Z 37
40 31/1839

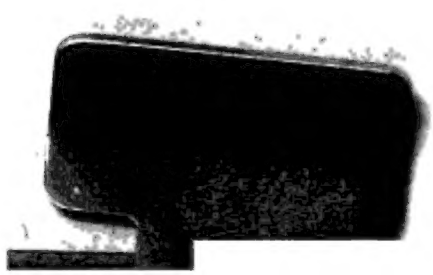

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung

zu

Erfurt.

Jahrgang 1859.

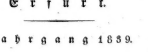

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Erfurt,
gedruckt bei Friedrich Ohlenroth.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 1.

Erfurt, den 5ten Januar 1839.

Bekanntmachung.

Nro. 1. Kündigung und Konvertirung der neumärkschen Interims-Scheine.

Es ist beschlossen worden, sämmtliche noch zirkulirende, von dem ständischen Kriegs-Steuer-Comité der Neumark zu Cüstrin ausgestellte, in den hiesigen Börsen-Cours-Zetteln unter der Benennung:

Neumärksche Interims-Scheine

aufgeführte Schuld-Verschreibungen, deren Verwaltung nach der im 56ten Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. abgedruckten Bekanntmachung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 8ten August 1822 in Folge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 17ten December 1821 auf die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden übergegangen ist, und welche seitdem von der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse, zu Vier Prozent in den halbjährigen Terminen, 2ten Januar und 1sten Juli, verzinset werden, dem Inhalte der Verschreibungen gemäß, in Jahresfrist, also zum:

2ten Januar 1840

zu kündigen.

Demzufolge werden diese sämmtlichen Neumärkschen Interimsscheine hiermit gekündiget, und die Inhaber derselben hierdurch aufgefordert, diese Interims-Scheine, mit allen dazu gehörigen Zins-Coupons, am 2ten Januar 1840 bei der Controle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nro. 30. gehörig specifizirt einzureichen, und dagegen das Capital nebst sämmtlichen etwa noch nicht realisirten Zinsen, soweit diese nicht bereits durch die vierjährige Präclusion erloschen sind, in Empfang zu nehmen.

Kann der Inhaber solcher Neumärkscher Interims-Scheine die Zins-Coupons, welche erst nach diesem Termine fällig werden, nicht sämmtlich beibringen, so wird demselben, für die fehlenden ihr Geldbetrag, Behufs demnächstiger

Digitized by Google

ſtiger Befriedigung ihres dereinſtigen Präſentanten, von der Capital-Valuta in Abzug gebracht werden, da von dem gedachten Termine ab die weitere Verzinſung der in Rede ſtehenden Interims-Scheine aufhört, und demnach auch die an demſelben nicht abgehobenen Capitalien für Rechnung der Eigenthümer, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Caſſe unverzinslich liegen bleiben.

Sollten einzelne Beſitzer von dergleichen Interims-Scheinen nicht geſonnen ſein, ihre Capital-Valuta baar zurückzunehmen; ſo ſollen ihnen dieſe letzteren unter folgenden Bedingungen durch neue Verſchreibungen anderweitig verbrieft werden. Dieſe neuen Verbriefungen, werden:

a) zur Vereinfachung des Verkehrs, auf die ſieben Appoints-Gattungen:

Litera A. über 1000 Thaler
— B. — 500 —
— C. — 400 —
— D. — 300 —
— E. — 200 —
— F. — 100 —
— G. — 50 —

abgerundet, ausgefertigt werden, und

b) vom 1ſten Juli k. J. ab, Drei uud Ein halbes Prozent, in halbjährigen Raten: 2ten Januar und 1ſten Juli, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Caſſe zahlbare, durch Coupons verbriefte Zinſen tragen. Denjenigen Gläubigern, welche die Annahme ſolcher neuen Verſchreibungen der baaren Auszahlung ihrer Capitalien vorziehen, wird,

c) wenn ſie ihre desfallſige Erklärung unter Einſendung der gehörig verzeichneten Neumärkſchen Interims-Scheine, bis zum 28ſten Februar k. J. bei der Controle der Staats-Papiere abgegeben, eine Prämie von Zwei Prozent — wenn ſie ſich aber,

d) erſt in der Zeit vom 1ſten bis 31ſten März k. J. melden, eine ſolche von nur Einem Prozent,

bewilligt werden.

Dieſe reſp. Prämien werden den Gläubigern zugleich mit den:

e) vollen Zinſen der Neumärkſchen Interims-Scheine zu 4 Prozent, bis zum 30ſten Juni k. J. und mit

f) denjenigen Capital-Beträgen, welche in den vorſtehend bezeichneten Appoints-Gattungen der neuen Verſchreibungen nicht darzuſtellen ſind, beim Empfange dieſer Letzteren, ſofort baar ausgezahlt werden.

g) Wer

Digitized by Google

g) Wer eine solche Erklärung bis spätestens am 31sten März k. J. nicht abgiebt, von dem wird angenommen werden, daß er seine Capitalien am 2ten Januar 1840, von wo ab deren Verzinsung, wie bereits oben erwähnt ist, aufhört, baar zurücknehmen wolle.

Berlin den 24ten December 1838.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Nro. 2. Oeffentlicher Urlaub-niß für Schriften.

Das Königliche Ober-Censur-Collegium hat auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 für nachbenannte, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene eilf Schriften, als:

1) Almanach für Privat-Bühnen von Carl von Holtei. 1839. Erster Jahrgang. Riga und Leipzig. Verl. von Eduard Frantzen. 8vo.

2) Der Europäische Handel in der Türkei und in Persien. Dargestellt von Julius von Hagemeister. Riga und Leipzig. Verl. von Eduard Frantzens Buchhandlung. 1838. 8vo.

3) Philosophie. Versuche philosophischer Forschungen in den Sprachen, zur Beantwortung der Fragen: „Wie gelangt der Mensch zur Wahrheit? wie gelangt er zu Tugend? wie sollen wir einst zu Weisheit gelangen?" von Ph. W. van Heusde. Prof. der Philosophie und Philologie an der Universität zu Utrecht. Utrecht bei Rob. Natan. 1838. 8vo.

4) Die Urväter. Eine Geschichte zum Festgeschenk für Kinder. Vom Verf. der Rabenfeder und der Uhrfeder. Basel. Dr. und Verl. von Felix Schneider. 1834. 12mo.

5) Die Rabenfeder. Eine Geschichte zu einem Festgeschenk für Kinder. 2te Auflage. Basel, gedr. bei Felix Schneider. 1835. 12mo.

6) Die Reiherfeder. Eine Geschichte zum Festgeschenk für Kinder. Vom Verfasser der Rabenfeder. Basel. Dr. und Verl. von Felix Schneider. 1835. 12mo.

7) Die Uhrfeder. Eine Geschichte zum Festgeschenk für Kinder. Vom Verfasser der Rabenfeder. Zweite Auflage. Basel. Dr. und Verl. von Felix Schneider. 1837. 12mo.

8) Die Altväter. Eine Erzählung aus der Geschichte der mährischen Brüder zum Festgeschenk für Kinder. Von dem Verfasser der Rabenfeder. Basel. Druck und Verlag von Felix Schneider. 1836. 12mo.

9) Die

9) Die Erzväter. Eine Geschichte zum Festgeschenk für Kinder. Von dem Verf. der Rabenfeder. Basel, Druck und Verlag von Felix Schneider. 1837. 12mo.

10) Schweizerische Annalen oder die Geschichte unserer Tage seit dem Julius 1830. Mit Rückblicken auf frühere Perioden. VII. Band. 4 Hefte. Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 1839. 8vo.

Auch mit dem Titel:

Politische Annalen der eidgenössischen Vororte Zürich und Bern während der Jahre 1834, 1835 und 1836. Aus authentischen Quellen gezogen von H. Escher, Mitglied des zürcherischen Regierungsraths. Zweiter Band.

11) Neue Land- und Seebilder. Vom Verfasser des Legitimen, des Virey, der Lebensbilder aus beiden Hemisphären ꝛc. Erster und zweiter Theil. Zürich. Dr. und Verlag von Friedrich Schultheß. 1839. 8vo.

Auch mit dem Titel:

Die deutsch-amerikanischen Wahlverwandtschaften. Erster und zweiter Theil. Vom Verfasser des Legitimen ꝛc.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 24sten December 1838.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

In Abwesenheit.

Der Regierungs-Vice-Präsident, Geheime Ober-Regierungs Rath.

von Krosigk.

Nro. 3. Desgleichen.

Das Königliche Ober-Censur-Collegium hat auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 19ten Februar 1834 für nachstehende außerhalb der Königlichen Lande in Polnischer Sprache erschienenen Schriften die Erlaubniß zum Debit ertheilt:

1) Nro. 40 und 41. des Agronomischen Wochenblatts des N. Kwiowski 1838.

2) Bändchen 9 des häuslichen Museums 1838 mit dem zu demselben gehörenden Lesebuche. Warschau 1838.

3) Anfangsgründe der Physik von A. Radwanski. Warschau 1839.

4) Neuestes polnisches A. B. C. Buch. Warschau 1838.

5) Ideen zur Philosophie der Geschichte des Menschengeschlechts. Wörtliche Uebersetzung des Herderschen Werkes. Wilna 1838. 2r und 3r Band von J. Byczowied. Kapitän.

6) Li-

6) Literatur und Kritik. Wilna 1838. 3r Theil.
7) Besan, 1r Theil von Adam Pienkiewicz. Wilna 1838.
8) Wilnaer Theater. 1te Abtheilung. Wilna 1838.
9) Der Rathgeber in der Thierzucht und Thierarzneikunde von Lyszkowski. 1r Band. Warschau 1839.

Magdeburg den 21ten December 1838.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Bei dessen Abwesenheit:
Der Regierungs-Vice-Präsident und Geheime Ober-Regierungs-Rath.
von Krosigk.

Nro. 4. Desgleichen.

Das Königliche Ober-Censur-Collegium hat auf Grund des Artikels XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819. und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19ten Februar 1834 für nachbenannte ausserhalb der Königlichen Lande erschienene Schriften:

1) Dramatische Arbeiten, Uebersetzungen und Originale von J. S. Jasinski. Warschau 1838. (4 Bände.)
2) Heft 1 bis 4. des Werks Poszyl 1 — 4. zusammen in einem Hefte: Hundert Fabeln nach Lafontaine mit Bildern von J. J. Grandville, gesammelt aus verschiedenen Uebersetzungen v. J. N. Bobrowicz. Leipzig bei Breitkopf und Härtel, 1838.
3) Christlich-katholischer Führer. Leinberg 1838.
4) Die Americanerin in Polen, ein Roman in 2 Bänden. Petersburg 1838.
5) Nro. 34 bis 38. des Agronomischen Wochenblatts von N. Kurowski pro 1838.
6) Die sparsame Köchin. Wilna 1836.
7) Woodstock, Wilna, 1838. (Uebersetzung des Scottschen Romans in 4 Bänden.)
8) Die Philosophie und Grundlehre des Whistspiels, Wilna, 1838.
9) Biruta, 2ter Theil, von J. Krzeczowski, Wilna, 1838. (ein Almanach.)
10) Theorie der organischen Wesen von Andreas Sniadecki. Zweite Auflage in 3 Bänden, Wilna 1838.

11) Ge-

11) Gedichte des Bohdan, Zaleski, Wilna, 1838.

12) Heft 8. des häuslichen Museums pro 1838. Warschau, 1838, nebst dem 8ten Hefte (Band 2.) des mit dieser Zeitschrift verbundenen „Angenehmen Lesebuchs."

13) Heft 21. des landwirthschaftlichen Journals von M. Dezapowski pro 1838. Warschau 1838.

14) Heft 8. des 2ten Bandes der Allgemeinen Encyklopädie (Ass — Ast) Warschau und Wilna 1838.

15) Der Secretair für die Jugend. Warschau 1838.

16) Band 3 — 4. der Geschäfte der litthauischen Nation von Theodor Narbut, Wilna 1838.

die Erlaubniß zum Debit ertheilt.

Berlin, den 28ten December 1838.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Graf zu Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 5.

Einreichung der Reklamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung pro 1839.

2946. B. 1.

Die Veranlagung der Klassensteuer für das Jahr 1839 ist beendigt und die Erhebungslisten sind den Herren Landräthen zugefertigt worden, um deren Bekanntmachung in den Gemeinden in gewöhnlicher Art zu bewirken.

Wir setzen das klassensteuerpflichtige Publicum hiervon in Kenntniß, und bemerken, daß alle etwaige Reklamationen von den Betheiligten spätestens bis zum 15ten März k. J. bei dem betreffenden Kreislandrathe eingereicht sein müssen, auf später eingehende Reclamationen aber keine Rücksicht genommen werden kann.

Erfurt den 24ten December 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 6.
Brandschädenvergütung von der Feuersocietät für das Herzogthum Sachsen.

Zur Deckung des für den Zeitraum vom 1sten April bis ult. September d. J. erforderlichen Bedarfs der Feuer-Societät für das Herzogthum Sachsen, sind besage des jetzt erlassenen Ausschreibens

207,991 Thlr.	18 Sgr.	3 Pf.	zu Vergütung der Brandschäden,
2,251 —	25 —	10 —	zu Vergütung der Feuergeräthsschäden,
2,025 —	= —	= —	zu den Administrations-Kosten,
70 —	12 —	6 —	für Insinuation der Ausschreiben,
212,338 Thlr.	26 Sgr.	7 Pf.	Summa

aufzubringen, und dazu von den vormals erbländischen Kreisen, den Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz, von der Nieder-Lausitz, so wie von dem Schleusinger Kreise, ingleichen von dem Königl. Preußischen Antheile der Ober-Lausitz, von dem überhaupt

69,437,680 Thaler

betragenden Haupt-Versicherungs-Quanto

Neun Silbergroschen vier Pfennige

vom Hundert beizutragen.

Den sämmtlichen Interessenten wird solches hierdurch bekanut gemacht, und zugleich bemerkt, daß sich in obigem Zeitraume

155 Brände

ereignet haben, wovon

7	durch Blitz,	
4	— Verwahrlosung,	
36	— muthmaaßliche	} Brandstiftung,
3	— vorsätzliche	} Brandstiftung,
1	— fehlerhafte Bauart,	
104	— unermittelte Zufälle	
ut s.		

entstanden sind, und dadurch

486 associirten Grundbesitzern

		total eingeäschert,	partiell beschädigt
327	Wohnhäuser	88	
373	Seiten- und Stallgebäude	43	
200	Scheunen	20	
19	Schuppen	1	
7	Backhäuser	—	
1	Brau- und Brennhaus .	1	
3	Schmieden	—	
3	Ziegeleyen	—	
5	Wassermühlen	—	
1	Oehlmühle	—	
1	Schneidemühle	—	
10	Windmühlen	—	
—	Kirchen- und Thurmgebäude	1	

worden sind.

Merseburg, den 1sten Dezember 1838.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Directorial-Deputation.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 7. Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Herrmann Theodor Florian Windhorn ist zum Referendarius beim hiesigen Regierungs-Collegio ernannt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 1sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 5ten Januar 1839.

Sicherheits-Polizei.

(1.) Diebstahl. Mittelst Einbruchs in der Nacht vom 11./12. d. M. sind dem Herrn Pastor Schotte zu Ammern nachbezeichnete Gegenstände gestohlen:

1) ein Mantel von königsblauem Tuche, oben im Leibe mit blauer Leinewand gefuttert mit ziemlich langen Kragen von demselben Tuche, auf jeder Seite mit einer kleinen Brusttasche, hinten auf der rechten Seite aber nur mit einer Tasche versehen. Auf der Hinterseite war er unten ein Stück aufgeschnitten, und inwendig mit kleinen Knöpfen besetzt. Außerdem war er noch auf beiden inwendigen Seiten mit kleinen Taschen zum Einstecken der Hände versehen; 2) ein weißes leinenes Tischtuch ohngefähr 3 Ellen lang und eben so breit. Dasselbe war in der Mitte aus zwei Hälften zusammen genäht und an einem Ende neben dieser Naht mit M. L. R. mit schwarzer Seide bezeichnet. Unter diesen Buchstaben stand ebenfalls von schwarzer Seide eine Zahl; 3) eine Kaffee-Serviette von roth und weißen leinen Garn mit eingewirkten Figuren, vorstellend Türken, welche Kaffee trinken und Taback rauchen. Diese Serviette war an dem einen Ende in der Mitte mit den Buchstaben M. L. S. mit schwarzer Seide gezeichnet; 4) 4 Stück Servietten von weiß leinen Garn, jede in einem Zipfel mit den Buchstaben M. L. R. mit schwarzer Seide gezeichnet. In jedem Zipfel stand unter jeden Buchstaben auch von schwarzer Seide eine der Zahlen von 1 — 12.; 5) 2 fast noch neue Servietten von Weißleinen, jede in dem Zipfel mit C. Z. S. mit rothem Garn, (sogenannten Stickstichen) gezeichnet. In jedem Zipfel stand unter jenen Buchstaben eine jener Ordnungszahlen von 1 — 12. ebenfalls von rothem Garn; 6) ein Fenstervorhang von schlichtem breiten Musselin, $3\frac{3}{4}$ Ellen lang und ungefähr 2 Ellen breit, auf der einen langen und auf den beiden schmalen Seiten mit Frangen von weißen baumwollenen Garn besetzt; 7) eine schwarzseidene Weiberschürze, unten mit schwarzem Sammetbande besetzt; 8) eine Weiberschürze von weißem Battist-Musselin, vorn auf jeder Seite mit einer Tasche von gleichem Stoff versehen; dieselbe hatte vorn einige wieder zugenähete Risse; 9) 3 lange Tabackspfeifen und zwar: a) die eine hatte

ein langes Weichselrohr mit einem schwarzen biegsamen Aufsatze, einem porzellanen Saftsack und einen Kopf von weißem Porzellan, worauf sich ein schwarzes Gemälde, ein Jagdstück, befand. Der Kopf hatte mehrere Sprünge und einen Aufsteckdeckel von Neusilber, b) die andere Pfeife hat ein langes gelbes Rohr von Ahornholz, einen schwarzen biegsamen Aufsatz, Saftsack von Porzellan und einen dergleichen Kopf. Diese Pfeife war mit einer schwarzseidenen breiten Schnur versehen und oben hatte die Schnur 2 kleine Pampeln, in der Form von Eicheln von weißem Horn, c) die dritte Pfeife hatte ein langes Rohr von weißem Syrenien- (spanische Flieder) Holz, einen schwarzen biegsamen Aufsatz, Abguß von schwarzem Horn und einen Kopf von Porzellan. Die eine dieser letztgedachten beiden Pfeifen hatte einen Kopf von weißem Porzellan, welcher vorn die Brustbilder von Blücher und Wellington en haut relief zeigte, zwischen beiden Köpfen eine Sonne von Gold und an den beiden Brustbildern in der Mitte die Unterschrift mit schwarzer Farbe: La belle Alliance; 10) ein Federmesser mit schwarzem Stiele von Horn; 11) 3 oder 4 Gabeln, jede mit 3 Zinken. Der Stiel war von röthlichem Holze; 12) ein Pettschaft mit hölzernem Griffe von Zwetschenholz. Das Pettschaft war von Messing und enthält das Schottesche Familien-Wappen, bestehend aus 2 Bergschotten mit gespannten Bogen; 13) zwei drei viertel Maaßbouteillen mit weißem Weine; 14) eine ovalrunde gläserne Bouteille mit Leistenwein; 15) 2 Bratwürste, schon angeräuchert; 16) eine Düte von weißem Papier mit ½ Pfund gestoßenen weißen Zucker; 17) ein zusammen gebundenes kleines Bündelchen, enthaltend Reste von Spitzen, Spitzengrund, Musselin ꝛc.

Wir warnen vor dem Ankaufe dieser Sachen und fordern das Publikum hierdurch auf, zur Wiederherbeischaffung derselben, so wie zur Ermittelung der Diebe möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 26sten December 1838.

Königl. Inquisitoriat.
Büschleb.

(2.) Diebstahl. In der Nacht vom 8ten bis 9ten d. M. sind zu Obersachswerfen durch Einsteigen dem Ackermann Kleemann

1) 25 Stück Mannshemden von flächsenen Leinen, wovon 20 mit H. K. am Schlitz roth gezeichnet sind, 2) 18 Stück Frauenhemden, W. D. roth gezeichnet, 3) 4 Stück Frauenunterhemden, W. D. gezeichnet, 4) 4 Stück dazu gehörige Hüllen, W. D. gezeichnet, 5) 4 feine flächsene Betttücher, W. D. gezeichnet, 6) 2 hedene Betttücher, W. D. gezeichnet, 7) 1 drellenes, hellblau gefärbtes Tischtuch, 8) 1 drellenes Handtuch mit Frangen, 9) 6 baumwollene Frauenhalstücher, roth und blaugewürfelt, 10) 1 Paar weiße baumwollene Strümpfe, 11) 1 dunkelblau gedruckter

Bett-

Bettüberzug mit hellblauen Blümchen, 12) 30 Ellen gebleichte flächsene Leinewand, 13) mehrere Kinderhemden

gestohlen worden.

Wir bringen diesen Diebstahl, behufs Entdeckung des Thäters, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Nordhausen den 21. December 1838.

Die Untersuchungs-Deputation des Königl. Land- und Stadtgerichts.

(3.) Diebstahl. In der Nacht vom 14ten zum 15ten d. Mts. sind auf dem Vorwerke Schade durch Einlegung eines Fachs 12 Scheffel Roggen von der Scheuer entwendet worden.

Wir bringen dieses behufs Entdeckung des Thäters zur öffentlichen Kenntniß.

Nordhausen, den 27sten December 1838.

Die Untersuchungs-Deputation des Königl. Land- und Stadtgerichts.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(4.) Aufforderung. Der wiederholt erlassenen Aufforderungen ungeachtet, sind von den früher ausgegebenen Bank-Kassen-Scheinen, die hierunter verzeichneten, bis jetzt noch immer nicht zur Realisation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieser Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieselben gegen Empfangnahme des Betrages in Courant oder Kassen-Anweisungen bis spätestens den 31sten Januar 1839 bei den betreffenden Bank-Kassen einzuliefern, indem nach Ablauf dieser Frist die gänzliche Präclusion der bis dahin nicht zur Einlösung präsentirten Bank-Kassenscheine ausgebracht werden wird.

Geschäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß diese zinslosen Bank-Kassen-Scheine sich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht blos durch den Inhalt, sondern auch durch die Form unterscheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papierbogen ausgefertigt werden, die Bank-Kassen-Scheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Kassen-Scheine, welche von dem Haupt-Bank-Directorium ausgegeben und unterschrieben sind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthlosen Kassen-Anweisungen von 1824 verwechselt werden, welche die Königliche Hohe Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ausgefertigt hat, und denen sie zum Theil in der Größe ähnlich sind.

Berlin, den 20ten November 1838.

Haupt-Bank-Directorium.
gez. Hundt. Witt. Reichenbach.

 A. Haupt-

A. Haupt-Bank-Kassenscheine.

No. 8120. } de 1823 auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend à 300 Thlr.
— 8130. } à 200 Thlr.
— 9766. de 1824 auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend à 500 Thlr.
— 44. } de 1826 à 100 Thlr.
— 1820. }
— 4137. }
— 8920. } de 1827 à 100 Thlr.
— 9982. }
— 1490. de 1826 à 200 Thlr.
— 1962. de 1826 } à 500 Thlr.
— 13906. de 1830 }
— 1570. de 1831 à 1000 Thlr.
— 104. 246. 254. 622. 671. 693. 830. 1191. 1221. 1261. 1351. 1360. 1389. 1584. 1590. 1710. 1772. 1864. 1895. 2096. 2235. 2329. 2409 2481. 2793. 2805. 2814. 3334. 3352. 3607. 3723. 3752. 3762. 3772. 3798. 3912. 3913. 3976. 4247. 4275. 4304. 4474. 4711. 4753. 4856. 4879. 4932. 5414. 5501. } de 1832 à 100 Thlr.
— 916. } de 1833 à 1000 Thlr.
— 1432. }
— 270. } de 1833 à 500 Thlr.
— 1601. }

B. Kassenscheine der Bank-Comtoire

1) zu Breslau.

No. 84. } de 1832 à 500 Thlr.
— 353. }
— 717. }
— 877. } de 1833 à 100 Thlr.
— 910. }
— 1025. }

2) zu Cöln.

No. 107. de 1833 à 100 Thlr.

3) zu

B) zu Königsberg.

Nr. 151.
„ 454.
„ 676.
„ 744.
„ 972.
à 1 Thlr. à 100 Pfd.

C) zu Stettin.

Nr. 127.
„ 653.
„ 1153.
„ 1185.
à 1 Thlr. à 100 Pfd.

(6.) Verfassung. Eine Gesellschaft der Klug heißen nämlich Königlicher Kolonel-Order vom 12ten April a. p. bestimmen geruhet, daß sie in der bisherigen Verfassung ohne die königlichen Rechte, welche denen Interessenten zum besondern zustehen, Sr. Königes-Order vom 8ten April und vom 28sten und 31sten Mai 1814. seyen Ihnen dagegen und zu dem Behufe von 1813 bis zum 7ten Juni 1814 neue Actien, jedoch so, daß nur gedachte zahlbaren Beträge gegangen sind, ausgefertiget werden sollen, und die bis jetzt unbekannt seyen gebliebenen Eigenthümer hiemit aufgefordert, sich binnen drei Monaten bei uns, 1. May 1815 ihre Ansprüche bei den Eigenthümer-Angelegenheiten und zu den beschlossen Actionaires aufgefordert sind

No.	Mitr- und Zunamen.	Charge und Zeit der Anstellung.	Wohnort.	Der restliche Sr. Majestät.
8	Karl Ludwig,	Unterlieut.	Neustadt.	Baden.	62.
9	Adolph Ludwig	Ob. Lieutenant.	Ob. Ehrenbreit.	Offenburg.	71.
10	Wilhelm Ehrl.	Feldw.	Bruchsal.	Baden in Ehrenbreiter Rang.	79.
11	Georg Adam	Unterlieut.	Mannheim.	Baden.	87.
12	Friedrich Ehrl.	Adj.	Ettlingen.	Baden.	95.
13	Friedrich Wilhelm,	Unterlieut.	Karlsruhe.	Baden bei Schlacht	98.
14	Bernhard Joh.	Feldw. Major.	Rheinbrand.	Baden.	100.
15	Karl Friedrich	Unterlieut.	Karlsruhe.	Baden.	108.
16	Johann Jacquelin.	Feldw.	Ettlingenweg.	Vogt Rastatt von Rastatten.	109.
17	Johann Carl	Adj.	Mannheim.	Ehrenbreiter in Regimentsbau Rang.	110.
18	Friedrich Ehrl.	Feldw. Major.	Basel.	—	111.
19	Friedrich Wilhelm	Feldw.	Basel.	Baden bei Rastatten.	112.
20	Friedrich Ehrl.	Wachtlieut.	Rastatt.	Stuttgart bei Rastatten.	113.
21	Friedrich Wilhelm	Unterlieut.	Mannheim.	Rastatten bei Basel Gefangener	117.
22	Friedrich Ehrl.	Feldw. Major.	Rastatt.	Rastatten.	120.
23	Friedrich Wilhelm	Unterlieut.	Rastatt.	Baden in Ehrenbreiter Rang.	123.
24	Karl Friedrich	Feldw.	Basel.	Rastatten bei Basel.	125.
25	Karl Friedrich	Feldw.	Adj.	Rastatten bei Basel Gefangener.	127.
26	Friedrich Ehrl.	Feldw.	Adj.	Rastatten bei Basel.	129.
27	Ludwig Ehrl.	Adj.	Adj.	Rastatten in Ehrenbreiter Rang.	131.
28	Karl Friedrich	Feldw.	Adj.	Rastatten bei Basel.	133.
29	Friedrich Ehrl.	Feldw.	Bruchsal.	—	134.
30	Georg Ehrl.	Unterlieut.	Basel.	—	135.
31	Friedrich Ehrl.	Adj.	Basel.	—	136.
32	Friedrich Ehrl.	Feldw.	Basel.	Rastatten bei Basel.	137.
33	Friedrich Ehrl.	Feldw.	Adj.	Rastatten bei Basel.	138.
34	Friedrich Ehrl.	Feldw.	Adj.	Rastatten bei Basel.	139.
35	Friedrich Ehrl.	Feldw.	Adj.	Rastatten bei Basel.	140.
36	Friedrich Ehrl.	Feldw.	Adj.	Rastatten bei Basel.	141.
37	Friedrich Ehrl.	Feldw.	Adj.	Rastatten bei Basel.	142.
38	Friedrich Ehrl.	Feldw.	Adj.	Rastatten bei Basel.	143.
39	Friedrich Ehrl.	Feldw.	Adj.	Rastatten bei Basel.	144.
40	Friedrich Ehrl.	Feldw.	Adj.	Rastatten bei Basel.	145.
41	Friedrich Ehrl.	Feldw.	Adj.	Rastatten bei Basel.	146.
42	Friedrich Ehrl.	Feldw.	Adj.	Rastatten bei Basel.	147.
43	Friedrich Ehrl.	Feldw.	Adj.	Rastatten bei Basel.	148.
44	Friedrich Ehrl.	Feldw.	Adj.	Rastatten bei Basel.	149.
45	Friedrich Ehrl.	Feldw.	Adj.	Rastatten bei Basel.	150.
46	Friedrich Ehrl.	Feldw.	Adj.	Rastatten bei Basel.	151.
47	Friedrich Ehrl.	Feldw.	Adj.	Rastatten bei Basel.	152.
48	Friedrich Ehrl.	Feldw.	Adj.	Rastatten bei Basel.	153.
49	Friedrich Ehrl.	Feldw.	Adj.	Rastatten bei Basel.	154.

Digitized by Google

Alle resp. Behörden und Personen, welche Nachricht von dem Leben oder Tode obiger Individuen zu geben im Stande sind, werden ergebenst ersucht, solche dem unterzeichneten Regimente gefälligst bald zukommen zu lassen. —

Frankfurt a. O. den 2. November 1838.

Königl. 8. Infanterie-Regiment (genannt Leib-Infanterie-Regiment).

(6.) Edictalzitation. Alle diejenigen, welche auf die verlohren gegangene Kautionsurkunde, ausgestellt von Heinrich Schmerbauch in Faulungen am 16ten December 1821 über 1002 Thaler in Spezies zu $1\frac{5}{12}$ Thlr. Illaten seiner Ehefrau, Anna Margaretha geborne Lorenz, und vermöge Dekrets vom 25. März 1823 eingetragen auf die Grundstücke 3. 4. 5. 7 — 10. im Hypothekenbuche, oder an die zu löschende Post aus dieser Urkunde als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche binnen 3 Monaten und spätestens in dem auf

den 14ten Februar 1839 früh 10 Uhr

vor dem Herrn Referendar Unverzagt an Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden und nachzuweisen. Im Unterlassungsfalle werden dieselben nicht nur mit ihren etwaigen Ansprüchen auf jenes Dokument präkludirt, sondern ihnen auch ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und das erwähnte Dokument für mortifizirt und ungiltig erklärt werden.

Mühlhausen, den 15ten October 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Hartmann.

(7.) Edictalcitation. Nachbenannte Abwesende:

1) die Gebrüder Strauchenbruch aus Weißensee nämlich
   a) der Bäckergeselle Johann Andreas Strauchenbruch geboren den 6ten April 1761 und
   b) der vormalige Churfürstl. Sächsische Tambour Johann Gottfried Strauchenbruch geboren d. 17ten October 1763, wovon ersterer seit 1780 und letzterer seit 1810 keine Nachricht von sich gegeben hat;
2) der Lohgerbergeselle Johann Rudolph Sidonius Kampe aus Sömmerda getauft den 26. December 1801, welcher im Jahre 1817 auf die Wanderschaft gegangen, im ersten Jahre von Bibrach im zweiten Jahre von Rostock geschrieben seit dem Jahre 1819 aber keine Nachricht weiter von sich gegeben hat;
3) der Schneidermeister Jeremias Beyer aus Weißensee geboren d. 4. September 1759, welcher vor etwa 54 Jahren aus seinem Wohnorte weggegangen und seit dieser Zeit verschollen ist;

4) der

4) der Bäckergeselle Johann Michael Elias Rothe aus Sömmerda geboren den 29. Januar 1790, welcher in seinem 17. Jahre auf die Wanderschaft gegangen ist, und im Jahre 1812 bei einer Feldbäckerei angestellt gewesen auch den Feldzug nach Rußland beigewohnt später aber keine Nachricht von sich gegeben haben soll,

werden auf den Antrag ihrer Verwandten resp. Abwesenheitscuratoren samt ihren etwa zurückgelassenen unbekannten Erben hierdurch öffentlich vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem auf

den 11ten September 1839 Vorm. 11 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Rothe an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Herrn Justiz-Commissarien Dr. Gruber und Krähmer hier, Werner zu Tennstedt und Salzmann zu Sömmerda vorgeschlagen werden, zu melden, sonst aber zu gewärtigen, daß sie, die Abwesenden, werden für todt erklärt werden, und das von ihnen zurückgelassene Vermögen, welches ungefähr bei den Gebrüdern Strauchenbruch in 59 Thlr., dem rc. Kampe in 1115 Thlr., dem rc. Beyer in 25 Thlr. und dem rc. Rothe in 16 Thlr. besteht, unter Ausschließung der unbekannten Erben den bei den Akten bekannten legitimirten Verwandten und in deren Ermangelung dem Königl. Fiskus übereignet werden wird.

Weißensee den 27. October 1838.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.
Wenzel.

(8.) Nothwendiger Verkauf. Königlich preußisches Landgericht zu Erfurt. Das den Erben des Bäckermeister Johann Theodor Köber zuständige hier im IIten Bezirke unter No. 460. am Spielberge gelegene Wohn- und Backhaus, abgeschätzt auf 2074 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., zu Folge der nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8ten Februar 1839 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(9.) Nothwendiger Verkauf. Königlich Preußisches Landgericht zu Erfurt. Das in der Stadt Erfurt im XIV. Bezirke unter No. 2979. in der Hundgasse belegene, dem Handelsmann Friedrich Meinhardt zugehörige Wohnhaus nebst Garten, abgeschätzt auf 669 Thlr. 22 Sgr. 2½ Pf., zu Folge der nebst Hypotheken Schein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15. April 1839 Nachmittags 4 Uhr

subhastirt werden.

(10.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Folgende in Limlingeröder Feldflur belegene, den Gottfried Scharfeschen Eheleuten gehörige und auf 74 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzte Grundstücke, als:

1 Acker

1 Acker am Eichholze zwischen Friedrich und Andreas Curth,
1 Acker daselbst zwischen Wilhelm Gundlach und Friedrich Curth,
1 Acker Land am Kettenberge zwischen Friedrich und Andreas Curth,
sollen in termino

vom 12ten April 1839 Nachmittags 3 Uhr

vor der Königl. Gerichts-Kommission zu Sachsa verkauft werden.

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(11.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das den Götheschen Erben gehörende, hier am Frauenberge No. 1281. belegene, zu 245 Thlr. abgeschätzte Haus nebst Zubehör soll

am 8. April 1839 Nachmittags 4 Uhr,

im Gerichtslocale im hiesigen Rathhause öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(12.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Benneckenstein sub Nro. 235. belegene, dem Blechhauer Georg Ließmann zugehörige Wohnhaus mit Zubehör und $3\frac{1}{2}$ Tagewerk Wiese, so wie $\frac{2}{16}$ Tagewerke Kartoffeln; ebenfalls demselben gehörig, und in dortiger Flur belegen, taxirt zusammen zu 720 Thlr. 20 Sgr., besage der, mit dem neuesten Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden, Taxe, sollen

den 2ten Februar 1839 Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle zu Benneckenstein subhastirt werden.

(13.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das, dem Schuhmacher Nehrig gehörende, zu Nordhausen in der Jüdengasse No. 374. belegene und gerichtlich zu 960 Thlr. geschätzte Haus nebst Hof und Zubehör soll

den 11ten Februar k. J. Nachmittags 3 Uhr

im Gerichtslocal im Rathhause daselbst öffentlich meistbietend verkauft, und können die neuesten Hypothekenscheine und die Taxations-Verhandlungen in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(14.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Bürger Adolph Wilhelm Göbel hier zugehörige hierselbst sub Nro. 472. in der Kilianisstraße belegene Wohnhaus, abgeschätzt zu 610 Thlr. soll in dem auf den

6. Februar 1839 früh 10 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(15.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 30ten November 1839. Die dem Ackermann Lorenz Fiedler zu Volkerode gehörenden Grundstücke, bestehend

1) in dem Gerechtigkeitshause No. 10. zu 229 Thlr.,

2) in 7 Morgen Landes zu 250 Thlr. 5 Sgr. geschätzt,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

den 20ten April 1839 Nachmittags 3 Uhr

in Volkerode subhastirt werden.

(16.) Nothwendiger Verkauf. Königliche Landgerichts-Deputation zu Schleusingen. Folgende, dem Einwohner Gottlieb Kobe zu Stützerbach zugehörige Immobilien:

a) die Hälfte des Wohnhauses No. 41. zu Stützerbach, auf 125 Thlr. taxirt, und

b) 9½ Acker Rod am Rosenkopf in Stützerbacher Flur, (aus 2 Hälften bestehend,) auf 500 Thlr. taxirt,

worüber Realatteſt und Taxe in unserer Registratur eingesehen werden können, sollen

den 20sten Februar 1839, Nachmittags 3 Uhr,

im Orte Stützerbach

subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bey Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(17.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Worbis. Die dem Küchenteichsmüller Heinrich Gunkel zugehörigen Grundstücke, als:

A) die sogenannte Küchenteichsmühle nebst Zubehör bey Gerterode, taxirt zu 721 Thlr. 15 Sgr.,

B) 4½ Acker Landes in der Feldflur von Deuna, taxirt zu 99 Thlr., und

C) 4 Acker Landes in der Feldflur von Niederorschel, taxirt zu 90 Thlr.

nebst der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 15ten Februar 1839 Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Gerterode subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden zu diesem Termine bey Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(18.) Nothwendiger Verkauf. v. Hanstein'sches Patrimonial-Gesammt-Gericht zu Wahlhausen. Nachstehende dem Amtmann Koch zu Wahlhausen zugehörige Güter:

1) das

1) das zu Fretterode zwischen der Lippen-Gasse und Heinrich Wagner belegene Gut, aus Haus, Hof, Scheuer, Stallung, einem halben Acker Garten, fünf und funfzig und einen halben Acker Land, drei und drei Viertel Acker Wiesen, Gemeinde-Gerechtigkeit und Antheil an der Schäferei bestehend, das sogenannte Meisingensche Gut, zu 4789 Thlr. geschätzt;

2) das daselbst zwischen Georg Geyer und dem Wege belegene Gut, aus einer Baustätte, Garten, Hofraum, Vierzehn und ein Viertel Acker Land, Gemeinde-Gerechtigkeit und Antheil an der Gemeinde-Schäferei bestehend — vormals Adlersche Gut — zu 857 Thlr. 15 Sgr. geschätzt,

3) das daselbst zwischen Georg Geyer und eigener Baustätte belegene Gut aus Haus, Hof, Garten, Gemeinde-Gerechtigkeit, Antheil an der Gemeinde-Schäferei, sechs und zwanzig einen halben Acker Land und drei Acker Wiesen bestehend — vormals Raacksche Gut — zu 5013 Thlr. 20 Sgr. geschätzt,

4) das daselbst belegene Gut aus sieben und zwanzig drei Achtel Acker Land, anderthalb Acker Wiesen, achtzehn Acker Holz, so wie dem vierten Theil der sogenannten kleinen Schäferei bestehend — die sogenannte Patricier-Hufe oder das Geilfussche Gut genannt — geschätzt zu 1688 Thlr., sollen

den 23sten März 1839 Vormittags 10 Uhr

zu Fretterode entweder zusammen als ein ganzes Gut oder im Einzelnen,

5) das zu Wahlhausen sub Nro. 26. belegene Gut, zwischen Richter Sonntag und Wirth Ferdinand Koch, aus Haus, Hof, Scheuer, Stallung, Neben-Gebäude, Gemeinde-Gerechtigkeit, Garten, Achtzehn und drei Achtel Acker Land bestehend, zu 7457 Thlr. geschätzt,

den 26sten März 1839 Vormittags 10 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Wahlhausen öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die neuesten Hypothekenscheine, die Taxe und die Verkaufsbedingungen können an jedem Wochentage in der Registratur eingesehen werden.

(19.) Freiwilliger Verkauf. Die in hiesiger Flurmarkung gelegenen 2 Scheffel Ackerland, auf dem untern Gries, der Maria geb. Irmischer verehel. Ludwig und dem minorennen Philipp Groß hin, zugehörig, sollen auf

den 5. Februar 1839
Nachmittags 3 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle, Erbtheilungshalber, öffentlich verkauft werden. Unbekannte Real-Berechtigte haben sich bis zum Termine, bei Verlust ihrer Ansprüche zu melden.

Schwarza, den 20sten October 1838.

Gräfl. Stolberg-Wernigeröd. Justiz-Amt.

Mühlen-

(20.) Mühlenveränderung. Die in der hiesigen Margarethenvorstadt an der Unstrut belegene Feldmühle hat jetzt die Einrichtung, daß sich das Hauptgebäude auf der linken Seite des Mühlgrabens mit drei Wasserrädern in drei Gerinnen zu einem Graupengange und zwei Mühlgängen und auf der rechten Seite ein Nebengebäude mit einem besondern Gerinne und Rade zum Lohgange befindet. Zwischen dem Gerinne der rechten Seite und denen der linken Seite ist das Freigerinne.

Der Besitzer dieser Mühle Adolph Henneberg beabsichtigt eine Mühlenveränderung der Art, daß der unterste Mahlgang der linken Seite zum Lohgange umgewandelt und an der Stelle der Lohmühle in einem neu zu bauenden Hause ein Oelgang mit zwei Pressen eingerichtet werden soll. Dies neue Haus soll dem Wasserlauf nach auf dem Grund und Boden der Mühle etwas verlängert werden und zugleich mit seiner, die Futtermauer des Grabens bildenden Grundmauer so weit in das Ufer zurücktreten, daß das jetzige 3½ Fuß breite Lohmühlgerinne für die Oelmühle auf 4 Fuß ohne Schmälerung des Freigerinnes verbreitert wird. Alle sonstigen Wassereinrichtungen bleiben unverändert.

Wir bringen dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß, indem wir diejenigen, welche Einwendungen gegen die fragliche Mühlenveränderung zu machen haben, auffordern, ihre Einwendungen unfehlbar binnen acht Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an bei uns anzumelden, da sonst dem Henneberg die landespolizeiliche Erlaubniß ausgewirkt werden wird.

Mühlhausen, den 12ten December 1838.

Der Magistrat.

Anzeigen.

(21.) Patentertheilung. Dem Kaufmann Servière zu Berlin ist unter dem 24. Dezember 1838 ein Einführungspatent auf

eine an der unterm 18. Februar 1837 patentirten Kattun-Druck-Maschine angebrachte mechanische Vorrichtung zum Vorreiben und Auftragen der Farben, so wie zum Regeln der Menge des zu druckenden Gewebes, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf die Dauer des ihm für jene Maschine ertheilten Patents, also bis zum 18ten Februar 1842, von jenem Termin an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 2.

Erfurt, den 12ten Januar 1839.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 8.

Herausgabe eines Justiz-ministerial-Blattes.

In Folge Allerhöchster Autorisation wird der Justiz-Minister mit dem Jahre 1839 ein besonderes Justiz-Ministerial-Blatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege, zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse, im Verlage des hiesigen Buchhändler Heymann in Quartformat erscheinen lassen. Dies Blatt, dessen Redaktion im Büreau des Justiz-Ministeriums erfolgen wird, ist bestimmt zur Aufnahme

1. von Nachrichten über die bei den Gerichtsbehörden aller Provinzen in deren organischen Einrichtung und Kompetenz, und bei dem Justizbeamten-Personal vorkommenden Veränderungen, Beförderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen ꝛc. und über die Resultate der Rechtspflege;
2. von Uebersichts-Anzeigen der durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten Gesetze und Verordnungen;
3. von Allerhöchsten Anordnungen, welche nicht in der Gesetzsammlung abgedruckt werden, sich jedoch zur öffentlichen Mittheilung eignen;
4. von Ministerial-Anordnungen, Instruktionen, Regulativen und Bescheidungen, welche zur Kognition aller Gerichtsbehörden bestimmt sind;
5. von Plenarbeschlüssen des Geheimen Ober-Tribunals und von allen zur öffentlichen Bekanntmachung geeigneten generellen Verfügungen, Instruktionen und Regulativen der Provinzial-Justizbehörden.

Es wird daher die bisher stattgefundene Mittheilung der für alle Ober-Gerichte oder für sämmtliche Gerichtsbehörden bestimmten Ministerial-Verfügungen durch besondere geschriebene oder gedruckte Erlasse künftig in der Regel weg-

fallen,

fallen, und die Mittheilung derselben auf den Abdruck in das Justiz-Ministerial-Blatt beschränkt werden.

Damit die Gerichtsbehörden und sämmtliche Justizbeamte in den Stand gesetzt werden, die in dieses Blatt aufgenommenen generellen Anordnungen und Bestimmungen bald kennen zu lernen und zu befolgen, wird dasselbe in der Regel in wöchentlichen Lieferungen ausgegeben und seine Versendung an auswärtige Orte so beschleunigt werden, daß dasselbe jedenfalls längstens binnen 14 Tagen nach seiner Ausgabe an jedem Orte des Preußischen Staats, nach welchem eine Postverbindung besteht, gelesen werden kann. Die ersten beiden Nummern des Justiz-Ministerial-Blattes werden hier am 11ten Januar k. J. ausgegeben werden.

Die Anschaffung desselben erfolgt auf den Grund der ergangenen Allerhöchsten Bestimmung bei allen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten für Rechnung der zu ihrer Disposition gestellten Fonds, und wird außerdem allen selbstständigen Privat- und Patrimonial-Gerichten, so wie den Verwaltern der kleinern Patrimonial-Gerichte, den Justizkommissarien, Advokaten, Advokat-Anwälten, Prokuratoren und Notarien hierdurch zur Pflicht gemacht. Um die Anschaffung möglichst zu erleichtern, ist der praenumerando zu entrichtende Preis eines ganzen Jahrganges auf Zwei Thaler bestimmt und die Einrichtung getroffen worden, daß das Justiz-Ministerial-Blatt für diesen Preis und ohne Erhöhung desselben, sowohl durch die Königlichen Postanstalten, als durch den Buchhandel an jedem Orte des Preußischen Staats bezogen werden kann. Die aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichte haben dasselbe durch die Post zu beziehen.

Die Provinzial-Landes-Justiz-Kollegien haben die von ihnen erlassenen generellen Anordnungen, Regulative und Instruktionen, die sich zu einer allgemeinen Bekanntmachung durch das Justiz-Ministerial-Blatt eignen dürften, an den Justiz-Minister zur Prüfung und weitern Veranlassung einzureichen.

Bei der Bezugnahme auf die in das Justiz-Ministerial-Blatt aufgenommenen Verfügungen ist nicht nur das Datum der betreffenden Verfügung und die Nummer des Blatts, unter welcher die Verfügung in demselben abgedruckt ist, sondern auch das unter der letztern befindliche Akten- und Journal-Zeichen in den Berichten der Gerichtsbehörden anzugeben.

Die bisher zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse herausgegebenen Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung werden mit Allerhöchster Genehmigung auch ferner neben dem Justiz-Ministerial-Blatte in ihrer bisherigen Einrichtung unverändert fortbestehen, und

können

können von allen aus Staatsfonds unterhaltenen kollegialisch-formirten Gerichten auch fernerhin für Rechnung ihrer Salarienkassen gehalten werden.

Berlin, den 28sten Dezember 1838.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

Bekanntmachung.

Nro. 9. Debitserlaubniß für Schriften.

Das Königliche Ober-Censur-Collegium hat auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 19ten Februar 1834 die außerhalb der Königlichen Lande in polnischer Sprache bei Baumgärtner in Leipzig erschienenen

1te und 2te Lieferung des alten Testaments der Biblia Ksiegi starego testamentu. Na jezyk polski przelozone przez Ks. Jak Wujka. W. Lipsku. J. Baumgärtnera 1839.

zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg den 28ten December 1838.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Abwesenheit.
Der Regierungs-Vice-Präsident, Geheime Ober-Regierungs Rath.
von Krosigk.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 10. Prüfung der Anträge auf Concessionirung von Eisenbahnanlagen.

In Folge eines Beschlusses des Königl. hohen Staatsministeriums werden folgende Bestimmungen über die Begründung und Prüfung der Anträge auf Concessionirung von Eisenbahn-Anlagen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Jeder Antrag auf Conzession für eine Eisenbahn-Anlage zur allgemeinen Benutzung ist an den Chef des Handels-Departements zu richten.

II. Dieser Antrag muß durch den Nachweis der Nützlichkeit des Unternehmens begründet werden. Dazu gehört, daß aus zuverlässigen Quellen, soweit sie zugänglich sind, die Erheblichkeit des jetzigen Verkehrs, des Personen- sowohl als des Gütertransports, zwischen den durch die Eisenbahn zu verbindenden Punkten angegeben werden, und daß die hauptsächlichsten Gegenstände des Waaren-Transports bezeichnet werden. Außerdem ist die gewählte Bahnlinie, so weit als nach vorläufiger Prüfung möglich, genau anzugeben und die Motive, welche

 die

die Wahl bestimmt haben, seien es technische oder sonstige, sind vollständig darzulegen.

Endlich muß durch Beifügung einer Skizze der Terrain-Verhältnisse, unter specieller Angabe der für die Bahn anzunehmenden stärksten Ansteigungen und des kleinsten Halbmessers der vorkommenden Krümmungen, so wie der Mittel zur Ueberwindung der hieraus, oder sonst aus den Terrain-Verhältnissen hervorgehenden Schwierigkeiten, die technische Ausführbarkeit der gewählten Linie ersichtlich gemacht und ein möglichst vollständiger Ueberschlag der Ausführungs- und Unterhaltungskosten beigefügt werden.

III. Sofern sich nicht etwa sofort gegen die Zulässigkeit des Unternehmens im Allgemeinen Bedenken ergeben, wird der Chef des Handels-Departements eine sorgfältige Prüfung des vorgelegten Antrags durch den Ober-Präsidenten der Provinz und durch die Regierungen, welche dabei beteiligt sind, einleiten.

IV. Die Prüfung wird gerichtet:

1) auf die Erörterung der für die Nützlichkeit der Anlage angeführten Gründe;
2) auf die technische Ausführbarkeit des Unternehmens und die muthmaßliche Zulänglichkeit der angenommenen Kosten;
3) auf die denselben aus allgemeinen landespoliceilichen Rücksichten etwa entgegenstehenden Hindernisse;
4) auf die mit der nachgesuchten Concession möglicherweise in Widerspruch tretenden Privatgerechtsame, besonders, wenn dadurch Entschädigungsansprüche gegen den Staat oder gegen die Gesellschaft begründet werden könnte;
5) auf die für die Feststellung der Bahnlinie, oder für Veränderungen der in Vorschlag gebrachten, in Betracht kommenden particularen Interessen;
6) auf die Solidität der an der Spitze des Unternehmens getretenen Personen;
7) auf die Vorschläge wegen Zusammenbringung der Fonds, wobei besonders die Maaßregeln zu berücksichtigen sind, welche zu nehmen seyn werden, um Actienschwindel zu verhüten;
8) auf die für den Verkehr wünschenswerthen künftigen Fortsetzungen der Bahn, auf die Wahrscheinlichkeit künftiger Zweigbahnen und auf die für Erleichterung solcher Anlagen rathsam erscheinenden Vorbehalte.

Es bleibt den Regierungen dabei überlassen, in welcher Weise sie von den Landräthen und von den Communal-Behörden größerer Orte, so wie von einzelnen, durch Gewerbs- und sonstige Verhältnisse zu einem Urteil in der Sache berufenen Personen Information einziehen wollen.

V. Mel-

V. Melden sich während der Prüfungs-Verhandlungen andere Unternehmer für dieselbe Anlage oder für eine Fortsetzung und Erweiterung derselben, so ist auch die Prüfung solcher spätern Vorschläge zu veranlassen, damit von den gemachten Anerbietungen diejenigen gewählt werden können, welche dem allgemeinen Interesse am meisten zuzusagen scheinen.

VI. Auf Grund der an den Chef des Handels-Departements zurückgehenden Materialien werden zunächst die beteiligten Verwaltungs-Chefs eine gemeinsame Erwägung der gemachten Vorschläge und der für die Ausführung des Unternehmens etwa zu stellenden speziellen Bedingungen veranlassen, worauf das Staatsministerium über die Zulässigkeit und Gemeinnützigkeit des Unternehmens weiter berathen, und, wenn solche anerkannt wird, die Ertheilung der Genehmigung bei des Königs Majestät in Antrag bringen wird.

VII. Dieser Antrag wird gerichtet:

a) auf die Ermächtigung zur Bildung einer Gesellschaft Behufs Ausführung des Unternehmens mit einem bestimmten Actienkapital unter den allgemeinen für derartige Unternehmungen festgestellten Bedingungen mit Hinzufügung der für den speciellen Fall etwa noch erforderlichen besonderen Bedingungen und Klauseln;

b) auf die Genehmigung zur Ausführung des Baues nach erfolgter Bestätigung des Gesellschafts-Statuts;

c) auf die Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen wegen Expropriation auf das genehmigte Unternehmen.

VIII. Die Allerhöchste Genehmigung zur Anlage einer jeden Eisenbahn wird dem Statute der Gesellschaft — dessen weitere Kundmachung durch die Gesetzsammlung erfolgt — vorgedruckt.

Erfurt den 28. Decbr. 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 11. Anordnungen in Betreff der außerhalb der Königl. Preuß. Staaten in Polnischer

Nach einer auf Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 19ten Februar 1834 (Gesetzsammlung p. 55.) durch das Königl. Ober-Censur-Collegium getroffenen Anordnung, dürfen die von jetzt ab außerhalb der Königl. Lande in Polnischer Sprache erscheinenden Schriften nur dann zum Verkauf gestellt, verschrieben, oder von den Buchhandlungen des Auslandes an diesseitige gesendet werden, wenn solche zuvor von dem Ober-Censur-Collegio zum Debit verstattet worden sind.

Anträge in- und ausländischer Buchhandlungen auf Ertheilung der Debits-

Sprache erscheinenden Schriften. 1832. A. 1.

bits-Erlaubniß für eine polnische Schrift sind unmittelbar dem Königl. Ober-Censur-Collegio vorzulegen. Es bleibt Sache der Buchhandlungen des Inlandes, ihre im Auslande befindlichen Commissionaire und Geschäftsfreunde von diesen Bestimmungen in Kenntniß zu setzen.

In Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Sachsen vom 28ten December pr. bringen wir diese Anordnungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 3ten Januar 1839.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 12. Deposital-Verkehr mit der Königlichen Bank.

Es ist bei Ausführung der Verfügung vom 9ten August v. J., den Deposital-Verkehr mit der Königl. Bank betreffend, zur Sprache gekommen, daß bei den Untergerichten die auf eine Banko-Obligation eingezogenen baaren Gelder nicht immer ad depositum genommen, sondern in einzelnen Fällen den Interessenten unmittelbar ausgezahlt werden, es dadurch aber unmöglich wird, der Bank den vorgeschriebenen Depositat-Extrakt als Quittung zu ertheilen. Die in der vorgedachten Verfügung gegebenen Bestimmungen bezwecken hauptsächlich die Einführung einer vorschriftsmäßigen Kontrolle der Depositat-Verwaltung bei dem Verkehr mit der Bank, es muß daher auf deren genaue Befolgung gehalten werden. Deshalb ist insbesondere auch darauf zu sehen, daß die auf eine Banko-Obligation eingezogenen Gelder wirklich zum Depositorium vereinnahmt und der Bank die vorschriftsmäßigen Depositat-Quittungen ertheilt werden. Nur bei denjenigen nicht kollegialischen Gerichten, deren Depositorium sich nicht am Wohnorte des Richters befindet, kann in einzelnen, ganz besonders dringenden, Fällen, wenn die Auszahlung des eingezogenen Betrages sofort an die Interessenten erfolgen muß, und denselben durch die vorherige Vereinnahmung zum Depositorium Kosten entstehen würden, eine Ausnahme von der allgemeinen Regel gestattet werden. Es ist in einem solchen Falle die betreffende Banko-Obligation aus dem Depositorium an den Richter zur Einlösung bei der Bank und zur weiteren Auszahlung des Geldbetrages zu verausgaben, dies auch in dem an das Depositorium zu erlassenden Mandate jedesmal auszusprechen, demnächst aber sowohl von dem Richter, als von den Depositat-Beamten wegen Annahme der Banko-Obligation und des dafür erhobenen Geldes in die Asservatenliste und wegen deren Revision durch die Depositarien das in der Asservaten-Instruktion für sämmtliche Untergerichte, die kein Kollegium bilden, vom 31ten März 1837 §. 2. No. 4. 6. u. 7. vorge-

vorgeschriebene Verfahren genau zu beobachten, damit sich die Depositarien von der richtigen Absendung der Banko-Obligationen und von der wirklich erfolgten weiteren Zahlung des erhobenen Geldbetrages vollständige Ueberzeugung verschaffen.

Der Richter hat in einem solchen Falle die an die Bank einzusendende Quittung unter Unterschrift des Gerichts auszustellen. Bei der deshalb an die Untergerichte zu erlassenden Anweisung sind die Depositat-Beamten auf die ihnen nach §. 6. und 7. der Asservaten-Instruktion obliegende Verpflichtung, sich von der ordnungsmäßigen Auszahlung der Asservate zu überzeugen, besonders aufmerksam zu machen. Auch ist bei Gelegenheit der bei Untergerichten vorzunehmenden Geschäfts-Revisionen auf Grund der Akten zu prüfen, ob die vorgekommenen Ausnahmen von der in No. 2. der Verfügung vom 9ten August 1837 gegebenen Vorschrift durch die Umstände wirklich nothwendig geworden sind, und das dabei vorgeschriebene Verfahren von dem Richter und den Depositalbeamten genau beobachtet worden ist.

Nach dem Wunsche Sr. Exzellenz des Geheimen Staats-Ministers und Chefs der Hauptbank Herrn Rother sollen künftig die in der Circular-Verfügung vom 9ten August 1837 vorgeschriebenen Depositat-Extrakte über den Empfang der von der Bank ausgestellten Obligationen über die bei ihr belegten Gelder von den Gerichten nicht mehr eingesandt werden, es ist daher von dem nach §. 76. Tit. 2. der Depositat-Ordnung erforderlichen Neben-Protokoll des zweiten Kurators die im §. 85. daselbst angeordnete Abschrift nicht zu fertigen.

Dagegen ist in den außerdem der Hauptbank oder deren Komptoirs über geleistete Zahlungen zu ertheilenden, und unter bloßem Umschlage einzusendenden Depositat-Extrakten jedesmal die Journal-Nummer und das Datum des Uebersendungsschreibens der Bank zu bemerken.

Die unter No. 5. der Verfügung vom 9ten August 1837 vorgeschriebene Beglaubigung durch den Gerichtsvorstand muß immer erfolgen.

Die Untergerichte sind hiernach mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Berlin den 23ten November 1838.

Der Justiz-Minister.

An gez. Mühler.

das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

Vorstehendes Justiz-Ministerial-Rescript wird hierdurch sämmtlichen Untergerichten unsers Bezirks zur Nachricht und pünktlichen Befolgung bekannt gemacht.

Naumburg den 14ten December 1838.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Fehr. v. Gärtner.

Durch

Nro. 13. Erkenntnisse gegen Beamte, welche früher ein Militair-Gnaden-Gehalt oder Wartegeld bezogen haben und ihres Amtes entsetzt worden.

Durch das Rescript Seiner Excellenz des Herrn Justiz-Ministers Mühler vom 5ten dieses Monats sind die Gerichtshöfe unter Verweisung auf die Allerhöchsten Kabinetsbefehle vom 17. März 1829, 25ten April 1835 und 6. October 1837 (Gesetzsammlung von 1829 Seite 42., von 1835 Seite 46. und von 1837 Seite 153.) aufgefordert, sich in allen Fällen, wo auf Amtsentsetzung eines Beamten erkannt wird, der früher ein Militair-Gnadengehalt oder Wartegeld bezogen hat, zugleich über die Beibehaltung oder den Verlust jenes Gnadengehalts oder Wartegeldes im Erkenntniß bestimmt auszusprechen, damit nachträgliche Entscheidungen hierüber vermieden werden.

Die Inquisitoriate und übrigen Criminal-Behörden unsres Departements werden daher von uns angewiesen, bei jeden wider einen Civilbeamten, welcher früher als Invalide aus dem Militair entlassen ist, eingeleiteten Untersuchung genau zu ermitteln, ob derselbe ein Militair-Gnadengehalt oder Wartegeld bezogen habe, und das Erforderliche hierüber in den Akten zu vermerken.

Naumburg, den 21. December 1838.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.
Frhr. v. Gärtner.

Nro. 14. Ausübung der Lehngerichtsbarkeit.

Die von der bisher bestandenen Königl. Landgerichts-Deputation zu Schleusingen geschehene Ausübung der Lehngerichtsbarkeit über die in der Grafschaft Henneberg vorhandenen sogenannten Canzleilehnbaren geringen Bürger- und Bauerlehne soll nunmehr beziehendlich auf die an deren Stelle errichteten Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Schleusingen und Suhl, soweit solche innerhalb des einen oder des andern Bezirks liegen, übergehen, und es sind die deshalb nöthigen Verfügungen an diese beiden Gerichtsbehörden unterm heutigen dato erlassen worden, wovon das Publicum insbesondere die lehnpflichtigen Interessenten zur Nachricht und Achtung andurch in Kenntniß gesetzt werden.

Naumburg, den 28. December 1838.

Lehns-Deputation des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts.
v. Wilmowsky.

Nro. 15. Deposital-Geschäftstage in Suhl.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Deposital-Geschäfte des unterzeichneten Gerichts an jeden Sonnabend von 9 Uhr Vormittags an von der Depositat-Commission bestehend aus dem

1) Ober-Landes-Gerichts-Assessor v. Branconi,
2) Land- und Stadt-Gerichts-Sekretär Bleckert,
3) Rendanten Seelisch,

besorgt werden und alle Einzahlungen solcher Gelder und Ablieferungen solcher Gegen-

Gegenstände, welche **ad Depositum** genommen werden sollen, und an diese drey Beamten zusammen gültigerweise gemacht werden können.

In der Regel müssen jene Gelder und Gegenstände dem Gerichte zur Annahme ad depositum vor der Einzahlung und Einlieferung offerirt werden, damit den Depositorien das Annahme-Mandat vorher ertheilt werden kann.

Depositat-Asservate finden nur in einigen vorschriftsmäßigen Fällen statt, und geschieht die Asservation von Depositalgegenständen in etwa eintretenden unzulässigen Fällen lediglich auf Gefahr des Deponenten.

Suhl den 2ten Januar 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nro. 16.

99tes Ausschreiben der magdeburger Landfeuersocietät.

Die Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät werden hierdurch benachrichtigt, daß heute das 99te Ausschreiben erlassen ist, und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1ten Juli d. J. der Beitrag von jedem 100 Thaler der Versicherungssumme auf 10 Silbergroschen hat festgesetzt werden müssen; wobey bemerkt wird, daß die Höhe dieses Ausschreibens ihren Grund theils darin hat, daß das vorige Ausschreiben auf einen sehr geringen Beitrag festgestellt war, theils und besonders aber darin, daß die im verflossenen halben Jahre stattgehabten sehr umfangreichen Brandschäden zu Kaisershagen im Eichsfelde, zu Warnau im 2ten Jerichowschen Kreise und zu Löderitz im Kreise Stendal, allein einen Beitrag von $7^1/_8$ Silbgr. erfordern.

An Receptur-Gebühren werden wie gewöhnlich 4 Pfennige pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme nebst Recepturgebühren wird von der betreffenden Kreis-Direction bekannt gemacht werden, und ist binnen 4 Wochen nach erfolgter Insinuation der Bekanntmachung, an die Receptur-Kasse der Societät in jeder Special-Direction, in Preuß. Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst durch einen Extract aus der Jahres-Rechnung der Societäts-Hauptkasse, welcher ihnen wie bisher, nach deren Abnahme mitgetheilt werden wird, näher nachgewiesen werden.

Altenhausen den 31. December 1838.

Der General-Director der Magdebg. Land-Feuer-Societät.

Graf von der Schulenburg.

Nro. 17.

Mit Beschälern des sächs.

Zur Nachricht der Pferdezüchter dient hiermit, daß die für die Beschäl-Stationen:

Hön-

sischen Landgestüts besetzte Stationsorte.

Höngeda, Straußfurth, Reiffenstein und Rohra bestimmten Königl. Beschäler des Sächsischen Landgestüts wiederum, wie in den frühern Jahren, den 20sten Januar a. c., wenn anders die Kälte dem Transporte selbst nicht hindernd in den Weg tritt, aus dem hiesigen Marstalle abgehen und den 1sten Juny d. J. ihren Rückmarsch von den Stationen antreten.

Die Bedeckung kann, wie gewöhnlich, zwei Tage nach dem Eintreffen der Beschäler an ihren Bestimmungsorten beginnen.

Hauptgestüt Graditz den 4ten Januar 1839.

Der Königliche Landstallmeister.
von Thielau.

Nro. 18.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Dem Proviantamts-Controleur Lemcke zu Weißenfels ist von dem königl. Militair-Oeconomie-Departement des Kriegsministeriums unterm 29. Nov. v. J. der Titel: Reserve-Magazin-Rendant beigelegt worden.

An die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Justiz-Kommissar und Notar Boselli zu Halle ist der Justiz-Kommissar und Notar Goedecke zu Langensalza nach Halle versetzt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer an den evangelischen Stadtschulen zu Tennstedt, Albin Christian Topf, ist definitiv angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 19.

Empfehlung einer Schrift.

In Gemäßheit eines Justiz-Ministerial-Rescripts vom 18ten dieses Monats wird das bei Aderholz zu Breslau erscheinende Werk:

„Ergänzungen und Erläuterungen der Preußischen Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft, herausgegeben von Gräff, Koch, von Rönne, Simon und Wentzel"

als zum praktischen Gebrauche geeignet hierdurch empfohlen, auch werden die kollegialisch formirten Untergerichte ermächtigt, dasselbe aus dem Bibliothek-Fond anzuschaffen, insofern dieser dazu hinreicht.

Naumburg den 28. December 1838.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.
Frhr. v. Gärtner.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 2ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 12ten Januar 1839.

Sicherheits-Polizei.

(22.) Diebstähle. Auf der Chaussee zwischen Oberdorf und Elende sind in der Zeit vom 7ten bis 17ten d. Mts. verschiedenen Fuhrleuten von ihren Wagen Sachen entwendet, insonderheit sind:

a) am Abende des 7ten d. M. ein grauer Tuchmantel, b) am Abende des 10ten d. M. ein Sack mit einem grauen Mantel von ungeschornem Tuche, einer Striegel und einer Kartätsche, c) am 12ten d. M. ein Leinwandssack und ein lederner Sack mit 2 Hemden gez. J. R., einer langen bereits geflickten schwarz manchesternen Hose, einem paar alten wollenen Kamaschen, einem blauen schon gewaschenen Kittel, 6 bis 7 paar kurzen und langen wollenen Strümpfen und einem ledernen Beutel mit Hufbeschlagzeug, und d) am 17ten ein Sack, nebst Mantel, Kittel und dergl. abhanden gekommen.

Indem wir dieses, und daß auch versucht ist, einem Kaufmanne den Koffer vom Wagen abzuschneiden, zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, zur Entdeckung der Diebe und Herbeischaffung des Gestohlenen mitzuwirken.

Nordhausen den 25sten December 1838.

Die Untersuchungsdeputation des königl. Land- und Stadtgerichts.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(23.) Aufforderung. Der wiederholt erlassenen Aufforderungen ungeachtet, sind von den früher ausgegebenen Bank-Kassen-Scheinen, die hierunter verzeichneten, bis jetzt noch immer nicht zur Realisation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieser Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieselben gegen Empfangnahme des Betrages in Courant oder Kassen-Anweisungen bis spätestens den 31sten Januar 1839 bei den betreffenden Bank-Kassen einzuliefern, indem nach Ablauf dieser Frist die gänzliche Präclusion der bis dahin nicht zur Einlösung präsentirten Bank-Kassenscheine ausgebracht werden wird.

Geschäfts-

Geschäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß diese zinslosen Bank-Kassen-Scheine sich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht blos durch den Inhalt, sondern auch durch die Form unterscheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papierbogen ausgefertigt werden, die Bank-Kassen-Scheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Kassen-Scheine, welche von dem Haupt-Bank-Directorium ausgegeben und unterschrieben sind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthlosen Kassen-Anweisungen von 1824 verwechselt werden, welche die Königliche Hohe Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ausgefertigt hat, und denen sie zum Theil in der Größe ähnlich sind.

Berlin, den 20ten November 1838.

Haupt-Bank-Directorium.
gez. Hundt. Witt. Reichenbach.

A. Haupt-Bank-Kassenscheine.

No. 8120. — 8130. } de 1823 auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend { à 300 Thlr. à 200 Thlr.

— 9766. de 1824 auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend à 500 Thlr.

— 44. — 1820. } de 1826 { à 100 Thlr.

— 4137. — 8920. — 9982. } de 1827 { à 100 Thlr.

— 1490. de 1826 à 200 Thlr.

— 1962. de 1826 — 13906. de 1830 } à 500 Thlr.

— 1570. de 1831 à 1000 Thlr.

— 104. 246. 254. 622. 671. 693. 830. 1191. 1221. 1261. 1351. 1360. 1389. 1534. 1590. 1710. 1772. 1864. 1895. 2096. 2235. 2329. 2409 2481. 2793. 2805. 2814. 3334. 3352. 3607. 3723. 3752. 3762. 3772. 3798. 3912. 3913. 3976. 4247. 4275. 4304. 4474. 4711. 4753. 4856. 4879. 4932. 5414. 5501. } de 1832 à 100 Thlr.

— 916. — 1432. } de 1833 à 1000 Thlr.

— 270. — 1601. } de 1833 à 500 Thlr.

B. Kassen-

B. Kassenscheine der Bank-Comtoire

1) zu Breslau.

No. 84. — 353. de 1832 à 500 Thlr.

— 717. — 877. — 910. — 1026. de 1833 à 100 Thlr.

2) zu Cöln.

No. 107. de 1833 à 100 Thlr.

3) zu Königsberg.

No. 321. — 530. — 573. — 765. — 972. de 1833 à 100 Thlr.

4) zu Stettin.

No. 327. — 863. — 1115. — 1145. de 1833 à 100 Thlr.

(24.) Edictalladung. Der im ehemaligen dritten westphälischen Linien-Infanterie-Regimente als Hautboist mit nach Rußland marschirte Mathäus Holland Letz aus Steinbach oder dessen Leibes- oder Testamentserben werden auf den Antrag der Mutter des Ersteren, Marie Elisabethe, Georg Holland Letz Wittwe geb. Holland und dessen Bruders Michel Holland Letz zu Rotterode hierdurch öffentlich vorgeladen, den 8ten April k. J. hier zu erscheinen und über das noch ungetheilte väterliche Vermögen mitzuverfügen, widrigenfalls dasselbe den erwähnten Antragstellern als den aufgetretenen nächsten Intestaterben zur freien Disposition überlassen werden wird. Den etwaigen Erben dient zugleich zur Nachricht, daß sie sich als solche gehörig zu legitimiren haben, widrigenfalls ihre Anträge unberücksichtigt bleiben.

Steinbach, den 20sten Decbr. 1838.

K. H. J. Amt daf.
Hein

Edictal

(25.) Nothwendiger Verkauf. Königlich Preußisches Landgericht zu Erfurt. Das dem Johann Christian Bernecker und dessen Ehefrau, Johanne Elisabeth gebornen Wollenhaupt zu Möbisburg zugehörige, daselbst sub Nro. 37. gehörige Wohnhaus und die denselben zugehörigen, in der dortigen Flur belegenen Wandeläcker, zusammen abgeschätzt auf 2509 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Hypotheken-Attesten in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am

22. April 1839 Nachmittags 2 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Möbisburg subhastirt werden.

Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung des Ausschlusses, in diesem Termine zu melden.

(26.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das allhier in der Webergasse sub No. 193. belegene, dem Handarbeiter Johann Heinrich Hotze gehörige und auf 551 Thlr. abgeschätzte Wohnhaus sammt Zubehör soll in dem Termine

vom 18ten April k. J. Nachmittags 3 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Justizrath Saalfeld verkauft werden.

Der neueste Hypothekenschein und das Taxationsinstrument können in der Registratur eingesehen werden.

(27.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Sattler Ignatz Pfaffrott und dessen Ehefrau zugehörigen zu Weißenborn und in der dasigen Flur belegenen Grundstücke, als ein Gerechtigkeitshaus, taxirt zu 400 Thlr. und 3 Acker Landes, taxirt zu 142 Thlr. laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 16ten März 1839

im Gemeindehause zu Weißenborn subhastirt werden.

Alle unbekannten Realberechtigten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(28.) Nothwendige Subhastation. Königl. Preuß. Gerichtsamt des Stadtbezirks Langensalza. Der zur Fuhrmann Lorenz Scheinschen erbschaftlichen Liquidations-Prozeßmasse gehörige in der engen Gasse belegene Baum- und Gemüsegarten sammt dazu gehörigen Gartenhaus zusammen auf 885 Thlr. taxirt, worüber Realattest und Taxe in unserer Registratur eingesehen werden können, soll

am 14ten Februar 1839 Vorm. 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hier subhastirt werden.

(29.) Subhastation. Ein dem Johann Michael Weiland und dessen Ehefrau Margarethe geb.

gb. Brömmer, zu Hopfgarten, gehöriges Wohnhaus nebst Hof und 1⅓ Acker Feldgrundstücke dasiger Flur, auf 63 Thlr. taxiret, sollen im Wege der Subhastation im Wirthshause des genannten Orts

den 11. Februar k. J.

verkauft werden.

Unter Hinweisung auf das im Orte angeschlagene Subhastationspatent wird dies zur Nachricht andurch bekannt gemacht.

Vieselbach, am 9. Oktober 1838.

Das Großherzogl. Sächs. Justiz-Amt hier.

(30.) Domainen-Verpachtung. Die im Halberstädter Kreise des Regierungs Bezirks Magdeburg belegene, 2½ Meile von Halberstadt, 1½ Meile von Wernigerode, 8½ Meile von Magdeburg entfernte Königliche Domaine Zilly nebst dem dazu gehörigen Vorwerke Sonnenburg, wozu außer den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden

2125 Morgen 169 QRuthen zehntfreies Ackerland,
206 " 170 " halbzehntbares Ackerland,
260 " 80¼ " Wiesen,
13 Morgen 61½ Ruthen Gärten,
3 " 6 " Teiche,
801 " 179 " privative Angerweide,
36 " 120 " Grasestreifen,

ferner

drei Diensthäuser für 6 Tagelöhner-Familien,
die große und kleine Amts-Wassermühle zu Zilly,
der noch in natura zu leistende eintägige Eggendienst mit 4 Pferden des Siechenhofs zu Aspenstedt,
der halbe Activ-Fruchtzehnten von 3119¼ Flurmorgen und
der ganze Activ-Fruchtzehnten von 366¼ Flurmorgen Acker der Zillyer Feldmark,
die Natural-Getraide-Gefälle von circa 11 Wispel,

endlich auch

verschiedene Koppelhütungen mit benachbarten Gemeinden, mit deren Hülfe eine Schaafheerde von 2500 Stück excl. Zuzucht gehalten werden kann,

angehören, soll von Johannis 1839 ab bis dahin 1854, mithin auf 15 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Wir haben zu diesem Behuf einen Termin auf

den 4ten Februar k. J. Vormittags 10 Uhr

in unserm Conferenz-Zimmer vor dem Departements-Rath Herrn Regierungs-Rath Nobbe angesetzt und

und laden qualificirte Pachtlustige mit dem Bemerken dazu ein, daß der bisherige Pächter die Pacht nicht fortsetzen und im Termine nicht mitbieten wird.

Die Verpachtungs-Bedingungen nebst Anschlag liegen in unserer Domainen-Registratur, so wie auf dem Amte Zilly zur Einsicht bereit.

Der Pächter hat zugleich die Verwaltung des Zillyer Rentamts, bei welchem gegenwärtig 4111 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. incl. 127 Thlr. 15 Sgr. Geld-Gefälle aufkommen, gegen die dafür ausgesetzte jährliche Remuneration von 74 Thlr. bis zu weiterer Bestimmung mit zu übernehmen.

Magdeburg den 11ten December 1838.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Anzeigen.

(31.) Erloschenes Patent. Das dem Kaufmann Karl Emanuel Kuhn zu Berlin unter dem 16ten Januar 1838 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Reguliren der Menge des zum Verbrennen bestimmten comprimirten Leuchtgases in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist für erloschen erklärt worden.

(32.) Erloschenes Patent. Das der Frau von Wodpol aus Kosten unter dem 9ten September 1837 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene, rotirende Dampfmaschine

ist für erloschen erklärt worden.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 3.

Erfurt, den 19ten Januar 1839.

Bekanntmachung.

Nro. 20. Debitserlaubniß für Schriften.

Das Königliche Ober-Censur-Collegium hat auf Grund des Art. XI. des Gesetzes der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 für die außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache bei Sauerländer in Aarau im verflossenen Jahr erschienene Schrift:

„Rom gegenüber dem Protestantismus. Anrede eines deutschen Prälaten „an Sr. Päbstliche Heiligkeit in Höchst ihrem geheimen Consistorium über „den Vorgang in Cöln."

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg den 7ten Januar 1839.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Abwesenheit:
Der Regierungs-Vice-Präsident, Geheime Ober-Regierungs Rath.
von Krosigk.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 21. Einziehung der Gerichtskosten von den Justizcommissarien.

Es ist den gerichtlichen Salarien-Kassen vorgeschrieben: daß in allen Sachen, welche durch eine Verfügung beendigt werden, z. B.

a) bei Gesuchen um Vollstreckung ergangener Rechtssprüche, Ertheilung von Zeugnissen und Abschriften aus reponirten und kurrenten Akten, welche nicht zum gewöhnlichen Prozeßgange gehören;

b) Ge-

b) Gesuchen um Festsetzung der Mandatariengebühren;

c) Mandatsklagen;

d) Anstellungs- und Urlaubs-Angelegenheiten;

e) Excitatorien;

f) Requisitions- und Beschwerdesachen;

g) Gesuchen in Hypotheken- und Vormundschafts-Angelegenheiten und dergleichen mehr,

die erwachsenden Gerichtskosten sofort von dem Extrahenten oder dessen Anwalt per Postvorschuß oder durch den insinuirenden Boten eingezogen werden sollen.

Eine Ausnahme von dieser Regel tritt nur dann ein:

1) wenn dem Extrahenten das Armenrecht zusteht, oder sonst Gründe vorhanden sind, die Sache kostenfrei zu bearbeiten,

2) wenn die Kosten einer, im Depositorio des betreffenden Gerichts verwalteten Masse zur Last fallen.

In Folge dieser Einrichtung wird nach Vorschrift des an uns ergangenen Rescripts des Königl. Justiz-Ministeriums vom 8ten hujus, für die Fälle, in denen die am Orte des Gerichts wohnenden Justiz-Kommissarien für ihre Mandanten Gesuche einreichen mit dem Antrage, die Vorbescheidung ihnen zugehen zu lassen, Folgendes verordnet:

I. Die sämmtlichen Justiz-Commissarien müssen künftig, wenn sie für fremde Personen Gesuche der obengenannten Art einreichen, welche blos Eine Verfügung von Seiten des Gerichts erfordern, oder überhaupt nicht zum gewöhnlichen Betriebe einer schon anhängigen Sache gehören, oben links unter dem Rubrum der Sache, in ihren Eingaben bestimmt und deutlich angeben:

von wem die Kosten einzuziehen sind.

Sollte dieser Vermerk unterblieben sein, so wird angenommen, daß der Justiz-Kommissarius die Kosten selbst bezahlen will und die Gerichte sind befugt, die Einziehung von demselben bei der Insinuation der ergehenden Verfügung zu veranlassen.

Glaubt der Empfänger dennoch Gründe zu haben, um die Zahlung zu verweigern, so muß er dieselben sofort, spätestens aber in 48 Stunden in einer kurzen Erklärung auseinandersetzen und solche dem Gerichtsboten zustellen,

zustellen, welcher die Insinuation verrichtet hat, damit dieser sich wegen des nicht empfangenen Geldquantums ordnungsmäßig ausweisen kann.

Wenn die hier gegebene Vorschrift nicht beachtet, oder die Frist nicht inne gehalten wird, haben die Gerichte die Kosten solcher Verfügungen durch prompte Execution und ohne weitere Nachsicht von dem betreffenden Justiz-Kommissarius einzuziehen, je schneller dies erfolgt, um so mehr wird zur Herstellung der intendirten Ordnung hingewirkt werden.

II. Betrifft der Gegenstand eine unvermögende Partei, so ist solches ebenmäßig mit kurzen Worten unter dem Rubrum der Sache zu vermerken, z. B.:

„Supplikant ist in der Nschen Sache bereits zum Armenrechte verstattet, und es wird die Resolution daher kostenfrei erbeten."

Hat das Gericht Gründe solche Angaben zu bezweifeln, so bleibt es ihm überlassen, die Einziehung der Kosten von dem eigentlichen Extrahenten zu versuchen, von dem Justiz-Kommissarius können solche Kosten nicht gefordert werden.

Ob in solchem Falle die Resolution selbst zur Vermeidung der Kosten eines besonderen Zahlungsbefehls dem Extrahenten zu behändigen, oder aber an den Anwalt abzugeben und blos der Kostenbetrag von dem wirklichen Debenten einzuziehen ist, muß nach Lage der einzelnen Gegenstände beurtheilt werden.

III. Sollte der Justiz-Kommissarius für den Extrahenten solcher Verfügungen keinen Vorschuß in Händen haben, oder denselben zu leisten Bedenken tragen, so ist solches, wie sub I. und II. gesagt, ebenfalls unter dem Rubrum der Sache zu vermerken. In diesem Falle sind dann die Kosten durch das Gericht gleichzeitig mittelst besonderen Mandats von dem eigentlichen Extrahenten einzuziehen. Die Gerichte haben aber darauf zu halten, daß dem letzteren dabei jedesmal Kenntniß von den Weigerungsgründen seines Anwalts gegeben wird und zugleich die durch das besondere Mandat etwa erwachsenden Kosten bemerklich gemacht werden.

IV. Wenn ein Justiz-Kommissarius den Vermerk wegen Einziehung der Kosten wiederholentlich übersehen sollte, so hat das betreffende Gericht Notiz zu den Dienst-Akten zu nehmen, denselben erst zu warnen, dann aber im Wiederholungsfalle mit Ordnungsstrafen zur Befolgung dieser Vorschriften anzuhalten.

Dies

Dies wird sämmtlichen Gerichtsbehörden und Justiz-Kommissarien unseres Departements zur unverzüglichen Befolgung, so wie den betheiligten Gerichts-Eingesessenen zur Nachachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 27. December 1838.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 22.

Dem Candidaten des Predigtamts, Clemens Friedrich Bernhard Frantz aus Oberbörnecke bei Halberstadt, ist die evangelische Pfarrstelle zu Stöckey im Kreise Nordhausen, conferirt worden.

Der bisherige provisorische Cantor und Lehrer an der evangelischen Schule zu Thamsbrück, im Kreise Langensalza, Anton Julius Kürsten, ist definitiv bestätigt worden.

Der in der evangelischen Gemeinde zu Blintendorf, im Kreise Ziegenrück, bisher provisorisch angestellte Schullehrer, Küster, Cantor und Organist Ludwig August Krieg ist definitiv bestätigt worden.

Der versorgungsberechtigte vormalige Unterofficier Caspar Otto vom 36sten Infanterie-Regiment ist als Amtsdiener, Fruchtmesser und Exekutor bei dem Domainen-Rentamte Dingelstedt und der damit verbundenen Forstkasse angestellt.

Der Oberlandesgerichtsrath Eduard Constantin Tellemann ist zum Direktor des Land- und Stadt-Gerichts zu Quedlinburg ernannt.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Carl Christian Eisentraut ist zum Actuarius bei der Gerichts-Commission zu Bleicherode bestellt.

Dem Invaliden Johann Christoph Helbig ist die Gefangenwärterstelle bei dem Inquisitoriate zu Heiligenstadt übertragen.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Paul Julius Schumann, Karl Friedrich Herrmann Hohnhorst und Ferdinand Friedrich Herrmann in Naumburg sind den 23sten November und resp. 2ten December pr. zu Oberlandesgerichts-Assessoren daselbst ernannt.

Der dasige Oberlandesgerichts-Referendar Otto Emil von Schrader ist den 21ten December pr. zum Kammergericht in Berlin versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Herrmann Otto Julius Hacker in Naumburg ist den 20ten November pr. zum Referendar ernannt.

Dem

Dem hiesigen Oberlandesgerichts-Auskultator Peter Godeffroy und dem Oberlandesgerichts-Auskultator Friedrich Wilhelm Rohrscheidt ist den 10ten December und resp. 28ten December pr. die zum Uebergange an die hiesige Regierung erbetene Entlassung aus diesem Justiz-Dienst-Verhältnisse ertheilt.

Die Kandidaten der Rechte Johann August Karl Lerche, Gustav Herrmann Wagner und Robert Heinrich Herrmann von Sperling sind den 7ten December und resp. 21ten December pr. zu Auskultatoren in Naumburg angenommen.

Der Kriminal-Aktuar Pape zu Querfurt ist den 30sten November pr. in gleicher Eigenschaft an das Inquisitoriat zu Halle nach Abgang des Kriminal-Aktuars Nehmitz daselbst, versetzt.

Dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Vörkel zu Delitzsch ist die Verwaltung des Patrimonialgerichts Badrina mit Göritz den 23ten November pr. mit übertragen.

Vermischte Nachrichten.

Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirk vom Monat Dec. 1838.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Nro. 23.

Sechs Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt; ein Selbstmord hat stattgefunden.

Feuersbrunst.

Zu Melchendorf im Kreise Erfurt brach am 29sten November Feuer aus, wodurch ein Stallgebäude ganz zerstört und zwei zunächst angrenzende Gebäude beschädigt worden sind.

Erfurt, den 2ten Januar 1839.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 24. Empfehlung einer Schrift.

Das im Verlage des Buchhändlers Aderholz zu Breslau erscheinende Werk:

Ergänzungen und Erläuterungen der Preußischen Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft, herausgegeben von Gräff, Koch, von Rönne, Simon und Wentzel

ist von des Herrn Justiz-Minister Excellenz, wegen seiner zweckmäßigen und gründlichen Bearbeitung, zum praktischen Gebrauch sehr geeignet gefunden und wird daher hiermit empfohlen.

Halberstadt, den 29ten December 1838.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Im

Nro. 25. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat December a. pr. sind an uns folgende Collectengelder abgeliefert worden:

I. Für arme Studirende auf der Universität zu Halle:

1)	von der K. Superintendentur in	Bennshausen	1	Thlr.	27	Sgr.	11	Pf.
2)	— — — —	— Ziegenrück .	1	—	17	—	6	—
3)	— — — —	— Mühlhausen	2	—	=	—	=	—
4)	— — — —	— Nordhausen	3	—	6	—	7	—
5)	— — — —	— Kirchheilingen	=	—	23	—	8	—
6)	— — — —	— Weißensee .	2	—	13	—	1	—
7)	— — — —	— Bleicherode .	1	—	8	—	2	—
8)	— — — —	— Heiligenstadt	=	—	7	—	8	—
9)	— — — —	— Großbodungen	1	—	=	—	7	—
10)	vom evangelischen Ministerio und der Königl. Superintendentur in Erfurt		9	—	23	—	9	—
11)	vom Bischöflichen geistlichen Gericht in Erfurt		1	—	5	—	7	—

II. Für die Abgebrannten in Kaisershagen, im Kreise Mühlhausen.

1)	von der Königl. landräthlichen Behörde in Erfurt		23	Thlr.	24	Sgr.	8	Pf.
2)	— — — Kreiskasse in Langensalza							
a.	für den Kreis Langensalza		88	—	6	—	8	—
b.	— — — Weißensee		27	—	14	—	1	—
3)	von der Königl. Kreiskasse in Nordhausen . .		71	—	2	—	4	—

III. Zur Verbreitung der Bibel:

1)	von der K. Superintendentur in	Ziegenrück . .	2	Thlr.	7	Sgr.	6	Pf.
2)	— — — —	in Bennshausen .	1	—	20	—	11	—
3)	— — — —	in Mühlhausen .	5	—	25	—	=	—
4)	— — — —	in Nordhausen .	8	—	4	—	=	—
5)	— — — —	in Bleicherode . .	3	—	2	—	4	—
6)	— — — —	in Großbodungen	2	—	10	—	9	—
7)	— — — —	in Heiligenstadt .	1	—	8	—	9	—
8)	vom evangelischen Ministerio und der Königl. Superintendentur in Erfurt		23	—	15	—	=	—

IV. Zum Wiederaufbau der abgebrannten katholischen Kirchen- und Schulgebäude zu Mörhoff, im Regierungsbezirk Minden.

1)	von dem bischöfl. geistl. Gericht zu Erfurt . . .		7	Thlr.	10	Sgr.	2	Pf.
2)	— — — — Commissariat in Heiligenstadt		21	—	13	—	2	—

V. Für

V. Für die Abgebrannten zu Ortrand, im Regierungsbezirk Merseburg:

1) von dem Magistrat zu Erfurt	19	Thlr.	26	Sgr.	7 Pf.
2) von der Königl. Kreiskasse in Schleusingen .	27	—	8	—	3 —
3) — — — — — Worbis . .	10	—	11	—	1 —

VI. Zum Neubau der katholischen Kirche und des Schulhauses zu Altschermbeck, im Regierungsbezirk Münster:

1) von dem bischöfl. geistlichen Gerichte zu Erfurt	8	Thlr.	8	Sgr.	1 Pf.
2) von der Königl. landräthlichen Behörde daselbst	3	—	20	—	2 —
3) — — — Kreiskasse zu Worbis . . .	7	—	11	—	3 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 13ten Januar 1839.

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

Nach-

Nro. 26.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat December 1838.

Gegenstände.	Maß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze.																		
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Weitzen	Scheffl.	2	7	5	2	8	3	2	11	9	2	5	3	2	20	—	2	10	6
Roggen	—	2	1	7	2	—	—	2	—	2	1	26	8	2	5	3	2	—	9
Gerste	—	1	8	6	1	8	9	1	10	1	1	6	10	1	13	10	1	9	7
Hafer	—	—	23	6	—	21	7	—	22	11	—	21	8	—	23	4	—	22	7
Erbsen	—	1	25	—	1	23	11	1	25	—	—	—	—	2	8	5	1	28	1
Linsen	—	2	—	—	1	24	1	1	27	—	—	—	—	2	8	1	1	29	10
Bohnen	—	1	15	—	1	18	7	1	12	6	—	—	—	—	—	—	1	15	4
Kartoffeln	—	—	20	—	—	11	4	—	14	—	—	18	—	—	—	—	—	15	10
Hirse	Pfund.	—	1	6	—	1	6	—	1	10	—	2	—	—	—	—	—	1	9
Rindfleisch	—	—	3	—	—	3	1	—	3	4	—	3	4	—	2	8	—	3	1
Kalbfleisch	—	—	1	11	—	1	9	—	2	—	—	1	10	—	—	—	—	1	11
Hammelfleisch	—	—	2	5	—	2	5	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	6
Schweinefleisch	—	—	4	—	—	3	1	—	3	4	—	3	2	—	3	6	—	3	5
Eier	Schock.	—	20	—	—	19	5	—	24	—	—	19	5	—	20	—	—	20	7
Butter	Pfund.	—	7	2	—	6	11	—	6	6	—	6	8	—	6	—	—	6	8
Oel	Quart.	—	9	4	—	11	—	—	9	—	—	12	4	—	10	—	—	10	4
Bier	—	—	1	1	—	1	—	—	—	10	—	—	11	—	—	11	—	—	11
Branntwein	—	—	5	7	—	5	3	—	6	—	—	6	—	—	7	6	—	6	1
Heu	Centner.	—	25	—	—	21	9	—	25	—	—	18	2	—	—	—	—	22	6
Stroh	Schock.	6	20	—	5	18	10	5	—	—	4	17	6	4	—	—	5	5	3

Erfurt, den 7ten Januar 1839.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 3ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 19ten Januar 1839.

Sicherheits-Polizei.

(33.) Steckbrief. Der unten signalisirte Johann Georg Schröter, deßen Vater jetzt hier wohnt, ist sehr verdächtig mehre Gänse hier gestohlen zu haben, weshalb wir die betreffenden Behörden ergebenst ersuchen, den Johann Georg Schröter, wo er sich treffen läßt, arretiren und uns zuführen zu lassen. Die dadurch auflaufenden Kosten werden wir vergüten.

Straußfurth bey Weißensee am 10. Januar 1839.

Freiherrlich Münchhausensches Patrimonial-Gericht.

Personen-Beschreibung.

Vornamen: Johann Georg, Zuname: Schröter, Gewerbe: Maurergesell, arbeitet mehrentheils auf Chaußeen, Geburtsort: Heiligenstadt, Wohnort: Straußfurth, Religion: evangelisch, Alter: zwischen 20 und 21 Jahr, Größe: Fünf Fuß 4½ Zoll, Haare: braun, Stirn: gewölbt, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Bart: schwach, Zähne: wahrscheinlich noch gut, Kinn: rund, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: schlank, Sprache: deutsch, besondere Kennzeichen: zwei Narben auf dem rechten Backen.

Bekleidung.

Gewöhnlich hat er zeither noch einen Rock von Sommerzeuge getragen.

(34.) Diebstahl. In der Nacht vom 11ten zum 12ten d. Mts. sind dem Tagelöhner Johann Ephraim Steinhäuser zu Günstedt aus einem hinter seinem Wohnhause auf dem Hofe befindlichen Stalle, welcher nur mit einem hölzernen Riegel zugesteckt war,

1) Zwei Ziegen und 2) Vier Stück Gänse

entwendet worden.

Wir warnen vor dem Erwerb dieses Viehes und fordern Jedermann auf zur Entdeckung der Diebe mitzuwirken.

Weißensee den 20ten Dezember 1838.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Dieb-

(35.) Diebstahl. In der Nacht vom 31sten Dec. v. zum 1sten Januar d. J. sind dem Gutspächter Wilhelm Pape zu Großwerther aus seinem, oberhalb des Dorfes, am Wege nach Großwechsungen zu, befindlichen Roggendiemen ungefähr 2½ Schock Roggen gerissen und ausgedroschen worden.

Wir bringen diesen Diebstahl behufs Entdeckung des Thäters zur öffentlichen Kenntniß.

Nordhausen, den 3. Januar 1839.

Die Untersuchungs-Deputation des Königl. Land- und Stadtgerichts.

(36.) Diebstahl. In der Nacht vom 14ten zum 15ten December v. J. sind dem Einwohner Friedrich Schönstedt zu Gr. Wechsungen zwei, aus einem Kreuzrahmen bestehende, mit weißer Oelfarbe angestrichene Fenster, von denen das eine 3 Fuß 8 Zoll, das andere 3 Fuß 6¼ Zoll hoch ist, beide aber 2 Fuß 5½ Zoll breit sind und an der untern Hälfte einen Schieber haben, gestohlen worden.

Behufs Entdeckung des Thäters bringen wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß.

Nordhausen, den 3ten Januar 1839.

Die Untersuchungs-Deputation des königl. Land- und Stadtgerichts.

(37.) Diebstahl. In der Nacht vom 26. zum 27. December v. J. sind aus dem, in dem sogenannten Kinderöder Mönchthale befindlichen Fruchtdiemen gegen fünf Mandel Garben herausgezogen und gedroschen worden.

Wir bitten, zur Entdeckung des Thäters mitzuwirken.

Nordhausen, den 3. Januar 1839.

Die Untersuchungsdeputation des königl. Land- und Stadtgerichts.

(38.) Diebstahl. Am 18. December v. J. Abends zwischen 7 und 8 Uhr ist der Witwe Huth, in der Hammermühle allhier wohnhaft, aus einem Stalle eine weiß und schwarzgefleckte Ziege mit Hörnern und abgestutzten Ohren gestohlen worden.

Behufs Mitwirkung zur Entdeckung des Thäters bringen wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß.

Nordhausen, den 4ten Januar 1839.

Die Untersuchungs-Deputation des Königl. Land- und Stadtgerichts.

(39.) Diebstahl. Am Abende des 31sten v. Mts. sind aus der Brennerei des Andreas Schulz hier aus einem verschlossenen Schranke:

1) eine zweigehäusige silberne Taschenuhr, gezeichnet auf dem Werke: J. Clermont, London Nr. 4480., und in einem Gehäuse mit Nr. 7480., 2) 1 Thlr. 20 Sgr., bestehend aus vier 8 gGr. Stücken und zwei 4 gGr. Stücken,

gestoh-

gestohlen worden. Wir bringen diesen Diebstahl behufs Entdeckung des Thäters zur öffentlichen Kenntniß.

Nordhausen, den 4ten Januar 1839.

Die Untersuchungs-Deputation des königl. Land- und Stadtgerichts.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(40.) Aufforderung. Der wiederholt erlassenen Aufforderungen ungeachtet, sind von den früher ausgegebenen Bank-Kassen-Scheinen, die hierunter verzeichneten, bis jetzt noch immer nicht zur Realisation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieser Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieselben gegen Empfangnahme des Betrages in Courant oder Kassen-Anweisungen bis spätestens den 31sten Januar 1839 bei den betreffenden Bank-Kassen einzuliefern, indem nach Ablauf dieser Frist die gänzliche Präclusion der bis dahin nicht zur Einlösung präsentirten Bank-Kassenscheine ausgebracht werden wird.

Geschäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß diese zinslosen Bank-Kassen-Scheine sich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht blos durch den Inhalt, sondern auch durch die Form unterscheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papierbogen ausgefertigt werden, die Bank-Kassen-Scheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Kassen-Scheine, welche von dem Haupt-Bank-Directorium ausgegeben und unterschrieben sind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthlosen Kassen-Anweisungen von 1824 verwechselt werden, welche die Königliche Hohe Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ausgefertigt hat, und denen sie zum Theil in der Größe ähnlich sind.

Berlin, den 20ten November 1838.

Haupt-Bank-Directorium.
gez. Hundt. Witt. Reichenbach.

A. Haupt-Bank-Kassenscheine.

No. 8120. — 8130.	de 1823 auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend	à 300 Thlr. / à 200 Thlr.
— 9766.	de 1824 auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend	à 500 Thlr.
— 44. — 1820.	de 1826	à 100 Thlr.
— 4137. — 8920. — 9982.	de 1827	à 100 Thlr.

 No.

No. 1490. de 1826 à 200 Thlr.
— 1962. de 1826 } à 500 Thlr.
— 13906. de 1830 }
— 1570. de 1831 à 1000 Thlr.
— 104. 246. 254. 622. 671. 693. 880. 1191. 1221. 1261. 1351. 1360. 1389. 1534. 1590. 1710. 1772. 1864. 1895. 2096. 2235. 2329. 2409 2481. 2793. 2805. 2814. 8334. 8352. 8607. 8723. 8752. 8762. 8772. 8798. 8912. 8913. 8976. 4247. 4275. 4304. 4474. 4711. 4753. 4856. 4879. 4932. 5414. 5501. } de 1832 à 100 Thlr.
— 916. } de 1833 à 1000 Thlr.
— 1432. }
— 270. } de 1833 à 500 Thlr.
— 1601. }

B. Kassenscheine der Bank-Comtoire

1) zu Breslau.

No. 84. } de 1832 à 500 Thlr.
— 853. }
— 717. } de 1833 à 100 Thlr.
— 877.
— 910.
— 1025.

2) zu Cöln.

No. 107. de 1833 à 100 Thlr.

3) zu Königsberg.

No. 321. } de 1833 à 100 Thlr.
— 530.
— 573.
— 765.
— 972.

4) zu Stettin.

No. 327. } de 1833 à 100 Thlr.
— 863.
— 1115.
— 1145.

Auf-

(41.) **Aufforderung zur Ableistung der Militairpflicht.** Der Militairpflichtige Adolph Götze aus Ziegenrück, geboren daselbst am 16ten Februar 1816, welcher sich in den Ersatzterminen 1836, 1837 und 1838 nicht gestellt hat, und von welchem nicht bekannt ist, daß er seiner Militairpflicht irgendwo genügt habe, wird hierdurch aufgefordert, sich sofort bei dem Landrathe des Kreises, oder spätestens in dem nächsten Ersatzaushebungstermine vor der Departements-Ersatz-Commission zu gestellen, widrigenfalls gegen ihn als ungehorsam abwesenden Militairpflichtigen das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden wird.

Erfurt, den 10ten Januar 1839.

Königl. Preuß. Regierung.

(42.) **Vorladung unbekannter Stipendien-Interessenten.** Die Wittwe des Magisters und Amtsschössers Michael Reinhardt, Catharina geborne Förster, eine Tochter des Rectors Johann Förster zu Zeitz und der Anna geborne Heiland hat in ihrem am 7ten August 1637 errichteten Testamente ein Kapital von 500 Thlr. ausgesetzt, dessen Zinsen zum Stipendio für einen aus ihrer nächsten Verwandtschaft oder Freundschaft Studirenden eventualiter für einen studirenden Zeitzer Bürgersohn verwendet werden sollen.

Da das Stipendium jetzt vakant ist und sich seit länger als vier Wochen nach Ablauf des letzten Genußtermins kein qualifizirter Verwandter der Stifterin zu dem Stipendio gemeldet hat, so werden die unbekannten Interessenten hievon in Kenntniß gesetzt und zu dem

am 8ten März 1839 Vormittags 11 Uhr

vor dem Königlichen Oberlandesgerichts-Assessor Herrn Götz im Oberlandes-Gerichte angesetzten Termine vorgeladen, um ihre Ansprüche anzumelden, und ihre Verwandtschaft mit der Stifterin nachzuweisen. Sollte sich Niemand melden und legitimiren, so wird über die Verwendung des Stipendii zum Besten andrer würdiger und bedürftiger Studenten verfügt.

Naumburg den 7ten December 1838.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium.

(43.) **Vorladung unbekannter Stipendien-Interessenten.** Das von der Johanne Christiane Kegler für die männlichen Nachkommen des Elias Rast und die Scheffersche Familie in Görlitz gestiftete, in den Zinsen eines Capitals von 1600 Thlr. bestehende, jedoch nur den Studirenden auf der Universität Wittenberg, jetzt Halle, zu verleihende Stipendium ist vacant und werden diejenigen, welche darauf einen Anspruch zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen dieserhalb schriftlich und in portofreien Briefen an den Curator der Stiftung, Tuchmachermeister Rothe zu Görlitz, zu wenden und sich durch Einsendung der Verwandtschaftszeugnisse, so wie

der

der Universitäts-Atteſte zu legitimiren, widrigenfalls der vorräthige Zinſenbeſtand zur Ausſtattung eines weiblichen Mitgliedes der genannten Familien, der Stiftungs-Urkunde gemäß, verwendet werden wird.

Glogau, den 28ten December 1838.

Königl. Oberlandesgericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

(44.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preußiſches Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das den Geſchwiſtern Schröpfer gehörige, hier im 1ten Bezirke unter No. 130. in der Roſengaſſe gelegene Wohnhaus und Fleck Garten, abgeſchätzt auf 525 Thlr. 10 Sgr. zu Folge der nebſt Hypothekenſcheine in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

am 19ten Februar 1839 Nachmittags 3 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

(45.) Nothwendiger Verkauf. Königlich Preußiſches Landgericht zu Erfurt. Das in der Stadt Erfurt im I. Bezirke unter Nro. 84. belegene Wohnhaus, abgeſchätzt auf 797 Thlr. zu Folge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

am 20ſten April 1839 Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

(46.) Nothwendige Subhaſtation. Königliches Land- und Stadtgericht in Mühlhauſen. Die zum Nachlaſſe des Schmidts Johann Chriſtoph Beilſtedt zu Windeberg gehörigen Grundſtücke, namentlich

a) das Wohnhaus No. 46. daſelbſt nebſt halber Holzgerechtigkeit im Mähmen, taxirt zu 465 Thlr.,

b) ¾ Acker Land auf der Lache an Knorr und Weidenbach, taxirt zu 60 Thlr.,

c) ½ Acker 12 Ruthen Wieſe in der Schwelze, taxirt zu 26 Thlr.,

ſollen in dem auf

den 16ten April 1839 Nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsſtelle hier anberaumten Termine ſubhaſtirt werden. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können in der Gerichtsregiſtratur eingeſehen werden.

(47.) Nothwendige Subhaſtation. Gerichtscommiſſion zu Dingelſtädt, den 7ten October 1838. Folgende Grundſtücke der Karl Kellnerſchen Erben zu Kreuzeber, als:

1) ein Haus Nro. 11. taxirt zu 67 Thlr.,

2) ein Haus Nro. 11 a. taxirt zu 67 Thlr.,

3) 1⅛ Acker Burgland Nro. 297. taxirt zu 24 Thlr. 15 Sgr.,

4) 1⅛ Acker Burgland Nro. 297 a. taxirt zu 26 Thlr. 15 Sgr.,

5) 1 Acker Hofkülſches Land Nro. 298. taxirt zu 7 Thlr. 15 Sgr.,

6) ½ Acker Land Nro. 3758 taxirt zu 3 Thlr. 15 Sgr.

ſollen

sollen

den 19ten Februar k. J. Nachmittags 2 Uhr

an Ort und Stelle zu Kreuzeber in dem Funkeschen Wirthshause subhastirt werden. Die Taxe und die neuesten Hypothekenscheine liegen in unserer Registratur zur Einsicht vor.

(48.) Subhastation. Es ist zum subhastationsmäßigen Verkauf der in Großmölser Flur belegenen Grundstücke der Gebrüder Johann Christoph und Emanuel Hildebrandt, zusammen 4½ Acker haltend, und auf 203 Thlr. 17 Gr. gewürdert, ein Termin auf

den 18ten Februar k. J. Vormittags 9 Uhr

im Gasthofe zu Großmölsen anberaumt worden

Besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen wird dieses unter Hinweisung auf das im Verkaufsorte angeschlagene Patent hierdurch bekannt gemacht.

Vieselbach, am 31sten December 1838.

Das Großherzogl. Sächs. Justiz-Amt hier.

(49.) Haus- und Ländereiverkauf. Schulden halber sollen die dem Einwohner Christian Leonhardt Anker und der Ehefrau desselben, Dorothee Marie geb. Stelzner, zu Großobringen, zugehörigen Feldgrundstücke und ein Wohnhaus, zusammen 260 Thlr. Conv. Geld taxirt,

Donnerstags den 21. Februar l. J.

Vormittags 10 Uhr in dem Gasthofe zu Großobringen an die Meistbietenden versteigert werden.

Die Beschreibung des Wohnhauses und der Grundstücke ist aus dem Anschlage im Gasthofe zu Großobringen und an hiesiger Amtsstelle zu ersehen.

Weimar, den 3. Januar 1839.

Großherzoglich S. Justizamt das.

(50.) Mühlenveränderung. Die in der hiesigen Margarethenvorstadt an der Unstrut belegene Feldmühle hat jetzt die Einrichtung, daß sich das Hauptgebäude auf der linken Seite des Mühlgrabens mit drei Wasserrädern in drei Gerinnen zu einem Graupengange und zwei Mühlgängen und auf der rechten Seite ein Nebengebäude mit einem besondern Gerinne und Rade zum Lohgange befindet. Zwischen dem Gerinne der rechten Seite und denen der linken Seite ist das Freigerinne.

Der Besitzer dieser Mühle Adolph Henneberg beabsichtigt eine Mühlenveränderung der Art, daß der unterste Mahlgang der linken Seite zum Lohgange umgewandelt und an der Stelle der Lohmühle in einem neu zu bauenden Hause ein Oelgang mit zwei Pressen eingerichtet werden soll. Dies neue Haus soll dem Wasserlauf nach auf dem Grund und Boden der Mühle etwas verlängert werden und zugleich mit seiner, die Futtermauer des Grabens bildenden Grundmauer so weit in das Ufer zurücktreten, daß das jetzige 3½ Fuß breite Lohmühlgerinne für die Oelmühle auf 4 Fuß ohne Schmälerung des Freigerinnes verbreitert wird. Alle sonstigen Wassereinrichtungen bleiben unverändert.

Wir

Wir bringen dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß, indem wir diejenigen, welche Einwendungen gegen die fragliche Mühlenveränderung zu machen haben, auffordern, ihre Einwendungen unfehlbar binnen acht Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an bei uns anzumelden, da sonst dem Henneberg die landespolizeiliche Erlaubniß ausgewirkt werden wird.

Mühlhausen, den 12ten December 1838.

Der Magistrat.

Anzeigen.

(51.) Anzeige. Indem ich mich beehre dem hiesigen und auswärtigen Publikum die ergebene Anzeige zu machen, daß ich nach abgelegtem und bestandenem Examen das Zimmermeister-Recht erlangt, und als solcher das bisherige Geschäft meines Vaters, des Zimmermeisters Gottfried Köthe hier in der Herrnstraße, übernommen habe, bitte ich, das diesem bisher geschenkte Zutrauen auf mich gefälligst übergehen zu lassen. Ich verspreche schnelle und reelle Bedienung und bin nicht allein bereit, Bauten gegen Tagelohn, sondern auch unter allen übrigen Bedingungen in Accord zu übernehmen resp. die Materialien zu liefern.

Mühlhausen, den 26sten December 1838.

Gottfried Köthe jun., Zimmermeister,
wohnhaft zu St. Petri No. 27.

Ich bestätige vorstehende Anzeige meines Sohnes und wiederhole dessen Bitte, ihn mit vielen Aufträgen beehren zu wollen.

Mühlhausen, den 26sten December 1838.

Gottfried Köthe sen., Zimmermeister,
Herrnstraße No. 268.

(52.) Anerbieten. Maisch- und Gährungsgeheimnisse für Branntweinbrennereien, bei denen jede Bier- oder andre Hefe entbehrlich ist und die bei den übrigen Eigenschaften ähnlicher Mittel auch die haben, daß sie bis 610 P. Alkohol aus 1 Schffl. Kartoff. liefern, verkauft zu 5 Thlr. franco die Commissions-Handlung von J. Vogt in Danzig.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 4.

Erfurt, den 26sten Januar 1839.

Bekanntmachung.

Nro. 27. Löschung des Vermerks wegen Hypotheken in dem Feuer-Societätskataster.

Den Interessenten der neuen Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf den Grund einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18ten December v. J. die General-Direction der gedachten Societät angewiesen worden ist, den in dem §. 16. der Auflösungs- und resp. Ausführung-Verordnung vom 18ten Februar v. J.

(Gesetz-Sammlung pag. 232.)

erwähnten Vermerk in dem Kataster nicht eher löschen zu lassen, bis entweder nachgewiesen ist, das kein Real-Gläubiger, welcher schon vor dem 1ten Januar 1839 eingetragen gewesen, mehr vorhanden, oder von den vorhandenen der Löschungs-Consens beigebracht seyn wird.

Berlin, den 16ten Januar 1839.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Graf zu Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 28. Immatriculationsverfahren auf Universitäten.

9474. A. 2.

Der durch die allerhöchste Bekanntmachung von 5ten December 1835, (Gesetzsammlung vom Jahre 1835, No. 28, Seite 287 u. f.) publicirte Bundes-Beschluß vom 14ten November 1834, die deutschen Universitäten und andere Lehr- und Erziehungs-Anstalten betreffend, enthält in Beziehung auf die, die Immatrikulation bedingenden Zeugnisse folgende Bestimmungen:

Art. 1.

Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Kommission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtig-

mächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirende sind verbunden, sich bei der Kommission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf ohne Genehmigung der von der Regierung hiezu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr stattfinden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bei der Commission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Art. 2.

Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Commission vorlegen:

1) Wenn er das akademische Studium beginnt, — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

   Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung, in Kenntniß setzen.

2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens.

3) Wenn er die akademischen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzteren Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sey.

   Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht stattfinden.

4) Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sey.

Diese

Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulations-Commission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren.

Ist alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Art. 4.

Die Immatrikulation ist zu verweigern:

1) Wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann. (Art. 1.)
2) Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sey, verweigert (Art. 2 und 3.), so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Kollegien unter der im vorstehenden Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3) Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des Consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität, nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungsbevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebst dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungs-Commissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Indem

Indem wir zufolge höherer Vorschrift die Eingesessenen des Regierungsbezirks auf vorstehende Bestimmungen aufmerksam machen, haben wir zugleich zu bemerken, daß die Vorlesungen des Sommer-Semesters bei den Universitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald und Halle und der academischen Lehranstalt zu Münster am ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate, bei der Universität in Königsberg aber am ersten Montage nach dem Sonntage Misericordias Domini, und die Vorlesungen des Winter-Semesters bei sämmtlichen Universitäten und der academischen Lehr-Anstalt in Münster am ersten Montage nach dem 18ten October eines jeden Jahres vorschriftsmäßig ihren Anfang nehmen. Erfurt den 4ten Januar 1839.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 29.

Ausweichen der Wagen auf öffentlichen Wegen.

4222. A. 1.

Wegen des Ausweichens der Wagen ist im Allgemeinen Landrecht §. 26. bis §. 37. II. Theil 15. Titel folgendes bestimmt:

§. 26. Alle Fuhr- und Landleute, auch andere Reisende, ohne Unterschied des Standes müssen den ordinairen und Extraposten, wenn diese hinter ihnen kommen oder ihnen begegnen, aus dem Wege fahren und sie ohne Schwierigkeit vorbeilassen, sobald der Postillon ins Horn stößt.

§. 27. Außer diesen Fällen müssen ledige oder blos mit Personen besetzte Wagen und Kutschen allen mit Sachen und Effecten beladenen Wagen, wohin auch Kutschen, die Koffer oder sonstige Bagage führen, zu rechnen sind, ausweichen.

§. 28. Begegnen sich zwei beladene oder zwei ledige Wagen, so müssen beide auf der rechten Seite ausweichen.

§. 29. Kann einer zur rechten Hand nicht ausweichen, so muß dieses von dem andern ganz geschehen.

§. 30. Fehlt es auch dazu an Raum, so muß in dem Falle des §. 27. derjenige, welcher zum Ausweichen verbunden ist, so wie in dem Falle des §. 28. der, welcher den andern zuerst gewahr wird, an einem schicklichen Orte so lange stille halten, bis der andere Wagen vorüber ist.

§. 31. Kommt ein Wagen von einem Berge oder einer steilen Anhöhe herunter und ein anderer Wagen fährt hinauf, so ist der letztere jederzeit zum Ausweichen verbunden, er mag schwerer beladen sein oder nicht.

§. 32. Bei hohlen Wegen oder andern engen Pässen, muß jeder zuvor stille halten, und nach gegebenen deutlichen Zeichen mit dem Horne, mit der Peitsche oder auf andere Art so lange warten, bis er versichert ist, daß kein anderer Wagen sich schon darin befindet.

§. 33.

§. 33. Ist der hohle Weg oder enge Paß von solcher Länge, daß die gegebenen Zeichen von einem Ende bis zum andern nicht deutlich gehört oder wahrgenommen werden können, so muß an solchen Plätzen, wo Raum zum Ausweichen ist, aufs neue gewartet und das Zeichen wiederholt werden.

§. 34. Außer den Posten muß jeder vorfahrende Wagen dem hinten folgenden und schneller fahrenden, wenn dieser nicht anders vorkommen kann, und der Raum es erlaubt, auf ein gegebenes Zeichen so weit ausweichen, als es nöthig ist, damit letzterer seinen Weg fortsetzen könne.

§. 35. Wer durch Versäumung dieser Vorschriften dem andern Schaden zufügt, muß denselben nach Beschaffenheit der ihm zur Last fallenden Schuld ersetzen (Thl. I. Tit. 6. §. 11. seq.)

§. 36. Hat der Beschädigte durch sein eignes Verfahren dazu Anlaß gegeben, so treten die Vorschriften des Tit. 6. §. 18. seq. ein.

§. 37. Fuhrleute haften für ihre Knechte nach Vorschrift des 2. Theils Tit. 8. Absch. 15., andere Dienstherrschaften aber nur nach Vorschrift des 1. Theils Tit. 6. §. 61. seq.

Da es für Uebertretung dieser Vorschriften an einer ausdrücklichen Strafbestimmung fehlt, so setzen wir hiermit in Gemäßheit des §. 11. der Regierungs-Instruction vom 23ten October 1817 fest: daß derjenige, welcher sich eine Uebertretung derselben zu Schulden kommen läßt, es mag dieselbe auf einer Landstraße oder einem andern zum Gebrauche des Publici bestimmten Wege vorfallen, neben der nach §. 35. und folgende ihn treffenden Verpflichtung zum Schadenersatze eine Geld-Strafe von Einem Thaler oder im Unvermögensfalle eine angemessene Gefängnißstrafe zu gewärtigen hat.

Erfurt, den 11ten Januar 1839.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 30. Schluß der niedern Jagd. 133. B. 3.

Mit Sonnabend den 2ten Februar c. Abends wird die niedere Jagd im hiesigen Regierungsbezirke hierdurch für geschlossen erklärt, welches zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Erfurt, den 17ten Januar 1839.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 31. Verfahren bei Verheirathung militairpflichtiger Personen. 430. A. 3.

Mit Bezugnahme auf die im Amtsblatte vom Jahre 1833 Seite 34. abgedruckte Bekanntmachung vom 30ten Januar 1833, das Verfahren beim kirchlichen Aufgebot militairpflichtiger Personen betreffend, wird der Bestimmung in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 4ten September 1831 zufolge, die bestehende Verordnung:

daß

daß Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, bei Nachsuchung des Aufgebots seitens der Geistlichen darauf aufmerksam zu machen sind, wie sie durch die Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben werden,

wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den sämmtlichen Geistlichen des hiesigen Regierungs-Bezirks deren genaue Beachtung mit dem Bemerken aufgegeben, daß die deshalb aufzunehmenden Verhandlungen keinem Stempel unterworfen sind.

Erfurt, den 19ten Januar 1839.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 32.

Circularverfügung an sämmtliche königl. Regierungen u. Gerichtsbehörden wegen des Zwanges der Forstfrevler zur Forstarbeit.

Der §. 5. des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7ten Junius 1821 hat es zwar den Regierungen und Landesjustizcollegien überlassen, wegen des gegen Forstfrevler zur Verrichtung der ihnen auferlegten Forstarbeit, anzuwendenden Zwanges besondere Bestimmungen zu treffen. Da sich jedoch in den hiernach für die einzelnen Provinzen von jenen Behörden getroffenen Anordnungen, sowohl in Rücksicht auf die Art der gewählten Zwangsmittel, als auch in Rücksicht auf das Maaß ihrer Anwendung eine große Verschiedenheit offenbart hat, so wird zur Erhaltung eines gleichmäßigen Verfahrens für sämmtliche Provinzen der Monarchie Folgendes hierdurch festgesetzt:

1) Der Forstfrevler, welcher die ihm, in Gemäßheit des §. 5. des Gesetzes vom 7ten Juny 1821 und der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 28ten April 1834 statt der erkannten Gefängnißstrafe, übertragenen Arbeiten zu verrichten sich weigert, ist hiezu durch Personal-Arrest, bey Wasser und Brodt anzuhalten, und ihm nur an jedem dritten Tage warmes Essen zu verabreichen,

2) Diese Zwangshaft kann bis zur doppelten Dauer der eventuell erkannten Gefängnißstrafe, jedoch niemals auf länger, als auf sechs Wochen ausgedehnt werden, beträgt aber die Dauer der erkannten Gefängnißstrafe weniger als zwey Tage, so ist die Zwangshaft bis auf vier Tage zulässig.

3) Erklärt sich der Verhaftete bereit, die Strafbarbeit zu verrichten, so ist er aus der Zwangshaft zu entlassen. Genügt er seiner Erklärung doch nicht, so beginnt eine neue Zwangshaft, worauf die frühere Gefängnißdauer nicht angerechnet wird.

4) Bleibt

4) Bleibt die Zwangshaft fruchtlos, so wird nach dem Ablauf die eventuell erkannte Gefängnißstrafe an dem Frevler vollstreckt.

5) Die durch die Zwangshaft entstehenden Kosten, namentlich auch die für die Verpflegung des Sträflings während derselben, fallen dem Inhaber der Gerichtsbarkeit zur Last.

Diese Verfügung ist von den Gerichts- und Verwaltungs-Behörden zu befolgen, und durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin den 30sten November 1838.

Die Justizminister. gez. v. Kamptz. gez. Mühler.

Der Minister des Innern und der Polizei. gez. v. Rochow.

Das Ministerium des Königl. Hauses. General-Verwaltung für Domainen u. Forsten. gez. v. Ladenberg.

Vorstehende Circular-Verfügung vom 30ten November dieses Jahrs wird dem Königl. Oberlandesgerichte zur Nachachtung zugefertigt.

Berlin, den 12ten December 1838.

Der Justiz-Minister.
gez. Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Halberstadt.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und unsern Untergerichten aufgegeben, sich darnach zu achten.

Halberstadt, den 4ten Januar 1839.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 53.

Des Königs Majestät haben dem Regierungs-Rath Werneburg beim hiesigen Regierungs-Collegio das Prädicat als geheimer Regierungsrath beizulegen geruht.

Die durch den Tod des Kreissteuer-Einnehmers Majors von Maudrode erledigte Kreissteuer-Einnehmer-Stelle des Kreises Nordhausen ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz dem bisherigen Lieutenant und Rechnungsführer im 1sten Garde-Uhlanen-Regimente, Schmidt verliehen.

Die evangelische Pfarrstelle zu Epschenrode im Kreise Worbis, ist dem Candidaten des Predigtamts, Heinrich August Kühne aus Hörningen, übertragen worden.

Im

Die Kraft des 4ten Artikels v. 25. Juli von dem Königl. Commissarium zu Augsburg unterzeichneten Ratifikation hat folgenden Inhalt:

1) Bistum Trient und Gefolg,
2) Kayserl. Reichsstift Kempten Fürst und Landschaft,
3) Graf Sternbergisch Herrschaft und Grafschaft Manderscheid,
4) Graf Hohenzollern Sigmaringisch Landgrafschaft und Herrschaft,
5) Fürstl. Reichsstift Kempten Fürstl. und Landschaft,
6) Graf Sternbergisch Herrschaft Hertzogenrath und Gemmenich,
7) Graf Hohenzollern Hechingisch Fürstl. und Landschaft,
8) Graf Stolberg Stolberg und Königstein,
9) Graf Stolberg Wernigerodisch Fürstl. und Landschaft,
10) Fürstl. Reichsstift Ellwangisch Fürstl. und Landschaft,
11) Graf Stolberg Gedern und Laugwitz,
12) Fürstl. Reichsstift Kempten Fürstl. und Landschaft,
13) Fürstl. Reichsstift Ellwangisch Fürstl. und Landschaft,
14) Fürstl. Reichsstift Kempten Fürstl. und Landschaft,
15) Fürstl. Reichsstift Ellwangisch Fürstl. und Landschaft,
16) Fürstl. Reichsstift Kempten Fürstl. und Landschaft,
17) Fürstl. Reichsstift Ellwangisch Fürstl. und Landschaft,

Oeffentlicher Anzeiger

zum 4ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 26sten Januar 1839.

Sicherheits-Polizei.

(53.) Steckbrief. Der unten näher signalisirte Michael Backhaus aus Hohengandern ist dringend verdächtig, dem Oeconom Eduard Rhein zu Flinsberg aus einem verschlossenen Tischkasten 6⅓ Thlr. entwendet, und einen Betrug verübt zu haben.

Da er sich auf flüchtigen Fuß gesetzt hat, so ersuchen wir alle Civil- und Militairbehörden, denselben im Betretungsfalle zu arretiren, und uns zuführen zu lassen.

Heiligenstadt, den 15ten Januar 1839.

Königl. Inquisitoriat.

Personen-Beschreibung.

Vorname: Michael, Zuname: Backhaus, Geburtsort: Bernterode, Wohnort: Hohengandern, Religion: katholisch, Alter: 17 — 18 Jahr, Größe: 4 Fuß 6 Zoll circa, Haare: blond, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase und Mund: mittel, Zähne: gesund, Kinn: rund, Gesichtsbildung: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel, besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung.

1) Neuer blauer kattuner Kittel, 2) dunkelblaue Tuchmütze mit Schirm, 3) rothes altes Halstuch, 4) eine dunkelblaue Tuchweste mit gelben Metall-Knöpfen, 5) eine dunkelblaue Leinwandshose, 6) weißwollene Strümpfe, 7) ein Paar Halbstiefeln mit Hufeisen beschlagen, 8) ein Hemd.

(54.) Erledigter Steckbrief. Der unterm 10ten huj. wegen Georg Schröter erlassene Steckbrief ist erledigt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Straußfurth den 15. Januar 1839.

Das von Münchhausensche Patrimonial-Gericht das.

(55.) Diebstahl. In der Nacht vom 13ten zum 14ten Decbr. 1838 sind mittelst Einbruchs in der Windmühle zu Bothenheilingen folgende Gegenstände:

1) ein Sack mit 1½ Scheffel Roggenmehl, welches halb fertig gemahlen war. Der Sack war mit F. H. bezeichnet, blau gestreift von Drill, 2) ein leerer Sack gleichmäßig bezeichnet, von weißem Drill,

Drill, 3) ein blaugestreifter drillichener Sack, gezeichnet mit C. F. S. Bothenheilingen, darinnen 2 Langensalzaer Scheffel und eine Metze Roggen, 4) ein dergleichen eben so bezeichneter Sack leer, 5) ein blaugestreifter drillichener Sack, gezeichnet G. M. St., darinnen 2 Langensalzaer Scheffel 1 Metze Roggen, 6) ein dergleichen eben so bezeichneter leer, 7) ein Langensalzaer Scheffel Roggen, welcher aus dem Sacke geschüttet worden. Der Sack mit dem übrig gebliebenen Korn von 1 Scheffel ist zurückgelassen worden, 8) ein blaugestreifter drillichener Sack, F. Chr. B. bezeichnet, 9) ein weißdrillichener Sack, bezeichnet mit Chr. D. P., worin ein Scheffel Mengeschroot gestanden, welches sich aber in der Mühle ausgeschüttet fand, 10) ein Sack mit 2 blauen Streifen, bezeichnet mit Welsbach, 11) ein Handbeil, wovon das Eisen, in welches der Helm (Stiel) eingesteckt ist, etwas schadhaft, 12) zwei Brethobel, mit Eisen, von Holzapfelholz, 13) ein Stemmmeißel, ohne besonderes Abzeichen, 14) eine mittelmäßige Zange, ohne besonderes Abzeichen, 15) ein Nagelbohrer mit braunem Holzheft, 16) ein Schnittmesser mit 2 Holzheften, 17) ein Brodmesser mit braunem Holzheft, 18) eine Gabel mit Heft von Hirschhorn,

entwendet worden. Indem wir vor dem Ankauf der Gegenstände warnen, fordern wir das Publicum, besonders die Polizeibehörden auf, zur Entdeckung des Thäters und Herbeischaffung der entwendeten Gegenstände mitzuwirken.

Langensalza, den 28. Decbr. 1838.

Königl. preuß. Gerichtsamt für den Landbezirk.

(56.) Diebstahl. In der Nacht vom 18ten zum 19ten Dezember v. J. sind mittelst Einbruchs dem Gutsbesitzer König zu Kleinwechsungen ungefähr 10 Scheffel noch nicht gereinigter Roggen aus dessen Scheuer entwendet. Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß und fordern Jedermann auf, zur Entdeckung des Thäters mitzuwirken.

Nordhausen den 12. Januar 1839.

Die Untersuchungs-Deputation des Königl. Land- und Stadtgerichts.

(57.) Diebstahl. In der Nacht vom 13ten zum 14ten d. Mts. ist bei dem Cantor Haucke zu Großwerther ein Diebstahl verübt.

Der wegen Diebstahls schon oft bestrafte August Fullmann aus Großwerther hat sich im Besitze des größten Theils der gestohlenen Effecten befunden, und fehlen gegenwärtig noch

1) ein Paar neue zweinähtige Stiefeln von Rindleder mit Zwecken unter den Absätzen, 2) eine braune Tuchmütze mit Leder gefüttert und ledernen Schirm, 3) eine schwarze Halsbinde, 4) ein blaues halbes Kinderhalstuch mit Franzen, und 5) drei Taschentücher von dunkelrothen Grunde mit weißen Schnitzeln und Figuren.

Wir

Wir fordern hierdurch den Besitzer dieser Gegenstände auf, solche sofort an uns bey Vermeidung der Strafen der Diebeshehlerey abzuliefern.

Nordhausen den 16ten Januar 1839.

Die Untersuchungs-Deputation des königl. Land- und Stadtgerichts.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(58.) Aufforderung. Der wiederholt erlassenen Aufforderungen ungeachtet, sind von den früher ausgegebenen Bank-Kassen-Scheinen, die hierunter verzeichneten, bis jetzt noch immer nicht zur Realisation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieser Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieselben gegen Empfangnahme des Betrages in Courant oder Kassen-Anweisungen bis spätestens den 31sten Januar 1839 bei den betreffenden Bank-Kassen einzuliefern, indem nach Ablauf dieser Frist die gänzliche Präclusion der bis dahin nicht zur Einlösung präsentirten Bank-Kassenscheine ausgebracht werden wird.

Geschäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß diese zinslosen Bank-Kassen-Scheine sich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht blos durch den Inhalt, sondern auch durch die Form unterscheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papierbogen ausgefertigt werden, die Bank-Kassen-Scheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Kassen-Scheine, welche von dem Haupt-Bank-Directorium ausgegeben und unterschrieben sind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthlosen Kassen-Anweisungen von 1824 verwechselt werden, welche die Königliche Hohe Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ausgefertigt hat, und denen sie zum Theil in der Größe ähnlich sind.

Berlin, den 20ten November 1838.

Haupt-Bank-Directorium.
gez. Hundt. Witt. Reichenbach.

A. Haupt-Bank-Kassenscheine.

No. 8120. — 8130.	de 1823 auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend	à 500 Thlr. / à 200 Thlr.
— 9766.	de 1824 auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend	à 500 Thlr.
— 44. — 1820.	de 1826	à 100 Thlr.
— 4137. — 8920. — 9982.	de 1827	à 100 Thlr.

No.

No. 1490. de 1826 à 200 Thlr.
— 1962. de 1826 } à 500 Thlr.
— 13906. de 1830 }
— 1570. de 1831 à 1000 Thlr.
— 104. 246. 254. 622. 671. 693. 830. 1191. 1221. 1261. 1351. 1360. 1389. 1534. 1590. 1710. 1772. 1864. 1895. 2096. 2235. 2329. 2409 2481. 2793. 2805. 2814. 3834. 3852. 3607. 3723. 3752. 3762. 3772. 3798. 3912. 3913. 3976. 4247. 4275. 4304. 4474. 4711. 4753. 4856. 4879. 4932. 5414. 5501. } de 1832 à 100 Thlr.
— 916. } de 1833 à 1000 Thlr.
— 1432. }
— 270. } de 1833 à 500 Thlr.
— 1601. }

B. Kassenscheine der Bank-Comtoire

1) zu Breslau.

No. 34. } de 1832 à 500 Thlr.
— 353. }
— 717. } de 1833 à 100 Thlr.
— 877.
— 910.
— 1025.

2) zu Cöln.

No. 107. de 1833 à 100 Thlr.

3) zu Königsberg.

No. 321. } de 1833 à 100 Thlr.
— 580.
— 573.
— 765.
— 972.

4) zu Stettin.

No. 327. } de 1833 à 100 Thlr.
— 863.
— 1115.
— 1145.

Noth-

(59.) Subhastations-Patent. Das dem Kaufmann Philipp Julius Weber zugehörig zu Groß Bodungen belegene und auf 6202 Thlr. 1 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Erblehngut, die Kemnoth genannt, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden und ist dazu ein Termin auf

den 1ten März 1839
Vormittags 10 Uhr

vor dem ernannten Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Schlemm im hiesigen Oberlandesgerichts-Gebäude anberaumt worden, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe, so wie der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen in unserer Registratur, bei dem Justizrath Krüger hieselbst und dem Schulzen Steinhauf zu Groß Bodungen eingesehen werden können.

Halberstadt den 10ten August 1838.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

(60.) Nothwendiger Verkauf. Das den Conrad Rüdigerschen Erben gehörende, in Bleicheröder Feldflur unter der Löwenburg belegene Holzfleck, gegen 24 Acker haltend, und zu 373 Thlr. abgeschätzt, soll

am 9ten April 1839 Mittags 3 Uhr

in dem Locale der königl. Gerichts-Commission zu Bleicherode öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Nordhausen den 27sten November 1838.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(61.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Kleinfurra sub Nro. 14. belegene Dienstlhaus mit Hofe und Garten, Scheune, Stallung, drei Acker Laßland und eine Laßwiese und folgende Grundstücke, als:

drei Hausäcker,
½ Hufe hoppenröder Landes,
½ Hufe unter dem Gehege,
11⅔ Acker Landes,
1 Acker Landes, zwischen Egener und Pfarrlande,

den August Aderholdschen Erben gehörig, und zu 2097 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf. gerichtlich abgeschätzt, sollen Erbtheilungshalber öffentlich meistbietend, mit Ausschluß von 2⅔ Acker Land, welches in Großfurraschen Feldflur liegt, in dem auf

den

den 15ten April 1839 Vormittags 10 Uhr

an Ort und Stelle, in der Schenke zu Kleinfurra, vor dem Herrn Kreis-Justizrathe Saalfeld anstehenden Termine verkauft werden.

Das Torationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(62.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht Mühlhausen. Das der Ehefrau des Kaufmanns Eduard Sommer, Charlotte Amalie Luise geborne Notterodt, unter Nro. 506. hier belegene Wohnhaus, mit Zubehörungen, taxirt zu 2630 Thlr., soll am

9ten April 1839 Nachmittags 3 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(63.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 7ten December 1838. Die dem Schulzen Ascheff zu Bischhagen gehörigen Grundstücke in dasiger und in Siemeroder Feldflur belegen, bestehend:

1) in dem Gerechtigkeitshause Nro. 17. zu Bischhagen zu 910 Thlr.,
2) 39½ Morgen Landes und Wiesen in dasiger Feldflur zu 2602 Thlr.,
3) in 9½ Morgen Landes in Siemeroder Feldflur zu 460 Thlr. geschätzt,

zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

den 5ten April k. J. Nachmittags 2 Uhr

vor dem Herrn Oberlandgerichts-Assessor Balcke zu Bischhagen subhastirt werden.

(64.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die zu dem Nachlasse des Einwohners Carl Hunold gehörigen in und vor Beuren gelegenen Grundstücke, als

ein sub Nro. 105. gelegenes Gerechtigkeitshaus nebst allem Zubehör und 8⅝ Acker Landes und Wiesen, zusammen auf 766 Thlr. laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, abgeschätzt, sollen

den 18ten May 1839 Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Beuren subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden zu diesem Termine bey Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(65.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichts-Amt zu Suhl. Das der Ehefrau des Ackermanns Kirsch, Ottilie geb. Werner gehörende, in Dillstädter Flur belegene

⅛ in der halben Scheunhufe, bestehend in 8⅛ Ar. Land und ⅛ Ar. Wiese,

abge-

abgeschätzt auf 170 Thlr. Preuß. Cour. zu Folge der nebst Real-Attest in der Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termin

den 29sten April 1839 Nachmittags 3 Uhr

im Gemeinde-Wirthshause zu Dillstädt subhastirt werden.

Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten aufgefordert, sich mit ihren Real-Ansprüchen bis spätestens im obigen Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

(66.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichts-Amt Tennstädt. Die der Wittwe Martha Elisabeth Blankenburg geb. Krökel in Sundhausen gehörigen Grundstücke, als:

1) der im Dorfe Sundhausen sub Nro. 14. gelegene Gasthof zum Rautenkranz nebst Ställen, Scheune und Garten,
2) Ein halb Viertel Erbeland $3\frac{3}{4}$ Acker haltend Flb. Fol. 210 b.,
3) Ein halb Viertel Zinsland 4 Acker haltend Flb. Fol. 215 b.,
4) $\frac{1}{4}$ Acker Land im Stümmelchen,
5) $\frac{1}{4}$ Acker Krautland,
6) $\frac{1}{2}$ Acker Erlenholz,
7) $\frac{3}{8}$ Acker Land auf dem Teichberge,
8) Eine Hufe Ritterland, $30\frac{1}{8}$ Acker,

zufolge der nebst den neusten Hypothekenscheinen hier einzusehenden Taxe, auf 2963 Thlr. abgeschätzt, sollen

auf den 26. April 1839 Vorm. 11 Uhr

an Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden, und werden hinsichtlich der Wandelgrundstücke zugleich alle unbekannte Realprätendenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei Vermeidung der Ausschließung hierdurch vorgeladen.

Tennstädt den 24. December 1838.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

(67.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht Cammerforst. Die den Erben des auf dem Ihlefelde verstorbenen Revier-Försters Johann Heinrich Martin Stephan gehörigen Grundstücke als:

1) das in der Kirchgasse sub Nro. 76. belegenes Wohnhaus nebst Wirthschaftsgebäuden und Garten mit folgenden Pertinenzien:
   a) eine volle Holzgerechtigkeit,
   b) $\frac{1}{4}$ Hufe Hausland à $13\frac{1}{2}$ Ar. taxirt auf 794 Thlr.,
2) $\frac{1}{4}$ Lützelfeld abgeschätzt auf 5 Thlr.,

2) $\frac{1}{8}$ Hu-

3) ⅛ Hufe Rodeland à 4¾ Ar. taxirt auf 190 Thlr.,
4) 1¾ Ar. Lindigs Land taxirt auf 28 Thlr.,
5) 1½ Ar. am bechstedter Berge taxirt auf 24 Thlr.,

sollen auf

den 19ten März 1839

an Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxationsverhandlung und Hypotheken-Atteste können in unserer Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

(68.) Subhastation. Es ist zum subhastationsmäßigen Verkauf der in Großmölser Flur belegenen Grundstücke der Gebrüder Johann Christoph und Emanuel Hildebrandt, zusammen 4⅛ Acker haltend, und auf 203 Thlr. 17 Gr. gewürdert, ein Termin auf

den 18ten Februar k. J. Vormittags 9 Uhr

im Gasthofe zu Großmölsen anberaumt worden.

Besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen wird dieses unter Hinweisung auf das im Verkaufsorte angeschlagene Patent hierdurch bekannt gemacht.

Wieselbach, am 31sten December 1838.

Das Großherzogl. Sächs. Justiz-Amt hier.

(69.) Aufgebot. Zu dem am 18ten März 1839 anstehenden Termine zum Verkauf der Gerngroßschen Fleischbankgerechtigkeit allhier werden alle unbekannte Realprätendenten aufgefordert sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden. Suhl den 18ten Januar 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen.

(70.) Verkaufsanzeige. Die Geschwister Rudloff wollen das ihnen eigenthümlich gehörige zu Nordhausen in der Rautenstraße unter der Nummer 318. belegene Wohnhaus nebst Hofraume, Scheune, Ställen, Brauhause, Garten und sonstigem Zubehör, an den Meistbietenden verkaufen, und ist dazu in der Wohnung des Unterschriebenen

den 11. Febr. d. Js.

morgens 11 Uhr bestimmt, und werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Nordhausen den 2. Januar 1839.

Der Justiz-Commissar und Notar.
Maximilian.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 5.

Erfurt, den 29sten Januar 1839.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 84. Verfahren bei dem Einwandern jüdischer Handwerksgesellen.

In der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 14ten October d. J., mittelst welcher den jüdischen Handwerksgesellen aus deutschen Bundesstaaten gestattet worden ist, bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten, haben Seine Majestät der König mir die Pflicht aufgelegt, vorzusorgen, daß mit dieser Erlaubniß kein Mißbrauch getrieben, solche nicht zur heimlichen Niederlassung in den diesseitigen Staaten oder zu einem Aufenthalte auf unbestimmte Zeit benutzt, und deshalb die Concession auf bestimmte Zeit, etwa auf zwei bis drei Jahre ausgestellt werde.

Um nun der Allerhöchsten Absicht zu entsprechen, verordne ich hiermit Folgendes:

1) Wenn ein jüdischer Handwerksgesell aus einem der Bundesstaaten, mit der gehörigen Legitimation, insonderheit auch wegen der in seiner Heimath gegen Preußische jüdische Handwerksgesellen stattfindenden Reciprocität versehen, in eine der Preußischen Provinzen eingewandert ist, so hat die Polizeibehörde desjenigen Ortes, in welchem derselbe zuerst Arbeit findet, ihm, wenn sonst nach den allgemeinen Grundsätzen wegen des Einwanderns fremder Handwerksgesellen kein Bedenken stattfindet, die Arbeit im Orte zunächst auf sechs Wochen zu gestatten.

Gleichzeitig aber hat dieselbe an die vorgesetzte Regierung zu berichten, derselben die Legitimationen einzureichen, die Zeit, zu welcher der Gesell zuerst im Inlande in Arbeit getreten ist, anzuzeigen und auf Ausstellung der Concession anzutragen. Sollte vor Ablauf obiger 6 Wochen, und ehe die Concession eingegangen ist, der Gesell den ersten Arbeitsort verlassen, so kann er auf Vorzeigung eines Attestes der ersten Ortsobrigkeit für die noch nicht abgelaufene Zeit auch an einem anderen Orte noch angenommen werden.

2) Die

2) Die Regierung stellt sogleich nach Eingang der Anzeige die Concession auf zwei Jahre, vom Anfange der Arbeit im Inlande gerechnet, aus, jedoch unter Hinzufügung der Bedingung, daß solche auch vor Ablauf der gedachten Zeit erloschen seyn, und der Gesell in sein Vaterland zurückgewiesen werden solle, wenn er durch sein Betragen dazu Veranlassung gebe.

3) Diese auf einem Stempelbogen von 15 Sgr., übrigens aber sportulfrei auszufertigende Concession ist der Ortspolizeibehörde zur Aushändigung an den Betheiligten zu übersenden, welche gegen Entrichtung des Stempelbetrags, sonst aber unentgeltlich zu bewirken und im Passe zu vermerken ist.

Hat der Gesell nach §. 1. den ersten Arbeitsort immittelst verlassen, so liegt ihm ob, der Obrigkeit desselben anzuzeigen, wo er wieder Arbeit gefunden, damit der Polizeibehörde desselben die Concession zur Aushändigung übersandt werden könne.

4) Bei jeder Ortsveränderung, so wie beim Wechsel des Meisters hat derselbe sich bei der Polizeibehörde zu melden, und derselben die Concession zu produciren, damit auf der Rückseite derselben bemerkt werde, wie lange und bei welchen Meistern er im Orte gearbeitet habe, ob diese mit seiner Aufführung sowohl, als mit seiner Brauchbarkeit zufrieden gewesen sind, und ob er sonst zu polizeilichen Rügen Veranlassung gegeben hat oder nicht.

5) Die Concession, welche nach beifolgendem Schema auszustellen, ist für alle Regierungs-Bezirke gültig.

Wenn die darin bezeichnete Zeit abgelaufen ist, so hat die Polizeibehörde, wenn der Gesell ferner im Lande zu arbeiten beabsichtigt, unter Einreichung derselben und mit Beifügung eines Zeugnisses über die Aufführung im jetzigen Aufenthaltsorte der vorgesetzten Bezirks-Regierung die Verlängerung der Concession auf das dritte Jahr anheimzustellen.

Ergiebt sich aus den auf der Concession befindlichen Zeugnissen, daß der Handwerksgesell sich gut aufgeführt und als einen brauchbaren Arbeiter bewährt hat, so ist die Verlängerung, zu deren Bemerkung am Fuße der Concession Platz zu lassen ist, von der Königlichen Regierung zu ertheilen, entgegengesetzten Falls aber abzuschlagen, und der Gesell in seine Heimath zurückzuweisen.

6) Nach Ablauf der in der Concession und in deren Verlängerung bestimmten Zeit ist jedenfalls der Gesell in seine Heimath zurückzuweisen.

7) Kein Handwerkmeister ist berechtigt, einen auswärtigen jüdischen Handwerksgesellen, beim ersten Eintritt desselben, ohne die Erlaubniß der Ortsobrigkeit, später ohne Production der Regierungs-Concession in Arbeit zu nehmen,

und

und verfällt bei stattfindender Contravention in eine Polizeistrafe von 5 — 10 Thalern. Vernachlässigung obiger Vorschriften von Seiten der Ortsbehörden wird durch Ordnungsstrafen gerügt.

8) Für die Stadt Berlin tritt an die Stelle der Regierung das Polizei-Präsidium.

Berlin, den 28sten December 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Rochow.

An
die Königliche Regierung in Erfurt.

Schema.

Der jüdische . . . Geselle N. N., gebürtig aus . . . in . . . , erhält hierdurch in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14ten October 1838 die Erlaubniß, zwei Jahre lang und bis zum . . . innerhalb des Preußischen Staats als Geselle arbeiten zu dürfen. Diese Erlaubniß ist jedoch zu jeder Zeit widerruflich, wenn der N. N. durch sein Betragen zu Unzufriedenheit Veranlassung giebt.

Gegenwärtige Concession hat der N. N. in jedem Orte, in welchem er Arbeit sucht und findet, nicht minder bei jedem Wechsel des Meisters, der Polizeibehörde zu produciren, auch solche unter Ueberreichung der Zeugnisse der Meister, bei welchen er gearbeitet hat, vor der Abreise um Beifügung der vorgeschriebenen Bemerkungen zu bitten. Da nach der Allerhöchsten Bestimmung diese Concession noch um ein Jahr verlängert werden kann, so hat der N. N., wenn er die Verlängerung wünscht, sich 6 Wochen vor Ablauf des obigen Termins an die Ortspolizeibehörde zu wenden.

. . . . den ten . . . 18 . .

(L. S.)
Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 35. Abbringen der Lesesteine von den Aeckern u.

Nach den uns von den landräthlichen Behörden eingereichten Uebersichten sind in dem verflossenen Jahre von den Gemeinden unseres Verwaltungsbezirks überhaupt 58,230 Fuder Steine von den Aeckern abgebracht und nicht nur mit

diesen

deren Verwendung zur Wegebesserung.

diesen Lesesteinen, sondern außerdem auch noch mit angefahrnen Bruchsteinen und Kies die Verbindungs- und Dorfwege verbessert worden.

290. A. 2.

Hierbei haben sich nachbenannte Gemeinden besonders ausgezeichnet:

im Kreise Erfurt:

die Gemeinden Wandersleben, Mühlberg, Hochheim, Melchendorf, Kirchheim und Gispersleben Viti, von denen Wandersleben 1735, Mühlberg 930, Hochheim 536, Melchendorf 319, Kirchheim 310, und Gispersleben Viti 251 Fuder Steine von den Aeckern abgebracht und zur Wegebesserung verwendet haben;

im Kreise Nordhausen:

die Städte Benneckenstein und Bleicherode, so wie die Gemeinden Kleinberndten, Großberndten mit Dietenborn, Wülfingerode, Großwerther mit Schate, und Niedergebra. Benneckenstein hat 425, Bleicherode 200, Kleinberndten 476, Großberndten mit Dietenborn 320, Wülfingerode 212, Großwerther mit Schate 200 und Niedergebra ebenfalls 200 Fuder Lesesteine zur Wegebesserung verwendet;

im Kreise Mühlhausen:

die Gemeinde Wachstedt, welche 340 Fuder, die Gemeinde Bickenriede, welche 312 Fuder Lesesteine zu dem gedachten Zweck verwendet haben, so wie die Gemeinden Küllstedt, Effelder und Catharinenberg;

im Kreise Heiligenstadt:

die Gemeinden Bernterode, Geismar, Ershausen, Rustenfelde, Kirchgandern, Mengelrode, Großtöpfer, Kreutzeber, Lutter, Fretterode, Lengenfeld, Mackenrode, Kella, Martinfeld, Rengelrode, Schachtebich und Großbartloff. Bernterode hat 1500 Fuder Lesesteine, Geismar 580 Fuder dergleichen und 378 Fuder Kies, Ershausen 544 Fuder Lesesteine und 300 Fuder Kies, Rustenfelde 800, Kirchgandern 720, Mengelrode 600 Fuder Lesesteine, Großtöpfer 134 Fuder dergleichen und 407 Fuder Kies, Kreutzeber 539, Lutter 530, Fretterode 500, Lengenfeld 456, Mackenrode 350, Kella ebenfalls 350 Lesesteine, Martinfeld 340 Fuder dergleichen und außerdem 24 Fuder Kies, Rengelrode 350, Schachtebich 320 und Großbartloff 300 Fuder Lesesteine zur Wegebesserung verwendet;

im Kreise Worbis:

die Gemeinden Holungen, Kallmerode, Deuna, Wingerode, Kirchohmfeld, Kirchworbis, Silkerode, Birkungen, Beuern und Wintzingerode.

Von

Von der Gemeinde Holungen sind 998, von Kallmerode 710, von Deuna 660, von Wingerode 640, von Kirchohmfeld 460 Fuder Lesesteine, von Kirchworbis 450 Fuder Lesesteine incl. 10 Fuder Bruchsteine, von Silkerode 440, von Birkungen 353, von Beuern 320 Fuder Lesesteine, und von Wintzingerode 301 dergleichen incl. 73 Fuder Bruchsteine zu Wegebesserungen verwendet worden;

im Kreise Weißensee,

wo die Felder nur wenig Steine darbieten, sind von der Gemeinde Grüningen 284 Fuder, in Straußfurt von dem dasigen Rittergute 189 Fuder, und von der Gemeinde 76 Fuder, überhaupt 265 Fuder, und von der Gemeinde Frömmstedt 200 Fuder Lesesteine von den Aeckern abgebracht und zu Wegebesserungen verwendet worden;

im Kreise Langensalza:

die Gemeinden Weberstedt, Cammerforst, Alterstedt, Kirchheilingen, Tottleben, Freienbessingen und Mülverstedt.

Weberstedt hat 985, Cammerforst 354, Alterstedt 280, Kirchheilingen 250, Tottleben 201, Freienbessingen und Mülverstedt, und zwar jede dieser beiden letztgenannten Gemeinden 200 Fuder Lesesteine von den Aeckern abgebracht und zu Wegebesserungen verwendet;

im Kreise Ziegenrück:

die Gemeinden Blankenberg, Liebengrün, Geßwitz, Blintendorf, Paska, Gefell, Liebschütz, Altenbeuthen, Bodelwitz, Dobian und Eßbach.

Von der Gemeinde Blankenberg sind 700, von Liebengrün 700, von Geßwitz 516, von Blintendorf 460, von Paska 400, von Gefell 380, von Liebschütz 350, von Altenbeuthen 345, von Bodelwitz 330, von Dobian 324 und von Eßbach 300 Fuder Lesesteine zur Wegebesserung verwendet;

im Kreise Schleusingen:

die Gemeinden Wiedersbach, Eichenberg, Kühndorf, Rappelsdorf, Waldau, Bischoffrod und Dillstädt.

Wiedersbach hat 520 Fuder, Eichenberg 410, Kühndorf 350, Rappelsdorf 340, Waldau 316, Bischofrod 300 und Dillstädt 276 Fuder Lesesteine von den Aeckern abgebracht und zur Wegebesserung verwendet.

Indem wir die von mehreren Ortsbehörden hierunter bewiesene Thätigkeit mit Beifall anerkennen, hoffen wir, daß diejenigen Gemeinden, welche sich bisher durch das Abbringen der Lesesteine von den Aeckern und die Verbesserung der Communicationswege vortheilhaft ausgezeichnet haben, in ihrem Eifer fortfahren und diejeni-

diejenigen, welche, ohne daß ihnen Gelegenheit fehlte, bisher noch zurückgeblieben sind, künftig, soviel als nach der Oertlichkeit thunlich ist, dem guten Beispiele nachfolgen werden.

Die Herren Landräthe wollen diesem Gegenstande auch ferner ihre Aufmerksamkeit widmen, und bei ihren Kreisbereisungen sich davon überzeugen, daß die mit den Lesesteinen vorgenommenen Wegebesserungen auch zweckmäßig ausgeführt worden sind.

Erfurt, den 15ten Januar 1839.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 36.

Ausreichung von Definitivquittungen über eingezahlte Kapitalien zur Ablösung von Domanialprästationen.

205. B. 2.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die in dem Quartal vom 1sten Juli bis Ende September v. J. zur Ablösung von Domanial-Prästationen ꝛc. eingegangenen Kapitalien sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden. Die letzteren haben sich daher bei den besagten Special-Kassen zur Empfangnahme der Definitiv-Quittungen zu melden, und dabei die über die fraglichen Zahlungen erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben.

Erfurt, den 16ten Januar 1839.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 37.

Bestimmungen in Bezug auf die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste.

461. A. 8.

Nach den höhern Orts ertheilten Bestimmungen sollen diejenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch zu haben glauben, sich dazu vor vollendetem 20sten Lebensjahre und zwar spätestens vor dem 1sten August desjenigen Jahres, in welchem die Altersklasse, zu der sie gehören, zum ersten Male zur Aushebung concurrirt, bei den betreffenden Departements-Prüfungs-Commissionen für einjährige Freiwillige melden, und sollen diejenigen, welche sich zur gehörigen Zeit gemeldet haben und als zu der fraglichen Begünstigung berechtigt anerkannt worden, ihren Militairdienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre wirklich antreten, widrigenfalls sie der gewöhnlichen Aushebung zum dreijährigen Militairdienste anheimfallen.

In Beziehung auf diese Bestimmungen und unsere diesfälligen früheren Bekanntmachungen fordern wir die Herren Directoren der Gymnasien und übrigen Bildungs-Anstalten hiermit auf, die dem militairpflichtigen Alter sich nähernden Zöglinge auf die Nothwendigkeit der zeitigen Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste und des Antritts desselben vor vollendetem 23sten Lebensjahre,

so

so wie auch auf die aus der Verabsäumung entstehenden unausbleiblichen Folgen aufmerksam zu machen.

Die bei der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste der Departements-Prüfungs-Commission einzureichenden Atteste bestehen vorschriftsmäßig in folgenden:

1) dem Geburtsscheine,
2) der landräthlichen Bescheinigung, daß Anmelder der landräthlichen Behörde das Vorhaben, seiner Militairpflicht im stehenden Heere durch einjährigen freiwilligen Dienst zu genügen, angezeigt habe, und daß solchem nichts entgegen stehe,
3) dem Zeugniß des Gymnasiums oder sonstigen Lehranstalt über den wissenschaftlichen Unterricht und den dabei bewiesenen Fleiß, so wie über die sittliche Führung, und
4) dem Erlaubnißschein der Eltern oder des Vormundes, verbunden mit der Erklärung, in welcher Art die eigene Equipirung bewirkt werden soll.

Uebrigens bemerken wir noch, daß die diesjährigen Termine zur Prüfung der Ansprüche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes bei der hiesigen Königl. Departements-Prüfungs-Commission bestimmungsmäßig auf den

ersten Montag im Monat März (4ten März)
— — — — Juni (3ten Juni)
— — — — September (2ten September) und
— — — — December (2ten December)

anstehen, und daß diejenigen, welche zu einer dieser Prüfungen zugelassen zu werden wünschen, sich zeitig und mindestens vier Wochen vor Eintritt des Termins bei gedachter Commission zu melden, oder zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren nicht zeitig genug eingehenden Gesuchen zu einem späteren Termine verwiesen werden.

Erfurt, den 19ten Januar 1839.

Königlich Preußische Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat des Predigtamts Carl August Friedrich Hahn aus Seebach, ist als Pfarrer zu Flarchheim, im Kreise Langensalza, berufen und bestätigt worden. Nro. 38.

Der bisherige Schullehrer zu Grüningen, Christian Aemilius Kummer ist

ist als Cantor und Schullehrer in der evangelischen Gemeinde Günstedt, Kreises Weißensee, angestellt worden.

Der vormalige Unteroffizier in der Garnison-Compagnie des 32sten Infanterie-Regiments, Friedrich Kleine, ist zum Rentamtsdiener, Fruchtmesser und Executor beim Königl. Rentamte zu Schleusingen und der damit verbundenen Forstkasse ernannt.

Nach der Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz ist dem Justiz-Kommissar Lämmerhirt zu Heinrichs, welcher unterm 26. April 1832 zum Notar für den Bezirk der Landgerichts-Deputation Schleusingen bestellt ist, auf sein Ansuchen die Ausübung der Notariats-Praxis für den ganzen Bezirk des Königlichen Oberlandesgerichts in Naumburg gestattet worden.

Dem Justizcommissarius Martini zu Herzberg ist zugleich die Praxis bei dem Land- und Stadtgerichte zu Liebenwerda vom 1sten Januar d. J. an gestattet worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 5ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 29sten Januar 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(71.) Aufforderung. Der wiederholt erlassenen Aufforderungen ungeachtet, sind von den früher ausgegebenen Bank-Kassen-Scheinen, die hierunter verzeichneten, bis jetzt noch immer nicht zur Realisation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieser Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieselben gegen Empfangnahme des Betrages in Courant oder Kassen-Anweisungen bis spätestens den 31sten Januar 1839 bei den betreffenden Bank-Kassen einzuliefern, indem nach Ablauf dieser Frist die gänzliche Präclusion der bis dahin nicht zur Einlösung präsentirten Bank-Kassenscheine ausgebracht werden wird.

Geschäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß diese zinslosen Bank-Kassen-Scheine sich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht blos durch den Inhalt, sondern auch durch die Form unterscheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papierbogen ausgefertigt werden, die Bank-Kassen-Scheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Kassen-Scheine, welche von dem Haupt-Bank-Directorium ausgegeben und unterschrieben sind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthlosen Kassen-Anweisungen von 1824 verwechselt werden, welche die Königliche Hohe Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ausgefertigt hat, und denen sie zum Theil in der Größe ähnlich sind.

Berlin, den 20ten November 1838.

Haupt-Bank-Directorium.
gez. Hundt. Witt. Reichenbach.

A. Haupt-Bank-Kassenscheine.

No. 8120. — 8130.	de 1823 auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend	à 800 Thlr. à 200 Thlr.
— 9766.	de 1824 auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend	à 500 Thlr.
— 44. — 1820.	de 1826	à 100 Thlr.

No. 4137. — 8920. — 9982. de 1827 à 100 Thlr.
— 1490. de 1826 à 200 Thlr.
— 1962. de 1826 — 13906. de 1830 à 500 Thlr.
— 1570. de 1831 á 1000 Thlr.
— 104. 246. 254. 622. 671. 693. 830. 1191. 1221. 1261. 1851. 1360. 1389. 1534. 1590. 1710. 1772. 1864. 1895. 2096. 2235. 2329. 2409. 2481. 2793. 2805. 2814. 3334. 3352. 3607. 3723. 3752. 3762. 3772. 3798. 3912. 3913. 3976. 4247. 4275. 4304. 4474. 4711. 4753. 4856. 4879. 4932. 5414. 5501. de 1832 à 100 Thl.
— 916. — 1432. de 1833 à 1000 Thlr.
— 270. — 1601. de 1833 à 500 Thlr.

B. Kassenscheine der Bank-Comtoire

1) zu Breslau.

No. 34. — 353. de 1832 à 500 Thlr.
— 717. — 877. — 910. — 1025. de 1833 à 100 Thlr.

2) zu Cöln.

No. 107. de 1833 à 100 Thlr.

3) zu Königsberg.

No. 321. — 530. — 573. — 765. — 972. de 1833 à 100 Thlr.

4) zu Stettin.

No. 327. — 863. — 1115. — 1145. de 1833 à 100 Thlr.

Noth-

(72.) **Aufforderung zur Ableistung der Militairpflicht.** Der Militairpflichtige Robert Heinrich Krause aus Langensalza, geboren daselbst am 7ten Februar 1816, welcher sich in den Ersatzterminen 1836, 1837 und 1838 nicht gestellt hat, und von welchem nicht bekannt ist, daß er seiner Militairpflicht irgendwo genügt habe, wird hierdurch aufgefordert, sich sofort bei dem Königl. Landraths-Amte zu Langensalza oder spätestens in dem nächsten Ersatzungsaushebungstermine vor der Königl. Departements-Ersatz-Commission zu gestellen, widrigenfalls gegen ihn als ungehorsam abwesenden Militairpflichtigen das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden wird.

Erfurt den 19ten Januar 1839.

Königl. Preuß. Regierung.

(73.) **Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen.** Das zu Oberdorf sub Nro. 22. belegene Hintersattlerhaus nebst Hofe, Stallung und Garten und 14¼ Acker in dortiger Flur belegene Länderei, den Friedrich Andreas Bonderschen Erben zugehörig, und abgeschätzt auf 499 Thlr. 1 Sgr. 9⅓ Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 26. April 1839 Mittags 1 Uhr

in dem Gasthofe zum Thüringer-Hofe zu Oberdorf subhastirt werden.

(74.) **Nothwendige Subhastation. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen.** Das dem Heinrich Adam Fiedler zu Silberhausen gehörige Wohnhaus Nr. 75. nebst Gemeindegerechtigkeit, abgeschätzt zu 220 Thlr. 15 Sgr. soll in dem auf

den 26ten April Nachmittags 2 Uhr

im Gemeindehause zu Silberhausen vor der Königlichen Gerichtskommission zu Dingelstedt subhastirt werden.

Die Taxationsverhandlung und der neueste Hypothekenschein können in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(75.) **Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt.** Das den Erben des Müllers Johannes Wollweber zu Lenterode zugehörige Gerechtigkeitshaus Nro. 43., nebst Mühle, zu 1036 Thlr. geschätzt, worauf in dem vorigen Licitationstermine das Gebot von 493 Thlr. abgegeben ist, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 8ten März c. Nachmittags 3 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsrath Hentrich in loco Lenterode subhastirt werden.

(76.) **Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis.** Das den Erben des Peter Raabe zugehörige, zu Breitenbach sub Nro. 103. belegene Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, abgeschätzt zu 480 Thlr. laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 7ten Mai 1839 Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Breitenbach subhastirt werden.

Alle

Alle unbekannten Realberechtigten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(77.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Kreisgericht in Bleicherode. Das den Christian Schröters Erben gehörige, zu Groß-Werther sub Nro 68. neben Caspar Dietrich belegene Anbauerhaus nebst Zubehör auf 401 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf., und 1⅞ Acker Land und Wiesen in dasiger Flur auf 112 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzt, zu Folge der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen Behufs Theilung

den 30ten April 1839

Nachmittags 1 Uhr in der Gemeindeschenke zu Groß-Werther subhastirt werden.

(78.) Haus- und Ländereiverkauf. Schulden halber sollen die dem Einwohner Christian Leonhardt Anker und der Ehefrau desselben, Dorothee Marie geb. Stelzner, zu Großobringen, zugehörigen Feldgrundstücke und ein Wohnhaus, zusammen 260 Thlr. Conv. Geld taxirt,

Donnerstags den 21. Februar l. J.

Vormittags 10 Uhr in dem Gasthofe zu Großobringen an die Meistbietenden versteigert werden.

Die Beschreibung des Wohnhauses und der Grundstücke ist aus dem Anschlage im Gasthofe zu Großobringen und an hiesiger Amtsstelle zu ersehen.

Weimar, den 3. Januar 1839.

Großherzoglich S. Justizamt das.

(79.) Wiesen-Verpachtung. Auf den 21. Februar d. J. soll auf dem Rathhause zu Gebesee Vormittags 10 Uhr, die Heu- und Grummet-Nutzung von circa 100 Ackern Wiesen im Bruche auctionsmäßig auf dieses Jahr verpachtet werden; was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Gebesee den 17ten Januar 1839.

Der Magistrat.

Anzeigen.

(80.) Anerbieten. Maisch- und Gährungsgeheimnisse für Branntweinbrennereien, bei denen jede Bier- oder andre Hefe entbehrlich ist und die bei den übrigen Eigenschaften ähnlicher Mittel auch die haben, daß sie bis 610 P. Alkohol aus 1 Schffl. Kartoff. liefern, verkauft zu 6 Thlr. franco die Commissions-Handlung von J. Vogt in Danzig.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 6.

Erfurt, den 2ten Februar 1839.

Bekanntmachung.

Nro. 39. Debitserlaubniß für Schriften.

Von dem Königl. Ober-Censur-Collegio ist auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 19. Februar 1834 für die nachbenannten, außerhalb der Königl. Lande in polnischer Sprache erschienenen fünf Schriften, als

1) Poetische Werke in Versen und Prosa von J. W. Niemcewicz. Leipzig 1838. Neue Ausgabe von Bibrowicz. 7r u. 8r Band.
2) Sammlung von Denkschriften des ehemaligen Polens, v. Niemcewicz. Leipzig 1838. 1r Band.
3) Schriften des S. Goszczynski. Lemberg 1838, 2r Band.
4) Kurze Sammlung der Geheimnisse des heiligen Glaubens. Lemberg 1838.
5) Biblia Flumaczenia X. Jacóba Wujka, we Lucowic. Naxtad B. Jabtonskiego. i Syna 1839, ein Abdruck der von der katholischen Kirche approbirten Bibel-Ueberſetzung des ꝛc. Wujek.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königl. Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 18. Januar 1839.

Für den abwesenden Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen.
Der Regierungs-Vice-Präsident und Geheime Ober-Regierungs-Rath.
von Krosigk.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 40. Aufforderung zu Geldbeiträgen für das Hermann's-denkmal im Teutoburger-Walde. 38. C.

Ein in Detmold zusammengetretener Verein beabsichtigt dem Cheruskerfürsten Hermann im Teutoburger-Walde ein Denkmal zu errichten. Die in verschiedenen Gegenden Deutschlands zu diesem Behufe veranstalteten Sammlungen von Geldbeiträgen haben bereits ein so erfreuliches Resultat geliefert, daß die völlige Ausführung dieses National-Unternehmens bei fortdauernder Theilnahme des Publikums, schon im Laufe dieses Jahres zu erwarten steht.

Wir bringen dies zur Kenntniß der Bewohner unsres Verwaltungsbezirks mit der weitern Eröffnung, daß diejenigen, welche durch Geldbeiträge ein Unternehmen zu befördern gesonnen sind, welches sich der besondern Unterstützung Seiner Majestät des Königs zu erfreuen hat, und nach einem, seines Gegenstandes würdigen Plane ausgeführt, das Interesse eines jeden Deutschen erregen muß, die diesfälligen Unterzeichnungen und Beiträge bei jedem Landraths-Amte unseres Bezirks anbringen können, von welchen dieselben seiner Zeit uns zur Weiterbeförderung an den obengenannten Verein werden zugestellt werden.

Den Königl. Landraths-Aemtern geben wir auf, nach Verlauf von 6 Wochen über das Ergebniß jedenfalls Anzeige an uns zu erstatten.

Erfurt, den 15ten Januar 1839.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 41. Führung der Protocollbücher der Schiedsmänner.

Bei Revision der Protocollbücher der Schiedsmänner hat sich ergeben, daß von Mehreren derselben die ihnen ertheilte, in dem Amtsblatte von 1835 bekannt gemachte Instruction vom 16. Juli 1834 nicht überall gehörig befolgt worden, indem

1) einige Protocollbücher nicht paginirt, nicht abgetheilt, nämlich für die Verhandlungen und für die Gebühren und nicht legalisirt worden, welches letztere von demjenigen Richter, der die Vereidung des Schiedsmanns bewirkt, geschehen soll;
2) die Verhandlungen nicht nummerirt sind;
3) die Verhandlungen nicht durch Unterschriften vollzogen und bei Lesens- und Schreibens-Unerfahrnen die Handzeichen derselben nicht durch einen entweder

von

von der Parthei mitzubringenden, oder vom Schiedsmanne zuzuordnenden Beistand attestirt sind, welcher letztere die Eigenschaften eines glaubwürdigen Zeugen haben und schon im Contexte der Verhandlung erwähnt werden muß;

4) öfters im Protocollbuche unter der Vergleichsverhandlung nicht vermerkt ist, ob die Ausfertigung des Vergleichs und ob von einer oder von beiden Partheien verlangt worden;

5) die zulässigen Copialien und wirklichen Auslagen nicht unter den Verhandlungen berechnet und das Resultat dieser Rechnung nicht in die gehörig zu linirende IIte Abtheilung des Buchs eingetragen und hierin der Empfang vermerkt worden;

6) ist nicht immer beachtet, daß für die Aufnahme der Klage und Vergleichsverhandlungen überhaupt keine Gebühren zulässig sind und auch sonst neben den Copialien nur baare Auslagen, deren wirkliche Verausgabung nachgewiesen werden kann und wovon auf Verlangen der Partheien abschriftliche Mittheilung unentgeltlich geschehen muß, erstattet verlangt werden können;

7) die Schiedsmänner nicht selten Bevollmächtigte zulassen, was nicht statthaft ist, indem sie vielmehr immer nur mit den Partheien selbst verhandeln können;

8) die Verhandlungen öfters nicht ersehen lassen, ob die Schiedsmänner sich davon überzeugt, daß die Partheien ihnen bekannt, und dispositionsfähig sind; nicht selten werden Verhandlungen und Vergleiche abgeschlossen zwischen Partheien, von denen die eine selbstständig zu handeln, nicht legitimirt ist, z. B. Frauen ohne ihre Ehemänner, Kinder, welche noch in väterlicher Gewalt sind, ohne ihre Väter, Minderjährige ohne ihren Vormund, Vormünder ohne Authorisation des vormundschaftlichen Gerichts, einzelne Erben, ohne daß sie sich als alleinige Erben legitimirt haben;

9) in Injuriensachen ist zuweilen dem Beleidigten eine Geldabfindung zugestanden. Dieß ist unzulässig und dem Schiedsmanne vielmehr einen dergleichen Vergleich nur in der Art, wenn die Zahlung einer Geldsumme zu Gunsten einer Armen-, Schul- oder Kirchen-Kasse bestimmt wird, abzuschließen gestattet, welchen Falls die betreffende Kasse durch den Schiedsmann davon in Kenntniß zu setzen ist;

10) Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen, soweit sie nicht in bloßen Vergleichen der vor sie gebrachten Streitigkeiten bestehen, gehören nicht zur Competenz der Schiedsmänner.

Hierauf

Hierauf und überhaupt auf eine genauere Beachtung der Instruction vom 16. July 1834 werden daher die Schiedsmänner hierdurch aufmerksam gemacht.

Halberstadt, den 11ten Januar 1839.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 42. Der bisher bei der Königlichen Regierung zu Potsdam als Referendarius beschäftigt gewesene Friedrich Wilhelm von Clausewitz ist zum Regierungs-Assessor bei dem hiesigen Regierungs-Collegio ernannt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 6ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 2ten Februar 1839.

Sicherheits-Polizei.

(81.) Landesverweisung. Der unten signalisirte Dienstknecht Johann Heinrich Hild aus Hallungen im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha ist im Monat December v. J. wegen begangenen Diebstahls, nach erlittener vierwöchentlicher Zuchthausstrafe, von Mühlhausen aus über die diesseitige Landesgrenze gebracht, und demselben die Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 22ten Januar 1839.

Königl. Preuß. Regierung.

Personen-Beschreibung.

Vornahmen: Johann Heinrich, Zunahme: Hild, Gewerbe: Dienstknecht, Geburts- und Wohnort: Hallungen im Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha, Religion: evangelisch, Alter: 26 Jahr, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: blond, Stirn: breit, Augenbraunen: blond, Augen: grau, Nase: klein, Mund: mittel, Bart: braun, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: schlank, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung.

Schwarze Tuchmütze mit Schirm, brauner Oberrock, schwarzbaumwollenes Halstuch, blaugestreifte Ginghamweste, schwarzlederne Hosen, lange Stiefeln, eine alte buntgestreifte Jacke von Drillich, eine dergl. Hose und ein Hemd.

(82.) Landesverweisung. Der unten signalisirte Taglöhner Mathäus Marr aus Steinbach-Hallenberg im Kurfürstenthum Hessen ist am 16ten d. Mts. Vagabundirens und Bettelns halber von Schleusingen aus über die diesseitige Landesgrenze gewiesen, und demselben die Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 22ten Januar 1839.

Königlich Preuß. Regierung.

Persons-

Personen-Beschreibung.

Vornamen: Mathäus, Zuname: Marr, Gewerbe: Tagelöhner, Geburtsort: Steinbach-Hallenberg, Wohnort: daselbst, Religion: evangelisch, Alter: 36 Jahr, Größe: 5 Fuß, Haare: röthlich, Stirn: breit, Augenbraunen: schwärzlich, Augen: blau, Nase: stumpf, Mund: aufgeworfen, Bart: im Entstehen, Zähne: die untere Zähnenreihe ist defect, Kinn: rund, Gesichtsbildung: dick, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: proportionirt, Sprache: hessisch und etwas stammelnd.

(83.) Diebstahl. In der Nacht vom 27sten zum 28sten Juli v. J. ist zu Berlingerode bei den Geschwistern von Westernhagen auf dem Walle ein Diebstahl mittelst Einbruchs versucht worden, woran jedoch die Diebe verhindert sind und mit Hinwegnahme eines Vorhängeschlosses und eines vierkantigen Stoßeisens einen kleinen, weißen porcellanen Pfeifenkopf zurückgelassen haben, auf welchem zwei Hände einen Strauß von Vergißmeinnicht halten, mit der in einem grünen Kranze befindlichen Unterschrift: Bund. (Die Ueberschrift ist verwischt und unleserlich).

Wir fordern hierdurch auf, zur Ermittlung der Thäter möglichst mitzuwirken und die etwanigen Verdachtsgründe uns oder der Ortsobrigkeit anzuzeigen.

Heiligenstadt, den 14ten Januar 1839.

Königl. Inquisitoriat.

(84.) Diebstahl. In der Nacht vom 13. zum 14. d. M. ist dem Kaufmanne Bergener hier aus einem unverschlossenen Stalle ein eingemauerter Kessel, 10 Thlr. werth, gestohlen worden.

Wir bringen diesen Diebstahl hiermit behufs Entdeckung des Thäters und Herbeischaffung des Gestohlenen zur öffentlichen Kenntniß.

Nordhausen, den 17. Januar 1839.

Die Untersuchungs-Deputation des königl. Land- und Stadtgerichts.

(85.) Diebstahl. Am 11. d. M. Abends ist der Bierbrauer Wittwe Greinert hier vom Hausflur eine kupferne Bierkruke, 12 Quart haltend, gestohlen worden.

Wir bringen diesen Diebstahl Behufs Entdeckung des Thäters und Herbeischaffung des Gestohlenen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Nordhausen den 17. Januar 1839.

Die Untersuchungsdeputation des königl. Land- und Stadtgerichts.

(86.) Diebstahl. Am 28ten v. M. sind einem hiesigen Einwohner aus einem verschlossenen Koffer

1) 4 Thlr. 25 Sgr. in 2 Thaler- und 4 und 2 Gr. Stücken bestehend, 2) zwei silberne übergoldete Trauringe im Innern mit dem Namen Berger bezeichnet,

gestohlen worden.

Wir

Wir bringen diesen Diebstahl Behufs Entdeckung des Thäters und Herbeischaffung des Gestohlenen zur öffentlichen Kenntniß.

Nordhausen den 15. Januar 1839.

Die Untersuchungs-Deputation des königl. Land- und Stadtgerichts.

(87.) Diebstahl. Am Abende des 14ten l. M. sind der Wittwe des Fleischers Sommer hier durch Oeffnung der Haus- und einer Kammerthür und eines Koffers durch Nachschlüssel

1) 29 oder 30 Louisd'or, worunter 8 bis 10 Doppellouisd'or befindlich, 2) eine weiß-blecherne Büchse mit ungefähr 1 Thlr., aus einem hannöverschen Gulden und dergleichen 2 Gr. Stücken bestehend, 3) eine gelbblecherne Büchse mit verschiedenen Knöpfen ohne Werth, 4) ein Paar silberne 4eckig längliche Schuhschnallen, 5) ein Paar dergleichen runde, 6) ein Paar silberne 4eckige Hosenschnallen, 7) ein Paar silberne Armbänder mit weißen Steinen, 8) 3 bis 4tehalb Dutzend silberne Knöpfe von mittlerer Größe, 9) zwei silberne Haken in Form eines Doppeladlers, 10) ein Paar silberne Hemdknöpfchen mit weißen Steinen, 11) drei silberne Ohrringe in der Form von Glöckchen, der eine mit weißen Steinchen, 12) ein silberner Pfeifenbeschlag, 13) ein silberner Schnürstift, 14) ein alter silberner Fingerring,

gestohlen worden. Wir bringen diesen bedeutenden Diebstahl Behufs Entdeckung des Diebes und Wiederbeischaffung des Gestohlenen zur öffentlichen Kenntniß.

Nordhausen den 17. Januar 1839.

Die Untersuchungsdeputation des königlichen Land- und Stadtgerichts.

(88.) Aufforderung. An dem am 10ten December v. J. zu Bleicherode stattgehabten Jahrmarkte sind verdächtigen Personen folgende Sachen:

1) ein Paar Frauenschuhe von Schuhgurt mit Leder besetzt und Flanell gefüttert, 2) ein Dutzend neue blecherne Eßlöffel, 3) ein kleiner Haarkamm von Horn, 4) ein Stück Sohlleder, 5) zwei Stücke neue hanfene Stränge, 6) ein Taschenmesser mit Hirschhornstiele, und 7) eine grüne Tuchmütze mit Pelzwerk besetzt,

abgenommen.

Da sich die Besitzer über den Erwerb nicht haben ausweisen können, so fordern wir die unbekannten Eigenthümer hierdurch auf, sich bei uns zu melden.

Nordhausen, den 19. Januar 1839.

Die Untersuchungs-Deputation des Königl. Land- und Stadtgerichts.

Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(89.) Aufruf unbekannter Waaren-Eigenthümer. Am 10ten Januar pr. sind von den Grenzbeamten auf dem Boden eines Bewohners von Clettenberg, Haupt-Steueramts-Bezirk Nordhäusen, unter Grummet versteckt,

8 Säcke mit br. 5 Ctr. 44 Pfd. Kaffee,

deren Eigenthümer durch die eingeleitete Untersuchung nicht haben ermittelt werden können, aufgefunden und in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden in Gemäßheit des §. 60. des Zollstraf-Gesetzes vom 23ten Januar pr. hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche daran binnen 4 Wochen, vom Tage der letzen Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Königlichen Haupt-Steueramte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg den 18ten Januar 1839.

Königlicher Geheimer Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Landmann.

(90.) Nothwendiger Verkauf. Königlich Preußisches Landgericht zu Erfurt. Das in der Stadt Erfurt im XIV. Bezirke unter No. 2979. in der Hundgasse belegene, dem Handelsmann Friedrich Meinhardt zugehörige Wohnhaus nebst Garten, abgeschätzt auf 669 Thlr. 22 Sgr. 2½ Pf., zu Folge der nebst Hypotheken Schein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15. April 1839 Nachmittags 4 Uhr

subhastirt werden.

(91.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die in dem Dorfe Ilversgehofen sub Nro. 14. gelegene Oel- und Graupenmühle nebst Garten, abgeschätzt auf 8923 Thlr. 6 Sgr. 4½ Pf. zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 21. August cur. Nachmittag 3 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Ilversgehofen subhastirt werden.

(92.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt. Das den Valentin Kaufholdschen Eheleuten dahier gehörende halbe Gerechtigkeitshaus Nr. 486½, zu 131 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. geschätzt,

zufolge

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 11ten May c. Nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstätte subhastirt werden.

(93.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt. Das dem Nikolaus Dölle zu Sickerode zugehörige Ackerguth, bestehend in dem Gerechtigkeitshause Nr. 10. zu 410 Thlr., und 28½ Morgen Landes zu 693 Thlr. nebst einem sogenannten Beihof zu 80 Thlr., geschätzt,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registrar einzusehenden Taxe soll

den 15ten May c. Nachmittags 2 Uhr

vor Herrn Assessor Opitz in loco Sickerode subhastirt werden.

(94.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das den Erben der Ehefrau des Gottlieb Hesse zugehörige, zu Großbodungen sub Nro. 31. belegene Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, taxirt zu 653 Thlr., laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 11ten May 1839 Vormittags 10 Uhr

im Königschen Gasthause daselbst subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bey Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(95.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Ackermann Johann Michael Sauer und dessen Ehefrau zugehörigen in und vor Hundeshagen belegenen Gründstücke, als:

Nro. 96. Ein halbes Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör und 12¾ Acker Landes, zusammen zu 420 Thlr. laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt, sollen

den 4ten May 1839 Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Hundeshagen subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(96.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Worbis. Die dem Leinewandshändler Ignatz Goldmann zu Deuna zugehörigen, in der dasigen Feld-Flur belegenen 4½ Acker Landes, zu 94 Thlr. abgeschätzt, laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 25ten May 1839 Vormittags 10 Uhr

im Gemeindehause zu Deuna subhastirt werden.

Alle unbekannten Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Noth-

(97.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Die den Erben der Catharine Elisabeth Gerlach zu Sömmerda gehörigen, in dasiger Flur gelegenen walzenden Grundstücke, als

1) Nro. 2090. B. $\frac{6}{10}$ Acker Land von $\frac{5}{8}$ Acker an der krummen Trift,
2) — 2002. B. $\frac{1}{2}$ Acker Land zwischen der Kuhgemeinde,
3) — 1164. B. $\frac{3}{8}$ — — von $\frac{3}{4}$ Acker am Rohrborner Wege,
4) — 428. B. $\frac{1}{2}$ — — am Rannstedter Wege,

abgeschätzt auf 100 Thlr., zu Folge der in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

den 6ten May d. J. Nachmittags 4 Uhr

an Gerichts-Commissions-Stelle zu Sömmerda subhastirt werden.

(98.) Nothwendige Subhastation. Das Wohnhaus No. 36. nebst Zubehör in Heinrichs, abgeschätzt auf 120 Thlr. zu Folge der nebst Real-Attest in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 4ten May 1839 Nachmittags 3 Uhr

im Rathhause zu Heinrichs subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bey Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Suhl den 17ten Januar 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(99.) Königl. Gerichts-Commission Tennstädt. Nothwendiger Verkauf. Das der Sophie Elisabeth verehel. Schmidt geb. Hofmann in Gemeinschaft mit ihrem Halbbruder, dem minorennen Christoph Andreas Rebling gehörige und in hiesiger Stadt sub Nro. 101. gelegene Wohnhaus nebst Zubehör, zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine hier einzusehenden Taxe auf 169 Thlr. 25 Sgr. hoch abgeschätzt, soll

auf den 2ten Mai c. Vorm. 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Tennstädt den 12. Januar 1839.

(100.) Nothwendiger Verkauf. v. Hanstein'sches Patrimonial-Gesammt-Gericht zu Wahlhausen. Nachstehende dem Amtmann Koch zu Wahlhausen zugehörige Güter:

1) das zu Frettcrode zwischen der Lippen-Gasse und Heinrich Wagner belegene Gut, aus Haus, Hof, Scheuer, Stallung, einem halben Acker Garten, fünf und funfzig und einen halben Acker Land, drei und drei Viertel Acker Wiesen, Gemeinde-Gerechtigkeit und Antheil an der Schäferei bestehend, das sogenannte Meisingensche Gut, zu 4789 Thlr. geschätzt;
2) das daselbst zwischen Georg Geyer und dem Wege belegene Gut, aus einer Baustätte, Garten, Hof-

Hofraum, Vierzehn und ein Viertel Acker Land, Gemeinde-Gerechtigkeit und Antheil an der Gemeinde-Schäferei bestehend — vormals Adlersche Gut — zu 857 Thlr. 15 Sgr. geschätzt,

3) das daselbst zwischen Georg Geyer und eigener Baustätte belegene Gut aus Haus, Hof, Garten, Gemeinde-Gerechtigkeit, Antheil an der Gemeinde-Schäferei, sechs und zwanzig einen halben Acker Land und drei Acker Wiesen bestehend — vormals Raacksche Gut — zu 5013 Thlr. 20 Sgr. geschätzt,

4) das daselbst belegene Gut aus sieben und zwanzig drei Achtel Acker Land, anderthalb Acker Wiesen, achtzehn Acker Holz, so wie dem vierten Theil der sogenannten kleinen Schäferei bestehend — die sogenannte Patricier-Hufe oder das Geilfussche Gut genannt — geschätzt zu 1688 Thlr., sollen

den 23sten März 1839 Vormittags 10 Uhr

zu Fretterode entweder zusammen als ein ganzes Gut oder im Einzelnen,

5) das zu Wahlhausen sub Nro. 26. belegene Gut, zwischen Richter Sonntag und Wirth Ferdinand Koch, aus Haus, Hof, Scheuer, Stallung, Neben-Gebäude, Gemeinde-Gerechtigkeit, Garten, Achtzehn und drei Achtel Acker Land bestehend, zu 7457 Thlr. geschätzt,

den 26sten März 1839 Vormittags 10 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Wahlhausen öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die neuesten Hypothekenscheine, die Taxe und die Verkaufsbedingungen können an jedem Wochentage in der Registratur eingesehen werden.

(101.) Verkauf eines Wohnhauses. Schulden halber soll das den Ulleschen Geschwistern zu Tröbsdorf zugehörige Wohnhaus und Garten, zusammen 250 Thlr. Conv. taxirt, Donnerstags

den 28. Februar d. J.

vormittags 10 Uhr in dem Gasthofe zu Tröbsdorf an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Beschreibung des Wohnhauses und Gartens ist aus dem Anschlage in dem Gasthofe zu Tröbsdorf und an hiesiger Amtsstelle zu ersehen.

Weimar, den 18. Januar 1839. Großherzogl. S. Justizamt das.

(102.) Abhaltung eines Flachsmarktes. Nachdem höhern Orts genehmigt worden ist, daß in der Stadt Treffurt

mit dem Viehmarkte am Montage nach Lätare,
— — Krammarkte auf Sonntag — Cantate,
— — — — — — Aegidius und
— — Viehmarkte — Montag — Allerheiligen

jeden Jahres ein Flachsmarkt in Verbindung gesetzt wird, wird dies hierdurch dem handeltreibenden Publikum zur Kenntniß gebracht.

Mühlhausen den 18ten Januar 1839.

Das Königliche Landraths-Amt.

Anzei-

Anzeigen.

(103.) Patentertheilung. Dem Posamentier und Pferdehaar-Damast-Fabrikanten Joh. Heinr. Thiel jun. zu Düsseldorf ist unter dem 2ten Januar 1839 ein Patent

auf zwei in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich befundene Vorrichtungen an Jacquard-Maschinen, zur Ersparung eines beträchtlichen Theils der dazu gebräuchlichen Pappen, Karten oder Deckel, nach den davon niedergelegten Beschreibungen und Zeichnungen, jedoch ohne den Gebrauch bekannter Theile dieser Vorrichtungen zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

(104.) Patentertheilung. Dem Wollenwaaren-Fabrikanten C. Capelle zu Kalbe an der Saale ist unter dem 12ten Januar 1839 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Bürsten und Plätten von langhaarigen wollenen Waaren, in der durch ein Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

(105.) Brauereiverpachtung. Da die Pachtzeit der Brauerey zu Lundershaußen bei Schloßheldrungen, der Brauhof genannt, künftige Michaelis zu Ende ist, bey welcher Zwangs-Schank und Gastgerechtigkeit ist, und die Brauerey in gutem Rufe steht, so bin ich gesonnen, dieselbe den 19ten Februar 1839 auf 3 oder 6 Jahr anderweit zu verpachten.

Lundershaußen den 27sten Januar 1839.

Geyer.

(106.) Anerbieten. Maisch- und Gährungsgeheimnisse für Branntweinbrennereien, bei denen jede Bier- oder andre Hefe entbehrlich ist und die bei den übrigen Eigenschaften ähnlicher Mittel auch die haben, daß sie bis 610 P. Alkohol aus 1 Schffl. Kartoff. liefern, verkauft zu 5 Thlr. franco die Commissions-Handlung von J. Vogt in Danzig.

(107.) Bücheranzeige. Im Verlage von G. P. Aderholz in Breslau ist so eben erschienen:

Die Steuer-Gesetzgebung des Preuß. Staats nebst Ergänzungen und Erläuterungen. Für den richterlichen Gebrauch zusammengestellt von A. Villaume, Königl. Regierungs-Rath. gr. 8vo. geh. 1 Thlr. 5 Sgr.

Dieses Werk ist bei uns vorräthig.

Keyserſche Buchhandlung in Erfurt.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 7.

Erfurt, den 9ten Februar 1839.

Bekanntmachung.

Nro. 43. Debitserlaubniß für Schriften.

Das Königliche Ober-Censur-Collegium hat die außerhalb der Königl. Lande in lateinischer Sprache erschienene Schrift:

Rituale sacramentorum. Varsoviae 1836.

zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg den 26. Januar 1839.

Für den abwesenden Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen.
Der Regierungs-Vice-Präsident und Geheime Ober-Regierungs-Rath.
von Krosigk.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 44. Aufnahme in die allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt. 192. C.

Die General-Direktion der allgemeinen-Wittwen-Verpflegungsanstalt findet sich veranlaßt, für diejenigen Beamten, welche bei diesem Institute eine Wittwen-Pension versichern wollen, bekannt zu machen, daß in Gemäßheit der seit dem Jahre 1831 ergangenen allerhöchsten Bestimmungen nur noch aufgenommen werden können:

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste definitiv angestellten Civil-Beamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind, und daher zum Pensions-Fond beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Dienst-Einkommen die Summe von 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwen-Pension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Oberlandesgerichten und den Rheini-

Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, jedoch nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von 100 Thlr.;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl auf Königlichen als auf Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höhern und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höhern Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementar-Schulen ersetzen.

Darüber, daß der zur Aufnahme in die Anstalt sich meldende Beamte in eine dieser Kathegorien gehöre, bedarf es ad c. hinsichtlich der Geistlichen überhaupt, und ad a. hinsichtlich der bei den Regierungen und Ober-Landesgerichten, oder andere Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten keines Nachweises; alle andere Beamten und die Lehrer aber müssen sich in dieser Beziehung durch besondere Atteste ihrer vorgesetzten Behörden legitimiren.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in demselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in die Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch das fixirte Diensteinkommen des Beamten ad a., wovon er den Beitrag zum Pensionsfond entrichtet, angegeben ist. Uebrigens aber hat jeder Beamte, ohne Ausnahme, die im Reglement vorgeschriebenen Geburts-, Copulations- und Gesundheitsatteste, welche sämmtlich gerichtlich beglaubigt sein müssen, beizubringen; wenn aber derselbe sich in solchen Alters- oder Gesundheits-Umständen befinden sollte, welche nach dem Reglement §. 3 und 4. von der Aufnahme in die Anstalt ausschließen, so kann auch derselbe nicht aufgenommen werden.

In sofern der Beamte, Geistliche oder Lehrer seine Aufnahme durch einen Commissarius der Anstalt, oder durch eine mit derselben in Geschäfts-Verbindung stehende Königliche Kasse, bewirken lassen will, hat er an jenen oder diese die nöthigen Atteste und Gelder vor dem nächsten Receptionstermine des 1sten Aprils oder 1sten Oktobers so zeitig einzureichen, daß solche spätestens bis zum 8ten März und resp. 8ten September bei der General-Direction eingehen können. Anträge, welche nicht binnen dieser Frist gemacht oder unvollständig belegt sind, werden von den Kommissarien und Königlichen Kassen zurückgewiesen,

und

und können nur noch bis spätestens den 1sten April und resp. 1sten Oktober unmittelbar an die General-Direktion in portofreien Briefen eingesandt werden.

Berlin, den 11ten Januar 1839.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

gez. Graf von der Schulenburg. Freiherr von Monteton.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß keine der von uns ressortirenden Kassen Receptions-Sachen für die gedachte Anstalt zu bearbeiten beauftragt und verpflichtet, dieß vielmehr lediglich Sache des betreffenden Commissarius der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ist.

Erfurt, den 29sten Januar 1839.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 45. Unentgeldliche Ertheilung von Todtenscheinen in Beziehung auf militairpflichtige Personen. 9037. A. 2.

Da die Beibringung von Todtenscheinen Seitens der Angehörigen militairpflichtiger Personen Behufs Berichtigung der Aushebungs-Listen sehr oft erfordert wird, so haben die Königl. hohen Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern und der Polizei in Verfolg der, wegen unentgeltlicher Ausstellung von Taufzeugnißen für Militairpflichtige bestehenden, den landräthlichen und geistlichen Behörden, unterm 19ten Januar 1828 Nro. 323. Januar A. bekannt gemachten Verordnung mittelst Rescripts vom 30sten November v. J. bestimmt, daß die zu dem obengedachten Zwecke beizubringenden, lediglich zum Ausweise bei dem Ersatzgeschäfte dienenden Todtenscheine kostenfrei ertheilt werden sollen.

Indem wir diese ministerielle Bestimmung zur Kenntnißnahme und zur Beachtung Seitens der Herren Geistlichen des Regierungsbezirks veröffentlichen, bemerken wir zugleich, daß zur Erleichterung für die Herren Geistlichen und resp. zur Verhütung eines etwaigen Mißbrauchs gedruckte Formulare bei den landräthlichen Behörden niedergelegt und diese angewiesen worden sind, in vorkommenden Fällen den Angehörigen militairpflichtiger Personen den erforderlichen Bedarf an Blanquets zu verabreichen.

Erfurt, den 25sten Januar 1839.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 46. Zwang der Forstfrevler

Mit Bezug auf die vom Königl. Oberlandesgerichte zu Halberstadt in Nro. 4. unseres diesjährigen Amtsblattes bekannt gemachte hohe Circular-Verfügung

zur Forstarbeit. 207. B. S.

fügung vom 30sten November pr. wegen Zwanges der Forstfrevler zur Forstarbeit, werden sämmtliche Administrationsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiedurch angewiesen, sich nach den darin enthaltenen Bestimmungen auch ihrerseits zu achten.

Erfurt, den 31sten Januar 1839.

Königl. Preußische Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 47.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 30. Dezember 1838 dem Rector Dr. Hartung am gemeinschaftlichen Gymnasium zu Schleusingen das Prädicat „Director" verliehen.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 48.

Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin.

Unter Beifügung eines Aufsatzes über den Zweck und das Wesen der mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs hier zu gründenden:

„Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt"

bringen wir, bei beendigter Einrichtung des Geschäftsbetriebs derselben, hierdurch zur Kenntniß des Publicums, daß die hieselbst zu etablirende Direction des Instituts am 25sten d. M. in Funktion treten und in den Königlich Preußischen Landen die Anstalt am 15ten Februar d. J. zum Beitritt eröffnet werden wird, so daß von diesem Tage an, sowohl bei der Direction hieselbst (Taubenstraße No. 27.), als bei den in den Provinzen etablirten Haupt- und Special-Agenturen Einlagen gemacht werden können.

Die Kenntniß des Umfangs der Theilnahme des Publikums an der Anstalt annoch erwartend und zur Ersparung von Kosten im Interesse der Anstalt, wird, unter Berücksichtigung des Schlußsatzes des §. 51. der Statuten, die Geschäfts-Verwaltung der Direction vermittelst eines möglichst geringen Personals begonnen und von dem Ingenieur-Major außer Dienst und Stadt-Verordneten, Herrn Blesson, als ersten Director, provisorisch übernommen und geleitet werden.

Der Buchhalter der Königlichen General-Militair-Kasse, Herr Neubauer wird die provisorische Verwaltnng der Instituts-Kasse besorgen.

Die Haupt-Agentur der Renten-Versicherungs-Anstalt für den Regierungs-Bezirk Erfurt, ist dem Kaufmann Herrn Carl Volland zu Erfurt übertragen

tragen worden. Derselbe wird die Namen der von ihm ressortirenden Herren Special-Agenten und deren Wohnorte, zur öffentlichen Anzeige bringen.

Sämmtliche Herren Agenten sind mit dem Debit der Statuten zu 2½ Sgr. das Exemplar, beauftragt und es ist bei denselben auch ein im Druck erschienener Commentar zu den Statuten, zu 6 Sgr. das Exemplar, zu erhalten.

Berlin den 21ten Januar 1839.

Einstweiliges Curatorium der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

Der Präsident desselben.

(gez.) von Reiman.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Wie verschieden auch die Bildung der Menschen sein mag, sehr häufig führt doch schon ein geringer Grad von Nachdenken über die Zustände des menschlichen Lebens und über die Verhältnisse des eigenen Lebens auf den Gedanken an eine ferne Zukunft, — an die Tage des Alters.

Und so natürlich denn dieser Gedanke den Wunsch erzeugen muß, dereinst am Schlusse der zum Wirken und Schaffen bestimmten, gewöhnlich unter Mühe und Sorge, vielfach im harten Kampfe mit widrigen Ereignissen verlaufenden Lebensperiode, den Uebergang in einen Zustand sorgenfreier Ruhe und der Unabhängigkeit von fremder Hülfe, für die Tage des Alters und der Erwerbsunfähigkeit zu finden, — so wenig geschiehet gewöhnlich doch für die eigene Verwirklichung dieses Wunsches Seitens derjenigen, welche, vom Schicksale weniger begünstigt, sich die Mittel ihrer Subsistenz durch Fleiß und Thätigkeit zu erringen genöthigt sind.

Vielfach mag Sorglosigkeit oder Mangel an Kraft zur Entschließung, sich zur Gewinnung und Sicherung des Lebensunterhalts für das Alter, in dem Genusse der Gegenwart einige Einschränkung aufzulegen und überflüssige Ausgaben zu vermeiden, die Schuld davon tragen; zu verkennen ist es aber auch nicht, daß häufig der Umfang der ersten Bedürfnisse des täglichen Lebens, die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder, Krankheiten, unverschuldetes Zurückkommen u. s. w. selbst den ziemlich reichlichen Erwerb einer arbeitsamen Familie dergestalt angreifen, daß davon nicht so viel zu erübrigen und für das Alter zurückzulegen ist, als die Sicherung einer solchen Vorsorge wohl erfor-

erfordert, wo dann selbst der beste Wille und ein redliches Bestreben, auch bei eintretender Erwerbsunfähigkeit ohne fremde Beihülfe fertig zu werden, an der Unmöglichkeit, die Mittel dazu zu finden, scheitern.

Ein solches Verhältniß muß für den, während der Erwerbsfähigkeit sich für das tägliche Bedürfniß abmühenden und von einem gebührend zu würdigenden Ehrgefühl belebten Familienvater beim Blick in die Zukunft nothwendig sehr niederschlagend sein und zugleich häufige Inanspruchnahme der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Folge haben, da die aus solchen Familien hervorgehenden Kinder gewöhnlich mit dem eigenen Bedürfniß hinlänglich zu kämpfen haben und öfters gar nicht einmal zum Beistande geneigt sind.

Aber auch da, wo dieses Verhältniß sich minder ungünstig stellt, wo vielmehr Fleiß und Mühe, Beherrschung der Bedürfnisse, und Genügsamkeit mit Wenigem, auch vom geringen Erwerb noch etwas auf die Tage zurücklegen lassen, wo die besseren Kräfte zum Erwerben gebrechen, — sind diese Ersparnisse für das mit dem Alter gewöhnliche zunehmende Bedürfniß meist unzureichend. Selten wird der Unbemittelte im Stande sein, auf diesem Wege einen Vorrath zu sammelm, um im Alter ohne Kummer zubringen zu können.

Was indessen in dieser Hinsicht zu erreichen dem Einzelnen für sich in der Regel nicht möglich ist, dazu findet sich das Mittel in einer Vereinigung von Mehreren zu gleichem Zwecke und es mag daher als dem Publikum willkommen betrachtet werden, zu solcher Vereinigung die Gelegenheit dargeboten zu sehen.

Auf dieser Voraussetzung und zugleich auf der vollen Ueberzeugung des davon zu erwartenden vielfachen Nutzens für die Theilnehmer, beruhet das Unternehmen zur Gründung eines Instituts, welches hierdurch unter der Firma:

Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt,

angekündigt wird, der Allerhöchsten Genehmigung Sr. Majestät des Königs sich zu erfreuen hat und nach den dafür verfaßten, landesherrlich bestätigten Statuten eingerichtet und verwaltet werden soll.

Der Hauptzweck dieses in der Residenzstadt Berlin zu gründenden und unter den Schutz des Staats tretenden Instituts ist — „Vorsorge für das höhere Alter."

Die Anstalt soll die Gelegenheit gewähren, auf die Zeit des Alters, mithin für denjenigen Theil des Lebens, wo die Erwerbsunfähigkeit schon eingetreten ist oder bevorstehet, vermittelst geringer, bei einiger Genügsamkeit und Sparsamkeit wohl zu bewerkstelligender Leistungen oder sonst nach den vorhandenen Mitteln, sich selbst eine Subsistenz zu bereiten.

Sie

Sie wird aber auch geeignet dafür befunden werden, in allen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft, mancherlei Zustände und Verhältnisse des Lebens zu verbessern, den Familienvätern die Sorge für ihre Angehörigen zu vermindern und dem Wohlthätigkeitssinn als Mittel zu recht zweckmäßiger Anwendung seiner Gaben zu dienen.

Die Statuten der Anstalt werden die ihr eigenen Verhältnisse und Vortheile erkennen lassen. Sie bestehen hauptsächlich in Folgendem:

1) Während bei Lebens-Versicherungs- und ähnlichen Anstalten, woran es nicht fehlt, der Theilnehmer meist nur mit bedeutenden Kosten und nur für Andere auf seinen Todesfall sorgen kann, gewährt die zu errichtende Anstalt zugleich dem Unbemittelten die Gelegenheit, für sich selbst auf die Tage des Alters zu sorgen und sich dadurch von fremder, oft sehr drückender Hülfe frei zu halten.
2) Jedes Alter ist zur Theilnahme berechtigt und Gesundheits-Nachweis nicht erforderlich, da jeder Abgang eines Theilnehmers der Gesellschaft Vortheil bringt.
3) Die geringste Einlage im Betrage von 10 Rthlr. in den jüngsten und mittleren Klassen ist so mäßig, daß selbst der Unbemittelte sie zu beschaffen im Stande sein wird, um durch Anwendung dieser kleinen Summe die Mitgliedschaft der Anstalt zu erwerben; dem aber nach seinen Verhältnissen die Rente von Einer Einlage nicht genügt, kann sich solche vermittelst mehrerer Einlagen ganz nach Belieben erhöhen.
4) Es werden so wenig auf vollständige als auf unvollständige Einlagen fernere Beiträge gefordert. Auf letztere können jedoch zu ihrer schnelleren Ergänzung größere oder kleinere Nachzahlungen gemacht werden, zu deren Beförderung und Erleichterung der geringste Betrag einer Nachtragszahlung auf einen Thaler gestellt worden.

In dieser Beziehung bildet die Renten-Versicherungs-Anstalt einen sehr wohlthätigen Anschluß an die Sparkassen.

Während diese die kleinen Beträge des Fleißes und der Sparsamkeit sammeln, kann aus denselben ein Kapital zum Eintritt in die Renten-Versicherungs-Anstalt erworben werden, welches Eigenthümer im Alter ein solches sicheres Einkommen verspricht, das mit den Bedürfnissen der Personen derjenigen Stände, für welche die Sparkassen ursprünglich und hauptsächlich bestimmt sind, wohl übereinkommt.

Der Umstand, daß, außer der Einlage, in keiner Art weitere Leistungen verlangt werden, vielmehr, wenn sie auf unvollständige Einlagen

lagen geschehen, ganz freiwillig erfolgen, ist für höchst wichtig zu erachten, da bei andern ähnlichen Anstalten, wo fortlaufende Beiträge zu leisten sind, solche wegen ihrer Höhe den Theilnehmern von vornherein meist schon lästig sind, bei der Abnahme der Erwerbsfähigkeit öfters recht drückend und bei einer ungünstigen Wendung der ökonomischen Verhältnisse mitunter selbst unerschwinglich werden, wovon Ausschließung von der Anstalt, zu welcher die Beiträge geleistet worden und Verlust der letzteren die Folge ist.

Dies alles kann bei der Renten-Versicherungs-Anstalt nicht eintreten. Ist bei derselben einmal eine Einlage gemacht worden, so bedarf es weiterer Beiträge nicht. Da sie aber auch nicht zurück genommen werden kann, so ist die darauf treffende Rente den Ereignissen der Zeit nicht ausgesetzt, vielmehr in steter Steigerung bis zum statutenmäßigen Maximum, ihrem Inhaber auf die Zeit seines ganzen Lebens versichert, in so fern nicht seinerseits Handlungen vorkommen, die ihn der Mitgliedschaft der Gesellschaft verlustig machen.

5) Die in den Statuten wahrzunehmende Begünstigung der, den Lebensjahren nach älteren Mitglieder der Gesellschaft ist als das Mittel zur Erreichung des Hauptzwecks der Anstalt zu betrachten. Des vorgerückten Alters wegen, sollen und müssen die älteren Mitglieder schon genießen, während die jüngeren, im Zustande geringerer Bedürfnisse oder einer ihren Erwerb sichernden Lebenskraft und in der Aussicht auf künftigen Genuß ähnlicher Vortheile, anfänglich mit geringer Einnahme sich zu begnügen haben, und dies um so mehr, als ihnen ein längerer Genuß der Vortheile der Anstalt und die Beerbung der älteren Mitglieder bevorstehet, insofern ihre Lebensdauer sie dazu beruft.

6) Beim Abgange eines Gesellschaftsmitgliedes durch Tod oder Auswanderung wird dessen baare Einlage, respective seinen Erben und ihm selbst in so weit zurückgegeben, als die von dem Abgehenden aus der Anstalt bezogenen baaren Renten den Betrag der Einlage nicht erreichen, so daß bei Anrechnung der bezogenen Renten auf das Einlage-Kapital, eigentlich die ganze Einlage zurückgegeben wird und die von dem Abgehenden gemachte Aufopferung nur in dem Zinsen-Verlust für einen gewissen Zeitraum besteht — unverkennbar ein geringes Risiko im Verhältniß zu den Vortheilen, welche die Anstalt den Theilnehmern bei einer längeren Lebensdauer in Aussicht stellt und welches Opfer in der Regel um so weniger in Anschlag zu bringen sein mag, als der Tod auch dem bestandenen Bedürfniß ein Ende macht. —

7) Die

7) Die Anstalt trägt dadurch die Garantie in sich selbst, daß an jährlichen Renten nicht mehr vertheilt und ausgegeben wird, als die Renten-Fonds der einzelnen Klassen jeder Jahresgesellschaft dazu darbieten und es daher hinsichtlich der Sicherheit des Instituts nur auf eine treue und umsichtige Vermögens-Verwaltung ankommt, für welche sich in den, durch die Statuten angeordneten Maaßregeln die Bürgschaft finden mag.

* * *

Soweit die allgemeinen Bemerkungen über das Wesen des zu gründenden Instituts; und folgen hier noch einige Haupt-Bestimmungen der Statuten, besonders hinsichtlich des Beitritts und der Theilnahme an der Anstalt, zur Gewährung einer etwanigen Uebersicht von den betreffenden Verhältnissen und unter Verweisung auf die Statuten selbst, für diejenigen, welche sich näher von der Sache zu unterrichen wünschen.

Der Beitritt zur Anstalt gewährt bei einer Einlage von 100 Rthlrn. (vollständige) eine jährlich zahlbare Rente, welche nach Verschiedenheit des Alters der Beitretenden ursprünglich zwischen 3 bis $5\frac{1}{6}$ Rthlr. zu stehen kommt, allmählig steigt und den jährlichen Betrag von 150 Rthlrn. erreichen kann.

Auch Einlagen unter 100 Rthlrn. (unvollständige) sind in einem gewissen Maaße zulässig, die darauf treffenden Renten werden jedoch so lange dem Kapital zugeschrieben, bis dasselbe den Betrag von 100 Rthlrn. erreicht hat.

Ohne Unterschied des Geschlechts und Standes, und ohne Rücksicht auf Alter, Religion und Gesundheits-Beschaffenheit, kann jeder Angehörige der deutschen Bundes-Staaten Theil an der Anstalt nehmen.

Die Anmeldungen zum Beitritt und die Einlagen geschehen, mit Erlegung eines Eintrittsgeldes von 15 Silbergroschen für jede Einlage und unter Beibringung des Geburts- oder Taufscheins, bei der Direction der Anstalt oder bei einer, der in den Provinzen etablirten Agenturen, welche das zur Ausstellung der Deklaration bestimmte Formular ohnentgeldlich verabfolgen lassen und auf den Wunsch des Beitretenden, in Abfassung der Deklaration behülflich sein werden.

Für Kinder, die das 13te Lebensjahr noch nicht angetreten haben, mithin zur 1sten Klasse gehören, bedarf es keines Geburts- oder Taufscheines.

Zu dem Beitritt ist die Zeit vom 2. Januar bis 2. November jedes Jahres ausgesetzt und in der Regel bildet sich jährlich eine neue Gesellschaft (Jahresgesellschaft).

Die Mitglieder einer jeden Jahresgesellschaft zerfallen in folgende 6 Klassen:

I. Klasse, Personen bis zum vollendeten 12ten Lebensjahre,
II. — — vom 12ten bis zum 24sten
III. — — — 24sten — — 35sten
IV. — — — 35sten — — 45sten
V. — — — 45sten — — 55sten
} Lebensjahre einschließlich,
VI. — — welche über 55 Jahre alt sind.

Bei jeder neuen Jahresgesellschaft können von derselben Person sowohl vollständige, als unvollständige Einlagen gemacht werden, jedoch in Ansehung letzterer, mit Ausschluß der zur 6ten Klasse gehörigen Personen, denen nur vollständige Einlagen zu machen zustehet.

Beiderlei Arten von Einlagen können neben einander gemacht werden und zwar die vollständigen in unbeschränkter Anzahl bei jeder Jahresgesellschaft. Die Anzahl der unvollständigen Einlagen für Ein Individuum, ist auf zehn bei jeder Jahresgesellschaft beschränkt.

In Ansehung der geringsten Beträge, zu welchen unvollständige Einlagen zu machen sind, bestehet einige Verschiedenheit nach den Alters-Klassen, die sich in dem §. 5. der Statuten näher angegeben findet.

Zur schnelleren Ergänzung der unvollständigen Einlagen können jeder Zeit Nachtrags-Zahlungen geleistet werden. Der geringste Satz derselben beträgt Einen Thaler.

Es ist auch zulässig, zum Besten anderer Personen Einlagen zu machen, z. B. für Ehegatten, Kinder, Geschwister, Mündel, Dienstboten u. s. w. und es stehet dem Einlegenden das Recht zu, sich selbst oder einer anderen Person den Genuß der Renten von solchen Einlagen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, z. B. auf Lebenszeit und bei Kindern, bis zur erlangten Großjährigkeit derselben u. s. w. vorzubehalten, worüber die Erklärung beim Eintritt in die Anstalt abgegeben werden muß.

Einlagen und Nachtragszahlungen sind in der Regel unwiderruflich und können daher nur bei Todes- und Auswanderungsfällen in gewisser Art zurückverlangt werden.

Die Direction der Renten-Versicherungs-Anstalt ertheilt über vollständige Einlagen Renten-Verschreibungen, über unvollständige Einlagen Interimsscheine. Bei erfolgter Ergänzung der unvollständigen Einlagen auf 100 Rthlr. werden die Interimsscheine gegen Renten-Verschreibungen einzogen.

Die

Die aus der Anstalt beziehenden Renten fangen mit dem 1sten Januar des auf das Jahr der Einlage zunächst folgenden Jahres an zu laufen und werden jedesmal nach dem Schlusse des Jahres da, wo die Einlagen gemacht sind, bezahlt.

Die geringste Rente, womit jede neue Jahresgesellschaft anfängt, beträgt bei einer vollständigen Einlage zu 100 Rthlr.

in der 1sten Klasse	. . .	3	Rthlr.	
= = 2ten =	. . .	3	=	10 Sgr.
= = 3ten =	. . .	3	=	20 =
= = 4ten =	. . .	4	=	— =
= = 5ten =	. . .	4	=	10 =
= = 6ten =	. . .	5	=	5 =

Dieselben Renten erfolgen auf unvollständige Einlagen im Verhältniß ihres Betrages. Es werden diese Theilrenten, ohne Zuthun der Betheiligten, in den Büchern der Direction dem Einlage-Kapital bis zu dessen Ergänzung auf 100 Rthlr., zugeschrieben, inzwischen aber mit demselben rentbar gemacht.

Jede einzelne Einlage, wenn deren auch mehrere von Einer Person oder für Eine Person gemacht worden, kann einen Renten-Betrag von jährlich 150 Rthlr. erreichen.

Die Mitgliedschaft der Gesellschaft erlöscht durch Tod, Auswanderung, Verschollen-Erklärung und Ausschließung von der Anstalt. In den beiden ersten Fällen werden baare Einlagen und baare Nachtragszahlungen den Erben des Verstorbenen oder dem Auswandernden zurückgewährt, jedoch mit Kürzung desjenigen, was der Abgehende an Renten von diesen Einlagen aus der Anstalt baar bezogen hat. Jedenfalls verbleibt demselben die Rente des Abgangsjahres.

Das Publicum hat das Schicksal des zu gründenden Instituts in seinen Händen. Schenkt und bezeigt es demselben durch eine wünschenswerthe zahlreiche Theilnahme sein Vertrauen und wird die Anstalt nach den verschiedenen Verhältnissen des Lebens unter zeitigem Beitritt, angemessen benutzt, so kann und wird es nicht fehlen, daß sie bald in Flor kommen und ihren Werth für Gegenwart und Zukunft darthun werde.

Berlin, im Januar 1839.

Der

Der vorstehenden Bekanntmachung gemäß bezeichne ich vorläufig:

Herrn Rathmann L. Heitz in Heiligenstadt,
— Kaufmann Robert Seyferth in Langensalza,
— Buchhändler G. Danner in Mühlhausen,
— Kaufmann Carl Böttcher in Nordhausen,
— Rendant C. W. Zwirnmann in Schleusingen, und
— Buchhändler G. F. Großmann in Weißensee

als Special-Agenten der Preußischen Rentenversicherungs-Anstalt und behalte mir die Anzeige noch einiger Agenturen im diesseitigen Regierungs-Bezirke vor.

Erfurt, am 4ten Februar 1839.

Karl Volland.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 7ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 9ten Februar 1839.

Sicherheits-Polizei.

(108.) Diebstahl. In der Nacht vom 16ten zum 17ten d. M. sind dem Schmidt Philipp Elend zu Berlingerode

1) 24 Thlr. in Preuß. $\frac{1}{1}$, 2) 21 Thlr. 20 Sgr. in preuß. und braunschweig. $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Stücken, 3) circa 3 Himten Roggen, 4) circa 1 Himten Hafer, 5) ein Sack mit rothem wollenen Garn gestopft, 6) ein angeschnittener Feldkieker, 7) drei neue Hufeisen ohne Griff, 8) circa 12 Pfd. neues Eisen in 3 Stücken, 9) ein alter Spitzhammer, und 10) ein altes Schnitzmesser

entwendet. Von dem Gelde sind wiedergefunden

12 Thlr. in $\frac{1}{1}$ und 19 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. in preuß. und braunschweig. $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Stücken.

Zur Wiederherbeischaffung des übrigen, so wie der andern Gegenstände und Ermittelung des Thäters bitten wir möglichst mitzuwirken. Heiligenstadt, den 26sten Januar 1839.

Königl. Inquisitoriat.

(109.) Diebstahl. Dem Apotheker Meyer hier sind am 7ten dieses Monats Nachmittags vom Hausflur

zwei eiserne Gewichte von $\frac{1}{4}$ Ctr. und von 20 Pfd. gestohlen worden.

Wir bringen diesen Diebstahl Behufs Entdeckung des Thäters und Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen zur öffentlichen Kenntniß.

Nordhausen den 27sten Januar 1839.

Die Untersuchungs-Deputation des königl. Land- und Stadtgerichts.

(110.) Verlorner Paß. Eingegangener Anzeige zu Folge, hat der hiesige Einwohner Johann Christoph Dietrich, seinen am 12ten July 1838 hier erhaltenen, mit No. 254. bezeichneten auf ein Jahr giltigen Reisepaß zwischen Buttelstedt und Weimar verloren.

Wir bringen dies zur Kenntniß der resp. Polizei-Behörden und setzen zugleich diesen verlornen Reise-Paß außer Gültigkeit. Erfurt den 28sten Januar 1839.

Der Magistrat.

Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(111.) Edictalcitation. Die unbekannten Erben und Erbnehmer der am 21ten März d. J. hier verstorbenen Anna Rosine Schwalbe zu Molbitz bei Neustadt werden hierdurch aufgefordert, sich längstens

den 9ten November 1839 Vormittags 11 Uhr

hier zu melden und sich als Erben zu legitimiren, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen werden präcludirt werden.

Ranis, den 9ten December 1838.

Die Commungerichte daselbst.

(112.) Nothwendiger Verkauf. Königlich Preußisches Landgericht zu Erfurt. Das dem Johann Christian Bernecker und dessen Ehefrau, Johanne Elisabeth gebornen Wollenhaupt zu Möbisburg zugehörige, daselbst sub Nro. 37. gehörige Wohnhaus und die denselben zugehörigen, in der dortigen Flur belegenen Wandeläcker, zusammen abgeschätzt auf 2509 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Hypotheken-Attesten in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am

22. April 1839 Nachmittags 2 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Möbisburg subhastirt werden.

Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung des Ausschlusses, in diesem Termine zu melden.

(113.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das allhier am Lohmarkte sub Nro. 987. belegene Wohnhaus sammt Zubehör, der verehelichten Salomon Christiane, geborne Kühlewind gehörig, taxirt zu 890 Thlr. soll am

6. Mai 1839 Nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreis-Justizrathe Saalfeld öffentlich meistbietend verkauft werden. Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein liegen zur Einsicht in der Registratur.

(114.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das allhier in der Webergasse sub No. 193. belegene, dem Handarbeiter Johann Heinrich Hotze gehörige und auf 551 Thlr. abgeschätzte Wohnhaus sammt Zubehör soll in dem Termine

vom 18ten April k. J. Nachmittags 3 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Justizrath Saalfeld verkauft werden.

Der neueste Hypothekenschein und das Taxationsinstrument können in der Registratur eingesehen werden.

(115.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die den Gebrüdern Ostermann gehörenden in und bei Lipprechterode belegenen Grundstücke, bestehend in dem

Hause

Hause Nr. 20. nebst Zubehör und in 12½ Acker Land, gerichtlich zu 576 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf. abgeschätzt, sollen und zwar das Land in einzelnen Stücken

am 14ten Mai d. J. Mittags 2 Uhr

in der Schenke zu Lipprechterode öffentlich meistbietend verkauft werden.

(116.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Sattler Ignatz Pfaffrott und dessen Ehefrau zugehörigen zu Weißenborn und in der dasigen Flur belegenen Grundstücke, als ein Gerechtigkeitshaus, taxirt zu 400 Thlr. und 3 Acker Landes, taxirt zu 142 Thlr. laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 16ten März 1839

im Gemeindehause zu Weißenborn subhastirt werden.

Alle unbekannten Realberechtigten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(117.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Handelsmann Philipp Rompe zugehörigen in und vor Leinefelde belegenen Grundstücke, als

die Hälfte des sub Nro. 82. an der Gemeindestraße belegenen halben Gerechtigkeitshauses nebst der Hälfte des dabei befindlichen Stalles, des 4ten Theils der Scheune, des 4ten Theils des Obstgartens, des 4ten Theils des Hofes, des 4ten Theils der Gemeindegerechtigkeit, wozu gehört der 4te Theil der Gräserei $\frac{6}{16}$ Acker Landes und 1¼ Ruthe Bruchtheil, taxirt zu 213 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., sowie 5 Acker Landes, taxirt zu 130 Thlr. 15 Sgr., laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 11ten May c. Vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Leinefelde subhastirt werden.

(118.) Subhastation. Ausgeklagter Consensschulden wegen sollen die dem Einwohner Johann Nicol Mende zu Obernissa zugehörigen, in dasiger Flur gelegenen Feldgrundstücke und Wohnhaus nebst Zubehör, welche zusammen 610 Thaler Kassengeld taxirt sind, und wovon die ersten im Ganzen einen Flächengehalt von $9\frac{1}{16}$ Ackern haben,

den 7ten May 1839

im Schenkhause zu Obernissa an den Meistbietenden einzeln verkauft werden, wozu man Kauflustige mit dem Bemerken einladet, daß die Beschreibung der Immobilien und die Verkaufsbedingungen aus dem Anschlage im obenerwähnten Schenkhause und aus den zur Einsicht stets bereit liegenden Acten der unterzeichneten Behörde zu ersehen sind.

Berka a. J. den 21. September 1838.

Großherzogl. S. Justizamt das.

Subha-

(119.) Subhastation. Es ist zum subhastationsmäßigen Verkauf der in Großmölser Flur belegenen Grundstücke der Gebrüder Johann Christoph und Emanuel Hildebrandt, zusammen $4\frac{1}{2}$ Acker haltend, und auf 203 Thlr. 17 Gr. gewürdert, ein Termin auf

den 18ten Februar k. J. Vormittags 9 Uhr

im Gasthofe zu Großmölsen anberaumt worden.

Besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen wird dieses unter Hinweisung auf das im Verkaufsorte angeschlagene Patent hierdurch bekannt gemacht.

Vieselbach, am 31sten December 1838.

Das Großherzogl. Sächs. Justiz-Amt hier.

(120.) Haus- und Ländereiverkauf. Schulden halber sollen die dem Einwohner Christian Leonhardt Anker und der Ehefrau desselben, Dorothee Marie geb. Steizner, zu Großobringen, zugehörigen Feldgrundstücke und ein Wohnhaus, zusammen 260 Thlr. Conv. Geld taxirt,

Donnerstags den 21. Februar l. J.

Vormittags 10 Uhr in dem Gasthofe zu Großobringen an die Meistbietenden versteigert werden.

Die Beschreibung des Wohnhauses und der Grundstücke ist aus dem Anschlage im Gasthofe zu Großobringen und an hiesiger Amtsstelle zu ersehen.

Weimar, den 3. Januar 1839.

Großherzoglich S. Justizamt das.

(121.) Verkauf eines Wohnhauses. Schulden halber soll das den Ulleschen Geschwistern zu Tröbsdorf zugehörige Wohnhaus und Garten, zusammen 250 Thlr. Conv. taxirt, Donnerstags

den 28. Februar d. J.

vormittags 10 Uhr in dem Gasthofe zu Tröbsdorf an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Beschreibung des Wohnhauses und Gartens ist aus dem Anschlage in dem Gasthofe zu Tröbsdorf und an hiesiger Amtsstelle zu ersehen.

Weimar, den 18. Januar 1839. Großherzogl. S. Justizamt das.

Anzeigen.

(122.) Brauereiverpachtung. Da die Pachtzeit der Brauerey zu Lundershaußen bei Schloßheldrungen, der Brauhof genannt, künftige Michaelis zu Ende ist, bey welcher Zwangs-Schank und Gastgerechtigkeit ist, und die Brauerey in gutem Rufe steht, so bin ich gesonnen, dieselbe den 19ten Februar 1839 auf 3 oder 6 Jahr anderweit zu verpachten.

Lundershaußen den 27sten Januar 1839.

Geyer.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 8.

Erfurt, den 16ten Februar 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 5ten Januar c. ausgegebene 1ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nro. 49.

Nro. 1952. die allerhöchste Cabinetsordre vom 24ten October 1838, betreffend den Verlust des Gnadengehalts der Militair-Invaliden;

Nro. 1953. die allerhöchste Cabinetsordre vom 14ten November 1838, die Abtretung des Eigenthums an Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken im Bergamtsbezirk Siegen betreffend;

Nro. 1954. die allerhöchste Cabinetsordre vom 17ten November 1838, durch welche des Königs Majestät der Stadt Reisen, im Großherzogthume Posen, die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831 zu verleihen geruht haben;

Nro. 1955. die Verordnung, die Ergänzung und Erweiterung des §. 4. der Städteordnung vom 19ten November 1808, hinsichtlich des städtischen Gemeindebezirks betreffend, d. d. vom 20ten November 1838;

Nro. 1956. das Reglement, die Einrichtung des Sparkassenwesens betreffend, vom 12ten December 1838;

Nro. 1957. die allerhöchste Cabinetsordre vom 17ten December 1838, die Uebertragung der obersten Leitung der Verwaltung der Justizangelegenheiten für die Rheinprovinz an den Staats- und Justizminister Mühler betreffend;

Nro. 1958. das Publicandum über ein in der allerhöchsten Cabinetsordre vom 7ten Februar 1837, die Heilighaltung der Sonn- und Festtage betreffend, vorkommendes unrichtiges Allegat, vom 24sten December 1838.

Das zu Berlin den 22ten Januar c. ausgegebene 2te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 1959. die allerhöchste Cabinetsordre vom 11ten April 1838, wegen Einführung der Wegegeldhebung auf den Bezirksstraßen des linken Rheinufers;

Nro. 1960. die allgemeine Münzconvention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, vom 30sten Juli 1838;

Nro. 1961. die allerhöchste Cabinetsordre vom 22sten December 1838, die anderweite Feststellung der Competenzverhältnisse zwischen dem Oberappellationssenat, und den übrigen Senaten des Kammergerichts betreffend;

Nro. 1962. die allerhöchste Cabinetsorder vom 22sten December 1838, die Feststellung der Competenzverhältnisse des Tribunals des Königreiches Preußen und der Oberlandesgerichte zu Königsberg, Marienwerder und Insterburg betreffend.

Erfurt, den 5ten Februar 1839.

Bekanntmachung.

Nro. 50. Debitserlaubniß für Schriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 für die nachbenannten, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienenen 35 Schriften, als:

1) Erstes Lesebuch, oder gründliche Anleitung zum Lesenlernen. Von G. Ramster, Lehrer an der Elementarschule in Bern. Zweiter Theil. Einleitung in die Grammatik. Bern, Chur und Leipzig 1838. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. kl. 8vo.

2) Deutsche Sprachlehre, zunächst für Berner Volksschulen. Nach den in den Hofwyler Wiederholungskursen 1834 und 1835 gehaltenen Vorträgen bearbeitet. Bern, Chur und Leipzig, Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1838. 8vo.

3) Das Morgenland. Altes und Neues für Freunde der heiligen Schrift. IV — VIII. Lieferung. Monat August, September und October 1838. Basel, Verlag von C. F. Spittler. 8vo.

4) Jugendblätter, Monatschrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von C. G. Barth und B. Hänel. Fünftes Halbjahr, 5tes und 6tes Heft. November und December 1838. Stuttgart in Kommission bei J. F. Steinkopf. Straßburg bei Philipp Scheurer. 8vo.

5) Julie Bondeli, die Freundin Rousseaus und Wielands. Von P. J. J. Schädelin. Bern, Verlag von C. A. Jeeni Sohn. 1838. kl. 8vo.

6) Hymnen für das Männer- und Jugendchor von Johann Wilhelm Immler. Verlag von J. F. J. Dalp in Bern 1838. 4to.

7) Deutsch-dänisches und dänisch-deutsches Handwörterbuch. Von B. C. Grönberg. Zweiter Theil. Dänisch-deutsch, 2te vermehrte und verbesserte Ausgabe.

Copen-

Copenhagen. Gedr. im Verl. der Gyldendalschen Buchhandlung in der Brünnickschen Buchdruckerei. 1839. 8vo.

8) Der neue Freidank. Geschichte der deutschen National-Literatur nach Sage, Religion, Sitte, Sprachentwickelung und Dichtkunst aus vaterländischen Dichtern dargestellt in Poesie und Prosa. Aarau 1838. Im Verlage von H. R. Sauerländer. 8vo.

9) Bemerkungen über den Bau des Hirns und Rückenmarks nebst Beiträgen zur Physiologie des 10ten und 11ten Hirnnerven, mehreren kritischen Mittheilungen, so wie verschiedenen pathologischen und anatomischen Beobachtungen von Dr. Fr. Arnold. Mit Abbildungen. Zürich im Verlag von S. Höhr. 1838. 8vo.

10) Würdigung der von der Direction der Stuttgarter allgemeinen Rentenanstalt für ihre Wahrscheinlichkeiten vorgebrachten Vertheidigungsversuche. Von J. Ph. Weydmann, Verfasser der Beurtheilung ꝛc. St. Gallen 1839. Im Verlage von C. P. Scheitlin. 8vo.

11) Glück, Heil und Seligkeit. Ein Confirmations- und Festgeschenk von Carl Steiger, Verfasser der Wochen-Predigten, St. Gallischem Kirchenrath und Pfarrer zu Balgach. St. Gallen 1839. Verl. von C. P. Scheitlin. 8vo.

12) Vereinigung der verschiedensten Christen in Ortskirchen und zu Einem Abendmahle des Herrn. Bern 1838. Gedruckt bei Carl Rätzer. 8vo.

13) Welche Veränderungen und Verbesserungen sollten in unserm evangelisch-reformirten Kultus vorgenommen werden? Auszug aus einer Reihe von Vorlesungen von der Asiatischen Gesellschaft in Zürich. Von Salomon Vögelin, Kirchenrath. Frauenfeld 1837. Druck und Verlag von Ch. Beyel. 8vo.

14) Die schweizerische Mundart im Verhältniß zur hochdeutschen Schriftsprache, aus dem Gesichtspunkte der Landesbeschaffenheit, der Sprache des Unterrichts, der Nationalität und der Literatur. Frauenfeld. Dr. und Verl. von Ch. Beyel 1838. 8vo.

15) Jose Antonio der Wilde aus Paraguay. Von Ewald Herrmann. Frauenfeld. Dr. und Verlag von Chr. Beyel 1838. kl. 8vo.

16) Urwasi und der Held. Indisches Melodram von Kalisade, dem Dichter der Sakuntala. Aus dem Sanskrit und Prakrit, metrisch übersetzt von Dr. Bernhard Hirzel. Frauenfeld. Dr. und Verl. von Ch. Beyel 1838. 8vo.

 17) Ue-

17) Ueber die Heimathlosen und die Pflicht ihrer Versorgung und Einbürgerung. Ein Vortrag gehalten von der gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Andelfingen ꝛc. Von J. C. Vögelin, Decan. Der Ertrag ist zur Unterstützung der Heimathlosen bestimmt. Frauenfeld, gedr. bei Chr. Beyel 1838. br. 8vo.

18) Schweizerisches Museum für historische Wissenschaften. Herausgegeben von F. D. Gerlach, J. J. Hottinger und W. Wackernagel. Zweiter Band, 1stes und 2tes Heft. Frauenfeld bei Chr. Beyel 1838. 8vo.

19) Schafhauserische Jahrbücher von 1519 bis 1529 oder Geschichte der Reformation der Stadt und Landschaft. Schafhausen. Von Melchior Kirchhofer, Kirchenrath ꝛc. Zweite vermehrte Ausgabe. Frauenfeld. Dr. und Verl. von Chr. Beyel 1838. 8vo.

20) Die Währschaftsgesetze der Schweiz und der sie umgebenden Staaten, gesammelt und mit Anmerkungen versehen von Eduard Im-Thurm, Lehrer der Thierheilkunde an der Universität Basel. Frauenfeld. Druck und Verlag von Chr. Beyel 1838. 8vo.

21) Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz, 15tes Heft. Der Kanton Graubünden. Von G. W. Röder und P. C. von Tscharner. Erste Abtheilung. St. Gallen und Bern 1838 bei Huber et Comp. 8vo. Auch mit dem Titel: der Kanton Graubünden, historisch-geographisch-statistisch geschildert. Ein Hand- und Hausbuch für Kantonsbürger und Reisende, von G. W. Röder und P. C. von Tscharner. Erste Abtheilung.

22) Die Flora der Schweiz von Dr. J. Hegetschweiler. Lieferung II. Zürich bei Schulthen. 8vo.

23) Heinrich Bullinger's Reformationsgeschichte nach dem Autographen herausgegeben auf Veranstaltung der vaterländischen historischen Gesellschaft in Zürich von J. J. Hottinger und H. H. Vögeli. 2ter Band. Frauenfeld. Dr. und Verl. von Chr. Beyel 1838. gr. 8vo.

24) Die Krankheits-Familie Typosis (Wechselkrankheiten) beschrieben von Dr. Eisenmann. Zürich bei Meyer und Zeller (vormals Ziegler und Söhne) 1839. 8vo.

25) Christoph Irenius. Eine wahrhafte Geschichte. Basel bei J. R. Frey. In Commission bei C. F. Spittler et Comp. 1839. 8vo.

26) Worin ist die unnatürliche Sterblichkeit der Kinder in ihrem ersten Lebensjahre begründet und wodurch kann dieselbe verhütet werden? Eine

von

von der Kaiserlich-Russischen freien ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg gekrönte Preisschrift von Wilh. Rau, Dr. med. Mit Königl. Würtemberg. Privilegio. Bern Dr. und Verl. von C. Fischer und Comp. 1836. 8vo.

27) Petit dictionnaire français allemand et allemand français. A l'usage des deux nations, 1re partie français-allemand. Strasburg, chez F. G. Levrault. Paris même maison 1838. Auch mit dem Titel: deutsch-franz. und franz.-deutsches Taschen-Wörterbuch, zum Gebrauche beider Nationen. Erste Abtheilung: Franz.-deutsch. Straßburg und Paris bei F. G. Levrault 1838. 12mo.

28) Die jungen Pflanzenforscher, oder botanische Unterhaltungen eines Pfarrers mit seinen Kindern. Aus dem Französischen. Mit einem pädagogischen Vorwort vom Professor Zyro. Bern Dr. und Verl. von C. Fischer et Comp. 1836. 8vo.

29) Nouveau dictionnaire français-allemand à l'usage de tout le monde, et principalement pour des écoliers, qui se servent de la grammaire française par M. Hirzel. Premiere partie. Quatrieme edition, revue et augmentée. Chex H. R. Sauerländer imprimeur-libraire à Aarau en Suisse. Neues deutsch-franz. Schulwörterbuch. Zum Gebrauch für Anfänger, so wie auch für Schüler, welchen Hirzel's franz. Grammatik zum Unterricht dient. Zweiter Theil. Beide Theile in einem Bande. 4te verbesserte und verm. Auflage. Aarau 1838 bei Heinrich Remigius Sauerländer. 8vo.

30) Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern von seinem Ursprunge bis zu seinem Untergange im Jahre 1798. Aus den Urquellen, vorzüglich aus den Staatsarchiven dargestellt von Anton von Tillier, Landammann. IV. Band. Bern 1838. Dr. und Verlag von Chr. Fischer. 8vo.

31) Von der Stellung der Wissenschaft im Gemeinwesen. Rectoratsrede gehalten den 2ten Juli 1829 von W. M. L. de Wette, Dr. und Professor der Theologie. Basel gedr. in der Schweighauserschen Buchdruckerei. 8vo.

32) Bericht und Beurtheilung des Werkes von Dr. C. A. Schaab, betitelt: die Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst durch Johann Gensfleisch, genannt Gutenberg zu Mainz von Jacobus Scheltema C. R. D. Amsterdam bei C. G. Sülpke 1833. 8vo.

33) Die altdeutschen Handschriften der Basler Universitäts-Bibliothek zu

der

der Erneuungsfeier der Universität Basel, welche am 1sten October 1835 im Chore der Münster-Kirche soll begangen werden, die hohe Regierung ꝛc. im Auftrage E. E. Regenz ergebenst einladet. Heinrich Wilhelm Wackernagel, Dr. phil. ordentlicher Professor ꝛc. Basel, gedruckt bei August Wieland. 4to.

34) Der Kaiserlichen Academie der Wissenschaften zu St. Petersburg bei ihrer ersten Säcularfeier den XXIX. December MDCCCXXVI. Für Wenige aus dem Griechischen übersetzt vom Verfasser. 4to.

35) Rede bei der öffentlichen Feier der Wiederherstellung der Universität am 1sten October 1835, im Chor der Münster-Kirche gehalten von W. M. L. de Wette, Dr. und Professor ꝛc. Basel, gedruckt bei August Wieland. 8vo.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 29sten Januar 1839.

Für den abwesenden Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen.
Der Regierungs-Vice-Präsident und Geheime Ober-Regierungs-Rath.
von Krosigk.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 51.

Instruction in Betreff der Heimathscheine.

6615. A. 3. Pl.

Zur Ausführung der in unserem Amtsblatt vom Jahre 1838 Nro. 29. abgedruckten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 20sten Mai 1838, die Ertheilung von Heimathscheinen betreffend, ist durch das Königliche hohe Ministerium des Innern und der Polizei unterm 17ten v. Mts. und J. eine nähere Anweisung ergangen, welche wir nachstehend zur Kenntniß des Publicums und zur Beachtung Seitens der betreffenden Behörden veröffentlichen:

„In der Circular-Verfügung vom 14ten Juni c., mittelst welcher der Königlichen Regierung die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20sten Mai c., die Ertheilung von Heimathscheinen betreffend, zugefertigt worden, ist eine nähere Anweisung über die Ausführung der danach Allerhöchsten Orts genehmigten Grundsätze vorbehalten.

In Folge dessen wird hiermit Nachstehendes festgesetzt:

1) Der §. 1. der gedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre macht zwar die Ertheilung von Heimathscheinen an diesseitige Unterthanen im Allgemeinen von dem Umstande abhängig: daß in demjenigen Staate, worin dieselben

einen

einen zeitweisen Aufenthalt zu nehmen beabsichtigen, zu diesem Behufe die Beibringung eines Heimathsscheins gefordert werde. Dennoch muß in jedem einzelnen Falle der Ausfertigung eines solchen Scheines selbst, die Prüfung vorangehen:

ob der dem Extrahenten zur Reise nach dem Auslande zu ertheilende Paß — dessen er unter allen Umständen auch neben dem Heimathscheine bedarf, — zu dem in Rede stehenden Zwecke nicht allein schon genüge?

wofür die Vermuthung besonders dann spricht, wenn der Inhaber des Passes nicht beabsichtigen sollte, an einem und demselben Orte des Landes sich auf längere oder unbestimmte Zeit aufzuhalten.

Die im Besitze vorschriftsmäßiger Wanderpässe sich befindenden Handwerksgesellen erhalten, der Regel nach, keine Heimathscheine; eine Ausnahme hiervon findet nur dann statt: wenn ihnen in dem betreffenden fremden Staate selbst der zeitweise Betrieb ihrer Profession nur gegen die Beibringung eines Heimathscheines gestattet wird.

So oft ein Fall dieser Art zur Kenntniß der Behörden gelangt, haben diese dem Ministerium des Innern und der Polizei hiervon Anzeige zu machen.

In Beziehung auf die sich zur Ausübung ihres Handwerkes nach Frankreich begebenden diesseitigen Gewerbsgehülfen behält es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 21sten Juli 1827 (Gesetzsammlung S. 81.) sein Bewenden.

2) Die Heimathscheine sind von den Königlichen Regierungen nach dem anliegenden Formulare auszufertigen. Ein Signalement ist in dieselben, da sie als polizeiliche Legitimations-Documente nicht anzusehen sind, nicht aufzunehmen.

Seine Majestät der König haben zu 5 der allegirten Allerhöchsten Kabinets-Ordre zu genehmigen geruhet: daß, abgesehen von der Schweiz, diesseits auch von den Unterthanen solcher deutscher Bundesstaaten die Production von Reversen der in Rede stehenden Art gefordert werde, deren Regierungen dergleichen von diesseitigen Unterthanen, selbst nur zum Zwecke eines ihnen auf ihrem Gebiete zu gewährenden zeitweisen Aufenthalts verlangen. —

Da letzteres, nach den hier vorliegenden Notizen, in mehrer oder minderer Ausdehnung im Königreich Sachsen, Baiern, Hannover, Würtemberg, im Großherzogthum Sachsen-Weimar, Baden, Oldenburg, Hessen, im Kurfürstenthume Hessen, im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen, Anhalt-Bernburg, im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß, Waldeck, Lippe-Detmold, Lippe Schaumburg und in

der

der freien Stadt Frankfurt, und zwar ohne Rücksicht auf die mit mehreren der genannten deutschen Staaten wegen gegenseitiger Uebernahme der Vaganten und Ausgewiesenen bestehenden Verträge der Fall ist, so wird hierdurch festgesetzt, daß die obgedachte Allerhöchste Bestimmung zuvörderst und bis auf Weiteres, so wie im Verhältniß zur Schweiz, so auch in dem zu den genannten deutschen Staaten Anwendung finde.

4) Die betreffenden Polizei-Behörden sind nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, die Festsetzung zu 5. der Unterthanen der Schweiz und der genannten deutschen Staaten gegenüber in Anwendung zu bringen.

Auf Individuen, welche nur als Reisende im eigentlichen Sinne des Wortes anzusehen sind, findet dieselbe dagegen keine Anwendung.

Ebenso sind die auf der Wanderschaft begriffenen ausländischen Handwerksgesellen, welche gültige, von ihrer heimathlichen Obrigkeit ausgestellte Wanderbücher besitzen, zur Beibringung von Heimathscheinen der Regel nach, nicht anzuhalten. Nur wenn dieselben entweder in Verhältnisse treten, welche die Absicht andeuten, einen bleibenden Aufenthalt im Lande zu nehmen, oder wenn in ihrem Wanderbuche die Dauer der Gültigkeit desselben nicht näher ausgedrückt, seit dessen Ausstellung selbst aber ein Zeitraum von drei Jahren verstrichen ist, sind auch sie, falls der Aufenthalts-Bewilligung an sich nicht polizeiliche Gründe entgegen stehen (Wander-Regulativ vom 24ten April 1833) zur Beibringung eines Heimathsscheines anzuhalten.

5) Ist der Heimathschein des Ausländers nur auf einen bestimmten Zeitraum ausgestellt, so muß darauf gehalten werden, daß die Erneuerung desselben noch vor Ablauf desselben erfolge.

6) Die Production eines Heimathscheines ist dann nicht erforderlich, wenn der betreffende Ausländer die Absicht, sich in den Königlichen Staaten definitiv niederzulassen bereits zu erkennen gegeben und die competente Ortsobrigkeit diese Niederlassung auch wirklich schon genehmigt hat.

7) Es ist hin und wieder von Ausländern, deren definitive Aufnahme in den diesseitigen Unterthans-Verband erheblichen Bedenken unterliegen würde, gleichwohl, und zwar aus dem ihnen kürzere oder längere Zeit hindurch, unter ausdrücklicher, oder stillschweigender Zustimmung der Ortsbehörden gestattet gewesenen Aufenthalte, ein Anspruch auf dieselbe abgeleitet worden.

Um für die Folge diesem Uebelstande mit Sicherheit vorzubeugen, wird den Ortsbehörden zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, den Aufenthalts-Verhältnißen der am Orte befindlichen Fremden, ohne Unterschied, eine stete Aufmerksamkeit zu widmen und insbesondere darauf zu halten: daß in Ansehung derer, welche

und 14 Tafeln. Die Tafeln stellen Schlösser, Gebäude und Ansichten dar. Die Schlösser sind Schloss Ambras, Schloss Tirol, Schloss Runkelstein und Schloss Lichtenberg. Die Gebäude sind das Rathaus zu Innsbruck und die Hofburg zu Innsbruck. Die Ansichten sind Innsbruck, Hall, Meran, Bozen, Brixen, Trient, Riva, Roveredo, Ala, Rovereto, Arco, Torbole, Lavis, Mezzolombardo, Mezzocorona, Salurn, Neumarkt, Kaltern, Eppan, Kurtatsch, Tramin, Montan, Auer

10) Die Königliche Regierung hat für die gehörige Bekanntmachung dieser Verfügung Sorge zu tragen.

Berlin den 17ten December 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

(gez.) v. Rochow.

An

die Königliche Regierung in Erfurt.

* * *

Mit Bezug auf obige Bestimmungen bemerken wir noch:

ad 1) Die diesseitigen Unterthanen, welche Heimathscheine zu erhalten wünschen, haben ihre diesfälligen Gesuche stets an die Behörde desjenigen Orts zu richten, wo sie bisher ihr gesetzliches Domicil oder, in Ermangelung eines solchen, ihren wesentlichen Aufenthalt gehabt haben.

2) Die Polizei- und Ortsbehörden der Landgemeinden müssen über die bei ihnen angebrachten diesfälligen Gesuche zunächst an das betreffende landräthliche Amt berichten.

3) Die landräthlichen Behörden, sowie die Stadt-Magistrate haben, bevor sie dergleichen Gesuche mit dem Antrage auf Gewährung uns vorlegen, die Frage, ob die Ertheilung eines Heimathscheins für nothwendig zu erachten sei, und insbesondere, ob nicht schon ein Reisepaß zur Erreichung des Zwecks genüge, in jedem einzeln Falle nach Anleitung der Ministerial-Verfügung sorgfältig zu erörtern und das Ergebniß in den Berichten anzuzeigen.

4) In der Regel müssen diese Behörden davon, daß in demjenigen Staate, in welchem ein diesseitiger Unterthan zeitweise sich aufzuhalten beabsichtigt, zu diesem Zwecke die Beibringung eines Heimathscheins gefordert werde, auf zuverlässige Weise sich zu überzeugen suchen, und nur in Beziehung auf die im §. 2. der Ministerial-Verfügung genannten Staaten ist ein diesfälliger besonderer Nachweis nicht erforderlich.

5) Der Zweck und die Dauer des zeitweisen Aufenthalts im Auslande müssen in den Berichten stets angegeben werden.

6) Zur genauen Vollziehung der ministeriellen Bestimmungen sub 4. 5. und 7. sind, um die Dauer resp. der Ablauf der von Unterthanen auswärtiger Staaten beigebrachten Heimathscheine zu controliren, genaue Register zu führen.

Diese

Hoffmann, Dr. Heinrich, Der Struwwelpeter. Illustrirte Kinderbilder. Frankfurt a. M. 1847. Literarische Anstalt. 8. 12 Bl. 1 Thlr.

Vorrede.

Als ich für meinen Jungen nach passenden Bilderbüchern sah, fand ich keine, die mir recht gefallen wollten. In allen diesen Büchern waren so viele Geschichten, wo gar nicht das Rechte, was Kinder brauchen, was sie gern haben und was ihnen Spaß macht, sondern immer so viel Langweiliges und Dummes, oder Solches, wo ich gar nicht begreifen konnte, wie es Jemand Kindern nur erzählen mag. Da dacht' ich mir, du willst selber was machen, und weil mir nichts Gescheidtes einfiel, so griff ich zu Papier und Federn und fing an, drauf los zu malen, wie mir's eben kam. Und das ist nun das Ganze.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 53. Verzeichniß der in den zollvereinten Staaten bestehenden Hauptzoll- und Hauptsteuerämter ꝛc. an der Gränze.

Es ist gegenwärtig ein berichtigtes Verzeichniß der in den zollvereinten Staaten zur Zeit bestehenden Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter, auch Steuer-Aemter und Neben-Zollämter erster Klasse an der Grenze, erschienen, welches bei sämmtlichen Zoll- und Steuer-Hebestellen eingesehen werden kann.

Zur Nachricht des Publikums wird dies hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 29ten Januar 1839.

Königlicher Geheimer Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Landmann.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 54. Der bisher provisorisch angestellte Mädchenlehrer und Organist Christian Gottfried Löwe zu Frömstedt, im Kreise Weißensee, ist definitiv angestellt worden.

Der von dem Land- und Stadtgerichte zu Eisleben an das Land- und Stadtgericht in Erfurt versetzte Justiz-Kommissarius Pabst, ist, auf sein Gesuch, in der ersten Stellung gelassen, und es ist an seiner Statt der Kammergerichts-Assessor Dr. Windmüller als Justiz-Kommissarius bei letztgedachtem Gerichte ernannt worden.

Der Justiz-Commissarius Ludwig Ferdinand Löser zu Kemberg ist durch Ministerial-Rescript vom 7. Januar c. zugleich zum Notar im Departement des Ober-Landes-Gerichts in Naumburg ernannt worden.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Director und Kreis-Justiz-Rath Heinrich Ludwig Leopold Golz in Merseburg ist zum Rath und Mitgliede des Collegiums, der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Albert Hermann Friedrich Reiche ist zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor in Halberstadt ernannt.

Der Hülfsbote Johann Georg Weske ist zum Boten und Executor bei dem Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen ernannt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 8ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 16ten Februar 1839.

Sicherheits-Polizei.

(123.) Aufforderung. In der Nacht vom 9ten auf den 10ten November v. J. gegen 12 Uhr wurde der Müller Martin Adam Isleb zu Ammern bei Mühlhausen auf seinem Hofe durch einen Schuß gefährlich verwundet; auch fand man am 10ten ejusd. m. in einem Bunde Stroh auf dem, unter einem zu dem Islebschen Gehöfte gehörigen Schuppen befindlichen Holzvorrathe eine Partie Schwefelfaden, ein Papier mit etwas Pulver, und ein Stück Schwamm. Wahrscheinlich hat der Thäter zur Absicht gehabt, den Müller Isleb zu morden, und dessen Gehöfte in Brand zu stecken.

In der Nacht vom 19ten auf den 20sten December gegen 1 Uhr wurde abermals nach dem Müller Isleb auf seinem Hofe geschossen. Vergebens hat man sich bisher bemühet, den Thäter zu entdecken, und ersuchen wir daher das Publikum, und besonders die Polizeibehörden, zur Ermittelung desselben mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 2ten Februar 1839.

Königl. Inquisitoriat.

(124.) Steckbrief. Der nachstehend signalisirte vormalige Conducteur Eduard Friedrich Heinrich Wiering aus Tilsit ist dringend verdächtig, während seines hiesigen Aufenthalts einen Diebstahl verübt zu haben, er hat sich aber durch die Flucht der Untersuchung bisher entzogen und sein jetziger Aufenthaltsort ist unbekannt. Alle resp. Militair- und Civilbehörden werden daher ersucht, auf den ꝛc. Wiering zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Stendal den 29sten Januar 1839.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

1) Familiennamen: Wiering, 2) Vornamen: Eduard Friedrich Heinrich, 3) Geburtsort: Tilsit, 4) Aufenthaltsort: unbekannt, 5) Religion: evangelisch, 6) Alter: 41 Jahre, 7) Größe: 5 Fuß 2½ Zoll, 8) Haare: braun, 9) Stirn: frei und breit, 10) Augenbraunen: braun, 11) Augen: blaugrau, 12) Nase: breit, 13) Mund: gewöhnlich, 14) Bart: braun, 15) Zähne: ziemlich gesund, 16) Kinn:

16) Kinn: rund, 17) Gesicht: oval, 18) Gesichtsfarbe: blaß (aschfarbig), 19) Gestalt: gedrungen, 20) Sprache: hochdeutsch. 21) Besondere Kennzeichen: eine kleine Narbe über dem rechten Auge, trägt zuweilen einen Schnurrbart.

Im Januar v. J. trug der ꝛc. Wiering einen grünen Rock von Coating mit weißen metallenen Jagdknöpfen.

Stendal, den 29sten Januar 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(125.) Diebstahl. In der Mitte des Monats December v. J. sind dem Ortsschulzen Brauer zu Schwerstedt in seinem Bienenhause aus zwei Bienenstöcken ohngefähr ein halber Centner Honig und Wachs entwendet worden.

Wir warnen vor dem Erwerb dieser Gegenstände und fordern Jedermann auf, zur Entdeckung der Diebe mitzuwirken.

Weißensee, den 2ten Februar 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(126.) Verlorner Paß. Erstatteter Anzeige zufolge, hat der Handarbeiter Christian Schultz aus Philippsthal seinen am 2ten c. hier visirt erhaltenen Reisepaß, d. d. Hersfeld den 21sten November a. pr. in hiesiger Stadt verloren.

Unter diesfallsiger Bekanntmachung, setzen wir gedachten Paß, zur Vermeidung jeden Mißbrauchs, hiermit außer Giltigkeit.

Erfurt, den 8ten Februar 1839.

Der Magistrat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(127.) Vorladung zur Ableistung der Militairpflicht. Folgende Militairpflichtige des Kreises Nordhausen:

1) Robert Eduard Kleemann aus Salza, geboren am 14ten October 1816,
2) Carl Wilhelm Berke aus Benneckenstein, geboren am 16ten September 1816,
3) Herrmann Schmidt aus Nordhausen, geboren am 18ten Mai 1816,
4) Johann Ernst Weiß aus Werningerode, geboren am 13ten Februar 1816,
5) Carl Gottfried Darnstedt aus Nordhausen, geboren am 9ten December 1814, und
6) Carl Friedrich Brennecke aus Nordhausen, geboren am 17en Februar 1814,

welche in den Ersatzterminen 1836, 1837 und 1838 nicht erschienen sind, und von denen nicht bekannt ist,

ist, daß sie ihrer Militairpflicht irgendwo genügt haben, werden hiermit aufgefordert, sich vor dem Landrathe des Kreises, oder spätestens in dem nächsten Ersatzaushebungstermine vor der Königl. Departements-Ersatz-Commission zu gestellen, widrigenfalls gegen sie als ungehorsam abwesende Militairpflichtige das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden wird.

Erfurt den 2ten Februar 1839.

Königl. Preuß. Regierung.

(128.) Aufforderung zur Ableistung der Militairpflicht. Folgende Militairpflichtige des Kreises Mühlhausen:

1) Metzgergesell Johann August Weber aus Mühlhausen, geboren am 16ten September 1816,
1) Tischlergesell Johann Christoph Vockerodt aus Mühlhausen, geboren am 22sten April 1815,
3) Christoph Gottfried Röhrle aus Mühlhausen, geboren am 1sten November 1815,
4) Christian Eduard Schievelbein aus Mühlhausen, geboren am 16ten Januar 1817,
5) Handlungs-Commis August Christoph Pracht aus Mühlhausen, geboren am 9ten Februar 1813,
6) Gerbergesell Johann Christoph Hennemeyer aus Mühlhausen, geboren am 12ten October 1814, und
7) Leinweber Christian Halt aus Großburschla, geboren am 9ten August 1813,

welche in mehreren Ersatz-Aushebungs-Terminen nicht erschienen sind und von denen nicht bekannt ist, daß sie ihrer Militairpflicht irgendwo genügt haben, werden hiermit aufgefordert, sich sofort bei dem Landrathsamte zu Mühlhausen, oder spätestens in dem nächsten Ersatzaushebungstermine vor der Königl. Departements-Ersatz-Commission zu gestellen, widrigenfalls gegen sie als ungehorsam abwesende Militairpflichtige das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden wird.

Erfurt, den 7ten Februar 1839.

Königlich Preuß. Regierung.

(129) Edictalladung. Die verehelichte Emilie Krüger, geborne Thelemann hier hat gegen ihren Ehemann, den Schuhmacher Christian Krüger, eine auf böswillige Verlassung gegründete Ehescheidungsklage angestellt, und ist zu deren Beantwortung und weitern Verhandlung ein Termin

auf den 13. Mai d. J. Morgens 11 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Gerichtsrathe Herzog an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden, wozu der Verklagte, dessen Aufenthalt unbekannt ist, hierdurch mit der Verwarnung vorgeladen wird, daß bei seinem Nichterscheinen die Klage für eingestanden geachtet, die Ehescheidung ausgesprochen, er für den schuldigen Theil erklärt und in die Kosten verurtheilt werden soll.

Nordhausen, den 22. Januar 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Edictal-

(130.) Edictalcitation. Ueber den Nachlaß des zu Großbodungen verstorbenen Gensdarm Fellner, bestehend in 458 Thlr. 25 Sgr., ist der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet, und daher zur Anmeldung und Nachweisung der Foderungen von Seiten der Gläubiger ein Termin auf

den 22ten April d. J. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Oberlandes-Gerichts-Assessor Goldhorn hier an Gerichtsstelle angesetzt worden, zu welchem dieselben unter der Warnung vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Foderungen nur an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleibt.

Denjenigen Gläubigern, denen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Justiz-Commissarien Hagemeister und Reinhold als Mandatare vorgeschlagen.

Worbis, den 11ten Januar 1839.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(131.) Nothwendiger Verkauf. Königlich Preußisches Landgericht zu Erfurt. Das in der Stadt Erfurt im I. Bezirke unter Nro. 84. belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 797 Thlr. zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20sten April 1839 Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(132.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Auf Antrag der Schornsteinfeger Christophschen Erben soll das zu Ellrich sub Nro. 296. in der Töpfergasse belegene und auf 244 Thl. 4 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzte Hintersattlerhaus nebst Garten und Zubehör in termino

vom 15. May dieses Jahres Vormittags 11 Uhr

vor der Königl. Gerichtskommission zu Ellrich öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(133.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Folgende, den Christoph Wilhelm Moritz'schen Erben gehörige, in Großwechsunger Feldflur belegene Grundstücke, als:

a) ½ Acker 4¼ Ruthe 1¼ Fuß Land: eine Sottel, über dem Kirchgraben, neben Schulze, taxirt zu 26 Thlr. 15 Sgr.,
b) ½ Acker 9¾ Ruthen 1¼ Fuß Land auf dem Schnabelsberge, neben Schulze, taxirt zu 23 Thlr.,
c) ½ Acker 3½ Ruthe auf der Hufe, taxirt zu 22 Thlr 15 Sgr.,
d) ¼ Acker 7 Ruthen 1 Fuß, ein Söttling, auf dem Keulufer, taxirt zu 4 Thlr.,

e) ½ Ac-

e) ½ Acker 9¾ Ruthen 1½ Fuß Land auf dem Schnabelsberge, an Volkmann Steinmetz, taxirt zu 23 Thlr.,

f) ¼ Acker 8½ Ruthe ½ Fuß Land, eine Sottel, an der Kehmstedter Straße, an denselben, taxirt zu 20 Thlr.,

g) ½ Acker 8½ Ruthe 1½ Fuß Land am Wernröder Wege, in das Immenröder Thal sich erstreckend, taxirt zu 17 Thlr.,

h) ½ Acker Buschholz, in der ganzen Flur zerstreut, taxirt zu 3 Thlr.,

sollen an Ort und Stelle, in der Schenke zu Großwechsungen, in termino

vom 4. Juni d. J. Nachmittags 4 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsrathe Willing öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(134) Nothwendige Subhastation. Königliches Land- und Stadtgericht in Mühlhausen: Die zum Nachlasse des Schmidts Johann Christoph Bellstedt zu Windeberg gehörigen Grundstücke, namentlich

a) das Wohnhaus No. 46. daselbst nebst halber Holzgerechtigkeit im Rähmen, taxirt zu 465 Thlr.,

b) ¾ Acker Land auf der Lache an Knorr und Weidenbach, taxirt zu 60 Thlr.,

c) ¼ Acker 12 Ruthen Wiese in der Schwelze, taxirt zu 25 Thlr.,

sollen in dem auf

den 16ten April 1839 Nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle hier anberaumten Termine subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(135.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Das den Erben des verstorbenen Kreis-Kassen-Executors Johann Friedrich Benjamin Oswald gehörige, unter Nr 348. in der langen Gasse belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 301 Thlr. 20 Sgr., zu Folge der in der Registratur einzusehenden Taxe soll

den 29ten May c. Nachmittags 3 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

(136.) Nothwendiger Verkauf. Nachverzeichnete Immobilien in dem Dorf Wehra, als:

I. das Hintersättlerguth des Andreas Philipp Fienhold No. 14. nebst dazu gehöriger halben Hufe Land und 3 Acker Wiese, abgeschätzt auf 920 Thlr.,

II. das Wohnhaus des Johann Friedrich Klehm No. 4. auf 54 Thlr. taxirt,

III. das Wohnhaus des Christoph Gottfried Weiße No. 5. zu 63 Thlr. abgeschätzt,

IV. das

IV. das Wohnhaus des Johann Michael Klein No. 6. taxirt auf 70 Thlr., und

V. das Wohnhaus des Christian Heinrich Klein No. 29. abgeschätzt zu 45 Thlr.

sollen

am 18ten Mai d. J.

und folgende Realitäten daselbst, als:

VI. das Hintersättlerguth des Wilhelm Zacharias Zorr No. 9 mit dazu gehörigen 7½ Acker Land und 1½ Acker Wiese, zu 600 Thlr. taxirt,

VII. das Backhaus des Johann Georg Neh, jetzt dessen Erben nebst einer Achtel Hufe Land und 3 Acker Wiese, abgeschätzt zu 1000 Thlr., und

VIII. das Wohnhaus des Sebastian Christoph Kehr No. 28., taxirt auf 55 Thlr.

sollen

am 16ten Mai d. J.

an Gerichtsstelle zu Wehra jedesmal Vormittags 11 Uhr subhastirt werden.

Die neusten Hypothekenscheine über diese Besitzungen liegen nebst den Taxations-Verhandlungen in meinem Geschäfts-Local allhier zur Einsicht bereit.

Weißensee den 12ten Januar 1839.

Königl. preuß. Kreis-Justizrath und Land- und Stadtgerichtsdirector als delegirter Richter.

Wenzel.

(137.) Nothwendiger Verkauf. Königliche Gerichts-Kommission in Ziegenrück. Das Zechenhaus Köhlers-Glück, oder die alte Faktorei, am Ziegenberge bei Großcamsdorf, zu des Steigers Christian Friedrich August Köhler Nachlaß gehörig, abgeschätzt auf 200 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 6ten Juny 1839 Nachmittags 3 Uhr

an Königlicher Berggerichtsstelle zu Camsdorf subhastirt werden.

(138.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht Cammerforst. Die den Erben des auf dem Ihlefelde verstorbenen Revier-Försters Johann Heinrich Martin Stephan gehörigen Grundstücke als:

1) das in der Kirchgasse sub Nro. 76. belegene Wohnhaus nebst Wirthschaftsgebäuden und Garten mit folgenden Pertinenzien:
   a) eine volle Holzgerechtigkeit,
   b) ½ Hufe Hausland à 13½ Ar. taxirt auf 794 Thlr.,
2) ½ Lützelfeld abgeschätzt auf 5 Thlr.,
3) ⅛ Hufe Rodeland à 4¾ Ar. taxirt auf 190 Thlr.,
4) 1¾ Ar. Lindigs Land taxirt auf 28 Thlr.,
5) 1½ Ar. am Bechstedter Berge taxirt auf 24 Thlr.,

sollen

sollen auf

den 19ten März 1839

an Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxationsverhandlung und Hypotheken-Atteste können in unserer Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

(139.) Verkauf eines Wohnhauses. Schulden halber soll das den Ulleschen Geschwistern zu Tröbsdorf zugehörige Wohnhaus und Garten, zusammen 250 Thlr. Conv. taxirt, Donnerstags

den 28. Februar d. J.

vormittags 10 Uhr in dem Gasthofe zu Tröbsdorf an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Beschreibung des Wohnhauses und Gartens ist aus dem Anschlage in dem Gasthofe zu Tröbsdorf und an hiesiger Amtsstelle zu ersehen.

Weimar, den 18. Januar 1839. Großherzogl. S. Justizamt das.

(140.) Wiesenverpachtung. Nach einer Verfügung Königl. Hochlöblicher Regierung zu Erfurt soll die dem Königl. Domainen-Fiscus gehörige, sogenannte Kalkwiese bei Mackenrode, die pachtlos geworden ist, auf 6 Jahre von Trinitatis d. J. ab bis dahin 1845 im Wege des Meistgebots verpachtet werden.

Hierzu ist ein Termin auf

den 20. März d. J. Mittags 11 Uhr

in der Schenke zu Mackenrode angesetzt, welches Pachtlustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Verpachtungs-Bedingungen im Termine vorgelegt, aber auch zuvor schon beim hiesigen Rent-Amte eingesehen werden können.

Nordhausen, den 6ten Februar 1839.

Königl. Rent-Amt.

Anzeigen.

(141.) Fruchtverkauf. Sonnabend den 23. d. M., Vormittags 10 Uhr, sollen in meinem Geschäfts-Locale, Roßmarkt No. 2058.,

13 Scheffel Walzen,
1040 dergl Roggen,
520 dergl. Gerste,
650 dergl. Hafer,

} Preuß. Gemäß,

öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Erfurt, den 8. Februar 1839.

Schmidt, Officiat.

Patent-

(142.) Patentertheilung. Dem Hof-Buchbinder Wilhelm Leisegang in Berlin ist unter dem 19ten Januar 1839 ein Patent

auf ein verbessertes Verfahren, den Sammet zu vergolden,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Termin an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(143.) Patentertheilung. Dem J. van Gülpen zu Aachen ist unterm 7ten Februar 1839 ein Patent

auf eine von dem Vicomte Beuret zu Paris angeblich erfundene, nach der eingereichten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Hemmen der Wagen beim Herabfahren steiler Eisenbahnstrecken,

auf fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(144.) Patentertheilung. Dem Werkführer Andreas Bouillet zu Elberfeld ist unterm 7ten Februar 1839 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Modell nachgewiesene, neu construirte Brochirlade in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne den Gebrauch der einzelnen daran befindlichen bekannten Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(145.) Höchst wichtige Anzeige für die Herren Gutsbesitzer und Wirthschafts-Beamten. Dem gesammten bei Spiritus-Fabrikation betheiligten Publikum sind wir bereit, auf portofreie schriftliche Aufforderung unentgeldlich eine Nachweisung zur sicheren Erlangung der vollständigen Kenntniß des zweckmäßigsten Betriebes einer Spiritus-Fabrik zu ertheilen. Das von uns mitzutheilende Verfahren liefert in mehreren Brennereien einen Durchschnitts-Ertrag von über 600, schreibe Sechs Hundert Procent Spiritus Tr. pro Berliner Scheffel Kartoffeln. Auch über eine in hiesiger Gegend errichtete Lehranstalt, in welcher das gedachte Verfahren bei täglicher Verarbeitung von 5 Wispel Kartoffeln in Zeit von 4 Wochen gründlich erlernt werden kann, ertheilen wir gern Auskunft.

Comtoir für Landwirthschaft und Technik zu Nakel im Regierungs-Bezirk Bromberg.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 9.

Erfurt, den 23sten Februar 1839.

Bekanntmachung.

Nro. 55. Bestrafung gesetzwidriger Bürgermeisterwahl.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein nach der revidirten Städteordnung gewählter Bürgermeister sich zu Umgehung der §§. 98 und 99. des Gesetzes und zu Täuschung der Regierung mittelst den Stadtverordneten ausgestellten Reverses verpflichtet hat, das Amt für eine geringere Besoldung zu verwalten, als ihm nach dem von der Regierung bestätigten Normal-Etat und nach der Bestallung zugekommen wäre.

Auf Veranlassung dieses Vorganges haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 21sten Januar d. J. zu bestimmen geruhet, daß in diesem Falle und in ähnlichen die lediglich durch Täuschung der Regierung erschlichene Bestätigung als nicht ertheilt angesehen, die Regierung daher berechtigt sein solle, eine solche Bestätigung zurückzunehmen, und eine andere Wahl anzuordnen. Die Theilnehmer einer solchen Täuschung, sowohl die Magistratspersonen als die Stadtverordneten soll die Regierung wegen dieses im Amte verübten Ungebührnisses mit angemessenen Ordnungsstrafen zu belegen berechtigt sein.

Vorstehende Bestimmungen werden in Folge einer Verfügung des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Excellenz vom 31sten Januar d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 11ten Februar 1839.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Graf zu Stolberg.

Nro. 56. Kündigung des mit Brasilien abgeschlossenen Handelsvertrags.

Das Brasilianische Gouvernement hat von der im Handels-Vertrage mit demselben vom 9ten July 1827 (Gesetzsammlung pro 1828 S. 75 — 84.) vorbehaltenen 12monatlichen Kündigung Gebrauch gemacht und unter dem 25sten December 1838 den gedachten Vertrag für gekündigt erklärt, so daß derselbe also vom 25sten December 1839 an außer Kraft tritt, was hierdurch zur Kenntniß des Handeltreibenden Publikums gebracht wird.

Berlin, den 9ten Februar 1839.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Graf zu Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 57. Aufbewahrung der schiedsmännischen Protokollbücher.

Den Behörden und Schiedsmännern unsers Bezirks wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Protokollbücher abgegangener Schiedsmänner bei den Gerichtsbehörden, und zwar, wenn die Schiedsmänner im Bezirk eines Königl. Untergerichs ihren Wohnsitz haben, bei diesem, außerdem aber bei dem Königl. Untergerichte, wozu die Kreisstadt gehört, aufbewahrt, und in das Repertorium der General-Akten eingetragen werden müssen.

Naumburg, den 5ten Februar 1839.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nro. 58. Aushang eines zur Zollerhebungsrolle gehörigen Waarenverzeichnisses u. Nachtrags zum letzteren.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß ein zu der Zoll-Erhebungs-Rolle vom 21sten October 1836 gehöriges amtliches, seit dem 1sten Januar 1837 bereits zur Anwendung gekommenes Waaren-Verzeichniß nebst einem Nachtrage zu diesem letzteren, welcher vom 1sten Januar d. J. ab in Kraft getreten, zu Jedermanns Einsicht bei den Amtsstellen ausgehängt worden ist.

Magdeburg, den 15ten Februar 1839.

Königlicher Geheimer Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Landmann.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 59.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Schullehrer Rittersdorf zu Gottstedt, im Kreise Erfurt, in Betracht der funfzigjährigen treuen Dienste desselben das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Die

Die evangelische Pfarrstelle zu Rüdigershagen und Zaunröden, im Kreise Worbis, ist dem zum Pfarramte zu Stöckey designirt gewesenen Pfarrer Clemens Friedrich Bernhard Frantz verliehen worden, nachdem der zu erstgedachter Stelle berufene Pfarrer Lambrecht zu Stöckey, auf selbige resignirt hat.

Der Landgerichts-Director Rudolph Kaupisch zu Erfurt ist den 28sten November pr. zum Oberlandesgerichts-Vice-Präsidenten in Paderborn und an dessen Stelle der Land- und Stadtgerichts-Director und Kreis-Justiz-Rath Friedrich Eberhardt Albert von Könen in Weißenfels den 6ten December pr. zum Director des Land- und Stadtgerichts zu Erfurt, der Kammergerichts-Assessor Gustav von Goßler aber für denselben zum Kreis-Justiz-Rath und Director des Land- und Stadtgerichts zu Weißenfels,

der Kammergerichts-Assessor Rudolph von Krawel in Naumburg ist den 22. December pr. an des, als Oberlandes-Gerichts-Rath nach Halberstadt versetzten, Directors Golz Stelle zum Direktor des Land- und Stadtgerichts in Merseburg und Kreis-Justizrath des Merseburger Kreises,

der Kammergerichts-Assessor Jacob ist an des als Stadtrichter nach Perleberg versetzten Oberlandes-Gerichts-Assessor von Wittken Stelle zum etatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadt-Gerichte in Zeitz den 6. Dezember pr. ernannt.

Die erledigte Gerichts-Amtsmanns-Stelle zu Schmiedeberg ist unter dem 17. Dezember pr. dem Oberlandes-Gerichts-Assessor Küttner in Naumburg übertragen.

Der dasige Oberlandesgericht-Assessor Hohnhorst ist den 24. December pr. an das Königl. Kammergericht zu Berlin versetzt.

Die dasigen Oberlandesgerichts-Referendarien Julius Vocke und Joseph Friedrich Schwarz sind den 21. und 22. vor. Mts. und Jahres zu Oberlandes-Gerichts-Assessoren zu Naumburg und resp. zu Greifswalde ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Johann Friedrich Gustav Reiche in Naumburg ist den 16. Januar cur. an das Oberlandes-Gericht zu Ratibor und der Oberlandesgerichts-Referendarius Julius Adlung zu Halle ist den 25. Januar cur. an das zu Arnsberg versetzt.

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Karl Friedrich Junghans und Julius Dreßler in Naumburg sind den 26. Dezember pr. und 7. Januar cur. zu Referendarien ernannt.

 Dem

Dem Oberlandesgerichts-Auscultator Alfred Piper ist die nachgesuchte Entlassung aus diesem Justizdienst-Verhältnisse zum Behuf des Uebergangs an die Königl. Regierung, den 5. Januar cur. ertheilt.

Der Kandidat der Rechte Rudolph Cölestin Karl Arends ist den 21. Januar 1839 zum Oberlandes-Gerichts-Auscultator in Naumburg angenommen, und

dem Patrimonial-Richter Lessing in Herzberg ist zugleich die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts zu Werchau und Knippelsdorf den 27. December pr. mit übertragen.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 60. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirk vom Monat Jan. 1839.

Ungewöhnliche Todesfälle.

Zwölf Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt, und drei Personen haben sich selbst entleibt.

Feuersbrunst.

Am 7ten Januar kam zu Gebesee im Kreise Weißensee Feuer aus, wodurch eine Scheuer und 2 Viehställe ein Raub der Flammen geworden sind.

Erfurt, den 1sten Februar 1839.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 61. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat Januar a. c. sind an uns folgende Collectengelder abgeliefert worden:

I. Für arme Studirende auf der Universität zu Halle:

1) vom Bischöfl. geistl. Gericht in Erfurt . . . . . 12 Sgr. 9 Pf.

II. Für die Abgebrannten zu Ortrand im Regierungs-Bezirk Merseburg:

1)	von der Königl. Kreis-Kasse in Mühlhausen . .	58 Thlr.	9 Sgr.	5 Pf.
2)	— — — — — Ziegenrück . .	10 —	15 —	7 —
3)	— — — — — Nordhausen . .	59 —	19 —	9 —
4)	— — — — — Langensalza			
a)	aus dem Kreise Langensalza	22 —	26 —	2 —
b)	— — — Weißensee	13 —	6 —	= —
5)	von der Königl. Kreis-Kasse in Heiligenstadt .	6 —	27 —	= —
6)	— dem Königl. Landräthlichen Officio in Erfurt	22 —	27 —	6 —

III. Zum

III. Zum Neubau der katholischen Kirche und des Schulhauses zu Altschermbeck im Regierungs-Bezirk Münster:

1) von dem Magistrat in Erfurt	7 Thlr.	27 Sgr.	3 Pf.
2) — der Königl. Kreis-Kasse in Mühlhausen .	8 —	10 —	4 —
3) — — — — — Nordhausen .	2 —	26 —	6 —
4) — — — — — Heiligenstadt .	7 —	3 —	9 —

IV. Zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirchen- und Schulgebäude zu Lütte im Regierungs-Bezirk Potsdam:

1) von der königl. Superintendentur in Schleusingen 1 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf.

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 10ten Februar 1839.

Königl. preuß. Regierungs-Hauptkasse.

Nach-

Return of Births, Deaths and Marriages registered in the Districts of the Province of Ontario, during the Quarter ending the 31st March, 1869.

Districts.	Births.						Deaths.						Marriages.					
	Males.			Females.			Males.			Females.								
	Under 5 years.	5 years and upwards.	Total.	Under 5 years.	5 years and upwards.	Total.	Under 5 years.	5 years and upwards.	Total.	Under 5 years.	5 years and upwards.	Total.	Total Births.	Total Deaths.	Increase.	Decrease.	Total Marriages.	Total Population.
Algoma	1	1	2	1	1	2	1	1	2	1	1	2	4	4			1	1,000
Brant	1	1	2	1	1	2	1	1	2	1	1	2	4	4			1	1,000
Bruce	1	1	2	1	1	2	1	1	2	1	1	2	4	4			1	1,000
Carleton	1	1	2	1	1	2	1	1	2	1	1	2	4	4			1	1,000
Dundas	1	1	2	1	1	2	1	1	2	1	1	2	4	4			1	1,000
Durham	1	1	2	1	1	2	1	1	2	1	1	2	4	4			1	1,000
Elgin	1	1	2	1	1	2	1	1	2	1	1	2	4	4			1	1,000
Essex	1	1	2	1	1	2	1	1	2	1	1	2	4	4			1	1,000
Frontenac	1	1	2	1	1	2	1	1	2	1	1	2	4	4			1	1,000
Grey	1	1	2	1	1	2	1	1	2	1	1	2	4	4			1	1,000
Haldimand	1	1	2	1	1	2	1	1	2	1	1	2	4	4			1	1,000
Halton	1	1	2	1	1	2	1	1	2	1	1	2	4	4			1	1,000
Hastings	1	1	2	1	1	2	1	1	2	1	1	2	4	4			1	1,000
Huron	1	1	2	1	1	2	1	1	2	1	1	2	4	4			1	1,000
Kent	1	1	2	1	1	2	1	1	2	1	1	2	4	4			1	1,000
Lambton	1	1	2	1	1	2	1	1	2	1	1	2	4	4			1	1,000
Lanark	1	1	2	1	1	2	1	1	2	1	1	2	4	4			1	1,000
Leeds	1	1	2	1	1	2	1	1	2	1	1	2	4	4			1	1,000
Lennox	1	1	2	1	1	2	1	1	2	1	1	2	4	4			1	1,000
Lincoln	1	1	2	1	1	2	1	1	2	1	1	2	4	4			1	1,000
Middlesex	1	1	2	1	1	2	1	1	2	1	1	2	4	4			1	1,000
Norfolk	1	1	2	1	1	2	1	1	2	1	1	2	4	4			1	1,000
Northumberland	1	1	2	1	1	2	1	1	2	1	1	2	4	4			1	1,000
Ontario	1	1	2	1	1	2	1	1	2	1	1	2	4	4			1	1,000
Oxford	1	1	2	1	1	2	1	1	2	1	1	2	4	4			1	1,000
Peel	1	1	2	1	1	2	1	1	2	1	1	2	4	4			1	1,000
Perth	1	1	2	1	1	2	1	1	2	1	1	2	4	4			1	1,000
Peterborough	1	1	2	1	1	2	1	1	2	1	1	2	4	4			1	1,000
Prescott	1	1	2	1	1	2	1	1	2	1	1	2	4	4			1	1,000
Prince Edward	1	1	2	1	1	2	1	1	2	1	1	2	4	4			1	1,000
Renfrew	1	1	2	1	1	2	1	1	2	1	1	2	4	4			1	1,000
Russell	1	1	2	1	1	2	1	1	2	1	1	2	4	4			1	1,000
Simcoe	1	1	2	1	1	2	1	1	2	1	1	2	4	4			1	1,000
Stormont	1	1	2	1	1	2	1	1	2	1	1	2	4	4			1	1,000
Victoria	1	1	2	1	1	2	1	1	2	1	1	2	4	4			1	1,000
Waterloo	1	1	2	1	1	2	1	1	2	1	1	2	4	4			1	1,000
Welland	1	1	2	1	1	2	1	1	2	1	1	2	4	4			1	1,000
Wellington	1	1	2	1	1	2	1	1	2	1	1	2	4	4			1	1,000
Wentworth	1	1	2	1	1	2	1	1	2	1	1	2	4	4			1	1,000
York	1	1	2	1	1	2	1	1	2	1	1	2	4	4			1	1,000

Oeffentlicher Anzeiger

zum 9ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 23sten Februar 1839.

Sicherheits-Polizei.

(146.) Landesverweisung. Die unten signalisirten Personen:

1) Louise Koch aus Tannheim, im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, und
2) Caroline Lobe aus Weimar

sind im Laufe des Monats Januar c. von Erfurt aus, Vagabundirens halber, über die diesseitige Landesgrenze gebracht, und ist denselben die Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 11ten Februar 1839.

Königl. Preuß. Regierung.

Personen-Beschreibung der ꝛc. Koch.

Vornamen: Louise, Zuname: Koch, Gewerbe: Dienstmagd, Geburts- und Wohnort: Tannheim, Religion: evangelisch, Alter: 23 Jahr, Größe: 4 Fuß 11 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: hellblau, Nase und Mund: mittler, Zähne: gesund, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: Pockennarbig.

Personen-Beschreibung der ꝛc. Lobe.

Vornamen: Caroline, Zuname: Lobe, Gewerbe: Handarbeiterin, Geburts- und Wohnort: Weimar, Religion: evangelisch, Alter: 30 Jahr, Größe: 5 Fuß, Haare: braun, Stirn: rei, Augenbraunen: braun, Augen: grau, Nase: stumpf, Mund: mittler, Zähne: defect, Kinn: rund, Gesichtsbildung: breit, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittler, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: spricht durch die Nase.

(147.) Erledigter Steckbrief. Der unterm 15ten Januar c. steckbrieflich verfolgte Michael Backhaus von Hohengandern ist inmittelst arretirt, und an uns abgeliefert worden.

Heiligenstadt den 6ten Februar 1839.

Königl. Inquisitoriat.

Dieb-

(148.) Diebstahl. In der Nacht vom 19ten zum 20ten Januar d. J. sind dem Einwohner und Tischler Christian Gottlieb Höch zu Lengefeld mittelst Einsteigens von seinem Hausboden

drei Scheffel Hafer, ein Scheffel große Feldbohnen und vielleicht auch eine Quantität Wickengerste entwendet.

Wir bringen diesen Diebstahl mit der Aufforderung zur Kenntniß, etwanige Verdachtsumstände, welche zur Entdeckung des Thäters führen, uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, auch wegen Herbeischaffung der gestohlenen Früchte möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt den 8ten Februar 1839.

Königl. Inquisitoriat.

(149.) Diebstahl. Dem Schöppen Pflug zu Groß-Wechsungen sind am 18ten v. M. durch Einschleichen:

1) ein Mandel ungeschwungener Flachs, 2) drei Mandel geschwungener Flachs, 3) zwölf Kauten gereinigter Flachs, 4) eine Parthie Heede, 5) etwa 26 Sgr. in verschiedenen kleinen Münzsorten gestohlen worden.

Wir bringen diesen Diebstahl hiemit, behufs Entdeckung des Thäters, zur öffentlichen Kenntniß.

Nordhausen, den 10ten Februar 1839.

Die Untersuchungs-Deputation des königl. Land- und Stadtgerichts.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(150.) Aufforderung zur Ableistung der Militairpflicht. Nachbenannte Militairpflichtige des Kreises Erfurt,

1) Heinrich Gottlieb Franke aus Erfurt, geboren am 7ten März 1816,
2) Joh. Ludwig Theodor Germanus desgleichen, geboren am 25ten December 1816,
3) Joh. Bernhard Hartung desgleichen, geboren am 18ten August 1816,
4) Caspar Hartmann desgleichen, geboren am 12ten März 1815,
5) Samuel Heerhold desgleichen, geboren am 1ten Juni 1816,
6) Joh. Christian Hertel desgleichen, geboren am 21ten Februar 1816,
7) Georg Christoph Kirchner desgleichen, geboren am 17ten Januar 1816,
8) Christian Gottfried Köhler desgleichen, geboren am 28ten Februar 1816,
9) Theodor Heinrich Wilh. Neudecker desgleichen, geboren am 13ten Februar 1816,
10) Georg Nöthling desgleichen, geboren am 13ten Februar 1816,
11) Joh. Michael Pohle desgleichen, geboren am 20ten April 1816,
12) Joh. August Seebald desgleichen, geboren am 8ten Juni 1816,

13) Ernst

13) Ernst Heinrich Strey desgleichen, geboren am 1ten December 1816,
14) Joh. Heinrich Eduard Welland desgleichen, geboren am 27ten Mai 1816,
15) August Friedrich Wode desgleichen, geboren am 19ten Februar 1816,
16) Georg Wolf desgleichen, geboren am 1ten Januar 1816, und
17) Johann Christian Worlf desgleichen, geboren am 7ten December 1816,

welche in mehreren Ersatzaushebungsterminen nicht erschienen sind, und von denen nicht bekannt ist, daß sie irgendwo ihrer Militairpflicht genügt haben, werden hiermit aufgefordert, sich sofort bei dem Landrathe des Kreises oder spätestens im nächsten Ersatzaushebungstermine vor der Departements-Ersatz-Commission zu gestellen, widrigenfalls gegen sie als ungehorsam abwesende Militairpflichtige der Vermögens-Confiscations-Prozeß eingeleitet werden wird.

Erfurt den 13ten Februar 1839.

Königlich Preuß. Regierung.

(151.) Aufforderung. Die Büschleber Flur trifft jetzt die Reihe der Hypothekenbuch-Anlegung, daher werden alle dabei Betheiligte, welche die Eintragung des Besitztitels, der Hypotheken- oder anderer dazu geeigneten Rechte an dortigen Grundstücken noch nicht in Antrag gebracht haben, hierdurch aufgefordert, dies bald mit Einreichung der bezüglichen Urkunden im Gerichtszimmer Nro. 16. nachzuholen.

Erfurt, den 10ten Februar 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(152.) Edictalcitation. Nachbenannte Abwesende:

1) die Gebrüder Strauchenbruch aus Weißensee nämlich
   a) der Bäckergeselle Johann Andreas Strauchenbruch geboren den 6ten April 1761 und
   b) der vormalige Churfürstl. Sächsische Tambour Johann Gottfried Strauchenbruch geboren d. 17ten October 1763, wovon ersterer seit 1780 und letzterer seit 1810 keine Nachricht von sich gegeben hat;
2) der Lohgerbergeselle Johann Rudolph Sidonius Kampe aus Sömmerda getauft den 26. December 1801, welcher im Jahre 1817 auf die Wanderschaft gegangen, im ersten Jahre von Bibrach im zweiten Jahre von Rostock geschrieben seit dem Jahre 1819 aber keine Nachricht weiter von sich gegeben hat;
3) der Schneidermeister Jeremias Beyer aus Weißensee geboren d. 4. September 1759, welcher vor etwa 54 Jahren aus seinem Wohnorte weggegangen und seit dieser Zeit verschollen ist;
4) der Bäckergeselle Johann Michael Elias Rothe aus Sömmerda geboren den 29. Januar 1790, welcher in seinem 17. Jahre auf die Wanderschaft gegangen ist, und im Jahre 1812 bei einer Feldbäckerei angestellt gewesen auch den Feldzug nach Rußland beigewohnt später aber keine Nachricht von sich gegeben haben soll,

werden

werden auf den Antrag ihrer Verwandten resp. Abwesenheitscuratoren samt ihren etwa zurückgelassenen unbekannten Erben hierdurch öffentlich vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem auf

den 11ten September 1839 Vorm. 11 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Rothe an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Herrn Justiz-Commissarien Dr. Gruber und Krähmer hier, Werner zu Tennstedt und Salzmann zu Sömmerda vorgeschlagen werden, zu melden, sonst aber zu gewärtigen, daß sie, die Abwesenden, werden für todt erklärt werden, und das von ihnen zurückgelassene Vermögen, welches ungefähr bei den Gebrüdern Strauchenbruch in 59 Thlr., dem rc. Kampe in 1115 Thlr., dem rc. Beyer in 25 Thlr. und dem rc. Rothe in 16 Thlr. besteht, unter Ausschließung der unbekannten Erben den bei den Akten bekannten legitimirten Verwandten und in deren Ermangelung dem Königl. Fiskus übereignet werden wird.

Weißensee den 27. October 1838.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.
Wenzel.

(153.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Kleinfurra sub Nro. 14. belegene Dienſthaus mit Hofe und Garten, Scheune, Stallung, drei Acker Laßland und eine Laßwiese und folgende Grundstücke, als:

drei Hausäcker,
½ Hufe hoppenröder Landes,
¼ Hufe unter dem Gehege,
11⅞ Acker Landes,
1 Acker Landes, zwischen Egener und Pfarrlande,

den August Aderholdschen Erben gehörig, und zu 2097 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf. gerichtlich abgeschätzt, sollen Erbtheilungshalber öffentlich meistbietend, mit Ausschluß von 2⅜ Acker Land, welches in Großfurraſcher Feldflur liegt, in dem auf

den 15ten April 1839 Vormittags 10 Uhr

an Ort und Stelle, in der Schenke zu Kleinfurra, vor dem Herrn Kreis-Justizrathe Saalfeld anstehenden Termine verkauft werden.

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(154.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das allhier vor dem Vogel sub Nr. 1113. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, dem Fleischer Julius Gotthardt Theodor Blaße gehörig, und auf 1412 Thlr. gerichtlich abgeschätzt, soll in termino

vom 31. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsrathe Willing öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(155.) Nothwendiger Verkauf. Das den Conrad Rüdigerschen Erben gehörende, in Bleicherödder Feldflur unter der Löwenburg belegene Holzfleck, gegen 24 Acker haltend, und zu 373 Thlr. abgeschätzt, soll

am 9ten April 1839 Mittags 3 Uhr

in dem Locale der königl. Gerichts-Commission zu Bleicherode öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Nordhausen den 27sten November 1838.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(156.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht Mühlhausen. Das der Ehefrau des Kaufmanns Eduard Sommer, Charlotte Amalie Luise geborne Notterodt, unter Nro. 506. hier belegene Wohnhaus, mit Zubehörungen, taxirt zu 2530 Thlr., soll am

9ten April 1839 Nachmittags 3 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(157.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 7ten December 1838. Die dem Schulzen Aschoff zu Bischhagen gehörigen Grundstücke in dasiger und in Siemeroder Feldflur belegen, bestehend:

1) in dem Gerechtigkeitshause Nro. 17. zu Bischhagen zu 910 Thlr.,
2) 39½ Morgen Landes und Wiesen in dasiger Feldflur zu 2602 Thlr.,
3) in 9½ Morgen Landes in Siemeroder Feldflur zu 460 Thlr. geschätzt,

zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

den 5ten April k. J. Nachmittags 2 Uhr

vor dem Herrn Oberlandgerichts-Assessor Balcke zu Bischhagen subhastirt werden.

(158.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die zu dem Nachlasse des Einwohners Carl Hunold gehörigen in und vor Beuren gelegenen Grundstücke, als:

ein sub Nro. 105. gelegenes Gerechtigkeitshaus nebst allem Zubehör und 8⅝ Acker Landes und Wiesen, zusammen auf 766 Thlr. laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, abgeschätzt, sollen

den 13ten May 1839 Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Beuren subhastirt werden.

Alle

Alle unbekannte Realprätendenten werden zu diesem Termine bey Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(159.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das dem Musikanten Anton Hohe und dessen Ehefrau zugehörige, zu Jützenbach sub Nro. 22. belegene Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, abgeschätzt zu 404 Thlr. laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 1ten Juny d. J. Vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause daselbst subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bey Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(160.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Das dem Einwohner Johann Christian Giermann zu Günstedt gehörige unter Nr. 36. auf dem sogenannten Grasefleck belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 145 Thlr. zu Folge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 6ten Juni c. Nachmittags 4 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Günstedt subhastirt werden.

(161.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichts-Amt Tennstädt. Die den Wittwe Martha Elisabeth Blankenburg geb. Krökel in Sundhausen gehörigen Grundstücke, als:

1) der im Dorfe Sundhausen sub Nro. 14. gelegene Gasthof zum Rautenkranz nebst Ställen Scheune und Garten,
2) Ein halb Viertel Erbeland 8¾ Acker haltend Fls. Fol. 210 b.,
3) Ein halb Viertel Zinsland 4 Acker haltend Fls. Fol. 215 b.,
4) ¼ Acker Land im Stümmelchen,
5) ¼ Acker Krautland,
6) ½ Acker Erlenholz,
7) ⅜ Acker Land auf dem Teichberge,
8) Eine Hufe Ritterland, 30⅛ Acker,

zufolge der nebst den neusten Hypothekenscheinen hier einzusehenden Taxe, auf 2968 Thlr. abgeschätzt, sollen

auf den 26. April 1839 Vorm. 11 Uhr

an Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden, und werden hinsichtlich der Wandelgrundstücke zugleich all unbekannte Realprätendenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei Vermeidung der Ausschließung hierdurch vorgeladen.

Tennstädt den 24. December 1838.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Noth-

1788. Johann Georg Wiedeburg, Professor der Philosophie, Beisitzer der philosophischen Facultät, Bibliothekar und Inspector des Collegium Carolinum zu Braunschweig, † 1789. Sein Bruder Johann Friedrich Wiedeburg, Professor der Theologie, † 1793.

1789. Johann Christian Wiedeburg, Professor der Philosophie, Beisitzer der philosophischen Facultät, Bibliothekar und Inspector des Collegium Carolinum zu Braunschweig, † 1789. Sein Bruder Johann Friedrich Wiedeburg, Professor der Theologie, † 1793.

1790. Johann Friedrich Wiedeburg, Professor der Theologie, † 1793. Sein Bruder Johann Georg Wiedeburg, Professor der Philosophie, Beisitzer der philosophischen Facultät, Bibliothekar und Inspector des Collegium Carolinum zu Braunschweig, † 1789.

1791. Johann Friedrich Wiedeburg, Professor der Theologie, † 1793. Sein Bruder Johann Georg Wiedeburg, Professor der Philosophie, Beisitzer der philosophischen Facultät, Bibliothekar und Inspector des Collegium Carolinum zu Braunschweig, † 1789.

1792. Johann Friedrich Wiedeburg, Professor der Theologie, † 1793. Sein Bruder Johann Georg Wiedeburg, Professor der Philosophie, Beisitzer der philosophischen Facultät, Bibliothekar und Inspector des Collegium Carolinum zu Braunschweig, † 1789.

1793. Johann Friedrich Wiedeburg, Professor der Theologie, † 1793. Sein Bruder Johann Georg Wiedeburg, Professor der Philosophie, Beisitzer der philosophischen Facultät, Bibliothekar und Inspector des Collegium Carolinum zu Braunschweig, † 1789.

Acker Land und drei Acker Wiesen bestehend — vormals Raacksche Gut — zu 5013 Thlr. 20 Sgr. geschätzt,

4) das daselbst belegene Gut aus sieben und zwanzig drei Achtel Acker Land, anderthalb Acker Wiesen, achtzehn Acker Holz, so wie dem vierten Theil der sogenannten kleinen Schäferei bestehend — die sogenannte Patricier-Hufe oder das Geilfussche Gut genannt — geschätzt zu 1688 Thlr., sollen

den 23sten März 1839 Vormittags 10 Uhr

zu Fretterode entweder zusammen als ein ganzes Gut oder im Einzelnen,

5) das zu Wahlhausen sub Nro. 26. belegene Gut, zwischen Richter Sonntag und Wirth Ferdinand Koch, aus Haus, Hof, Scheuer, Stallung, Neben-Gebäude, Gemeinde-Gerechtigkeit, Garten, Achtzehn und drei Achtel Acker Land bestehend, zu 7457 Thlr. geschätzt,

den 26sten März 1839 Vormittags 10 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Wahlhausen öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die neuesten Hypothekenscheine, die Taxe und die Verkaufsbedingungen können an jedem Wochentage in der Registratur eingesehen werden.

(166.) Wiesenverpachtung. Nach einer Verfügung Königl. Hochlöblicher Regierung zu Erfurt soll die dem Königl. Domainen-Fiscus gehörige, sogenannte Kalkwiese bei Mackenrode, die pachtlos geworden ist, auf 6 Jahre von Trinitatis d. J. ab bis dahin 1845 im Wege des Meistgebots verpachtet werden.

Hierzu ist ein Termin auf

den 20. März d. J. Mittags 11 Uhr

in der Schenke zu Mackenrode angesetzt, welches Pachtlustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Verpachtungs-Bedingungen im Termine vorgelegt, aber auch zuvor schon beim hiesigen Rent-Amte eingesehen werden können.

Nordhausen, den 6ten Februar 1839.

Königl. Rent-Amt.

(167.) Verpachtung der Rathskellerwirthschaft zu Gebesee. Den 2ten April d. J. Vormittags 10 Uhr, soll die hiesige Rathskellerwirthschaft, mit welcher auch das Recht Fremde zu logiren verbunden ist, sammt den dazu gehörigen 24 Ackern arthbaren Land, auf die Zeit von Michaelis 1839 bis dahin 1842 unter denen täglich auf der Expedition des unterzeichneten Magistrats in den Stunden von 9 bis 11 Uhr Vormittags einzusehenden, oder in dem Termin selbst zu vernehmenden Bedingungen mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten anderweitig verpachtet werden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Gebesee, den 14ten Februar 1839.

Der Magistrat.

Anzei-

Anzeigen.

(168.) Patententheilung. Dem Bauconducteur Kühnell zu Berlin ſind unter dem 30ſten Januar 1839 drei Einführungs-Patente auf

1) die durch Elementarkraft in Bewegung zu ſetzenden mechaniſchen Verbindungen, um bei den ſogenannten Lewisſchen Tondeuſen (breiten Scheermaſchinen) das wollene Gewebe anzuſchlagen, zu ſtrecken, und nach dem Scheeren wieder loszuhaken, eine neue Länge vorzuführen und zum Scheeren vorzurichten, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen und für neu und eigenthümlich erachteten Zuſammenſetzung;
2) eine mechaniſche Vorrichtung zum Nieten von Keſſeln aus Blech, in den durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen und für neu und eigenthümlich erachteten Zuſammenſetzungen;
3) ein durch Beſchreibung nachgewieſenes und für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, Platten und Walzen zum Zeugdruck mit den Zeichnungen und Muſtern in Kreidemanier zu verſehen,

das erſte und dritte auf fünf, das zweite auf acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

(169.) Patententheilung. Dem Sattlermeiſter Pfabe zu Treptow a. d. T. iſt unter dem 9ten Februar 1839 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung, ſo wie durch ein Modell nachgewieſene, in ihrer ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erachtete Conſtruction von Achſen und Naben für Räderfuhrwerke zur Verminderung der Reibung

auf fünf nach einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine ab und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

(170.) Lebensverſicherung. Unter Bezugnahme auf meine vorjährige Mittheilung in dieſen Blättern, benachrichtige ich das verehrte Publikum hierdurch ganz ergebenſt, daß ich über den Geſchäftsbetrieb der deutſchen Lebensverſicherungs-Geſellſchaft in Lübeck nunmehr auch den revidirten und gehörig beglaubigten Rechnungsbericht für das Jahr 1837, zur Veröffentlichung, erhalten habe. —

Vermag ich die ſich daraus hervorſtellenden Reſultate hier nur in ihrer Allgemeinheit zu berühren, ſo muß ich dieſelben als im Fortſchreiten glänzenden Wachsthumes begriffen und darum des vollſten Vertrauens des Publikums würdig, bezeichnen; denn die ſämmtlichen Verwaltungs-Zweige, welche vorzugsweiſe in Lebensverſicherungen, Ausſteuern für Kinder, Leibrenten und Wittwengehalts-Verſchreibungen beſtehen, haben ſich allein in dem genannten Jahre um die Summe von nahe an 300,000 Thlr. Preuß. Crt. vermehrt und bei dem baaren Kapital-Vermögen iſt ein Ueberſchuß von 24,000 Thlr. Preuß. Crt. erreicht worden.

Wer übrigens, im nähern Intereſſe für dieſe Sache, das Detail meiner Auskunfts-Ertheilung

ge-

zu erfahren wünscht, der habe die Güte, den vorerwähnten Rechnungsbericht unentgeltlich bei mir in Empfang zu nehmen, ebenso offerire ich denjenigen, welche sich durch Einkauf von Lebensversicherungen, Aussteuern, Leibrenten oder Wittwengehalts-Verschreibungen bei der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck betheiligen wollen, unentgeltlich die Verabreichung von Plänen und meine Vermittelung, wobei ich mir nur noch die Bemerkung erlaube, daß sich bei diesem gemeinnützigen Institute namentlich die Lebensversicherungen aus den Gründen vortheilhaft auszeichnen, weil die höhern Altersklassen bis zu 67 Jahren und darüber, nicht ausgeschlossen sind, und bei Militär-Personen, unter billigen Grundsätzen, auch die Garantie für Kriegsgefahr mit übernommen wird.

Erfurt den 18ten Februar 1839.

Der Landrentmeister
Bliesener,
Capit. a. D.

(171.) Verkauf oder Verpachtung eines Bauerngutes. Ein in Dornheim bei Arnstadt gelegenes Bauerngut, bestehend in den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden nebst angränzendem Garten, so wie in circa 185 Acker gut kultivirtem Arthland, 10 Acker Wiesen und mehrern Krautländern, Alles in bestem Zustande, ist aus freier Hand zu verkaufen oder zu verpachten.

Zahlungsfähige Liebhaber dazu erfahren die nähern Bedingungen auf portofreie Anfragen beim

Hofbuchdrucker Fr. Ohlenroth in Arnstadt.

(172.) **Erfindung für Brennerei-Besitzer.**

Durch thätiges Forschen ist es dem Unterzeichneten möglich geworden, den Herren Brennerei-Besitzern ein ganz neu entdecktes kostenloses Gährungsmittel zu empfehlen, welches sowohl für Kartoffel- als Getreidemaische anwendbar ist, und bei Entbehrung jeder Hefe eine höhere Spiritusausbeute liefert, als es bis jetzt möglich war.

Die Einführung desselben erfordert durchaus keine Veränderung der vorhandenen Brennerei-Einrichtungen, und ist der Preis desselben nur auf 3 Thlr. gestellt, wofür dasselbe gegen portofreie Einsendung nur bei dem Unterzeichneten zu haben ist. A. F. Schultz in Berlin, Klosterstraße Nro. 27. Apotheker und wirkliches Mitglied des Apothekervereins im nördlichen Deutschland.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 10.

Erfurt, den 2ten März 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 9ten d. M. ausgegebene 3te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 63.

Nro. 1963. die allerhöchste Cabinetsordre vom 3ten November 1838, betreffend die Declaration der Urkunde vom 1sten Februar 1833 über die Stiftung eines Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr;

Nro. 1964. das Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen vom 21sten Januar 1839;

Nro. 1965. die Anweisung über das bei der Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds und insonderheit bei der Nachsuchung, Bewilligung und Verrechnung der Steuernachlasse und Unterstützungen zu beobachtende Verfahren, vom 21sten Januar 1839;

Nro. 1966. das Gesetz wegen der anderweiten Vertheilung und Aufbringung des in der Rheinprovinz zu entrichtenden Beitrags zu den Kosten der Justizverwaltung vom 21sten Januar 1839.

Das ebendaselbst den 14ten d. M. ausgegebene 4te Stück der Gesammlung enthält unter

Nro. 1967. die allerhöchste Cabinetsordre vom 28sten Januar 1839, betreffend die Aufhebung des in der Zollerhebungsrolle vom 21sten October 1836 ausnahmsweise nachgelassenen zollfreien Eingangs roher Leinwand an der Gränze der Provinz Westphalen zu Bleichereien und Märkten;

Nro. 1968. die Ministerial-Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen Regierung getroffenen Uebereinkunft zum Anschluß an die unter der Königl. Sächsischen Regierung bestehende Convention

tion bezüglich auf die wechselseitige Uebernahme des Ausgewiesenen, vom 4ten Februar 1839;

Nro. 1869. die Ministerial-Erklärung, betreffend Erläuterungen über die zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung bestehende Uebereinkunft wegen Uebernahme von Vagabunden und Ausgewiesenen, vom $\frac{\text{18ten Januar}}{\text{6ten Februar}}$ 1839.

Erfurt den 20sten Februar 1839.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 64. Wiederholung der minist. Bekanntmachung, die preuß. Strafgesetze gegen den Kindermord betr.

Die preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1) Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Aeltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3) Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4) Vorsetzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5) Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6) Vernachlässigen der Schwängerer, die Aeltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

7) Uneheliche Schwangerschaft allein ist nicht strafbar, und die Schwängerer sind nach den Gesetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet.

Berlin, den 11ten Januar 1817.

Der Justizminister.
von Kircheisen.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Nro. 65. Debitserlaubniß für Schriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegium ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 für die nachbenannten, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienenen vier Schriften, als:

1) die Gattungen der Rüsselkäfer, erläutert durch bildliche Darstellung einzelner Arten von David Labram. Nach Anleitung und mit Beschreibungen von Dr. L. Imloff. 2tes Heft. Basel 1838. Schweighausersche Buchhandlung. 8vo.

2) Anleitung zur ökonomischen Verfertigung der Preßhefe und der als zweckmäßig erprobten Kunsthefen für Bäcker, Bierbrauer, Branntweinbrenner, Essigfabrikanten und Haushaltungen. Solothurn, im Verlage der Gesellschaft für gemeinnützige Volksbildung. Ausgegeben am 1sten August 1838. kl. 8vo.

3) Der theure Schatz der Vergebung der Sünden und deren Versicherung oder Versiegelung durch das heilige Abendmahl von C. H. v. Bogatzki. Neue Auflage. Basel bei C. F. Spittler und Comp. 8vo.

4) Erster Unterricht im Zeichnen für Kinder und Kleinkinderschulen. In 24 Blättern mit 96 Figuren. Basel 1838 bei Johann Rudolph Fretz und in Commission bei C. F. Spittler und Comp.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg den 18ten Februar 1839.

Für den abwesenden Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen.
Der Regierungs-Vice-Präsident, Geheime Ober-Regierungs-Rath.
von Krosigk.

Nro. 66. Desgleichen.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Kollegium ist auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19ten Februar 1834 die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande für die nachbenannten, außerhalb derselben in polnischer Sprache erschienenen acht Schriften, als:

1) Beerdigungsreden J. B. Bossuets aus dem Französischen ins Polnische übertragen von A. Cukrowiez. Krakau 1838 (Mowy pogrze bowo Bossueter.)

2) Neues

2) Neues polnisches A. B. C. Buch. Lemberg, ohne Jahreszahl (Nowe A. B. C. adto polski.)

3) Der Frühlingserstling, ein Almanach aufs Jahr 1839. Warschau 1839. (Pierwiosnek.)

4) Neuestes polnisches Alphabet. Warschau 1838 (Najnowszy alfubet polski.)

5) Das Angenehme mit dem Nützlichen, oder acht kleine Erzählungen. Warschau 1839. (Przyiemnósez pozytkiém.)

6) Der Rathgeber zur Thierzucht und Thierheilkunde. Warschau 1839. 1ter Band von Liszkowsky (Poradnik hodowli iw et erynaryi dla ziemianina.)

7) Führer für Kinder aufs ganze Jahr. Warschau 1839 (Przewodnik dla dzieci.)

8) Vergißmeinnicht, ein Taschenbuch aufs Jahr 1839 von Korwell, mit Kupfern. Warschau 1839. (Nierapominajki)

ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 19ten Februar 1839.

Für den abwesenden Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen.
Der Regierungs-Vice-Präsident, Geheime Ober-Regierungs Rath.
von Krosigk.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 67.

Von Gemeinden und Privatpersonen im verflossenen Jahre gemachte Baumanpflanzungen. 688. A. 3.

Nach den uns von den landräthlichen Behörden gemachten Mittheilungen sind im Laufe des verflossenen Jahres von Gemeinden und Privatpersonen unseres Verwaltungsbezirks wieder bedeutende Baumanpflanzungen gemacht und überhaupt

65,311 wilde Obstbäume gepflanzt,
27,583 dergleichen durch Pfropfen, Oculiren ꝛc. veredelt,
33,896 schon veredelte Obstbäume verpflanzt und
533,277 Nutz- und Brennhölzer mit Einschluß von 210 Maulbeerbäumen gepflanzt,

außerdem aber noch mehrere Hundert Morgen Forstgrund und anderer Boden mit Holzsaamen besäet worden.

Folgende Ortschaften haben sich hierbei besonders ausgezeichnet:

A. im Kreise Erfurt:

Andisleben, Elxleben, Gispersleben Kil., Gispersleben Viti, Hochheim, Möbisburg,

burg, Walschleben und Wandersleben. In den Gemeinden Gispersleben Viti und Elxleben ist viel Fleiß auf Verschönerung der Umgebung durch Anpflanzungen ꝛc. verwandt und wird die hierunter von den Ortsvorständen der gedachten Gemeinden bewiesene Thätigkeit belobend anerkannt;

B. im Kreise Ziegenrück:

die Städte Ranis und Gefell, so wie die Gemeinden Bodelwitz, Gertewitz, Gößitz, Liebengrün, Reitzengeschwende, Rockendorf und Wilhelmsdorf;

C. im Kreise Langensalza:

die Stadt Tennstedt, desgleichen die Gemeinden Blankenburg, Bothenheilingen, Clettstedt, Großengottern, Großurleben, Hornsömmern, Kirchheilingen, Kleinwelsbach, Mittelsömmern, Schönstedt, Sundhausen und Weberstedt;

D. im Kreise Worbis:

Bischofferode, Breitenworbis, Craja, Großbodungen, Holungen, Hundeshagen, Kleinbartloff, Silkerode, Tastungen, Wingerode, Winzingerode und verschiedene Einwohner zu Bockelnhagen;

E. im Kreise Weißensee:

die Städte Weißensee, Gebesee und Sömmerda, desgleichen die Gemeinden Gangloffsömmern, Günstedt, mehrere Einwohner zu Herrnschwende, die Gemeinde Kutzleben und die Besitzer des dasigen Ritterguts, die Gemeinden Oberbösa, Schallenburg, so wie die Gemeinde und der Rittergutsbesitzer zu Straußfurth und mehrere Einwohner zu Tunzenhausen;

F. im Kreise Nordhausen:

die Städte Ellrich, Bleicherode und Sachsa, desgleichen die Gemeinden Buhla Großberndten mit Dietenborn, Gudersleben, Hesserode, Kleinbodungen, Lipprechterode und Sollstedt;

G. im Kreise Heiligenstadt:

die Stadt Heiligenstadt, so wie die Gemeinden Bernterode, Freienhagen, Reinholterode und mehrere Einwohner zu Geisleden, Birkenfelde, Bernterode, Geismar und Großtöpfer;

H. im Kreise Schleusingen:

mehrere Einwohner der Städte Schleusingen und Suhl, so wie die Gemeinden Christes, Dietzhausen, Dillstädt, Wichtshausen und Waldau;

I. im Kreise Mühlhausen:

die Stadt Mühlhausen, mehrere Einwohner zu Ammern, Bollstedt, Dörna, so wie

wie die Gemeinden und mehrere Einwohner zu Faulungen, Großburschla, Höngeda, Horsmar, Langula und Reiser.

Wir geben unseren Beifall wegen der diesfälligen Leistungen zu erkennen und empfehlen den Herren Landräthen, sich bei ihren Bereisungen der Kreise von dem Fortgange der Anpflanzungen von Obst- und Nutzholzbäumen Ueberzeugung zu verschaffen, auch fernerhin hierzu fördernd einzuwirken.

Erfurt den 13ten Februar 1839.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 68.

Stempelfreiheit der Verhandlungen und Atteste, welche die Zurückstellung vom Militairdienste betreffen.

Da es in neuerer Zeit öfter vorgekommen ist, daß bei solchen Verhandlungen und Attesten, welche die Zurückstellung vom Militairdienste betreffen, Stempel gebraucht worden sind, so machen wir auf die Bestimmung des §. 3. lit. e. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822 aufmerksam, wonach alle die Zurückstellung vom Militairdienste bezweckende Verhandlungen und Atteste keines Stempels bedürfen.

Erfurt, den 16ten Februar 1839.

Königlich Preußische Regierung.

833. A. 8.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 69.

Erinnerungen gegen Protocollbücher der Schiedsmänner.

Bei der Revision der Protocollbücher der Schiedsmänner im Bezirke des Land- und Stadtgerichts Mühlhausen sind nachstehende Erinnerungen zu machen gewesen:

1) Schreibens Unerfahrnen sind keine Assistenten bestellt, letztere müssen von der Parthey mitgebracht, oder vom Schiedsmanne zugeordnet, im Contexte der Verhandlung aufgeführt werden und Eigenschaften eines glaubwürdigen Zeugen haben, auch ist es unzulässig, beiden des Schreibens unerfahrenen Partheien einen Assistenten zu bestellen, vielmehr muß für jede ein besonderer Assistent zugezogen werden.
2) Die Schiedsmänner haben sich öfters nicht davon, daß die Partheien ihnen bekannt sind, Ueberzeugung verschafft. Dieses muß geschehen, und zu dem Zweck ein bekannter Mann, der sie recognoscirt, gestellt, und von diesem der Recognitions-Vermerk unterschrieben werden.
3) In vielen Fällen haben die Schiedsmänner sich nicht davon überzeugt, ob die Parteien dispositionsfähig gewesen.
4) In andern Fällen sind dritte Personen für die Parteien aufgetreten, ohne sich legitimirt zu haben. Selbstständige Parteien müssen persönlich erscheinen,

Mr. MOORE: Mr. Chairman, I would like to direct a question to the Minister of Finance. Is it the intention of the Government to bring forward before the Christmas recess the Income Tax Act Amendment Bill?

Mr. MACDONALD: Mr. Chairman, I am not in a position to say whether it will be brought down before the Christmas recess or not. I hope it will be.

Mr. MOORE: Mr. Chairman, I would like to direct a question to the Minister of Finance. Is it the intention of the Government to bring forward before the Christmas recess the Income Tax Act Amendment Bill?

Mr. MACDONALD: Mr. Chairman, I am not in a position to say whether it will be brought down before the Christmas recess or not. I hope it will be.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 70. Sr. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4. December v. J. den Oberlandesgerichts-Referendarius von Goldacker zum Landrath des Langensalzaer Kreises zu ernennen geruht.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 71. Verein zur Unterstützung der Kinder verstorbener Justiz-Beamten.

Nachdem des Königs Majestät das Statut für den Verein zur Unterstützung der Kinder verstorbener Justiz-Beamten des Oberlandes-Gerichts-Bezirks Naumburg vom 14. Mai 1838 durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. v. M. zu genehmigen, auch diesem Vereine die Rechte einer moralischen Person Behufs der Erwerbung von Kapitalien, zu bewilligen geruht haben, und der Vereins-Vorstand hierauf seine, unter die Aufsicht des hiesigen Königl. Pupillen-Kollegiums und die Ober-Aufsicht Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers gestellte amtliche Wirksamkeit für eröffnet erklärt hat, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Diejenigen Justiz-Beamten, welche dem Unterstützungs-Vereine als wirkliche oder Ehrenmitglieder beizutreten wünschen, den hierzu erforderlichen Revers aber noch nicht ausgestellt haben; werden eingeladen, sich zu ihrer Aufnahme möglichst bald zu melden.

Naumburg, den 18ten Februar 1839.

Der Vereins-Vorstand.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 10ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 2ten März 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(173.) Aufforderung zur Ableistung der Militairpflicht. Nachgenannte Militairpflichtige des Kreises Heiligenstadt,

1) Balthasar Gries aus Volkerode, geboren am 23sten Februar 1816,
2) Johann Georg Schuchardt aus Dingelstedt, geboren am 7ten October 1816,
3) Friedrich Drößler aus Heiligenstadt, geboren am 1sten März 1816,
4) Conrad Feiertag aus Pfaffschwende, geboren am 22sten Juli 1816,
5) Heinrich Franz Hoppe aus Dingelstedt, geboren am 25sten October 1816,
6) Carl Köhler aus Kalteneber, geboren am 19ten Januar 1814,
7) Joseph August Frohberg aus Heiligenstadt, geboren am 13ten März 1813, und
8) Andreas Förster aus Streitholz, geboren am 25sten December 1811,

welche in mehreren Ersatz-Aushebungs-Terminen nicht erschienen sind und von denen nicht bekannt ist, daß sie ihrer Militairpflicht irgendwo genügt haben, werden hiermit aufgefordert, sich sofort bei dem Landrathe des Kreises oder spätestens in dem nächsten Ersatz-Aushebungs-Termine vor der Departements-Ersatz-Commission zu gestellen, widrigenfalls gegen sie als ungehorsam abwesende Militairpflichtige das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden wird.

Erfurt, den 20sten Februar 1839.

Königlich Preuß. Regierung.

(174.) Aufforderung zur Ableistung der Militairpflicht. Der Militairpflichtige Adam Kehret aus Beuern, geboren am 25sten December 1815, welcher in mehreren Ersatzterminen nicht erschienen und von welchem nicht bekannt ist, daß er der Militairpflicht irgendwo genügt habe, wird hiermit aufgefordert, sich sofort bei dem Landrathe des Kreises oder spätestens in dem nächsten Ersatz-Aushebungs-Termine vor der Departements-Ersatz-Commission zu gestellen, widrigenfalls gegen ihn als ungehorsam abwesenden Militairpflichtigen das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden wird.

Erfurt, den 20sten Februar 1839.

Königl. Preuß. Regierung.

Leistun-

(175.) Leistungen für Allodification der parcelirten Lehnstücke vormals Fuldaischer bäuerlicher Lehne zu Schönstedt. Die wegen der Leistungen für Allodification der parcelirten Lehnstücke vormals Fuldaischer bäuerlicher Lehne zu Schönstedt, oder wo sie sich sonst noch finden, ergangene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. Januar 1839, des Inhalts:

Auf Ihren Bericht vom 15. November v. J. genehmige Ich nach Ihrem Antrage aus den von Ihnen angeführten Gründen, daß die Allodification der parcelirten Lehnstücke vormals Fuldaischer bäuerlicher Lehne zu Schönstedt, oder wo sie sich sonst noch finden sollten, gegen Erlegung eines Bezeigungs-Quanti von Einem Prozent des schuldenfreien Lehnwerths der zu allodificirenden Lehns-Parzele zugelassen werde.

Berlin, den 9ten Januar 1839.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Mühler und von Ladenberg.

wird allen denjenigen, welche ein Interesse dabei haben, andurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Naumburg, den 8ten Februar 1839.

Lehns-Deputation des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts.

(176.) Aufruf unbekannter Waaren-Eigenthümer. Am 10ten Januar pr. sind von den Grenzbeamten auf dem Boden eines Bewohners von Clettenberg, Haupt-Steueramts-Bezirk Nordhausen, unter Grummet versteckt,

8 Säcke mit br. 5 Ctr. 44 Pfd. Kaffee,

deren Eigenthümer durch die eingeleitete Untersuchung nicht haben ermittelt werden können, aufgefunden und in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden in Gemäßheit des §. 60. des Zollstraf-Gesetzes vom 23ten Januar pr. hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche daran binnen 4 Wochen, vom Tage der letzen Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Königlichen Haupt-Steueramte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg den 18ten Januar 1839.

Königlicher Geheimer Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Landmann.

(177.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die in dem Dorfe Ilversgehofen sub Nro. 14. gelegene Oel- und Graupenmühle nebst Garten,

Garten, abgeschätzt auf 8923 Thlr. 6 Sgr. 4⅓ Pf. zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 21. August cur. Nachmittag 3 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Ilversgehofen subhastirt werden.

(178.) Nothwendiger Verkauf. Königlich Preußisches Landgericht zu Erfurt. Das in der Stadt Erfurt im XIV. Bezirke unter No. 2979. in der Hundgasse belegene, dem Handelsmann Friedrich Meinhardt zugehörige Wohnhaus nebst Garten, abgeschätzt auf 669 Thlr. 22 Sgr. 2½ Pf., zu Folge der nebst Hypotheken Schein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15. April 1839 Nachmittags 4 Uhr

subhastirt werden.

(179.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Gerber Peritz Goldacker gehörige, zum Betrieb des Gerbereigeschäfts eingerichtete, hierselbst sub Nro. 1010. belegene Wohnhaus, überhaupt zu 700 Thlr. abgeschätzt, soll in dem auf den

29sten May c. Nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(180.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt. Das dem Nikolaus Dölle zu Sickerode zugehörige Ackerguth, bestehend in dem Gerechtigkeitshause Nr. 10. zu 410 Thlr., und 28¾ Morgen Landes zu 693 Thlr. nebst einem sogenannten Beihof zu 80 Thlr. geschätzt,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registrar einzusehenden Taxe soll

den 15ten May c. Nachmittags 2 Uhr

vor Herrn Assessor Opitz in loco Sickerode subhastirt werden.

(181.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 8ten Februar 1839. Nachstehende, den Nicolaus Vogtschen Erben zu Sickerode gehörenden 10½ Acker Landes, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen am 31sten Mai c. Nachmittags 2 Uhr im Gemeindehause zu Sickerode subhastirt werden.

(182.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Das im Dorfe Schmiedefeld belegene, den Geschwistern Schmidt zugehörig gewesene Wohnhaus Nro. 135., abgeschätzt auf 530 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll

 am

am 3ten Juni c. Nachmittags 3 Uhr

im Orte Schmiedefeld anderweit subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(183.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das den Erben der Ehefrau des Gottlieb Hesse zugehörige, zu Großbodungen sub Nro. 31. belegene Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, taxirt zu 653 Thlr., laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 11ten May 1839 Vormittags 10 Uhr

im Königschen Gasthause daselbst subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bey Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(184.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Die den Erben des verstorbenen Schullehrers Johann Ernst John hier gehörigen Immobilien, als:

1) Nro. 63. Ein Wohnhaus in der Kirchgasse hier,
2) ¾ Acker Land von 1½ Acker in der Amtsgebreite,
3) Nro. 1583. 1¼ Acker am dürren Borne,
4) Nro. 3332. ⅝ Acker Land am Tunzenhäußer Wege,

abgeschätzt zusammen auf 606 Thlr., zu Folge der in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 7ten Juni d. J. Nachmittags 4 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(185.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Das in der Stadt Sömmerda unter Nro. 9. in der Burgstraße belegene, den Erben des Uhrmachers Friedrich Israel Strohmann gehörige Wohnhaus, abgeschätzt auf 550 Thlr., zu Folge der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12ten Juni c. Nachmittags 4 Uhr

an Gerichtsstelle zu Sömmerda subhastirt werden.

(186.) Subhastation. Ausgeklagter Consensschulden wegen sollen die dem Einwohner Johann Nicol Mende zu Obernissa zugehörigen, in dasiger Flur gelegenen Feldgrundstücke und Wohnhaus nebst Zubehör, welche zusammen 610 Thaler Kassengeld taxirt sind, und wovon die ersten im Ganzen einen Flächengehalt von 9 1/16 Ackern haben,

den

den 7ten May 1839

im Schenkhause zu Obermissa an den Meistbietenden einzeln verkauft werden, wozu man Kauflustige mit dem Bemerken einladet, daß die Beschreibung der Immobilien und die Verkaufsbedingungen aus dem Anschlage im oberwähnten Schenkhause und aus den zur Einsicht stets bereit liegenden Acten der unterzeichneten Behörde zu ersehen sind.

Berka a. J. den 21. September 1838.

Großherzogl. S. Justizamt das.

(187.) Aufgehobener Termin. Der auf den 18ten April d. J. zum Verkauf des hieselbst in der Webergasse sub Nro. 193. belegenen Hauses des Handarbeiters Johann Heinrich Hotze angesetzte Termin wird hierdurch aufgehoben.

Nordhausen den 13ten Februar 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(188.) Verkauf zweier Herrschaften. Die dem Fiskus gehörenden, aus 15 Vorwerken, 16100 Morgen Forsten und mehreren Gasthöfen, Krügen und Gewerbs-Anstalten bestehenden, bepfandbrieften Herrschaften Kozmin und Radlin, von welchen die Erstere im Krotoschiner und die Letztere im Pleschener Kreise des Posener Regierungs-Bezirks liegt, und in welchen die Auseinandersetzung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse bereits bewirkt ist, sollen höherer Bestimmung zufolge mit dem darauf befindlichen todten und lebenden Grund-Inventario, jedoch mit Ausschluß aller Renten und bäuerlichen Zinsen, im Ganzen und im Einzelnen im Wege der öffentlichen Licitation zum Verkauf ausgeboten werden.

Hierzu sind die Bietungs-Termine auf die Tage vom 8ten bis zum 15ten April c. jedesmal Vormittags um 11 Uhr, in unserem Conferenz-Zimmer vor dem Deputirten, Regierungs-Rath Strantz angesetzt worden, zu welchen wir daher vermögende und qualificirte Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch einladen, daß die speciellen Veräußerungs-Pläne und Bedingungen in unserer Registratur und bezüglich auf die Herrschaft Kozmin beim Bürgermeister Kranz zu Kozmin, bezüglich auf die Herrschaft Radlin aber auf dem Forst-Etablissement Tarce eingesehen werden können.

Für den Fall des Einzeln-Verkaufs sind die gedachten Herrschaften in die nachstehend verzeichneten, mit ihrem Flächen-Inhalt ausschließlich der Ruthen, mit den durch die gegenwärtige Abschätzung festgestellten Minimis und mit den davon zu entrichtenden 24 Procent (unablöslichen Grund) Steuern und Abgaben an die Geistlichkeit aufgeführten selbstständigen Ritter-Güter zerlegt worden:

A. Die

A. die Herrschaft Kozmin:

No.	Namen der einzelnen Güter.	Acker und Gärten. Morg.	Wiesen. Morg.	Forstland. Morg.	Gesammt-Areale. Morg.	Minimum des Kaufgeldes. Thlr.	24 Procent Steuer und Abgaben an die Geistlichkeit. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Lipowiec mit dem Schloß Kozmin	1196	122	529	2092	44800	418	3	7
2	Czarnisad	1139	95	508	1818	26500	314	10	7
3	Hundefeld	1292	26	485	1874	28800	207	2	7
4	Stanlewo	887	93	142	1202	17300	117	1	8
5	Orla mit Mogilko . .	1682	207	1064	3117	47400	289	20	6
6	Wykow	1002	113	595	1766	27200	34	—	—
7	Obra	1591	360	1090	3555	42800	60	—	—
8	Galewo mit Trzebin .	1434	173	—	1681	16900	70	28	11
	Summa	10223	1189	4413	17105	246700	1611	7	5

B. Die Herrschaft Radlin:

9	Radlin mit Stengow .	2417	259	565	3654	50200	285	6	1
10	Alt- und Neu-Czielez .	1554	236	2672	4560	48400	196	19	—
11	Tarce	819	163	6589	7814	59300	127	18	8
	Summa	4790	658	9826	16028	157900	609	13	9

Zu dem Gute Lipowiec ad 1. gehört außer dem gedachten Areale und dem Kozminer Schlosse mit mehreren Häusern bei der Stadt Kozmin und Teichen, eine Wassermühle, eine Ziegelei, Pottaschsiederei und die Berechtigung zur Erhebung eines Marktstandsgeldes in der Neustadt Kozmin, zu dem Gute Orla ad 5. eine Brauerei und Brennerei, zu dem Gute Wykow ad 6. ein herrschaftlicher Krug, zu dem Gute Radlin ad 9. eine Brauerei, Brennerei, Ziegelei und ein herrschaftlicher Krug, zu dem Gute Czielez ad 10. ein Theerschwelerei und ein herrschaftlicher Krug und zu dem Gute Tarce ad 11. ein herrschaftlicher Krug, eine Schneidemühle und eine Theerschwelerei.

Für den Fall des Verkaufs der beiden Herrschaften an Einen oder an zwei Bewerber im Ganzen treten den vorstehend specificirten Pertinenzien noch die nachstehend verzeichneten, eventualiter zum Einzeln-Verkauf und zur Dismembration bestimmten Objecte zu, nehmlich:

a) der Herrschaft Kozmin zwei herrschaftliche Gasthöfe in der Stadt Kozmin und ein herrschaftlicher Krug zu Walkow, desgleichen 2282 Morg. 114 QRth. größtentheils noch mit Holz bestandene, aber durchweg zur Rodung geeignete Wald-Flächen;

b) der Herrschaft Radlin die herrschaftliche Krüge zu Alt-Czieleza, Wilkowga und Annapol und die Kolonie Annapol.

Von

Von diesen Objecten sind die Minima der Kaufgelder noch in der Festsetzung begriffen. Eben so ist die Vertheilung der beim Einzeln-Verkauf auf jedes einzelne Gut zu legenden, von den Käufern in partem pretii zu übernehmenden Pfandbriefe noch im Werke begriffen, wie auch die durch die Licitation zu steigernden Minima der Kaufgelder annoch der höhern Festsetzung bedürfen. Von dem nach Abzug der zu übernehmenden Pfandbriefe verbleibenden Kaufgelder-Reste ist $\frac{1}{3}$ mit dem Amortisations-Betrage des bis Johanni 1889 durch Amortisation getilgten Theils der zu übernehmenden Pfandbriefe vor der Uebergabe, das Residuum aber innerhalb 3 Jahren in 3 gleichen jährlichen Raten zu bezahlen. Die Termine für die Annahme der Gebote auf die einzelnen Güter sind folgendermaßen anberaumt worden:

für Lipowiec und Czarnisad auf den 8ten April c.,
für Hundsfeld und Staniewo auf den 9ten April c.,
für Orla und Wykow auf den 10ten April c.,
für Obra und Galewo auf den 11ten April c.,
für Radlin und Czielze auf den 12ten April c.
für Tarce auf den 13ten April c.,
für die Herrschaften im Ganzen, und zwar auf jede einzelne oder
auf beide zusammen auf den 15ten April c.

Die Bieter, unter denen die Auswahl vorbehalten bleibt, haben in den Licitations-Terminen als Caution für ihre Gebote auf Tarce 4000 Thlr., auf Lipowiec, Orla, Obra, Radlin und Czielze 3000 Thlr., auf Czarnisad, Hundsfeld und Wykow 2000 Thlr., und auf Staniewo und Galewo 1500 Thlr. auf jedes in Posenschen Pfandbriefen, oder Staatsschuldscheinen zu deponiren. Sie bleiben bis zur ergehenden höheren Entscheidung an ihre Gebote gebunden.

Posen den 10ten Februar 1839.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

(189.) Wiesenverpachtung. Nach einer Verfügung Königl. Hochlöblicher Regierung zu Erfurt soll die dem Königl. Domainen-Fiscus gehörige, sogenannte Kalkwiese bei Mackenrode, die pachtlos geworden ist, auf 6 Jahre von Trinitatis d. J. ab bis dahin 1845 im Wege des Meistgebots verpachtet werden.

Hierzu ist ein Termin auf

den 20. März d. J. Mittags 11 Uhr

in der Schenke zu Mackenrode angesetzt, welches Pachtlustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Verpachtungs-Bedingungen im Termine vorgelegt, aber auch zuvor schon beim hiesigen Rent-Amte eingesehen werden können. Nordhausen, den 6ten Februar 1839.

Königl. Rent-Amt.

Anzei-

Anzeigen.

(190.) Aufgehobenes Patent. Das dem Herrn Franz Adolph Taurinus in Köln unterm 17ten Juny 1838 ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkanntes System einer hydraulischen Lasten-Förderung auf Eisenbahnen, nebst der zugehörigen eigenthümlichen Constructions-Art des Betriebs-Kanals

ist aufgehoben worden, da die Ausführung in der vorgeschriebenen Frist nicht erfolgt ist.

(191.) Lebensversicherung. Unter Bezugnahme auf meine vorjährige Mittheilung in diesen Blättern, benachrichtige ich das verehrte Publikum hierdurch ganz ergebenst, daß ich über den Geschäftsbetrieb der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck nunmehr auch den revidirten und gehörig beglaubigten Rechnungsbericht für das Jahr 1837, zur Veröffentlichung, erhalten habe. —

Vermag ich die sich daraus hervorstellenden Resultate hier nur in ihrer Allgemeinheit zu berühren, so muß ich dieselben als im Fortschreiten glänzenden Wachsthumes begriffen und darum des vollsten Vertrauens des Publikums würdig, bezeichnen; denn die sämmtlichen Verwaltungs-Zweige, welche vorzugsweise in Lebensversicherungen, Aussteuern für Kinder, Leibrenten und Wittwengehalts-Verschreibungen bestehen, haben sich allein in dem genannten Jahre um die Summe von nahe an 300,000 Thlr. Preuß. Crt. vermehrt und bei dem baaren Kapital-Vermögen ist ein Ueberschuß von 24,000 Thlr. Preuß. Crt. erreicht worden.

Wer übrigens, im nähern Interesse für diese Sache, das Detail meiner Auskunfts-Ertheilung zu erfahren wünscht, der habe die Güte, den vorerwähnten Rechnungsbericht unentgeltlich bei mir in Empfang zu nehmen, ebenso offerire ich denjenigen, welche sich durch Einkauf von Lebensversicherungen, Aussteuern, Leibrenten oder Wittwengehalts-Verschreibungen bei der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck betheiligen wollen, unentgeltlich die Verabreichung von Plänen und meine Vermittelung, wobei ich mir nur noch die Bemerkung erlaube, daß sich bei diesem gemeinnützigen Institute namentlich die Lebensversicherungen aus den Gründen vortheilhaft auszeichnen, weil die höhern Altersklassen bis zu 67 Jahren und darüber, nicht ausgeschlossen sind, und bei Militär-Personen, unter billigen Grundsätzen, auch die Garantie für Kriegsgefahr mit übernommen wird.

Erfurt den 18ten Februar 1839.

Der Landrentmeister
Bliesener,
Capit. a. D.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 11.

Erfurt, den 9ten März 1839.

Bekanntmachung.

Nro. 72. Debitserlaubniß für Schriften.

Das Königliche Ober-Censur-Kollegium hat auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19ten Februar 1834 die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande für das in Krackau 1838 in polnischer Sprache erschienene

„Kirchengesangbuch oder fromme Gesänge mit Melodien"

ertheilt, welches hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 25ten Februar 1839.

Für den abwesenden Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen.

Der Regierungs-Vice-Präsident, Geheime Ober-Regierungs-Rath.

von Krosigk.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 73. Amtliches Abzeichen der königl. Forst- u. Jagdbeamten. 30. B. 3.

In Folge der Bekanntmachung vom 29ten April 1837 im 18ten Stücke des Amtsblatts vom Jahre 1837, das Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten betreffend, wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht, daß wir es für angemessen erachtet haben, die Königlichen Forst- und Jagdbeamten außer den bereits bekannt gemachten amtlichen Abzeichen, mit welchen dieselben, wenn sie nicht in Uniform sind, versehen sein müssen, um sich der Waffen zu bedienen, noch mit einem amtlichen Abzeichen zu versehen, welches mehr in die Augen fällt.

Dieses Abzeichen besteht in einem an der Dienstmütze vorn über dem Schirme angebrachten Königlichen Adler von Messing.

Die Königl. Forstbeamten müssen daher, wenn sie von den Waffen in den

den Grenzen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31ten März 1837 Gebrauch machen wollen, entweder

1) in Uniform, wofür der Ueberrock mit den Dienstknöpfen ebenfalls zu achten,
2) oder mit dem Hirschfänger am vorgeschriebenen Dienstkoppel mit gelben mit dem Namenszuge Sr. Majestät des Königs oder resp. dem Königl. Adler versehenen Schloß,
3) oder mit der Dienstmütze mit dem oben bezeichneten Königl. Adler versehen sein. Erfurt, den 25ten Februar 1839.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 74.

Abänderung in dem Geschäftskreise der Kreis-Justiz-Räthe zu Sangerhausen und Eisleben.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Rescript:

Dem Königlichen Oberlandes-Gerichte wird auf den Bericht vom 18ten d. Mts. eröffnet, daß die zum Mannsfelder Gebirgskreise gehörenden Ortschaften Großleinungen, Mohrungen, Rotha, Horla und Paßbruch mit Neuhauß aus dem Geschäftsbezirke des für den Mannsfelder Gebirgs- und See-Kreis angestellten Kreis-Justiz-Rath Dörck zu Eisleben ausscheiden und dem Geschäftskreise des für den Sangerhauser Kreis bestellten Kreis-Justiz-Raths Honigmann zu Sangerhausen überwiesen werden sollen.

Berlin, den 31. Januar 1839.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Naumburg den 22. Februar 1839.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 75.

Abhaltung zweier jährlicher Messen zu Lüneburg.

Nachdem der Stadt Lüneburg im Königreiche Hannover eine, jährlich zweimal, zu Ostern und zu Michaelis zu haltende Messe bewilligt worden ist, tritt in Folge vertragsmäßiger Vereinbarung den fremden Messen, zu welchen inländische Fabrik- und Manufactur-Waaren mit Vorbehalt der steuerfreien Zurückbringung des unverkauften Theiles derselben, nach den Bestimmungen des Regulativs vom 31. August 1825 geführt werden dürfen,

die Messe in Lüneburg hinzu,

und die Haupt-Aemter hiesiger Provinz sind autorisirt, von denjenigen Gewerbtreibenden, welche bereits mit Erlaubnißscheinen zum Bezug der Braunschweiger Messen versehen sind, Meßanmeldungen auch für Lüneburg anzunehmen.

Außer-

Außerdem dürfen in Folge der vertragsmäßigen Vereinbarungen eben so, wie dies hinsichts der Braunschweiger Messen durch die Bekanntmachung vom 7ten Januar 1838 festgestellt ist, Waaren, welche von Verkäufern aus dem Zollvereins-Gebiete mit Meßanmeldungen zur Lüneburger Messe geführt und dort verkauft werden, unter den für den Meßverkehr in Braunschweig festgesetzten Bedingungen und Förmlichkeiten auch von den Käufern steuerfrei in das Zollvereins-Gebiet über die dazu autorisirten Zoll-Aemter zurückgeführt werden. Diejenigen, welche sich über diese Maaßgaben nähere Belehrung zu verschaffen wünschen, können dieselbe beim nächsten Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte empfangen.

Im Gefolge empfangener Ermächtigung Seiner Excellenz des Herrn Finanz-Ministers vom gestrigen Tage bringe ich dies zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg den 28. Februar 1839.

Königlicher Geheimer Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Landmann.

Nro. 76. Stempelung der Kalender.

Unter Hinweisung auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15ten October 1824, wonach alle in das preußische Staatsgebiet eingehenden ausländischen Kalender, behufs der Stempelung, der dazu befugten Steuerbehörde vorgelegt werden sollen, mache ich darauf aufmerksam, wie die bisherige Einrichtung, wonach die in die landräthlichen Kreise Schleusingen und Ziegenrück eingehenden ausländischen Kalender behufs der Abstempelung dem hiesigen Königlichen Haupt-Steueramte vorgelegt werden mußten, zur Erleichterung für das Publicum, dahin eine Aenderung erlitten hat, daß die gedachten Kalender von jetzt an nicht mehr dem gedachten Hauptamte, sondern

1) im Kreise Schleusingen:

dem Kreis-Steueramte zu Schleusingen oder dem Unter-Steueramte zu Suhl und

2) im Kreise Ziegenrück:

dem Kreis-Steueramte zu Ziegenrück oder der Steuerreceptur zu Gefell

vorzulegen sind, welchen Stellen mit Genehmigung des Herrn General-Directors der Steuern vom 11ten v. M. die Befugniß zur Erhebung und Buchung der Stempelabgaben von den eingehenden ausländischen Kalendern in der Art beigelegt worden ist, daß dieselben den tarifmäßigen Stempel von den gedachten Kalendern in Empfang nehmen, und solches mit Beifügung ihrer Firma und Unterschrift, auf den Titelblättern der Kalender, statt der Stempelung, vermerken.

Diejenigen Personen, welche ausländische Kalender in die obengedachten beiden Kreise einführen, haben dieselben daher gleich nach der Einführung der betreffenden

fenden Steuerstelle behufs der vorgeschriebenen Bezeichnung vorzulegen und die schuldigen Abgaben davon zu entrichten. Wer dieß unterläßt, oder wer überhaupt im Besitze ungestempelter oder von den gedachten Steuerstellen nicht bezeichneter Kalender sich befindet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er im Betretungsfalle mit der für ein solches Vergehen geordneten gesetzlichen Strafe belegt wird.

Erfurt, den 2. März 1839. Der Ober-Regierungs-Rath.
von Brandt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 77. Der Oberlandesgerichts-Assessor Johann Ludwig von Reiche ist mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 16. Februar c. zum Land- und Stadtgerichts-Direktor zu Langensalza,

der Oberlandesgerichts-Assessor Franz Herrmann Salvator von Branconi in Suhl ist den 16. Januar zum Land- und Stadtgerichts-Rath daselbst,

der Oberlandesgerichts-Referendar Karl Herrmann Rabe in Naumburg ist den 17. Januar c. zum Oberlandesgerichts-Assessor daselbst ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Gustav Petrillo ist den 8. Februar c. von dem Oberlandesgericht in Breslau zu dem in Naumburg versetzt.

Die Auscultatoren Albert Friedrich Wilhelm Gräbe und Julius Adolph Albert Ferdinand von Ruville bei dem Kammergericht zu Berlin sind den 20sten Dezember pr. und resp. den 22. Januar c. zu Referendarien ernannt und nach Naumburg versetzt.

Der Kandidat der Rechte Johann Conrad Becker ist den 8. Februar c. zum Oberlandesgerichts-Auscultator in Naumburg verpflichtet.

Dem dasigen Oberlandesgerichts-Auscultator Franz Christian Säger ist die nachgesuchte Entlassung aus diesem seinen Justiz-Dienst-Verhältnisse den 18ten Februar c. ertheilt.

Zu Actuarien sind ernannt der Civil-Supernumerar und interimistische Aktuar Karl Eduard Schmidt bei dem Gerichts-Amte in Seyda, der Oberlandesgerichts-Referendar und interimistische Gerichts-Amts-Aktuar zu Suhl Anton Schenk bei dem Gerichts-Amte in Herzberg, der Auscultator und interimistische Gerichts-Amts-Aktuar Eduard Erdmann Edmund Stahl bei dem Gerichts-Amte in Schmiedeberg, der Auscultator Johann Eduard Gustav Ende bei dem Gerichts-Amte in Zahna und der Ober-Landes-Gerichts-Referendar Karl Friedrich Christian Rosentreter bei dem Gerichts-Amte in Belgern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 11ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 9ten März 1839.

Sicherheits-Polizei.

(192.) Steckbrief. Der unten signalisirte bisherige Zögling des hiesigen Martinsstifts Caspar Meier, welcher am 23ten vorigen Monats aus der Anstalt entflohen, ist dringend verdächtig, die sub A. beiverzeichneten Gegenstände entwendet zu haben.

Wir ersuchen alle Sicherheitsbehörden ergebenst, den Meier im Betretungsfall verhaften, ihm die bei sich führenden verdächtigen Gegenstände abnehmen lassen, und uns wegen seiner Uebernahme in Kenntniß setzen zu wollen.

Erfurt den 1ten März 1839.

Königl. Inquisitoriat.

Personen-Beschreibung.

Vorname: Caspar, Zuname: Meier, Gewerbe: Schulknabe, Geburtsort: Lengefeld, Religion: katholisch, Alter: 16 Jahr, Größe: 4 Fuß, Haare: schwarzbraun, Stirn: hohe, Augenbraunen: schwarz, Augen: grau, Nase: stumpf, Mund: mittler, Zähne: gut, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: bleich, Gestalt: klein, untersetzt, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: Narbe auf der Oberlippe.

A. Verzeichniß.

1) An baaren Gelde: bestehend aus zwei Preußischen Thalern, 2 Viergroschen-, 1 Zweygroschenstück, 1 Silbergroschen und Kupfermünze, 2) zwey mit Perlen gestrickte Geldbeutel, 3) eine zweygehäusige tombackene Taschenuhr, 4) zwey Perlenuhrbänder, 5) ein olivengrüner Oberrock, 6) eine Weste von schwarzem Tuche, 7) eine Mütze von grünem Tuche, 8) ein weißes Vorhemdchen, 9) ein weißer Kragen, 10) ein blaues baumwollenes Taschentuch, 11) zwey leine Hemden, 12) zwey Paar weiße wollene Strümpfe, 13) ein messingener Uhrschlüssel, 14) eine seidene Halsbinde, 15) ein neues Federmesser, 16) ein lackirter mit einem Horngriff versehener Reisestock, 17) eine vergoldete Busennadel, 18) eine eingehäusige Taschenuhr nebst Kettchen, 19) eine dunkelgestreifte Sommerhose, 20) eine Paar schwarze lederne Handschuhe, 21) eine Kleiderbürste, 22) ein Taschenbuch, (der Pilger zum Himmel.)

(193.) Steckbrief. Die Auguste Köppe, 22 Jahr alt, Dienstmagd, aus Schkeuditz gebürtig, hat sich während der gegen sie, wegen Diebstahlsverdachts, eingeleiteten Untersuchung heimlich von hier entfernt, ohne daß deren jetziger Aufenthaltsort hat ermittelt werden können.

Es werden daher die betreffenden Behörden ersucht, auf dieselbe zu vigiliren und sie im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Nordhausen den 23. Februar 1839.

Die Untersuchungsdeputation des königl. Land- und Stadtgerichts.

(194.) Erledigter Steckbrief. Der von uns am 31sten August v. J. verfolgte vagabundirende Bettler Franz Wilhelm Kauffmann aus Bodenrode ist zu Göttingen arretirt und wird nunmehr zur Untersuchung gezogen werden.

Heiligenstadt den 23ten Februar 1838.

Königl. Inquisitoriat.

(195.) Diebstahl. Zu Ende vorigen oder Anfangs dieses Jahres sind mittelst gewaltsamen Einbruchs aus dem Gartenhause des Gerbermeisters Johann Andreas Schrimpf zu Mühlhausen,

1) eine Kaffee- und eine Milchkanne von weißem Porzellan, 2) eine große runde Schüssel von dergl., 3) eine kleine runde Schüssel von dergl., 4) circa 1½ Dutzend flache Teller von weißer Fayance, 5) ein kupferner Kaffeekessel von mittler Größe, ohne Abzeichen, noch ziemlich neu und ganz gut, 6) 3 Stück neue blecherne Löffel, 7) ein brauner irdener Milchtopf mit abgebrochenem Henkel, 8) ein gelb und grüngelb geblümter Milchtopf von Steingut, 9) mehrere kleine braunlakirte irdene Töpfe, 10) ein kleiner länglich runder irdener blau und weißer Milchtopf, sogenanntes Koblenzer Geschirr, 11) eine schadhafte Punschterrine von weißem Porzellan, 12) zwei Paar Messer und Gabel mit Schalen von braunrothem Holze, 13) eine nicht unbedeutende Quantität Obstholz von Birn-, Aepfel- und Zwetschenbäumen in Reisigwellen und Stammholzstücken

entwendet.

Behufs Ausmittelung der Thäter und Wiederherbeischaffung der erwähnten Gegenstände bitten wir möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt den 23ten Februar 1839.

Königl. Inquisitoriat.

(196.) Diebstahl. Am 20ten December v. J. ist dem Tuchmacher Christian Backhaus zu Mühlhausen aus seiner Hausflur eine neue grüne wollene gestrickte Jacke mit rothwollenen Schnüren eingefaßt, und am 24ten December ejusd. des Nachmittags gegen 4 Uhr vom Ladentische ein Stück dunkelgrüner doppelter Kalmuck, etwa 24 Ellen lang, entwendet worden.

Der

Der Letztere ist daran kenntlich, daß am vordern Ende die Leiste etwas losgerissen, und mit C. p. in weißbaumwollenem Garn gezeichnet war.

Heiligenstadt den 12ten Februar 1839.

Königl. Inquisitoriat.

(197.) Diebstahl. Dem Herrn Pastor Abel hier sind am 8ten l. M. aus dessen Stubenkammer mittelst gewaltsamer Oeffnung des Fensters

1) ein Deckbette, dessen Inlett blau und weiß gestreift, der Ueberzug aber blau und weiß quarirt und F. II. gezeichnet ist, 2) zwei Kopfkissen mit blau und weiß gestreiften Inletten, und blau und weiß quarirten Ueberzügen, F. A. gezeichnet, 3) ein leinenes Bettlaken, E. G. gezeichnet,

gestohlen worden. Wir bringen diesen Diebstahl behufs Entdeckung des Thäters zur öffentlichen Kenntniß, mit der Aufforderung zur Anzeige etwaniger Verdachtsgründe, und wo sich das gestohlne Gut befindet.

Nordhausen den 1. Februar 1839.

Die Untersuchungs-Deputation des königl. Land- und Stadtgerichts.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(198.) Edictalladung. Die verehelichte Emilie Krüger, geborne Thelemann hier hat gegen ihren Ehemann, den Schuhmacher Christian Krüger, eine auf bösliche Verlassung gegründete Ehescheidungsklage angestellt, und ist zu deren Beantwortung und weitern Verhandlung ein Termin

auf den 13. Mai d. J. Morgens 11 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Gerichtsrathe Herzog an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden, wozu der Verklagte, dessen Aufenthalt unbekannt ist, hierdurch mit der Verwarnung vorgeladen wird, daß bei seinem Nichterscheinen die Klage für eingestanden geachtet, die Ehescheidung ausgesprochen, er für den schuldigen Theil erklärt und in die Kosten verurtheilt werden soll.

Nordhausen, den 22. Januar 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(199.) Edictalcitation. Ueber den Nachlaß des zu Großbodungen verstorbenen Gensdarm Fellner, bestehend in 458 Thlr. 25 Sgr., ist der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet, und daher zur Anmeldung und Nachweisung der Foderungen von Seiten der Gläubiger ein Termin auf

den 22ten April d. J. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Oberlandes-Gerichts-Assessor Goldhorn hier an Gerichtsstelle angesetzt worden, zu welchem dieselben unter der Warnung vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Foderungen nur an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleibt.

Den-

Denjenigen Gläubigern, denen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Justiz-Commissarien Hagemeister und Reinhold als Mandatare vorgeschlagen.

Worbis, den 11ten Januar 1839.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(200.) Edictalcitation. In dem nothwendigen Subhastationsprozeß über des Johann Heinrich Ziegenbeinsche Dreiviertelhufengut Nro. 8. zu Dobian sind für die Rubr. III. pos. 1. im Hypothekenbuche unterm 20. September 1836 eingetragen gewesene Forderung des Johann Wilhelm Ziegenbein von Dobian, welcher am 20. July 1835 zu Cöln am Rhein verstorben ist, da sich Seiten der Erben des Johann Wilhelm Ziegenbein in dem Kaufgelderbelegungstermine Niemand gemeldet hat, 155 Thlr. 12 Sgr. nach §. 17. der Verordnung über den Subhastationsprozeß vom 4ten März 1834 ad depositum zu einer Specialmasse genommen. Da ungeachtet der Bemühungen des den unbekannten Interessenten dieser Masse bestellten Curators, des Hofadvocat Franke hier der Aufenthalt der Johann Wilhelm Ziegenbeinschen Erben nicht hat erforscht werden können, so werden alle diejenigen unbekannten Personen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonst Berechtigte Ansprüche an die Specialmasse zu haben vermeinen, zu deren Anmeldung unter Androhung der Präclusion auf

den 28ten Juny d. J. Vormittags 11 Uhr

an hiesige Gerichtsstelle vorgeladen.

Ranis im Ziegenrücker Kreise, den 13. Februar 1839.

Das herrlich Heroldsche Patrimonial-Gericht Wöhlsdorf mit Ranis.

(201.) Nothwendiger Verkauf. Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das in der Stadt Erfurt im V. Bezirke unter Nro. 878. in der Augustinerstraße belegene Wohnhaus, dem Oekonomen Christian Herting gehörig, abgeschätzt auf 657 Thlr. 12 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12. Juni dieses Jahres Nachmittags 4 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(202.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das hier im VI. Bezirke unter Nro. 1169. in der Johannis-Straße belegene Wohnhaus des Schreinermeisters Johann Georg Christian Wettig, abgeschätzt auf 2040 Thlr. 22 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15ten Juni dieses Jahres Nachmittags 4 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(203.) Nothwendiger Verkauf. Königlich Preußisches Landgericht zu Erfurt. Das dem Johann Christian Bernecker und dessen Ehefrau, Johanne Elisabeth gebornen Wollenhaupt

zu

zu Möbisburg zugehörige, daselbst sub Nro. 37. gehörige Wohnhaus und die denselben zugehörigen, in der dortigen Flur belegenen Wandeläcker, zusammen abgeschätzt auf 2509 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Hypotheken-Attesten in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am

22. April 1839 Nachmittags 2 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Möbisburg subhastirt werden.

Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung des Ausschlusses, in diesem Termine zu melden.

(204.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die den Gebrüdern Ostermann gehörenden in und bei Lipprechterode belegenen Grundstücke, bestehend in dem Hause Nr. 20. nebst Zubehör und in 12½ Acker Land, gerichtlich zu 576 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf. abgeschätzt, sollen und zwar das Land in einzelnen Stücken

am 14ten Mai d. J. Mittags 2 Uhr

in der Schenke zu Lipprechterode öffentlich meistbietend verkauft werden.

(205.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das allhier am Lohmarkte sub Nro. 987. belegene Wohnhaus sammt Zubehör, der verehelichten Salomon Christiane, geborne Kühlewind gehörig, taxirt zu 890 Thlr. soll am

6. Mai 1839 Nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreis-Justizrathe Saalfeld öffentlich meistbietend verkauft werden. Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein liegen zur Einsicht in der Registratur.

(206.) Nothwendige Subhastation. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das zur Concursmasse des hieselbst verstorbenen Gerbers Christian Gottfried Demme gehörige sub Nro. 879. in der Allerheiligengasse hier belegene Wohn- und Gerbereihaus, abgeschätzt zu 1240 Thlr. soll in dem auf den

4. Juni d. J. Nachmittags 4 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(207.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Eine Baustelle in der Jacobistraße Nro. 736., taxirt zu 56 Thlr.; ¼ Hufe Land an einem Stücke in Nützigerode taxirt zu 37 Thlr. und die Fischerei im Felchtaischen Bache, taxirt zu 2 Thlr., den Erben des Bürgermeister Lauprecht gehörig, sollen erbschaftlicher Theilung halber am

7ten Juni c. Nachmittags 4 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Die Bedingungen und der neueste Hypotheken-Schein in Betreff der beiden erstgedachten Verkaufs-Gegenstände können täglich in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Zugleich

Zugleich werden rücksichtlich der gedachten Fischweide alle unbekannten Realprätendenten hiermit aufgefordert, sich bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens in diesem Termine zu melden.

(208.) Freiwillige Subhastation. Patrimonial-Gericht Straußfurth. Es sollen folgende, den Erben des Johann Fischer zuständigen Grundstücke der Erbtheilung halber subhastirt werden, als:

1 Ar. auf der Burg,
¾ — im Ludersborner Bergfelde,
⅜ — im Ludersborner Mittelfelde,
⅜ — im Ludersborner Westerfelde,
1½ — Wiese auf dem Mordacker,
zusammen auf 255 Thlr. taxirt.

Es ist hierzu Termin auf

den 7. Juni 1839 Nachmitt. 3 Uhr

in der Schenke hier angesetzt, welches unter Einladung der Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Unbekannte Realprätenden haben ihre Ansprüche spätestens im Subhastations-Termine bey deren Verlust anzumelden.

Taxe und Hypotheken-Attest sind stets bei uns einzusehen.

(209.) Verkauf zweier Herrschaften. Die dem Fiskus gehörenden, aus 15 Vorwerken, 16100 Morgen Forsten und mehreren Gasthöfen, Krügen und Gewerbs-Anstalten bestehenden, bepfandbrieften Herrschaften Kozmin und Radlin, von welchen die Erstere im Krotoschiner und die Letztere im Pleschener Kreise des Posener Regierungs-Bezirks liegt, und in welchen die Auseinandersetzung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse bereits bewirkt ist, sollen höherer Bestimmung zufolge mit dem darauf befindlichen todten und lebenden Grund-Inventario, jedoch mit Ausschluß aller Renten und bäuerlichen Zinsen, im Ganzen und im Einzelnen im Wege der öffentlichen Licitation zum Verkauf ausgeboten werden.

Hierzu sind die Bietungs-Termine auf die Tage vom 8ten bis zum 15ten April c. jedesmal Vormittags um 11 Uhr, in unserem Conferenz-Zimmer vor dem Deputirten, Regierungs-Rath Strauß angesetzt worden, zu welchen wir daher vermögende und qualificirte Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch einladen, daß die speciellen Veräußerungs-Pläne und Bedingungen in unserer Registratur und bezüglich auf die Herrschaft Kozmin beim Bürgermeister Kranz zu Kozmin, bezüglich auf die Herrschaft Radlin aber auf dem Forst-Etablissement Tarce eingesehen werden können.

Für den Fall des Einzeln-Verkaufs sind die gedachten Herrschaften in die nachstehend verzeichneten, mit ihrem Flächen-Inhalt ausschließlich der Ruthen, mit den durch die gegenwärtige Abschätzung festgestellten Minimis und mit den davon zu entrichtenden 24 Procent (unablöslichen Grund) Steuern und Abgaben an die Geistlichkeit aufgeführten selbstständigen Ritter-Güter zerlegt worden:

A. die

A. die Herrschaft Kozmin:

No.	Namen der einzelnen Güter.	Acker und Gärten. Morg.	Wiesen. Morg.	Forstland. Morg.	Gesammt-Areale. Morg.	Minimum des Kaufgeldes. Thlr.	24 Procent Steuer und Abgaben an die Geistlichkeit. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Lipowiec mit dem Schloß Kozmin	1196	122	529	2092	44800	418	3	7
2	Czarnisad	1139	95	508	1818	26500	314	10	7
3	Hundsfeld	1292	26	485	1874	23800	207	2	7
4	Stanlewo	887	93	142	1202	17300	117	1	3
5	Orla mit Mogilko	1682	207	1064	3117	47400	289	20	6
6	Wykow	1002	113	595	1766	27200	34	—	—
7	Obra	1591	360	1090	3555	42800	60	—	—
8	Galewo mit Erzebin	1434	173	—	1681	16900	70	28	11
	Summa	10223	1189	4413	17105	246700	1611	7	5

B. Die Herrschaft Radlin:

9	Radlin mit Stengow	2417	259	565	3654	50200	285	6	1
10	Alt- und Neu-Ezielez	1554	236	2672	4560	48400	196	19	—
11	Tarce	819	163	6589	7814	59300	127	18	8
	Summa	4790	658	9826	16028	157900	609	13	9

Zu dem Gute Lipowiec ad 1. gehört außer dem gedachten Areale und dem Kozminer Schlosse mit mehreren Häusern bei der Stadt Kozmin und Teichen, eine Wassermühle, eine Ziegelei, Pottaschsiederei und die Berechtigung zur Erhebung eines Marktstandsgeldes in der Neustadt Kozmin, zu dem Gute Orla ad 5. eine Brauerei und Brennerei, zu dem Gute Wykow ad 6. ein herrschaftlicher Krug, zu dem Gute Radlin ad 9. eine Brauerei, Brennerei, Ziegelei und ein herrschaftlicher Krug, zu dem Gute Ezielez ad 10. ein Theerschwelerei und ein herrschaftlicher Krug und zu dem Gute Tarce ad 11. ein herrschaftlicher Krug, eine Schneidemühle und eine Theerschwelerei.

Für den Fall des Verkaufs der beiden Herrschaften an Einen oder an zwei Bewerber im Ganzen treten den vorstehend specificirten Pertinenzien noch die nachstehend verzeichneten, eventualiter zum Einzeln-Verkauf und zur Dismembration bestimmten Objecte zu, nehmlich:

a) der Herrschaft Kozmin zwei herrschaftliche Gasthöfe in der Stadt Kozmin und ein herrschaftlicher Krug zu Walkow, desgleichen 2282 Morg. 114 QRth. größtentheils noch mit Holz bestandene, aber durchweg zur Rodung geeignete Wald-Flächen;

b) der Herrschaft Radlin die herrschaftliche Krüge zu Alt-Ezielezo, Wilkowga und Annapol und die Kolonie Annapol.

Von

Von diesen Objecten sind die Minima der Kaufgelder noch in der Festsetzung begriffen. Eben so ist die Vertheilung der beim Einzeln-Verkauf auf jedes einzelne Gut zu legenden, von den Käufern in partem pretii zu übernehmenden Pfandbriefe noch im Werke begriffen, wie auch die durch die Licitation zu steigernden Minima der Kaufgelder annoch der höhern Festsetzung bedürfen. Von dem nach Abzug der zu übernehmenden Pfandbriefe verbleibenden Kaufgelder-Reste ist ⅓ mit dem Amortisations-Betrage des bis Johanni 1839 durch Amortisation getilgten Theils der zu übernehmenden Pfandbriefe vor der Uebergabe, das Residuum aber innerhalb 3 Jahren in 3 gleichen jährlichen Raten zu bezahlen. Die Termine für die Annahme der Gebote auf die einzelnen Güter sind folgendermaßen anberaumt worden:

für Lipowiec und Czarnisad auf den 8ten April c.,
für Hundsfeld und Staniewo auf den 9ten April c.,
für Orla und Wykow auf den 10ten April c.,
für Obra und Galewo auf den 11ten April c.,
für Radlin und Czielze auf den 12ten April c.
für Tarce auf den 13ten April c.,
für die Herrschaften im Ganzen, und zwar auf jede einzelne oder auf beide zusammen auf den 15ten April c.

Die Bieter, unter denen die Auswahl vorbehalten bleibt, haben in den Licitations-Terminen als Caution für ihre Gebote auf Tarce 4000 Thlr., auf Lipowiec, Orla, Obra, Radlin und Czielze 3000 Thlr., auf Czarnisad, Hundsfeld und Wykow 2000 Thlr., und auf Staniewo und Galewo 1500 Thlr. auf jedes in Posenschen Pfandbriefen, oder Staatsschuldscheinen zu deponiren. Sie bleiben bis zur ergehenden höheren Entscheidung an ihre Gebote gebunden.

Posen den 10ten Februar 1839.

Königliche Regierung,

(210.) Wiesen-Verpachtung. Auf den 21sten März d. J. soll auf dem Rathhause zu Gebesee Vormittags 10 Uhr die Heu- und Grummet-Nutzung von circa 60 Ackern Wiesen im Bruche auctionsmäßig auf dieses Jahr verpachtet werden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Gebesee, den 23sten Februar 1839.

Der Magistrat.

Anzeigen.

(211.) Zu verkaufen oder zu vermiethen. Ein zum Material- oder Victualienhandel sehr vortheilhaft gelegenes Wohnhaus mit eingerichteten großen Laden in Gotha, wo keine ähnliche Handlung in dessen Nähe ist. Beim Verkauf kann ⅔tel der Kaufsumme darauf stehen bleiben. Auskunft hierüber ertheilt Herr Justiz-Commissar Dr. Hadelich in Nr. 1516. am Anger.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 12.

Erfurt, den 16ten März 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 2ten d. M. ausgegebene 5te Stück der Gesetzsammlung enthält Nro. 78.

die allerhöchsten Cabinetsordren unter

Nro. 1970. vom 5ten Januar 1839, wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Schildberg im Großherzogthume Posen;

Nro. 1971. vom 12ten Januar 1839, betreffend die Abänderung des im §. 227. der landschaftlichen Creditordnung für das Großherzogthum Posen vom 15ten Mai 1821, wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons vorgeschriebenen Verfahrens;

Nro. 1972. vom 26ten Januar 1839, wegen Anwendung des Zusatzes zum zweiten aliena des Artikels 35. der Rheinschiffahrtsconvention vom 31sten März 1831, durch die betreffenden Gerichte;

Nro. 1973. die Genehmigungsurkunde der in dem Protocoll der Rhein-Schiffahrts-Central-Commission vom 1sten August 1837 enthaltenen fünf neuen Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrtsacte vom 31sten März 1831 d. d. den 4ten October 1837. / 22ten Februar 1839.

Nro. 1974. die Ministerial-Erklärung zur Erläuterung und Ergänzung der zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstl. Regierung älterer Linie Reuß von Plauen bestehenden Uebereinkunft wegen der wechselseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen, vom 16ten Februar 1839.

Erfurt den 13ten März 1839.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Nro. 79. Debitserlaubniß für Schriften.

Von dem Königl. Ober-Censur-Collegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 für die beiden, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienenen Schriften:

1) Predigten über freie Texte. Von Johann Heinrich Heer, weiland erstem Pfarrer von Glarus. Dritter Band. Nach des Verfassers Tode herausgegeben. Zürich. Druck und Verlag von Geyser und Hißli. 1838. 8vo.

   Auch unter dem Titel:
   Predigten über freie Texte. Aus dem Nachlasse Joh. Heinrich Heer's, weiland erstem Pfarrer von Glarus. Zweiter Band.

2) Chemie der organischen Verbindungen von Carl Löwig, Dr. der Medizin und Philosophie, Professor der Chemie an der Universität zu Zürich. Erster Band. Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schultheß. 1839. 8vo.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königl. Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 28sten Februar 1839.

Für den abwesenden Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen.
Der Regierungs-Vice-Präsident, Geheime Ober-Regierungs-Rath.
von Krosigk.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 80. Concessions-Ertheilung auf Immobiliar-Versicherungen für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Mit Bezugnahme auf die im 35sten Stück des Amtsblatts vom Jahre 1837 Seite 244 abgedruckte Bekanntmachung vom 24sten August 1837, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zufolge Rescripts des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 12ten Februar d. J. der in jener Bekanntmachung unter Nummer 3. genannten Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die nachgesuchte Erlaubniß, auch Immobiliar-Versicherungen innerhalb der Königl. Preuß. Staaten, insoweit als solche Versicherungen nach den Landesgesetzen überhaupt zulässig sind, übernehmen zu dürfen, ertheilt worden ist.

787. A. 1.

Erfurt, den 6ten März 1839.

Königlich Preußische Regierung.
Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 81. Kompetenz des Kreis-Justiz-Raths zu Naumburg.

Durch das Justiz-Ministerial-Rescript vom 25sten vor. Mts. ist die Kompetenz des Kreis-Justizraths hieselbst auf unseren Antrag dahin erweitert, daß derselbe Siegelungen des Nachlasses eximirter Personen auf die ihm deßhalb gemachte Anzeige ohne besonderen Auftrag vorzunehmen befugt sein soll.

Dieß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Naumburg den 22. Februar 1839.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nro. 82. Belobung der Thätigkeit einiger Schiedsmänner.

Während des Jahres 1838 haben sich unter den Schiedsmännern des Regierungsbezirks Erfurt

der Justiz-Commissar Dr. Hadelich in Erfurt,
der Kommissionair und Auctionator Lux daselbst,
der Schulze Schultze zu Nottleben,
der Lieutenant v. Clemens-Millwitz zu Melchendorf,
der Schulze Schunke zu Günstedt,
der Einwohner Winzer zu Tennstädt,
der Amtsdiener Kleemann zu Ziegenrück und
der Schultheiß Schmidt zu Schmiedefeld

durch Thätigkeit und die Anzahl der vermittelten Vergleiche besonders ausgezeichnet, welches hierdurch belobend anerkannt wird.

Naumburg, den 20sten Februar 1839.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 83. Erleichterungen bei der Transport-Controlle im Grenz-Bezirke.

Mittelst Rescripts vom 22ten v. Mts. hat der Herr General-Director der Steuern mich ermächtigt, im Grenzbezirk der hiesigen Provinz einige Erleichterungen bei der Transport-Controlle eintreten zu lassen.

Diese Erleichterungen sollen darin bestehen, daß fortan folgende Gegenstände, als:

1) Getreide,
2) Hülsenfrüchte,
3) gewöhnliche Bäckerwaare,
4) Bärme oder Hefe (frische),
5) leinen Garn (rohes),
6) graue Packleinwand und Segeltuch,
7) rohe ungebleichte und ungefärbte Leinwand, ungebleichter Zwillich und Drillich,

8) But-

8) Butter in Stücken,
9) Käse in einzeln Stücken (Handkäse),
10) grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohe und blos gehobelte Holzwaaren, Wagner-Arbeiten und Maschinen von Holz, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren, ohne und mit eisernen Reifen,
11) Oelkuchen,
12) Kalk und Gyps (gebrannter)
13) Theer, Daggert, gemeines Pech,
14) gemeine Töpfer-Waaren, Fliesen, Schmelztiegel,

beim Transport innerhalb des Grenzbezirks von dem Erforderniß des schriftlichen Transport-Ausweises entbunden werden.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die von mir ressortirenden Zoll-Aemter demgemäß mit Anweisung versehen sind.

Magdeburg den 3ten März 1839.

Königlicher Geheimer Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Landmann.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 84. Dem bisherigen Wegebauinspector Voß zu Liegnitz ist die durch das Ableben des Bauinspector Boße erledigte Bauinspector-Stelle zu Nordhausen übertragen.

Der bisherige Pfarrsubstitut zu Graja und Wallrode im Kreise Worbis, Friedrich Carl Höfer, ist zum wirklichen Pfarrer daselbst ernannt und berufen worden.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Schullehrer Wennig zu Ascherode im Kreise Nordhausen bei Gelegenheit des letzten Krönungs- und Ordensfestes das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Der Justiz-Kommissarius Adolph Ehrenhauß in Freiburg ist zum Notarius im Bezirke des königlichen Oberlandesgerichts zu Naumburg ernannt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 12ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 16ten März 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(212.) Lieferung von Säcken. Zur Verpackung des in den Jahren 1840, 1841 und 1842 von mehrern Salinen in der Provinz Sachsen abzuschiffenden Salzes sollen die erforderlichen Säcke von jährlich etwa Einhundert Vier und Dreißig Tausend Stück im Wege der Submission angekauft werden. Unternehmer, die auf eine solche Lieferung eingehen wollen, sollen die Bedingungen auf ihre desfalls franco an mich zu richtenden Anträge übersendet werden. Zur Einreichung der alsdann ebenfalls franco an mich zu richtenden Submissionsgebote und der denselben beizufügenden Probesäcke ist der Zeitraum

bis zum ersten Mai dieses Jahres

bestimmt. Auf später eingehende Submissionsgebote kann nicht eingegangen werden.

Magdeburg, den 2ten März 1839.

Königlicher Geheimer Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Landmann.

(213.) Nothwendiger Verkauf. Königlich Preußisches Landgericht zu Erfurt. Das in der Stadt Erfurt im I. Bezirke unter Nro. 84. belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 797 Thlr. zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20sten April 1839 Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(214.) Nothwendiger Verkauf. Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht zu Erfurt. Die den Geschwistern Köber gehörigen 3 Acker Garten im Löberfelde unter Mainzer-Gebind, sonst Weinberg, rings mit einem Zaun umgeben, Verrechten No. 111., abgeschätzt auf 282 Thlr., zu Folge der nebst Hypotheken-Atteste in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 17. Juny 1839 Vormittags 10 Uhr

vor dem Land- und Stadt-Gerichts-Rath Lozzen, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung des Ausschlusses, in diesem Termine zu melden.

Noth-

(215.) Nothwendiger Verkauf. Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht. Das hier im VII. Bezirke unter No. 1388a. belegene dem Webermeister Heinrich Meyer gehörige Wohnhaus, abgeschätzt auf 442 Thlr. zu Folge der nebst Hypotheken-Scheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 28ten Mai 1839 Nachmittags 4 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(216.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Ellrich in der Töpferstraße sub Nro. 294a. belegene den Schiedeschen Erben zugehörige Hintersattlerhaus nebst Garten und sonstigem Zubehör, abgeschätzt auf 484 Thlr. 20 Sgr. besage der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 8ten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle zu Ellrich subhastirt werden.

(217.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. 1½ Acker Landes, hinter dem Siechhofe in Nordhäuser Flur belegen und den Gärtner Johann Christian Heimbuchschen Erben zugehörig, abgeschätzt, besage der mit dem neuesten Hypothekenscheine und den Kaufbedingungen in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxationsverhandlungen zu 270 Thlr. sollen

den 13ten Juni d. J. Nachmittags 4 Uhr

an Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

(218.) Nothwendige Subhastation. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die Grundstücke des Leinewebers Friedrich Hartleb, bestehend

a) aus einem zu Pustleben sub Nro. 46. belegenen Dienstthause nebst Hofe, Stalle und Garten,

b) aus 8⅝ Acker dienstfreien Landes (nach dem Flurbuche nur $7\frac{5}{16}$ Acker),

c) aus $3\frac{13}{16}$ Acker Birkenholz,

d) aus ½ Acker dienstfreien Landes vor dem Dorfe an dem Gemeinde-Fußsteige,

nach Abzug der Lasten auf 567 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. taxirt, sollen in termino

vom 28sten Juni d. J. Nachmittags 3 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsrathe Willing an Ort und Stelle in der Schenke zu Pustleben öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der Hypothekenschein und das Taxationsinstrument können in der Registratur eingesehen werden.

(219.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Nordhausen. Das dem Ackermann Friedrich Wilhelm zustehende Erbpachtrecht an dem Hause Nro. 3. nebst Zubehör, an 1 Acker 40 Ruthen Wiesen und an ungefähr 13 Acker Land in und bei Friedrichsrode belegen, gerichtlich zu 868 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf. nach Abzug der Lasten abgeschätzt, soll

am

am 7ten Juni d. J. Mittags 2 Uhr

in der Schenke zu Friedrichsrode öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und die neuesten Hypothekenscheine in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(220.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Benneckenstein sub Nro. 236. belegene Wohnhaus nebst Zubehör und Garten, dem Müller Wilhelm Hecht gehörig und auf 703 Thlr. gerichtlich abgeschätzt, soll in termino

vom 28ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr

vor der Königl. Gerichtskommission zu Benneckenstein verkauft werden.

Der neueste Hypothekenschein und das Taxationsinstrument können in der Registratur eingesehen werden.

(221.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das den Carl Reineckeschen Erben gehörende, zu Nordhausen auf dem Endtenpfuhle Nro. 754. belegene, und zu 540 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Haus nebst Zubehör, soll

am 7ten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle daselbst öffentlich meistbietend verkauft, und können der neueste Hypothekenschein und die Taxationsverhandlungen in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(222.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. ¾ Hufen Land in der Bickenrieder Feldflur der Wittwe des Schullehres Ignatz Pfeil und ihrem verstorbenen Ehemann jetzt der Concursmasse gemeinschaftlich gehörig und zu 704 Thlr. abgeschätzt, sollen am

5ten Juni d. J. Nachmittags 2 Uhr

in dem Gemeindehause zu Bickenriede subhastirt werden.

Die Taxe und Bedingung können täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens in diesem Termine zu melden.

(223.) Nothwendiger Verkauf. Königlich Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Das im Dorf Langenbach belegene Wohnhaus Nro. 8. nebst Zubehör, dem Jacob Friedrich Will daselbst gehörig, abgeschätzt auf 120 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 10. Juni 1839 Nachmittags 2 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Noth-

(224.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Küchenteichs-Müller Heinrich Christoph Gunkel und dessen Ehefrau zugehörigen, in der Feldflur von Gerterode gelegenen 6⅛ Acker Landes, laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe zu 235 Thlr. abgeschätzt, sollen

den 6ten Juli 1839 Vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Gerterode subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(225.) Nothwendiger Verkauf. Nachverzeichnete Immobilien in dem Dorf Vehra, als:

I. das Hintersättlerguth des Andreas Philipp Fienhold No. 14. nebst dazu gehöriger halben Hufe Land und 3 Acker Wiese, abgeschätzt auf 920 Thlr.,

II. das Wohnhaus des Johann Friedrich Klehm No. 4. auf 54 Thlr. taxirt,

III. das Wohnhaus des Christoph Gottfried Weiße No. 5. zu 63 Thlr. abgeschätzt,

IV. das Wohnhaus des Johann Michael Klein No. 6. taxirt auf 70 Thlr., und

V. das Wohnhaus des Christian Heinrich Klein No. 29. abgeschätzt zu 45 Thlr.

sollen

am 13ten Mai d. J.

und folgende Realitäten daselbst, als:

VI. das Hintersättlerguth des Wilhelm Zacharias Zorr No. 9 mit dazu gehörigen 7½ Acker Land und 1½ Acker Wiese, zu 600 Thlr. taxirt,

VII. das Backhaus des Johann Georg Netz, jetzt dessen Erben nebst einer Achtel Hufe Land und 3 Acker Wiese, abgeschätzt zu 1000 Thlr., und

VIII. das Wohnhaus des Sebastian Christoph Kehr No. 28., taxirt auf 55 Thlr.

sollen

am 16ten Mai d. J.

an Gerichtsstelle zu Vehra jedesmal Vormittags 11 Uhr subhastirt werden.

Die neusten Hypothekenscheine über diese Besitzungen liegen nebst den Taxations-Verhandlungen in meinem Geschäfts-Local allhier zur Einsicht bereit.

Weißensee den 12ten Januar 1839.

Königl. preuß. Kreis-Justizrath und Land- und Stadtgerichtsdirector als delegirter Richter.

Wenzel.

(226.) Nothwendige Subhastation. Das dem Schlosser Matthäus Schneider hierselbst gehörige sub Nro. 225. im IV. Stadtdistrict belegene amtslehnbare Wohnhaus nebst Zubehör taxirt auf 225 Thlr. soll

am 25. Juni d. J. Nachmittags 3 Uhr

im

im Wege nothwendiger Subhastation an Gerichtsstelle versteigert werden. Taxe und Hypothekenschein liegen in der Registratur zur Einsicht offen.

Suhl den 24. Januar 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(227.) Aufgehobener Termin. Der zum Verkaufe des allhier vor dem Vogel sub Nro. 1113. belegenen Hauses des Fleischers Julius Gotthard Theodor Blaße auf den 31sten Mai d. J. anberaumte Termin wird hiermit aufgehoben.

Nordhausen, den 2ten März 1839.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

(228.) Aufgehobener Termin. Der auf den 26sten April c. anstehende Termin zum meistbietenden Verkauf der der Wittwe Blankenburg, Marthe Elisabeth geb. Krökel in Sundhausen gehörigen Grundstücke wird hiermit aufgehoben, da der Antrag zurückgenommen worden ist.

Tennstädt, den 2ten März 1839.

Königl. Gerichts-Commission.

(229.) Verkauf zweier Herrschaften. Die dem Fiskus gehörenden, aus 15 Vorwerken, 16100 Morgen Forsten und mehreren Gasthöfen, Krügen und Gewerbs-Anstalten bestehenden, bepfandbrieften Herrschaften Kozmin und Radlin, von welchen die Erstere im Krotoschiner und die Letztere im Pleschener Kreise des Posener Regierungs-Bezirks liegt, und in welchen die Auseinandersetzung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse bereits bewirkt ist, sollen höherer Bestimmung zufolge mit dem darauf befindlichen todten und lebenden Grund-Inventario, jedoch mit Ausschluß aller Renten und bäuerlichen Zinsen, im Ganzen und im Einzelnen im Wege der öffentlichen Licitation zum Verkauf ausgeboten werden.

Hierzu sind die Bietungs-Termine auf die Tage vom 8ten bis zum 15ten April c. jedesmal Vormittags um 11 Uhr, in unserem Conferenz-Zimmer vor dem Deputirten, Regierungs-Rath Strantz angesetzt worden, zu welchen wir daher vermögende und qualificirte Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch einladen, daß die speciellen Veräußerungs-Pläne und Bedingungen in unserer Registratur und bezüglich auf die Herrschaft Kozmin beim Bürgermeister Kranz zu Kozmin, bezüglich auf die Herrschaft Radlin aber auf dem Forst-Etablissement Tarce eingesehen werden können.

Für den Fall des Einzeln-Verkaufs sind die gedachten Herrschaften in die nachstehend verzeichneten, mit ihrem Flächen-Inhalt ausschließlich der Ruthen, mit den durch die gegenwärtige Abschätzung festgestellten Minimis und mit den davon zu entrichtenden 24 Procent (unablöslichen Grund) Steuern und Abgaben an die Geistlichkeit aufgeführten selbstständigen Ritter-Güter zerlegt worden:

A. die

A. die Herrschaft Kozmin:

No.	Namen der einzelnen Güter.	Acker und Gärten. Morg.	Wiesen. Morg.	Forstland. Morg.	Gesammt-Areale. Morg.	Minimum des Kaufgeldes. Thlr.	24 Procent Steuer und Abgaben an die Geistlichkeit. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Lipowiec mit dem Schloß Kozmin	1196	122	529	2092	44800	418	3	7
2	Czarnisad	1139	95	508	1818	26500	314	10	7
3	Hundefeld	1292	26	485	1874	23800	207	2	7
4	Staniewo	887	93	142	1202	17300	117	1	3
5	Orla mit Mogilko . .	1682	207	1064	3117	47400	289	20	6
6	Wykow	1002	113	595	1766	27200	34	—	—
7	Obra	1591	360	1090	3555	42800	60	—	—
8	Galewo mit Trzebin .	1434	173	—	1681	16900	70	28	11
	Summa	10223	1189	4413	17105	246700	1611	7	5

B. Die Herrschaft Radlin:

9	Radlin mit Stengow .	2417	259	565	3654	50200	285	6	1
10	Alt- und Neu-Czielez .	1554	286	2672	4560	48400	196	19	—
11	Tarce	819	163	6589	7814	59300	127	18	8
	Summa	4790	658	9826	16028	157900	609	13	9

Zu dem Gute Lipowiec ad 1. gehört außer dem gedachten Areale und dem Kozminer Schlosse mit mehreren Häusern bei der Stadt Kozmin und Teichen, eine Wassermühle, eine Ziegelei, Pottaschsiederei und die Berechtigung zur Erhebung eines Marktstandsgeldes in der Neustadt Kozmin, zu dem Gute Orla ad 5. eine Brauerei und Brennerei, zu dem Gute Wykow ad 6. ein herrschaftlicher Krug, zu dem Gute Radlin ad 9. eine Brauerei, Brennerei, Ziegelei und ein herrschaftlicher Krug, zu dem Gute Czielez ad 10. ein Theerschwelerei und ein herrschaftlicher Krug und zu dem Gute Tarce ad 11. ein herrschaftlicher Krug, eine Schneidemühle und eine Theerschwelerei.

Für den Fall des Verkaufs der beiden Herrschaften an Einen oder an zwei Bewerber im Ganzen treten den vorstehend specificirten Pertinenzien noch die nachstehend verzeichneten, eventualiter zum Einzeln-Verkauf und zur Dismembration bestimmten Objecte zu, nehmlich:

a) der Herrschaft Kozmin zwei herrschaftliche Gasthöfe in der Stadt Kozmin und ein herrschaftlicher Krug zu Walkow, desgleichen 2282 Morg. 114 QRth. größtentheils noch mit Holz bestandene, aber durchweg zur Rodung geeignete Wald-Flächen;

b) der Herrschaft Radlin die herrschaftliche Krüge zu Alt-Czieloza, Wilkowga und Annapol und die Kolonie Annapol.

Von

Von diesen Objecten sind die Minima der Kaufgelder noch in der Festsetzung begriffen. Eben so ist die Vertheilung der beim Einzeln-Verkauf auf jedes einzelne Gut zu legenden, von den Käufern in partem pretii zu übernehmenden Pfandbriefe noch im Werke begriffen, wie auch die durch die Licitation zu steigernden Minima der Kaufgelder annoch der höhern Festsetzung bedürfen. Von dem nach Abzug der zu übernehmenden Pfandbriefe verbleibenden Kaufgelder-Reste ist ⅓ mit dem Amortisations-Betrage des bis Johanni 1839 durch Amortisation getilgten Theils der zu übernehmenden Pfandbriefe vor der Uebergabe, das Residuum aber innerhalb 3 Jahren in 3 gleichen jährlichen Raten zu bezahlen. Die Termine für die Annahme der Gebote auf die einzelnen Güter sind folgendermaßen anberaumt worden:

für Lipowiec und Czarnisad auf den 8ten April c.,
für Hundsfeld und Staniewo auf den 9ten April c.,
für Orla und Wykow auf den 10ten April c.,
für Obra und Galewo auf den 11ten April c.,
für Radlin und Czielze auf den 12ten April c.
für Tarce auf den 13ten April c.,
für die Herrschaften im Ganzen, und zwar auf jede einzelne oder auf beide zusammen auf den 15ten April c.

Die Bieter, unter denen die Auswahl vorbehalten bleibt, haben in den Licitations-Terminen als Caution für ihre Gebote auf Tarce 4000 Thlr., auf Lipowiec, Orla, Obra, Radlin und Czielze 3000 Thlr., auf Czarnisad, Hundsfeld und Wykow 2000 Thlr., und auf Staniewo und Galewo 1500 Thlr. auf jedes in Posenschen Pfandbriefen, oder Staatsschuldscheinen zu deponiren. Sie bleiben bis zur ergehenden höheren Entscheidung an ihre Gebote gebunden.

Posen den 10ten Februar 1839.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

(230.) Versteigerung von Pfändern. Die concessionirte Pfandverleiherin verwittwete Frau Ruben Herzfeld hieselbst hat darauf angetragen, die seit länger als sechs Monate bei ihr verfallenen Pfänder, bestehend in Uhren, silbernen Ringen, Ketten, und Löffeln, Kupfer, Messing, Wäsche, Leinen, Kleidungsstücken, Betten ꝛc. öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, und ist dazu ein Termin auf

den 11ten Juni d. J.

und folgende Tage Vormittags 9 Uhr in der oben erwähnten Wohnung der Pfandverleiherin angesetzt worden.

Es werden daher die Eigenthümer dieser verfallenen Pfänder aufgefordert, vor obigen Auctionstermine entweder dieselben einzulösen, oder, wenn sie gegen die contrahirte Schuld gegründete Einwendungen

dungen haben, solche dem unterschriebenen Gerichte zur weitern Verfügung anzuzeigen, widrigenfalls mit dem Verkaufe der Pfandstücke verfahren, und die Pfandgläubigerin wegen ihrer in dem Pfandbuche eingetragenen Forderungen aus dem Kaufgelde befriedigt, der Ueberrest aber an die Armen-Casse abgeliefert, und niemand mit seinen Einwendungen gegen die contrahirte Pfandschuld weiter gehört werden soll.

Ellrich den 27ten Februar 1889.

Königl. Gerichts-Commission.

Anzeigen.

(231.) Patentertheilung. Dem Uhrmacher E. Engelhardt in Berlin ist unter dem 7ten März 1839 ein Patent

auf eine Hemmung an Spindeluhren, in der durch ein Modell nachgewiesenen und für neu und eigenthümlich erachteten Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

(232.) Einladung zu einer General-Versammlung der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt. Sämmtliche Herren Mitglieder der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt werden hierdurch zu einer General-Versammlung, welche

am Mittwochen den 10ten April d. J. in dem Saale des Hôtel de Prusse zu Halberstadt, um 10 Uhr Morgens ihren Anfang nehmen wird,

und worin über die Bestimmungen eines neuen Reglements für die Societät verhandelt und die Wahl der nach dem neuen Reglement zu ernennenden Beamten vorgenommen werden soll, mit dem Bemerken eingeladen, daß die in dieser General-Versammlung von den erschienenen Mitgliedern, ohne Rücksicht auf deren Anzahl, zu fassenden Beschlüsse und zu treffenden Wahlen, auch für die abwesend gebliebenen Societätsmitglieder verbindende Kraft haben werden.

Bei der außerordentlichen Wichtigkeit des Zweckes dieser General-Versammlung müssen wir dringend wünschen, daß dieselbe so zahlreich als irgend möglich werden möge.

Halberstadt, den 25ten Februar 1889.

Die Deputation der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 13.

Erfurt, den 28sten März 1839.

Bekanntmachung.

Nro. 85. Stempelfreiheit der Auszüge aus Katastern ꝛc. für Privatpersonen zum Zweck der Einrichtung des Hypothekenbuchs.

Bei den in Ihrem Berichte vom 24ten December v. J. angezeigten Verhältnissen genehmige Ich nach Ihrem Antrage, daß auch auf das Ansuchen von Privatpersonen zum Zweck der Einrichtung des Hypothekenbuchs, Auszüge aus Catastern, Flurbüchern, Flurläufern oder anderen Bescheinigungen über den Naturalbesitz von Grundstücken durch die Communal-Behörden im Herzogthum Sachsen, unter Angabe des oben erwähnten Zwecks im Beglaubigungs-Atteste, stempelfrei ertheilt werden dürfen. Ich ermächtige Sie, gemäß dieser Modification des betreffenden Stempel-Tarifs, die Gerichts- und Verwaltungs-Behörden im Herzogthum Sachsen mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 13ten Februar 1839.

gez. Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Mühler und Graf von Alvensleben.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers Grafen von Alvensleben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 14ten März 1839.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Graf zu Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 86.

Kündigung von 883900 Thlr. Staatsschuldscheine zur baaren Auszahlung am 1sten Juli 1839.

Nachdem die unserer Bekanntmachung vom 8ten d. Mts. gemäß, zur Tilgung für das 1ste Semester 1839 bestimmten Staatsschuldscheine, in der am heutigen Tage stattgefundenen 12ten Verlosung gezogen worden, werden sie nach ihren Nummern, Litern und Geld-Beträgen in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet, den Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den Nominal-Werth derselben am 1sten Juli 1839 bei der Controle der Staats-Papiere hier, Taubenstraße Nr. 30. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar abzuheben, da vom 1sten Juli 1839 ab eine weitere Verzinsung dieser ausgelooseten Staatsschuldscheine aufhört und nach §. 5. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577.) die ferneren Zinsen dem Tilgungs-Fonds zufallen. Es müssen daher mit den Staatsschuldscheinen auch die zu denselben gehörigen 7 Zins-Coupons Ser. VIII. Nr. 2 bis 8., welche die Zinsen vom 1sten Juli 1839 bis 1sten Januar 1843 umfassen, unentgeldlich abgeliefert werden; widrigenfalls wird für einen jeden fehlenden Coupon sein Betrag von der Capital-Valuta gekürzt und der Werth desselben den etwa spätern Präsentanten des Coupons reservirt werden. In der über den Capital-Werth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung sind diese einzeln, mit Nummer, Liter und Geld-Betrag, so wie mit der Stückzahl der unentgeltlich eingelieferten Zins-Coupons aufzunehmen.

Da die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, so wenig wie die Controle der Staats-Papiere, sich mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher am 1ten Juli 1839 zur baaren Auszahlung kommenden Staatsschuldscheine, wegen Realisirung derselben in Correspondenz einlassen kann, so bleibt es den Letztern überlassen, diese Effecten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Casse zur weitern Beförderung an die Controle der Staats-Papiere zu übersenden.

Berlin den 15ten Februar 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
gez. Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Vorstehendes Publicandum wird in Folge Verfügung der Königl. Haupt-Verwaltuug der Staatsschulden vom 15ten v. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und von dem in obigem Publicandum erwähnten Verzeichnisse der zur Auslosung gekommenen und zur baaren Auszahlung am 1ten Juli d. J. gekündigten Staats-Schuldscheine ein Exemplar hier beigefügt.

In

§ 7. Wahl, Ort, Zeit, Art und Einberufung, Vorsitz der Wahlversammlung.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses findet in der Regel alljährlich in der Hauptversammlung statt, welche in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März abgehalten wird. Sie kann auch in einer außerordentlichen Versammlung vorgenommen werden, welche zu diesem Zwecke einberufen wird. Die Wahl geschieht durch Stimmzettel, welche mit Namen unterschrieben sein müssen. Die Einberufung der Wahlversammlung geschieht durch Bekanntmachung in der Vereinszeitung. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Neue Deutsche Warte.

Verlagsort: Berlin. **Erscheinungsweise:** Wöchentlich. **Bezugspreis:** Vierteljährlich 1,50 Mk.

Jahrgang	Nummer	Tag	Seiten	Umfang in Spalten	Format	Auflage	Bemerkungen
1	1	1. Januar	4	16	30 × 42	1000	Probenummer
1	2	8. Januar	4	16	30 × 42	1500	
1	3	15. Januar	4	16	30 × 42	2000	
1	4	22. Januar	4	16	30 × 42	2000	
1	5	29. Januar	4	16	30 × 42	2000	
1	6	5. Februar	4	16	30 × 42	2000	
1	7	12. Februar	4	16	30 × 42	2000	
1	8	19. Februar	4	16	30 × 42	2000	
1	9	26. Februar	4	16	30 × 42	2000	
1	10	5. März	4	16	30 × 42	2000	
1	11	12. März	4	16	30 × 42	2000	
1	12	19. März	4	16	30 × 42	2000	
1	13	26. März	4	16	30 × 42	2000	

NB. Die Staatsschuldscheine sind nach den 5 Klassen von 1000 Thlr., 500 Thlr., 400 Thlr., 200 Thlr. und 100 Thlr. abgesondert, sodann nach der Reihefolge ihrer Nummern und Littern und falls unter derselben Nummer mehrere Staatsschuldscheine als ausgelooset vorkommen, diese nach der Reihefolge ihrer Buchstaben dergestalt zu verzeichnen, daß zuerst die Staatsschuldscheine über 1000 Thlr., dann die zu 500 Thlr., zu 400 Thlr. ꝛc. aufgeführt werden.

Nro. 87.

Lehrcursus in dem Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin.

1290. A. 3.

Mit dem 1sten October d. J. beginnt bei dem Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin ein neuer Lehrcursus, wovon wir das Publikum mit dem Bemerken in Kenntniß setzen, daß zur Theilnahme nur solche Individuen zugelassen werden können, welche

1) das achtzehnte Jahr bereits erreicht und im Fall sie ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben und dienstfähig sind, sich in einem Alter befinden, welches ihnen gestattet, den $2\frac{1}{2}$ jährigen Cursus der Anstalt zu beendigen, ohne verpflichtet zu seyn, denselben durch Ableistung des Militairdienstes zu unterbrechen,
2) so viele Schulkenntnisse erworben haben, daß sie einem höher führenden Unterrichte mit Nutzen zu folgen vermögen,
3) sich stets moralisch gut aufgeführt, und
4) ein hervorstechendes Talent zur Erlernung des gewählten Gewerbes, als Weber, Schreiner, Metallarbeiter, Bauhandwerker, besitzen, sich auch schon practisch darin versucht haben.

Diejenigen, welche auf den Genuß des bei dieser Anstalt bestehenden Stipendiums Anspruch zu machen vermeinen, haben sich längstens bis zum 1sten Juni d. J. bei uns schriftlich zu melden, und ihrer Eingabe Zeugnisse über ihre erlangten Schulkenntnisse, über ihre Befähigung zu dem gewählten Gewerbe und über ihre moralische Führung, so wie eine selbst abgefaßte und eigenhändig geschriebene Uebersicht ihres Lebenslaufs beizufügen, damit wegen der nach Umständen erforderlichen Prüfung der sich meldenden Candidaten das Nöthige angeordnet werden kann. Uebrigens hat sich jeder Candidat bei seiner Anmeldung noch über sein Militairverhältniß näher zu äußern und ergeblich die desfallsigen Atteste vorzulegen.

Die Herren Landräthe werden veranlaßt, für eine dem Zwecke entsprechende Verbreitung dieser Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Erfurt, den 11ten März 1839.

Königlich Preußische Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 88. Aufbewahrung der Duplicate der Kirchenbücher.

Mit Rücksicht auf unsere Publikanda vom 23sten Juni 1825 und 8ten Juli 1828 wird die Befolgung der Vorschrift des §. 503. Tit. 11. Thl. II. Allg. Ld. R. mit der Maaßgabe eingeschärft:

daß die Duplicate der Kirchenbücher nach dem Schlusse jeden Jahrs an das Untergericht, in dessen Bezirke der Pfarrer wohnt, abgegeben und von diesem Gerichte in dessen General-Registratur aufbewahrt werden müssen.

Zugleich werden die Untergerichte hiermit angewiesen, der betreffenden Königlichen Regierung mit dem 1sten Februar jeden Jahrs nicht nur anzuzeigen, welche Duplicate der Kirchenbücher des vergangenen Jahrs an sie abgeliefert worden, sondern auch welche Pfarrer ihres Bezirks mit der Ablieferung noch im Rückstande sind, und darauf anzutragen, die letztern zur ungesäumten Ablieferung anzuhalten.

Sollten beim Erscheinen dieser Verordnung noch nicht alle Duplicate der Kirchenbücher für das Jahr 1838 oder aus frühern Jahren den betreffenden Gerichten abgeliefert sein, so haben dieselben unverzüglich bei der Königlichen Regierung darauf anzutragen, daß die nachträgliche Ablieferung veranlaßt werde.

Naumburg, den 6ten März 1839.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Nro. 89. Erhöhung einer Ausgleichungsabgabe vom Branntwein.

Das dabei interessirende Publicum wird davon in Kenntniß gesetzt:

daß im Einverständnisse mit der Kurfürstlich Hessischen Regierung vom 1ten April c. an eine Erhöhung der Ausgleichungs-Abgabe für Kurhessischen, nach Preußen, Sachsen und Thüringen übergehenden Branntwein von den bisherigen $2\frac{1}{2}$ Thlr. bis auf 3 Thlr. 18 gGr. (22 Sgr. 6 Pf.) für den preußischen Ohm von 120 Quart zu 50% Alkohol nach Tralles eintritt.

Magdeburg den 13ten März 1839.

Königlicher Geheimer Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Landmann.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 90.

Die evangelische Pfarrstelle an der Andreas-Kirche zu Erfurt, ist dem bisherigen interimistischen Pfarrverweser an genannter Kirche, August Wilhelm Heinrich Wahl, verliehen worden.

Der

Der bisherige Schullehrer in Mora, Carl Ferdinand Weber, ist zum Schullehrer der evangelischen Gemeinde in Hornsömmern, Kreises Langensalza, ernannt worden.

Der provisorische Schullehrer der evangelischen Gemeinde Hauröden, im Kreise Worbis, Heinrich Carl Leopold, ist definitiv angestellt worden.

Es ist der Justiz-Kommissar Johann Andreas Werner zu Tennstädt an das Land- und Stadtgericht zu Langensalza, zugleich unter Beilegung der Praxis bei der Gerichts-Kommission zu Tennstädt und den Patrimonialgerichten, welche im Kreise Langensalza ihren Sitz haben, versetzt, und dagegen der Oberlandesgerichts-Referendar von Bünau zu Magdeburg, zum Justiz-Kommissar für das Land- und Stadtgericht zu Langensalza und die im Langensalzaer Kreise befindlichen Patrimonial-Gerichte, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Tennstädt ernannt worden.

Der Auscultator Georg Gottfried Krause ist an das Königl. Oberlandes-Gericht zu Halberstadt versetzt.

Nro. 91. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirk vom Monat Febr. 1839.

Vermischte Nachrichten.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Sieben Personen haben auf ungewöhnliche Art das Leben eingebüßt, und drei Personen haben sich selbst entleibt.

Erfurt, den 2ten März 1839.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 92. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat Februar a. c. sind an uns folgende Collectengelder abgeliefert worden:

I. Für arme Studirende auf der Universität Halle:

1)	von der Königl. Superintendentur in Heiligenstadt	=	Thlr.	11	Sgr.	10	Pf.
2)	—	—	—	—	—	Langensalza	2	—	18	—	6	—
3)	—	—	—	—	—	Seebach .	1	—	1	—	2	—
4)	—	—	—	—	—	Salza . .	=	—	18	—	=	—
5)	—	—	—	—	—	Ziegenrück	1	—	5	—	6	—
6)	—	—	—	—	—	Kirchheilingen	=	—	28	—	6	—
7)	—	—	—	—	—	Weißensee	2	—	1	—	7	—
8)	—	—	—	—	—	Bennshausen	1	—	13	—	3	—
9)	—	—	—	—	—	Bleicherode	1	—	11	—	8	—
10)	—	—	—	—	—	Mühlhausen	2	—	12	—	6	—

II. Zum

II. Zum Bau der katholischen Kirche und des Schulhauses zu Altschermbeck im Regierungsbezirk Münster.

1) vom bischöflichen geistlichen Commissariate in Heiligenstadt 18 Thlr. 17 Sgr. = Pf.
2) von der Königl. Kreis-Kasse in Heiligenstadt . 9 — 6 — 3 —

III. Für die Abgebrannten in Ortrand im Regierungs-Bezirk Merseburg.

1) von der Königl. Kreis-Kasse in Heiligenstadt . 11 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf.

IV. Zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirchen- und Schulgebäude zu Lütte im Regierungsbezirk Potsdam.

1) von dem Magistrate in Erfurt	13 Thlr	18 Sgr	11 Pf.
2) von der Königl. Superintendentur in Bleicherode .	1 —	19 —	4 —
3) — — — — — Salza . .	1 —	20 —	= —
4) — — — — — Kirchheilingen	1 —	21 —	3 —
5) — — — — — Langensalza	4 —	10 —	1 —
6) — — — — — Seebach .	3 —	2 —	3 —
7) — — — — — Mühlhausen	4 —	5 —	= —
8) — — — — — Bennshausen	2 —	9 —	2 —
9) — — — — — Weißensee .	3 —	= —	= —
10) — — — — — Nordhausen	4 —	20 —	4 —
11) — — — — — Ziegenrück .	2 —	22 —	= —
12) — — — — — Heiligenstadt	1 —	2 —	2 —
13) von der Kreis-Kasse in Schleusingen . . .	14 —	15 —	2 —
14) — — — — Ziegenrück	3 —	21 —	5 —
15) — — — — Mühlhausen . . .	17 —	15 —	11 —
16) — — — — Erfurt	14 —	29 —	10 —
17) — — — — Heiligenstadt . . .	2 —	15 —	= —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt den 11ten März 1839.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

Nach-

No. 28.

Statistical

to Mr. Sub-Collector, for return to Madras of the Statement of Salt Manufactured and Issued from the Salt Factories during the year 1870-71.

| Description of Factories. | Number of Factories. | Number of Pans. | Number of Days Pans were worked. | Quantity of Salt manufactured. | Quantity of Salt issued for Consumption. | Quantity of Salt issued for Exportation. | Quantity of Salt issued for Curing Fish. | Quantity of Salt issued for Manufacturing purposes. | Quantity of Salt issued for Cattle. | Quantity of Salt issued for Gardens. | Quantity of Salt issued for Private Manufacture. | Quantity of Salt issued for Sale. | Quantity of Salt issued for Miscellaneous purposes. | Quantity of Salt issued for Private Consumption. | Quantity of Salt issued for Private Exportation. | Quantity of Salt issued for Private Curing Fish. | Quantity of Salt issued for Private Manufacturing purposes. | Quantity of Salt issued for Private Cattle. | Quantity of Salt issued for Private Gardens. | Quantity of Salt issued for Private Miscellaneous purposes. | Quantity of Salt issued for Private Sale. | Quantity of Salt issued for Private

Oeffentlicher Anzeiger

zum 13ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 23sten März 1839.

Sicherheits-Polizei.

(233.) Diebstahl. In der Nacht vom 15ten auf den 16ten November v. J. sind zu Großburschla 1) ein großer Eisenhammer (Mühlenhammer), 2) ein eiserner Hemmschuh, 3) ein Handbeil, 4) eine Barte, 5) zwei Hacken, 6) eine Schippe

aus der dasigen Gemeindestube, und aus der gewaltsam aufgebrochenen Küche an der Gemeindestube zwei Schaaffelle, das eine von einem Mutterschaafe, welches am linken Ohre einen Schlitz hat und ganz weiß ist, und das andere von einem Hammel, ganz weiß mit braunen Ohren entwendet worden.

Wir warnen vor dem Ankaufe dieser Gegenstände und fordern das Publicum auf, zur Wiederbeischaffung derselben und Ermittelung des Thäters möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 10ten März 1839.

Königl. Inquisitoriat.

(234.) Diebstahl. Am 10ten Februar d. J. Abends 8 Uhr sind aus der Schlafkammer des Barbiers Günther zu Mühlhausen

1) ein einschläfriges Deckbett, das Inlett von blau und weißgestreiftem Barchent, F. R. 1835 roth gezeichnet, der Ueberzug von roth nnd weiß gewürfeltem baumwollenen Zeuge, F. R. No. 2. gezeichnet, 2) ein einschläfriges Betttuch von selbst gemachter Leinwand, gezeichnet F. R. No. 3., 3) ein Sophakissen, überzogen mit blau und gelbgewürfeltem Zeuge uud gestopft mit Seegras entwendet.

Wir warnen vor dem Ankauf dieser Gegenstände, und fordern das Publicum auf, zur Wiederbeischaffung derselben und Ermittelung des Thäters möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt den 10ten März 1839.

Königl. Inquisitoriat.

(235.) Diebstahl. Am 3ten dieses Monats während der Frühkirche, sind dem Handelsmanne August Wagner in Falken, außer 2 Thlr 3 Sgr. 9 Pf. Courant, ein rothgeblümtes baumwollenes Tuch, ein dergleichen roth und blaugestreiftes Frangentuch, ein blaugewürfelter leinener Wiegenüberzug, zwei Blasenwürste, 20 Stück Bratwürste gestohlen worden.

Es wird vor dem Ankaufe jener Sachen gewarnt und um Mitwirkung wegen Entdeckung der Thäter, so wie wegen Wiederherbeischaffung des Gestohlenen ersucht.

Treffurt den 11ten März 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(236.) Diebstahl. Vom Hausflur des Chirurgus Wehmuth hier ist am 22. v. M. ein leinener dunkelblau gedruckter Weibermantel mit gelben Blumen und zweierlei Unterfutter, nämlich vom dunkelblaues und hinten hellblaues dunkelgestreiftes gedrucktes Leinen, gestohlen worden.

Wir bringen diesen Diebstahl, behufs Entdeckung des Thäters und Herbeischaffung des Gestohlenen, zur öffentlichen Kenntniß.

Nordhausen, den 2ten März 1839.

Die Untersuchungs-Deputation des königl. Land- und Stadtgerichts.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(237.) Aufforderung. In Henschleben und Schwerstedt, Weißenseer Kreises, Erfurter Regierungsbezirks der Provinz Sachsen, sind zwischen den bäuerlichen Gemeindegliedern und geistlichen Instituten Hütungs-Auseinandersetzungen mit Umtauschung der Grundstücke erfolgt und bereits zur Ausführung gekommen.

Wegen mangelnder Legitimation einiger Interessenten werden diese Separationen in Gemäßheit des §. 25. seq. des Gesetzes vom 30sten Juni 1834 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit alle diejenigen, welche ein Interesse bei der Sache zu haben vermeinen und noch nicht zugezogen worden sind, ihre etwaigen Ansprüche binnen 6 Wochen und spätestens in dem zu diesem Behuf auf

den 15ten Mai 1839 Vormittags 9 Uhr

in meinem hiesigen Geschäftszimmer im Hause Nro. 887. anberaumten Termine anmelden können.

Thun sie dies nicht, so müssen sie diese Auseinandersetzungen gegen sich gelten lassen und werden späterhin mit keinen Einwendungen, selbst nicht im Fall einer Verletzung, gehört werden.

Weißensee den 10ten März 1839.

Der Königliche Oekonomie-Kommissarius
Engeln
als Special-Kommissar.

(238.) Edictalcitation. In dem über den Nachlaß des verstorbenen Leinwebergesellen Gottlob Türpisch zu Peuschen eröffneten erbschaftlichen Liquidationsprozeß werden die unbekannten Gläubiger der Erbschaftsmasse zur Liquidirung ihrer Ansprüche auf

den 25ten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr

an hiesige Gerichtsstelle vorgeladen mit dem Bedeuten, daß die außenbleibenden aller ihrer etwanigen

Vor-

Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben wird, verwiesen werden.

Ranis, den 13ten März 1839.

Freiherrlich von Erffasches Patrimonialgericht Wernburg.

(239.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Sachsa auf der Gemeinde unter der Nro. 200 belegene, der Wittwe Antoinette Willige geb. Adami, jetzt verwitweten Kampfhenkel zugehörige Hintersattlerhaus, abgeschätzt besage der mit dem neuesten Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe zu 227 Thlr. 25 Sgr., soll

den 5ten Julius c. Nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle zu Sachsa

subhastirt werden.

(240.) Nothwendiger Subhastation. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das zum Nachlasse des Schuhmachers Friedrich Gunkel gehörige hierselbst unter 1041. belegene Wohnhaus, abgeschätzt zu 950 Thlr. soll in dem auf

den 20. Juny c. Nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein können in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(241.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das Haus des Joseph Witzel Nr. 4. zu Küllstedt mit Garten und Zubehörung taxirt zu 102 Thlr. soll am

15ten Juny 1839 Vormittags 12 Uhr

in dem Gemeindehause dort öffentlich versteigert werden.

Der neueste Hypotheken-Schein, die Taxe und Bedingungen können täglich in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(242.) Nothwendiger Verkauf. Die Hälfte des im Flecken Bennshausen sub Nro. 72. belegenen Wohnhauses nebst Zubehör, abgeschätzt auf 111 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 22. Juni c. a. Nachmittags 3 Uhr

im Gemeinde-Wirthshause zu Bennshausen subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Suhl, den 21. Februar 1839.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Noth-

(243.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht in Suhl. Das Haus Nro. 9. Stadtdistrict III. in Suhl und Zubehör abgeschätzt auf 100 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 27. Juni d. J. Nachmittags 3 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Suhl den 4. Februar 1839.

(244.) Nothwendiger Verkauf. Königliche Gerichts-Kommission in Ziegenrück. Das Zechenhaus Köhlers-Glück, oder die alte Faktorei, am Ziegenberge bei Großeamsdorf, zu des Steigers Christian Friedrich August Köhler Nachlaß gehörig, abgeschätzt auf 200 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 6ten Juny 1839 Nachmittags 3 Uhr

an Königlicher Berggerichtsstelle zu Camsdorf subhastirt werden.

(245.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht-Kreisgericht in Bleicherode. Die den Beneficial-Erben des Heinrich Wisotzky und dessen nachgelassenen Wittwe gehörigen, zu und um Niedergebra belegenen Grundstücke, als ein Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör zwischen Tölle und Schuster, eingetragen im Hypotheken-Buche Vol. 1. Nro. 24. Fol. 277 und 12. $\frac{13}{16}$ Acker Land und Wiesen, abgeschätzt auf 1143 Thlr. 15 Sgr. Courant zu Folge der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 24ten. May 1839

Vormittags 11 Uhr in der Gemeindeschenke zu Niedergebra subhastirt werden.

(246.) Subhastationspatent. In Folge des über den Nachlaß des verstorbenen Webergesellen Gottlob Türpisch zu Peuschen eröffneten erbschaftlichen Liquidationsprozesses ist das von dem Erblasser nachgelassene Wohnhaus zu Peuschen zur nothwendigen Subhastation gestellt und zur öffentlichen Versteigerung Termin auf

den 16. July d. J. Nachmittags 2 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt. Das Haus ist taxirt 100 Thlr. Preuß. und sind Taxe und die Hypothekenacten in unserer Registratur hier einzusehen. Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in obigem Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit werden präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Ranis, den 13ten März 1839.

Freiherrlich von Erffasches Patrimonialgericht Wernburg.

(247.) Verkauf zweier Herrschaften. Die dem Fiskus gehörenden, aus 15 Vorwerken, 16100 Morgen Forsten und mehreren Gasthöfen, Krügen und Gewerbs-Anstalten bestehenden, bepfandbrieften Herrschaften Kozmin und Radlin, von welchen die Erstere im Krotoschiner und die Letztere im Plesche-

Pleschener Kreise des Posener Regierungs-Bezirks liegt, und in welchen die Auseinandersetzung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse bereits bewirkt ist, sollen höherer Bestimmung zufolge mit dem darauf befindlichen todten und lebenden Grund-Inventario, jedoch mit Ausschluß aller Renten und bäuerlichen Zinsen, im Ganzen und im Einzelnen im Wege der öffentlichen Licitation zum Verkauf ausgeboten werden.

Hierzu sind die Bietungs-Termine auf die Tage vom 8ten bis zum 15ten April c. jedesmal Vormittags um 11 Uhr, in unserem Conferenz-Zimmer vor dem Deputirten, Regierungs-Rath Strantz angesetzt worden, zu welchen wir daher vermögende und qualificirte Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch einladen, daß die speciellen Veräußerungs-Pläne und Bedingungen in unserer Registratur und bezüglich auf die Herrschaft Kozmin beim Bürgermeister Kranz zu Kozmin, bezüglich auf die Herrschaft Radlin aber auf dem Forst-Etablissement Tarce eingesehen werden können.

Für den Fall des Einzeln-Verkaufs sind die gedachten Herrschaften in die nachstehend verzeichneten, mit ihrem Flächen-Inhalt ausschließlich der Ruthen, mit den durch die gegenwärtige Abschätzung festgestellten Minimis und mit den davon zu entrichtenden 24 Procent (unablöslichen Grund) Steuern und Abgaben an die Geistlichkeit aufgeführten selbstständigen Ritter-Güter zerlegt worden:

A. die Herrschaft Kozmin:

No.	Namen der einzelnen Güter.	Acker und Gärten. Morg.	Wiesen. Morg.	Forstland. Morg.	Gesammt-Areale. Morg.	Minimum des Kaufgeldes. Thlr.	24 Procent Steuer und Abgaben an die Geistlichkeit. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Lipowiec mit dem Schloß Kozmin	1196	122	529	2092	4800	418	3	7
2	Czarnisad	1139	95	508	1818	26500	314	10	7
3	Hundsfeld	1292	26	485	1874	23800	207	2	7
4	Staniewo	887	93	142	1202	17300	117	1	3
5	Orla mit Mogilko	1682	207	1064	3117	47400	289	20	6
6	Wykow	1002	113	595	1766	27200	34	—	—
7	Obra	1591	360	1090	3555	42800	60	—	—
8	Galewo mit Trzebin	1434	173	—	1681	16900	70	28	11
	Summa	10223	1189	4413	17105	246700	1611	7	6

B. Die Herrschaft Radlin:

9	Radlin mit Stengow	2417	259	565	3654	50200	285	6	1
10	Alt- und Neu-Ezielez	1554	236	2672	4560	48400	196	19	—
11	Tarce	819	163	6589	7814	59300	127	18	8
	Summa	4790	658	9826	16028	157900	609	13	6

Zu

Zu dem Gute Lipowiec ad 1. gehört außer dem gedachten Areale und dem Kozminer Schlosse mit mehreren Häusern bei der Stadt Kozmin und Teichen, eine Wassermühle, eine Ziegelei, Pottaschsiederei und die Berechtigung zur Erhebung eines Marktstandsgeldes in der Neustadt Kozmin, zu dem Gute Orla ad 5. eine Brauerei und Brennerei, zu dem Gute Wykow ad 6. ein herrschaftlicher Krug, zu dem Gute Radlin ad 9. eine Brauerei, Brennerei, Ziegelei und ein herrschaftlicher Krug, zu dem Gute Ezielez ad 10. ein Theerschwelerei und ein herrschaftlicher Krug und zu dem Gute Tarce ad 11. ein herrschaftlicher Krug, eine Schneidemühle und eine Theerschwelerei.

Für den Fall des Verkaufs der beiden Herrschaften an Einen oder an zwei Bewerber im Ganzen treten den vorstehend specificirten Pertinenzien noch die nachstehend verzeichneten, eventualiter zum Einzeln-Verkauf und zur Dismembration bestimmten Objecte zu, nehmlich:

a) der Herrschaft Kozmin zwei herrschaftliche Gasthöfe in der Stadt Kozmin und ein herrschaftlicher Krug zu Walkow, desgleichen 2282 Morg. 114 QRth. größtentheils noch mit Holz bestandene, aber durchweg zur Rodung geeignete Wald-Flächen;

b) der Herrschaft Radlin die herrschaftliche Krüge zu Alt-Ezieleza, Wilkowga und Annapol und die Kolonie Annapol.

Von diesen Objecten sind die Minima der Kaufgelder noch in der Festsetzung begriffen. Eben so ist die Vertheilung der beim Einzeln-Verkauf auf jedes einzelne Gut zu legenden, von den Käufern in partem pretii zu übernehmenden Pfandbriefe noch im Werke begriffen, wie auch die durch die Licitation zu steigernden Minima der Kaufgelder annoch der höhern Festsetzung bedürfen. Von dem nach Abzug der zu übernehmenden Pfandbriefe verbleibenden Kaufgelder-Reste ist $\frac{1}{5}$ mit dem Amortisations-Betrage des bis Johanni 1839 durch Amortisation getilgten Theils der zu übernehmenden Pfandbriefe vor der Uebergabe, das Residuum aber innerhalb 3 Jahren in 3 gleichen jährlichen Raten zu bezahlen. Die Termine für die Annahme der Gebote auf die einzelnen Güter sind folgendermaßen anberaumt worden:

für Lipowiec und Czarnisad auf den 8ten April c.,
für Hundsfeld und Staniewo auf den 9ten April c.,
für Orla und Wykow auf den 10ten April c.,
für Obra und Galewo auf den 11ten April c.,
für Radlin und Czielze auf den 12ten April c.
für Tarce auf den 13ten April c.,
für die Herrschaften im Ganzen, und zwar auf jede einzelne oder auf beide zusammen auf den 15ten April c.

Die Bieter, unter denen die Auswahl vorbehalten bleibt, haben in den Licitations-Terminen als Caution für ihre Gebote auf Tarce 4000 Thlr., auf Lipowiec, Orla, Obra, Radlin und Czielze 3000 Thlr., auf Czarnisad, Hundsfeld und Wykow 2000 Thlr., und auf Staniewo und Galewo

1500 Thlr. auf jedes in Posenschen Pfandbriefen, oder Staatsschuldscheinen zu deponiren. Sie bleiben bis zur ergehenden höheren Entscheidung an ihre Gebote gebunden.

Posen den 10ten Februar 1839.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

(248.) Hausverkauf. Montag den 13. Mai c. Vormittags 10 Uhr soll auf der großen Rathsstube das der hiesigen Stadtkasse gehörige Wohnhaus unter Nro. 1066a. am Kornmarkte, taxirt zu 722 Thlr., meistbietend verkauft werden.

Mühlhausen, den 12ten März 1839.

Der Magistrat.

Anzeigen.

(249.) Aufgehobenes Patent. Das dem Wasserbauinspector Rößler zu Aachen unter dem 21. April 1836 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte in ihrer ganzen Zusamensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung, um Lasten auf Eisenbahnen über steile Anhöhen fortzuschaffen, jedoch ohne Jemand in der anderweitigen Ausführung des zu Grunde liegenden Princips oder in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung in der vorgeschriebenen Frist nicht erfolgt ist.

(250.) Patentertheilung. Dem Fabricanten Jean Veyßier zu Berlin ist unter dem 10ten März 1839 ein Patent

auf ein von ihm beschriebenes Verfahren, farbige Harzmassen zu musivischen Arbeiten darzustellen, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, ohne Jemand in der weitern Anwendung der bekannten Bestandtheile zu behindern,

auf acht nach einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine an, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

(251.) Einladung zu einer General-Versammlung der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt. Sämmtliche Herren Mitglieder der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt werden hierdurch zu einer General-Versammlung, welche

am Mittwochen den 10ten April d. J. in dem Saale des Hôtel de Prusse zu Halberstadt, um 10 Uhr Morgens ihren Anfang nehmen wird,

und worin über die Bestimmungen eines neuen Reglements für die Societät verhandelt und die Wahl

der

der nach dem neuen Reglement zu ernennenden Beamten vorgenommen werden soll, mit dem Bemerken eingeladen, daß die in dieser General-Versammlung von den erschienenen Mitgliedern, ohne Rücksicht auf deren Anzahl, zu fassenden Beschlüsse und zu treffenden Wahlen, auch für die abwesend gebliebenen Societätsmitglieder verbindende Kraft haben werden.

Bei der außerordentlichen Wichtigkeit des Zweckes dieser General-Versammlung müssen wir dringend wünschen, daß dieselbe so zahlreich als irgend möglich werden möge.

Halberstadt, den 25ten Februar 1839.

Die Deputation der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt.

(252.) Mühlenverkauf. Endes-Unterschriebener ist gesonnen, seine hier belegene Erbpachts-Mühle, bestehend in zwei Mahl- und einer Oelmühle, allen nöthigen Wirthschaftsgebäuden, Obst- und Grabe-Garten, 4 bis 5 Acker gutem Lande und 2 Acker Wiesen, wie auch in dem Antheil an der bedeutenden Gemeinde-Gerechtigkeit, — Ortsveränderungs halber aus freier Hand zu verkaufen. Meine Mühle liegt in dem Wipper-Thale an der Rheinischen Straße, 2 Meilen westlich von Nordhausen, und ist deshalb geeignet, gute Geschäfte mit Oehl- und Graupenhandel zu treiben. Dabei ist noch zu bemerken, daß nach Umständen $\frac{3}{4}$ der Kauf-Summe zu 4 % Zinsen daran stehen bleiben können. Auch wird auf die Kaufsumme kein Lehngeld, sondern nur die Stempel und Contracts-Gebühren bezahlt. Kauflustige werden gebeten, sich an den unterzeichneten Eigenthümer selbst, oder an Herrn Justiz-Commissar und Notar Reinhold in St. Worbis zu wenden.

Niedergebra, im Nordhäuser Kreise, den 10ten März 1839.

Wilh. Marshauß.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 14.

Erfurt, den 30sten März 1839.

Bekanntmachung.

Nro. 94. Debitserlaubniß für Schriften.

Das Königliche Ober-Censur-Collegium hat auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 die außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schrift:

„Zur Erinnerung an Julie v. Holtei, geb. Holzbecher, von Consistorialrath Dr. K. L. Grave, Ober-Pastor an der Krons-Kirche. Riga, gedr. bei Wilh. Ferd. Häcker."

zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg den 16ten März 1839.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Graf zu Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 95. Vermächtnisse und Schenkungen zu milden Zwecken im Jahre 1838. 1006. A. 2.

Im Laufe des Jahres 1838 sind von Bewohnern des hiesigen Regierungsbezirks nachbemerkte, den Sinn für Wohlthätigkeit und Frömmigkeit bekundende Schenkungen und Vermächtnisse zu bleibenden milden Zwecken gemacht worden:

1) der Einwohner Georg Michael Mier in Eigenrieden vermachte mittels Testaments 5 1/2 Ar. Land der dortigen Gemeinde und 1/8 Ar. 10 QR. Kraut- oder Kartoffelland zur Verbesserung des Einkommens der dasigen Schulstelle;

2) der

2) der Böttchermeister Johann Matthäus Näder in Kirchheim legirte der dasigen Kirche ein Capital von 50 Thlr., von dessen Zinsenertrage armen aber fleißigen Kindern Bücher angeschafft werden sollen;

3) der Ackermann Johann Gottfried Thon in Bollstedt schenkte der dasigen Kirche die Summe von 50 Thlr. zu gleichem Zwecke;

4) der verstorbene Senator Herrlitz in Tennstedt legirte

a) der dasigen zweiten Mädchenlehrer-Stelle ein Capital von 200 Thlr., dessen jährlichen Zinsen-Ertrag der Lehrer beziehen soll;

b) der dasigen Gottesacker-Kirche 300 Thlr. mit der Bestimmung, daß am jedesmaligen Nachmittage des Charfreitags, und des 4ten und 16ten Sonntags nach Trinitatis daselbst Gottesdienst mit Predigt gehalten werden solle;

5) der Goldarbeiter Haubold in Gefell schenkte der dasigen Kirche eine silberne Oblaten-Schachtel;

6) der verstorbene vormalige Königl. Sächsische Rittmeister von Reinhardt in Großballhausen vermachte ein Capital von 300 Thlr. Pr. Courant, dessen jährliche Zinsen zu 4 % jährlich an die unter der dasigen Gutsgerichtsbarkeit stehenden Armen vertheilt werden sollen;

7) die Gemeinde Gethles hat der dasigen Schulstelle zur Verbesserung der Einkünfte derselben einen Acker zubereitetes Land überwiesen, und bereitwillig erklärt, dieses Grundstück während der nächsten Jahre in bessern Culturzustand zu setzen;

8) der verstorbene Schuhmachermeister Claudius Weber in Erfurt vermachte der dasigen evangelischen Prediger-Kirche ein Capital von 4000 Thlr., dessen Zinsenertrag jährlich unter die Stadtarmen ohne Unterschied der christlichen Confession vertheilt werden soll;

9) der Weißbäckermeister Carl Hunger und dessen Ehefrau, Dorothee geb. Reinhold zu Bleicherode schenkten der dasigen Armen-Kasse 1½ Ar. Wiese und einen sogenannten Stummel, zusammen etwa 200 Thlr. werth;

10) die verehelicht gewesene ꝛc. Wolff Eve Marie geb. Klett in Suhl vermachte der dasigen Armenkasse ein Stück Land, 18 QR. groß;

11) die verwittwete Actuar Friese in Ziegenrück legirte dem dasigen Schulfonds 50 Thaler zur Verwendung für arme Schulkinder;

12) der vorlängst verstorbene Professor Hofrath Weißenborn hatte zur Erziehung von in dem öffentlichen Entbindungshause zu Erfurt gebornen Kindern,

dern, ein Capital von 2000 Thlr. teſtamentariſch ausgeſetzt; dieſe Stiftung iſt nach dem im verfloſſenen Jahre erfolgten Ableben ſeiner Wittwe in das Leben getreten;

13) der Bürger und Tuchmachermeiſter Johann Friedrich Marhold in Nordhauſen vermachte dem daſigen Waiſenhauſe ein nach dem Tode ſeiner Ehefrau fälliges Legat von 200 Thlr Courant mit der Beſtimmung, daß die Hälfte der jährlichen Zinſen unter arme Kinder vertheilt, der Reſt aber dem Waiſenhauſe zur Dispoſition bleiben ſolle;

14) der Einwohner Johann Bernhard Schäfer zu Großgrabe vermachte der daſigen Kirche 50 Thlr., deren Ertrag zur Beſchaffung von Schulbüchern für arme Kinder aus der Gemeinde zu verwenden;

15) die Wittwe Herrwig, Chriſtiane geborne Agricola in Heiligenſtadt hat dem daſigen Waiſenhauſe ein Geſchenk von 20 Thlr. gemacht;

16) die Wittwe Montag, Maria Anna geb. Voigt zu Küllſtedt vermachte der daſigen Kirche ein Capital von 100 Thlr. zur Stiftung einer Frühmeſſe;

17) der zu Heiligenſtadt verſtorbene Commiſſariats-Dirigent und Stadtpfarrer Grosheim vermachte

a) der daſigen Armen Caſſe und dem ſtädtiſchen Krankenhauſe 200 Thlr;

b) dem daſigen katholiſchen Knaben-Waiſenhauſe 150 Thlr.;

c) dem daſigen katholiſchen Mädchen-Waiſenhauſe 150 Thlr.

d) dem Hospital zum h. Geiſt 100 Thlr.;

e) der Kirche ad Sct. Aegidium zu Heiligenſtadt 100 Thlr., deren Zinſen zur innern Verſchönerung verwendet werden ſollen;

f) der Kirche zu Steinheuterode 20 Thlr. zur Anſchaffung von Schulbüchern, Papier und dgl. für arme Kinder aus den jährlichen Zinſen;

g) dem armen Studenten-Fonds bei dem Gymnaſio zu Heiligenſtadt 200 Thlr. zur jährlichen Unterſtützung armer und fleißiger katholiſcher Schüler;

18) der Herr Superintendent Hahn in Bleicherode ſchenkte der Schule zu Mörbach 10 Thlr. mit der Beſtimmung, daß dieſer Ertrag Seitens des abgehenden Lehrers oder ſeiner Erben jedesmal dem neu eintretenden Lehrer zur Erleichterung ſeines Antritts gewährt werden ſolle.

Erfurt, den 25ſten Februar 1839.

Königl. Preußiſche Regierung.

Das

Nro. 96.
Aufnahme von Geistes-kranken in öffentliche Irren-Anstalten.
843. A. 1.

Das nachstehende Rescript der Königl. hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei:

Es ist der Fall vorgekommen, daß eine Gerichts-Behörde auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5ten April 1804 die sofortige Einleitung des Blödsinnigkeitsverfahrens auch gegen die nur zur Heilung in eine öffentliche Irren-Anstalt aufgenommenen Personen für nothwendig erachtet hat. Diese Ansicht ist zwar von dem Königl. Justiz-Ministerium, in Uebereinstimmung mit den unterzeichneten Ministerien, reprobirt worden, weil die vorgedachte Allerhöchste Kabinetsordre nur zur Sicherstellung gemüthskranker Personen gegen ungerechtfertigte Freiheitsberaubungen verhüten will, daß ein Gemüthskranker, der nicht durch gerichtliches Erkenntniß dafür erklärt ist, in der Irren-Anstalt **behalten** werde, und überdies eine zu frühzeitige Gemüthszustands-Untersuchung bei dem nach ärztlichem Zeugnisse noch nicht als unheilbar anerkannten Gemüthskranken, abgesehen von dem ungünstigen Einflusse, welchen jede von mehreren Personen vorgenommene amtliche Untersuchung auf den Gemüthszustand eines Kranken und dessen Heilung in der Regel haben wird, zu dem Uebelstande führt, daß bei erfolgender Wiederherstellung dem Kranken oder dessen Angehörigen unnütze Kosten verursacht werden, und daß die Publicität, welche die Geisteskrankheit durch ein gerichtliches Verfahren erhält, dem Patienten nach seiner Wiederherstellung bei Verfolgung seines Berufs und Erlanguug seiner Zwecke hinderlich werden kann. Damit jedoch das Gericht in den Stand gesetzt werde, sich von den nähern Umständen zu unterrichten und zu prüfen, ob zur Aufnahme eines angeblich Gemüthskranken eine hinlängliche Veranlassung vorhanden gewesen ist, und welche Sicherheitsmaaßregeln etwa die Sorge für das Vermögen des Gemüthskranken erfordert, ist es nothwendig, daß den Gerichten von der Aufnahme eines Geisteskranken in eine öffentliche Irren-Anstalt **sofort** Nachricht gegeben, zugleich aber über den Zustand des Kranken und die einer Gemüthszustands-Untersuchung etwa entgegenstehenden Bedenken Mittheilung gemacht werde. Endlich darf die Aufnahme nie auf bloße Privatrequisition, selbst nicht der Eltern oder eines Ehegatten, sondern nur auf Ansuchen des Gerichts oder der Ortspolizeibehörden erfolgen, welche letztere sich zuvor von dem geisteskranken Zustande des betreffenden Individui durch ein Attest des Physikus oder andern zuverlässigen Arztes Ueberzeugung zu verschaffen hat. Hiernach hat daher die Königl. Regierung die Directionen

der

der in Ihrem Verwaltungs-Bezirke befindlichen Irren-Anstalten, so wie die Polizeibehörden mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 16ten Februar 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
(gez.) von Rochow.

An die königliche Regierung zu Erfurt.

wird zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Erfurt, den 13ten März 1839.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 97.

Veränderungen der Arzneitaxe pro 1839.

Die eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preisen haben eine gleichmäßige Veränderung in den zur Zeit bestehenden Tax-Preisen mehrerer Arzneien nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten, im Drucke erschienenen Bestimmungen treten mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit.

Berlin den 8. März 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.
(gez.) v. Altenstein.

1099. A. 1.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Exemplar der Veränderungen der Arzneitaxe pro 1839 zu dem Preise von 1 Sgr. bei dem Herrn Hofrath Apell hier, der Buchhandlung von H. Schultze in Berlin, so wie in allen Buchhandlungen der Monarchie zu haben ist.

Erfurt den 25. März 1839.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 98.

Verkauf der Verhandlungen und Abschiede der Provinzial-Landtage der Provinz Sachsen.

Von den Verhandlungen und Abschieden der Provinzial-Landtage in der Provinz Sachsen, sind noch Vorräthe vorhanden, welche zu folgenden Preisen verkauft werden sollen:

a) ein einzelnes Exemplar auf Druckpapier des 1ten, 2ten und 4ten Landtages à 10 Sgr.,

b) ein einzelnes Exemplar auf Druckpapier des 3ten Landtages à 7 Sgr. 6 Pf.,

1308. A. 3.

c) ein

c) ein einzelnes Exemplar auf Schreibpapier des 1ten, 2ten und 4ten Landtages à 15 Sgr.,

d) ein einzelnes Exemplar auf Schreibpapier des 3ten Landtages à 10 Sgr. und

e) ein Exemplar des 5ten Landtages à 15 Sgr.

Insofern jedoch alle vier Exemplare der Verhandlungen des 1ten bis 4ten Landtages zusammen genommen werden, so soll dem Käufer eine Preis-Ermäßigung von resp. 12 Sgr. 6 Pf. bei den Exemplaren auf Druckpapier, und 18 Sgr 4 Pf. bei den Exemplaren auf Schreibpapier, zugestanden werden, so daß alsdann ein Exemplar von den Verhandlungen des 1ten, 2ten, 3ten und 4ten Landtages

auf Druckpapier nur — 25 Sgr. und
— Schreibpapier — 1 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.

kostet.

Die Herrn Landräthe werden veranlaßt, dies durch die Kreisblätter zur weitern Publicität zu bringen, und die eingehenden Bestellungen dem Redacteur unseres Amtsblatts Herrn Hofrath Apell hierselbst zugehen zu lassen.

Erfurt, den 17ten März 1839.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 99.

Concessions-Ertheilung für die Universal-Assecuranz-Compagnie in London.

Zufolge Rescripts des Königl. Ministerii des Innern vom 28sten v. M. ist der unter dem Namen der

„Universal-Assecuranz-Compagnie"

zu London bestehenden Lebens-Versicherungsgesellschaft der Geschäftsbetrieb und die Bestellung von Agenturen zu diesem Behufe in den Preuß. Staaten gestattet worden.

1061. A. 1.

Wir bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 20sten März 1839.

Königl. Preußische Regierung.

Bekannt-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 100.
Belobung der Thätigkeit der Schiedsmänner pro 1838.

Im Laufe des Jahres 1838 haben von dem im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts angestellten Schiedsmännern, die Herrn

Polstorf zu Wolkramshausen von 170 Sachen 120,
Vogler zu Dannstedt von 151 Sachen 131,
Schrinert zu Dittfurt von 129 Sachen 100,
Bartels zu Aschersleben von 481 Sachen 449,
Göring zu Aschersleben von 221 Sachen 220,
Heinemann zu Oschersleben von 142 Sachen 103

durch Vergleich beseitigt, und wird dies als Anerkenntniß ihrer erfolgreichen Thätigkeit hierdurch bekannt gemacht.

Halberstadt den 16ten März 1839.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Nro. 101.
Warnung vor Nicht-Annahme der Chausseezettel.

Im §. 5. der Strafbestimmungen zum Chausseegeld-Tarif vom 28ten April 1828 heißt es:

Wo Chausseezettel gereicht werden, sind solche anzunehmen, und bei der zunächst folgenden Hebestelle abzugeben, widrigenfalls hier die Abgabe für die früher passirte Hebestelle noch ein Mal entrichtet werden muß.

Da indeß vielfältig wahrgenommen worden ist, daß die Passanten nicht immer Chaussee-Zettel annehmen wollen, oder sie in der Nähe der Barriere wegwerfen, wodurch indessen für die Steuer-Verwaltung manche Inkonvenienzen entstehen, so muß fortan strenge darauf gehalten werden, daß diejenigen Passanten, welche bei der nächsten Hebestelle den Zettel über das bei der vorliegenden Barriere berichtigte Chausseegeld nicht abgeben, dieses noch ein Mal entrichten.

Ich mache dies öffentlich bekannt, damit sich ein Jeder vor Schaden verwahren kann.

Magdeburg, den 15ten März 1839.

Königlicher Geheimer Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Landmann.

In

Nro. 102. Anstellung eines Kreisfeuersocietäts-Directors.

In weiterm Verfolg meiner Bekanntmachung vom 10ten October v. J. bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß in Gemäßheit des §. 69. des Feuersocietäts-Reglements für das platte Land des Herzogthums Sachsen vom 18. Februar v. J., der kreisständischen Wahl und der Allerhöchsten Dispensation von der Bedingung der Mitgliedschaft bei der Feuersocietät, als Kreisfeuersocietäts-Director für den Schleusinger Kreis, der Königl. Landrath Herr von Uslar zu Schleusingen definitiv angestellt worden ist.

Bedra den 15ten März 1839.

Der General-Director der Feuersocietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen.
von Helldorff.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 14ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 30sten März 1839.

Sicherheits-Polizei.

(253.) Erledigter Steckbrief. Der unterm 1sten d. M. steckbrieflich verfolgte Caspar Meier ist bei Mühlhausen festgenommen und an uns eingeliefert worden.

Erfurt den 20sten März 1839.

Königl. Inquisitoriat.

(254.) Diebstahl. Am Abende des 15ten Februars dieses Jahrs wurden einer armen Dienstmagd zu Mühlhausen folgende Sachen entwendet:

1) ein Mantel von dunkelblauem baumwollenem Zeuge mit hellblauen Blättern und gelbpunktirten Verzierungen bedruckt, mit weißem Flanell gefüttert, noch ziemlich neu. Der kleine Kragen besteht aus gefaltetem Zeuge; außerdem hat er einen herabhängenden Kragen, 2) ein dunkelblauer Beiderwandsrock mit dergleichen schmalen Streifen, alt, 3) ein dunkelblauer baumwollener Rock mit hellblauen Blätterchen und breiten gelbpunktirten Streifen, noch gut, 4) eine kattunene Jacke, gelber Grund, violett, grau, braun, roth und grün mit weißem Flanell gefüttert, 5) eine braune kattunene Jacke mit Leinwand gefüttert, 6) eine dunkelblaue baumwollene Schürze mit Bändern zum Zubinden, 7) eine Ginghan-Schürze, braun mit rothen und gelben Streifen, mit Bändern zum Zubinden, 8) ein kleines Umschlagetuch halb Seide und halb Baumwolle, dunkelgelb mit eingewirkter dunkler Kante, 9) ein dunkelrothes baumwollenes Halstuch mit dergl. Kragen, 10) ein grün karirtes baumwollenes Taschentuch mit einer schmalen hellen Kante.

Wir bitten, zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen und Entdeckung des Thäters um thätige Mitwirkung.

Heiligenstadt den 17ten März 1839.

Königl. Inquisitoriat.

(255.) Diebstahl. In der Nacht vom 28sten Februar auf den 1sten März c. sind dem Wirthe Hahnemann zu Hainfelde unter andern auch folgende Sachen gestohlen worden:

a) ein großes Umschlagetuch, halb Seide und halb Wolle, gelb und auf beiden Seiten mit Fran-

sen,

sen, b) ein seidenes blau und rothes Halstuch mit kleinen Caros und blauen und rothen Fransen, c) zwei ungewaschene geflickte Mannshemden von wergflächsenen Rümpfen und flächsenen Aermeln, ungezeichnet.

Der Verdacht des Diebstahls ist auf einen gewissen Friedrich Wilhelm Ritzleben und die verehelichte Susanne Gräbenstein gefallen, weil sich beide Subjecte im Besitze eines Theils der gestohlenen Sachen befunden haben.

Die oben bezeichneten Gegenstände haben noch nicht herbeigeschafft werden können, weshalb wir die etwaigen Besitzer derselben auffordern, solche an uns bei Strafe der Diebeshehlerei abzuliefern.

Nordhausen den 18. März 1839.

Die Untersuchungs-Deputation des königl. Land- und Stadtgerichts.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(256.) Maßregeln gegen Debitirung frankfurter Lotterielose. Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publicums durch ungesoderte Zusendungen von Losen der Lotterie zu Frankfurt am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direction sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Seiner Excellenz dem Herrn Generalpostmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Lose der Lotterie zu Frankfurt an Main, oder Auffoderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Postanstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten December 1816 zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31sten Januar 1829.

Königl. preuß. General-Lotteriedirection.

(257.) Edictalcitation. Ueber den Nachlaß des zu Großbodungen verstorbenen Gensdarm Feilner, bestehend in 453 Thlr. 25 Sgr., ist der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet, und daher zur Anmeldung und Nachweisung der Foderungen von Seiten der Gläubiger ein Termin auf

den 22ten April d. J. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Oberlandes-Gerichts-Assessor Goldhorn hier an Gerichtsstelle angesetzt worden, zu welchem

dieselben

dieselben unter der Warnung vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Foderungen nur an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleibt.

Denjenigen Gläubigern, denen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Justiz-Commissarien Hagemeister und Reinhold als Mandatare vorgeschlagen.

Worbis, den 11ten Januar 1839. Königl. Land- und Stadtgericht.

(258.) Edictalcitation. Nachbenannte Abwesende:

1) die Gebrüder Strauchenbruch aus Weißensee nämlich
   a) der Bäckergeselle Johann Andreas Strauchenbruch geboren den 6ten April 1761 und
   b) der vormalige Churfürstl. Sächsische Tambour Johann Gottfried Strauchenbruch geboren d. 17ten October 1763, wovon ersterer seit 1780 und letzterer seit 1810 keine Nachricht von sich gegeben hat;
2) der Lohgerbergeselle Johann Rudolph Sibonius Kampe aus Sömmerda getauft den 26. December 1801, welcher im Jahre 1817 auf die Wanderschaft gegangen, im ersten Jahre von Bibrach im zweiten Jahre von Rostock geschrieben seit dem Jahre 1819 aber keine Nachricht weiter von sich gegeben hat;
3) der Schneidermeister Jeremias Beyer aus Weißensee geboren d. 4. September 1759, welcher vor etwa 54 Jahren aus seinem Wohnorte weggegangen und seit dieser Zeit verschollen ist;
4) der Bäckergeselle Johann Michael Elias Rothe aus Sömmerda geboren den 29. Januar 1790, welcher in seinem 17. Jahre auf die Wanderschaft gegangen ist, und im Jahre 1812 bei einer Feldbäckerei angestellt gewesen auch den Feldzug nach Rußland beigewohnt später aber keine Nachricht von sich gegeben haben soll,

werden auf den Antrag ihrer Verwandten resp. Abwesenheitscuratoren samt ihren etwa zurückgelassenen unbekannten Erben hierdurch öffentlich vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem auf

den 11ten September 1839 Vorm. 11 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Rothe an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Herrn Justiz-Commissarien Dr. Gruber und Krähmer hier, Werner zu Tennstedt und Salzmann zu Sömmerda vorgeschlagen werden, zu melden, sonst aber zu gewärtigen, daß sie, die Abwesenden, werden für todt erklärt werden, und das von ihnen zurückgelassene Vermögen, welches ungefähr bei den Gebrüdern Strauchenbruch in 59 Thlr., dem ꝛc. Kampe in 1115 Thlr., dem ꝛc. Beyer in 25 Thlr. und dem ꝛc. Rothe in 16 Thlr. besteht, unter Ausschließung der unbekannten Erben den bei den Akten bekannten legitimirten Verwandten und in deren Ermangelung dem Königl. Fiskus übereignet werden wird.

Weißensee den 27. October 1838. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Wenzel.

 Edictal-

(259.) Edictalcitation. Die unbekannten Erben und Erbnehmer der am 21ten März d. J. hier verstorbenen Anna Rosine Schwalbe zu Molbitz bei Neustadt werden hierdurch aufgefordert, sich längstens

den 9ten November 1839 Vormittags 11 Uhr

hier zu melden und sich als Erben zu legitimiren, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen werden präcludirt werden.

Ranis, den 9ten December 1838.

Die Commungerichte daselbst.

(260.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das den Wilhelm Urbanschen Erben gehörige zu Limlingerode sub Nro. 49. belegene Hintersattlerhaus nebst Zubehör, welches auf 193 Thlr. gerichtlich abgeschätzt worden, soll in termino

vom 19. Julius c. Nachmittags 3 Uhr

vor der Königl. Gerichtskommission zu Sachsa öffentlich meistbietend verkauft werden. Das Taxationsinstrument kann in der Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten aufgefordert, spätestens in diesem anberaumten Termine ihre Realansprüche auf dieses Haus anzumelden, widrigenfalls sie mit denselben präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

(261.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 6ten März 1839. Die dem Joseph Wedekind zu Günterode gehörenden Grundstücke, als:

1) ein Gerechtigkeits-Haus Nro. 87. taxirt zu 537 Thlr.
2) 3¾ Acker Landes taxirt zu 85 Thlr.,
3) 11¼ — — — — 250 —
4) 21 — — — — 338 —
5) 4 — — — — 90 —
6) 3¾ — — — — 45 —
7) 5 — — — — 100 —
8) 7½ — — — — 160 —
9) ¾ — — — — 40 —

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen am

1ten July 1839 Nachmittags 2 Uhr

zu Günterode subhastirt werden.

(262.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die zu dem Nachlasse des Einwohners Carl Hunold gehörigen in und vor Beuren gelegenen Grundstücke, als:

ein

ein sub Nro. 105. gelegenes Gerechtigkeitshaus nebst allem Zubehör und 8½ Acker Landes und Wiesen, zusammen auf 766 Thlr. laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, abgeschätzt, sollen

den 13ten May 1839 Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Beuren subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden zu diesem Termine bey Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(263.) Nothwendiger Verkauf. Die beauftragte Königliche Gerichts-Commission Ziegenrück. Das Zechenhaus, die neue oder oberfreiheiter Wäsche im Wutschengrunde bei Großkamsdorf Nro. XXIX. zum Nachlasse des Bergarbeiters Johann Heinrich Enzenbach gehörig, abgeschätzet auf 150 Thlr., soll in dem auf

den 6ten Juni 1839 Nachmittags 2 Uhr

im Locale des Königlichen Berggerichtes in Kamsdorf angesetzten Termine subhastirt werden.

Die Taxations-Verhandlung und Hypothekenschein können bei der Registratur in Ziegenrück eingesehen werden.

(264.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Kreisgericht in Bleicherode. Das den Christian Schröters Erben gehörige, zu Groß-Werther sub Nro. 68. neben Caspar Dietrich belegene Anbauerhaus nebst Zubehör auf 401 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf., und 1⅞ Acker Land und Wiesen in dasiger Flur auf 112 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzt, zu Folge der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen Behufs Theilung

den 30ten April 1839

Nachmittags 1 Uhr in der Gemeindeschenke zu Groß-Werther subhastirt werden.

(265.) Nothwendige Subhastation. Im Wege der nothwendigen Subhastation soll die den Geschwistern Mackeldey zu Goßwitz gehörige Hälfte des Wohnhauses Nro. 49. zu Goßwitz, welches dem Ritterguthe Rockendorfe lehnt und 78 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf. gerichtlich taxirt ist, auf

den 18ten July d. J. Nachmittags 2 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle versteigert werden.

Taxe und das neueste Hypothekenattest ist in unserer Registratur einzusehen. Etwaige unbekannte Realprätendenten haben ihre Realansprüche längstens im Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Ranis, am 16ten März 1839.

Herrlich Schimmelschmidtsches Patrimonialgericht Rockendorf.

(266.) Subhastation. Ausgeklagter Consensschulden wegen sollen die dem Einwohner Johann Nicol Mende zu Obermissa zugehörigen, in dasiger Flur gelegenen Feldgrundstücke und Wohnhaus

haus nebst Zubehör, welche zusammen 610 Thaler Kassengeld taxirt sind, und wovon die ersten im Ganzen einen Flächengehalt von 9 $\frac{1}{16}$ Ackern haben,

den 7ten May 1839

im Schenkhause zu Obernissa an den Meistbietenden einzeln verkauft werden, wozu man Kauflustige mit dem Bemerken einladet, daß die Beschreibung der Immobilien und die Verkaufsbedingungen aus dem Anschlage im oberwähnten Schenkhause und aus den zur Einsicht stets bereit liegenden Acten der unterzeichneten Behörde zu ersehen sind.

Berka a. J. den 21. September 1838.

Großherzogl. S. Justizamt das.

(267.) Verpachtung eines Ritterguts. Im Namen Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs Ernst, Herzogs zu Sachsen Coburg und Gotha ꝛc.

Das Herzogliche Rittergut Wangersleben, eine vormalige Königl. Preußische Domaine, im Regierungsbezirke Erfurt ohngefähr 2 Stunden von Gotha, 2½ Stunden von Arnstadt und drei Stunden von Erfurt in einer fruchtbaren und romantischen Gegend gelegen, wozu, außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, ein Areal von ohngefähr

789¾	Acker	Feldland,
165½	—	2schürige Wiesen,
1	—	Gärten,
150	—	privative Huth-Grundstücke, von welchen ein Theil urbar gemacht werden darf,
1106	Acker	Summa

ingleichen eine Schäferei und Huthberechtigung in der 4583 Acker großen Flur, insoweit solche nicht separirt ist, gemeinschaftlich mit der Gemeinde, und welche bis jetzt mit wenigstens 1000 Stück Schaafen ohne die Lämmer benutzt worden ist, und sonstige Berechtigung gehören, soll von Ostern 1840 an, auf 6 Jahre nach Befinden auf 12 Jahre verpachtet werden und ist

den 27ten May dieses Jahres

zum Verpachtungstermine bestimmt worden.

Es wird solches mit dem Bemerken hiermit bekannt gemacht, daß die Pachtliebhaber am genannten Tage Vormittags 10 Uhr in der Canzlei der herzoglichen Cammer allhier, woselbst die nähern Pachtbedingungen vom 1sten Mai an täglich eingesehen werden können, sich einzufinden und, nach erfolgter Legitimation über ihre Qualification zum Pachte und ihre Vermögens-Verhältnisse, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und sodann das Weitere zu gewärtigen haben.

Gotha, den 20ten März 1839.

Herzogl. Sächsische Cammer.

Verstei-

(268.) **Versteigerung.** Es sollen auf

den 8. April 1839 von Vorm. 9 Uhr an

die von der Mühlenbesitzerin Werth hier nachgelassenen Effecten an Hausgeräth, Wäsche und sonst an den Meistbietenden in der Wertherschen Mühle hier verkauft werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Grüningen den 18. März 1839.

Freiherrlich Rüxlebensches Patrimonial-Gericht.

Anzeigen.

(269.)

Verzeichniß

der Vorlesungen an der medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt zu Magdeburg im Sommer-Semester 1839.

Herr Regierungs-Medizinalrath Dr. Andreä wird Montags und Dienstags von 8 — 9 und Mittwochs von 8 — 10 Uhr allgemeine Pathologie und Semiotik, Montags und Dienstags von 4 — 5 und Donnerstags und Freitags von 8 — 9 Uhr den zweiten Theil der speciellen Therapie vortragen, außerdem practischen Unterricht in der Augenheilkunde ertheilen.

Herr Dr. Beulke wird Dienstags und Sonnabends von 9 — 10 Uhr Naturwissenschaften, Montags und Freitags von 7 — 8 Uhr Materia medica und Dienstags und Mittwochs Nachmittags von 5 — 6 Uhr die gerichtliche Medizin repetiren.

Herr Medizinalrath Dr. Dohlhoff wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5 — 6 den zweiten Theil der speciellen Chirurgie vortragen und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12 — 1 Uhr clinisch-chirurgischen Unterricht ertheilen.

Herr Dr. Faber wird Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 7 — 8 Uhr über allgemeine Pathologie und Montags und Freitags von 7 — 8 Uhr über specielle Therapie Repetitionen halten.

Herr Medizinalrath Dr. Friße wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags früh von 6 — 7 Uhr über Materia medica und das Formulare Vorlesungen halten und Sonnabends von 6 — 7 Uhr die wichtigsten Lehren der Diätetik vortragen.

Herr Prediger Dr. Fentzsch wird Montags Nachmittags von 5 — 6 Uhr und Dienstags und Mittwochs von 10 — 11 Uhr die Uebungen in der lateinischen Sprache und in der Anfertigung deutscher Aufsätze leiten.

Herr Dr. Kersten wird die medizinisch-clinischen Uebungen täglich, mit Ausnahme des Sonntags von 11 — 12 Uhr leiten, Montags und Donnerstags von 4 — 5 Uhr Osteologie und Dienstags und Donnerstags von 3 — 4 Uhr pathologische Anatomie repetiren.

Herr

Herr Medizinalrath Michaelis wird Montags von 9 — 10 und Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 8 — 9 Uhr in dem Vortrage über Encyclopädie der Naturwissenschaften fortfahren.

Herr Regimentsarzt und Professor Dr. Scheibler wird Mittwochs und Sonnabends von 5 — 7 Uhr Anleitung im chirurgischen Verbande geben, Montags von 2 — 4 Uhr die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen vortragen, außerdem die Uebungen in der Verrichtung chirurgischer Operationen am Cadaver leiten.

Herr Dr. Schulze wird Mittwochs und Sonnabends von 4 — 5 Uhr die Osteologie und Donnerstags und Freitags von 4 — 5 Uhr die pathologische Anatomie vortragen.

Herr Barges, Wundarzt erster Klasse, wird Montags, Mittwochs und Freitags Früh von 6 — 7 Uhr die Chirurgie, Sonnabends von 6 — 8 die Bandagenlehre, an demselben Tage von 8 — 9 Uhr die Lehre von den Verrenkungen und Knochenbrüchen und Dienstags und Donnerstags von 6 — 7 Uhr die Geburtshülfe repetiren.

Herr Kreisphysicus Dr. Voigtel wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags Früh von 7 — 8 Uhr die Geburtshülfe theoretisch und practisch lehren, und Montags, Donnerstags und Freitags von 5 — 6 Uhr die gerichtliche Medizin vortragen.

Außerordentliche Zöglinge, d. h. solche, welche ihre anderweit bereits erlangten medizinisch-chirurgischen Kenntnisse durch den Besuch einzelner Vorlesungen zu vervollständigen wünschen, haben sich, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, Sonnabends den 13ten April d. J. bei dem Regierungs-Medizinalrath Dr. Andreä zu melden. Die Aufnahme ordentlicher Zöglinge ist erst mit dem Beginn eines neuen Cursus im bevorstehenden Herbste wiederum statthaft.

Die Vorlesungen für das Sommerhalbjahr nehmen mit dem 15ten April dieses Jahres ihren Anfang.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 15.

Erfurt, den 6ten April 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 103.

Das zu Berlin den 23sten v. M. ausgegebene 6te Stück der Gesetzsammlung enthält

die allerhöchsten Cabinetsordren unter

Nro. 1975. vom 5ten Januar 1839, betreffend die Modification der Bestimmung im §. 1. der allerhöchsten Cabinetsordre vom 20sten September 1836, wegen Beseitigung der in den Kreisen Paderborn, Warburg, Büren und Höxter aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit den Landbewohnern bäuerlichen Standes entsprungenen Mißverhältnisse;

Nro. 1976. vom 27sten Januar 1839, vermittelst welcher der Tarif über das zu erhebende Pflastergeld in der Stadt Borken, im Regierungsbezirk Münster vom 5ten December 1839 bedingt genehmigt wird;

Nro. 1977. vom 18ten Februar 1839, betreffend das von den Revisionsgerichten zu beobachtende Verfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige;

Nro. 1978. vom 24sten Februar 1839, die Verleihung der vereideten Städteordnung vom 17ten März 1831, an die Stadt Chodziesen im Großherzogthume Posen betreffend;

Nro. 1979. die Ministerial-Erklärung zur Ergänzung und Erläuterung der zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Regierung bestehenden Uebereinkunft vom $\frac{\text{7ten Mai}}{\text{12ten Juni}}$ 1822 wegen Uebernahme der Ausgewiesenen, d. d. den 4ten März 1839;

Nro. 1980 die Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, vom 17ten März 1839.

Erfurt, den 3ten April 1839.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Nro. 104. Debitserlaubniß für Schriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio ist auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19ten Februar 1834 die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande für die nachbenannten, außerhalb derselben in polnischer Sprache erschienenen eilf Schriften, als:

1) Kirdzali. Eine Erzählung von der Donaugegend her. Roman in 2 Bänden von M. Czaykowski. Paris und Leipzig 1839 (Kirdzali powiesc naddunayska).
2) Der Weltbetrachter oder Sammlung merkwürdiger Erzählungen. Warschau 1837, 3 Bände (Swiatowid czyli zbiór nayciekawszych powiesci).
3) Der Besuch bei der Großmutter oder Erzählungen für artige Kinder. Warschau 1834, 2ter Theil (Odwiedziny babuni czyli powiesci dla zabawy dzcecigrzecznyeh).
4) Rathgeber für Wirthinnen in der Stadt und auf dem Lande (Poradnik dla gospodyn).
5) Kleine Annehmlichkeiten des Lebens von Starbeck. Warschau 1839 (Male przyjemnosci pozyoia).
6) Frühlingserstling. Almanach auf das Jahr 1839. Warschau 1839 (Pierwiosnek. noworocznick).
7) Memoiren einer jungen Waise, von Pauline K. Warschau 1839 (Pamixtniki mlodéj s'ieroty).
8) Secretair für die Jugend, ein Briefsteller polnisch und französisch. Warschau 1838 (Sekretarz dla mlodziezy).
9) Der Führer des kindlichen Alters aufs ganze Jahr. Warschau 1839 (Przewodnik dla dzieci).
10) Jahresbericht des israelitischen chirurgischen Spitals in Warschau von Ludw. Köhler, Vorstand desselben. Warschau 1835.
11) Lehre von der Bienenzucht. Krakau 1839 (Nauka chodowania psyczót).

ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 23ten März 1839.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Graf zu Stolberg.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und der 5te Provinzial-Landtagsabschied in der Provinz Sachsen.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 15ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 6ten April 1839.

Sicherheits-Polizei.

(270.) Steckbrief. Die nachstehend signalisirte Natalie Eger hat Ausgangs Januar d. J. hier einen bedeutenden Betrug mit verübt und als solcher kürzlich zur Sprache gekommen ist, sich entfernt.

Erfurt den 27ten März 1839.

Königl. Inquisitoriat.

Persons-Beschreibung.

Vorname: Marie Natalie, Zuname: Eger, Gewerbe: Näherin, Geburts- und Wohnort: Bindersleben, Religion: evangelisch, Alter: 22 Jahr, Größe: 4 Fuß 10 Zoll, Haare: dunkelbraun, Stirn: gewölbt, Augenbraunen: braun, Augen: braun, Nase: klein, stumpf, Mund: etwas aufgeworfen, Kinn: gespalten, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: ziemlich gesund, Gestalt: schwächlich, Sprache: städtischer Dialect. Besondere Kennzeichen: sie spricht durch die Nase.

Bekleidung.

Die Eger soll zuletzt ein grünes Merino-Kleid getragen und einen Regenschirm geführt haben.

(271.) Diebstahl. In der Nacht vom 4ten auf den 5ten d. M. ist dem Kantor Johann Wilhelm Lange zu Schwerstedt in seinem bei seinem Gehöfte befindlichen Bienenhause aus einem Bienenstock der Honig mit dem sogenannten Gewerk oder den Zellen ohngefähr ¼ Centner schwer und 5 bis 6 Thlr. werth entwendet worden.

Wir warnen vor dem Erwerb dieser Gegenstände und fordern Jedermann auf, zur Entdeckung der Diebe mitzuwirken.

Weißensee, den 19ten März 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(272.) Aufruf unbekannter Waaren-Eigenthümer. Am 10ten Januar pr. sind von den Grenzbeamten auf dem Boden eines Bewohners von Clettenberg, Haupt-Steueramts-Bezirk Nordhausen, unter Grummet versteckt,

8 Säcke mit br. 5 Ctr. 44 Pfd. Kaffee,

deren Eigenthümer durch die eingeleitete Untersuchung nicht haben ermittelt werden können, aufgefunden und in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden in Gemäßheit des §. 60. des Zollstraf-Gesetzes vom 23ten Januar pr. hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche daran binnen 4 Wochen, vom Tage der letzen Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Königlichen Haupt-Steueramte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg den 18ten Januar 1839.

Königlicher Geheimer Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Landmann.

(273.) Edictalladung. Die verehelichte Emilie Krüger, geborne Thelemann hier hat gegen ihren Ehemann, den Schuhmacher Christian Krüger, eine auf bösliche Verlassung gegründete Ehescheidungsklage angestellt, und ist zu deren Beantwortung und weitern Verhandlung ein Termin

auf den 13. Mai d. J. Morgens 11 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Gerichtsrathe Herzog an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden, wozu der Verklagte, dessen Aufenthalt unbekannt ist, hierdurch mit der Verwarnung vorgeladen wird, daß bei seinem Nichterscheinen die Klage für eingestanden geachtet, die Ehescheidung ausgesprochen, er für den schuldigen Theil erklärt und in die Kosten verurtheilt werden soll.

Nordhausen, den 22. Januar 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(274.) Edictalcitation. In dem über den Nachlaß des verstorbenen Leinwebergesellen Gottlob Türpisch zu Peuschen eröffneten erbschaftlichen Liquidationsprozeß werden die unbekannten Gläubiger der Erbschaftsmasse zur Liquidirung ihrer Ansprüche auf

den 25ten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr

an hiesige Gerichtsstelle vorgeladen mit dem Bedeuten, daß die außenbleibenden aller ihrer etwanigen

Vor-

Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben wird, verwiesen werden.

Ranis, den 13ten März 1839.

Freiherrlich von Erffasches Patrimonialgericht Wernburg.

(275.) Nothwendiger Verkauf. Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die dem Ziegelei-Besitzer Christoph Friedrich Laue zu Ilversgehofen gehörigen Grundstücke:

A. des im Dorfe Ilversgehofen unter Nro. 46. gelegenen Wohnhauses nebst Ziegelei und 1¾ Acker Land auf 14,433 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.,

B. in Ilversgehöfer Flur:

10¼ Acker Arthland auf dem Sandwurf Fol. 77. Nro. 427. und 428. auf 450 Thlr.,

3½ Acker dergleichen der dritte Theil am Salpeterhügel Fol. 817. Nro. 480. auf 125 Thlr.,

C. in Gispersleber Vitiner Flur:

½ Acker Arthland am großen Rothenberge Fol. 526. Nro. 385. auf 40 Thlr. 10 Sgr.,

D. in der Erfurter Feldmark:

im Andreas Felde:

a) ⅜ Acker Nro. 31 b. 32 b. in der Aue auf 40 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.,

b) 3 Acker Wiesen und Weiden an der Gera Nro. 33. 34. 35. auf 293 Thlr.,

c) 2½ Acker dergleichen dergleichen in der Aue Nro. 28. 29. 30. auf 219 Thlr.,

im Hohenwinderfelde:

d) 1¼ im Kalkthale am Rande Nro. 69 a. auf 29 Thlr. 15 Sgr.,

e) ⅝ Acker daselbst Nro. 69 aa. auf 15 Thlr.,

f) 1½ Acker am Kerspleber Flur-Gewende Nro. 79 a. 79 b. auf 43 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,

g) ⅜ Acker daselbst Nro. 81 c. auf 15 Thlr.

gerichtlich abgeschätzt, zu Folge der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 14ten October 1839 Nachmittags 4 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(276.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die in dem Dorfe Ilversgehofen sub Nro. 14. gelegene Oel- und Graupenmühle nebst Garten, abgeschätzt auf 8923 Thlr. 6 Sgr. 4½ Pf. zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 21. August cur. Nachmittag 3 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Ilversgehofen subhastirt werden.

Noth-

(277.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die den Ellmannschen Erben gehörenden Grundstücke, bestehend:

a) in dem Hintersättlerhause Nro. 2. zu Herreden, geschätzt zu 183 Thlr.,

b) in dem Erbpachtsrechte an ½ Acker Wiesen in Kleinwechsunger Feldflur, geschätzt zu 50 Thlr.

ohne Abzug der Lasten,

sollen, da der Erstehrer Tischler Friedrich Kraul zu Steinsee die Kaufgelder nicht erlegt hat, auf dessen Kosten und Gefahr anderweit

am 29. Juli d. J. Nachmittags 3 Uhr

in der Schenke zu Herreden öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und die neuesten Hypothekenscheine in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(278.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Benneckenstein sub Nro. 236. belegene Wohnhaus nebst Zubehör und Garten, dem Müller Wilhelm Hecht gehörig und auf 703 Thlr. gerichtlich abgeschätzt, soll in termino

vom 28ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr

vor der Königl. Gerichtskommission zu Benneckenstein verkauft werden.

Der neueste Hypothekenschein und das Taxationsinstrument können in der Registratur eingesehen werden.

(279.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die den Gebrüdern Ostermann gehörenden in und bei Lipprechterode belegenen Grundstücke, bestehend in dem Hause Nr. 20. nebst Zubehör und in 12½ Acker Land, gerichtlich zu 576 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf. abgeschätzt, sollen und zwar das Land in einzelnen Stücken

am 14ten Mai d. J. Mittags 2 Uhr

in der Schenke zu Lipprechterode öffentlich meistbietend verkauft werden.

(280.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das allhier am Lohmarkte sub Nro. 987. belegene Wohnhaus sammt Zubehör, der verehelichten Salomon Christiane, geborne Kühlewind gehörig, taxirt zu 890 Thlr. soll am

6. Mai 1839 Nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreis-Justizrathe Saalfeld öffentlich meistbietend verkauft werden. Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein liegen zur Einsicht in der Registratur.

(281.) Nothwendige Subhastation. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das zur Concursmasse des hieselbst verstorbenen Gerbers Christian Gottfried Demme gehörige sub Nro. 379. in der Allerheiligengasse hier belegene Wohn- und Gerbereihaus, abgeschätzt zu 1240 Thlr. soll in dem auf den

4. Juni

4. Juni d. J. Nachmittags 4 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(282.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Gerber Peritz Goldacker gehörige, zum Betrieb des Gerbereigeschäfts eingerichtete, hierselbst sub Nro. 1010. belegene Wohnhaus, überhaupt zu 700 Thlr. abgeschätzt, soll in dem auf den

29sten May c. Nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(283.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadt-Gericht Mühlhausen. Das dem Valentin Dietzel zu Struth gehörige daselbst sub Nro. 70a. belegene Gerechtigkeitshaus abgeschätzt zu 64 Thlr. soll in dem auf den

4. Juni Nachmittags 4 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(284.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt. Das dem Nikolaus Dölle zu Sickerode zugehörige Ackerguth, bestehend in dem Gerechtigkeitshause Nr. 10. zu 410 Thlr., und 28¼ Morgen Landes zu 693 Thlr. nebst einem sogenannten Beihof zu 80 Thlr. geschätzt,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registrar einzusehenden Taxe soll

den 15ten May c. Nachmittags 2 Uhr

vor Herrn Assessor Opitz in loco Sickerode subhastirt werden.

(285.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das dem Maurer Christoph Freundlieb und dessen Ehefrau zugehörige zu Jützenbach sub Nro. 42b. belegene Anbauerhaus, taxirt zu 200 Thlr. laut der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 15ten July d. J. Vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Jützenbach subhastirt werden.

(286.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das den Erben der Ehefrau des Gottlieb Hesse zugehörige, zu Großbodungen sub Nro. 81. belegene Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, taxirt zu 653 Thlr., laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 11ten May 1839 Vormittags 10 Uhr

im Königschen Gasthause daselbst subhastirt werden.

Alle

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bey Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(287.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Die den Erben des verstorbenen Schullehrers Johann Ernst John hier gehörigen Immobilien, als:

1) Nro. 68. Ein Wohnhaus in der Kirchgasse hier,
2) ¾ Acker Land von 1½ Acker in der Amtsgebreite,
3) Nro. 1583. 1¼ Acker am dürren Borne,
4) Nro. 3332. ⅝ Acker Land am Tunzenhäußer Wege,

abgeschätzt zusammen auf 606 Thlr., zu Folge der in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 7ten Juni d. J. Nachmittags 4 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(288.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Das in der Stadt Sömmerda unter Nro. 9. in der Burgstraße belegene, den Erben des Uhrmachers Friedrich Israel Strohmann gehörige Wohnhaus, abgeschätzt auf 550 Thlr., zu Folge der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12ten Juni c. Nachmittags 4 Uhr

an Gerichtsstelle zu Sömmerda subhastirt werden.

(289.) Verding des Neubaues eines Försterhauses. Der Neubau eines Förster-Gehöftes im Forstbegang Silberhausen in der Oberförsterei Reifenstein, soll an den Mindestfordernden öffentlich verdungen werden, und ist hierzu von der unterzeichneten Forst-Inspection ein Termin auf Montag

den 28sten April Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Rathhause anberaumt.

Das zu errichtende Gehöft besteht aus einem Wohnhause und einem Wirthschaftsgebäude, die Scheune und Stallung enthaltend, und sind außerdem zu fertigen die Hofbefriedigung, ein Backofen und ein Pumpbrunnen.

Sämmtliche Arbeiten sind veranschlagt auf ungefähr 1465 Thlr., und zwar die Zimmer- und Tischler-Arbeiten, bei freiem Holze, auf etwa 481 Thlr., die Maurer-, Dachdecker- und Brunnenmacher-Arbeiten auf etwa 880 Thlr., die Schmiede- und Schlosser-Arbeiten auf etwa 75 Thlr., die Glaser- und Anstreicher-Arbeiten auf etwa 54 Thlr., die Nebenarbeiten auf etwa 25 Thlr.

Die

Die Baustelle weiset auf Erfordern der Königliche Förster Hüne zu Helmsdorf vor, und können die Bedingungen des Verdings, so wie die Bauanschläge im Geschäftszimmer der Forst-Inspection eingesehen werden.

Heiligenstadt den 20sten März 1839.

Königliche Forst-Inspection.

(290.) Mühlenveränderung. Die in der Vorstadt St. Petri am Breitsulzenbache belegene Blobachsmühle hat gegenwärtig 3 Gerinne, aber nur 2 Räder für Mahlgänge, da der Lohgang, für welchen das mittlere Gerinne bestimmt war, seit längerer Zeit abgebrochen ist. Der jetzige Besitzer der Mühle, Garnfabrikant Christoph Gottfried Walter will das nördliche Mahlgangsgerinne unverändert lassen, die beiden andern aber in Ein Gerinne zusammenziehen und dieses Gerinne von 22 Fuß auf 36 Fuß verlängern, um dasselbe fernerhin zur Wollspinnerei zu benutzen. Dazu soll das Rad statt der jetzigen Breite von 2½ Fuß eine Breite von 5 Fuß erhalten und soll dasselbe 18 Fuß abwärts an die Stelle verlegt werden, wo sich das Wehrloch der ehemaligen Lohmühle befindet. Das Wasserbett soll im ganzen nicht verengt werden, sondern 9 Zoll mehr lichte Weite auf dem Grund und Boden der Mühle erhalten. Fachbaum und Gerinne werden nicht erhöht und wird dem verlängerten Gerinne ein verhältnißmäßiges Gefälle gegeben werden. Wenn der Besitzer sich entschließt, die jetzt vorhandenen Schutzbretter dadurch zu ersetzen, daß er einen Theil des Gerinnbackens beweglich macht, so soll dieser Theil nicht höher als die jetzigen Schutzbretter werden.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, indem wir Jeden, der gegen diese Mühlenveränderung etwas einzuwenden hätte, auffordern, seine Erinnerung binnen 8 Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an bei uns anzumelden, da sonst dem Walter die landespolizeiliche Erlaubniß ausgewirkt werden wird.

Mühlhausen den 26. März 1839.

Der Magistrat.

Anzeigen.

(291.) Patentertheilung. Dem Kaufmann Julius Möller zu Elberfeld ist unter dem 22. März ein Patent

auf ein Verfahren, Tournant-Oel darzustellen, insoweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden,

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Patent-

(292.) **Patentertheilung.** Dem Kunsthändler C. Sachse zu Berlin ist unter dem 24ten März 1839 ein Patent

auf mehrere durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschinen, Holz zu bearbeiten, namentlich Schafte für Gewehre darzustellen, in ihrem ganzen Zusammenhange, ohne Jemand zu behindern, sich bereits bekannter Vorrichtungen zu solchen Zwecken zu bedienen,

für den Zeitraum von zehn Jahren, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(293.) **Patentertheilung.** Dem Factor Johann Mathias Langenmayr sen. zu Plauen in Thüringen ist unter dem 26sten März 1839 ein Patent

auf eine Maschine zum Abrippen und Einsammlen der Saamenkapseln von noch auf dem Felde stehenden Flachsstengeln, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, giltig und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Landtagsabschied

für die zum 5ten sächsischen Provinziallandtage versammelt gewesenen Stände.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen entbieten Unsern zum 5ten sächsischen Provinziallandtage versammelt gewesenen getreuen Ständen Unsern gnädigen Gruß, und wiederholen Denenselben die Versicherung Unserer landesväterlichen Zufriedenheit, sowohl über die Gesinnung treuer Anhänglichkeit als über die Umsicht und Thätigkeit bei Behandlung der Landtagsgeschäfte, von welchen der letzte Landtag Uns wiederum den erfreulichsten Beweis gegeben hat.

Auf die uns vorgelegten Erklärungen und Bitten ertheilen Wir folgende Resolutionen.

I. Die Propositionen betreffend.

Hinsichtlich folgender Erklärung:

1) über das allgemeine Gewerbe-Polizeygesetz, das Gesetz wegen Aufhebung und Ablösung der Zwangs- und Bannrechte und der Ablösungsordnung; — Gewerbepolizeygesetz.

2) über die allgemeine Wegeordnung; — Wegeordnung

3) über die Modifikation der Städteordnung, vom 19ten November 1808. wegen Pensionirung der Bürgermeister und Kämmerer; — Pensionsberechtigung der Magistratsmitglieder.

4) über das Gesetz wegen besserer Benutzung der Gewässer; — Benutzung der Gewässer.

5) über das Provinzialrecht für das Fürstenthum Halberstadt, die Grafschaft Hohenstein und das Fürstenthum Eichsfeld; — Provinzialrecht.

6) über das Gesetz wegen näherer Bestimmung der den Mitgliedern der Land- und Stadtgemeinen an den ländlichen Grundstücken und Grundgerechtigkeiten derselben zustehenden Rechte; — Rechte der Gemeinden an Grundstücken und Grundgerechtigkeiten.

Koppeljagd. 7) über die Verordnung wegen Theilung der Koppeljagden;

Befugnisse der Kreisstände. 8) über das Gesetz wegen der Befugnisse der Kreisstände, Namens der Kreis-Korporation, Ausgaben zu beschließen;

Befestigung der Sandschellen. 9) über das Gesetz wegen Befestigung der Sandschellen und Abwendung der Versandung im Binnenlande,

werden bei weiterer Berathung der bezeichneten Gesetze die von Unsern getreuen Ständen geschehenen Vorschläge in Erwägung gezogen werden;

Volljährigkeit in Lehnsachen. 10) die Angelegenheit wegen der Volljährigkeit in Lehnssachen für die vormals Sächsischen Landestheile ist durch Unsere, inmittelst publizirte Verordnung vom 7ten Januar dieses Jahres, bei welcher auf die Erklärung des Landtags Rücksicht genommen worden ist, erledigt;

Feuerversicherungsangelegenheiten. 11) nach dem Antrage Unserer getreuen Stände genehmigen Wir, daß statt der Einführung einer allgemeinen Provinzial-Feuersozietät und für die sämmtlichen Städte der Provinz, in welchen die Städteordnung eingeführt ist, eine Provinzial-Städtefeuersozietät gebildet, für jede der übrigen jetzt in der Provinz bestehenden Feuersozietäten aber der bisherige Verband, jedoch mit Ausscheidung der Städte und unter Vorbehalt zeitgemäßer Reformen und erneuerter Reglements beibehalten werde.

Demgemäß sollen künftig, mit Ausschluß der Landfeuersozietät des Fürstenthums Halberstadt, deren Auflösung und Verschmelzung mit einer andern Sozietät von den Ständen gewünscht worden, folgende Feuersozietäten in der Provinz Sachsen als öffentliche Sozietäten abgesondert neben einander bestehen:

1) Eine Landfeuersozietät des Herzogthums Magdeburg.
2) Eine ritterschaftliche Feuersozietät des Fürstenthums Halberstadt.
3) Eine Landfeuersozietät in der Grafschaft Hohenstein.
4) Eine allgemeine Städtefeuersozietät für die ganze Provinz Sachsen, und
5) Eine Landfeuersozietät für das Herzogthum Sachsen.

Für die zu 1. erwähnte Sozietät des Herzogthums Magdeburg sollen die Statuten dem Bedürfnisse entsprechend revidirt und ergänzt und dann ein neues vollständiges Reglement aufgestellt, die Anfertigung dieses Reglements aber unter der Leitung des Oberpräsidenten durch die bestehende Feuersozietätsdepu-

tation, und zwar, nach dem besondern Antrage Unserer getreuen Stände, unter Zuziehung einiger Deputirten aus den Landgemeinden bewirkt werden.

Für die zu 2. und 3. benannten Sozietäten sollen ebenfalls neue Reglements nach dem Muster des Entwurfs zu einem Provinzialreglement unter der Leitung des Oberpräsidenten durch die Generalversammlungen angefertigt und demnächst durch den Minister des Innern und der Polizey zu Unserer Vollziehung vorgelegt werden.

Für die zu 4. und 5. bezeichneten Sozietäten haben Wir die Reglements, so wie die besondern Verordnungen über die Ausführung derselben inmittelst genehmigt; es sind die Behörden, welche den Anträgen der Stände gemäß, zu deren Direktion bestimmt sind, bereits in Wirksamkeit getreten, und werden auch ferner von Unserm Minister des Innern und der Polizey die nöthigen Anordnungen getroffen werden, um die vollständige Ausführung der von den Ständen gewünschten Einrichtungen herbeizuführen.

Was endlich den allgemeinen Vorschlag Unserer getreuen Stände betrifft:

daß durch alle Feuersozietätsreglements der Provinz ein gleicher Grundsatz wegen Vergütung der beim Löschen von Feuersbrünsten beschädigten oder verdorbenen Löschgeräthe angenommen und derselbe auch auf Privat-Feuerversicherungsgesellschaften in dem Maaße angewendet werden möchte, daß nur unter dieser Bedingung die polizeyliche Erlaubniß zu Agenturgeschäften dieser Privatgesellschaften in der Provinz zu ertheilen sey,

so wird dem Bedürfnisse wegen Verabreichung von Prämien und Entschädigungen für Brandhülfeleistungen durch die veränderte allgemeine Fassung des §. 128. des Reglements zu 4. und des §. 124. des Reglements zu 5. genügend abgeholfen.

Dieselbe Bestimmung soll auch in die übrigen Reglements der Provinz unter Berücksichtigung derjenigen Modifikationen, welche von den Interessenten etwa gewünscht werden möchten, aufgenommen werden.

Auf den Vorschlag wegen der Privat-Feuerversicherungsgesellschaften können Wir jedoch mit Rücksicht auf die denselben namentlich in Beziehung auf die Ausführbarkeit, entgegenstehenden Bedenken nicht eingehen.

Erwerbung von Rittergütern von Seiten des Bauernstandes.

12) Der Entschließung auf den Unsern getreuen Ständen vorgelegten und von ihnen begutachteten Gesetzesentwurf wegen Erwerbung von Rittergütern von Mitgliedern des Bauernstandes, und auf den dabei gemachten Antrag, wegen Aufhebung derjenigen Beschränkungen, welche den Rittergutsbesitzern bei Erwerbung von Bauergütern nach dortiger Gesetzgebung noch entgegen stehen, geben Wir zunächst Anstand, weil wegen ähnlicher anderer Beschränkungen Berathungen schweben, mit welchen zugleich die obgedachte Angelegenheit zu erledigen seyn wird.

Landtagslokal.

13) Den Antrag des Landtags, daß der Provinz das auf Unsere Anordnung zu den ständischen Versammlungen angekaufte vormals Gräflich Zechische Haus eigenthümlich und schuldenfrei überwiesen werden möge, haben Wir inmittelst bereits gewährt, und deshalb die betheiligten Ministerien mit der Anweisung versehen, daß dieses Haus den Ständen bei ihrer nächsten Zusammenkunft kostenfrei übergeben werde. Die Verhältnisse des Hauses sind nach den in Unserer Order vom 8. Juni 1834. festgesetzten Grundsätzen zu beurtheilen.

Von der Uebergabe an haben Unsere getreuen Stände für die Unterhaltung so wie für die nöthigen Veränderungen und die Einrichtung des Gebäudes zu sorgen, dabei aber sich überall auf das wirkliche Bedürfniß zu beschränken, damit der Provinz keine unnöthigen Kosten zur Last fallen.

Zur unentgeldlichen Ueberweisung des an die südliche Giebelseite des Hauses stoßenden Gartens des Jägerhofes von etwa $\frac{1}{4}$ Morgen Flächeninhalt haben Wir ebenfalls Unsere Genehmigung ertheilt.

Arbeits-, Heil- und Versorgungsanstalten.

14) Auf die Anträge wegen Einrichtung der Arbeits-, Heil und Versorgungsanstalten ertheilen Wir dem Landtage folgende Resolutionen:

a. Die Irrenanstalt betreffend.

Wir genehmigen, dem Antrage gemäß, daß diese Anstalt bei der Stadt Halle auf dem von der ständischen Deputation dazu ausersehenen Grundstücke und in einem darauf neu zu erbauenden Hause errichtet werde. Hierzu sind die durch die frühern Landtagsabschiede bestimmten Geldmittel zu verwenden, an welchen indeß der Altmark derselbe Anspruch, wie den übrigen Landestheilen links der Elbe, zusteht.

Wir haben deshalb die Erklärung des Altmärkischen Kommunallandtages über den Beitritt der Altmark zu der für die Provinz Sachsen beabsichtigten Irrenanstalt einfordern lassen, und demgemäß sowohl diesen Beitritt, als daß zwei von der Altmark erwählte Abgeordnete der ständischen Deputation der Provinz Sachsen mit gleichen Rechten und Pflichten hinzutreten, genehmigt. Wenn die vorhandenen Geldmittel nicht ausreichen, ist das Mehrerforderniß durch Beiträge des ständischen Verbandes einschließlich der Altmark aufzubringen. Der Betrag soll nach der Seelenzahl auf die Kreise vertheilt, die auf jeden Kreis fallende Quote aber von diesem nach dem sonst bei Kreisbedürfnissen üblichen Beitragsfuße aufgebracht werden.

Der Bau der Anstalt ist, wie Wir ferner genehmigen, nach den von der Oberbaudeputation festzustellenden Anschlägen, unter Leitung des Oberpräsidenten von der Staatsbehörde auszuführen; den Ständen aber soll nicht nur hierbei eine Mitaufsicht, sondern auch die Begutachtung des Organisationsplanes, des Statuts, der Reglements, Instruktionen und Etats, nicht minder die Kontrole der Verwaltung und die Abnahme der Rechnungen zustehen. Diese Befugnisse werden von einer bleibenden ständischen Deputation ausgeübt. Die bereits vom Provinziallandtage geschehene erste Wahl der Deputirten für den ständischen Verband, so wie die, welche von dem Kommunallandtage der Altmark für diese bewirkt ist, haben Wir genehmigt.

Die oben für die Kosten des Baues festgesetzte Repartitionsart soll auch hinsichtlich der allgemeinen Unterhaltungskosten in Anwendung kommen, wogegen der Transport und die Verpflegung der einzelnen in die Anstalt einzuliefernden mittellosen Irren von den Kreisen oder Kommunen, welchen sie angehören, zu bestreiten sind.

Eine Befreiung der vormals sächsischen Landestheile von allen Beiträgen zu Unterhaltung der Irrenanstalt kann zwar nicht stattfinden; dagegen soll so lange die jetzige Steuerverfassung dauert, dasjenige, was in Folge der frühern Verfassung mit den gewöhnlichen Steuern zugleich für diesen Zweck aufgebracht wird, in bisheriger Art mit dem besondern aus der Staatskasse bewilligten Zuschusse von 2000 Thlr. der Kasse der Anstalt zu Zeitz überwiesen, und der Ueberschuß dieser letztern für Rechnung der vormals sächsischen Landestheile an

die Kasse der Provinzial-Irrenanstalt abgeführt werden, wodurch also dasjenige, was die gedachten Landestheile bereits für dergleichen Anstalten entrichten, ihnen bei den nach obigen Bestimmungen zu leistenden Beiträgen wieder zu Gute kommt.

Die Protestation der Stadt Erfurt gegen die Verbindung derselben mit der Provinzial-Irrenanstalt können Wir nicht berücksichtigen.

Was sodann

b.

Die Landarmen- und Korrektionsanstalten anlangt, so genehmigen Wir, daß die für die vormals sächsischen Landestheile bestehende Anstalt zu Zeitz, welche, dem früheren Plane gemäß, nach Elsterwerda verlegt werden sollte, in ihrer bisherigen Einrichtung, jedoch mit Vorbehalt derjenigen Reformen und Verbesserungen, welche erforderlich und eine nothwendige Folge der Trennung des Irreninstituts von derselben sind, beibehalten, auch bei Entwerfung des Uns zu Unserer Allerhöchsten Bestätigung vorzulegenden Reglements dieser Anstalten der Antrag der getreuen Stände: den Landräthen, Magistraten und Gerichtsherrschaften, die unmittelbare Einlieferung aufgegriffener Vagabunden, ohne vorherige Dazwischenkunft der Regierung zu gestatten, berücksichtigt werden. Nicht weniger soll auch der Antrag auf Erhaltung und thunliche Erweiterung der Anstalt für verwahrloste Kinder möglichste Berücksichtigung finden.

Da das Schloß zu Elsterwerda, welches Wir früher zur Einrichtung einer Landarmen- und Korrektionsanstalt bestimmt hatten, zu diesem Zweck nicht gebraucht wird, so fällt die diesfällige frühere Bewilligung weg.

Die bisherige Einrichtung der im Regierungsbezirk Erfurt bestehenden Zwangsarbeitshäuser soll unverändert beibehalten, die zu Groß-Salze, im Regierungsbezirk Magdeburg, vorhandene Zwangsarbeitsanstalt aber nach dem Antrage Unserer getreuen Stände reorganisirt, der bisherige Einnahmeetat möglichst unerweitert bleiben, der Betrag der unvermeidlichen Mehrkosten auf die betreffenden Kreise nach der Seelenzahl repartirt, in den Kreisen nach dem Ermessen der Kreisstände aufgebracht und auch für diese Anstalt eine permanente ständische Kommission, hinsichts deren Wir die bereits stattgefundene Wahl der Mitglieder hierdurch genehmigen, in Thätigkeit treten.

In Beziehung auf die fernere Theilnahme der Altmark an der Benutzung der Anstalt zu Groß-Salze schweben noch Verhandlungen und wird daher die weitere Entschließung vorbehalten.

Unsere Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, und des Innern und der Polizei, sind, Jeder nach seinem Ressort, beauftragt, wegen Ausführung obiger Bestimmungen das Nöthige zu verfügen, und eintretenden Falls die Wahlen altmärkischer Mitglieder zu den ständischen Deputationen zu bestätigen.

Der Magdeburger Freitischfonds.

15) Da der den Abgeordneten des ehemaligen Herzogthums Magdeburg nachgelassene Nachweis der früher innegehabten Kollaturrechte bei dem Universitäts-Freitischfonds in Halle während des 5ten sächsischen Provinziallandtags von denselben noch nicht hat geführt werden können, so bleibt demselben die Führung dieses Nachweises auf einem der nächsten Provinziallandtage vorbehalten.

Die Erinnerungen des Provinziallandtages gegen den Auszug aus der Rechnung über die Verwaltung des sogenannten Magdeburger Freitischfonds, erledigen sich nach der Erläuterung, welche der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte bei der Universität Halle nach dem beiliegenden Promemoria Unserm Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten darüber ertheilt hat. Wenn den Ständen künftig bei den ihnen vorzulegenden Rechnungsextrakten Zweifel und Bedenken beigehen, so wird der die Sache bearbeitende Ausschuß sich deßhalb zuvörderst an Unsern Landtagskommissarius zu wenden haben, und dieser Gelegenheit nehmen, beim Regierungsbevollmächtigten in der benachbarten Stadt Halle sogleich die nöthige Erkundigung einzuziehen, und den Ständen noch während des Landtages Auskunft zu ertheilen.

Den Antrag, daß der dem Provinziallandtage mitzutheilenden Nachweisung über die den Studirenden aus dem ehemaligen Herzogthume Magdeburg, einschließlich des Saalkreises, und der Grafschaft Mansfeld altpreußischer Hoheit, verabreichten Freitische, ein Rechnungsextrakt über die Verwendung der aus diesem Fonds aufkommenden Gelder beigefügt, besonders aber der Kapitalbestand dieser letzteren nicht angegriffen und verwendet werde, haben Wir genehmigt und Unsern Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angewiesen, hiernach die erforderliche Verfügung zu erlassen.

II. Die Petitionen betreffend.

Ablösung des Erbdruſches und Zehentſchnittes.

1) Der Antrag wegen Aufhebung des §. 2. der Ablöſungsordnung, hinſichtlich des Erbdruſches und Zehentſchnittes, iſt von Uns zur nähern legislativen Erörterung verwieſen worden.

Heimathsrechte und Armenpflege.

2) Die Geſetzentwürfe wegen des Heimathsrechts und der Armenpflege ſind, nachdem die Angelegenheit mit Erwägung der darüber von den Ständeverſammlungen der verſchiedenen Provinzen abgegebenen Erklärungen bei Unſerm Staatsminiſterio weiter bearbeitet worden, iſt von Uns bereits dem Staatsrathe zur Begutachtung zugefertigt worden, daher nun bald eine Publikation dieſer Geſetze zu erwarten iſt.

Militairaushebungen.

3) Was die von Unſern getreuen Ständen hinſichtlich der Militairaushebungen geſchehenen Anträge anlangt, ſo beruht

a) Die Vorausſetzung, von welcher Unſere getreuen Stände bei Stellung des Antrages:

eine revidirte alle im Laufe der Zeit vorgekommenen Abänderungen, Ergänzungen und Deklarationen umfaſſende Aushebungsinſtruktion zu erlaſſen,

ausgegangen ſind, als hätte die Erſatzaushebungs Inſtruktion vom 18ten April 1825 vielfache Deklarationen und zuſätzliche Beſtimmungen erlitten, auf einem Mißverſtändniſſe. Denn ſeit der Bekanntmachung dieſer Inſtruktion ſind keine andere Modifikationen oder zuſätzliche Beſtimmungen erfolgt, als diejenigen, welche durch das Cirkularreſkript des Miniſteriums des Innern vom 7ten Auguſt 1826 im Einverſtändniſſe mit dem Kriegsminiſterio getroffen worden. Die Ausführung gedachter Inſtruktion, durch welche ein ganz neues Verfahren in Betreff der Erſatzaushebung angeordnet worden, hat zwar manche Zweifel und Bedenken Seitens einzelner Behörden herbeigeführt; dieſe waren aber lediglich durch eine irrige Auffaſſung der gegebenen Beſtimmungen entſtanden, und ſind von den Miniſterien überall ganz im Sinne der fraglichen Inſtruktion und des ſpäteren Cirkulars vom 7ten Auguſt 1826 erledigt worden.

Das

Das jetzt zur Anwendung kommende Verfahren hat eine so sichere Grundlage gewonnen, daß keine begründete Veranlassung vorhanden ist, dem erwähnten Antrage Folge zu geben.

b) Das Gesuch, den §. 18. der Instruktion vom 13ten April 1825 dahin zu modifiziren:

daß das Loosungs- und Musterungsgeschäft nach der Lage, dem geographischen Umfange oder der sonstigen Oertlichkeit der Kreise regulirt werden,

erledigt sich schon durch die Bestimmung jenes §., wonach darauf gesehen werden soll, daß die Militairpflichtigen nicht länger als einen Tag aufgehalten werden, und noch vor der Nacht ihre Heimath wieder erreichen können. Diese Bestimmung erscheint vollkommen hinreichend, um ein den Wünschen der Stände entsprechendes Verfahren zu sichern. Möchte hin und wieder gegen die Vorschrift des allegirten §. 18. gehandelt werden, so bedarf es nur der Anzeige bei der vorgesetzten Behörde, um die nöthige Remedur herbeizuführen.

Was endlich:

c) den Wunsch Unserer getreuen Stände betrifft:

daß den Departements-Ersatzkommissionen provinzialständische Deputirte begegeben werden möchten,

so hat die Vermehrung der Mitglieder der gedachten Kommissionen, wie sie gegenwärtig auf den Grund der dieserhalb gemachten Erfahrung zusammengesetzt sind, sich nirgends als ein Bedürfniß dargestellt. Es ist daher ebenfalls keine Veranlassung vorhanden, auf dies Gesuch einzugehen, und zwar um so weniger, als die Landräthe, welche bei den Versammlungen der Departements-Ersatzkommissionen gegenwärtig seyn müssen, ebenso befugt wie verpflichtet sind, bei den von ihnen zu übernehmenden Vorträgen der zur Entscheidung der gedachten Kommissionen geeigneten Gegenstände das Civilinteresse angemessen wahrzunehmen.

Taubstummen-Anstalten.

4) Nachdem von Unsern getreuen Ständen auf dem 2ten Provinziallandtage die zur Einrichtung von Taubstummenschulen bei den Seminarien erforderlichen Kosten ohne Vorbehalt übernommen, die deßfallsige Bewilligung von Uns genehmigt, die Errichtung auch in weiterer Verbreitung der Fertigkeit im Taubstummenunterricht, als sehr nützlich für die Provinz, durch den Erfolg bewährt worden ist, können Wir Uns um so weniger bewogen finden, die hierzu erforderlichen Kosten aus Staatskassen zu bewilligen, als die Sorge für den Taubstummenunterricht in der Heimath nur den Gemeinden obliegt, und durch die Anstalten sehr erleichtert wird. Sollte auch in einzelnen Fällen ein in der Provinz Sachsen gebildeter Lehrer in eine andere Provinz versetzt werden, so kann dagegen, da in anderen Provinzen eine ähnliche Einrichtung besteht, auch aus letzteren ein gleichmäßig gebildeter Lehrer in der Provinz Sachsen eine Anstellung finden. Eines solchen möglichen Falls wegen, ist daher die Aufhebung der auf bestimmten Abkommen beruhenden Einrichtung, und die Zurückziehung der von der Provinz zu ihrem eigenen Vortheile bewilligten Beiträge nicht zulässig.

Zeugenverhöre in Steuerangelegenheiten.

5) Den Antrag Unserer getreuen Stände, daß denjenigen Zeugen, welche in Steuerkontraventionssachen abgehört werden, in den Fällen, da der Denunziat freigesprochen wird, oder die Kosten zu bezahlen nicht im Stande ist, die sonst gewöhnlichen Zeugengebühren aus der Staatskasse vergütet werden möchten, haben Wir zur näheren legislativen Erörterung verwiesen.

Gensdarmerie.

6) Was die in Antrag gebrachte Vermehrung der Gensdarmerie anlangt, so erscheint solche nicht als dringendes Bedürfniß, wenn die Ansprüche an die Leistungen derselben auf dasjenige beschränkt werden, was ihnen nach dem Gesetz vom 13ten Dezember 1820 zu thun obliegt. In sofern jedoch von Unsern getreuen Ständen ein Grund der Unzulänglichkeit des vorhandenen Gensdarmerie-Personals darin gefunden ist, daß die Gensdarmen durch die Menge der blos in ihren militairischen Verhältnissen ihnen obliegenden Schreiberei daran gehindert werden, ihre ganze Thätigkeit dem Civildienste zu widmen, haben wir Unserm Kriegsminister, und dem Minister des Innern und der Polizei angewiesen, hierüber nähere Erörterung zu veranlassen, und vorhandene Mißbräuche sofort abzustellen.

7) Auf die Verwendung des Landtages zu Gunsten der Besitzer von Schuldverschreibungen über die von der Regierung des ehemaligen Königreichs Westphalen aufgenommenen Anleihen eröffnen Wir demselben, daß wegen Regulirung dieser Anleiheschulden die Verhandlungen mit den Regierungen der mitbetheiligten Bundesstaaten zwar fortgesetzt werden, aber noch nicht zu einem Endresultat geführt haben. Westphälische Schulden.

8) Wir können uns durch den Antrag Unserer getreuen Stände zu einer Abänderung Unserer wegen der halben Feiertage im Landtagsabschiede vom 17ten Mai 1827 unter II. 11. enthaltenen Bestimmung nicht bewogen finden. Da nach solcher es dem Gewissen eines Jeden überlassen bleibt, ob er in solchen Tagen sich seiner Berufsarbeit enthalten wolle oder nicht, so unterscheidet sich der Gottesdienst an denselben durch nichts von den an vielen Orten gewöhnlichen Wochenpredigten. Jedenfalls müssen aber die zu Naturaldiensten verpflichtetes Guthseingesessenen an solchen Tagen mit deren Leistung wie zeither verschont bleiben, da ihnen durch die Aufhebung der Festtage keine neue Verbindlichkeit aufgelegt werden kann. Hiernach muß es bei den obengedachten Bestimmungen sein Bewenden behalten. Abschaffung der halben Feiertage.

9) Hinsichtlich der wegen der Separations- und Ablösungsangelegenheiten geäußerten Wünsche eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen Folgendes: Separations- und Ablösungsangelegenheiten.

a.

Die von den Ständen in Antrag gebrachte Verlegung des Sitzes der Generalkommission stellt sich zunächst nicht als rathsam dar, da Unsere Absicht dahin geht, die Geschäfte der Generalkommissionen, wie in der Provinz Preußen, so auch in den übrigen Provinzen, den Regierungen zu übertragen, sobald dies mit Rücksicht auf den Umfang und die Beförderung der Auseinandersetzungen zweckmäßig geschehen kann.

b.

Den Landräthen ist bereits nach der Verordnung vom 30sten Juni 1834 die Kontrolle der in ihrem Kreise beschäftigten Oekonomiekommissarien und deren Gehülfen übertragen, und hiernach sind sie so befugt als verpflichtet, von

deren Geschäftsbetrieb Kenntniß zu nehmen, um erforderlichen Falls bei wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten der Generalkommission Behufs der Remedur Anzeige davon zu machen. Damit sie diesen ihren Beruf um so gewisser erfüllen, haben Wir auch befohlen, daß ihnen von den Anstellungen jener Beamten und den von denselben bearbeiteten Auseinandersetzungen Nachricht gegeben werden soll.

c.

Endlich haben Wir befohlen, daß die früher schon angeordnete Zusammenstellung der erlassenen Gesetze und Instruktionen wegen der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen möglichst beschleunigt werde.

Deklaration der Ablösungsordnung.

10) Auf die Petition Unserer getreuen Stände wegen mehrerer, die Ablösung der Laudemien betreffenden Bestimmungen der Ablösungsordnungen vom 7ten Juni 1821 und 13ten Juli 1829 geben Wir denselben zu erkennen, daß die von ihnen gemachten Vorschläge wegen Vereinfachung der Abschätzungen laudemialpflichtiger Grundstücke in den dazu geeigneten Fällen, bei der bereits eingeleiteten Revision der Ablösungsordnung vom 7ten Juni 1821 in nähere Erwägung kommen werden. Dagegen haben wir die nachgesuchte Deklaration des §. 34. der ebengedachten und des §. 70. der Ablösungsordnung vom 13ten Juli 1829 wegen des bei Berechnung des Ablösungspreises zum Grunde zu legenden Betrages der Lehnwaare, zur unvorzüglichen Erörterung im legislativen Wege verwiesen. Was aber ihre weiteren Anträge anlangt, als

a) Hinsichtlich des §. 33. der Ablösungsordnung vom 7ten Juni 1821, wegen Berücksichtigung der mehrfachen Laudemialprästationen, welche bei Sterbefällen entrichtet werden müssen, als des Gesammt-Erbelehns und der Sterbe-Lehnwaare;

b) Hinsichtlich des §. 37 der Ablösungsordnung vom 7ten Juni 1821 und §. 73. der Ablösungsordnung vom 13ten Juli 1829, wegen der bei der Ablösung der Laudemien außer der laufenden Rente oder deren Kapitalbetrag für die Vergangenheit zu leistenden Nachzahlungen;

so bietet sich zu a., da nach Anzeige der Generalkommission dieselbe in den Fällen, in welchen ein Recht auf mehrfaches Laudemium festgestanden, dies Recht stets anerkannt und die Ablösungssumme darnach berechnet hat, kein Anlaß zu einer Deklaration dar. Auch beruht die ohne Angabe spezieller Fälle gemachte Anzeige, als ob die Behörden gegen die klare Vorschrift der zu b. angeführten Gesetze, die für die Vergangenheit zu leistenden Nachzahlungen nur für einen Zeitraum von zwanzig Jahren zulässig erachteten, nach den wegen deren Entscheidungen sonst vorliegenden Nachrichten auf einem Irrthume.

Verabreichung des Brennholzbedarfs gegen ermäßigten Forsttaxen.

11) So weit der Antrag wegen Ueberlassung von Holz an die ärmere Klasse für eine ermäßigte Forsttaxe darauf abzweckt, den wahrhaft Hülfsbedürftigen die Befriedigung ihres Brennholzbedarfs zu erleichtern, ist dem Wunsche Unserer getreuen Stände durch die bestehenden Anordnungen bereits Genüge geschehen. Die Regierungen sind nämlich bisher schon autorisirt worden, angemessene Quantitäten Brennholz, vorzüglich von den geringern Sorten, in kleinen Abtheilungen zu einer halben oder viertel Klafter gegen bis zur Hälfte oder nach Umständen bis zu einem Viertel des Taxwerthes ermäßigte Preise, aus freier Hand an bedürftige Einwohner der den Forsten nahe belegenen Ortschaften zu überlassen. Außerdem ist neuerlich nachgegeben worden, daß den ganz armen Einsassen, die auch zur Zahlung der ermäßigten Taxpreise außer Stande sind, das Sammeln von Raff- und Leseholz in den landesherrlichen Forsten, so weit nicht begründete Einwendungen Seitens der Servitutberechtigten entgegen stehen, unentgeldlich gestattet werden darf.

Mit diesen Maaßregeln wird auch fernerhin fortgefahren werden, so weit es der Umfang, die Lage und die Leistungsfähigkeit der landesherrlichen Forsten gestattet, und es zum Schutze derselben, so wie zur Unterstützung der in ihrer Nähe wohnenden wirklich Bedürftigen erforderlich ist. Der Antrag der Stände scheint aber darauf gerichtet zu seyn, daß dem Verkaufe des Holzes aus den landesherrlichen Forsten für die Taxe und aus freier Hand, im Gegensatze zu dem Verkaufe nach dem Meistgebote, überhaupt eine größere Ausdehnung gegeben werden möge.

Dieser Antrag kann aber nach den bestehenden allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen nicht berücksichtigt werden; vielmehr muß, sowohl im Interesse der Verwaltung als des holzbedürftigen Publikums, dem Verkaufe des Holzes im Wege der Lizitation immer mehr Eingang verschafft, und dagegen der Verkauf aus freier Hand für die Taxe thunlichst beschränkt werden. Wo der letztere bisher noch in größerer Ausdehnung bestanden hat, sind besondere Umstände, welche dies motivirten, vorhanden gewesen. Diese werden auch künftig Berücksichtigung finden. Die Erwägung und Würdigung derselben muß aber in jedem einzelnen Falle der Verwaltung überlassen bleiben.

Was endlich den Antrag des Landtags anlangt, daß den Käufern des Holzes aus landesherrlichen Forsten angemessene nach der Oertlichkeit zu regulirende Zahlungstermine verstattet werden möchten, so sieht denselben nicht zu willfahren, weil durch solche allgemeine Stundungen die Verwaltung des Forstkassen- und Rechnungswesens zu sehr erschwert werden, für die Debenten aber ein erheblicher Vortheil nicht entstehen würde, wenn die rückständigen Kaufgelder demnächst, wie es nothwendig, mit Strenge beigetrieben würden.

Chausseebaufuhren.

12) Dem Antrage, auf Entbindung der zu Chausseebaudiensten verpflichteten Landgemeinen von dieser Verbindlichkeit, sind Wir zu entsprechen geneigt, und soll derselbe bei der Berathung über den Entwurf einer allgemeinen Wegeordnung berücksichtigt werden.

Unterstützung der Eichsfeldischen Kreise.

13) Bei der Verwendung der noch vorhandenen Schwedischen Vergütungsgelder zur Einrichtung der in der Provinz zu errichtenden Irren-Heilanstalt muß es zwar, aus den bei Unsern frühern Entscheidungen angegebenen reiflich erwogenen Gründen, sein Bewenden behalten. Da jedoch den geschehenen Ermittelungen zufolge, aus den Zinsen der gedachten Vergütungsgelder zeither im Durchschnitte jährlich die Summe von siebenhundert dreizehn Thalern für die Verpflegung solcher Gemüthskranken, deren Versorgung den Gemeinden des Eichsfeldes obgelegen hätte, bezahlt worden ist, so wollen Wir in Berücksichtigung der vom Landtage eingelegten Verwendung die gedachte Summe jährlich aus Staatskassen an die Anstalt zu Halle zahlen und solche den Kreisen des Eichsfeldes auf ihre Beiträge für die Anstalt zu Gute rechnen lassen.

14) Die besonderen Anordnungen, welche Wir für die Fabrikation von Stärke, Puder, Nudeln und Gries in der Stadt Halle als Ausnahme von den allgemeinen Steuergesetzen, durch die Order vom 24sten Juni 1828. genehmigt haben, um der genannten Stadt einen altherkömmlichen, derselben eigenthümlichen Nahrungszweig möglichst zu erhalten, sind nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf den Ertrag der Mahlsteuer daselbst geblieben. Diese unerfreuliche Wahrnehmung hat den betreffenden Behörden bereits Veranlassung gegeben, den Antrag auf Aufhebung oder Modifikation der in Halle ausnahmsweise bestehenden Einrichtungen in nähere Erwägung zu nehmen. Um so weniger ist daher eine weitere Ausdehnung dieser, durch besondere örtliche Verhältnisse hervorgerufenen Ausnahme, auf andere mahlsteuerpflichtige Städte zulässig. Es wird aber Bedacht genommen werden, die Nachtheile, welche daraus für den Gewerbebetrieb anderer Städte entstehen möchten, auf andere Weise, wenn auch nur allmählig, zu beseitigen. Stärkefabrikation.

15) Der Wunsch Unserer getreuen Stände, daß die unter 8. und 9. der Beilage B. zum Gewerbesteuergesetze vom 30sten Mai 1820. für die Berechnung und Vertheilung der Gewerbesteuer in den nach Mittelsätzen besteuerten Klassen gegebenen Bestimmungen geändert werden mögen, soll bei einer Revision des gedachten Gesetzes in Erwägung genommen werden. Gewerbesteuer.

16) Der Antrag: daß die nach §. 2. des Remissionsreglements für die Tabackssteuer vom 29sten Dezember 1828. für einen, durch Hagelschlag oder Ueberschwemmung verursachten, Erndteverlust gewährte Steuerremission auch bei Mißerndten, welche durch Frost, zu ungewöhnlicher Zeit, entstehen, künftig bewilligt werden möge, genehmigen Wir und haben demgemäß das Erforderliche anordnen lassen. Tabackssteuer.

17) Nicht minder sollen die Anträge Unserer getreuen Stände, wegen Anlegung neuer, und Vollendung bereits begonnener Chausseen in der Provinz Sachsen, in soweit die dazu bestimmten Fonds es erlauben, möglichst berücksichtigt werden. Chausseen.

18) Daß die Besteuerung des inländischen Weinbaues für die Provinz Sachsen besonders drückend sey, kann nach den erleichternden Veränderungen Weinsteuer.

in der Erhebungsform der inländischen Weinsteuer, und da in dieser Provinz nur die 3 niedrigsten Klassen der in Verhältniß zu den übrigen Getränkesteuern, ohnehin geringen Weinsteuer zur Anwendung kommen, um so weniger anerkannt werden, als die Konkurenz der vereinsländischen Weine, weil davon die inländische Weinsteuer der höchsten Klasse als Ausgleichungsabgabe erhoben wird, und wegen ihrer Vertheuerung durch den Transport aus größerer Entfernung, in Sachsen weit weniger als am Rheine fühlbar wird. Auch ist in Sachsen noch kein Rückschritt im Weinbau zu bemerken gewesen.

Daß aber die dortigen Weinberge in der Grundsteuer, nachdem dieselben in Folge des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820. sehr bedeutend herabgesetzt worden, am höchsten, und höher als der beste Weizenboden belastet sind, ist nicht zu behaupten.

Kontingentirung der Klassensteuer.

19) Auf den Antrag wegen Kontingentirung der Klassensteuer in der Provinz einzugehen, sind Wir nicht abgeneigt, haben deshalb weitere Berathung angeordnet, und werden, da die von Unseren getreuen Ständen deshalb geschehenen Vorschläge mehrerer Modifikationen bedürfen werden, nach Abgabe des deshalb erforderten Gutachtens auch Entschließung darüber fassen, ob die Angelegenheit noch zuförderst dem nächsten Landtag zur nähern Erklärung vorgelegt werden soll oder nicht?

Dem Antrage dagegen, daß jeder der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Stadt erlaubt werden möge, anstatt dieser Steuer auch ohne Gewährung des zeitherigen Ertrags derselben, die Klassensteuer zu wählen, können Wir in der Allgemeinheit, wie solcher angebracht worden, nicht statt geben.

Grundsteuer.

20) Die Bedürfnisse des Staats gestatten zur Zeit die von Unseren getreuen Ständen beantragte Ermäßigung der Grundsteuer nicht. Wenn ferner auf die Abänderung der gegenwärtig nach §. 3. des Abgabengesetzes vom 30sten Mai 1820. bestehenden Vorschrift angetragen wird, wonach neu erbauete Häuser der Besteuerung unterliegen und die dadurch entstehenden Zugänge der Staatskasse, welche auch die Steuerabgänge trägt, berechnet werden, so trifft zwar die Bezugnahme auf die Steuerverfassung der westlichen Provinzen, der

ein

ein anderes System zum Grunde liegt, nicht zu. Wir werden indeß den Antrag in weitere Erwägung nehmen und Unsere getreuen Stände darüber, so wie wegen der Revision der gesetzlichen Vorschriften über die Grundsteuern im Herzogthum Sachsen, wegen Regulirung des Remissionswesens und der Umschreibung des Güterwechsels für diejenigen Landestheile der Provinz, in welchen die Westphälische Grundsteuer besteht, zu seiner Zeit weitere Eröffnungen machen.

Dabei wird auch erwogen werden, in wiefern die bestehenden Vorschriften über die Erhöhung der Grundsteuer bei Kulturverbesserungen, die übrigens jetzt außer Anwendung gelassen werden, einer Aenderung bedürfen.

21) Die Salzverbrauchskontrole, um deren Aufhebung Unsere getreuen Stände bitten, findet überall nur in denjenigen an das Ausland grenzenden Gebietstheilen statt, in welchen ohne die Anwendung dieses Hülfsmittels das Einkommen aus dem Salzmonopol einer erheblichen Gefährdung ausgesetzt seyn würde. Die Annahme, daß die gedachte Kontrole durch die Vereinbarungen mit den zum Zollvereine gehörigen Staaten entbehrlich gemacht werde, beruht auf irrigen Voraussetzungen. So gern Wir daher auch durch Aufhebung des bei dem Salzverbrauche theilweise bestehenden Zwanges die davon allerdings nicht zu trennenden Unbequemlichkeiten beseitigen würden, so ist solches doch für jetzt überhaupt nicht, in der Provinz Sachsen aber um so weniger zulässig, als sich mit Gewißheit voraussehen ließe, daß der dortige, im Vergleich mit den übrigen Provinzen des Staates sehr wenig befriedigende Salzabsatz ohne die Kontrole des Verbrauchs, bei den in den Nachbarstaaten zur Zeit bestehenden geringern Salzpreisen sich noch mehr vermindern würde. Salzkontrole.

22) Dahingegen ist dem Antrage Unserer getreuen Stände auf Gewährung eines wohlfeileren Salzes zum Viehfutter, wozu schon früher die erforderlichen Einleitungen getroffen waren, inmittelst entsprochen worden. Salz zum Dünge- und Viehfutter.

Dem gleichzeitigen Antrage, auch zum Düngen ein wohlfeileres Salz bereiten und zum Verkauf stellen zu lassen, ist aber um so weniger Folge zu geben, als die Landwirthe der Provinz Sachsen sich vor denen der meisten andern

Provinzen bereits in dem Vorzuge befinden, die Siede- und Gradirabgänge der Salinen, welche in bedeutender Menge und zu geringen Preisen daselbst verkauft werden, als Düngungsmaterial benutzen zu können.

Bierfabrikation.

23) Die vom Landtage geäußerten Wünsche wegen Verbesserung der Bierfabrikation haben Wir als sehr berücksichtigungswerth anerkannt, und deshalb angeordnet, daß über die geschehenen Vorschläge, und über dasjenige, was sonst zur Verbesserung dieses in mehrfacher Rücksicht wichtigen Gewerbzweiges vorzukehren seyn dürfte, besondere Berathungen eingeleitet werden sollen.

Maischsteuer.

24) In §. 4. des Maischsteuerregulativs vom 1sten Dezember 1820. ist zwar als allgemeine Regel vorgeschrieben, daß von Unter-Steuerämtern die Erlaubniß für Brantweinbrenner, in einzelnen Fällen von der in dem Betriebsplane angemeldeten Gährungsfrist der Maische abweichen zu dürfen, nur unter Antheilnahme und Mitunterschrift des Oberkontroleurs ertheilt werden darf. Um jedoch vorzubeugen, daß nicht wegen Abwesenheit des Oberkontroleurs die von dem Steueramte für unbedenklich erachtete Erlaubniß versagt bleiben müßte, besteht schon seit der Einführung des gedachten Regulativs die Anordnung, daß in Fällen, wo von einem Brantweinbrenner die fragliche Erlaubniß nachgesucht wird, und der Oberkontroleur nicht zur Stelle ist, solche von dem Einnehmer einseitig, und nur mit Vorbehalt nachträglicher Prüfung durch den Oberkontroleur, ertheilt werden kann.

Hierdurch ist dem Antrage Unserer getreuen Stände in so weit die Aufrechthaltung der nothwendigen Controle dies gestattet, bereits entsprochen.

Absetzung der Quatembersteuer und Remissionen.

25) Dem Uns vorgetragenen Wunsche Unserer getreuen Stände gemäß, geben Wir denselben aus der angeschlossenen Nachweisung die Abgabenbeträge zu ersehen, welche dem Herzogthum Sachsen in Folge des §. 9. E. des Abgabengesetzes vom 30sten Mai 1820. erlassen sind. Bei der Feststellung der Erlaßsummen und ihrer Vertheilung auf die einzelnen zu berücksichtigenden Landestheile des Herzogthums, so wie auf die Gemeinen und einzelnen Steuerpflichtigen sind die Grundsätze leitend gewesen, welche das Gesetz aufstellt. Das Grundsteuer-Remissionsreglement vom 6ten Mai 1828. ist dem 2ten

Provinziallandtage im Entwurfe vorgelegt worden. Von demſelben iſt anerkannt, daß dieſer Entwurf den früher beſtandenen Remiſſionsgrundſätzen im Weſentlichen treu geblieben ſey, und die Abweichungen von letztern theils in richtiger Auffaſſung der Remiſſionszwecke, theils in der veränderten Steuerverfaſſung unverkennbar begründet wären.

Die von den Ständen damals gewünſchten wenigen Abänderungen des Entwurfs ſind bei der definitiven Abfaſſung des Reglements berückſichtigt worden. Dieſer Gegenſtand muß daher als erledigt angeſehen werden, und erſcheint im Zurückgehen auf frühere Remiſſionsvorſchriften um ſo weniger zuläſſig, als die Steuerverhältniſſe, auf welche ſich ſolche beziehen, durch das vorgedachte Geſetz über die Einrichtung des Abgabenweſens vom 30. Mai 1820. weſentlich verändert worden ſind.

Forſtſtrafgeſetze.

26) Bei der in dem Landtagsabſchiede vom 28ſten April 1834. III. c. ad 3. verheißenen, und abgeſondert von der allgemeinen Geſetzreviſion, in der Bearbeitung begriffenen Reviſion des Geſetzes vom 7ten Juni 1821. wegen Beſtrafung des Holzdiebſtahls, werden die von Unſern getreuen Ständen beregten Punkte genau erwogen werden.

Jagdgeſetze.

27) Der Antrag Unſerer getreuen Stände, auf Reviſion der Provinzial-Jagdgeſetze im Herzogthum Magdeburg, wird durch die bereits entworfene und zur Berathung vorliegende allgemeine Forſt- und Jagd-Polizeyordnung, ſo wie durch ein beſonderes Geſetz wegen Beſtrafung der Forſt- und Jagdvergehen, ſeine Erledigung finden.

Ueber die in Antrag gebrachte einſtweilige Suspenſion der in der Magdeburger Provinzial-Jagdordnung auf die Ausübung der Jagd außer der geſetzlichen Jagdzeit beſtimmten unverhältnißmäßigen Strafen, und wegen Anwendung der in dem allgemeinen Landrecht enthaltenen polizeylichen Strafbeſtimmungen, iſt das Staatsminiſterium zur gutachtlichen Aeußerung aufgefordert worden und wird demnächſt über dieſen Gegenſtand das Weitere veranlaßt werden.

Solidariſche Verpflichtung der Hirten.

28) Was die weitere Beſtimmung über die durch die Magdeburger Polizeyordnung und Halberſtädter Feldordnung feſtgeſetzte ſolidariſche Verantwort-

lichkeit der Schäfer und Hirten anlangt, so wird diese Angelegenheit bei Revision der Provinzialrechte zugleich erledigt werden. Die Ausdehnung der diesfallsigen Vorschriften auf die ganze Provinz kann aber nicht stattfinden.

Feld- und Gartendiebstähle.

29) Die durch den Antrag des Landtages in Anregung gekommene Frage: Ob die durch Unsere Order vom 8ten April 1835. verfügte Milderung der auf die Feld- und Gartendiebstähle gesetzten Strafen wieder aufzuheben sey, wird bei der Revision des Kriminalrechts zur Entscheidung kommen. Dagegen ist der Antrag auf Vereinfachung des diesfallsigen Untersuchungsverfahrens bereits zur legislativen Erörterung verwiesen worden.

Sportultaxe.

30) Dem Antrage Unserer getreuen Stände, auf möglichst baldige Emanirung einer neuen Sportultaxe wird durch die eingeleitete Revision, in deren Folge eine neue Taxe bereits entworfen ist, genügt werden.

Gerichtskommission zu Jerichow.

31) Der Antrag, daß in der Stadt Jerichow eine permanente Gerichtskommission errichtet werden möge, beruht auf der Voraussetzung, daß sich von jeher in der benannten Stadt eine besondere Justizbehörde befunden habe, und solche ihr bei Einrichtung des Land- und Stadtgerichts zu Genthin entzogen worden sey. Diese Voraussetzung ist aber, wie die beiliegende Denkschrift Unseres Justizministers Mühler näher darthut, irrig.

Da nun auch bei der geringen Entfernung der Stadt Jerichow von Genthin dem Bedürfnisse eben so, wie in andern Orten gleicher Größe, durch Abhaltung der erforderlichen Gerichtstage vollkommen genügt wird, so können Wir auf den Antrag nicht eingehen.

Hypothekenwesen.

32) Was das Hypothekenwesen betrifft, so werden Unsere getreuen Stände aus der beigefügten Denkschrift Unseres Justizministers ersehen, daß rücksichtlich der größeren Güter und Grundstücke die Hypothekeneinrichtung fast als völlig vollendet anzusehen ist, auch die Schwierigkeiten, welche die Einrichtung des Hypothekenwesens der kleinen Grundbesitzungen (Wandeläcker, walzende Grundstücke) bei den Gerichten gefunden hat, durch die von Unserm Justizminister getroffenen Anordnungen größtentheils beseitigt sind, so daß auch

in dieser Beziehung die Wohlthaten eines geordneten Hypothekenzustandes bald möglichst werden erreicht werden. Um desto schneller zu diesem Ziele zu kommen, haben Wir Unserm Justizminister zur Annahme und Remuneration ausserordentlicher Hülfsarbeiter die Summe von 10,000 Thlr. noch besonders zur Disposition gestellt.

Von demjenigen, was in Verfolg obiger Resolutionen weiter verfügt werden wird, soll der Landtag bei seiner nächsten Zusammenkunft Nachricht erhalten.

Uebrigens bleiben Wir Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 31sten Dezember 1838.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Friedrich Wilhelm, K. P.

(gez.) v. Altenstein. v. Lottum. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. v. Alvensleben. v. Werther. v. Stülpnagel, für den Kriegsminister.

Landtagsabschied
für die sächsischen Provinzialstände.

Promemoria,

die von dem fünften sächsischen Provinziallandtage gegen den ihm mitgetheilten Rechnungsauszug, die Verwaltung des Magdeburger Freitischfonds aufgestellten Bedenken betreffend.

Die Abgeordneten aus dem ehemaligen Herzogthume Magdeburg haben während des fünften sächsischen Provinziallandtages gegen den ihnen mitgetheilten Auszug aus der Rechnung über die Verwaltung des Magdeburger Freitischfonds bei der Universität Halle erinnert:

1) daß die auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 26. Juli 1832 verausgabten 1224 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. durch die in dieser Zeit verabreichte Portionenzahl, welche nur einen Geldaufwand von 661 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. erfordert haben würde, nicht gerechtfertigt erscheinen;

2) daß, da in der Zeit von 1829 bis 1836: 49056 Portionen zum Geldwerthe von 6030 Thlr. 14 Sgr. 11 Pf. verabreicht worden, welches weit mehr betrage, als das Zinseinkommen der dem Magdeburger Fond gehörigen Kapitale auf die acht Jahre von 1829 bis 1836, solches eine Verminderung des Stammkapitals zur Folge gehabt haben möchte.

Der hierüber zur Erläuterung aufgeforderte außerordentliche Regierungsbevollmächtigte bei der Universität Halle hat angezeigt,

ad 1) daß die fraglichen 1224 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. nicht für die Speisung im Jahre 1832, sondern zugleich für theilweise Deckung der vom Sommersemester 1829 bis dahin 1832 für Speisung aus dem Herzogthum Magdeburg gebürtiger Studirender früher vorschußweise geleisteter Ausgaben nöthig geworden;

ad 2) Der ursprüngliche Kapitalbestand des Magdeburger Freitischfonds bis jetzt nicht allein nicht angegriffen worden sey, sondern sogar ein Anwachs des Kapitalbestandes stattgefunden habe. Nach der letzten in Magdeburg pro $18\frac{32}{33}$ abgelegten Rechnung sind nämlich nur 8566 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf. in Kapitalien und baar nachgewiesen und ist diese Summe als ursprünglicher Bestand zu betrachten, welcher sich laut Extrakt vom 26. Juli 1832 auf 8707 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf. erhöht hatte und am Jahresschlusse 1836 unverändert vorhanden war.

Wenn aber die Petition diesen 8707 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf. noch 975 Thlr. als neu belegte Kapitalien hinzurechnet, so beruht hierin, nach Anzeige des außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten, ein Irrthum, denn diese 975 Thlr. bestehen in den Titel II. der Ausgabe des Extrakts verzeichneten Staatsschuldscheinen, welche

jedoch bereits unter den Titel I. der Einnahme aufgeführten Kapitalien von 8707 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf., insoweit sie nicht eben daselbst wieder in Abgang gestellt worden, begriffen sind.

Berlin, den 10. Januar 1838.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Auftrag Sr. Exzellenz: (gez.) Nicolovius.

Nachweisung

des nach den Bestimmungen des §. 9. E. des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabewesens vom 30sten Mai 1820 dem Herzogthum Sachsen gewährten Steuererlasses.

		einzelner Betrag.			Gesammtbetrag.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
I.	Die zu erlassende ganze im Jahre 1820 etatsmäßige Summe der Quatembersteuer betrug nach Berücksichtigung der später ermittelten Zu- und Abgänge:						
	1. im Regierungsbezirk Merseburg . .	233267	13	5			
	2. = = Erfurt . .	32359	18	9			
	3. = = Potsdam . .	8003	18	7			
	4. = = Frankfurt . .	6590	27	5			
	5. = = Liegnitz . .	53	29	7	280275	17	9
	Von dieser Summe ist abzusetzen der Werth der Magazinmetze						
	1. im Regierungsbezirk Merseburg . .	12433	25	4			
	2. = = Erfurt . .	1990	9	8			
	3. = = Frankfurt . .	1271	19	4			
	4. = = Potsdam . .	820	29	5	16516	23	9
	Die zu erlassende Summe beträgt daher .	—	—	—	263758	24	—

II. Von der Stadt abgeführt.

Nr.	Benennung der Posten.	Der Stadt für Wohnung	Der Stadt für Extract	Summa
		fl.	fl.	fl.
1.	Für Hofrath und Generalsuperintendent	1000	1000	2000
2.	Für Kirchenrath Hermann und für Superintendent Hesekiel	1000	1000	2000
3.	Für Professor Ordinarius und Consistorialrath Schmidt	1000	1000	2000
4.	Für Professor Ordinarius und Consistorialrath Ehrmann	1000	1000	2000
5.	Für Professor Ordinarius und Consistorialrath Hasenkamp	1000	1000	2000
6.	Für Professor Ordinarius und Consistorialrath Hasse	1000	1000	2000
7.	Für Professor Ordinarius und Consistorialrath Hasse	1000	1000	2000
8.	Für Professor Ordinarius und Consistorialrath Hasse	1000	1000	2000

und endlichen Exh:

Hier gehoren in den Depensenspitzlein:

Darennen		Brandtwein		Essig		Summa.
In den Schenken	In den Kellern	In den Schenken	In den Kellern	In den Schenken	In den Kellern	
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
2000		2000				4000 [illegible] 7
						1 [illegible] 3
						1 [illegible] 3
900	45	400	20			1365 [illegible]
1000	50	500	25			1575 [illegible]
1000	50	500	25			1575 [illegible]
		1000	50			1050 [illegible]
1000	50	500	25			1575 [illegible]
						1 [illegible] 3
						1 [illegible] 3
						1 [illegible] 3

Denkschrift,

betreffend die von den Ständen des sächsischen Provinziallandtags in Antrag gebrachte Errichtung einer Gerichtskommission zu Jerichow.

Die Stände des fünften sächsischen Provinziallandtages haben sich bei der Petition

um Errichtung einer permanenten Gerichtskommission in der Stadt Jerichow

von der Ansicht leiten lassen, daß früher zu Jerichow der Sitz eines besondern Königl. Justizamts gewesen, daß solches bei Errichtung des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Genthin mit dem letzteren vereinigt sei, und daß auf solche Weise die Einwohner mit dem Betriebe ihrer Rechtsangelegenheiten an einen entferntern Richter gewiesen worden wären.

Diese Voraussetzung beruht indeß auf einem Irrthume, wie die nachstehende Darstellung der früheren Jurisdiktionsverhältnisse ergiebt.

Es hat zwar früher ein Königliches Justizamt Jerichow existirt; dasselbe wurde aber nicht durch einen selbstständigen Richter, sondern in Verbindung mit den Justizämtern Altenplathow, Derben, Ferchland, dem Amte Fienerode und einigen Patrimonialgerichten durch einen Justizamtmann, welcher seinen Wohnsitz zu Genthin hatte, und durch zwei Aktuarien, von denen der eine zu Jerichow wohnte, in der Art verwaltet, daß der Justizamtmann monatlich Gerichtstage zu Jerichow abhielt.

Nur in der Zeit vom 26. Oktober 1811 bis zum August 1815 hat zur Erleichterung des Justizamtmanns Wolter, welcher durch Altersschwäche verhindert wurde, sämmtlichen Geschäften vorzustehen, eine interimistische Trennung der vereinigten Justizämter, und die Verwaltung des Justizamts Jerichow durch einen besondern daselbst wohnenden Richter Statt gehabt. Mit dem Abgange des rc. Wolter trat aber das frühere Verhältniß, nur mit der Abänderung wieder ein, daß dem Aktuar des Amts Jerichow sein Wohnsitz ebenfalls zu Genthin angewiesen wurde, um die Vertretung des Richters in Fällen, wo er mit dem ersten Aktuar abwesend oder sonst behindert war, zu erleichtern, und dem bis dahin vorgekommenen Uebelstande,

daß dem Aktuar Depositalgelder zur Beförderung an das Gericht anvertraut, und dadurch Unterschlagungen veranlaßt worden waren,

vorzubeugen. Zur Erleichterung und bessern Kontrolle der Depositalverwaltung wurden im Jahre 1820 die Depositorien der Aemter Derben und Ferchland und Altenplatow vereinigt und im Jahre 1834 noch das Depositorium des Amts Jerichow damit verbunden, auch dem Justizamtmann bei der vermehrten Geschäftsmasse noch ein Richter zur Unterstützung beigegeben. Den solchergestalt lange vereinigt gewesenen Justizämtern Altenplatow, Derben mit Ferchland, Fienerode und Jerichow wurde am 25. Juni 1836 der Name eines Land- und Stadtgerichts zu Genthin ohne weitere Aenderung der Jurisdiktionsverhältnisse beigelegt, und namentlich dauert die früher bestandene Einrichtung monatlicher Gerichtstage zu Jerichow fort.

Berlin, den 14. Februar 1838.

(gez.) Mühler.

Denkschrift,

betreffend den Zustand des Hypothekenwesens im Herzogthume Sachsen.

Bei der Einführung der allgemeinen Hypothekenordnung vom 20sten Dezember 1783 und der sie modifizirenden späteren Gesetze im Herzogthume Sachsen, durch die Verordnung vom 16. Juni 1820 (Gesetzsammlung Seite 101.) wurde bei den Kö-

niglichen Untergerichten, in Gemäßheit der Allerhöchsten Instruktion wegen Errichtung der Untergerichte vom 4ten Mai 1820 (Gesetzsammlung Seite 65.)

die Anlegung und Führung der Hypothekenbücher über Wandeläcker oder sogenannte walzende Grundstücke den aus Einzelrichtern bestehenden Gerichtsämtern,

die Anlegung und Führung der Hypothekenbücher über alle übrigen nicht eximirten Grundstücke den aus größeren Kollegien bestehenden Landgerichten

übertragen.

Als nähere Anleitung für die Behörden erging die in der Verordnung vom 16. Juni 1820 vorbehaltene Instruktion des Justizministers unterm 12. August 1820 (Jahrbücher Band 16. Seite 75.), welche sich jedoch hauptsächlich nur auf das bei dem Oberlandesgerichte und bei den größeren Untergerichten zu beobachtende Verfahren bezog.

In Folge dessen schritt zwar die Hypothekenregulirung bei den größeren Grundbesitzungen und Häusern vorwärts und sie kann mit Rücksicht darauf, daß seit der Allerhöchsten Ordre vom 31sten Oktober 1831 (Gesetzsammlung Seite 251) die Besitztitelberichtigung nur auf den Antrag eines der Interessenten erfolgen soll, in Beziehung auf diejenigen, welche die Anlegung eines Hypothekenfoliums verlangt haben, als vollendet angesehen werden.

Desto weniger geschah aber bei den Gerichtsämtern und Patrimonialgerichten rücksichtlich der kleinen Grundstücke. Eines theils fehlte es dazu an einer genügenden Anleitung. Der §. 22. jener Ministerialinstruktion hatte in Betreff der Regulirung des Hypothekenwesens der walzenden Grundstücke nur auf das Publikandum der vormaligen Regierung zu Stettin vom 2ten Oktober 1797 verwiesen und dabei gleichzeitig die sich später als unzweckmäßig erwiesene Bestimmung getroffen, daß die einem Haus- und Ackergutsbesitzer gehörenden Wandeläcker nicht bei dessen Hause oder Ackergut eingetragen, vielmehr für dieselben, gleich denen, die ohne Haus besessen werden, besondere Landungstabellen angelegt werden sollten. Andern theils führte der Umstand, das die alleinstehenden, meist aus der frühern Besitzzeit übernommenen Richter sich in die neue Gesetzgebung über das Hypothekenwesen, welche von der bis dahin bestandenen gänzlich abwich, nicht schnell genug zurecht zu finden vermochten, eine Menge Bedenken und Zweifel herbei, in Folge deren die Hypothekenregulirung der walzenden Grundstücke keinen rechten Fortgang gewann.

Dazu kamen Schwierigkeiten in der Sache selbst. Die Trennung der Kompetenz in Hypothekensachen zwischen Landgerichten und Gerichtsämtern mußte nothwendig dem Geschäftsgange hinderlich seyn; der Begriff von Wandeläckern selbst war ein ganz unbestimmter; in Ermangelung vollständiger Flurbücher und Realrepertorien wußte man sie nicht gehörig zu bezeichnen, die Mannigfaltigkeit der beständigen Lasten und die zunehmende Parzellirung erschwerten jede Uebersicht!

Verhandlungen über eine leichter zu handhabende Form der Landungstabellen oder des Hypothekenbuchs veranlaßten endlich schon im Jahre 1826 das Oberlandesgericht zu Naumburg, seine Untergerichte anzuweisen, von der Anlegung von Hypothekenbüchern und Ausfertigung von Hypothekenscheinen bei walzenden Grundstücken zu abstrahiren, und die Hypothekenregulirung bei denselben vor der Hand ganz auszusetzen. Man begnügte sich seitdem, Materialien zu sammeln, vorläufige Tabellen anzulegen und Rekognitionsscheine über angemeldete Ansprüche zu ertheilen. In dieser übeln Lage befand sich das Hypothekenwesen noch im Jahre 1832.

Das nächste Bedürfniß war, dem Hypothekenwesen über die Wandeläcker feste,

bestimmte Formen zu geben und eine erschöpfende Anleitung zu deren Behandlung zu ertheilen.

Diesem Bedürfnisse suchte der unterzeichnete Justizminister bald nach der Uebernahme seines Amtes zu genügen.

Nachdem die erforderlichen faktischen Ausmittelungen erfolgt und dadurch die Hindernisse, mit denen man bisher zu kämpfen hatte, ermittelt worden waren, erging unterm 29sten April 1834 eine umfassende Instruktion an die Gerichte, welche später durch einzelne Verfügungen ergänzt worden ist. (Jahrbücher ꝛc. Band 43. Seite 610.) Sie hob die unzweckmäßig befundene Trennung der Häuser und Ackergüter von den Wandeläckern auf und überließ es dem Eigenthümer, so viel von seinen in demselben Gerichtsbezirke und derselben Flur belegenen Grundstücken auf Ein Hypothekenblatt eintragen zu lassen, als er und das Gericht für zweckmäßig erachten würden. Jene Trennung und die damit verbundene Verweisung der einzelnen Theile an die Landgerichte und Gerichtsämter hatte zu einer großen Belästigung der Besitzer geführt! Es erschien nach der Auflösung der großen Landgerichte um so angemessener, es von dem Ermessen des Eigenthümers abhängen zu lassen, wie viel Grundstücke er auf Ein Folium bringen wolle, da er am besten zu beurtheilen im Stande ist, welche derselben ihrer Lage nach zusammengehören, daher auf längere Zeit in einem Komplex bleiben dürften und wie deren gemeinschaftliche Verpfändung ihm am bequemsten sei.

Außerdem enthält jene Instruktion bestimmte Anweisungen für das Verfahren und es sind ihr erläuternde Formulare beigefügt.

Ihre Zweckmäßigkeit hat sich durch die Erfahrung der beiden letzten Jahre bewährt.

Im Jahre 1835 sind . . .	4984
im Jahre 1836	13376

mithin in beiden Jahren zusammen 18360 neue Folien des Hypothekenbuchs, meist walzende Grundstücke betreffend, angelegt und eine ungleich größere Zahl bis zur Uebertragung in das Hypothekenbuch vorbereitet worden.

Einzelne Gerichte haben dabei außerordentlich viel geleistet z. B. das Land- und Stadtgericht Querfurt, welches 1168, das Land- und Stadtgericht Merseburg, welches 788, das Land- und Stadtgericht Sangerhausen, welches 607 neue Folien im Jahre 1836 angelegt hat.

Daß auch in der Folge überall mit dem Hypothekenregulirungs-Geschäfte eifrig fortgefahren werde, dafür soll durch eine angeordnete kommissarische Bereisung der Gerichte und durch Zuordnung besonderer Hülfsarbeiter gesorgt werden. Es läßt sich indeß die Vollendung jenes Geschäfts nur nach und nach herbeiführen, da die Anzahl der Wandeläcker im Herzogthum Sachsen ungemein groß ist. So besitzen z. B. im bisherigen Landgerichtsbezirke Erfurt 22446 Besitzer 342345, in einem einzigen Gerichtsamte in Thüringen 4000 Besitzer 25000 einzelne Grundstücke. Hierzu kömmt, daß die Flurbücher oft unrichtig, und die Anmeldungen zur zweiten Rubrik wegen der im gedachten Herzogthume vorkommenden Abgaben und Lasten der verschiedensten Art bedeutender, als in irgend einem andern Landestheile sind.

Wie viel im Ganzen genommen für die Regulirung des Hypothekenwesens im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg schon geschehen ist, ergiebt sich daraus, daß die Gesammtzahl der angelegten Hypothekenfolien aller Art am Schlusse des Jahres 1836. 136,854 betrug, mehr als in den meisten anderen Oberlandesgerichtsbezirken. Berlin, den 21 September 1837.

(gez.) Mühler.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 16.

Erfurt, den 13ten April 1839.

Verordnung.

Nro. 105.

Verkehr auf den Kunststraßen.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkühr hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke sowohl für die Unterhaltung der Kunststraßen, als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen. Zu diesem Behuf verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei- als dem vierrädrigen, ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegten Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.

Auf welche Kunststraßen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachungen Unseres Finanzministers näher bestimmt werden.

§. 2.

Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunststraßen ohne Unterschied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht nicht mehr betragen, als:

	in der Zeit vom 15. Nov. bis 15. April.	in der Zeit vom 15. April bis 15. Nov.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . .	60 Centner.	80 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk . .	30 Centner.	40 Centner.

§. 3.

Bei einer größeren Felgenbreite ist ein stärkeres, als das oben (§. 2.) bestimmte Gewicht der Ladung in so weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll:

in

	in der Zeit vom 15. Nov. bis 15. April.	in der Zeit vom 15. April bis 15. Nov.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . .	80 Centner.	100 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk . .	40 Centner.	50 Centner.
bei einer Felgenbreite von sechs Zoll:		
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . .	100 Centner.	120 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk . .	50 Centner.	60 Centner.

höchstens geladen werden dürfen.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§. 4.

Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Beamten (§. 14.) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeschein von Seiten des Letzteren versehen seyn, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§. 5.

Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§. 4.) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen der §§. 2. 3. zulässig ist, versehen sey, bleibt die spezielle Ermittelung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maaß wirklich überschreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chaussee-Verwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens

und

und der Ladung zusammen nicht größer sey, als nach den Bestimmungen des folgenden §. 6. sich als zulässig ergiebt.

§. 6.

Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittelung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens, einschließlich allen Zubehörs, als: Leinewand, Stroh, Ketten, Winden u. s. w.

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk

bei einer Felgenbreite

unter fünf Zoll	40 Centner,
von fünf Zoll, jedoch unter sechs Zoll . .	45 Centner,
von sechs Zoll und darüber	50 Centner,

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieser Sätze

zu rechnen, dergestalt, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Sätze zu den oben (§§. 2. 3.) für die Ladung allein vorbeschriebenen Gewichtssätzen ergiebt.

§. 7.

Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen seyn, sobald die Ladung

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Centner,

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Centner

beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreideladung von $2^1/_2$ oder $1^1/_4$ Wispeln niemals höher als zu 50 oder 25 Centner gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhalb 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§. 8.

Die Größe der Ladung ist, wenn an dem §. 7. gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, Falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladescheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine spezielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die

 Ladung

Ladung, der Angabe ungeachtet, das im §. 7. vorgeschriebene Maaß überschreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chaussee-Verwaltung zu tragen.

§. 9.

Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen,

oder

2) der Beschlag so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§. 10.

Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chaussee-Geld-Tarif vom 28. April 1828 außer Kraft.

§. 11.

Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen seyn, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§. 12.

Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

§. 13.

Die Bestimmungen der §§. 1 bis 9. treten mit dem 1. Januar 1840, und diejenigen der §§. 10 und 11. mit dem 1. Juli 1839 in Kraft; das Verbot des §. 12. aber kommt sofort zur Ausführung.

§. 14.

Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuer-Beamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeld-Pächter, die Wegeaufseher und Wärter, imgleichen die Polizeibeamten uud Gendarmen, insbesondere durch Revision bei den Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen, auch steht den Forstbeamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der §§. 9 bis 11. zu untersuchen.

§. 15.

§. 15.

Jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11. ist mit einer Strafe von zehn Thalern polizeilich zu bestrafen. Falls es sich von Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichts-Sätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sey, als nach den Bestimmungen des §. 6. sich als zulässig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften (§§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11.) angehaltenen Fuhrwerk darf sodann die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des §. 1. und des §. 9. dem ausländischen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf denselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung zu gestatten.

§. 16.

Wenn die in Gemäßheit der §§. 4. nnd 8. erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Lade-Schein versehen ist, soll, außer der nach §§. 4. 8. vorbehaltenen speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Kosten des Führers, jederzeit eine Ordnungsstrafe von einem Thaler eintreten.

§. 17.

Die Uebertretung des §. 12. soll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich bestraft werden.

§. 18.

Die in den §§. 15 bis 17. bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben, und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.

§. 19.

Die Ausstellung unrichtiger Ladescheine, über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§. 4.) oder den Kohlenfuhrwerken (§. 8.) eingenommenen Ladungen, ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§. 20.

§. 20.

Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angebenden Beamten (§. 14.) die Hälfte als Denunzianten-Antheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche sogleich und außerdem im Laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen ist, soll in dem ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreise Wetzlar, Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17. März 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 106.

Beschreibung der neuen auszuprägenden Doppelthaler.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5ten März d. J. ist mit der Ausprägung der Einsiebentheil Markstücke vorgeschritten worden.

Diese Einsiebentheil Markstücke, oder Zweithalerstücke oder Doppelthaler werden im 14 Thalerfuße oder 21 Fl. Fuße ausgeprägt, dergestalt, daß $6^3/_{10}$ Stücke eine Mark (63 Stück 5 Preußische Pfunde) wiegen, und $259^2/_{10}$ Grän feinen Silbers oder $^9/_{10}$tel ihres Gewichts an feinem Silber und $^1/_{10}$tel an Kupfer enthalten, d. i. $14^2/_5$tel löthiges Silber. Es wird mithin in Sieben solcher Zwei Thalerstücke eine Mark feinen Silbers enthalten sein.

Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf bei den einzelnen Zweithalerstücken, im Feingehalt Drei Tausendtheile oder $^{864}/_{1000}$ Grän und im Gewicht gleichfalls Drei Tausendtheile oder $^3/_{10}$ pro Cent nicht überschreiten.

Das Gepräge enthält auf dem Avers das Bildniß Seiner Majestät des Königs mit der Umschrift: Friedrich Wilhelm III. König von Preussen und das Münzzeichen A., auf dem Revers aber das Königliche Wappen im Wappenzelte, mit der Umschrift: Zwei Thaler, $3^1/_2$ Gulden, VII eine feine Mark, Vereins-Münze, und die Jahreszahl.

Der Durchmesser dieser Münze beträgt 41 Millimeter, sie wird im Ringe geprägt, und auf dem Rande mit der durch Zwischenverzierungen getrennten vertieften Inschrift: Gott mit uns, versehen.

Berlin, den 21ten März 1839.

(gez.) Graf von Lottum. Graf von Alvensleben.

In

In Gemäßheit des §. 6. des Münz-Gesetzes vom 30ten September 1821 sollen die alten Einfünftel und Einfunfzehntel Thalerstücke, sowie die ungeränderten Einsechstel und Einzwölftel Thalerstücke ohne Herabsetzung ihres Werthes, und ohne Verlust für den Inhaber nach und nach eingewechselt, und in den Münzstätten eingeschmolzen werden. Nro. 107. Einziehung und Umprägung der ungeränderten $\frac{1}{6}$tel Thalerstücke.

Nachdem das Einschmelzen der vorbezeichneten $\frac{1}{5}$tel und $\frac{1}{15}$tel Stücke zum allergrößten Theil bewirkt worden, dergestalt, daß davon nur noch ein unbedeutendes Quantum in Circulation befindlich ist, dessen Einwechslung bis zur gänzlichen Aufräumung wie bisher geschehen wird, soll nunmehr ferner, und zunächst mit der Einziehung und Umprägung sämmtlicher noch im Umlaufe befindlicher ungeränderter $\frac{1}{6}$tel Thalerstücke vorgeschritten werden.

Diese ungeränderten $\frac{1}{6}$tel Thalerstücke sind in der Zeit bis zum Jahre 1769 einschließlich ausgeprägt, und werden bei den Königlichen Kassen successive von den $\frac{1}{6}$tel Thalerstücken der darauf folgenden Jahre abgesondert, und Behufs der Einschmelzung und Umprägung eingesandt werden.

Sobald auf diese Weise die Einziehung und Umprägung in großen Summen stattgefunden haben wird, soll wegen Einwechslung kleinerer Beträge und einzelner Stücke, welche sich dann noch in Circulation befinden, gleichfalls zum vollen Nennwerthe und ohne irgend einen Verlust für den Inhaber, das Weitere bekannt gemacht werden; es behalten mithin diese ungeränderten $\frac{1}{6}$tel Thalerstücke unverändert ihren vollen Nennwerth, zu welchem sie bei allen Königlichen Kassen wie im gemeinen und Handels-Verkehr nach wie vor anzunehmen und auszugeben sind.

Die Regierungs-Haupt-Kassen haben in Bezug auf vorstehende Bestimmungen die nöthigen Anweisungen erhalten.

Berlin, den 21ten März 1839.

(gez.) Graf von Lottum. Graf von Alvensleben.

Bekanntmachung.

Das Königliche Ober-Censur-Collegium hat auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen 9 Schriften, als: Nro. 108. Debitserlaubniß für Schriften.

1) Ueber den Begriff und die Bedeutung der Wissenschaftlichkeit im Gebiete der Theologie. Eine akad. Rede mit erläuternden Anmerkungen von Dr. K. R. Hagenbach, Prof. der Theologie zu Basel. ibid. bei Neukirch. 1830. 8vo.
2) Von einem Prinzip zur wissenschaftlichen Anordnung der Lehre von den göttl-

göttlichen Eigenschaften. Seinen verehrten Freunden ꝛc. gewidmet von Otto Benj. Gottfr. Rosenberger. Dorpat. Gedr. bei J. C. Schünmann. 8vo.

3) Die Augsburgische Confession deutsch, lateinisch, ehstnisch und lettisch zur Feier ihres 300jährigen Jubelgedächtnisses herausgegeben von der theologischen Fakultät der Kaiserl. Universität zu Dorpat. Dorpat bei J. C. Schünmann. 1830. 4to.

4) Die Schweiz in ihren Ritterburgen und Bergschlössern historisch dargestellt von vaterländischen Schriftstellern. Mit einer historischen Einleitung von Prof. J. J. Hottinger in Zürich und herausgegeben vom Prof. Gust. Schwab in Stuttgart. Erster Band. Chur. 1828. Joh. Fel. Fac. Dalp. 8vo.

5) Ueber Litis-Contestation und Urtheil nach classischem Römischem Recht. Von Dr. F. L. Keller. Professor der Rechte. Zürich, Geßnersche Buchhandlung. 1827. 8vo.

6) Geordnete Gesetzes-Sammlung und grundsätzliche Uebersichten der Achtzehn Erbrechte des Eidgenössischen Standes Graubünden, nebst einem Entwurf zu einem allgemeinen Erbrechte für den ganzen Canton. Von Ulrich von Mohr. Advokat. Chur. Offizin von Simeon Benedict. 1838. 8vo.

7) Ueber das Blut und das Athmen, in physiologischer und allgemein pathologischer Hinsicht. Von Joh. Rud. Burkhardt. Dr. der Arzneikunde. Basel. 1828. gedruckt bei Aug. Wieland. 8vo.

8) Anatomische Untersuchungen über das neunte Hirnnervenpaar oder den nervus glosopharyngeus. Mitgetheilt von Dr. Herrmann Friedrich Kilian. Nebst 2 Kupfertafeln. Pesth. 1822. K. A. Hartlebens Verlag. 4to.

9) Jugendblätter. Monatsschrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von C. G. Barth und L. Hänel. Sechstes Halbjahr. Erstes und zweites Heft. Januar und Februar 1839. Straßburg bei Philipp Scheurer. 8vo.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg den 30ten März 1839.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Graf zu Stolberg.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 16ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 13ten April 1839.

Sicherheits-Polizei.

(294.) Diebstahl. In den Tagen vor dem 26sten v. Mts. sind dem Buchhändler Köhne hieselbst aus dem Laden zwei feine dunkelbraune Saffian-Brieftaschen mit Goldverzierungen und gelbem Schlosse, innerlich mehrere mit blauer Seide gefütterte Taschen enthaltend, entwendet worden.

Wir bringen diesen Diebstahl Behufs Entdeckung des Diebes und Herbeischaffung des Gestohlenen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Nordhausen, den 2ten April 1839.

Die Untersuchungsdeputation des königl. Land- und Stadtgerichts.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(295.) Aufforderung. In Henschleben und Schwerstedt, Weißenseeer Kreises, Erfurter Regierungsbezirks der Provinz Sachsen, sind zwischen den bäuerlichen Gemeindegliedern und geistlichen Instituten Hütungs-Auseinandersetzungen mit Umtauschung der Grundstücke erfolgt und bereits zur Ausführung gekommen.

Wegen mangelnder Legitimation einiger Interessenten werden diese Separationen in Gemäßheit des §. 25. seq. des Gesetzes vom 30sten Juni 1834 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit alle diejenigen, welche ein Interesse bei der Sache zu haben vermeinen und noch nicht zugezogen worden sind, ihre etwaigen Ansprüche binnen 6 Wochen und spätestens in dem zu diesem Behuf auf

den 15ten Mai 1839 Vormittags 9 Uhr

in meinem hiesigen Geschäftszimmer im Hause Nro. 387. anberaumten Termine anmelden können.

Thun sie dies nicht, so müssen sie diese Auseinandersetzungen gegen sich gelten lassen und werden spätherhin mit keinen Einwendungen, selbst nicht im Fall einer Verletzung, gehört werden.

Weißensee den 10ten März 1839.

Der Königliche Oekonomie-Kommissarius
Engeln
als Special-Kommissar.

Noth-

(296.) Nothwendiger Verkauf. Königlich Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die den Erben des Mathes Schwade Sebastians Sohn zu Witterda gehörigen in dasiger Flur gelegenen Ackergrundstücke:

a. Folio 1173 / 1616 / 1498 Nro. 290. Litt. B. ¾ Acker im Westerfelde.

b. Folio 265 Nro. 200 Litt. A. ⅜ Acker an den Andeuten.

c. Folio 2106 Nro. 284. Litt. A. ⅞ Acker auf den Andeuten.

d. Folio 1173 / 1644 / 1498 Nro. 289. 1½ Acker im Westerfelde über den Fahnenstieg gehend.

e. Folio 2161 Nro. 320. Litt. A. ¾ Acker auf den Andeuten.

f. Folio 2164 Nro. 908. Litt. A. ¾ Acker am Ilsertischen Wege.

g. Folio 2162 Nro. 545. Litt. A. ½ Acker am Andisleber Wege, abgeschätzt auf 243 Thlr., zu Folge der nebst Hypotheken-Atteſten in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 17ten July 1839 Nachmittags 4 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Witterda subhastirt werden.

Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung des Ausschlusses, in diesem Termine zu melden.

(297.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das hier im VI. Bezirke unter Nro. 1169. in der Johannis-Straße belegene Wohnhaus des Schreinermeisters Johann Georg Christian Wettig, abgeschätzt auf 2040 Thlr. 22 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15ten Juni dieses Jahres Nachmittags 4 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(298.) Nothwendiger Verkauf. Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das in der Stadt Erfurt im V. Bezirke unter Nro. 878. in der Augustinerstraße belegene Wohnhaus, dem Oekonomen Christian Herting gehörig, abgeschätzt auf 657 Thlr. 12 Sgr. zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12. Juni dieses Jahres Nachmittags 4 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(299.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Nordhausen. Das dem Ackermann Friedrich Wilhelm zustehende Erbpachtrecht an dem Hause Nro. 3. nebst Zubehör,

an

an 1 Acker 40 Ruthen Wiesen und an ungefähr 13 Acker Land in und bei Friedrichsrode belegen, gerichtlich zu 868 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf. nach Abzug der Lasten abgeschätzt, soll

am 7ten Juni d. J. Mittags 2 Uhr

in der Schenke zu Friedrichsrode öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und die neuesten Hypothekenscheine in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(300.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das den Carl Reineckeschen Erben gehörende, zu Nordhausen auf dem Endtenpfuhle Nro. 754. belegene, und zu 540 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Haus nebst Zubehör, soll

am 7ten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle daselbst öffentlich meistbietend verkauft, und können der neueste Hypothekenschein und die Taxationsverhandlungen in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(301.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die den Erben des Heinrich Caspar Gunkel und dessen Ehefrau geb. Gaßmann zugehörigen in der Feldflur von Gerterode gelegenen $3\frac{5}{8}$ Acker Landes, laut der in unserer Registratur einzusehenden Verhandlung auf 108 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzt, sollen

den 8ten August d. J.

im Gemeindehause zu Gerterode subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bey Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(302.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Treffurt. Die dem Einwohner und Handelsmanne Dietrich Muschcau in Falken gehörigen Grundstücke, nämlich

a) das Haus Nro. 106. nebst Zubehör geschätzt auf 500 Thlr.

b) 25 Stück Wandeläcker taxirt zu 234 Thlr. 10 Sgr.

sollen auf den 12ten Juni d. J. Nachmittags 2 Uhr in der Gemeindeschenke zu Falken verkauft werden. Die Taxations-Verhandlungen liegen zur Einsicht bereit und werden alle unbekannte Realprätendenten aufgefordert, sich spätestens bei Vermeidung der Präclusion, mit ihren Ansprüchen in dem obgedachten Termine zu melden.

(303.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Treffurt. Das den Anton Nolteschen Erben in Wendehausen gehörige, daselbst Nro. 49 I. gelegene Haus nebst Zubehör, geschätzt auf 130 Thlr. soll auf den 18ten Mai d. J. Nachmittags 3 Uhr in dem Gemeindehause zu Wendehausen verkauft werden. Die Taxations-Verhandlungen liegen zur Einsicht bereit.

(304.) Nothwendiger Verkauf. Nachverzeichnete Immobilien in dem Dorf Wehra, als:

I. das Hintersättlerguth des Andreas Philipp Fienhold No. 14. nebst dazu gehöriger halben Hufe Land und 3 Acker Wiese, abgeschätzt auf 920 Thlr.,

II. das

II. das Wohnhaus des Johann Friedrich Klehm No. 4. auf 54 Thlr. taxirt,

III. das Wohnhaus des Christoph Gottfried Weiße No. 5. zu 63 Thlr. abgeschätzt,

IV. das Wohnhaus des Johann Michael Klein No. 6. taxirt auf 70 Thlr., und

V. das Wohnhaus des Christian Heinrich Klein No. 29. abgeschätzt zu 45 Thlr.

sollen

am 13ten Mai d. J.

und folgende Realitäten daselbst, als:

VI. das Hintersättlerguth des Wilhelm Zacharias Zorr No. 9 mit dazu gehörigen 7½ Acker Land und 1½ Acker Wiese, zu 600 Thlr. taxirt,

VII. das Backhaus des Johann Georg Netz, jetzt dessen Erben nebst einer Achtel Hufe Land und 3 Acker Wiese, abgeschätzt zu 1000 Thlr., und

VIII. das Wohnhaus des Sebastian Christoph Kehr No. 28., taxirt auf 55 Thlr.

sollen

am 16ten Mai d. J.

an Gerichtsstelle zu Vehra jedesmal Vormittags 11 Uhr subhastirt werden.

Die neusten Hypothekenscheine über diese Besitzungen liegen nebst den Taxations-Verhandlungen in meinem Geschäfts-Local allhier zur Einsicht bereit.

Weißensee den 12ten Januar 1839.

Königl. preuß. Kreis-Justizrath und Land- und Stadtgerichtsdirector als delegirter Richter.

Wenzel.

(305.) Freiwilliger Verkauf. Gräflich von Brühlsches Patrimonial-Gericht zu Gangloffsömmern. Das den Erben des zu Schilfa verstorbenen Christian Müller zugehörige im hiesigen Orte gelegene sub Nro. 53. catastrirte Wohnhaus und Scheuer und 132 □Ruthen enthaltende Garten, abgeschätzt zusammen auf 332 Thlr. zufolge der nebst Hypotheken-Akten in der Registratur einzusehenden Taxe soll

den 27sten Mai dieses Jahres Nachmittags 3 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle zu Gangloffsömmern öffentlich verkauft werden.

Gangloffsömmern den 13ten Februar 1839.

Gräflich von Brühlsches Patrimonial-Gericht.

(306.) Nothwendiger Verkauf. Amtsgericht Gobesee. Die Johann Ernst Volland zugehörigen Grundstücke an Haus und 2⅞ Acker Land, sollen auf den 29sten Juny d. J. Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein können bei dem Amtsgericht jederzeit eingesehen werden. Unbekannte Realprätendenten haben ihre Forderungen spätestens im Termine bei Vermeidung der Präclusion anzumelden.

Ver-

(307.) **Versteigerung von Pfändern.** Die concessionirte Pfandverleiherin verwittwete Frau Ruben Herzfeld hieselbst hat darauf angetragen, die seit länger als sechs Monate bei ihr verfallenen Pfänder, bestehend in Uhren, silbernen Ringen, Ketten, und Löffeln, Kupfer, Messing, Wäsche, Leinen, Kleidungsstücken, Betten ꝛc. öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, und ist dazu ein Termin auf

den 11ten Juni d. J.

und folgende Tage-Vormittags 9 Uhr in der oben erwähnten Wohnung der Pfandverleiherin angesetzt worden.

Es werden daher die Eigenthümer dieser verfallenen Pfänder aufgefordert, vor obigen Auctionstermine entweder dieselben einzulösen, oder, wenn sie gegen die contrahirte Schuld gegründete Einwendungen haben, solche dem unterschriebenen Gerichte zur weitern Verfügung anzuzeigen, widrigenfalls mit dem Verkaufe der Pfandstücke verfahren, und die Pfandgläubigerin wegen ihrer in dem Pfandbuche eingetragenen Forderungen aus dem Kaufgelde befriedigt, der Ueberrest aber an die Armen-Casse abgeliefert, und niemand mit seinen Einwendungen gegen die contrahirte Pfandschuld weiter gehört werden soll.

Elrich den 27ten Februar 1839.

Königl. Gerichts-Commission.

(308.) **Verpachtung eines Ritterguts.** Im Namen Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs Ernst, Herzogs zu Sachsen Coburg und Gotha ꝛc.

Das Herzogliche Rittergut Wandersleben, eine vormalige Königl. Preußische Domaine, im Regierungsbezirke Erfurt ohngefähr 2 Stunden von Gotha, 2½ Stunden von Arnstadt und drei Stunden von Erfurt in einer fruchtbaren und romantischen Gegend gelegen, wozu, außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, ein Areal von ohngefähr

789¾ Acker Feldland,
165¼ — 2schürige Wiesen,
1 — Gärten,
150 — privative Huth-Grundstücke, von welchen ein Theil urbar gemacht werden darf,

1106 Acker Summa

ingleichen eine Schäferei und Huthberechtigung in der 4583 Acker großen Flur, insoweit solche nicht separirt ist, gemeinschaftlich mit der Gemeinde, und welche bis jetzt mit wenigstens 1000 Stück Schaafen ohne die Lämmer benutzt worden ist, und sonstige Berechtigung gehören, soll von Ostern 1840 an, auf 6 Jahre nach Befinden auf 12 Jahre verpachtet werden und ist

den 27ten May dieses Jahres

zum Verpachtungstermine bestimmt worden.

Es

Es wird solches mit dem Bemerken hiermit bekannt gemacht, daß die Pachtliebhaber am genannten Tage Vormittags 10 Uhr in der Canzlei der herzoglichen Cammer allhier, woselbst die nähern Pachtbedingungen vom 1sten Mai an täglich eingesehen werden können, sich einzufinden und, nach erfolgter Legitimation über ihre Qualification zum Pachte und ihre Vermögens-Verhältnisse, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und sodann das Weitere zu gewärtigen haben.

Gotha, den 20ten März 1839.

Herzogl. Sächsische Cammer.

Anzeigen.

(309.) Patentertheilung. Dem Tuchappreteur J. Wirth zu Guben ist unter dem 31sten März 1839 ein Patent

auf einen Cylinder-Rahmen zum Trocknen des Tuchs in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Termine an gerechnet und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(310.) Patentertheilung. Dem Tuch-Fabrikanten Bauke und Schlösser in Berlin ist unter dem 14ten April 1839 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene und in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Einrichtung an den Feinspindelbänken für Wollengarn zum Messen und Zählen des aufgespulten Garns, so wie zum gleichförmigen Aufschlagen desselben

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Termine an gerechnet und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(311.) Verzeichniß der Vorlesungen,

welche auf der Königl. Thierarzneischule zu Berlin im bevorstehenden Sommer-Semester vom 25. April c. an gehalten werden.

1) Herr Professor Dr. Reckleben, zugleich Privat-Docent an der hiesigen Universität, wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4 — 5 Uhr Nachmittags über Physiologie, und an denselben Tagen von 1 — 2 Uhr über allgemeine Pathologie und Therapie Vorlesungen halten.

2) Herr Professor Dr. Med. Gurlt wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags Nachmittags von 2 — 3 Uhr, die Naturgeschichte als allgemeine Uebersicht und Eintheilung der gesammten organischen Natur lehren, an denselben Tagen, Vormittags von 9 — 10 Uhr die Botanik

und

und von 10 — 11 Uhr die Physiologie vortragen. Ferner macht derselbe wöchentlich eine botanische Exkursion und leitet die Sectionen der in den Krankenställen der Schule gefallenen Thiere.

3) Herr Professor Dr. Med. Hertwig wird täglich des Vormittags von 7 — 10 Uhr und des Nachmittags von 4 — 6 Uhr den praktischen Unterricht in den Krankenställen ertheilen, des Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags Nachmittags von 3 — 4 Uhr über den 2ten Theil der Chirurgie und täglich von 11 — 12 Uhr Vormittags über Arzneimittel-Lehre Vorlesungen halten.

4) Herr Apotheker und Lehrer Dr. Philos. Erdmann hält Montags, Mittwochs und Sonnabends von 7 — 8 Uhr Morgens über Pharmakologie und Formulare, und Dienstags, Donnerstags und Freitags, Morgens von 7 — 8 Uhr über Physik Vorträge und Repetitionen. Außerdem leitet derselbe täglich die pharmaceutischen Arbeiten in der Schul-Apotheke.

5) Herr Dr. Philos. Störig, zugleich Professor extraord. an der hiesigen Universität, wird Montags, Mittwochs und Freitags, Nachmittags von 3 — 4 Uhr über Züchtung, Diätetik und Krankheiten des Schafes, verbunden mit der Lehre über Wollkunde lesen.

6) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Dr. Philos. Spinola trägt täglich von 6 — 7 Uhr Morgens den 2ten Theil der speziellen Pathologie sämmtlicher Krankheiten der Hausthiere vor und hält Montags, Mittwochs und Sonnabends, Nachmittags von 5 — 6 Uhr Vorlesungen über Exterieur und Hufbeschlag des Pferdes. Außerdem wird derselbe mit Zuziehung einiger Eleven der Thierarzneischule erkrankte Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, sowohl in hiesiger Residenz als im ganzen Teltowschen, Nieder-Barnimschen und Osthavelländischen Kreise in den Ställen ihrer Besitzer auf Verlangen thierärztlich behandeln.

7) Herr Professor Bürde, hält Dienstags, Mittwochs und Freitags von 4 — 5 Uhr Nachmittags Vorträge über Proportionen der Theile des Pferdes und der damit verwandten Gegenstände.

8) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Steiner wird täglich von 9 — 10 Uhr praktischen Unterricht über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleinen Hausthiere ertheilen, und außerdem dem Herrn Professor Dr Hertwig bei Behandlung der kranken Pferde assistiren.

9) Ein zweiter Kreis-Thierarzt und Repetitor wird in noch zu bestimmenden Stunden 4 Mal wöchentlich über den ersten Theil der speciellen Pathologie und Therapie der Krankheit der Hausthiere Repetitionen halten.

10) Der Vorsteher der Schmieden, Herr Thierarzt Müller, wird die practischen Uebungen in der Instructions-Schmiede täglich leiten.

Dies wird hierdurch mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß, da fortan die Aufnahme neuer Eleven nur einmal im Jahre, und zwar zu Michaelis, stattfindet, zu dem bevorstehenden Sommer-Se-

mer-Semester keine neuen Schüler recipirt werden können, wogegen hospitirenden Zuhörern die Theilnahme am Unterricht gegen das übliche Honorar nach wie vor freisteht.

Berlin, den 21. März 1839.

Königl. Kuratorium,
Abtheilung für die Thierarzneischul-Angelegenheiten.
(gez.) Rust.

(312.) Agentur. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 21. Januar c. die Eröffnung der Preuß. Rentenversicherungs-Anstalt betreffend bringe ich nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Königliche Kreiskassenrendant Herr Krüche in Ziegenrück eine Special-Agentur der Preuß. Rentenversicherungs-Anstalt übernommen hat, demnach zur Annahme von Einlagen bevollmächtigt ist und Statuten zu 2½ Sgr., so wie commentirte Statuten zu 6 Sgr. bey ihm zu erhalten sind.

Erfurt, am 6ten April 1839.

Karl Volland.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 17.

Erfurt, den 20sten April 1839.

Bekanntmachung.

Nro. 109. Auszahlung der zum 1sten Juli 1839 gekündigten 883900 Thl. Staatsschuldscheine.

Die Einlösung der in der 12ten Verloosung gezogenen und durch das Publicandum vom 15ten Februar d. J. zur baaren Auszahlung am 1ten Juli c. gekündigten Staatsschuldscheine im Betrage von „883,900 Thlr.", wird zugleich mit Realisation der zu ihnen gehörigen, am 1ten Juli d. J. fällig werdenden Coupons schon vom 1ten Juni cr. ab bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse, hier in Berlin (Taubenstraße Nro. 30.) in den Vormittags-Stunden gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Es bleibt indessen den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staats-Schuld-Scheine auch überlassen, diese schon vor dem 1ten Juni d. J. an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Casse unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staatsschuldscheine nach Nummern, Littern und Geld-Beträgen aufgeführt sind, portofrei, zur weitern Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, zu übersenden, damit sie die baare Valuta bis zum 1ten Juli d. J. in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab, die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört.

Berlin den 2ten April 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
gez. Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Nro. 110. Debitserlaubniß für Schriften.

Das Königliche Ober-Censur-Kollegium hat auf Grund des Artikels XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen sieben Schriften, als:

1) des Schweizerlandes Geschichte für das Schweizervolk. Von Heinrich Zschocke.

Zschocke. Sechste wohlfeilste Original-Ausgabe. Mit Fortsetzung der neuen Geschichte. Aarau 1838 bei H. R. Sauerländer. 8vo.

2) Anleitung zur Behandlung der biblischen Geschichte in der Volksschule von Ed. Dändliker, v. D. M. Erster Theil. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp. 1839. 8vo.

3) Frau Martha oder kurze Anleitung für Mütter, ihre Kinder zu erziehen und sie für die Schule vorzubereiten. Eine vom hohen Erziehungsrath des Kantons Zürich gekrönte Preisschrift von Christian Friedrich Stötzner. Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 1839. 8vo.

4) Grammatik der deutschen Sprache nach Becker, zunächst für höhere Real- und Industrieschulen. Von Heinrich Kurz, Professor ꝛc. Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 1839. 8vo.

5) Realistische und poetische Sprachübungen für Volksschulen. Von J. Th. Scheer, Seminar-Director und Erziehungsrath. Istes Heft, realistische Uebungen. IIstes Heft, poetische Uebungen. Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 1838. 8vo.

6) Das Nichtentstandene und das Entstandene. Von J. G. Rupp. Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 1839.

7) Biblische Geschichte für den Jugend-Unterricht und als Einleitung in das Bibellesen. Zweite Auflage. Basel in der Schweighauserschen Buchhandlung 1836.

zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Desgleichen benachrichtige ich hierdurch das betreffende Publikum mit Bezugnahme auf meine Verordnung vom 28sten December v. J., daß gegenwärtig die

3te, 4te, 5te und 6te Lieferung der Biblia, Ksiegi, starego testamenta, Na jezyk polski przlozóne przez. Ks. Jak, Wujka. W. Lipku. F. Baumgärtnera. 1839.

erschienen, und auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19ten Februar 1834, von dem Königlichen Ober-Censur-Kollegium zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet worden sind.

Magdeburg, den 10ten April 1839.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Graf zu Stolberg.

Vor-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 111. Warnung vor Entwendungen bei der Holzflöße auf der Gera. 899. B. 3.

Da von der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Floßverwaltung bald wieder eine bedeutende Quantität Brennholz auf der Gera hierher geflößt werden wird, so bringen wir die gesetzliche Bestimmung, wonach, bei Strafe von 5 Gulden für jedes entwendete Scheit, niemand sich dergleichen Holz anzueignen darf, und bei entstehendem Verdacht auch Haussuchungen angewendet werden sollen, hierdurch in Erinnerung. —

Die betreffenden Ortsbehörden haben diese Bestimmung in ihren Gemeinden noch besonders bekannt zu machen, auf deren Befolgung zu halten, und vorkommende Uebertretungen zum Behufe des geordneten weiteren Verfahrens, gehörigen Orts anzuzeigen. Erfurt den 12ten April 1839.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 112. Anmeldung des steuerfreien Ausschankes selbstgewonnenen Mostes oder Weines zum Genuß auf der Stelle bei der Ortspolizeibehörde. 852. B. 1.

Nach unserer im 27ten Stücke des Amtsblatts, Jahrgang 1828 abgedruckten Bekanntmachung vom 4ten July 1828, soll zwar der Verkehr solcher Weinproducenten, die ihren eigenen Gewinn an Most oder Wein im Polizeibezirke ihres Weingutes zum Genusse auf der Stelle während eines höchstens auf die Dauer zweier Herbstmonate beschränkten Zeitraums verkaufen, als Schankgewerbe nicht angesehen, und weder der Gewerbesteuer noch den polizeilichen Beschränkungen des Schankgewerbes unterworfen werden.

Es hat jedoch nicht in der Absicht gelegen, die gedachten Weinproducenten hierdurch von jeder Controle zu entbinden, die vielmehr im steuerlichen Interesse und noch mehr in polizeilicher Beziehung nothwendig ist, sondern es ist jeder Weinproducent, welcher seinen eignen Gewinn an Most oder Wein nach der Weinlese (dem Herbste) in der Zeit vom 1ten October bis Ende December während zweier Monate im Polizeibezirke seines Weinguts zum Genuß auf der Stelle steuerfrei zu verkaufen beabsichtigt, verpflichtet, davon und von dem Zeitpunkte, von welchem ab der Verkauf beginnen soll, der Ortspolizeibehörde bei Vermeidung der im §. 39. litt. a. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30ten May 1820 angedroheten Strafe des unangemeldeten Betriebs eines steuerfreien Gewerbes Anzeige zu machen.

Im Auftrage der Königl. hohen Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen vom 18ten v. M. bringen wir diese Bestimmung zur Kenntniß der Localbehörden und der betheiligten Weinproducenten selbst, um für die Ausführung derselben Sorge zu tragen, und sich genau darnach zu achten.

Erfurt, den 5ten April 1839.

Königl. Preuß. Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 113. Leistungen für Allodification der parcelirten Lehnstücke vormals Fuldaischerbäuerlicher Lehne zu Schönstedt.

Die wegen der Leistungen für Allodification der parcelirten Lehnstücke vormals Fuldaischer bäuerlicher Lehne zu Schönstedt, oder wo sie sich sonst noch finden, ergangene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. Januar 1839, des Inhalts:

Auf Ihren Bericht vom 15. November v. J. genehmige Ich nach Ihrem Antrage aus den von Ihnen angeführten Gründen, daß die Allodification der parcelirten Lehnstücke vormals Fuldaischer bäuerlicher Lehne zu Schönstedt, oder wo sie sich sonst noch finden sollten, gegen Erlegung eines Bezeigungs-Quanti von einem Prozent des schuldenfreien Lehnwerths der zu allodificirenden Lehns-Parzele zugelassen werde.

Berlin, den 9ten Januar 1839.

gez. Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Mühler und von Ladenberg.

wird allen denjenigen, welche ein Interesse dabei haben, andurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Naumburg, den 8ten Februar 1839.

Lehns-Deputation des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts.

Nro. 114. Einrichtung des Land- und Stadtgerichts zu Halle.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist die Einrichtung eines Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Halle mit seinen Gerichts-Commissionen zu Wettin, Cönnern und Löbejün, an der Stelle und für den Bezirk des bisherigen Landgerichts zu Halle, so wie dessen Gerichtsämter zu Wettin, Cönnern und Löbejün, erfolgt.

Die Competenz in Untersuchungs-Sachen bleibt bei dem Land- und Stadtgerichte und den Gerichts-Commissionen dieselbe, welche dem Landgerichte und den Gerichtsämtern beigelegt war. Dagegen wird in Civil-Sachen die Kompetenz der Gerichts-Commissionen durch die Instruction vom 3ten Juli 1834 und deren Zusätze bestimmt.

Dies wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Naumburg den 28. März 1839.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Nro. 115. Errichtung eines Patrimonial-Stadt-

Mit dem 1ten Mai 1839 wird die Königliche Gerichts-Kommission zu Ortrand aufgelöst, der Stadtgemeinde die Patrimonial-Jurisdiktion über die Stadt Ortrand zurückgegeben und durch das Patrimonial-Stadtgericht zu Ortrand verwal-

by Google

verwaltet, zu dessen Justiziarius der Patrimonial-Richter Herrmann Otto Waldmann bestätigt ist. Dies wird hiermit bekannt gemacht. gerichts zu Ortrandt.

Naumburg den 26ten März 1839.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nro. 116. Ausgleichungsabgabe für aus Kaulsdorf in die thüringischen Vereinsstaaten eingehenden baierischen Bier.

Die Ausgleichungsabgabe, welche bisher von dem aus dem Königlich Baierischen von Thüringschem Vereinsgebiete umschlossenen Amte Kaulsdorf übergehenden Branntwein zufolge meiner Bekanntmachung vom 9ten März 1836 mit 5 Rthlr. für die Ohm erhoben wurde, ist nach Einführung einer gleichmäßigen Besteuerung der Branntweinfabrication in dem genannten Orte aufgehoben worden. Wegen der gegenwärtigen Verschiedenheit in Besteuerung der Brauerei ist dagegen die Erhebung einer Ausgleichungsabgabe von Einem Gulden 12 Kreuzer Rheinisch für die Baierische Ohm von dem aus Kaulsdorf in das Gebiet der angränzenden Thüring'schen Vereinsstaaten, namentlich auch in den Königlich Preußischen Kreis Ziegenrück übergehenden Bier eingeführt worden, was mit der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß diese Abgabe bei der Königlich Baierischen Cammeraladministration zu Kaulsdorf zu entrichten ist und daß ohne eine Bescheinigung dieser Stelle kein Bier aus Kaulsdorf in das Thüring'sche Vereinsgebiet übergeführt werden darf.

Erfurt, den 8ten April 1839.

Der General-Inspector des thüringschen Zoll- und Handelsvereins.
von Brandt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 117.

Im Laufe des 1sten Quartals d. J. sind von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen zu Magdeburg nachfolgende Candidaten des Predigt-Amtes:

1) Herrmann Carl Bornbeck aus Halberstadt,
2) Franz Leopold Bornemann aus Questenberg,
3) Johann Friedrich Keßler aus Lochau,
4) August Herrmann Kraft aus Halle,
5) Karl Otto Kretschel aus Zweymen,
6) Franz Wilhelm Alexander Lommatzsch aus Pörsten,
7) Friedrich Ludwig Wilkens aus Bleckede,
8) Ferdinand Ludwig Aue aus Halberstadt,
9) Johann Christoph Bach aus Marbach,

10) Chri-

10) Christian Bernhardt aus Ziegelroda,
11) Friedrich Bernhard Conrad aus Kriegstädt,
12) Heinrich Adolph Kegel aus Gangloffsömmern,
13) Heinrich August Knabe aus Windeberg,
14) Johann Gottlieb Korb aus Eilenburg,
15) Christian August Volckmann aus Merseburg,
16) Andreas Carl Christian Ballerstedt aus Magdeburg,
17) Leberecht August Cubäus aus Eichstedt,
18) Friedrich Ludwig Gotthold Heise aus Arneburg,
19) Johann Gottlieb Kühne aus Kemberg,
20) August Friedrich Kyritz aus Cönnern,
21) Friedrich Carl Steiger aus Windehausen,
22) Heinrich Ferdinand Fischmeyer aus Hettstädt,
23) Heinrich Jacob Ludwig Weber aus Dingelstädt

pro ministerio geprüft und mit Wohlfähigkeits-Atteſten verſehen worden.

Der bisherige proviſoriſche Schullehrer der evangeliſchen Gemeinde Hinternah, im Kreiſe Schleuſingen, Friedrich Wilhelm Schmidt, iſt definitiv angeſtellt worden.

Der bisherige Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſor Carl Philipp von Hagen iſt zum Juſtiz-Commiſſarius bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Worbis und den in deſſen Bezirk belegenen Patrimonial-Gerichten ernannt.

Dem Oberlandesgerichts-Kanzliſten Eduard Wolff in Halberſtadt iſt der Charakter eines Oberlandesgerichts-Kanzlei-Sekretairs verliehen.

Der Juſtiz-Commiſſarius Bürger in Langenſalza iſt zum Notar im Bezirke des Königlichen Oberlandes-Gerichts in Naumburg ernannt worden.

Dem Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Schede zu Suhl iſt das Juſtitiariat des Lehngerichts zu Heinrichs übertragen worden.

In die durch Penſionirung des Landgerichts-Raths Model in Halle erledigte Stelle iſt den 28ſten Januar cur. der Stadtgerichts-Rath Lepſius aus Elbing verſetzt.

Die Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſoren Lozzen und Bothfeld zu Erfurt, der Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſor und Gerichts-Kommiſſarius Wipprecht zu Ziegenrück und die Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſoren Keferſtein und Schulze zu Erfurt ſind reſp. den 10. 11. 12. 13. und 15. Januar cur. zu Land- und Stadt-Gerichts-Räthen ernannt;

Die

Die bei dem Land- und Stadt-Gericht in Eilenburg durch Versetzung des Assessors Schulze nach Erfurt erledigte letzte Assessorstelle ist dem Oberlandesgerichts-Assessor Heße in Mühlhausen den 25sten Januar cur. verliehen.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Georg Friedrich Stedefeld und August Heinrich Eduard Genzsch II. in Naumburg sind resp. den 16ten Februar und 15ten März cur. zu Oberlandesgerichts-Assessoren ernannt.

Die dasigen Oberlandesgerichts-Auskultatoren Heinrich August Wittig II., Tobias Kindler I. und Herrmann Diethelm Kindler II. sind den 9ten März und resp. 20sten März cur. zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert.

Die Auskultatoren Karl Ludwig Köhlau zu Paderborn und Julius Wilhelm Triebel zu Berlin sind den 1sten Februar und 11ten März cur. zu Referendarien ernannt und zum Oberlandesgericht in Naumburg versetzt.

Der Kandidat der Rechte Gottlob Herrmann Fiebiger ist den 15ten März cur. zum Ober-Landes-Gerichts-Auskultator ebendaselbst angenommen.

Vermischte Nachrichten.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Nro. 118.

Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirk vom Monat März 1839.

Vier Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt, und zwei Personen haben sich selbst entleibt.

Feuersbrünste.

Drei Feuersbrünste haben im Laufe des Monats März stattgefunden, nemlich:

a. zu Schallenburg im Kreise Weißensee am 12ten,
b. zu Clettenberg im Kreise Nordhausen am 15ten und
c. zu Dachwig im Kreise Erfurt am 21sten März,

wobei zu Schallenburg 1 Stallgebäude, zu Clettenberg 1 Backhaus und zu Dachwig 2 Scheuern ein Raub der Flammen geworden sind.

Erfurt den 1sten April 1839.

Königlich Preußische Regierung.

Nach-

Nro. 111.

Nachweisung

der Preis bei Getreide-, bei Heu-, bei Stroh- und bei Kartoffel-Lieferungen an Königl. Magazinen und Königl. Regierungs-Kassen in den Monat

Januar-Martinitag

Regierungs-Bezirk	Mittel-Preis	Aachen	Minden	Münster	Arnsberg	Cleve	Düsseldorf	Trier	Im Ganzen
		Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.
Weizen	Scheffel	4	4	4	4	4	4	4	4
Roggen	—	3	3	3	3	3	3	3	3
Gerste	—	2	2	2	2	2	2	2	2
Hafer	—	1	1	1	1	1	1	1	1
Erbsen	—	3	3	3	3	3	3	3	3
Linsen	—	3	3	3	3	3	3	3	3
Bohnen	—	3	3	3	3	3	3	3	3
Buchweizen	—	2	2	2	2	2	2	2	2
Kartoffeln	—	1	1	1	1	1	1	1	1
Heu	Centner	1	1	1	1	1	1	1	1
Stroh	Schock	4	4	4	4	4	4	4	4

Köln, den [illegible] 1833.

Königlich Preußische Regierung.

(Siehe die Königliche Ausgabe.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 17ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 20sten April 1839.

Sicherheits-Polizei.

(313.) Steckbrief. Der vom 31ten Infanterie-Regiment desertirte, und auf den Transport von Münster nach Erfurt befindliche Musketier Röhrig, ist am 10ten d. M. aus dem hiesigen Garnison-Lazareth ohne Kopfbedeckung entwichen. Es werden daher alle Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst ersucht, denselben im Betretungsfall zu arretiren, und unter sicherer Begleitung, entweder an das Königliche Kommando des genannten Regiments nach Erfurt, oder hierher zu schicken.

Signalement des ꝛc. Röhrig.

Dienstzeit beim 31ten Infanterie-Regiment: seit den 25ten October 1838, Vor- und Zunamen: Eduard Röhrig, Geburtsort: Meiersdorf, Kreis Sorau, Regierungsbezirk Frankfurt, Religion: evangelisch, Profession: Schuhmacher, Alter: 17 Jahr 10 Monat, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haar: dunkelbraun, Augenbraunen: braun, Augen: braun, Nase: stumpf, Mund: gewöhnlich, Bart: schwach, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: gesetzt. Besondere Kennzeichen: an der linken Backe eine Narbe, und bei der Entweichung von hier, am großen Zehen des rechten Fußes eine offene Wunde.

Bekleidung.

Blaubaumwollenes Halstuch, blauleinener Kittel, grautuchne Weste, weißleinene Hosen, ein leinenes Hemde, ein Paar Halbstiefeln.

Halberstadt den 11ten April 1839.

Frhr. v. Goltz,
Rittmeister und Etappen-Kommandant.

(314.) Diebstahl. Am 6ten März d. J. Abends zwischen 6 und 7 Uhr ist dem Apotheker Dr. Gräger zu Mühlhausen aus seinem par terre gelegenen Kammerfenster der unten näher beschriebene Psychrometer entwendet worden und fordern wir das Publikum auf, zur Wiederherbeischaffung desselben und Ermittelung des Thäters möglichst mitzuwirken.

Der Psychrometer besteht aus zwei Thermometern, beyde auf messingenen, mit kalter Versilberung überzogenen und in $\frac{1}{10}$ Grade eingetheilten Scalen. Beide Thermometer sind mittelst kleiner Schrau-

Schrauben oben und unten an zwei messingenen Haltern, die an einer Mahagoni-Stange befestigt sind, angeschroben. Das ganze Instrument ist circa 11½ Zoll lang.

Heiligenstadt den 7ten April 1839.

Königl. Inquisitoriat.

(315.) Diebstahl. In der Nacht vom 12ten bis 13ten Februar c. ist dem Rittergutsbesitzer Herrn Amtmann Wadsack zu Kutzleben aus seinem Wohnhaus durch Einsteigen und Oeffnen eines Fensters eine Quantität Federbetten und Bettwäsche entwendet, demnächst aber zum größten Theil wieder herbeigeschafft worden, indem mehrere Stücke im Felde ohnweit Kutzleben wieder aufgefunden, und einige Sachen bei der Wittwe Krause in Greußen, welche dieselben von einem unbekannten Mann erkauft haben will, in Beschlag genommen worden. Es fehlen nur noch 2 Kopfkissen von blaugestreiftem Barchent und ein Bett- und Kissenüberzug von weißer Leinwand.

Wir warnen vor dem Erwerb dieser noch fehlenden Gegenstände und fordern zugleich Jedermann auf, zur Entdeckung der Diebe mitzuwirken und das Nähere über den Diebstahl anher anzuzeigen.

Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Weißensee den 6ten April 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(316.) Diebstahl. Am 28. v. M. ist, geschehener Anzeige zufolge, dem Tapezirer Credo hier ein Hühnerhund männlichen Geschlechts, von mittlerer Größe, weißer Farbe, mit einem Fahnenschwanze, kurzem schwarzen Behange, schwarzem Kopfe und einer weißen Schnippe, einem schwarzen Flecke in der linken Seite des Leibes und einem dergleichen auf dem Kreuze, 1½ Jahr alt und auf dem Namen Comteß hörend, abhanden gekommen und sonach wahrscheinlich gestohlen worden.

Wir bringen dieses, behufs Ermittelung des jetzigen Besitzers und mit der Aufforderung zur Ablieferung des Hundes, zur öffentlichen Kenntniß.

Nordhausen, den 9ten April 1839.

Die Untersuchungsdeputation des königl. Land- und Stadtgerichts.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(317.) Edictal-Citation. Die, zur Vergütung der Brandschäden, für das vormalige Churfürstenthum, nachherige Königreich Sachsen vom Jahre 1785 an bestandene und bis zum 5ten Juni 1815, als dem Uebergangs-Termine des Herzogthums Sachsen auf die Krone Preußen, mit dem, nach den Bestimmungen des sächsischen Mandats vom 10ten November 1784 errichteten Brandversicherungs-

Institute

Institute verbunden gewesene Feuersocietät, welche als solche, von dem gedachten Zeitraume ab, unter der Verwaltung der Feuer-Societäts-Directorial-Deputation zu Merseburg stand, ist durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18ten Februar 1838 mit dem Ende des obengedachten Jahres aufgelöst worden.

Auf Antrag des Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Grafen von Arnim zu Merseburg, in seiner Eigenschaft als Chef der für die gedachte Societät daselbst unter der Bezeichnung „Feuer-Societäts-Directorial-Deputation für das Herzogthum Sachsen," bestandenen Behörde, werden daher alle zu dem Societäts-Verbande für das Herzogthum Sachsen gehörige Mitglieder und sonstige Gläubiger dieses Verbandes hierdurch aufgefordert, nicht nur ihre etwaigen Ansprüche an die Kasse dieser Societät aus dem Zeitraume vom 5ten Juny 1815 bis zum letzten December 1838, sondern auch diejenigen, welche ihnen aus dem früheren Zeitraume, während welchen sie mit dem Brandversicherungs-Institute für das Königreich Sachsen verbunden gewesen, also vom Jahre 1785 bis zum 5ten Juny 1815, aus Verträgen oder irgend einem Rechtsgrunde zustehen möchten, bey der gedachten Behörde oder spätestens in dem auf

den 31sten Julius dieses Jahres, Vormittags 11 Uhr

vor dem Deputirten, Oberlandesgerichts-Referendarius Dryander in unserem Gerichts-Local anberaumten Termine anzumelden und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie dieser Ansprüche an die Kasse der mehrerwähnten Feuer-Societät für das Herzogthum Sachsen für verlustig erklärt und die übrig bleibenden baaren Bestände unter die Societätsgenossen werden vertheilt werden.

Hierbey wird noch zugleich bemerkt, daß diejenigen Ansprüche an die Kasse dieser Feuer-Societät, worüber bereits Zahlungs-Anweisungen oder sogenannte Certificate verabfolgt worden, zur Anmeldung nicht für geeignet erachtet werden, sondern davon ausgeschlossen bleiben sollen.

Schließlich werden den etwaigen unbekannten Gläubigern die Justiz-Commissarien Tellemann II., Reinstein und Mietzsch zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Naumburg, den 22sten März 1839.

Erster Senat des Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

(318.) Edictalcitation. In dem über den Nachlaß des verstorbenen Leinwebergesellen Gottlob Türpisch zu Peuschen eröffneten erbschaftlichen Liquidationsprozeß werden die unbekannten Gläubiger der Erbschaftsmasse zur Liquidirung ihrer Ansprüche auf

den 25ten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr

an hiesige Gerichtsstelle vorgeladen mit dem Bedeuten, daß die außenbleibenden aller ihrer etwanigen

 Vor-

Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben wird, verwiesen werden.

Ranis, den 13ten März 1839.

Freiherrlich von Erffasches Patrimonialgericht Wernburg.

(319.) Nothwendige Subhastation. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die Grundstücke des Leinewebers Friedrich Hartleb, bestehend

a) aus einem zu Pustleben sub Nro. 46. belegenen Diensthause nebst Hofe, Stalle und Garten,

b) aus $8\frac{5}{8}$ Acker dienstfreien Landes (nach dem Flurbuche nur $7\frac{5}{16}$ Acker),

c) aus $3\frac{12}{16}$ Acker Birkenholz,

d) aus $\frac{1}{2}$ Acker dienstfreien Landes vor dem Dorfe an dem Gemeinde-Fußsteige,

nach Abzug der Lasten auf 567 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. taxirt, sollen in termino

vom 28sten Juni d. J. Nachmittags 3 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsrathe Willing an Ort und Stelle in der Schenke zu Pustleben öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der Hypothekenschein und das Taxationsinstrument können in der Registratur eingesehen werden.

(320.) Nothwendiger Subhastation. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das zum Nachlasse des Schuhmachers Friedrich Gunkel gehörige hierselbst unter 1041. belegene Wohnhaus, abgeschätzt zu 950 Thlr. soll in dem auf

den 20. Juny c. Nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein können in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(321.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Gerber Peritz Goldacker gehörige, zum Betrieb des Gerbereigeschäfts eingerichtete, hierselbst sub Nro. 1010. belegene Wohnhaus, überhaupt zu 700 Thlr. abgeschätzt, soll in dem auf den

29sten May c. Nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(322.) Nothwendiger Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Silvester Hühn zu Bollstedt gehörige, daselbst sub Nro. 123. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt zu 110 Thlr. 15 Sgr. soll in dem auf den

26sten

26. Juli c. Nachmittags 3 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(323.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht-Kreisgericht in Bleicherode. Die den Beneficial-Erben des Heinrich Wisotzky und dessen nachgelassenen Wittwe gehörigen, zu und um Niedergebra belegenen Grundstücke, als ein Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör zwischen Tölle und Schuster, eingetragen im Hypotheken-Buche Vol. 1. Nro. 24. Fol. 277 und 12. $\frac{13}{16}$ Acker Land und Wiesen, abgeschätzt auf 1143 Thlr. 15 Sgr. Courant zu Folge der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 24ten May 1839

Vormittags 11 Uhr in der Gemeindeschenke zu Niedergebra subhastirt werden.

(324.) Nothwendiger Verkauf. Mehrere den Christian Leonhardt Ankerschen Eheleuten, zu Großobringen zugehörige, auf 256 Thlr. Conv. hoch gewürderte Haus- und Feldgrundstücke sollen Schulden halber auf

Donnerstag den 16. Mai d. J.

Vormittags 10 Uhr im Gasthofe zu Großobringen an den Meistbietenden versteigert werden.

Kauflustige werden hierzu eingeladen und ist die Beschreibung des Wohnhauses und der Feldgrundstücke aus dem Anschlag im Gasthof zu Großobringen und an Amtsstelle zu ersehen.

Weimar, am 30. März 1839.

Großherzogl. S. Justizamt das.

(325.) Verpachtung. Zur meistbietenden Verpachtung der in Mackenröder Flur gelegenen Collectur-Herbstwiese, auch Kalkwiese genannt, auf die 6 Jahre von Trinitatis 1839 bis dahin 1845 ist auf Verfügung Königl. Hochlöblicher Regierung zu Erfurt ein anderweiter Bietungstermin

auf den 18ten Mai d. J. Morgens 10 Uhr

in der Schenke zu Mackenrode angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Termine bekannt gemacht werden, auch zuvor im Geschäftslokale des Rent-Amts einzusehen sind.

Nordhausen, den 11ten April 1839.

Königl. Rent-Amt.

(326.) Anderweitige Verpachtung der Rathskellerwirthschaft zu Gebesee. Da in dem am 2ten d. M. zur Verpachtung hiesiger Rathskellerwirthschaft, mit welcher das Recht Fremde zu beherbergen verbunden ist, und wozu auch 24 Acker arthbares Land gehören, auf die Zeit

von

von Michaeli 1839 bis dahin 1842 ein annehmliches Gebot nicht geschehen ist, so haben wir einen anderweitigen Termin zur Verpachtung derselben auf den 28. Mai Vormittags 10 Uhr d. J. angesetzt.

Die näheren dieser Verpachtung zum Grund gelegten Bedingungen sind täglich auf der Expedition des unterzeichneten Magistrats in den Stunden von 9 bis 11 Uhr einzusehen und bemerken wir nur noch, daß wir uns die Auswahl unter den Licitanten vorbehalten, so wie auch daß jeder Pachtlustige persönlich als Licitant auftreten muß und sich durch Zeugnisse seiner Ortsbehörde über seine Moralität und Vermögensverhältnisse zu legitimiren hat.

Gebesee den 13. April 1839.

Der Magistrat.

(327.) Mühlenveränderung. Die in der Vorstadt St. Petri am Breitsulzenbache belegene Blobachsmühle hat gegenwärtig 3 Gerinne, aber nur 2 Räder für Mahlgänge, da der Lohgang, für welchen das mittlere Gerinne bestimmt war, seit längerer Zeit abgebrochen ist. Der jetzige Besitzer der Mühle, Garnfabrikant Christoph Gottfried Walter will das nördliche Mahlgangsgerinne unverändert lassen, die beiden andern aber in Ein Gerinne zusammenziehen und dieses Gerinne von 22 Fuß auf 36 Fuß verlängern, um dasselbe fernerhin zur Wollspinnerei zu benutzen. Dazu soll das Rad statt der jetzigen Breite von 2½ Fuß eine Breite von 5 Fuß erhalten und soll dasselbe 18 Fuß abwärts an die Stelle verlegt werden, wo sich das Wellloch der ehemaligen Lohmühle befindet. Das Wasserbett soll im ganzen nicht verengt werden, sondern 9 Zoll mehr lichte Weite auf dem Grund und Boden der Mühle erhalten. Fachbaum und Gerinne werden nicht erhöht und wird dem verlängerten Gerinne ein verhältnißmäßiges Gefälle gegeben werden. Wenn der Besitzer sich entschließt, die jetzt vorhandenen Schutzbretter dadurch zu ersetzen, daß er einen Theil des Gerinnbackens beweglich macht, so soll dieser Theil nicht höher als die jetzigen Schutzbretter werden.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, indem wir Jeden, der gegen diese Mühlenveränderung etwas einzuwenden hätte, auffordern, seine Erinnerung binnen 8 Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an bei uns anzumelden, da sonst dem Walter die landespolizeiliche Erlaubniß ausgewirkt werden wird.

Mühlhausen den 26. März 1839.

Der Magistrat.

Anzeigen.

(328.) Eröffnung eines neuen Cursus bei der Provinzial-Kunst- und Bauhandwerks-Schule. Die Königl. Provinzial-Kunst- und Bauhandwerksschule zu Erfurt wird mit dem 1sten Mai d. J. einen neuen Lehr-Cursus beginnen.

Diese

Diejenigen Gesellen und Lehrlinge des Gewerbestandes, welche die Anstalt für ihre technische Ausbildung benutzen wollen, haben sich bei dem Königlichen Bau-Conducteur Pabst (Fischersand Nro. 2220.) bis zu Ende des Mts. in der Vormittags-Stunde von 11 bis 12 Uhr zu melden.

Bei Bestimmung der Tage und Stunden des Unterrichts ist auf die Arbeitszeit und das Bedürfniß in den Werkstätten Rücksicht genommen.

Erfurt, den 15ten April 1839.

Königl. Preuß. Regierung.

(329.) Vorlesungen in der Academie zu Eldena. Bei der Königlichen Staats- und Landwirthschaftlichen Academie zu Eldena werden im nächsten Semester die Vorlesungen am 6ten Mai c. ihren Anfang nehmen und sich erstrecken über:

1) Volks- und Staatswirthschaftslehre, 2) Landwirthschaft, besonders speciellen Pflanzenbau, 3) Pferdezucht, 4) Thierische Physiologie, 5) Hufbeschlag, 6) ökonomische Botanik, 7) Chemie, 8) Baukunst, 9) Feldmeßkunst, 10) Landwirthschaftsrecht und 11) Geschichte.

Die Anmeldungen zur Aufnahme in die Academie sind so zeitig wie möglich, bei dem Professor der Staats- und Kameral-Wissenschaften Dr. E. Baumstark an der hiesigen Universität zu machen, welcher einstweilen bis zur Ankunft des neuen Directors der Staats- und Landwirthschaftlichen Academie mit deren Annahme und Beantwortung, von dem Königlichen hohen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten beauftragt worden ist.

Greifswald, den 8ten April 1839.

Rector und Senat der hiesigen Königlichen Universität.
Grunert.

(330.) Ergebenste Aufforderung zur Subscription
auf ein gemeinnütziges Universalmittel zur Vertilgung der Kornwürmer, Kornmaden, Kleidermotten, Spinnen ꝛc.

Diese schädlichen, von Einem Paare bis zu 6000 Stück jährlich sich vermehrenden Insecten, haben früher in meinem Getraidehandel so ungeheuren Schaden mir angerichtet, daß ich, um ein sicheres Vertilgungsmittel zu erfinden, zuvörderst die Naturgeschichte derselben genau studiren mußte. Nach Jahre langem Fleiße gelang es mir endlich, ein eben so einfaches als billiges Mittel, das überall zu haben ist, zu deren gänzlichen Vertilgung, zu erfinden, dessen Zuverlässigkeit und Unschädlichkeit durch eine sechsjährige practische Anwendung überall sich bewährt hat, auch durch viele Zeugnisse bestätigt werden ist, von denen ich nur ein ärztliches hier folgen lasse:

Das Original hat 15 Sgr. Stempel.

„Daß die, nach der Angabe des Bürger und Victualienhändler ꝛc. in Forsta, Friedrich

wird

Leymer, von mir ſelbſt aus den hieſigen Apotheken entnommen, von ihm, in meinem Beiſein, und in meiner Stube, auf naſſem Wege gemiſchten und zubereiteten, nachher bis zum Gebrauche bei mir aufbewahrten Ingredienzien

zum Herauslocken der ſchwarzen Kornwürmer (Curculio granarius Linn.) aus Getraidehaufen und Entfernung derſelben noch lebend,

weder für die Geſundheit des Menſchen, noch der Thiere, noch auf die damit befeuchteten Getraidehaufen Nachtheil bringen noch haben, auch in meiner Gegenwart mit Erfolge angewendet worden ſind;

und eben ſo wenig die, von demſelben,

zur gänzlichen Vertilgung derſelben und ihrer Brut, vom Schüttboden und in den Fugen der Bretter u. ſ. w. mir angegebenen Kräuter und Gummata Nachtheil haben können;

wird dem Friedrich Leymer hiermit amtlich bezeuget und dieſes Zeugniß, mit Beidrückung des Königl. Preuß. Kreis-Phyſikat-Siegels und meiner Namens-Unterſchrift beglaubiget.

Guben den 15ten July 1836.

(L. S.) Der Königl. Preuß. Kreis-Phyſikus.
Dr. Budig.

Dieſe gemeinnützige Erfindung will ich, in einem kleinen Werke, deutlich geſchildert, durch den Druck veröffentlichen und dieſes Werk, auf gutes Schreibpapier gedruckt und broſchirt, bald nach Johannis c. mittelſt Subſcription ſelbſt herausgeben. Jedes einzelne Exemplar koſtet 1⅓ Thaler. Subſcribenten-Sammler erhalten jedoch das jedesmalige fünfte Exemplar frei, auch das Ganze poſtfrei zugeſendet, inſofern dieſe die Güte haben, Ihre Verzeichniſſe ſpäteſtens bis Johannis c. mir zuzuſenden, warum ich ſämmtliche Herren Buchhändler, und ſonſt hierzu Berechtigte, ganz ergebenſt bitte.

Nichts weiter zur Empfehlung, als die Verſicherung, daß das Werk ſich ſelbſt empfehlen und gewiß jedem Oekonomen, Magazin-Aufſeher, Getraidehändler, Brauerei- und Mühlenbeſitzer willkommen, und für die geſammte Menſchheit erſprießlich ſein wird.

Forſt im Herzogthum Sachſen den 28ten März 1839.

Friedrich Leymer, Tabagiſt.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 18.

Erfurt, den 27sten April 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 4ten d. M. ausgegebene 7te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 120.

Nro. 1981. die Ministerial-Erklärung vom $\frac{\text{20. November 1838}}{\text{16. Februar 1839}}$ die Erneuerung der Durchmarsch- und Etappen-Convention zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen betreffend;

Nro. 1982. die allerhöchste Kabinetsordre vom 24sten Februar 1839, vermittelst welcher die Tarife zur Erhebung eines Wegegeldes in Neu-Hardenberg, eines Wege- und Brückengeldes in Quappendorf und eines Brückengeldes in Eickendorf bedingungsweise genehmigt werden;

Nro. 1983. die allerhöchste Kabinetsordre vom 8ten März 1839 wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Wongrowiec im Großherzogthum Posen;

Nro. 1984. die allerhöchste Kabinetsordre vom 5ten März 1839, die Ausprägung von Doppel-Thalern oder 3½ Guldenstücken als Vereinsmünze betreffend;

Nro. 1985. die allerhöchste Kabinetsordre vom 9ten März 1839 wegen Unzulässigkeit der exekutivischen Beschlagnahme von Uniformstücken der Offiziere außer Dienst;

Nro. 1986. das Gesetz über das Urmaaß des Preußischen Staats im Verfolg des Gesetzes vom 16ten Mai 1816 d. d. den 10ten März 1839;

Nro. 1987. die allerhöchste Kabinetsordre vom 28sten März 1839, betreffend die von der Schifffahrt auf der Ruhr zu erhebende Abgabe, nebst dem für diese Abgabe unter dem gedachten Tage allerhöchst erlassenen Tarif.

Das ebendaselbst den 9ten d. M. ausgegebene 8te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1988. die allerhöchste Kabinetsordre vom 17ten März 1839, betreffend die Einziehung des Porto für unfrankirte Vorstellungen an Gerichtsbehörden auf die zurückgehenden Adressen;

Nro. 1989. die Verordnung zur Vervollständigung der Zusammensetzung der Kreisstände in der Rheinprovinz vom 26sten März 1839;

Nro. 1990. die Verordnung, die Theilnahme des Kreises St. Wendel am Rheinischen Provinzial-Landtage betreffend, vom 26sten März 1839.

Erfurt den 19ten April 1839.

Bekanntmachung.

Nro. 121.

Kündigung und Convertirung der Kurmärkschen Obligationen.

Es ist beschlossen worden, sämmtliche noch zirkulirende von dem aus den Ständen der Kurmark, Brandenburg, erwählten Comité zu Berlin unterm 1ten Mai 1808 ausgestellte, in den hiesigen Börsen-Cours-Zetteln unter der Benennung:

Kurmärksche Obligationen

aufgeführte Schuld-Verschreibungen, deren Verwaltung nach der, im 46sten Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Potsdam, abgedruckten Bekanntmachung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 31sten October 1822, in Folge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 17ten Dezember 1821, auf die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden übergegangen ist, und welche seitdem von der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse zu vier Prozent in den halbjährigen Terminen: 1sten Mai und 1sten November, verzinset werden, dem Inhalte der Verschreibungen gemäß, in halbjähriger Frist, also zum:

1sten November 1839,

zu kündigen. Demzufolge werden diese sämmtlichen Kurmärkschen Obligationen hiermit gekündiget, und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Obligationen mit allen dazu gehörigen Zins-Coupons, am 1sten November 1839 bei der Controle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nro. 30., gehörig specificirt einzureichen, und dagegen das Capital nebst sämmtlichen fälligen, aber noch nicht realisirten, Zinsen, soweit diese nicht bereits durch die vierjährige Präclusion erloschen sind, in Empfang zu nehmen.

Kann der Inhaber solcher Kurmärkscher Obligationen die Zins-Coupons, welche erst nach diesem Termine fällig werden, nicht sämmtlich beibringen; so wird demselben, für die Fehlenden, ihr Geld-Betrag, behufs demnächstiger Befriedigung ihres dereinstigen Präsentanten, von der Kapital-Valuta in Abzug gebracht

gebracht werden, da von dem gedachten Termine ab die weitere Verzinsung der in Rede stehenden Obligationen aufhört und demnach auch die alsdann nicht abgehobenen Kapitalien für Rechnung der Eigenthümer, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse unverzinslich liegen bleiben.

Sollten einzelne Besitzer von dergleichen Obligationen nicht gesonnen sein, ihre Kapitalien baar zurückzunehmen; so sollen ihnen diese letzteren unter folgenden Bedingungen durch neue Verschreibungen anderweitig verbrieft werden. Diese neuen Verbriefungen werden:

a) zur Vereinfachung des Verkehrs auf die sieben Appoints-Gattungen:

Litera A. über 1000 Thaler,
— B. — 500 —
— C. — 400 —
— D. — 300 —
— E. — 200 —
— F. — 100 —
— G. — 50 —

abgerundet ausgefertiget werden, und

b) vom 1sten November d. J. ab, Drei und Ein halbes Prozent, in halbjährigen Raten: 1ten Mai und 1ten November bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse zahlbare, durch Coupons verbriefte Zinsen tragen. Denjenigen Gläubigern, welche die Annahme solcher neuen Verschreibungen der baaren Auszahlung ihrer Capitalien vorziehen, wird:

c) wenn sie ihre desfallsige Erklärung unter Einsendung der gehörig verzeichneten Kurmärkschen Obligationen in der Zeit vom 1ten Mai bis spätestens am 30ten Juni d. J. bei der Controle der Staats-Papiere abgeben, eine Prämie von „Zwei Prozent," wenn sie sich aber

d) erst in der Zeit vom 1ten bis 31ten Juli d. J. melden, eine solche von nur „Einem Prozent" bewilligt werden.

Diese resp. Prämien werden den Gläubigern zugleich mit den

e) vollen Zinsen der Kurmärkschen Obligationen zu 4 Prozent, bis zum 31ten October d. J., und mit

f) denjenigen Kapital-Beträgen, welche in den vorstehend bezeichneten Appoints-Gattungen der neuen Verschreibungen nicht darzustellen sind, so wie

g) auch das Gold-Agio von den in Golde verschriebenen Kapitalien, nach dem Satze von 13 1/3 Prozent, beim Empfange der neuen Dokumente sofort baar ausgezahlt werden.

h) Wer

h) Wer eine solche Erklärung bis spätestens am 31sten Juli d. J. nicht abgiebt, von dem wird angenommen werden, daß er seine Capitalien am 1ten November 1839, von wo ab deren Verzinsung, wie bereits oben erwähnt ist, aufhört, baar zurücknehmen wolle.

Berlin, den 12ten April 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Mother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Nro. 122.

Reglement zur Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Sachsen.

Nachdem durch die Allerhöchste Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung, vom 24sten Februar 1834 — Gesetz-Sammlung Jahrgang 1834 Seite 56 seq. — sämmtliche Unterthanen der Monarchie verpflichtet worden sind, ihre zum Kriegsdienste tauglichen Pferde, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Staats-Beamten und der contractlich zu haltenden Postpferde, bei einer Mobilmachung, auf Erfordern der Behörden, sofort zu gestellen; so werden nach der, zu 3. jener Verordnung getroffenen Allerhöchsten Festsetzung folgende, für die Provinz Sachsen geltende nähere Bestimmungen wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der vom Lande zu gestellenden Mobilmachungspferde, in Uebereinstimmung mit dem Königlichen General-Commando des 4ten Armee-Corps hierdurch erlassen.

Im Allgemeinen.

§. 1.

Die Behufs einer Mobilmachung von den Staatseingesessenen in natura aufzubringenden Pferde sind theils

A. für die Garde und Linientruppen, einschließlich der Garde-Landwehr, gegen Bezahlung des Taxwerthes aus Königlichen Kassen nach den besonders zu bestimmenden Abnahme-Orten, theils;

B. für die Landwehr, auf Kosten der Bewohner eines jeden Landwehr-Bataillons-Bezirks, nach dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Staabs-Quartiere

zu gestellen.

Welche Qualität bei jeder Gattung der zum Kriegsdienste nöthigen Pferde erfordert wird, ergiebt die beigefügte Vorschrift der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges vom 16ten März 1831, worauf bei Gestellung von Mobilmachungs-Pferden sorgfältig zu achten sein wird.

Wie viele Pferde und von welchen Gattungen von jedem Kreise Behufs einer Mobilmachung der Armee zu gestellen sind, wird durch die Königlichen Regierungen

zu

zu A. nach dem Pferdestande, mit Rücksicht auf den Pferdeschlag oder auf die Gestellungsfähigkeit der einzelnen Kreise, und

zu B. nach der Bevölkerung der zu jedem Landwehr-Bataillons-Bezirke gehörigen Kreise und Kreistheile

bestimmt, und schon während des Friedens den Landräthen bekannt gemacht. Die Landräthe haben demnächst für die weitere Repartition nach der ihnen beiwohnenden Kenntniß der Anzahl und Brauchbarkeit der Pferde in ihrem Kreise, und, im Falle einer Mobilmachung, für die sofortige Gestellung und Ablieferung der auf den Kreis repartirten Pferde, nach Anleitung der nachstehenden Vorschriften zu sorgen, wobei in Bezug auf die Landwehr-Pferde, die Art ihrer Beschaffung, ob solche nemlich, wie für die Garde und Linien-Truppen, durch Aushebung, oder durch Ankauf im freien Verkehr erfolgen soll, von dem Beschlusse der Kreisstände abhängt. — (Allerhöchste Verordnung vom 24sten Februar 1834 zu 11.).

Die Pferde für die Garde und Linientruppen und die für die Landwehr erfordern hiernach eine abgesonderte Repartition und eine verschiedenartige Behandlung. Zuvörderst wird wegen der Auswahl, Gestellung und Ablieferung der Pferde für die Garde und Linientruppen folgendes angeordnet.

§. 2.

Repartirung der Pferde für die Garde und Linientruppen auf die Kreise und Aushebungs-Bezirke.

Um eine angemessene Repartirung dieser Pferde auf die Kreise zu sichern, haben die Königlichen Regierungen sich eine vorherige nähere Ueberzeugung von der Leistungs-Fähigkeit eines jeden Kreises zu verschaffen, damit spätern Uebertragungen Eines Kreises durch den Andern, welche in dem Augenblicke der Mobilmachung großen Zeitverlust verursachen können, möglichst vorgebeugt werde. Es genügt daher nicht, das Kontingent eines jeden Kreises nach dem gesammten Pferdestande und nach einer oberflächlichen Kenntniß des Pferdeschlags zu ermitteln, sondern es sind hierbei die Nachrichten, welche in Gemäßheit der nachstehenden Anordnung durch die Landräthe jährlich von der Anzahl der diensttauglichen Pferde geliefert werden müssen, zu Grunde zu legen. So weit es thunlich, wird aber auch die Gesammtzahl der Pferde bei den in Rede stehenden Repartitionen zu berücksichtigen sein, damit eine etwanige Gestellung von Mobilmachungspferden möglichst gleichmäßig erfolge und die wirthschaftlichen Verhältnisse so wenig als möglich dadurch gestört werden. Auf den Grund der solchergestalt angelegten Repartitionen machen die Königlichen Regierungen den Landräthen das Kontingent ihrer Kreise an Mobilmachungs-Pferden bekannt. Die Landräthe vertheilen demnächst mit Beachtung

achtung derselben Rücksichten, welche vorstehend für die Repartitionen auf die Kreise angeordnet worden sind, das Kontingent ihrer Kreise nach ihrer Kenntniß von der Anzahl der in den einzelnen Ortschaften anzutreffenden diensttauglichen Pferde. Sie repartiren diese auf die in dem folgenden Abschnitte angeordneten Aushebungs-Bezirke, jedoch nur summarisch. Diese Vertheilung berichtigen sie nach und nach, in soweit solches durch vorfallende Veränderungen in dem Pferdestande nöthig erachtet werden sollte, wobei die von den nachstehend angeordneten Bezirks-Vorständen einzuziehenden Nachrichten mit benutzt werden können, und halten sich auf diese Art bereit, das Kontingent ihrer Kreise an Mobilmachungs-Pferden auf die erste Aufforderung ohne Anstand in genügender Art zu gestellen.

Nach einer jeden neuen Repartition der Mobilmachungs-Pferde auf die Kreise haben die Landräthe binnen 8 Wochen und in den folgenden Jahren jährlich am 1sten Juli den betreffenden Königlichen Regierungen anzuzeigen, daß sie zur prompten und vollständigen Gestellung der repartirten Mobilmachungspferde, nach ihrer Kenntniß von der Beschaffenheit des Pferdestandes, und nach ihren speciellen Notizen von der Tauglichkeit der Pferde im Stande sind.

Dieser jährlichen Anzeige haben die Landräthe eine summarische Uebersicht der nach ihren Nachrichten in dem Kreise vorhandenen Anzahl diensttauglicher Pferde, und wie viel sich davon resp. zu Reitpferden, Kleppern, Pack-, Stangen- und Vorder-Pferden eignen, nebst einer Balance des auf den Kreis repartirten Kontingents beizufügen. Die Königlichen Regierungen fertigen daraus eine Zusammenstellung nach Kreisen und überreichen solche bis zum 1ten August jeden Jahres dem Ober-Präsidio zur Mittheilung an das Königliche Ministerium des Innern.

§. 3.

Bildung von Aushebungs-Bezirken und Bezirks-Vorständen in den Kreisen.

Zur möglichst gleichmäßigen und schnellen Aufbringung der Pferde bei einer Armee-Mobilmachung hat jeder Landrath seinen Kreis — insofern er dieses für nothwendig erachtet und den Pferdestand nicht auch ohnedem übersehen zu können glaubt — in mehrere Bezirke, nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse — Entfernung der Ortschaften von einander u. s. w. — und der vorhandenen Anzahl von Pferden, einzutheilen, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Bezirke weder zu groß noch zu klein normirt werden. Für jeden dieser Bezirke ist ein Sammelplatz für den Fall der Mobilmachung zu bestimmen und ein aus drei sachverständigen Grundbesitzern bestehender Vorstand, nach der Wahl der Kreisstände auf den Kreistage zu bilden.

Die

Die Mitglieder des Vorstandes müssen das Vertrauen ihres Bezirks besitzen, als unpartheilich und pflichtmäßig bekannt, und die Brauchbarkeit der Pferde zu den einzelnen Branchen des Kriegsdienstes, nach Anleitung der im Eingange dieses Reglements erwähnten Vorschriften, zu beurtheilen im Stande sein, weshalb vorzüglich Personen, welche bei der Cavallerie oder Artillerie gedient haben — in sofern sie nicht mehr im 1ten Aufgebot der Landwehr stehen — oder sonst eine besondere Kenntniß von Pferden haben, zu Mitgliedern der Bezirksvorstände zu ernennen sind. Ihre Ernennung erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit. Der Landrath kann, wo es nöthig wird, eine neue Wahl einzelner Mitglieder veranlassen und die Mitglieder der Vorstände haben die Befugniß, nach dreijähriger Verwaltung dieses Communal- und Ehrenamtes, auf Entbindung davon anzutragen. Dagegen ist ein jeder Bezirks-Einwohner verpflichtet, dieses Amt, wenn es ihm übertragen wird, anzunehmen und nur fortwährende Krankheiten, ein Geschäftsbetrieb, der öfter längere Reisen nothwendig macht und ein Alter über sechszig Jahren, sind gültige Entschuldigungsgründe, wodurch die ausgesprochene Verpflichtung eine Ausnahme erleiden kann. Die ernannten Mitglieder der Bezirksvorstände werden bei dem Antritte dieses Amtes zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheit mittelst Handschlags verpflichtet. Eines von den dreien Mitgliedern des Vorstandes wird mit der Leitung der Geschäfte beauftragt, empfängt die Aufträge des Landraths und sorgt, mit Zuziehung der übrigen beiden, für deren unverzügliche Erledigung. Die Mitglieder des Vorstandes und der Sammelplatz des Bezirks für die Mobilmachungs-Pferde-Gestellung macht der Landrath den Eingesessenen des betreffenden Bezirks namentlich und mit der Aufforderung bekannt, den Anordnungen des Vorstandes, bei Vermeidung der in jedem Uebertretungsfalle festzustellenden Strafen, deren Grenzen im weitern Verfolg dieses Reglements festgestellt worden sind, unweigerlich und ohne die mindeste Zögerung, Folge zu leisten.

Die Königliche Regierung, welcher jeder Landrath die Bezirks-Eintheilung seines Kreises mitzutheilen hat, ist befugt, aus überwiegenden Gründen eine Abänderung derselben zu verfügen.

Da wo der landräthliche Kreis von dem Landrathe nicht in mehrere Bezirke getheilt worden ist, wird der ganze Kreis als ein Bezirk betrachtet und behandelt. Der Landrath hat daher, nach der obigen Vorschrift, ebenfalls einen Sammelplatz für denselben zu bestimmen, die Ernennung des Bezirks-Vorstandes zu bewirken und der Regierung davon Anzeige zu machen.

Diese

Diese ist, wenn überwiegende Gründe dafür vorhanden sind, befugt, die Eintheilung des Kreises in mehrere Bezirke zu verfügen.

Verfahren der Landräthe und Bezirksvorstände beim Eintritt einer Armee-Mobilmachung.

§. 4.

Gleich bei dem Eingange einer Mobilmachungs-Ordre, fordern die Landräthe die, nach dem vorigen Paragraphen zu bildenden Bezirks-Vorstände auf, sich sofort nach dem Sammelplatze für die aus ihrem Bezirke zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde zu begeben und daselbst in Wirksamkeit zu treten, wobei ihnen die Zahl und Gattung der aus ihrem Bezirk aufzubringenden Mobilmachungs-Pferde wiederholt bekannt zu machen, und der Ort anzugeben ist, wohin die Ablieferung der Pferde erfolgen soll. Zugleich fordern die Landräthe die Gutsbesitzer und Communal-Vorstände ihres Kreises auf, sämmtliche vorhandene Pferde, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Königlichen Staats-Beamten, der contractlich zu haltenden Postpferde und der Fohlen — Pferde unter drei Jahren — nach dem, in Gemäßheit des §. 3. schon vorher bekannt zu machenden Sammelplatze ihres Bezirks, zu einer, in der Aufforderung genau zu bezeichnenden Stunde, zur Revision und Auswahl derjenigen Anzahl von Pferden zu gestellen, welche aus ihrem Bezirke, nach angelegter Repartition zur Mobilmachung auszuheben sind. Die Stunde der Gestellung ist so festzusetzen, daß die Gestellung der Pferde binnen 24 Stunden, von dem Augenblicke angerechnet, wo der Landrath die Mobilmachungs-Ordre empfangen hat, und wenn diese in der Nacht ablaufen, am nächsten Morgen darauf mit dem Beginn der Tageshelle, erfolgt. Die Landräthe haben zu dem Ende die Aufforderungen, sowohl an die Mitglieder des Bezirks-Vorstandes, als an die Gutsbesitzer und die Communal-Vorstände schon jetzt im Frieden auszufertigen, so daß sie blos nöthig haben, dieselben auszufüllen, sobald der Fall eintritt, daß davon Gebrauch gemacht werden soll. Die Aufforderungen sind durch expresse — nach Umständen reitende — Boten, die als zuverlässige Leute bekannt sind, abzusenden. Die im Kreise vorhandenen Gensdarmen, Kreisboten und andere geeignete Unterbediente sendet der Landrath nach den Sammelplätzen, um den Bezirks-Vorständen während des Aushebungs-Geschäfts zur Assistenz zu dienen, und die ausgehobenen Pferde nach den Haupt-Sammelplätzen zu begleiten.

Die auf dem Sammelplatze des Bezirks ankommenden Pferde werden durch die Vorstände des Bezirks mit aller Sorgfalt gemustert und nach ihrer Tauglichkeit zu den verschiedenen Gattungen des Kriegsdienstes, nach Anleitung der Beilage zum §. 1. abgesondert aufgestellt. Aus diesen, als diensttauglich ausgewählten Pferden, mit Einschluß derjenigen, welche zur Mobilmachung der Landwehr erforderlich sind — insofern nämlich die Kreisstände beschlossen haben, das

das Kontingent des Kreises an Landwehr-Pferden nicht durch Ankauf, sondern durch Landlieferung zu gestellen — wählen die Vorstände das auf ihren Bezirk repartirte Kontingent an Mobilmachungs-Pferden sowohl für die Garde und Linientruppen, als für die Landwehr und außerdem, so weit die Anzahl der tauglich erachteten Pferde es erlaubt, auf jede zwei Pferde des Kontingents noch ein drittes als Reserve aus, und fertigen über diese ausgewählten Pferde nebst Reserve ein Nationale nach dem im §. 8. vorgeschriebenen Schema an, jedoch mit Weglassung der darin vorgeschriebenen Taxe, welche erst bei der Abnahme der Pferde ermittelt wird. Zu diesem Nationale werden gedruckte Blankets in genügender Anzahl durch die Königlichen Regierungen anfertigen zu lassen, und von den Bezirks-Vorständen zum etwanigen Gebrauch stets bereit zu halten sein. Sollte die Beschaffenheit des Weges und die Entfernung von dem Bezirks-Sammelplatze nach dem Ablieferungs-Orte der Pferde, den Hufbeschlag derselben zur fehlerfreien Ablieferung nach dem Urtheile des Bezirks-Vorstandes, nöthig machen, so haben die Eigenthümer der zur Ablieferung ausgewählten Pferde für einen zweckmäßigen Hufbeschlag durch sachkundige Schmiede sofort auf eigene Kosten zu sorgen, was jedoch in Fällen, wo die Pferde nur kurze Strecken und auf unchaussirten Straßen bis zu dem Ablieferungs- und Abnahme-Orte zu machen haben, und mit guten Hufen versehen sind, nicht erforderlich ist, weil von da ab, wo die Abnahme der Pferde militairischer Seits erfolgt, der Hufbeschlag für Rechnung des Militair-Fonds besorgt wird.

Das Geschäft der Auswahl und Nationalisirung der Pferde muß unbeschadet der gründlichen Bearbeitung desselben möglichst beschleunigt werden, wobei anzunehmen ist, daß in Einem Tage mindestens 100 Pferde ausgewählt und nationalisirt werden können. Der Landrath kann hiernach berechnen, in wieviel Tagen die Auswahl und Nationalisirung der Pferde auf jedem Bezirks-Sammelplatz seines Kreises vollendet sein muß. Nach dieser Berechnung und nach der Entfernung des betreffenden Bezirks-Sammelplatzes von dem Ablieferungs- und Abnahme-Orte kann der Landrath festsetzen, an welchem Tage die Pferde aus jedem Bezirks-Sammelplatze seines Kreises abmarschiren müssen, um sämmtlich an einem und demselben Tage in dem Ablieferungs- und Abnahme-Orte einzutreffen. Bei dieser Festsetzung ist die möglichste Beschleunigung der Ablieferung im Auge zu behalten und ferner zu berücksichtigen, daß die Pferde täglich nicht über vier Meilen weit transportirt werden. Den Tag, an welchem die Pferde hienach von dem Bezirks-Sammelplatze abgeführt werden und auf dem Ablieferungs- und Abnahme-Orte eintreffen sollen, macht der Landrath den

Bezirks-Vorstehern bei dem Erlaß der im Anfange dieses Paragraphen angeordneten Aufforderung bekannt.

Der Transport der mit Halftern und Trensen zu versehenden Pferde geschieht unter Begleitung der Bezirks-Vorstände durch die Eigenthümer der Pferde oder deren Leute. Auf dem Haupt-Sammelplatze oder Abnahme-Orte werden die Pferde mittelst des vorher angeordneten Nationales dem Landrathe des Kreises vorgeführt, und bis dahin und bis zur förmlichen Abnahme und Ueberweisung an den Militair-Commissarius durch ihre Eigenthümer verpflegt.

Bei Ablieferung der ausgehobenen Pferde haben die Bezirks-Vorstände zugleich dem Landrathe ihres Kreises über die in ihrem Bezirk noch zurückgebliebenen dienstlauglichen Pferde nach ihrer Anzahl und Qualität Bericht abzustatten, worüber der Landrath sofort der Königlichen Regierung und diese dem Ober-Präsidio eine kreisweise tabellarische Uebersicht einzureichen hat. Damit die Bezirks-Vorstände im Stande sind, die auf dem Bezirks-Sammelplatze etwa ausbleibenden Pferde sofort einholen zu lassen, werden die Landräthe ihnen nach vorstehender Anordnung, so weit als möglich, Gensdarmen und Unterbediente zur Disposition stellen, und ihre Wirksamkeit auch sonst auf alle Weise, namentlich durch prompte Vollziehung der im weiteren Verfolg angedrohten Strafen gegen diejenigen, welche die Anordnungen der Vorstände unbefolgt lassen, zu unterstützen haben. Zur Begegnung der etwanigen Ausflüchte, daß die von den Bezirks-Vorständen auszuhebenden Pferde vorher schon verkauft, aber noch nicht an den Käufer abgeliefert worden, wird die Bestimmung hinzugefügt, daß dergleichen Contracte, wenn sie auch wirklich abgeschlossen sein sollten, die Aushebung der Pferde nicht hindern können, da der angebliche oder wirkliche Käufer dieselben gleich jedem andern Staatsbewohner zur Gestellung seiner dienstlauglichen Pferde zur Mobilmachung verpflichtet ist. Auch der Einwand, daß die angeblich oder wirklich verkauften, aber nicht abgelieferten Pferden zu Dienstpferden der Königlichen Beamten oder für den Postdienst angekauft worden seien, kann nicht berücksichtigt werden, da dieselben vor der Ablieferung wirklich nicht zu diesem Zwecke benutzt wurden. Wen in diesen Fällen die Gestellung des Pferdes trifft, darüber werden sich lediglich die beiden contrahirenden Theile zu einigen haben.

Ablieferungs- und Abnahme-Ort der Mobilmachungspferde.

§. 5.

Zum Ablieferungs- und Abnahme-Orte, nach welchem bei einer Mobilmachung die Pferde für die Garde, Linie und Provinzial-Landwehr aus sämmtlichen Aushebungs-Bezirken der zu einem Landwehr-Bataillons-Bezirk gehörenden landräthlichen Kreise zu gestellen sind, und wo solche nach der mit dem Königlichen

niglichen General-Commando des 4ten Armee-Corps getroffenen Einigung abgenommen werden sollen, ist das betreffende Landwehr-Bataillons-Staabs-Quartier bestimmt, insofern nicht etwa später andere Anordnungen getroffen werden sollten. Schon im Frieden hat jeder Landrath jedem Bezirks-Vorstande den Ablieferungs- und Abnahme-Ort für seinen Bezirk bekannt zu machen.

§. 6.

Zusammensetzung der Abnahme-Commission in dem Abnahme-Orte.

In dem Ablieferungs- und Abnahme-Orte wird schon im Frieden für den Fall einer Mobilmachung eine Commission zur Abnahme der Mobilmachungspferde gebildet, bestehend aus

einem von dem Königlichen General-Commando zu ernennenden Officier als Militair-Commissarius

und aus

dem Landrathe desjenigen Kreises, welcher die Pferde gestellt, als Civil-Commissarius.

Diese Commissarien werden bei der Auswahl der zum Kriegsdienst tauglichen Pferde

durch einen militairischer Seits zu gestellenden Kurschmidt oder sonstigen Sachverständigen

und

durch einen von dem Civil-Commissario zuzuziehenden Kreis-Thierarzt oder sonstigen Pferdekenner,

so wie, bei Abschätzung derselben durch drey aus dem Civilstande schon in Friedenszeiten zu ernennenden, aber erst bei dem Antritt ihrer Funktion nach dem beiliegenden Formulare zu vereidigende Taxatoren unterstützt, welche Letztere während der Zeit, daß sie zu diesem Geschäfte vom Hause abwesend sind, so weit als nöthig, eine angemessene Entschädigung aus Staats-Fonds erhalten, welche durch den Civil-Commissarius bei der Königlichen Regierung und demnächst weiter bei dem Königlichen Ministerio des Innern und der Polizei zu liquidiren ist.

Die Wichtigkeit der Funktionen der Taxatoren, welchen die Ermittelung der aus Staats-Fonds zu gewährenden Vergütigung für die vom Lande zu liefernden Mobilmachungs-Pferde anvertraut wird, erheischt vorzüglich umsichtige und unpartheiische Sachverständige, welche einen guten Ruf und das öffentliche Vertrauen haben, und von welchen vorauszusetzen ist, daß sie das Interesse des Staats und der Einzelnen mit aller Unpartheilichkeit wahrnehmen werden. Auf eine sorgfältige Auswahl der Taxatoren wird daher vorzüglich Bedacht zu nehmen sein.

Uebri-

Uebrigens ist den Landräthen gestattet, sich in ihren Functionen als Civil-Commissarius bei Ablieferung und Abnahme der Mobilmachungs-Pferde durch einen dazu geeigneten und gehörig instruirten Kreisdeputirten vertreten zu lassen, was jedenfalls geschehen muß, wenn aus ihrem Kreise Mobilmachungspferde an mehreren Abnahme-Orten zur selben Zeit zu gestellen sind.

§. 7.

Grundsätze bei Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde.

Die Taxe der zum Kriegsdienst tauglich erachteten Pferde richtet sich nach den im gewöhnlichen Friedens-Verkehr statt findenden Preisen und nicht nach dem augenblicklichen Aufschwunge, welchen dieselben unter ungewöhnlichen Umständen bei starker Nachfrage nach Pferden zu erhalten pflegen. Das Maximum der Taxe eines Mobilmachungs-Pferdes darf nach der Bestimmung zu 7. der Allerhöchsten Verordnung vom 24ten Februar 1834 in der Regel die Summe von Einhundert Thalern nicht übersteigen. Nur bei der Unzureichlichkeit tauglicher Pferde bis zu diesem Preise dürfen höher taxirte Pferde zum Kriegsdienst abgenommen werden. Mehr als Einhundert und Zwanzig Thaler pro Pferd werden jedoch, auch wenn die Taxe höher ausfallen sollte, nicht aus Staats-Fonds vergütet.

§. 8.

Geschäftsgang bei den Abnahme-Commissionen.

Bei Abnahme der Mobilmachungspferde hat,

a) der Militair-Commissarius über die Qualification,

b) der Civil-Commissarius über die Taxe der Pferde

die entscheidende Stimme, ohne daß ein Recurs dagegen zulässig ist. Die nach den Abnahme-Orten zu gestellenden Pferde für die Garde und Linien-Truppen werden von der Abnahme-Commission zunächst wegen ihrer Tauglichkeit zum Kriegsdienst geprüft und entweder als brauchbar anerkannt, oder mit Angabe der Untauglichkeitsgründe zurückgewiesen. In wie weit von unwesentlichen Fehlern abgesehen werden kann, ist aus der, zu §. 1. dieser Verordnung beigefügten Vorschrift der Königlichen Ministerien ersichtlich.

Die als tauglich anerkannten Pferde werden in ein Nationale nach folgendem Schema sofort eingetragen, als:

1) Namen der Besitzer,
2) Wohnort derselben,
3) Geschlecht der Pferde,
   a. Wallach,
   b. Stute,
4) Alter: Jahre,
5) Farbe,

6) Ab-

6) Abzeichen,
7) Größe,
   a. Fuß,
   b. Zoll,
8) sind abgenommen als:
   a. Reitpferde,
   b. Klepper,
   c. Packpferde,
   d. Stangenpferde,
   e. Vorderpferde,
9) Taxe der abgenommenen Pferde,
   a. in Ziffern .... Thlr. ... Sgr. .... Pf.,
   b. in Buchstaben.

Die in die letztere Rubrik einzutragende Taxe erfolgt zugleich bei der Abnahme nach den im §. 7. dieses Reglements aufgestellten Grundsätzen in der Art, daß jeder von den Taxatoren den Werth des abgenommenen Pferdes besonders angiebt und der danach zu berechnende Durchschnittswerth in vollen Thalern nach der durch die Abnahme-Commission erfolgten Prüfung und Feststellung, in das vorstehend angeordnete Nationale mit Ziffern und Buchstaben eingetragen wird. Den bei diesen Verhandlungen gegenwärtigen und namentlich mit dem Betrage der Taxe sofort bekannt zu machenden Eigenthümern der Pferde oder ihren Abgeordneten steht es frey, die etwa gegen die Untauglichkeitsgründe, oder gegen die Taxe der Pferde zu machenden Einwendungen gegen die Abnahme-Commission sofort zu äußern. Bei der hierbei erfolgenden Entscheidung des zuständigen Abnahme-Commissarii hat es aber sein Bewenden.

Die Militair-Abnahme-Commissarien sind befugt, außer den repartirten Kontingenten der einzelnen Kreise einen Zuschlag von drey Prozent einstweilen einzubehalten, bis sie die abgenommenen Pferde an die Truppen übergeben haben, wo diese zur Sicherheit wegen nachträglich zu entdeckender Mängel mehr einbehaltenen Pferde den betreffenden Kreisen sofort zurückzugeben sind, was möglichst zu beschleunigen sein wird.

Nach erfolgter Abnahme und Abschätzung der Pferde wird die in dem Nationale eingetragene Taxe summirt und folgendes Attest darin nachgetragen; als:

daß nach Inhalt des vorstehenden Nationales die Anzahl von ... geschrieben ꝛc. Pferden mit einer Gesammt-Taxe von ... Thlr. geschrieben ... Thalern zur Mobilmachung von den, im Nationale benannten

ten Eigenthümern des Kreises . . . . richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt

(Ort und Datum)

Die Abnahme-Commission.
(Unterschriften.)

Das mit der Abnahme-Bescheinigung versehene Nationale nimmt der Landrath, oder sonstige Abgeordnete des Kreises zur Liquidation des aus Staats-Fonds zu vergütenden Taxwerthes der Pferde in Empfang und der Landrath des Kreises stellt auf den Grund dieser Abnahme-Bescheinigung vorläufig und bis zur Auszahlung des Taxwerthes, jedem Ablieferer von Pferden ein Anerkenntniß über die ihm aus der Staatskasse gebührende Taxsumme aus. Die Bezahlung des Taxwerthes der Mobilmachungspferde soll nach der Festsetzung zu 9. der allerhöchsten Verordnung vom 24ten Februar 1834 sofort aus den bereitesten Mitteln der Staatskasse erfolgen.

§. 9.

Verfahren im Falle einer nothwendigen Nachgestellung wegen der bei der Abnahme zurückgewiesenen Pferde.

Die Abnahme-Commissionen sind nach Abschnitt 6. der Allerhöchsten Verordnung vom 24ten Februar 1834 verbunden für die vollständige Aufbringung der repartirten und jedenfalls zu beschaffenden Mobilmachungs-Pferde der Garde und Linientruppen möglichst zu sorgen. Sollte daher der Fall vorkommen, daß die zur Abnahme gestellten Pferde eines Kreises, einschließlich der Reserve-Pferde wegen anerkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben unzureichlich befunden werden, so hat die Abnahme-Commission entweder sofort eine neue Aushebung in Stelle der zurückgewiesenen Pferde zu veranlassen, oder wenn dieselbe kein befriedigendes Resultat verspricht, nöthigenfalls nach der Bestimmung zu 4. der Allerhöchsten Verordnung vom 24ten Februar 1834 sämmtliche Pferde des im Rückstande gebliebenen Kreises, mit alleiniger Ausnahme der Dienstpferde der Königlichen Beamten und der contractlichen Anzahl der Postpferde zur Auswahl und Aushebung der fehlenden Mobilmachungspferde zusammenzuziehen, und die brauchbarsten Pferde selbst auszuheben.

Sollte aber in einzelnen Kreisen die repartirte Anzahl Mobilmachungspferde erweislich nicht beschafft werden können, so lassen sich über das Vorhandene hinaus nicht wohl Ansprüche an den zuständigen Kreis machen. Solchen Fällen wird aber durch die Königlichen Regierungen und Landräthe schon zur Friedenszeit bei Repartirung der Mobilmachungs-Pferde auf die Kreise, in der §. 2. angegebenen Art vorgebeugt werden können. Die Königlichen Regierungen und Landräthe werden daher in solchen Fällen nicht außer Verant-

wort-

wortlichkeit sein. Die Erstern haben alsdann sofort durch den Militair-Departements-Rath des Kollegii von der Sachlage Ueberzeugung zu nehmen, und die Pferde nöthigenfalls auf's Schleunigste aus andern Kreisen ausheben zu lassen, in welchen noch dienstaugliche Pferde übrig geblieben sind.

§. 10.

Strafbestimmungen.

In der erwähnten Allerhöchsten Verordnung vom 24ten Februar 1834 ist zu 10. festgesetzt: „daß die wider Erwarten in der Gestellung der Pferde „etwa säumigen Eigenthümer, nicht allein durch alle dienlich zu erachtenden „Zwangsmaaßregeln, welche die Umstände und die unverzüglich nöthige Er„reichung des Zwecks gebieten, zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten angehalten, „sondern auch mit einer polizeilichen Strafe von 5 bis 50 Thlr. belegt wer„den können, weshalb keine Berufung auf gerichtliche Entscheidung, sondern „lediglich der Recurs an den Ober-Präsidenten der Provinz zulässig sein „soll."

Auch jede sonstige Unwillfährigkeit gegen die Aufforderungen der Landräthe oder Bezirks-Vorstände bei einer Mobilmachung hat angemessene Geldstrafen in den Grenzen der so eben allegirten Allerhöchsten Festsetzungen zur Folge, welche zunächst die Landräthe aufzuerlegen befugt sind, und weshalb nur das erwähnte Recurs-Verfahren zulässig ist.

§. 11.

Wegen des Transports der Pferde von den Abnahme-Orten nach den Mobilmachungs-Orten der zuständigen Truppen-Abtheilung.

Die abgenommenen Pferde werden, von der Abnahme ab, militairischer Seits verpflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt. Der Transport dahin wird füglich durch die alsdann einzuberufenden Train-Soldaten, Reserve- und Landwehr-Artillerie-Mannschaften erfolgen können.

Sollte indeß bei dem Beginn des Geschäfts der Pferde-Abnahme an den Ablieferungs- und Abnahme-Orten, die zum Transport bestimmte Anzahl Trainknechte ꝛc. noch nicht eingetroffen sein, so wird das Geschäft der Abnahme deshalb nicht aufgehalten, oder ausgesetzt, sondern die abgenommenen Pferde werden einstweilen und bis zum Eintreffen der Trainsoldaten ꝛc. noch durch die Leute der Pferdegesteller beaufsichtigt.

§. 12.

Aufbringung, Gestellung und Abnahme der Pferde für die Landwehr.

Die Aufbringung der Mobilmachungs-Pferde für die Landwehr kann in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 24ten Februar 1834 zu 11 nach der Wahl der Kreisstände, entweder in gleicher Art, wie für die Garden und Linien-Trup-

Truppen, durch Aushebung, oder durch Ankauf im freien Verkehr bewerkstelligt werden. Die Kreisstände haben sich aber über die Wahl der einen oder der andern Gestellungsart, nach Publikation dieses Reglements zugleich zu erklären. Im Fall der Ankauf der Landwehrpferde beim Eintritt einer Mobilmachung beabsichtigt wird, so muß nachgewiesen werden, daß solcher vorkommenden Falls ohne Zeitverlust — z. B. an dem Mobilmachungs-Orte der Landwehr — ausführbar ist. Wird aber die Aushebung der Landwehrpferde gewählt — was nur ausführbar sein wird, wenn man zuvor die Ueberzeugung erlangt hat, daß das von dem betreffenden Kreise für die Garde und Linientruppen zu gestellende Kontingent an Pferden gesichert ist — cfr. die Verordnung vom 24sten Februar 1834 ad 6. — so haben die, nach §. 3. dieses Reglements zu bildenden Bezirks-Vorstände gleichzeitig auch für die Gestellung der Landwehrpferde zu sorgen, und solche nach dem Landwehr-Bataillons-Staabs-Quartiere mit Halfter, Trense, und — wie §. 4. — nöthigenfalls mit Hufbeschlag versehen, nebst einer Reserve von 15 bis höchstens 20 Prozent abzusenden. Uebrigens finden die Vorschriften des §. 10 und 9. wegen Bestrafung derjenigen Eigenthümer, welche ihre Pferde nicht prompt zur Aushebung gestellen und wegen der im Falle eines eintretenden Ausfalles zu veranlassenden Nachaushebung auch auf die Aushebung der Landwehr-Pferde Anwendung. Es wird — worauf die Landräthe und die Königlichen Regierungen ihre Aufmerksamkeit besonders zu richten haben — im Frieden schon zu übersehen sein, ob das Bedürfniß an Landwehr-Pferden, nachdem das für die Linie geforderte Kontingent beschafft ist, durch Aushebung wird gedeckt werden können, und haben sich sowohl die Landräthe als die Königlichen Regierungen hierüber bei Einreichung der am Schlusse des §. 2. vorgeschriebenen Nachweisungen auszusprechen, damit erforderlichen Falles anderweite Vorkehrungen getroffen werden können. Die zur Abnahme der Landwehr-Pferde bestimmte Commission besteht aus

dem Landwehr-Bataillons-Commandeur
und dem Landwehr-Eskadron-Führer,
als Militair-Commissarien,

und aus

dem Landrathe, oder einem Kreis-Deputirten desjenigen Kreises, welcher die Pferde gestellt, als Civil-Commissarius.

Dieselbe verfährt bei der Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde für die Landwehr ganz nach den in dem §. 6. ff. für die gleichen Geschäfte bei den Mobilmachungs-Pferden für die Garde und Linientruppen ertheilten Vorschriften, und wird dabei gleichfalls von

einem

einem Kurschmidt,
einem Kreis-Thierarzt
und drey Taratoren
unterstützt.

Von dieser Commission werden die Ablieferungs-Bescheinigungen über die Landwehr-Pferde ausgestellt. Die Taxe, oder die Kaufgelder der abgenommenen Landwehrpferde, sind den Eigenthümern von dem zuständigen Kreise nach der erwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17ten September 1831 in der Art zu vergüten, daß solche, gleich andern Kreis-Communallasten, nach dem Beschlusse der Kreisstände, durch Beiträge der Kreis-Eingesessenen, wie solche schon bei Aufbringung der Kosten für die Landwehrübungspferde geschieht, aufgebracht werden. In jedem Falle ist die Aufbringung eines Kapitals zu diesem Zwecke bei den Communal-Kassen schon im Frieden zu empfehlen, damit davon nöthigen Falles sogleich Gebrauch gemacht werden könne und selbst bei Aushebung der Landwehrpferde die prompte Befriedigung der Pferdeeigenthümer zur Verhütung nachtheiliger Stockungen in ihren wirthschaftlichen Verhältnissen gesichert sein möge. Den Landräthen wird daher zur Pflicht gemacht, bei jeder Gelegenheit auf die Bildung eines solchen Dispositions-Fonds, welcher durch den Zinsen-Zuschlag noch mehr anwachsen kann, einzuwirken.

Schluß.

Bei dem guten Geiste und bei der rühmlichen Hingebung, welche die Bewohner dieser Provinz bisher in wichtigen Momenten stets bewiesen haben, darf angenommen werden, daß sie dem Inhalte dieses Reglements bei einer etwanigen Armee-Mobilmachung mit gewohnter Bereitwilligkeit nachkommen und die Behörden nicht in die Nothwendigkeit setzen werden, die im §. 10. desselben erwähnten Zwangsmaßregeln und Strafen in Anwendung bringen zu müssen, welche erforderlichen Falles von Seiten der zuständigen Behörden, bei eigener Verantwortung, gegen die Renitenten sofort in Anwendung zu bringen sind.

Magdeburg den 15ten Februar 1839.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Graf zu Stollberg.

Vorstehendes Reglement wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 20ten März 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. Der Kriegsminister.
v. Rochow. von Rauch

In Ansehung der Pferde, welche vom Lande zur Complettirung der Kavallerie-Regimenter und Ergänzung der Landwehr-Kavallerie und zur Mobilmachung beschafft werden sollen, wird folgendes festgesetzt:

1) Die für die Kavallerie-Regimenter zu stellenden Pferde sollen
   a. für Cürassiere 5 Fuß 1 Zoll und darüber groß sein,
   b. für Ulanen und leichte Garde-Kavallerie 4 Fuß 11 Zoll,
   c. für Dragoner und Husaren 4 Fuß 10 bis 9 Zoll,
   d. für Landwehr-Kavallerie und reitende Artillerie 4 Fuß 10 bis 9 Zoll.

2) In Ansehung der Zugpferde wird festgesetzt, daß im Allgemeinen
   a. Artillerie-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 1 Zoll groß sein,
   b. — Vorderpferde — — 5 —
   c. Train-Stangenpferde — — 5 —
   d. — Vorderpferde — — 4 — 10 Zoll,
   e. Reitpferde . . . . — — 4 — 10 —
   f. Packpferde . . . . — — 4 — 8 bis 9 Zoll,
   g. Klepper . . . . — — 4 — 8 Zoll.

Die zu stellenden Pferde für die Kavallerie und Landwehr-Kavallerie sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maaße geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 9 Zoll nicht angenommen werden.

Die zu stellenden Pferde dürfen nicht hochbeinig, steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig lang geschlossen, und nicht unter 5 Jahr — nicht über 10 Jahr alt sein. Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als Kropf, Blindheit, Spath, Steingallen, Maucken, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen, Hornspalten u. s. w. behafteten Pferde werden nicht angenommen.

Einäugige zu Wagenpferden ꝛc. nur, wenn der Verlust von äußerer Verletzung, nicht von innerer Krankheit herrührt.

Bei der Auswahl der Pferde wird noch bemerkt, daß im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten sein wird, daß die Pferde dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stättig, und die Zugpferde eingefahren sein müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwe-

unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung abgeben kann.

v. Hake. v. Brenn.

Eides-Formular

für die Taxatoren der, Behufs der Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich, — Vor- und Zuname — gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator, der, zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden, zu den im Frieden üblichen Preisen zu bezahlenden Pferde ernannt worden bin, ich bei diesem Geschäfte, nach den in der Allerhöchsten Verordnung vom 24ten Februar 1834 Abschnitt 7. enthaltenen Abschätzungs-Grundsätzen, nach meinem besten Wissen, eben so pflichtmäßig als gewissenhaft, mit aller Unpartheilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde-Eigenthümer und der Königlichen oder ständischen Kassen, und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann. So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn, Jesum Christum ꝛc.

Nro. 123. Empfehlung einer Schrift.

Die Herren Superintendenten, so wie sämmtliche Geistliche der Provinz machen wir auf das von dem Pfarrer M. Thomä zu Pötewitz (Ephorie Lissen) herausgegebene

Sendschreiben an die Mitglieder des Geistlichenvereins der Ephorie Lissen. Zeitz 1839. 53 S.

hierdurch aufmerksam.

Magdeburg den 13ten April 1839.

Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.
Graf zu Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 124. 35ste Verloosung der Kammer-Kredit-Kassenscheine.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 35sten Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nro. 338. 489. 496 und 536.

 von

von Litt. Aa. à 1000 Thlr.
Nro. 13. 62. 133. 236. 322. 928. 1045. 1071. 1147. 1357. 1692. 1730. 1809. 2385. 2860 und 2866.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 29 Thlr. die Scheine Nro. 13,891 bis 14,629. und von Litt. E. à 31 Thlr. die Scheine Nro. 233 und 234. zur Zahlung ausgesetzt worden.

Die Innhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse zu erheben.

Merseburg, den 10ten April 1839.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident.
Graf Arnim.

Nro. 125. Substitution der Königl. Berggerichte.

In Gemäßheit des Rescripts des Königl. Justiz-Ministeriums vom 26sten März c. werden die Königlichen Berggerichte unseres Departements in Berg-Prozeßsachen für den Fall, wenn das betreffende Bergamt darin selbst als Partei auftritt, einander ein für allemal in der Art substituiren, daß an die Stelle

a) der Berggerichte zu Eisleben und zu Wettin, das Berggericht zu Wefensleben,
b) des Berggerichts zu Wefensleben, das zu Eisleben, und
c) des Berggerichts zu Camsdorf, das zu Eisleben tritt.

Dieß wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 26. März 1839.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Nro. 126. Verfahren bei defectirten Stempeln.

Die in unserm Publicandum vom 20. April 1838 zu 4. enthaltene Bestimmung wird dahin modifizirt: daß das in Folge der von den Stempelfiskalen abgehaltenen Registratur-Revisionen defectirte Stempelpapier nicht zu denjenigen Spezial-Akten, wo der Defect ermittelt worden ist, sondern zu den über die betreffende Registratur-Revision zu haltenden General-Akten gebracht werden muß. Dieß wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Naumburg, am 10ten April 1839.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Im

Nro. 127. Wirksamkeit der königl. General-Commission zu Stendal pro 1838.

Im Jahre 1838 schwebten vor der unterzeichneten General-Commission

1582 Gemeinheitstheilungen und Ablösungen von Servituten und
929 Ablösungen und Rente-Verwandlungen,

zusammen: 2511 Regulirungen.

Davon waren im Laufe des Jahres, auf Grund neuer Anträge, erst eingeleitet:

255 Gemeinheitstheilungen und Ablösungen von Servituten und
303 Ablösungen und Rente-Verwandlungen,

zusammen: 558.

Es wurden durch Bestätigung der Recesse vollständig beendigt:

148 Gemeinheitstheilungen ꝛc. und 177 Ablösungen ꝛc., zusammen: 325, und dadurch 110,353 Magd. Morg. 105 QR. Acker, 14,238 Morg. 55 QR. Wiesen, 25,751 Morg. 24 QR. Weide und 23,927 Morg. 162 QR. Forst gänzlich separirt, 49,030 Morg. 139 QR. Acker, Wiesen und Weide und 26,723 Morg. 105 QR. Forst von Servituten befreit, 41 Schulstellen mit zusammen 165 Morgen 94 QR. Land zur freien Benutzung, 9 Thlr. 4 Sgr. 5 Pfd. Geld- und auf Geld berechnete Natural-Rente und 1/2 Kuh-Weide dotirt und 2 Vorwerke und 3 Familien-Wohnungen mit einem Gesammt-Landbesitze von 947 Morg. 87 QR. angelegt, und neben verschiedenen Natural-Leistungen 5668 Spann- und 9007 Handdienst-Tage abgelöset, auch 9970 Morgen Acker zehntfrei gemacht.

Die Ablösungs-Mittel haben in 314 Morg. 81 QR. Land, 10 Wisp. 6 Schffl. 10 Mtz. Roggen an Natural-Rente, 6363 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf. Geld-Rente und 150,516 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf. Capital bestanden.

Der Werth sämmtlicher bei diesen Regulirungen zur Contestation gebrachten Gegenstände beträgt, so weit derselbe zu ermitteln gewesen ist:

bei den Gemeinheitstheilungen ꝛc. . .	7,019,148	Thlr.	10 Sgr. 8 Pf.
bei den Ablösungen ꝛc.	275,573	—	28 — 5 —
zusammen	7,294,722	Thlr.	9 Sgr. 2 Pf.

Neben der vorbezeichneten, vollständig beendigten Regulirungen sind der Hauptsache nach beseitigt:

708 Gemeinheinheitstheilungen ꝛc. und 362 Ablösungen ꝛc.,
zusammen 1070,

durch welche:

609,436

609,436 Morgen 113 QR. Acker, 95,082 Morgen 155 QR. Wiese, 156,773 Morg. 147 QR. Weide und 116,827 Morg. 54 QR. Forst gänzlich separirt, 293,201 Morg. 123 QR. Acker, Wiese und Weide und 107,499 Morg. 60 QR. Forst von Servituten befreit, 204 Schulstellen mit 1157 Morg. 34 QR. Land, 1048 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf. Geld- und auf Geld berechnete Natural-Leistungen und 23 Kuh-Weiden dotirt, 4 Vorwerke und 25 Höfe mit einem Besitz von 3512 Morg. 11 QR. Land neu angelegt und neben verschiedenen Natural-Prästationen 40,420 Spann-, 30,326 Hand-Diensttage abgelöset und 84,896 Morg. Land zehntfrei geworden sind.

Die Ablösungs-Mittel haben hierbei in 3655 Morg. 54 QR. Land, 127 Wisp. 3 Scheffl. 11 Mz. Roggen und 6 Wisp. 10 Scheffl. 1 Mz. Hafer an Natural-Rente, 28,541 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf. Geld-Rente und 798,051 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf. Capital bestanden.

Der Werth der bei diesen Regulirungen zur Contestation gekommenen Gegenstände beträgt, so weit solcher zu ermitteln war:

bei den Gemeinheitstheilungen ꝛc. .	52,146,678	Thlr. 16	Sgr. 9 Pf.
bei den Ablösungen ꝛc.	1,821,888	— 12	— 7 —
zusammen	53,968,566	Thlr. 29	Sgr. 4 Pf.

Von den hierher eingereichten, in Folge freier Vereinigung der Interessenten abgeschlossenen Ablösungs-Verträgen haben 61 bestätigt werden können, bei denen der Werth aller dabei zur Contestation gekommenen Gegenstände 26,650 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf. betragen hat.

Stendal, den 8ten April 1839.

Königl. Generalcommission der Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 128. Der provisorische Hilfslehrer an der Küsterschule der evangelischen Marien-Gemeinde zu Mühlhausen, Gotthilf Gottfried Gottlob Edler, ist definitiv bestätigt worden.

Der Elementar-Schulamts-Candidat Carl August Karg ist als Lehrer an den evangelischen Schulen zu Nordhausen angestellt worden.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Nro. 129. Empfehlung einer Schrift.

Im Verlage der Jonasschen Buchhandlung zu Berlin wird für das Jahr 1839 und ferner unter dem Titel

„Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung und Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten"

ein Blatt erscheinen, dessen nächste Bestimmung es ist, nach und nach eine Sammlung der von dem Finanz-Ministerio innerhalb des bezeichneten Ressorts erlassenen allgemeinen Verfügungen zu bilden.

Da die Herausgabe dieses Blattes von Seiten des Königl. Finanz-Ministeriums durch Mittheilung der geeigneten Materialien unterstützt, hinsichtlich der darin aufzunehmenden Spezial-Verfügungen aber eine sorgfältige Prüfung ihrer allgemeinen Anwendbarkeit stattfinden wird, auch nach dem Inhalte der in dem Centralblatte erscheinenden besondern Verfügungen von Seiten derjenigen Behörden und Beamten verfahren werden darf, an welche dieselbe nicht speciell ergangen sind, so erscheint das Werk allerdings als ein sehr brauchbares, sowohl dem praktischen Geschäftsbetriebe, als der weitern dienstlichen Ausbildung gleich förderliches Hilfsmittel.

Wir empfehlen dasselbe daher den von uns ressortirenden Behörden und Beamten zur Anschaffung für den Dienstgebrauch, und bemerken dabei, daß eine ausführlichere Ankündigung dieses Werks in den landräthlichen Bureaus eingesehen werden kann.

Erfurt den 22ten April 1839.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 130. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat März a. c. sind an uns folgende Collecten-Gelder abgeliefert worden:

I. Für arme Studirende auf der Universität zu Halle:

1)	von dem bischöffl. geistlichen Gerichte zu Erfurt	1 Thlr.	20 Sgr.	— Pf.
2)	— der Königl. Superintendentur in Schleusingen	—	13	—	8 —
3)	— — — — — Nordhausen	3	—	18	— 2 —

II. Zum

II. Zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirchen- und Schulgebäude zu Lütte, im Regierungs-Bezirk Potsdam:

1) von der Königl. Superintendentur in Großbodungen 1 Thlr. = Sgr. 6 Pf.
2) — — — Kreis-Kasse in Worbis . . . 3 — 11 — 7 —
3) — — — — — Langensalza
a. aus dem Kreise Langensalza . . . . . 20 — 8 — 9 —
b. — — — Weißensee . . . . . 15 — 8 — 3 —

über deren Empfang wir hiermit quitiren.

Erfurt, den 11ten April 1839.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 18ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 27sten April 1839.

Sicherheits-Polizei.

(331.) Kriegsrechtliches Erkenntniß. Der am 14ten Juni 1815 zu Mühlhausen geborne Musketier des 31sten Infanterie-Regiments Johann Christoph Schreiber, auch Scharlach genannt, ist durch das von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst bestätigte kriegsrechtliche Erkenntniß vom 1sten Februar d. J. wegen dritten Diebstahls aus dem Soldatenstande ausgestoßen, zur Verwaltung öffentlicher Aemter für unfähig, des Rechts zur Tragung der National-Kokarde für verlustig erklärt, und außer der Freiheits- und Leibesstrafe zur Detention bis zur Besserung und geführtem Nachweise des ehrlichen Erwerbes verurtheilt worden.

Erfurt, den 22ten April 1839.

Das Königliche Gericht der 8ten Division.

(gez.) von Löbell, Generallieutenant und Divisions-Kommandeur. (gez.) Tetzlaff, Divisions-Auditeur.

(332.) Gefundener Leichnam. Am 15ten d. M., früh von 10 — 11 Uhr ist bei der oberhalb des Dorfes Nägelstädt über die Unstrut führenden Brücke ein unbekannter männlicher Leichnam aus dem Wasser gezogen worden.

Derselbe war bekleidet mit:

1) blauleinenen Kittel, einer sammtmanchesternen Hose mit knöchernen Knöpfen, einer manchesternen Weste, mit messingenen Knöpfen, mit einem blauen baumwollenen Halstuch, woran eine grün und blau gestreifte halbseidene Kante mit einem Paar rindsledernen s. g. Wickelstiefeln, einem Paar weißbaumwollenen Strümpfen, einer geflickten wollenen Unterjacke, und einem leinenen Hemde.

Bei sich hatte derselbe:

einen leeren mit rothem Garn und mit blauen, weißen und grünen Perlen gestrickten Geldbeutel, auf welchen die Buchstaben F. F. stehen, ferner einen alten deutschen Schlüssel.

Der aufgefundene Körper war circa 5 Rheinländische Fuß 1 Zoll groß, von gedrungenem Bau, das Haupthaar braun, die Stirn hoch, die Augenbraunen dunkelblond, die Nase stumpf, der Mund klein, das Kinn rund, die Gesichtsbildung überhaupt oval, der Hals kurz.

Indem

Indem wir dieſes hierdurch bekannt machen, fordern wir Jedermann auf, der etwa Aufſchluß über die Perſon des Entſeelten ertheilen kann, ſolches anzuzeigen, wobei wir bemerken, daß die gefundenen Kleidungsſtücke von dem Dorfgerichte zu Nägelſtädt in Verwahrung genommen worden ſind und dort beſichtigt werden können.

Langenſalza den 17ten April 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(333.) Erledigter Steckbrief. Der unterm 29ten September v. J. ſteckbrieflich verfolgte Heinrich Henning aus Breitenbich iſt zur Haft gebracht.

Heiligenſtadt, den 17ten April 1839.

Königl. preuß. Inquiſitoriat.

(334.) Steckbrief. Am geſtrigen Abende hat ſich die Transportatin Chriſtiane Erdmuthe Groß aus Hohenleuben, welche wegen Krätzausſchlags im hieſigen Krankenhauſe zur Cur untergebracht worden war, der Haft durch die Flucht entzogen, welches wir zu ihrer Wiederhabhaftwerdung unter Anfügung ihres Signalements hiermit bekannt machen.

Langenſalza, den 16ten April 1839.

Der Magiſtrat.

Perſons-Beſchreibung.

Vornamen: Chriſtiane Erdmuthe, Zuname: Groß, Geburts- und Wohnort: Hohenleuben, Alter: 35 Jahr, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: blond, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: blond, Augen: blaugrau, Naſe: ſpitz, Mund: gewöhnlich, Zähne: oben große Zahnlücken, Kinn: oval, Geſichtsbildung: desgleichen, Geſichtsfarbe: geſund, Geſtalt: mittler, Sprache: deutſch.

(335.) Steckbrief. Der aus dem Arbeitshauſe zu Zeitz entlaſſene unten ſignaliſirte Leinweber Elias Reichmann von Crölpa hat ſich in ſeiner Heimath nicht eingefunden. Im Betretungsfalle bitten wir um Ablieferung deſſelben.

Ranis, den 15ten April 1839.

Die gutsherrliche Polizeiverwaltung.

Signalement.

Zuname: Reichmann, Vornamen: Elias, Wohnort: Crölpa, Gewerbe: Leinweber, Religion: evangeliſch, Alter: 37 Jahr, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirne: frei, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Naſe: dick, etwas krumm, Mund: gewöhnlich, Bart: ſchwach, Kinn: oval, Geſicht: desgleichen, Geſichtsfarbe: geſund, Statur: mittler, beſondere Kennzeichen: an der linken Hand iſt der Zeigefinger krumm.

Dies

(336.) Diebstahl. Kurz nach Weihnachten v. J. wurde in der Gegend von Wülfingerode einem Fuhrmanne ein grünlackirter blecherner Kobert mit einem Vorhängeschlosse versehen und mittelst einer Kette befestigt vom Wagen entwendet, am 12ten Januar aber nebst mehreren darin gelegenen werthlosen Gegenständen in dem unweit Berntrode gelegenen Gehege erbrochen wieder gefunden.

Da sich nach Angabe des Bestohlenen noch 20 Thlr. Geld in preuß. Münze und ein Paar wollene Halbstrümpfe darin befunden haben sollen, so fordern wir das Publikum auf, zu deren Wiederherbeischaffung und Entdeckung des Thäters möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt den 13ten April 1839.

Königl. Inquisitoriat.

(337.) Diebstahl. In dem Zeitraume vom 7ten bis 10ten März d. J. sind aus dem Gartenhause des Webers Joseph Bienert zu Mühlhausen nachbezeichnete Sachen, als:

1) ein Mannsoberrock von königsblauem Tuche mit dunkelm Futter und übersponnenen Knöpfen, 2) eine Weste von dergleichen Tuche und demselben Futter mit weißen Metallknöpfen. Im Rücktheile, wo die Bänder gewesen, sind 2 kleine Löcher und ist am rechten Armloch das Tuch etwas ausgerissen, 3) ein Paar schwarztuchene Beinkleider, 4) ein Paar Beinkleider von weißem baumwollenen Zeuge, 5) ein Paar kleine dunkelblaue Tuchbeinkleider, 6) ein kleiner Frack von schwarzem Tuche, 7) ein dergleichen von dunkelbraunem Tuche mit gelben Knöpfen, 8) ein Frauen-Oberrock von geköpertem baumwollenen Zeuge, hellblau mit großen Würfeln und schmalen dreifachen weißen Streifen, 9) ein Frauenkleid von demselben Zeuge, 10) ein kattunenes dergleichen, weißer und grauer Grund mit rothen Blumen, grünen Blättern und hellblauen Figuren, 11) ein rothbaumwollenes dergleichen, 12) ein kleines hellblau seidenes Halstuch, 13) ein dergleichen kattunenes mit Blumen, 14) zwei dergleichen mit gelben Blumen, 15) ein kleiner wollener Shawl, hellblau, gelb, roth und braun, 16) ein gestrickter Hosenträger mit weißen, rothen und gelben Streifen, 17) ein weißes Taschentuch mit rother Kante, 18) 10 Stück große und kleine Manns- und Frauenhemden von baumwollenen Zeuge entwendet.

Wir warnen vor dem Ankauf derselben und fordern das Publikum auf, zu deren Wiederherbeischaffung sowohl, als zur Ermittelung des Thäters möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt den 20ten April 1839.

Königl. Inquisitoriat.

(338.) Diebstahl. Am Abende des 4ten d. M. ist einem hiesigen Gasthausbesitzer vom Hausflur ein Waschtisch, dunkelbraun angestrichen, der untere Raum mit einer nach beiden Seiten zurückschiebbaren Doppelthür versehen, gestohlen worden. Wir bringen diesen Diebstahl mit dem Bemerken, daß in dem Tischkasten selbst für 2 Thlr. Billets zum Schauspiele und 4½ Thlr. in Sgr. und Pf.

 gelegen

gelegen haben und mit entwendet sind, zur öffentlichen Kenntniß und ersuchen, Behufs Herbeischaffung des Gestohlenen und Ermittelung des Thäters mitzuwirken.

Nordhausen den 12. April 1839.

Die Untersuchungsdeputation des königlichen Land- und Stadtgerichts.

(839.) Diebstahl. In der Nacht vom 27sten zum 28sten v. Mts. sind einem hiesigen Weber 10 Pfd. rothbaumwollenes Garn entwendet worden.

Wir bringen diesen Diebstahl mit dem gewöhnlichen Ersuchen zur Kenntniß des Publikums.

Nordhausen, den 12ten April 1839.

Die Untersuchungs-Deputation des Königl. Land- und Stadtgerichts.

(840.) Diebstahl. Am 21ten v. M. sind dem Rathmanne Zimmer zu Bleicherode aus dem Hause

1) ein baumwollener blaubunt gedruckter Frauenmantel mit gelben Blümchen, gefüttert mit Flanell,
2) ein Paar Frauen-Pantoffel, und 3) ein Kopftuch

gestohlen worden.

Wir bringen diesen Diebstahl Behufs Entdeckung des Diebes und Herbeischaffung erwähnter Gegenstände zur öffentlichen Kenntniß.

Nordhausen den 13ten April 1839.

Die Untersuchungs-Deputation des königl. Land- und Stadtgerichts.

(841.) Diebstahl. In der Nacht vom 19ten zum 20sten v. Mts. ist der Wittwe Ellmann zu Wolfleben ein eiserner Topf, circa 1½ Fuß hoch, 10 Zoll im Durchmesser, im Boden etwas enger als in der Mündung, mit einem Griff versehen, entwendet worden.

Wir bringen diesen Diebstahl mit dem gewöhnlichen Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß.

Nordhausen, den 15ten April 1839.

Die Untersuchungs-Deputation des königl. Land- und Stadtgerichts.

(842.) Diebstahl. Am 13ten d. Mts. Abends zwischen 8 und 9 Uhr sind dem Tuchmacher Jüngchen hier

1) ein Stück dunkelblaues wollenes Tuch von 29 Ellen, 2) sieben Stück dergleichen, wovon 4 Stück 16 Ellen, und die übrigen 3 Stück 11 — 12 Ellen enthalten, 3) drey Reste dergleichen, und 4) ein Rest dunkelgrünes Tuch,

aus dem verschlossenen Laden, mittelst Nachschlüssel entwendet, davon jedoch Tags darauf 6 Stück am 3ten Orte ohne nähere Spur des Diebes aufgefunden worden.

Wir

Wir bringen diesen Diebstahl Behufs Entdeckung des Thäters und Herbeischaffung des Gestohlenen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Nordhausen, den 18ten April 1839.

Die Untersuchungsdeputation des königl. Land- und Stadtgerichts.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(343.) Nothwendiger Verkauf. Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die dem Bonaventura John zu Dachwig, modo dessen Erben gehörigen Grundstücke, als:

A. das im Dorfe Dachwig unter Nro. 200. gelegene Wohnhaus, auf 1000 Thlr.,

B. die in Dachwiger Flur gelegenen circa 17 Acker,

unter Nro. 333. 373. 321. 247. 206. 169. 115. 172. 38. 469. 470. 476. 247. 63. 83. 219. 445. 220. 393. 393. 401. 358. 281. 192. 444. 332. 497. 349. 284. 220. 175. 317. 320.,

auf 491 Thlr. taxirt, zu Folge der nebst Hypothekenschein resp. Atteste in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 2ten August dieses Jahres, Nachmittags 4 Uhr in der Gemeindeschenke zu Dachwig subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung des Ausschlusses, in diesem Termine zu melden.

(344.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Benneckenstein sub Nro. 236. belegene Wohnhaus nebst Zubehör und Garten, dem Müller Wilhelm Hecht gehörig und auf 703 Thlr. gerichtlich abgeschätzt, soll in termino

vom 28ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr

vor der Königl. Gerichtskommission zu Benneckenstein verkauft werden.

Der neueste Hypothekenschein und das Taxationsinstrument können in der Registratur eingesehen werden.

(345.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das den Eheleuten Ziegeldecker Georg Andreas Knauft gehörige, sub Nro. 75. zu St. Margarethen hier belegene Wohnhaus, abgeschätzt zu 250 Thlr. soll in dem auf

den 22ten Julius c. Nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Noth-

(346.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 6ten März 1839. Die dem Joseph Wedekind zu Günterode gehörenden Grundstücke, als:

1) ein Gerechtigkeits-Haus Nro. 37. taxirt zu 537 Thlr.
2) 3¾ Acker Landes taxirt zu 85 Thlr.,
3) 11½ — — — — 250 —
4) 21 — — — — 338 —
5) 4 — — — — 90 —
6) 3¾ — — — — 45 —
7) 5 — — — — 100 —
8) 7½ — — — — 160 —
9) ¾ — — — — 40 —

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen am

1ten July 1839 Nachmittags 2 Uhr

zu Günterode subhastirt werden.

(347.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Treffurt. Die dem pensionirten Förster Löffler in Wendehausen gehörigen Feldgrundstücke, als:

a) ¼ Acker Land auf dem Ziegenberge, geschätzt zu 4 Thlr.
b) ½ — — daselbst, geschätzt zu 10 Thlr.
c) ⅛ — Wiesen auf der Rubelswiese, geschätzt zu 12 Thlr.
d) 1/12 — Land unter dem Buchholze, geschätzt zu 15 Thlr.
e) ¼ — — vor dem Schindeholze, geschätzt zu 16 Thlr.,

sollen auf den 29sten Juni d. J. Nachmittags 2 Uhr in der Gemeineschenke zu Wendehausen verkauft werden. Die Taxationsverhandlungen liegen in der Registratur zur Einsicht bereit. — Alle unbekannte Realinteressenten haben sich spätestens im obigen Termine bei Vermeidung der Präclusion mit ihren Ansprüchen zu melden.

(348.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Musikanten Johann Michael Ernst und dessen Ehefrau Wilhelmine geborne Müller zu Hundeshagen zugehörigen in und vor Hundeshagen gelegenen Grundstücke, als ein Anbauerhaus nebst Zubehör und 1½ Morgen Acker, zusammen auf 115 Thlr. abgeschätzt, laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 24ten August 1839

im Gemeindehause zu Hundeshagen subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Noth-

(349.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Langensalza, den 12ten April 1839. Das im Dorfe Untermägelstedt sub Nro. 66. belegene Wohnhaus des Johann Gottfried Philipp, abgeschätzt auf

85 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf.

zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 22ten Juli 1839 Nachmittags 3 Uhr

in der Schänke zu Nägelstädt subhastirt werden.

(350.) Nothwendiger Verkauf. Königliche Gerichts-Kommission in Ziegenrück. Das Zechenhaus Köhlers-Glück, oder die alte Faktorei, am Ziegenberge bei Großcamsdorf, zu des Steigers Christian Friedrich August Köhler Nachlaß gehörig, abgeschätzt auf 200 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 6ten Juny 1839 Nachmittags 3 Uhr

an Königlicher Berggerichtsstelle zu Camsdorf subhastirt werden.

(351.) Nothwendiger Verkauf. Die beauftragte Königliche Gerichts-Commission Ziegenrück. Das Zechenhaus, die neue oder oberfreiheiter Wäsche im Wutschengrunde bei Großkamsdorf Nro. XXIX. zum Nachlasse des Bergarbeiters Johann Heinrich Enzenbach gehörig, abgeschätzet auf 150 Thlr., soll in dem auf

den 6ten Juni 1839 Nachmittags 2 Uhr

im Locale des Königlichen Berggerichtes in Kamsdorf angesetzten Termine subhastirt werden.

Die Taxations-Verhandlung und Hypothekenschein können bei der Registratur in Ziegenrück eingesehen werden.

(352.) Nothwendiger Verkauf. Mehrere den Christian Leonhardt Ankerschen Eheleuten, zu Großobringen zugehörige, auf 256 Thlr. Conv. hoch gewürderte Haus- und Feldgrundstücke sollen Schulden halber auf

Donnerstag den 16. Mai d. J.

Vormittags 10 Uhr im Gasthofe zu Großobringen an den Meistbietenden versteigert werden.

Kauflustige werden hierzu eingeladen und ist die Beschreibung des Wohnhauses und der Feldgrundstücke aus dem Anschlag im Gasthof zu Großobringen und an Amtsstelle zu ersehen.

Weimar, am 30. März 1839.

Großherzogl. S. Justizamt das.

(353.) Verpachtung. Zur meistbietenden Verpachtung der in Mackenröder Flur gelegenen Collectur-Herbstwiese, auch Kalkwiese genannt, auf die 6 Jahre von Trinitatis 1839 bis dahin 1845 ist auf Verfügung Königl. Hochlöblicher Regierung zu Erfurt ein anderweiter Bietungstermin

auf

auf den 13ten Mai d. J. Morgens 10 Uhr

in der Schenke zu Mackenrode angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Termine bekannt gemacht werden, auch zuvor im Geschäftslokale des Rent-Amts einzusehen sind.

Nordhausen, den 11ten April 1839.

Königl. Rent-Amt.

Anzeigen.

(354.) Verkauf von Grundstücken. Höherer Anordnung zu Folge sollen nachbezeichnete in hiesiger Stadt belegene, der Marien-Pfarrkirche hier gehörende Grundstücke, als:

1) das unter Nro. 2054. auf dem Roßmarkte belegene Haus nebst 21½ □Ruthen haltenden Garten,
2) die unter Nro. 2055. daselbst belegene etwas über 71⅓ □Ruthen haltende Hausstätte mit Garten,
3) das unter Nro. 2056. daselbst belegene Haus nebst 11⅓ □Ruthen haltenden Hofraum und Garten,
4) das unter Nro. 2175. an der Mainzerhofstraße belegene Haus nebst 58⅔ □Ruthen haltenden Hofraum und Garten, und
5) das unter Nro. 2244. auf dem Reßmarkte belegene Haus nebst 10 □Ruthen haltenden Garten,

mittelst öffentlichen Meistgebots und unter Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Hochlöblichen Regierung hier verkauft werden.

Hierzu habe ich einen Termin auf

den 28sten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr

in meinem Geschäftslocale anberaumt, und werden hierzu zahlungs- und erwerbsfähige Kauflustige mit der Bemerkung eingeladen, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen, solche übrigens auch bis dahin nebst den Vermessungs- und Taxations-Verhandlungen bei dem Unterzeichneten eingesehen werden können.

Erfurt, den 24sten April 1839.

Der Rendant der Marien-Pfarrkirche.
Schmidt.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 19.

Erfurt, den 4ten Mai 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 18ten v. M. ausgegebene 9te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 131.

Nr. 1991. die allerhöchste Kabinetsordre vom 14ten Februar 1839, betreffend die Gebühren- und Stempelfreiheit der Verhandlungen über gerichtliche Deposition und Auszahlung der für Aufhebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in den Mediatstädten der Provinz Posen festgesetzten Entschädigungs-Renten;

Nr. 1992. die allerhöchste Kabinetsordre vom 10ten März 1839, betreffend das Verfahren bei Zweifeln, ob ein aus dem Inlande verwiesener, und wegen seiner Rückkehr zur Untersuchung gezogener Landstreicher als Inländer zu betrachten ist oder nicht?

Nr. 1993. die allerhöchste Kabinetsordre vom 19ten März 1839, wodurch der §. 10. der Verordnung vom 5ten Mai 1838, betreffend die Einlegung der Rechtsmittel bei den General-Kommissionen ꝛc. und deren Kommissarien deklarirt wird;

Nr. 1994. die Ministerial-Erklärung vom $\frac{\text{25ten Januar}}{\text{4ten April}}$ 1839, die Abänderung der mit Braunschweig bestehenden Uebereinkunft zur Verhütung der Forstfrevel vom $\frac{\text{28ten Januar}}{\text{7ten Februar}}$ 1827 betreffend;

Nr. 1995. die Ministerial-Erklärung vom $\frac{\text{18ten Januar}}{\text{8ten April}}$ 1839, die Ergänzung und Erläuterung der unterm $\frac{\text{13ten September}}{\text{17ten Dezember}}$ 1822 zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg getroffenen Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Verpflichtung zur Uebernahme von Ausgewiesenen betreffend.

Das zu Berlin den 22ten v. M. ausgegebene 10te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 1996.

Nr. 1996. die Ueberſetzung des Handelsvertrags zwiſchen Preußen, Baiern, Sachſen, Würtemberg, Baden, Kurheſſen, Großherzogthum Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten Naſſau und Frankfurt einerſeits, und den Niederlanden andererſeits, vom 21ſten Januar 1839;

Nr. 1997. die allerhöchſte Kabinetsordre vom 10ten April 1839, den Steuerſatz des Lumpenzuckers für Siedereien betreffend.

Erfurt den 1ten Mai 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 132. Enthaltſamkeit- und Mäßigkeitsvereine. 1218. A. 1.

Nachdem Se. Majeſtät über die Bildung der erſten im Preußiſchen Staate errichteten Vereine zur Verhütung der Völlerei und des Branntweintrinkens Sich mit Wohlgefallen Allerhöchſt zu äußern geruhet hatten, ſind die Königl. Regierungen vor 2 Jahren höhern Orts veranlaßt worden, ihren ganzen Einfluß anzuwenden, um die Errichtung ſolcher Vereine und demnächſt deren Fortgang zu unterſtützen. Die betreffenden Polizeibehörden ſind demgemäß ſeiner Zeit mit den desfalls erforderlichen Anweiſungen verſehen. Nachdem die Berichte über den Erfolg, welchen die Aufforderung zur Bildung ſolcher Vereine gehabt hat, uns aus allen Kreiſen unſeres Verwaltungsbezirkes zugegangen ſind, befinden wir uns im Stande, die erfreuliche Anzeige machen zu können, daß zur Zeit in unſerm Verwaltungs-Bezirke 13 Vereine zuſammengetreten ſind, deren Mitglieder ſich völlige Enthaltſamkeit vom Genuſſe des Branntweins und anderer künſtlich deſtillirter geiſtiger Getränke zur Pflicht gemacht haben, und 118 andere Vereine gebildet ſind, deren Mitglieder ſich theils nur einen mäßigen Genuß jener Getränke erlauben, theils die Mäßigkeit fördern zu wollen angelobt haben. Die erſteren 13 Vereine zählen 309, und die 118 anderen 3344 Mitglieder. Die kreisweiſe Ueberſicht gewährt folgendes Reſultat:

Es exiſtiren

1) im Kreiſe Erfurt 1 Enthaltſamkeitsverein mit 128, und 2 Mäßigkeitsvereine mit 20 Mitgliedern,
2) im Kreiſe Langenſalza 13 Mäßigkeitsvereine mit 438 Mitgliedern,
3) im Kreiſe Mühlhauſen 12 Mäßigkeitsvereine mit 481 Mitgliedern,
4) im Kreiſe Worbis 10 Enthaltſamkeitsvereine mit 90, und 40 Mäßigkeitsvereine mit 1315 Mitgliedern,
5) im Kreiſe Nordhauſen 1 Enthaltſamkeitsverein mit 11, und 18 Mäßigkeitsvereine mit 360 Mitgliedern,

6) im

6) im Kreiſe Heiligenſtadt 1 Enthaltſamkeitsverein mit 80, und 29 Mäßigkeitsvereine mit 638 Mitgliedern,
7) im Kreiſe Ziegenrück 1 Mäßigkeitsverein mit 31 Mitgliedern,
8) im Kreiſe Schleuſingen 3 Mäßigkeitsvereine mit 61 Mitgliedern.

Der gute Anklang, welchen die Idee der Errichtung ſolcher Vereine, wie dieſes Reſultat beweiſt, gefunden hat, läßt uns erwarten, daß, nachdem einmal ein ſo erfreulicher Anfang gemacht worden, dieſe Angelegenheit auch einen gedeihlichen Fortgang finden wird.

Indem wir an alle Obrigkeiten und Einwohner die Aufforderung richten, für die Verbreitung dieſer Vereine von allen Seiten thätig mitzuwirken, machen wir dieſelben darauf aufmerkſam, daß die ſorgſame Beachtung dieſes Gegenſtandes zu den wichtigſten Pflichten der Sitten-Polizei gehört. Es wird jeder Ortsbehörde zum beſonderen Lobe gereichen, darin dem Beiſpiele derjenigen Ortſchaften, wo dergleichen Vereine zu Stande gekommen ſind, mit ſo erfreulichen Reſultaten nachgefolgt zu ſeyn, als wir den erſtern anerkennend nachrühmen müſſen.

Erfurt, den 16ten April 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.

Nro. 138. Schutzpocken-Impfung im Jahre 1838. 1294. A. 1.

Während des verfloſſenen Jahres ſind in dem hieſigen Regierungsbezirk überhaupt 9915 Perſonen, alſo gegen das vorhergegangene Jahr 108 Perſonen mehr, mit Erfolg geimpft worden. Von den Impfärzten, deren Fleiße dieſes erfreuliche Reſultat zu verdanken iſt, haben ſich beſonders durch zahlreiche Impfungen ausgezeichnet: die Kreisphyſiker Hofrath Dr. Wallroth zu Nordhauſen und Dr. Wenzel zu Ziegenrück, die Chirurgen Brodmann zu Worbis und Bicking zu Erfurt, der Kreisphyſikus Dr. Rupprecht zu Langenſalza, der Dr. med. Reinhardt und der Kreis-Chirurg Grimm zu Mühlhauſen. Einer rühmlichen Erwähnung verdient ferner der Fürſtl. Reuß. Amtsphyſikus Dr. Zeiſing zu Hirſchberg, welcher ſich bei Ermangelung eines inländiſchen Impfarztes die Impfungen in den Enclaven des Kreiſes Ziegenrück mit lobenswerther Thätigkeit unterzogen hat.

Das Königl. hohe Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat den Verdienſten der vorgenannten Impfärzte ſeine Anerkennung zu Theil werden laſſen, auch dem Hofrath Dr. Wallroth die Impfmedaille, und dem Dr. Wenzel, wie den Chirurgen Brodmann und Bicking Geldprämien bewilligt.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, geben wir der zuverſicht-

sichtlichen Hoffnung Raum, daß die Impfärzte auch ferner durch Fleiß und Ausdauer den günstigen Fortgang des Impfgeschäfts sichern werden.

Erfurt den 22ten April 1839.

Königl. Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 184. Verfahren bei gerichtlichen Executionen.

In Gemäßheit der Circular-Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Mühler Exzellenz vom 18. October 1836 ist bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichten unseres Departements die Summe, welche jeder Executor, Gerichtsdiener und Bote an beizutreibenden öffentlichen und Privatgeldern in Empfang zu nehmen befugt ist:

a) bei den Königl. Inquisitoriaten, Landgerichten und Land- und Stadtgerichten, sowie bei dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichte selbst, auf 25 Thlr.,

b) bei den Königl. Gerichts-Aemtern und Gerichts-Kommissionen auf 15 Thlr. festgesetzt worden.

Bis zu diesem Betrage ist der Gerichtsbote oder Exekutor die beigetriebenen Gelder in Empfang zu nehmen berechtigt. Ueber die empfangenen oder beigetriebenen Gelder muß er dem Schuldner eine Quittung ausstellen und sich einen Schein über den Tag der geleisteten Zahlung, das Quantum und die Münzsorte, worin sie bestanden hat, ertheilen lassen, die Gelder selbst aber mit nächster Post den Extrahenten zuschicken, oder wenn ihm von diesem ein gewisser Empfänger ausdrücklich genannt und angewiesen worden, diesem sothane Gelder unverzüglich einzuhändigen, auch, wie dieses alles geschehen ist, dem Gerichte pflichtmäßig anzuzeigen.

§. 65. Tit. 24. Prozeß-Ordnung.

Uebersteigt die Summe der beizutreibenden Gelder den oben angegebenen Betrag von resp. 25 Thlr. und 15 Thlr., so hat der Extrahent bei Anbringung seines Exekutionsgesuchs bestimmt anzuzeigen: ob der Executor befugt sein soll, die beizutreibenden Gelder selbst in Empfang zu nehmen oder nicht? und im letztern Falle: an wen die Zahlung geleistet, oder auf was für Art dem Gläubiger das Geld überschickt werden solle? Hat der Extrahent diese Anzeige unterlassen, so ist er dazu vom Gericht aufzufordern und bis dahin der Erlaß des Exekutions-Befehles auszusetzen.

Zeigt der Exekutionssucher an, daß der Exekutor befugt sein soll, die beizu-

beizutreibenden Gelder selbst in Empfang zu nehmen, so hat der letztere ebenso, wie oben gedacht, zu verfahren.

Ueberträgt der Exekutionssucher dem Exekutor die Empfangnahme nicht, so darf sich der Exekutor, bei Strafe der Kassation, mit der Annahme baarer Gelder nicht befassen. Das Gericht hat vielmehr in dem Exekutionsbefehle und in der an den Schuldner zu erlassenden Bekanntmachung bestimmt anzugeben, an wen der Schuldner die Zahlung zu leisten und wie er sich darüber bei dem Exekutor auszuweisen habe.

Die Pflicht des Exekutors beschränkt sich darauf, diesen Ausweis zu fordern.

§. 66. daselbst.

Kann der Schuldner diesen Ausweis nicht beibringen, so ist zur Vollstreckung der Exekution in die vom Exekutionssucher bezeichneten Exekutions-Gegenstände zu schreiten, und davon soviel abzupfänden, als zur Deckung der Kosten der Exekution und der beizutreibenden Summe nöthig ist. Wie der Exekutor sich hierbei zu verhalten habe, schreiben die §§. 67 — 76. Titel 24. der Prozeß-Ordnung vor.

Es bleibt aber auch der Beurtheilung des Gerichts überlassen, einem richterlichen Beamten, einem höhern Subaltern-Beamten, oder einem Notar die Exekution zu übertragen und ihm den Exekutor beizuordnen.

Der Exekutor ist verpflichtet, wenn es zu einer Auspfändung kommt, allemal entweder eine Gerichtsperson, oder den Schulzen, Dorfrichter, Ortsvorsteher und 2 Gerichtsgeschworne oder statt derselben 2 andere unbescholtene Männer als Zeugen zuzuziehen und mit denselben wegen der sichern Unterbringung und Aufbewahrung der gepfändeten Gegenstände und der Absendung der etwa in Beschlag genommenen baaren Gelder das Erforderliche zu verabreden.

Jeder Exekutor hat binnen drei Tagen nach Vollstreckung einer Exekution über deren Erfolg, unter Einreichung seines Mandats, und, bei erfolgter Einziehung von Geldern, unter Beilegung des oben erwähnten empfangenen Scheins, zu den Akten zu berichten.

Jede Verabsäumung dieser Verpflichtung ist durch eine angemessene Ordnungsstrafe und bei statt findender Wiederholung durch Suspension vom Amte und Einleitung einer Untersuchung zu rügen, jeder Verdacht eines eigennützigen oder betrüglichen Zurückhaltens der erhobenen Gelder aber genau zu verfolgen und mit aller Strenge zu bestrafen.

Diese

Dieſe Beſtimmungen werden den Gerichten und den Gerichtseingeſeſſenen unſeres Departements wiederholentlich hierdurch bekannt gemacht.

Naumburg, den 12ten April 1839.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachſen.

Nro. 135. Gerichts-Kommiſſion zu Alsleben.

Durch das Reſcript des Königl. Juſtiz-Miniſteriums vom 19. März 1839 iſt beſtimmt, daß das Königliche Gerichts-Amt zu Alsleben nunmehr den ſeinen Verhältniſſen angemeſſenen Namen: „Gerichts-Commiſſion" führe. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Naumburg den 17. April 1839.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Sachſen.

Nro. 136. Ueberweiſung des Querfurter Kreiſes von dem Geſchäftsbezirke des Inquiſitoriats in Zeitz an den des Inquiſitoriats in Sangerhauſen.

In Gemäßheit des Reſcripts Sr. Excellenz des Herrn Juſtizminiſters vom 19ten vorigen Monats iſt der ſeit Aufhebung des Inquiſitoriats zu Querfurt zu dem Geſchäftsbezirke des Inquiſitoriats zu Zeitz gehörig geweſene Querfurter Kreis von demſelben abgetrennt und dem Geſchäfsbezirke des Inquiſitoriats zu Sangerhauſen beigelegt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Naumburg den 19ten April 1839.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nro. 137. Unerlaubter Verkehr mit ſogenannten Spielkarten-Bilderbogen.

Es iſt vor Kurzem zu meiner Kenntniß gekommen, daß ein Verkehr mit Bilderbogen unter der Benennung „Ziehkarten, Glücksziehkarten u. ſ. w." auf welchen ſich die 32 Blätter eines Piquet-Spiels franzöſiſcher oder aber die 32 Blätter eines Spiels deutſcher Karten abgedruckt finden und welche alſo im zerſchnittenen Zuſtande ein vollſtändiges Kartenſpiel ausmachen, Statt gefunden hat.

Das Anfertigen, der Vertrieb und Beſitz ſolchen Spielkarten-Materials iſt aber nach den Beſtimmungen der allerhöchſten Verordnung vom 16ten Juni 1838 — Geſetzſammlung von 1838 Seite 370. ff. — in den §§. 25 und 31. als verboten und ſtrafbar zu erachten und ich finde mich daher veranlaßt, das Publikum auf das Unerlaubte und Straffällige dieſes Verkehrs hierdurch beſonders aufmerkſam zu machen.

Magdeburg den 19ten April 1839.

Königlicher Geheimer Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuerdirector.

In Vertretung

Der Regierungs-Rath

Göring.

Zu

Nro. 138.
Feuersocietäts-Ausschreiben für das Herzogthum Sachsen und Uebersicht der Brandschäden.

Zu Deckung des für die drei Monate October, November und December 1838 erforderlichen Bedarfs der aufgelößten Feuer-Societät für das Herzogthum Sachsen sind besage des jetzt erlassenen Ausschreibens

185,292	Thlr.	15	Sgr.	4 Pf. zu Vergütung der Brandschäden,
2,996	—	3	—	1 — zu Vergütung der Feuergeräthsschäden,
5,062	—	15	—	= — Administrations-Kosten auf $1\frac{1}{4}$ Jahr,
70	—	10	—	= — für Insinuation der Ausschreiben.
193,421	Thlr.	13	Sgr.	5 Pf. Summa.

aufzubringen und dazu von den vormals erbländischen Kreisen, den Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz und der Niederlausitz, so wie von dem Schleusinger Kreise und von dem Königl. Preuß. Antheile der Oberlausitz, von dem überhaupt

69,632,317½ Thlr.

betragenden Hauptversicherungsquanto

Acht Silbergroschen acht Pfennige

vom Hundert beizutragen.

Den sämmtlichen Interessenten wird solches hierdurch bekannt gemacht und zugleich bemerkt, daß in obigem Zeitraume

84 Brände

vorgefallen, wovon

1	durch	Blitz,
8	—	Verwahrlosung,
19	—	muthmaßliche Brandstiftung,
1	—	vorsätzliche Brandstiftung,
2	—	fehlerhafte Bauart,
53	—	unermittelte Zufälle,

ut s.

entstanden und dadurch

293 associirten Grundbesitzern

		total eingeäschert,	theilweise beschädigt
199	Wohnhäuser	55	
292	Seiten- und Stall-Gebäude	27	
98	Scheunen	7	
12	Schuppen	—	
15	Backhäuser	4	
7	Brau-, Brenn- und Malzhäuser	—	
1	Schmiede	—	

1 Zie-

1 Ziegelofen . .	total einge-	—	theilweise
3 Wassermühlen	äschert,	1	beschädigt
7 Windmühlen		—	

worden sind.

Merseburg den 1ten April 1839.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Directorial-Deputation.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 139. Ankündigung einer Schrift.

Auf höhere Veranlassung machen wir die Lehrer der Volksschulen auf die kleine Schrift: „Kurze Geschichte des Preußischen Staats für Elementarschulen. 3te Auflage. Barmen bei Steinhaus." hierdurch aufmerksam.

Dieselbe ist von den Barmer Elementar-Lehrern zum Besten ihrer Wittwencasse herausgegeben worden, und das Dutzend Exemplare kostet roh zwölf Silbergroschen.

Erfurt den 19ten April 1839.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 19ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 4ten Mai 1839.

Sicherheits-Polizei.

(355.) Landesverweisung. Der nachstehend signalisirte Dienstknecht Christoph Arnold aus Poppenwind im Herzogthum Sachsen-Meiningen ist im Monat Februar c. Vagabundirens halber aus dem Kreise Schleusingen über die diesseitige Landesgrenze gebracht, und demselben die Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 25sten April 1839.

Königl. Preuß. Regierung.

Personen-Beschreibung.

Vorname: Christoph, Zuname: Arnold, Gewerbe: Dienstknecht, Geburtsort: Poppenwind, im Herzogthum Sachsen-Meiningen, Wohnort: daselbst, Religion: evangelisch, Alter: 28 Jahr, Größe: 5 Fuß 8 Zoll, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: grün, Nase: lang und spitzig, Mund: gewöhnlich, Bart: schwarz, ohne Backenbart, Zähne: vollständig, Kinn: rund, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: blaß, Gestalt: groß, Sprache: deutsch.

Bekleidung.

Eine grüne Tuchmütze, ein blaues Halstuch mit gelben Blumen, eine graue Ginghams-Jacke, ein blauer Leinwand-Kittel, eine blaue Leinwandhose, ein Paar Schuhe.

(356.) Aufforderung. Am 21ten dieses Monats ist im Flußbette der breiten Gera beim Alvensgehofer Riethe der Leichnam eines neugebornen Kindes weiblichen Geschlechts aufgefunden worden.

Nach der Beschaffenheit der kleinen Leiche wird es wahrscheinlich, daß dieselbe schon längere Zeit im Wasser gelegen.

Damit jeder, welcher über die Mutter des Kindes, oder sonst in der Sache irgend Auskunft geben kann, seine Wissenschaft ungesäumt anzeige, bringen wir den Vorgang hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt den 25. April 1839.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

(357.) Diebstahl. In der Nacht vom 4ten zum 5ten Januar d. J. sind dem Pachter Schade zu Berlingerode nachbezeichnete Gegenstände:

1) ein blaugestreiftes barchentes Kissen, 2) ein dergl. Unterbett, 3) ein dergl. Oberbett, 4) ein blauquarirter Oberbett-Ueberzug, 5) ein dergl. Kopfkissen-Ueberzug, und 6) ein Betttuch mit den Buchstaben D. A. Nro. 6. bezeichnet

gestohlen. Wir warnen vor dem Ankaufe derselben und fordern das Publikum auf, zu ihrer Wiederherbeischaffung und zur Ermittelung des Thäters mitzuwirken.

Heiligenstadt den 22ten April 1839.

Königl. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(358.) Nothwendiger Verkauf. Königlich Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das den Geschwistern Köber gehörige hier unter Nro. 1737. belegene Wohnhaus nebst Garten, abgeschätzt auf 2598 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. zu Folge der nebst Hypotheken-Scheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 19ten August d. J. Nachmittags 4 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(359.) Nothwendiger Verkauf. Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die dem Ziegelei-Besitzer Christoph Friedrich Laue zu Ilversgehofen gehörigen Grundstücke:

A. des im Dorfe Ilversgehofen unter Nro. 46. gelegenen Wohnhauses nebst Ziegelei und $1\frac{3}{4}$ Acker Land auf 14,433 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.,

B. in Ilversgehöfer Flur:

$10\frac{1}{3}$ Acker Arthland auf dem Sandwurf Fol. 77. Nro. 427. und 428. auf 450 Thlr.,

$\frac{27}{32}$ Acker dergleichen der dritte Theil am Salpeterhügel Fol. 817. Nro. 480. auf 125 Thlr.,

C. in Gispersleber Vitiner Flur:

$\frac{1}{2}$ Acker Arthland am großen Rothenberge Fol. 526. Nro. 385. auf 40 Thlr. 10 Sgr.,

D. in der Erfurter Feldmark:

im Andreas Felde:

a) $\frac{3}{8}$ Acker Nro. 31 b. 32 b. in der Aue auf 40 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.,

b) 3 Acker Wiesen und Weiden an der Gera Nro. 33. 34. 35. auf 293 Thlr.,

c) $2\frac{7}{8}$ Acker dergleichen dergleichen in der Aue Nro. 28. 29. 30. auf 219 Thlr.,

im Hohenwinderfelde:

d) $1\frac{1}{4}$

d) 1¼ im Kalkthale am Rande Nro. 69a. auf 29 Thlr. 15 Sgr.,

e) ⅝ Acker daselbst Nro. 69aa. auf 15 Thlr.,

f) 1½ Acker am Kersleber Flur-Gewende Nro. 79a. 79b. auf 43 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,

g) ⅜ Acker daselbst Nro. 81c. auf 15 Thlr.

gerichtlich abgeschätzt, zu Folge der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 14ten October 1839 Nachmittags 4 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(360.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die in dem Dorfe Ilversgehofen sub Nro. 14. gelegene Oel- und Graupenmühle nebst Garten, abgeschätzt auf 8923 Thlr. 6 Sgr. 4½ Pf. zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 21. August cur. Nachmittag 3 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Ilversgehofen subhastirt werden.

(361.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Nordhausen. Das dem Ackermann Friedrich Wilhelm zustehende Erbpachtrecht an dem Hause Nro. 3. nebst Zubehör, an 1 Acker 40 Ruthen Wiesen und an ungefähr 13 Acker Land in und bei Friedrichsrode belegen, gerichtlich zu 868 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf. nach Abzug der Lasten abgeschätzt, soll

am 7ten Juni d. J. Mittags 2 Uhr

in der Schenke zu Friedrichsrode öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und die neuesten Hypothekenscheine in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(362.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das den Carl Reineckeschen Erben gehörende, zu Nordhausen auf dem Endtenpfuhle Nro. 754. belegene, und zu 540 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Haus nebst Zubehör, soll

am 7ten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle daselbst öffentlich meistbietend verkauft, und können der neueste Hypothekenschein und die Taxationsverhandlungen in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(363.) Nothwendige Subhastation. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das zur Concursmasse des hieselbst verstorbenen Gerbers Christian Gottfried Demme gehörige sub Nro. 379. in der Allerheiligengasse hier belegene Wohn- und Gerbereihaus, abgeschätzt zu 1240 Thlr. soll in dem auf den

4. Juni d. J. Nachmittags 4 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Noth-

(364.) **Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt.** Das der Ehefrau des Ackermanns Jakob Faupel, Sophie gebornen Friedrich zu Uder gehörige Ackergut bestehend in:

1) dem an Johannes Hottenrott und Christoph Meister sub Nro. 111. belegenen ganzen Gerechtigkeitshause zu Uder zu 770 Thlr.,

2) $50\frac{17}{24}$ Morgen Landes in der Uderschen Feldflur zu 2201 Thlr. geschätzt,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

den 31. July c. Mitt. 2 Uhr

in Uder subhastirt werden.

(365.) **Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Treffurt.** Die dem Einwohner und Handelsmanne Dietrich Muschcau in Falken gehörigen Grundstücke, nämlich

a) das Haus Nro. 106. nebst Zubehör geschätzt auf 500 Thlr.

b) 25 Stück Wandeläcker taxirt zu 234 Thlr. 10 Sgr.

sollen auf den 12ten Juni d. J. Nachmittags 2 Uhr in der Gemeindeschenke zu Falken verkauft werden. Die Taxations-Verhandlungen liegen zur Einsicht bereit und werden alle unbekannte Realprätendenten aufgefordert, sich spätestens bei Vermeidung der Präclusion, mit ihren Ansprüchen in dem obgedachten Termine zu melden.

(366.) **Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis.** Die dem Ackermann Franz Sauer zugehörigen in der Gemeinde Hundeshagen und deren Feldflur gelegenen Grundstücke, als:

a) ein halbes Gerechtigkeitshaus Nro. 21. nebst Zubehör auf 1300 Thlr., und

b) 33 Morgen Acker und $1\frac{1}{2}$ Morgen Wiesen, zusammen auf 796 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt, sollen

den 4ten September 1839

im Gemeindehause zu Hundeshagen subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden mit Rücksicht auf 1 Morgen Acker Nro. 396., worüber noch kein Hypothekenschein ertheilt ist, zu jenem Termine bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

(367.) **Nothwendiger Verkauf. Der beauftragte Kreisjustiz-Rath zu Worbis.** Die zu der Kaufmann Weberschen Concursmasse gehörigen in der Feldflur der Gemeinde Großbodungen gelegenen Grundstücke, als:

a) $\frac{7}{16}$ Morgen Garten in der Kamertsgasse, taxirt zu 121 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf.,

b) 3 Morgen Land auf Bernrode, taxirt zu 131 Thlr. 20 Sgr.,

c) 3 Morgen Land am Scheibenberge, taxirt zu 113 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf.,

sollen

sollen auf den

8ten August l. J. Vormittags 10 Uhr

im Gemeindehause zu Großbodungen öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(368.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Das in der Stadt Sömmerda unter Nro. 9. in der Burgstraße belegene, den Erben des Uhrmachers Friedrich Israel Strohmann gehörige Wohnhaus, abgeschätzt auf 550 Thlr., zu Folge der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12ten Juni c. Nachmittags 4 Uhr

an Gerichtsstelle zu Sömmerda subhastirt werden.

(369.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Die den Erben des verstorbenen Schullehrers Johann Ernst John hier gehörigen Immobilien, als:

1) Nro. 63. Ein Wohnhaus in der Kirchgasse hier,
2) ¾ Acker Land von 1½ Acker in der Amtsgebreite,
3) Nro. 1583. 1¼ Acker am dürren Borne,
4) Nro. 3332. ⅝ Acker Land am Tunzenhäußer Wege,

abgeschätzt zusammen auf 606 Thlr., zu Folge der in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 7ten Juni d. J. Nachmittags 4 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(370.) Nothwendige Subhastation. von Hanstein'sches Patrimonial-Gesammt-Gericht zu Wahlhausen. Das den Geschwistern George gehörige, zu Dietzenrode sub Nro. 13. zwischen Bernhardt Rühling und Johannes Strickstrack gelegene, geschlossene, aus Haus, Hof, Garten, Gemeinde-Gerechtigkeit und anderthalb Acker Landes bestehende Gut, zu Folge der nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf 160 Thlr. geschätzt, soll

den 5ten August c. Nachmitt. 2 Uhr

zu Dietzenrode subhastirt werden.

(371.) Nothwendiger Verkauf. Mehrere den Christian Leonhardt Ankerschen Eheleuten, zu Großobringen zugehörige, auf 256 Thlr. Conv. hoch gewürderte Haus- und Feldgrundstücke sollen Schulden halber auf

Donnerstag den 16. Mai d. J.

Vormittags 10 Uhr im Gasthofe zu Großobringen an den Meistbietenden versteigert werden.

Kauf-

Kauflustige werden hierzu eingeladen und ist die Beschreibung des Wohnhauses und der Feldgrundstücke aus dem Anschlag im Gasthof zu Großobringen und an Amtsstelle zu ersehen.

Weimar, am 30. März 1839.

Großherzogl. S. Justizamt das.

(372.) Verkauf eines Wohnhauses. Das den Erben des verstorbenen Gottlob Hillhof zu Tiefurt gehörige, 600 Thlr. Conv. taxirte Wohnhaus und Zubehör daselbst, soll vom unterzeichneten Justizamte

Donnerstags den 30. Mai d. J. früh 9 Uhr

in dem dortigen Wirthshause öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Nähere Nachricht hierüber, namentlich wegen der gestellten Subhastationsbedingungen, ist aus dem dort ausgehängten Patente zu ersehen.

Weimar, den 11. April 1839.

Großherzogl. Sächs. Justiz-Amt das.

(378.) Verpachtung. Zur meistbietenden Verpachtung der in Mackenröder Flur gelegenen Collectur-Herbstwiese, auch Kalkwiese genannt, auf die 6 Jahre von Trinitatis 1839 bis dahin 1845 ist auf Verfügung Königl. Hochlöblicher Regierung zu Erfurt ein anderweiter Bietungstermin

auf den 13ten Mai d. J. Morgens 10 Uhr

in der Schenke zu Mackenrode angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Termine bekannt gemacht werden, auch zuvor im Geschäftslokale des Rent-Amts einzusehen sind.

Nordhausen, den 11ten April 1839.

Königl. Rent-Amt.

(374.) Anderweitige Verpachtung der Rathskellerwirthschaft zu Gebesee. Da in dem am 2ten d. M. zur Verpachtung hiesiger Rathskellerwirthschaft, mit welcher das Recht Fremde zu beherbergen verbunden ist, und wozu auch 24 Acker arthbares Land gehören, auf die Zeit von Michaeli 1839 bis dahin 1842 ein annehmliches Gebot nicht geschehen ist, so haben wir einen anderweitigen Termin zur Verpachtung derselben auf den 28. Mai Vormittags 10 Uhr d. J. angesetzt.

Die näheren bieser Verpachtung zum Grund gelegten Bedingungen sind täglich auf der Expedition des unterzeichneten Magistrats in den Stunden von 9 bis 11 Uhr einzusehen und bemerken wir nur noch, daß wir uns die Auswahl unter den Licitanten vorbehalten, so wie auch daß jeder Pachtlustige persönlich als Licitant auftreten muß und sich durch Zeugnisse seiner Ortsbehörde über seine Moralität und Vermögensverhältnisse zu legitimiren hat.

Gebesee den 13. April 1839.

Der Magistrat.

Ver-

(375.) Verpachtung eines Rittergutes. Im Namen Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs Ernst, Herzogs zu Sachsen Coburg und Gotha ꝛc.

Das Herzogliche Rittergut Wandersleben, eine vormalige Königl. Preußische Domaine, im Regierungsbezirke Erfurt ohngefähr 2 Stunden von Gotha, 2½ Stunden von Arnstadt und drei Stunden von Erfurt in einer fruchtbaren und romantischen Gegend gelegen, wozu, außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, ein Areal von ohngefähr

789¾ Acker Feldland,
165¼ — 2schürige Wiesen,
1 — Gärten,
150 — privative Huth-Grundstücke, von welchen ein Theil urbar gemacht werden darf,

1106 Acker Summa

ingleichen eine Schäferei und Huthberechtigung in der 4583 Acker großen Flur, insoweit solche nicht separirt ist, gemeinschaftlich mit der Gemeinde, und welche bis jetzt mit wenigstens 1000 Stück Schaafen ohne die Lämmer benutzt worden ist, und sonstige Berechtigung gehören, soll von Ostern 1840 an, auf 6 Jahre nach Befinden auf 12 Jahre verpachtet werden und ist

den 27ten May dieses Jahres

zum Verpachtungstermine bestimmt worden.

Es wird solches mit dem Bemerken hiermit bekannt gemacht, daß die Pachtliebhaber am genannten Tage Vormittags 10 Uhr in der Canzlei der herzoglichen Cammer allhier, woselbst die nähern Pachtbedingungen vom 1sten Mai an täglich eingesehen werden können, sich einzufinden und, nach erfolgter Legitimation über ihre Qualification zum Pachte und ihre Vermögens-Verhältnisse, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und sodann das Weitere zu gewärtigen haben.

Gotha, den 20ten März 1839.

Herzogl. Sächsische Cammer.

Anzeigen.

(376.) Verkauf von Grundstücken. Höherer Anordnung zu Folge sollen nachbezeichnete in hiesiger Stadt belegene, der Marien-Pfarrkirche hier gehörende Grundstücke, als:

1) das unter Nro. 2054. auf dem Roßmarkte belegene Haus nebst 21⅓ QRuthen haltenden Garten,
2) die unter Nro. 2055. daselbst belegene etwas über 71⅓ QRuthen haltende Hausstätte mit Garten,
3) das unter Nro. 2056. daselbst belegene Haus nebst 11⅓ QRuthen haltenden Hofraum und Garten,

4) das

4) das unter Nro. 2175. an der Mainzerhofstraße belegene Haus nebst 58⅞ QRuthen haltenden Hofraum und Garten, und

5) das unter Nro. 2244. auf dem Roßmarkte belegene Haus nebst 10 QRuthen haltenden Garten, mittelst öffentlichen Meistgebots und unter Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Hochlöblichen Regierung hier verkauft werden.

Hierzu habe ich einen Termin auf

den 28sten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr

in meinem Geschäftslocale anberaumt, und werden hierzu zahlungs- und erwerbsfähige Kauflustige mit der Bemerkung eingeladen, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen, solche übrigens auch bis dahin nebst den Vermessungs- und Taxations-Verhandlungen bei dem Unterzeichneten eingesehen werden können.

Erfurt, den 24sten April 1839.

Der Rendant der Marien-Pfarrkirche.
Schmidt.

(376.) Agentur. Die von Sr. Majestät dem Könige Allergnädigst privilegirte Neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft macht hiermit bekannt, daß sie in diesem Jahre die Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschaden für eine bei den Agenturen zu erfahrende Prämie übernehmen wird. Sie erlaubt sich darauf aufmerksam zu machen, daß bei ihrer Anstalt unter keinen Umständen eine Nachzahlung der Versicherungsprämie Statt finden kann, während dennoch jeder Schaden gleich nach dessen Ausmittelung und Feststellung baar vergütet wird.

Versicherungs-Anträge in dem Regierungsbezirke Erfurt werden angenommen

in Erfurt bei Herrn W. Bastmann,
in Gebesee bei Herrn C. F. Günzel,
in Langensalza bei Herrn Moriß Hirt,
in Mühlhausen bei Herrn G. C. Fröbe,
in Nordhausen bei Herrn C. A. Knelff,
in Weißensee bei Herrn G. C. Mitscherlich,
in Worbis bei Herrn Wilh. Weller.

Die Statuten sind à 5 Sgr. und die Formulare zu den Versicherungs-Anträgen in duplo à 2 Sgr. in sämmtlichen Agenturen zu haben.

Berlin, im April 1839.

Die Direction.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 20.

Erfurt, den 11ten Mai 1839.

Bekanntmachung.

Nro. 140. Debitserlaubniß für Schriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Kollegium ist auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 19ten Februar 1834 für die nachverzeichneten, außerhalb der Königlichen Lande in polnischer Sprache erschienenen zehn Schriften, als:

1) Anfangsgründe der Physik von Radwanski, Professor. Warschau 1839. (Poizatki Fizyki.)
2) Bearbeitung der Futterkräuter und derer, die behackt werden müssen, von M. Oczapowski. Warschau 1839. (Uprawa róslin okopowych i pastewnych.)
3) Literarische, phantastische und historische Wanderungen. 1. Band. Wilna 1838. (Wedrówski literackie fanstastyczne i historiezne.)
4) Dramatische Werke, Uebersetzungen und Originale, von Jasinski. Warschau 1838 und 1839. 10 Bände. (Praie dramatyczne tlumaczone i oryginalne.)
5) Bilder-Gallerie der Thiere. Warschau 1839. 2 Hefte, von Lésniewski. (Galerya obrazowa zwierzat.)
6) Aelteste Denkmäler des slavischen Rechts, von Kucharski. Warschau 1838. (Najdawniejsze pomniki prawodawstwa stowianskiego.)
7) Wissenschaftliche Aufsätze und Erläuterungen. Erster Band, neue Folge. Wilna 1838. (Wizerunki i roztrzasania naukowe.)
8) Häusliches Museum, von F. S. Dmoihowski, 1ster und 2ter Band. 1838. Auch 1stes und 2tes Heft, Januar und Februar 1839. (Muzeum domowe.)
9) Angenehmes Lesebuch, Sammlung der neuesten Erzählungen. Warschau 1838 und 1839. Drei Bände, 1838 oder der ganze Jahrgang und 2 Hefte, Januar und Februar 1839. (Izylania przyjemne, zbiór najnowszych pawiece przez Dmochowskkiego.)

10) Pre-

10) Predigten und Homilien auf alle Sonn- und Festtage. Warschau 1838. 2ter Band von Szelewski. (Kazania i Homilie nawszystkie niedziele.) die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Staaten ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 20sten April 1839.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Graf zu Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 141.

Stempelsachen.

695. C. Pl.

Zufolge Beschlusses des Königl. hohen Staats-Ministeriums sind

a) die polizeilichen Verhandlungen und Gesuche in Bau-Angelegenheiten und die Bau-Consense,

b) alle bei Verwaltungsbehörden eingehenden Gesuche in Deichbau- und Vorfluths-Angelegenheiten und alle polizeilichen Verhandlungen in diesen Angelegenheiten

als stempelfrei zu behandeln. Dagegen wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß Gesuche und Verhandlungen wegen des Austrittes aus dem Militairdienste und Befreiungen von den Landwehr-Uebungen der Stempelpflichtigkeit unterworfen sind.

Erfurt, den 3ten Mai 1839.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 142.

Probejahr der Candidaten bei einem Gymnasio, einer Real- oder hohen Bürgerschule.

Wir sehen uns veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß nach §. 2 und §. 33. 1 und 12. des Reglements für die Prüfung der Kandidaten des höhern Schulamts vom 20. April 1831, nicht nur die Kandidaten des höhern Schulamts, welche bei einem Gymnasio, sondern auch die, welche bei einer höhern Bürger- oder Realschule, oder bei Schulen und Erziehungsanstalten angestellt werden wollen, welche ihre Schüler für die zweite oder dritte Klasse der Gymnasien vorbilden, ein Probejahr bei einem Gymnasio oder einer höhern Bürger- oder Realschule bestehen müssen, und daß nur solche Kandidaten, welche mit einem genügenden Zeugnisse über ihr abgehaltenes Probejahr versehen sind, zu einer Anstellung an den genannten Schulen sich melden oder vorgeschlagen und angenommen werden dürfen.

Magdeburg den 1. Mai 1839.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bey

Nro. 143. Gezogene Nummern der Steuer-creditkassen-scheine.

Bey der heute unter Konkurrenz der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Kredit-Kassen-Schuld verordneten Herren Deputirten Statt gehabten Verloosung, sowohl der im Jahre 1764, als auch der im Jahre 1836 an die Stelle der unverwechselten und vormals unverloosbaren Steuerscheine ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine sind folgende Nummern gezogen worden.

1) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen aus dem Jahre 1764:

von Litt. A. à 1000 Thlr.

No. 623. 1635. 3251. 3287. 4122. 4223. 5027. 5567. 5969. 7185. 7316. 7967. 8166. 8312. 8851. 9020. 9333. 10,700. 10,815. 10,953. 11,030. 11,547. 12,770. 13,222. 13,456. und 13,618.

von Litt. B. à 500 Thlr.

No. 356. 626. 1517. 2493. 2679. 4693. 5121. 5323. 5631. 5905. 6058. 6620. 7537. und 7955.

von Litt. D. à 100 Thlr.

No. 1983. 2879. 3319. 3768. 4830. 5184. 5489. 6164 und 6186.

2) von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Litt. A. à 1000 Thlr.

No. 240. 301. 321.

von Litt. B. à 500 Thlr.

No. 77.

von Litt. E. à 50 Thlr.

No. 53.

Die Einlösung dieser Scheine wird Michaelis d. J. bey der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse gegen Rückgabe der Dokumente und der dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen.

Merseburg, den 17ten April 1839.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident.
Graf Arnim.

Nro. 144. Vergleiche der Schiedsmänner.

Sämmtliche Schiedsmänner unseres Departements werden aufgefordert, in den von ihnen aufzunehmenden Vergleichen über streitige Forderungen den Grund der Verpflichtung, auf welchen die letzteren beruhen, jedesmal mit aufzuführen,

ner über streitige Forderungen.

führen, und dadurch künftigen aus dem Mangel dieser Angabe entstehenden Zweifeln, Weiterungen und selbst Processen vorzubeugen.

Halberstadt, den 26sten April 1839.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 145. Veränderung von Chausseegeld-Hebestellen.

Bei den Chausseegeld-Hebestellen auf der Rheinstraße werden mit dem 1sten Juny dieses Jahres folgende Veränderungen eintreten:

1) Die bisherige Chausseegeld-Empfangsstelle zu Sangerhausen wird aufgehoben und das Chaussee-Geld in dem neuen Empfangs-Hause bei dem Dorfe Riestedt erhoben werden.

2) Bei der neuen Barriere Riestedt wird das Chausseegeld nicht mehr, wie bisher in Sangerhausen geschah, für eine Meile, sondern für anderthalb Meilen, dagegen aber

3) bei der in östlicher Richtung zunächst gelegenen Barriere Wimmelburg das Chausseegeld nicht mehr, wie bisher, für anderthalb Meilen, sondern nur für eine Meile erhoben.

Magdeburg, den 29sten April 1839.

Königlicher Geheimer Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Landmann.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 146.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Friedrich Wilhelm von Rohrscheidt ist zum Referendarius beim hiesigen Regierungs-Collegio ernannt worden.

Der Candidat des Predigtamts, Wilhelm Immanuel Meffert aus Suhl, ist zu der evangelischen Pfarrstelle zu Bruchstedt, im Kreise Langensalza, berufen und landesherrlich bestätigt.

Die durch Versetzung des Försters Arnold erledigte Försterstelle zu Wichtshausen, Oberförsterei Dietzhausen, ist vom 1sten Januar c. ab interimistisch dem versorgungsberechtigten Korpsjäger und zeitherigen Hülfsaufseher zu Viernau Heinrich Henze verliehen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 20sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 11ten Mai 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(377.) Aufforderung an die Vormünder. Die unter der obern Leitung des unterzeichneten Gerichts stehenden Vormünder werden angewiesen, den jährlichen Bericht über die Einziehung und persönlichen Verhältnisse ihrer Mündel, sofern sie einen solchen nicht etwa bereits seit dem 1ten October 1838 zu den Acten erstattet haben sollten, im Laufe des Monats May dieses Jahres, und zwar bis zum 20ten May c. anher einzureichen, oder — im Fall der Schreibensunkunde — auf der Anmeldestube zu Protocoll vorzutragen.

Die bis zum 20ten May in Rückstand gebliebenen Berichte werden auf Kosten der Säumigen eingefordert werden.

Erfurt, den 30ten April 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(378.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das hier im VI. Bezirke unter Nro. 1169. in der Johannis-Straße belegene Wohnhaus des Schreinermeisters Johann Georg Christian Wettig, abgeschätzt auf 2040 Thlr. 22 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15ten Juni dieses Jahres Nachmittags 4 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(379.) Nothwendiger Verkauf. Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das in der Stadt Erfurt im V. Bezirke unter Nro. 878. in der Augustinerstraße belegene Wohnhaus, dem Oekonomen Christian Herting gehörig, abgeschätzt auf 657 Thlr. 12 Sgr. zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12. Juni dieses Jahres Nachmittags 4 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(380.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Müller Johannes Vatterodt und dessen Ehefrau Rosalie gebornen Pfafferott zugehörigen vor Niederorschel gelegenen Grundstücke, als:

1) eine

1) eine Mahl- und Schneide-Mühle, die sogenannte Rippenröder-Mühle nebst Zubehör, auf 1320 Thlr. und

2) 3 Morgen Wiesen und 6½ Morgen Acker auf 520 Thlr.

gerichtlich abgeschätzt, sollen den

14ten September 1839 Vormittags 10 Uhr

im Gemeindehause zu Niederorschel subhastirt werden.

Die Taxe der Grundstücke nebst Hypothekenscheinen können in unserer Registratur eingesehen werden.

(381.) Nothwendiger Verkauf. Amtsgericht Gebesee. Die Johann Ernst Volland zugehörigen Grundstücke an Haus und 2⅜ Acker Land, sollen auf den 29sten Juny d. J. Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein können bei dem Amtsgericht jederzeit eingesehen werden. Unbekannte Realprätendenten haben ihre Forderungen spätestens im Termine bei Vermeidung der Präclusion anzumelden.

(382.) Verkauf eines Wohnhauses. Das den Erben des verstorbenen Gottlob Hillhof zu Tiefurt gehörige, 600 Thlr. Conv. taxirte Wohnhaus und Zubehör daselbst, soll vom unterzeichneten Justizamte

Donnerstags den 30. Mai d. J. früh 9 Uhr

in dem dortigen Wirthshause öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Nähere Nachricht hierüber, namentlich wegen der gestellten Subhastationsbedingungen, ist aus dem dort ausgehängten Patente zu ersehen.

Weimar, den 11. April 1839.

Großherzogl. Sächs. Justiz-Amt das.

(383.) Verkauf, resp. Verpachtung. Die Ende Dezember d. J. pachtlos werdenden 3 Acker Domainen-Wiesen in der Feldflur von Westhausen sollen an den Meistbietenden veräußert, wenn keine annehmliche Kaufgebote erfolgen sollten, aber anderweit auf 3 oder 6 Jahre verpachtet werden.

Es ist hierzu ein Bietungstermin auf

Montag den 3ten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr

im Geschäftslocale des unterzeichneten Amts angesetzt, zu welchem Kauf- und Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Die Verkaufs- und Verpachtungs-Bedingungen können auch vor dem Termine hier eingesehen werden.

Heiligenstadt den 29. April 1839.

Königl. Rent-Amt.

Verstei-

(384.) **Jagdverpachtungen.** Mit dem 31sten August d. J. werden folgende Königliche Jagden pachtlos:

1) die hohe Jagd, die Mitteljagd und die niedere Jagd auf der Flur von Thamsbrück, so weit dieselbe auf dem linken Ufer der Unstrut belegen ist,
2) eben diese Jagdberechtigungen auf der Flur von Merxleben und einem Theil der Nägelstedter Flur,
3) dieselben Jagdberechtigungen auf der Flur von Groß-Welsbach,
4) und eben diese Jagdberechtigungen auf der Flur von Groß-Gottern und einem Theile von Thamsbrück.

Mit dem 24ten August c. wird ferner pachtlos:

5) die volle Jagdberechtigung des Fiscus auf der Flur von Tennstedt.

Zur anderweitigen Verpachtung dieser fünf Jagdberechtigungen im Wege des Meistgebots ist ein Termin zu Langensalza im Gasthof zum Mohren auf

Mittwoch den 29ten Mai Vormittags 11 Uhr

anberaumt, und können die Verpachtsbedingungen ꝛc. zuvor im Registraturzimmer des Wohllöblichen Magistrats der Stadt Langensalza eingesehen werden.

Heiligenstadt den 26ten April 1839.

Königliche Forst-Inspection.

(385.) **Versteigerung von Pfändern.** Die concessionirte Pfandverleiherin verwittwete Frau Ruben Herzfeld hieselbst hat darauf angetragen, die seit länger als sechs Monate bei ihr verfallenen Pfänder, bestehend in Uhren, silbernen Ringen, Ketten, und Löffeln, Kupfer, Messing, Wäsche, Leinen, Kleidungsstücken, Betten ꝛc. öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, und ist dazu ein Termin auf

den 11ten Juni d. J.

und folgende Tage Vormittags 9 Uhr in der oben erwähnten Wohnung der Pfandverleiherin angesetzt worden.

Es werden daher die Eigenthümer dieser verfallenen Pfänder aufgefordert, vor obigen Auctionstermine entweder dieselben einzulösen, oder, wenn sie gegen die contrahirte Schuld gegründete Einwendungen haben, solche dem unterschriebenen Gerichte zur weitern Verfügung anzuzeigen, widrigenfalls mit dem Verkaufe der Pfandstücke verfahren, und die Pfandgläubigerin wegen ihrer in dem Pfandbuche eingetragenen Forderungen aus dem Kaufgelde befriedigt, der Ueberrest aber an die Armen-Casse abgeliefert, und niemand mit seinen Einwendungen gegen die contrahirte Pfandschuld weiter gehört werden soll.

Ellrich den 27ten Februar 1839.

Königl. Gerichts-Commission.

Mühler-

(386.) Mühlenveränderung. Die in der Vorstadt St. Petri am Breitsulzenbache belegene Blobachsmühle hat gegenwärtig 3 Gerinne, aber nur 2 Räder für Mahlgänge, da der Lohgang, für welchen das mittlere Gerinne bestimmt war, seit längerer Zeit abgebrochen ist. Der jetzige Besitzer der Mühle, Garnfabrikant Christoph Gottfried Walter will das nördliche Mahlgangsgerinne unverändert lassen, die beiden andern aber in Ein Gerinne zusammenziehen und dieses Gerinne von 22 Fuß auf 36 Fuß verlängern, um dasselbe fernerhin zur Wollspinnerei zu benutzen. Dazu soll das Rad statt der jetzigen Breite von 2½ Fuß eine Breite von 5 Fuß erhalten und soll dasselbe 18 Fuß abwärts an die Stelle verlegt werden, wo sich das Wellloch der ehemaligen Lohmühle befindet. Das Wasserbett soll im ganzen nicht verengt werden, sondern 9 Zoll mehr lichte Weite auf dem Grund und Boden der Mühle erhalten. Fachbaum und Gerinne werden nicht erhöht und wird dem verlängerten Gerinne ein verhältnißmäßiges Gefälle gegeben werden. Wenn der Besitzer sich entschließt, die jetzt vorhandenen Schutzbretter dadurch zu ersetzen, daß er einen Theil des Gerinnbackens beweglich macht, so soll dieser Theil nicht höher als die jetzigen Schutzbretter werden.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, indem wir Jeden, der gegen diese Mühlenveränderung etwas einzuwenden hätte, auffordern, seine Erinnerung binnen 8 Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an bei uns anzumelden, da sonst dem Walter die landespolizeiliche Erlaubniß ausgewirkt werden wird.

Mühlhausen den 26. März 1839.

Der Magistrat.

(387.) Roß- und Viehmarkt zu Erfurt. Der hiesigen Stadt ist höhern Orts die Begünstigung zu Theil geworden, jährlich in den Monaten April, Juni und September (jedesmal zwei Tage vor dem Buttstädter Markte) drei große Roß- und Viehmärkte abhalten zu dürfen.

Demgemäß wird am 20. Juni dieses Jahres auf dem bekannten, so anmuthigen als geräumigen, überall planirten, bei jeder Witterung trockenen Friedrich-Wilhelms-Platze der erste Markt beginnen, dessen Besuch mit einer Auswahl schöner Pferde, mehrere rühmlichst bekannte Roßhändler bereits zugesichert haben.

Indem wir uns veranlaßt finden, das in- und ausländische Publikum hiervon in Kenntniß zu setzen, bemerken wir zugleich, daß diese Märkte völlig abgabenfrei statt finden und daß für das bequeme Unterkommen der Fremden überall nach Möglichkeit gesorgt werden wird.

Erfurt, den 1. Mai 1839.

Der Magistrat.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 21.

Erfurt, den 18ten Mai 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 20sten v. M. ausgegebene 11te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 147.

Nro. 1998. die Verordnung, betreffend das Verfahren bei freiwilligen Subhastationen, vom 6ten April 1839;

Nro. 1999. die Declaration der Verordnung vom 14ten December 1833, über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde vom 6ten April 1839.

Das ebendaselbst am 4ten d. M. ausgegebene 12te Stück der Gesetzsammlung enthält

die allerhöchsten Cabinetsordren unter

Nro. 2000. vom 20sten März 1839, das Verfahren hinsichtlich der bei den berliner und andern Stadtobligationen ausgegebenen Stichcoupons betreffend;

Nro. 2001. vom 23sten März 1839, betreffend die bei Contumacial-Erkenntnissen gegen Deserteurs, statt der Anheftung des Bildnisses oder Namens an den Galgen ꝛc. eintretende öffentliche Bekanntmachung;

Nro. 2002. vom 23sten März 1839, wodurch Se. Königl. Majestät zu bestimmen geruht haben, daß mit dem Aufhören eines zur Wählbarkeit als Landrath befähigenden Grundbesitzes die Verpflichtung zur Niederlegung des landräthlichen Amtes unmittelbar verbunden sein soll;

Nro. 2003. vom 24sten März 1839, betreffend die Declaration der Vorschriften der §§. 88., 89. und 139. Tit. 12. Theil 1. des allgemeinen Landrechtes über die Ernennung des vereideten Protocollführers bei Deputationen zur Auf- oder Annahme eines Testamentes ꝛc.;

Nro. 2004. die allerhöchste Declaration über die Anwendung der §§. 12. und 13. des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung ꝛc. ꝛc. vom 31sten März 1839;

Nro. 2005. die allerhöchste Cabinetsordre vom 6ten April 1839, betreffend das von Sr. Majestät bestätigte Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken;

Nro. 2006. die allerhöchste Cabinetsordre vom 11ten April 1839, betreffend die Competenz der Gerichte bei der Umwandlung der in Zoll- und Steuercontraventionssachen im Verwaltungswege festgesetzten Geldbußen in Gefängnißstrafe;

Nro. 2007. die Ministerialerklärung vom 16ten April 1839 zur Ergänzung und Erläuterung der zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha bestehenden Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen.

Erfurt, den 15ten Mai 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 148.

Allgemeine evangelische Kirchencollecte für die Gemeinde Kaisershagen, Kreis Mühlhausen.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat zum Wiederaufbau der in dem Dorfe Kaisershagen abgebrannten Kirche, Pfarr- und Schulgebäude, in Rücksicht des großen Unglücks, durch welches fast das ganze Dorf bis auf wenige, vom Feuer verschont gebliebene Häuser ein Raub der Flammen geworden, behufs Unterstützung der Gemeinde bei dem Retablissement dieser Gebäude eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte bewilligt.

3241. A. 2.

Die evangelische Pfarrgeistlichkeit wird daher veranlaßt, die Collecte im Laufe des künftigen Monats in ihren Kirchen abzuhalten und die eingehenden milden Gaben durch die Herren Superintendenten an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse abliefern zu lassen, welche letztere uns ein nach Gemeinden aufzustellendes Verzeichniß darüber einzureichen haben.

Erfurt, den 4ten May 1839

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 149.

Gegenseitige Substitutionen der Gerichte in Kompetenz-Verhinderungsfällen.

Die durch die weitere Organisation mehrerer Untergerichte unsres Departements eingetretenen Veränderungen haben eine Abänderung in den bisherigen Bestimmungen wegen der gegenseitigen Substitution der Königlichen Untergerichte zur Abfassung der Erkenntnisse in solchen Sachen, bei welchen der kompetente Richter nach §. 5. No. 5 und 6. der Verordnung vom 14ten Dezember 1833, so wie nach den Reskripten vom 16ten Dezember 1834 und 11ten Juli 1835

Jahr-

(Jahrbücher XLIV. 367. und XLVI. 116.) für betheiligt zu erachten ist, nothwendig gemacht. Es werden daher nunmehr für die Fälle, wo der sonst kompetente Richter sich der Abfassung des Erkenntnisses zu enthalten hat, substituirt:

I. bei den Landgerichten:

1) das zu Torgau, dem zu Wittenberg,
2) = = Wittenberg, dem zu Torgau,

II. bei den Land- und Stadtgerichten:

1) das zu Naumburg, dem zu Erfurt,
2) = = Erfurt, dem zu Halle,
3) = = Halle, dem zu Naumburg,
4) = = Eisleben, dem zu Sangerhausen,
5) = = Sangerhausen, dem zu Querfurt,
6) = = Querfurt, dem zu Eisleben,
7) = = Merseburg, dem zu Zeitz,
8) = = Zeitz, dem zu Weißenfels,
9) = = Weißenfels, dem zu Merseburg,
10) = = Delitzsch, dem zu Eilenburg,
11) = = Eilenburg, dem zu Liebenwerda,
12) = = Liebenwerda, dem zu Delitzsch,
13) = = Cölleda, dem zu Weißensee,
14) = = Weißensee, dem zu Langensalza,
15) = = Langensalza, dem zu Cölleda,
16) = = Schleusingen, dem zu Suhl,
17) = = Suhl, dem zu Schleusingen;

III. bei den Gerichts-Aemtern:

1) das zu Seyda, dem zu Jessen,
2) = = Jessen, dem zu Prettin,
3) = = Prettin, dem zu Annaburg,
4) = = Annaburg, dem zu Herzberg,
5) = = Herzberg, dem zu Schlieben,
6) = = Schlieben, dem zu Schweinitz,
7) = = Schweinitz, dem zu Seyda,
8) = = Belgern, dem zu Dommitzsch,
9) = = Dommitzsch, dem zu Schildau,
10) = = Schildau, dem zu Mühlberg,
11) = = Mühlberg, dem zu Belgern,

12) das

12) das zu Kemberg, dem zu Zahna,
13) " " Schmiedeberg, dem zu Kemberg,
14) " " Pretzsch, dem zu Schmiedeberg,
15) " " Gräfenhaynchen, dem zu Pretzsch,
16) " " Zahna, dem zu Gräfenhaynchen;

IV. bei den Gerichts-Kommissionen:

1) die zu Freiburg, der zu Eckartsberga,
2) " " Eckartsberga, der zu Mücheln,
3) " " Mücheln, der zu Freiburg,
4) " " Ziegenrück, der zu Gefell,
5) " " Gefell, der zu Ziegenrück,
6) " " Cönnern, der zu Wettin,
7) " " Wettin, der zu Löbejün,
8) " " Löbejün, der zu Cönnern,
9) " " Hettstedt, der zu Gerbstedt,
10) " " Gerbstedt, der zu Alsleben,
11) " " Alsleben, der zu Hettstedt,
12) " " Artern, der zu Tennstedt,
13) " " Tennstedt, der zu Schraplau,
14) " " Schraplau, der zu Artern,
15) " " Lauchstedt, der zu Schkeuditz,
16) " " Schkeuditz, der zu Lauchstedt,
17) " " Lützen, der zu Hohenmölsen,
18) " " Hohenmölsen, der zu Lützen,
19) " " Zörbig, der zu Bitterfeld,
20) " " Bitterfeld, der zu Zörbig,
21) " " Düben, der zu Elsterwerda,
22) " " Elsterwerda, der zu Düben;

V. bei den Berggerichten:

1) das Berggericht zu Wesensleben, den Berggerichten zu Eisleben und Wettin,
2) das Berggericht zu Eisleben, dem zu Wesensleben und der Berggerichts-Kommission zu Camsdorf.

Vorstehendes wird den Gerichtsbehörden zur Beachtung, den Justiz-Kommissarien und Gerichtseingesessenen aber zur Nachricht bekannt gemacht.

Naumburg, den 3ten Mai 1839.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 150.

Der zeitherige Oberförster Brüggemann zu Lohra ist in gleicher Eigenschaft nach Altenbecken, im Regierungsbezirk Minden, vom 1sten Juni cr. ab versetzt, und die Oberförsterstelle zu Lohra von diesem Zeitpunkte ab dem Oberförster Goldmann zu Wodezinodda, im Regierungsbezirk Marienwerder, verliehen.

Der evangelische Pfarr-Collaborator zu Ammern, im Kreise Mühlhausen, Carl Adolph Schotte, ist zum Pfarrer daselbst ernannt und bestätigt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Alterstedt, Joh. Ernst Margraf, ist als Cantor und Knabenlehrer der evangelischen Gemeinde Niederdorla, im Kreise Mühlhausen, angestellt worden.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Georg Ludwig Richter ist den 7ten März c. zum Land- und Stadtgerichts-Rath in Halle, die Ober-Landes-Gerichts-Referendarien Karl Schneidewind, Karl Erdmann Ludwig Schönemann und Christoph August Adolph Ilberg in Naumburg sind den 21sten und resp. den 28sten März c. zu Ober-Landes-Gerichts-Assessoren daselbst, der dasige Ober-Landes-Gerichts-Referendar Friedrich Adolph Leser ist den 3ten April c. zum Kammergerichts-Assessor in Berlin ernannt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Karl Kurt von Kamptz in Naumburg ist den 23sten März c. zum Ober-Landes-Gerichts-Referendar daselbst befördert.

Der Auskultator Friedrich Alexander v. Gauvain ist den 16ten April c. von dem Land- und Stadtgerichte in Halle zu dem Ober-Landes-Gerichte in Arnsberg entlassen.

Der Kandidat der Rechte Karl Mathäus Schede ist den 23sten April c. zum Ober-Landes-Gerichts-Auskultator in Naumburg angenommen.

Dem dasigen Ober-Landes-Gerichts-Hypotheken-Archivs-Assistenten Victor Wilhelm Breidenstein ist den 14ten März c. der Titel eines Ingrossators verliehen.

Der Justiz-Kommissarius Keil in Artern ist den 5ten April c. zugleich zum Notar im Departement des königlichen Oberlandesgerichts in Naumburg ernannt worden.

Es

Es ist der Justiz-Kommissar von Bünau in Tennstädt zur Praxis bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Weißensee und den Patrimonialgerichten, welche im landräthlichen Kreise Weißensee ihren Sitz haben, verstattet worden, im Betreff des Land- und Stadt-Gerichts jedoch unter der Bedingung, daß er an Reisekosten von Tennstädt bis Weißensee nicht mehr in Ansatz bringen darf, als der Justizrath Salzmann dafür von Sömmerda bis Weißensee liquidirt.

Dem Land- und Stadtrichter Gothe zu Treffurt, und dem Justiz-Commissarius Zimmermann in Halberstadt ist der Character als Justiz-Rath Allerhöchst verliehen.

Der vormalige Referendarius, fürstlich Wittgensteinsche Geheime Archivar Schrader zu Laasphe ist als Referendarius nach Halberstadt versetzt.

Der Auscultator Bergmann ist zum Oberlandesgerichts-Referendarius daselbst ernannt.

Der Rechts-Candidat Carl Wihelm Wolff ist als Auscultator angenommen.

Der Land- und Stadtgerichts-Bote und Exekutor Franz Koboldt zu Groß-Oschersleben ist an das Land- und Stadtgericht zu Osterwieck versetzt.

Der bisherige Hülfsbote Philipp Thering ist zum Boten und Exekutor bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Groß-Oschersleben, und der Hülfsbote Friedrich Böcker zum Boten und Exekutor bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Osterwieck ernannt.

Der Gefangenwärter-Gehülfe August Discher ist zum Gefangenwärter bei dem Inquisitoriate zu Halberstadt ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 151. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirk vom Monat April 1839.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Vier Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt; drei Personen haben sich selbst entleibt.

Erfurt, den 2ten Mai 1839.

Königlich Preußische Regierung.

Im

Nro. 152. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat April a. c. sind an uns folgende Collecten-Gelder abgeliefert worden:

I. Für arme Studirende auf der Universität zu Halle:

1) von der Königl. Superintendentur in Großbodungen . 1 Thlr. 1 Sgr.
2) vom evangelischen Ministerio und der Königl. Superintendentur in Erfurt . . . . . 8 — 6 —
3) von dem bischöflich geistlichen Commissariat in Heiligenstadt . . . . . = — 20 —

II. Zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirchen- und Schul-Gebäude zu Lütte, im Regierungs-Bezirk Potsdam:

1) von der Königl. Kreiskasse in Nordhausen . . 33 Thlr. = Sgr. = Pf.
2) von eben derselben . . . . . 2 — 20 — = —
3) vom evangelischen Ministerio und der Königl. Superintendentur in Erfurt . . . . . 17 — 22 — 6 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 7ten Mai 1839.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Nach-

A LA MAIRIE DE LA VILLE DE PARIS

Bureau des Travaux Publics

Numéro	Désignation des travaux	Nombre d'ouvriers	Salaire journalier	Durée du travail	Observations

Oeffentlicher Anzeiger

zum 21sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 18ten Mai 1839.

Sicherheits-Polizei.

(388.) Erledigter Steckbrief. Der durch unſern Steckbrief vom 15ten v. M. verfolgte Elias Reichmann iſt eingeliefert.

Ranis, am 2ten May 1839.

Die gutsherrliche Polizeiverwaltung.

(389.) Verlorner Reiſepaß. Der jüdiſche Kaufmann Aron Markus Roſenthal hat ſeinen am 8ten April c. hier erhaltenen Reiſepaß zwiſchen Leipzig und Schkeuditz verloren.

Zur Vermeidung jedes Mißbrauchs ſetzen wir ſolchen hiermit außer Giltigkeit.

Erfurt, den 11ten Mai 1839.

Der Magiſtrat.

(390.) Diebſtahl. In der Nacht vom 13ten zum 14ten v. M. ſind zufolge eingegangener Anzeige dem Schulzen Knabe zu Kleinwechſungen

1) fünf Mannshemden von flächſener Leinewand, gezeichnet mit G. K., 2) vier Weiberhemden von derſelben Leinewand, gezeichnet mit S. M. U., 3) fünf Kinderhemden von voriger Leinewand ohne Zeichen, 4) zwei Betttücher von halbflächſener Leinewand, ohne Zeichen, 5) funfzehn Stück Rothwürſte, 6) ein Stück Schweinefleiſch, ohngefähr 6 Pfund ſchwer, 7) eine Scheibe Rindertalg von 3 Pfund Schwere,

mittelſt Aushebung eines Fenſters im 2ten Stock geſtohlen worden. Wir bringen dieſen Diebſtahl Behufs Entdeckung des Thäters und Wiederherbeiſchaffung des Geſtohlenen zur öffentlichen Kenntniß.

Nordhauſen den 2. Mai 1839.

Die Unterſuchungs-Deputation des königl. Land- und Stadtgerichts.

(391.) Aufforderung unbekannter Eigenthümer. Bei hieſigen Gefangenen ſind als vermuthlich geſtohlene Sachen in Beſchlag genommen:

1) vier Ellen blauer und gelbgeſtreifter Gingham, 2) 8 Ellen brauner Kattun mit Blumen, und 3) ein Paar Jungen- und ein Paar Frauenſchuhe.

Alle

Alle diejenigen, welche Ansprüche an jene Sachen machen können, fordern wir auf, sich binnen 4 Wochen damit zu melden, widrigenfalls rechtlich darüber verfügt werden wird.

Heiligenstadt den 2ten May 1839.

Königl. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(392.) Edictal-Citation. Die, zur Vergütung der Brandschäden, für das vormalige Churfürstenthum, nachherige Königreich Sachsen vom Jahre 1785 an bestandene und bis zum 5ten Juni 1815, als dem Uebergangs-Termine des Herzogthums Sachsen auf die Krone Preußen, mit dem, nach den Bestimmungen des sächsischen Mandats vom 10ten November 1784 errichteten Brandversicherungs-Institute verbunden gewesene Feuersocietät, welche als solche, von dem gedachten Zeitraume ab, unter der Verwaltung der Feuer-Societäts-Directorial-Deputation zu Merseburg stand, ist durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18ten Februar 1838 mit dem Ende des obengedachten Jahres aufgelöst worden.

Auf Antrag des Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Grafen von Arnim zu Merseburg, in seiner Eigenschaft als Chef der für die gedachte Societät daselbst unter der Bezeichnung „Feuer-Societäts-Directorial-Deputation für das Herzogthum Sachsen," bestandenen Behörde, werden daher alle zu dem Societäts-Verbande für das Herzogthum Sachsen gehörige Mitglieder und sonstige Gläubiger dieses Verbandes hierdurch aufgefordert, nicht nur ihre etwaigen Ansprüche an die Kasse dieser Societät aus dem Zeitraume vom 5ten Juny 1815 bis zum letzten December 1838, sondern auch diejenigen, welche ihnen aus dem früheren Zeitraume, während welchen sie mit dem Brandversicherungs-Institute für das Königreich Sachsen verbunden gewesen, also vom Jahre 1785 bis zum 5ten Juny 1815, aus Verträgen oder irgend einem Rechtsgrunde zustehen möchten, bey der gedachten Behörde oder spätestens in dem auf

den 31sten Julius dieses Jahres, Vormittags 11 Uhr

vor dem Deputirten, Oberlandesgerichts-Referendarius Dryander in unserem Gerichts-Local anberaumten Termine anzumelden und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie dieser Ansprüche an die Kasse der mehrerwähnten Feuer-Societät für das Herzogthum Sachsen für verlustig erklärt und die übrig bleibenden baaren Bestände unter die Societätsgenossen werden vertheilt werden.

Hierbey wird noch zugleich bemerkt, daß diejenigen Ansprüche an die Kasse dieser Feuer-Societät, worüber bereits Zahlungs-Anweisungen oder sogenannte Certificate verabfolgt worden, zur Anmeldung nicht für geeignet erachtet werden, sondern davon ausgeschlossen bleiben sollen.

Schluß-

Schließlich werden den etwaigen unbekannten Gläubigern die Justiz-Commissarien Tellemann II., Reinstein und Mietzsch zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Naumburg, den 22sten März 1839.

Erster Senat des Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

(393.) Vervollständigung der Todesanzeigen an die Gerichte. Die Herren Prediger, Bezirks-Vorsteher und Ortsrichter werden aufgefordert, in ihren Todes-Anzeigen die nächsten vermuthlichen Erben mit zu erwähnen und bei dem Tode einer verheiratheten Person ausdrücklich zu gedenken, ob ein Ehegatte im Sterbehause hinterblieben ist.

Dieser Umstand ist um deswillen von großer Erheblichkeit, weil, wenn eine Person stirbt, unter deren Erben sich Minderjährige, Geistesschwache oder gerichtlich erklärte Verschwender befinden, die schleunige gerichtliche Versiegelung des Nachlasses erfolgen muß, sofern der Verstorbene nicht etwa einen am Orte gegenwärtigen Ehegatten hinterlassen hat. Eben so ist die Siegelung erforderlich, wenn die Erben eines Verstorbenen unbekannt, ungewiß oder sämmtlich von dem Orte, wo der Verstorbene gewohnt, abwesend sind.

In den Fällen, wo hiernach eine Siegelung nothwendig werden könnte, ist die Einreichung der Todes-Anzeige dergestalt zu beschleunigen, daß sie uns am Todestage noch zugeht.

Erfurt den 17ten April 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(394.) Edictalcitation. Nachbenannte Abwesende:

1) die Gebrüder Strauchenbruch aus Weißensee nämlich
   a) der Bäckergeselle Johann Andreas Strauchenbruch geboren den 6ten April 1761 und
   b) der vormalige Churfürstl. Sächsische Tambour Johann Gottfried Strauchenbruch geboren d. 17ten October 1763, wovon ersterer seit 1780 und letzterer seit 1810 keine Nachricht von sich gegeben hat;
2) der Lohgerbergeselle Johann Rudolph Sidonius Kampe aus Sömmerda getauft den 26. December 1801, welcher im Jahre 1817 auf die Wanderschaft gegangen, im ersten Jahre von Bibrach im zweiten Jahre von Rostock geschrieben seit dem Jahre 1819 aber keine Nachricht weiter von sich gegeben hat;
3) der Schneidermeister Jeremias Beyer aus Weißensee geboren d. 4. September 1759, welcher vor etwa 54 Jahren aus seinem Wohnorte weggegangen und seit dieser Zeit verschollen ist;
4) der Bäckergeselle Johann Michael Elias Rothe aus Sömmerda geboren den 29. Januar 1790, welcher in seinem 17. Jahre auf die Wanderschaft gegangen ist, und im Jahre 1812 bei einer Feldbäckerei angestellt gewesen auch den Feldzug nach Rußland beigewohnt später aber keine Nachricht von sich gegeben haben soll,

werden

werden auf den Antrag ihrer Verwandten resp. Abwesenheitscuratoren samt ihren etwa zurückgelassenen unbekannten Erben hierdurch öffentlich vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem auf

den 11ten September 1839 Vorm. 11 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Rothe an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Herrn Justiz-Commissarien Dr. Gruber und Krähmer hier, Werner zu Teanstedt und Salzmann zu Sömmerda vorgeschlagen werden, zu melden, sonst aber zu gewärtigen, daß sie, die Abwesenden, werden für todt erklärt werden, und das von ihnen zurückgelassene Vermögen, welches ungefähr bei den Gebrüdern Strauchenbruch in 59 Thlr., dem ꝛc. Kampe in 1115 Thlr., dem ꝛc. Beyer in 25 Thlr. und dem ꝛc. Rothe in 16 Thlr. besteht, unter Ausschließung der unbekannten Erben den bei den Akten bekannten legitimirten Verwandten und in deren Ermangelung dem Königl. Fiskus übereignet werden wird.

Weißensee den 27. October 1838.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.
Wenzel.

(395.) Edictalcitation. Die unbekannten Erben und Erbnehmer der am 21ten März d. J. hier verstorbenen Anna Rosine Schwalbe zu Molbitz bei Neustadt werden hierdurch aufgefordert, sich längstens

den 9ten November 1839 Vormittags 11 Uhr

hier zu melden und sich als Erben zu legitimiren, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen werden präcludirt werden.

Ranis, den 9ten December 1838.

Die Commungerichte daselbst.

(396.) Nothwendige Subhastation. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die Grundstücke des Leinewebers Friedrich Hartleb, bestehend

a) aus einem zu Pustleben sub Nro. 46. belegenen Diensthause nebst Hofe, Stalle und Garten,
b) aus $8\frac{5}{8}$ Acker dienstfreien Landes (nach dem Flurbuche nur $7\frac{5}{16}$ Acker),
c) aus $3\frac{2}{8}$ Acker Birkenholz,
d) aus $\frac{1}{2}$ Acker dienstfreien Landes vor dem Dorfe an dem Gemeinde-Fußsteige,

nach Abzug der Lasten auf 567 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. taxirt, sollen in termino

vom 28sten Juni d. J. Nachmittags 3 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsrathe Willing an Ort und Stelle in der Schenke zu Pustleben öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der Hypothekenschein und das Taxationsinstrument können in der Registratur eingesehen werden.

Noth-

(397.) Nothwendiger Subhastation. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das zum Nachlasse des Schuhmachers Friedrich Gunkel gehörige hierselbst unter 1041. belegene Wohnhaus, abgeschätzt zu 950 Thlr. soll in dem auf

den 20. Juny c. Nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein können in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(398.) Nothwendige Subhastation. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Gerber Carl Wilhelm Frohne gehörige, hierselbst in der Kiliansstraße sub Nro. 563. belegene Wohnhaus, abgeschätzt zu 3040 Thlr., soll in dem auf

den 30. Juli c. Nachmittags 4 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine öffentlich versteigert werden. Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(399.) Nothwendige Subhastation. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die zum Nachlaß der Eheleute Franz Hupe zu Küllstädt gehörigen Grundstücke, bestehend aus den daselbst sub Nro. 63. belegenen Wohnhause, abgeschätzt zu 210 Thlr., und 15 einzelnen Feldgrundstücken in verschiedener Lage, zusammen zu 269 Thlr. taxirt, sollen in dem auf den

2. August c. Mittags 12 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Assessor Schröder im Gemeindehause zu Küllstedt anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(400.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem pensionirten Kreisfeldwebel Gräbner und dessen Ehefrau dahier zugehörigen Grundstücke, als: ein sub Nro. 53. belegenes Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör und 6¾ Acker Landes, laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, zusammen auf 2190 Thlr. abgeschätzt, sollen den

9ten October 1839 Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle zu Worbis subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

(401.) Verkauf eines Wohnhauses. Das den Erben des verstorbenen Gottlob Hilkof zu Tiefurt gehörige, 600 Thlr. Conv. taxirte Wohnhaus und Zubehör daselbst, soll vom unterzeichneten Justizamte

Donnerstags den 30. Mai d. J. früh 9 Uhr

in

in dem dortigen Wirthshause öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Nähere Nachricht hierüber, namentlich wegen der gestellten Subhastationsbedingungen, ist aus dem dort ausgehängten Patente zu ersehen.

Weimar, den 11. April 1839.

Großherzogl. Sächs. Justiz-Amt das.

(402.) Verkauf, resp. Verpachtung. Die Ende Dezember d. J. pachtlos werdenden 3 Acker Domainen-Wiesen in der Feldflur von Westhausen sollen an den Meistbietenden veräußert, wenn keine annehmliche Kaufgebote erfolgen sollten, aber anderweit auf 3 oder 6 Jahre verpachtet werden.

Es ist hierzu ein Bietungstermin auf

Montag den 3ten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr

im Geschäftslocale des unterzeichneten Amts angesetzt, zu welchem Kauf- und Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Die Verkaufs- und Verpachtungs-Bedingungen können auch vor dem Termine hier eingesehen werden.

Heiligenstadt den 29. April 1839.

Königl. Rent-Amt.

(403.) Anderweitige Verpachtung der Rathskellerwirthschaft zu Gebesee. Da in dem am 2ten d. M. zur Verpachtung hiesiger Rathskellerwirthschaft, mit welcher das Recht Fremde zu beherbergen verbunden ist, und wozu auch 24 Acker arthbares Land gehören, auf die Zeit von Michaeli 1839 bis dahin 1842 ein annehmliches Gebot nicht geschehen ist, so haben wir einen anderweitigen Termin zur Verpachtung derselben auf den 28. Mai Vormittags 10 Uhr d. J. angesetzt.

Die näheren dieser Verpachtung zum Grund gelegten Bedingungen sind täglich auf der Expedition des unterzeichneten Magistrats in den Stunden von 9 bis 11 Uhr einzusehen und bemerken wir nur noch, daß wir uns die Auswahl unter den Licitanten vorbehalten, so wie auch daß jeder Pachtlustige persönlich als Licitant auftreten muß und sich durch Zeugnisse seiner Ortsbehörde über seine Moralität und Vermögensverhältnisse zu legitimiren hat.

Gebesee den 13. April 1839.

Der Magistrat.

Anzeigen.

(404.) **Patentertheilung.** Dem Kammermusikus Wieprecht und dem Instrumentenmacher Stoerra in Berlin ist unter dem 29sten April 1839 ein Patent

auf die ausschließliche Anfertigung des durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Baß-Holz-Blase-Instruments, Batyphon genannt,

auf zehn Jahre von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(405.) **Patentertheilung.** Dem Tischlermeister Clauß in Berlin ist unter dem 10. Mai 1839 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte, durch Zeichnung dargestellte Einrichtung, das Thürfutter mit der Bekleidung zu verbinden, und die letztere an die Thürzarge zu befestigen,

für den Zeitraum von fünf Jahren von jenem Termin an gerechnet und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(406.) **Patentertheilung.** Dem Tischlermeister Caspar Wilhelm Halbach zu Barmen ist unter dem 29sten April 1839 ein Patent

auf eine neue Art Broschir-Lade in ihrer ganzen Zusammensetzung nach dem von ihm eingereichten Modell, ohne Jemanden in dem Gebrauche der daran befindlichen schon bekannten Theile zu beschränken,

für den Zeitraum von acht Jahren von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(407.) **Patentertheilung.** Den Gebrüdern Blaß zu Elberfeld ist unter dem 27sten April 1839 ein Patent

auf eine neue Vorrichtung zum Halten der Broschir-Schützen, nach dem davon eingereichten Modell, ohne Jemanden im Gebrauch der daran befindlichen schon bekannten Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(408.) **Verkauf von Grundstücken.** Höherer Anordnung zu Folge sollen nachbezeichnete in hiesiger Stadt belegene, der Marien-Pfarrkirche hier gehörende Grundstücke, als:

1) das unter Nro. 2054. auf dem Roßmarkte belegene Haus nebst 21½ □Ruthen haltenden Garten,
2) die unter Nro. 2055. daselbst belegene etwas über 71⅓ □Ruthen haltende Hausstätte mit Garten,
3) das unter Nro. 2056. daselbst belegene Haus nebst 11½ □Ruthen haltenden Hofraum und Garten,

4) das

4) das unter Nro. 2175. an der Mainzerhofstraße belegene Haus nebst 58¾ □Ruthen haltenden Hofraum und Garten, und

5) das unter Nro. 2244. auf dem Roßmarkte belegene Haus nebst 10 □Ruthen haltenden Garten, mittelst öffentlichen Meistgebots und unter Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Hochlöblichen Regierung hier verkauft werden.

Hierzu habe ich einen Termin auf

den 28sten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr

in meinem Geschäftslocale anberaumt, und werden hierzu zahlungs- und erwerbsfähige Kaufkustige mit der Bemerkung eingeladen, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen, solche übrigens auch bis dahin nebst den Vermessungs- und Taxations-Verhandlungen bei dem Unterzeichneten eingesehen werden können.

Erfurt, den 24sten April 1839.

Der Rendant der Marien-Pfarrkirche.
Schmidt.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 22.

Erfurt, den 25sten Mai 1839.

Bekanntmachung.

Nro. 154. Debitserlaubniß für Schriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegium ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen acht Schriften, als:

1) Der Geist von Canossa. Schauspiel in fünf Akten von Gr. Chr. Ernst von Bentzel Sternau. Zürich. S. Höhr. 1839. 8vo.

2) Lavaters Regeln für die Jugend über die wichtigsten Pflichten des geselligen Lebens. Fünfte verbesserte Auflage. St. Gallen 1839. Verlag von C. P. Scheitlin. 12mo.

3) Die Gattungen der Rüsselkäfer erläutert durch bildliche Darstellung einzelner Arten von David Labram. Nach Anleitung und mit Beschreibungen von Dr. L. Imhoff. 3tes Heft. Basel 1838. Schweighausersche Buchhandlung. 8vo.

4) Zwei und Vierzig neue Vorlegeblätter, zum Schönschreiben für Elementarschulen, bearbeitet und geordnet von R. J. Wurst, Seminar-Director in St. Gallen. Zweite verbesserte Ausgabe. Lithographie, Druck und Verlag von Joh. Jäger in Rorschach, in Commission bei C. P. Scheitlin in St. Gallen.

5) Katholische Blätter. Erster Jahrgang 1839. Oder der Allgemeinen Kirchenzeitung für Deutschland und die Schweiz sechster Jahrgang. Herausgegeben von einigen katholischen Geistlichen und Laien. Erste und zweite Lieferung, welche das Januarheft dieser Zeitschrift bilden. Zürich, 1839. In Commission von S. Höhr. 8vo.

6) Fußreisen durch Italien und Sizilien von J. Baumann. Professor der Natur-

Naturgeschichte in Luzern. Erster und zweiter Band. Luzern. Verlag von Xaver Meyer. 1839.

7) Das Morgenland. Altes und Neues für Freunde der heiligen Schrift. Eine Monatschrift herausgegeben von S. Preiswerk. Erster Jahrgang. 1838. (Mit 4 Karten und Zeichnungen.) Basel, in Commission bei C. F. Spittler u. Comp. 8vo.

8) Dasselbe. Zweiter Jahrgang. Monat Januar 1839. Basel. 8vo.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg den 16ten May 1839.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Graf zu Stolberg.

Nro. 155.

Versammlung des Vereins deutscher Landwirthe in Potsdam.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird der Verein deutscher Landwirthe sich in der Zeit vom 22sten bis zum 29sten September dieses Jahres in Potsdam versammeln. Die Leitung der erforderlichen Arrangements ist Sr. Excellenz dem Königlichen wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten Herrn von Bassewitz übertragen, nach dessen Anordnung am 25. September eine Thierschau Statt finden wird. Bei dem regen Eifer, der in hiesiger Provinz für Verbesserung der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Viehzucht herrscht, wird das Unternehmen keiner besonderen Empfehlung bedürfen, um auch von hieraus auf Theilnahme rechnen zu dürfen.

Magdeburg, den 8ten Mai 1839.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Graf zu Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 156.

Preis der Blutegel vom 25. Mai bis 1. Nov. 1839. 1969. A. 1.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 13ten März 1832 im Amtsblatt Nr. 12. und auf die ministerielle Verordnung vom 6ten Januar 1838 Amtsblatt Nr. 3. werden hiermit die Preise der Blutegel, der großen auf 3 Sgr. 6 Pf. und der mittleren und kleinen auf 2 Sgr. 6 Pf. für das Stück für den Zeitraum vom 25sten Mai bis 1sten November d. J. festgesetzt.

Erfurt, den 21sten Mai 1839.

Königlich Preußische Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 157. Receptions-Prüfung an dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Heiligenstadt.

Die Prüfung der Aspiranten zur Aufnahme in das Königl. Schullehrer-Seminar zu Heiligenstadt ist auf den 27. und 28. Juni d. J. festgesetzt; wird jedoch nur mit solchen Subjecten vorgenommen, welche

1) durch ein Taufzeugniß nachweisen, daß sie das 16te Lebensjahr zurückgelegt haben;
2) durch ärztliche Bescheinigung darthun, daß sie völlig gesund, vorzüglich nicht epileptisch, schwerhörend oder auffallend kurzsichtig und mit andern körperlichen Gebrechen behaftet sind, und daß ihnen in den letzten zwei Jahren nochmals die Schutzblattern eingeimpft worden;
3) eine von der resp. Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern oder Vormünder vorlegen, daß sie den Seminaristen während seines Cursus ohne anderweitige Unterstützung aus eigenen Mitteln unterhalten können und wollen und nach erlangter Wahlfähigkeit drei Jahre lang zur Disposition der Königl. Regierung zu Erfurt in soweit stellen, daß derselbe jede Stelle annimmt, welche ihm angewiesen wird, sobald er in ihr seinen nöthigen Unterhalt findet;
4) durch ein Zeugniß ihres Seelsorgers und des Lehrers, dessen Unterricht sie genossen haben, sich darüber gehörig ausweisen, daß sie sich gründlich vorbereitet, einen unbescholtenen Lebenswandel geführt, einen christlich frommen Sinn und wahre Liebe für das Schulfach gezeigt haben.

Die in das genannte Seminar Aufnahme wünschenden Jünglinge werden daher hierdurch aufgefordert, sich, versehen mit den oben genannten Zeugnissen, den 26. künftigen Monats, Nachmittags 2 Uhr, bei dem Dirigenten der Anstalt, Rector Kellner in Heiligenstadt, zu melden.

Magdeburg den 16. Mai 1839.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Sachsen.

Nro. 158. Anweisung für Schiedsmänner.

Es wird den Schiedsmännern des hiesigen Oberlandesgerichts-Bezirks hierdurch empfohlen, in ihren Vergleichsprotokollen den Grund der Verpflichtung, auf dem die verglichene Forderung beruht, anzugeben, um dadurch künftigen, aus dem Mangel dieser Angabe entstehenden Zweifeln, Weiterungen und selbst Processen vorzubeugen.

Naumburg, den 3ten Mai 1839.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Mit

Nro. 159. Auskunft über die Förmlichkeiten der Waarensendung nach den Niederlanden.

Mit Bezugnahme auf den im 10ten Stücke der diesjährigen Gesetzsammlung publicirten Vertrag mit den Niederlanden vom 21sten Januar c. bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die Zoll- und Steuer-Aemter der hiesigen Provinz angewiesen sind, über die, bei etwaigen Sendungen der Art. 1. Litt. C. No. 1 bis 3. jenes Vertrages benannten Fabrikate, von hier ab nach den Niederlanden, zu beobachtenden Förmlichkeiten und zu befolgenden Control-Vorschriften, auf Begehren der Absender, nähere Auskunft zu ertheilen.

Magdeburg, den 7ten May 1839.

Königlicher Geheimer Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuerdirector.

In Vertretung
Der Regierungs-Rath
Göring.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 160.

Die interimistische Verwaltung der durch den Tod des Kreisphysikus Dr. Schmidt erledigten Physicatsstelle des Kreises Erfurt ist dem Medicinal-Assessor Dr. Arnmann aufgetragen worden.

Der Kreis-Thierarzt Lichte zu Erfurt ist von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, unter Belassung der kreisthierärztlichen Functionen, zum Departements-Thierarzt für den Regierungsbezirk ernannt worden.

Der Pfarrer Gustav Heinrich Haumann zu Bischleben, im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, ist als evangelischer Pfarrer der Filial-Gemeinde Möbisburg, im Kreise Erfurt, bestätigt worden.

Der bisherige Hilfsbote Philipp Blume ist als Kreisbote beim Landraths-Amte des Heiligenstädter Kreises angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 22sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 25sten Mai 1839.

Sicherheits-Polizei.

(409.) Steckbrief. Die beiden unten näher beschriebenen Züchtlinge Christoph Gottlieb und Wollenkämmer Johann Heinrich Hey sind in der vergangenen Nacht mittelst Ausbruchs aus dem hiesigen Gefangenhause entwichen, und haben ein Vorlegeschloß, eine braune tuchene Schirmmütze, eine blaue dergleichen mit einer Schleife von blauseidenen Bändchen auf der rechten Seite, eine braune Tuchweste mit gelben Metallknöpfen, worauf sich Bienenkörbe befinden, ein Paar weiße baumwollene Strümpfe mit den roth eingenäheten Buchstaben W. O. und ein weißes Ginghantuch entwendet.

Wir bitten, die beiden entwichenen Verbrecher im Betretungsfalle uns gegen Erlegung der baaren Auslagen sicher gefälligst arretirt überliefern zu lassen.

Heiligenstadt den 13ten May 1839.

Königl. Inquisitoriat.

Personen-Beschreibung.

Vorname: Christoph, Zuname: Gottlieb, Gewerbe: Gelbgießer, Geburts- und Wohnort, Jützenbach, Religion: katholisch, Alter: 36 Jahr, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: greis, Stirn: hoch, Augenbraunen: schwarz, Augen: braun, Nase: lang und spitz, Mund: gewöhnlich, Bart: schwarz, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: schlank, Haltung: gerade, Sprache: deutsch, besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung.

1) Grüne oder blaue Tuchmütze mit Schirm, 2) grün karirtes Halstuch, 3) Jacke von weiß und blau gestreiftem Drillich, 4) dergl. Weste, 5) dergl. Hose, 6) zwei Hemden, 7) eine wollene Decke, an den 4 Ecken gezeichnet: G. H. — Nro. 50.

Personen-Beschreibung.

Vorname: Johann Heinrich, Zuname: Hey, Gewerbe: Wollenkämmer, Geburts- und Wohnort: Mühlhausen, Religion: evangelisch, Alter: 22 Jahr, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: braun, Stirn:

Stirn: schmal, Augenbraunen: braun, Augen, hellbraun, Nase: etwas dick, Mund: etwas schief, Bart: braun und schwach, Zähne: gut, Kinn: lang, Gesichtsbildung: lang, Gesichtsfarbe: blaß, Gestalt: untersetzt, Haltung: gerade, Sprache: mühlhäuser Dialekt, besondere Kennzeichen: düsterer Blick und eine Narbe an der linken Backe.

Bekleidung.

1) Grün oder braune Tuchmütze mit Schirm, 2) weißes Halstuch, 3) blau und weiß gestreifte Drillich-Jacke, 4) dergl. Weste, 5) dergl. Hose, 6) zwei Hemden, 7) eine wollene Decke mit grauem Drillich gefuttert und an den 4 Ecken gezeichnet: G. H. — Nro. 85.

(410.) Steckbrief. Christeph Schmidt von Trannroda, ein Handarbeiter, 36 Jahre alt, circa 5 Fuß 5 Zoll lang, starken Körperbaues und dunklen Haaren, mit einer blauen zerrissenen Tuchjacke, leinenen langen Hosen, Schuhen, und einer grünen Tuchmütze mit Schilde bekleidet, ist begangener Schafdiebstähle dringend verdächtig, und werden daher alle Wohllöbliche Justiz- und Polizei-Behörden dienstergebenst ersucht, denselben im Betretungsfalle festzunehmen, und gegen Erstattung der Kosten uns zuführen zu lassen.

Ziegenrück, den 13. Mai 1839.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

(411.) Diebstahl. Dem Fuhrmann Jacob Merker aus Ziegenhagen wurden am 31sten März d. J. aus einem am Wagen hangenden unverschlossenen Koberte 131 Thlr., wovon 95 Thlr. 17 gGr. in einer ledernen Geldkatze, bestehend in 2 Rollen mit 4 Thlr. Silbergroschen, das Uebrige in kleinem Kourant, hannoverschen und braunschweiger $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Stücken und 35 Thlr. 7 gGr., worunter ein Doppellouisd'or in einem leinenen Beutel, vermuthlich auf dem Wege von Wülfingerode hierher entwendet.

Wir ersuchen das Publikum, zur Ermittelung des Thäters und Wiedererlangung des Geldes möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 15ten Mai 1839.

Königl. Inquisitoriat.

Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(412.) Nothwendiger Verkauf. Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die dem Bonaventura John zu Dachwig, modo deſſen Erben gehörigen Grundſtücke, als:

A. das im Dorfe Dachwig unter Nro. 200. gelegene Wohnhaus, auf 1000 Thlr.,

B. die in Dachwiger Flur gelegenen circa 17 Acker,

unter Nro. 333. 373. 321. 247. 206. 169. 115. 172. 38. 469. 470. 476. 247. 63. 83. 219. 445. 220. 393. 393. 401. 358. 281. 192. 444. 332. 497. 349. 284. 220. 175. 317. 320.,

auf 491 Thlr. taxirt, zu Folge der nebſt Hypothekenſchein reſp. Atteſte in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſollen am 2ten Auguſt dieſes Jahres, Nachmittags 4 Uhr in der Gemeindeſchenke zu Dachwig ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung des Ausſchluſſes, in dieſem Termine zu melden.

(413.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhauſen. Das zu Hollbach sub Nro. 22. belegene, zu 203 Thlr. taxirte Wohnhaus nebſt Wirthſchaftsgebäuden, Hof und Garten, den Erben der verſtorbenen Reuber, Dorothee Chriſtiane geborne Engelmann gehörig, ſoll vor der königlichen Gerichts-Commiſſion zu Sachſa in termino

vom 30ſten Auguſt 1839 Nachmittags 3 Uhr

öffentlich meiſtbietend verkauft werden. Das Taxationsinſtrument und der neueſte Hypothekenſchein können in der Regiſtratur eingeſehen werden.

(414.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenſtadt, den 6ten März 1839. Die dem Joſeph Wedekind zu Günterode gehörenden Grundſtücke, als:

1) ein Gerechtigkeits-Haus Nro. 37. taxirt zu 537 Thlr.
2) 3¾ Acker Landes taxirt zu 85 Thlr.,
3) 11¼ — — — — 250 —
4) 21 — — — — 338 —
5) 4 — — — — 90 —
6) 3¾ — — — — 45 —
7) 5 — — — — 100 —

8) 7½

8) 7½ Acker Landes taxirt zu 160 Thlr.

9) ¼ — — — — 40 —

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen am

1ten July 1839 Nachmittags 2 Uhr

zu Günterode subhastirt werden.

(415.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Treffurt. Die dem Einwohner und Handelsmanne Dietrich Muscheau in Falken gehörigen Grundstücke, nämlich:

a) das Haus Nro. 106. nebst Zubehör geschätzt auf 500 Thlr.

b) 25 Stück Wandeläcker taxirt zu 234 Thlr. 10 Sgr.

sollen auf den 12ten Juni d. J. Nachmittags 2 Uhr in der Gemeindeschenke zu Falken verkauft werden. Die Taxations-Verhandlungen liegen zur Einsicht bereit und werden alle unbekannte Realprätendenten aufgefordert, sich spätestens bei Vermeidung der Präclusion, mit ihren Ansprüchen in dem obgedachten Termine zu melden.

(416.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadt-Gericht in Treffurt. Folgende, den hiesigen Metzger Tobias Steubeschen Eheleuten gehörige Grundstücke, als:

a) ½ Acker Land in, oder vor der Badelache, geschätzt auf 80 Thlr.,

b) ¼ — — jetzt Wiesen im Lachenhofe, geschätzt auf 18 Thlr.,

c) 1¼ — — im Hundsbache, neben Tobias Baum und dem von Harstallschen Lande, taxirt zu 120 Thlr.,

d) ¼ Acker Land beim steinern Kreutze neben Dietrich Troll und Aremann, taxirt zu 25 Thlr.,

e) einen Berg an der Adolphsburg, an Wilhelm Köhler, jetzt George Beckmann und Sonntag, taxirt zu 30 Thlr.,

f) ¼ Acker Land am Rothenberge, neben Förster Schmidts Erben und Jakob Walter, taxirt zu 18 Thlr.

sollen auf den 2ten September d. J. Nachmittags 2 Uhr an Gerichtsstelle verkauft werden. Die Taxationsverhandlungen liegen zur Einsicht bereit.

Alle unbekannte Realprätendenten haben sich mit ihren Ansprüchen spätestens im obigen Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

Noth-

(417.) Nothwendige Subhastation. Land- und Stadtgericht Suhl. Das der Wittwe Anne Elisabethe Schneider allhier zugehörige, in hiesiger Flur belegene Grundstück ½ an 2½ Acker 19 Grt. Land am Loh, abgeschätzt auf 150 Thlr. Preuß. Courant, soll

den 24. Sptbr. d. J. Nachmittags 3 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hier verkauft werden.

Etwanige unbekannte Realprätendenten haben sich bei Vermeidung der Präclusion mit ihren Ansprüchen zum Termine zu melden.

(418.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichts-Commission zu Dingelstädt am 7ten May 1839. Das Joseph Jägersche Haus Nro. 88. zu Kefferhausen und dessen 2 Acker Land vor dem Mittelberge, abgeschätzt auf 195 Thlr. und resp. 20 Thlr. 20 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am

21ten August d. J. Nachmittags 3 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Kefferhausen subhastirt werden.

(419.) Subhastations-Patent. Das den Erben des verstorbenen Johann Heinrich Kühn, Johann Christoph Kühn und Cons. gehörige auf 420 Thlr. abgeschätzte Wohnhaus soll auf

den 30. August d. J. Nachmittags 3 Uhr

subhastirt werden.

Tax- und Hypotheken-Attest können schon vor dem Termine in unserer Registratur, im Geschäftslokale zu Langensalza eingesehen werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden zugleich aufgefordert, längstens in diesem Termine ihre Ansprüche anzumelden und geltend zu machen.

Altengottern am 27. April 1839.

Adelich Marschallsches Patrimonialgericht.

(420.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht Sparnberg mit Blintendorf, den 6ten Mai 1839. Das zu Blintendorf sub Nro. 6. belegene, sub Nro. 4. Vol. I. pag. 49. des Hypothekenbuchs von Blintendorf verzeichnete, aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, 86 Scheffel Ackerland, 26 Scheffel Wiesen, 31½ Scheffel Holzboden bestehende Hufengut der Marie Christiane Klug zu Blintendorf, abgeschätzt auf 4996 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in der Registratur des Gerichts einzusehenden Taxe, sollen

am 28ten August 1839 Vormittags 11 Uhr

zu Blintendorf an dortiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Noth-

(421.) Nothwendiger Verkauf. von Hanſteinſches Patrimonial-Geſammtgericht zu Wahlhauſen. Das dem Maurer Franz Göbel zu Birkenfelde gehörige, daſelbſt zwiſchen Bernard Reinländer, Nicolaus Taubel und dem Wege belegene Gut, aus einem Wohnhauſe mit Brennofen, 1¼ Acker Garten beſtehend, zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 140 Thlr. geſchätzt, ſoll

den 19ten Auguſt Vormittags 10 Uhr

zu Birkenfelde ſubhaſtirt werden.

Wahlhauſen, den 8ten Mai 1839.

(422.) Verkauf, reſp. Verpachtung. Die Ende Dezember d. J. pachtlos werdenden 3 Acker Domainen-Wieſen in der Feldflur von Weſthauſen ſollen an den Meiſtbietenden veräußert, wenn keine annehmliche Kaufgebote erfolgen ſollten, aber anderweit auf 3 oder 6 Jahre verpachtet werden.

Es iſt hierzu ein Bietungstermin auf

Montag den 3ten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr

im Geſchäftslocale des unterzeichneten Amts angeſetzt, zu welchem Kauf- und Pachtluſtige hiermit eingeladen werden.

Die Verkaufs- und Verpachtungs-Bedingungen können auch vor dem Termine hier eingeſehen werden.

Heiligenſtadt den 29. April 1839.

Königl. Rent-Amt.

(423.) Vererbpachtung. Ein 120 □Ruthen enthaltender Theil des hieſigen Stadtgrabens am Frauenberge ſoll öffentlich meiſtbietend vererbpachtet werden, und es iſt hierzu ein zweiter und letzter Bietungstermin auf

Sonnabend den 30ſten Juni c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, zu welchem wir alle zahlungsfähige Erbpachtsluſtige hierdurch einladen.

Nordhauſen den 16ten Mai 1839.

Der Magiſtrat.

(424.) Verpachtung von Grundſtücken. Zur anderweiten Verpachtung der bis zu Michaelis d. J. an die Herrn Markſchreffel zu Tunzenhauſen verpachteten Grundſtücke, als:

a) in der Tunzenhäuſer Flur

1) Nro. 214. 10 Acker Arthland, in zwei Gelengen neben einander, am Hommelshügel,

2) Nro.

by Google

2) Nro. 1. 6 Acker dergl., ein Anwendel in der Mulde, queer vor vorigem,
3) » 1910. 9 Acker dergl. an einem Stücke unter den Segischen Weinbergen;

b) in der Groß-Sömmerdaer Flur

4) 2 Acker Aethland an der schmalen Ustrut;

c) in der Weißenseer Flur

5) 3 Acker Wiesen beim Finkenberge in Huboldś Weiden;

haben wir einen Bietungstermin auf

den 17ten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr

im Gasthofe zu Tunzenhausen angesetzt, in welchem sich die Pachtlustigen einfinden mögen.

Erfurt den 15ten Mai 1839.

Der Magistrat.

(425.) Jagd-Verpachtung. Die am 1ten April d. J. pachtlos gewordene privative Königl. Jagd mit allen Arten derselben, auf den Feldfluren von Oberbösa und Frömstedt, soll im Wege des Meistgebots anderweit verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den 18. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr im Lothschen Gasthofe zu Kindelbrück anberaumt worden und werden Pachtlustige hiezu eingeladen.

Willerode den 18ten Mai 1839.

Der Regierungs- und Forst-Assessor.
Graf Schulenburg.

(426.) Mühlenanlage. Die hiesigen Gewehrfabrikbesitzer Herr Wilhelm et Heinrich Spangenberg, Herr Sauer et Sohn, Herr Heinrich Sturm, Herr Gottlieb Göllner beabsichtigen gleich unterhalb der Gewehrfabrik auf der Aue eine neue Bajonet-, Ladestockschleif- und Poli rmühle, welche mit einem unterschlächtigen Rad betrieben werden soll, anzulegen. Indem wir dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jeden, der gegen diese Anlage etwas einzuwenden hat, hierdurch auf, seine Erinnerung binnen 8 Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an bey uns anzumelden, da sonst die landespolizeiliche Erlaubniß zu obigem Werke ausgewirkt werden wird.

Suhl, den 15ten May 1839.

Der Magistrat.

Bekannt-

(427.) Bekanntmachung. Der hiesige Wollmarkt wird in diesem Jahre am Montage und Dienstage den 17ten und 18ten Juni c. auf unsern Lindenwällen abgehalten. Indem wir versichern, daß für die Bequemlichkeit der Verkäufer und Käufer, für Lagerung der verkauften und unverkauften Wolle ꝛc. alle nöthigen Einrichtungen getroffen sein werden, laden wir zum Besuche des von jeder städtischen Abgabe befreiten Marktes hiedurch ein.

Mühlhausen den 6ten Mai 1839.

Der Magistrat.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 23.

Erfurt, den 28sten Mai 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 161. Verzeichniß der Zollstraßen und Revisionsorte des Gepäcks der mit Extrapost Reisenden für die Provinz Sachsen.

Mit der Bekanntmachung des hohen Finanz-Ministeriums vom 8ten November 1829 ist

zugleich eine Nachweisung der in Folge des damals geltenden Zollgesetzes vom 26ten Mai 1818 gebildeten Haupt-Zoll-Straßen und Neben-Zoll-Straßen erster Klasse, ingleichen der Orte, in welchen das Reisegepäck der mit Extrapost Reisenden beim Eingange vom Auslande her zur Revision zu stellen;

durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Die Zustände in der Provinz Sachsen haben sich aber seit jener Zeit in Folge der Verträge mit fremden Staaten so wesentlich verändert, daß es nothwendig geworden ist, das nachstehende Verzeichniß

der gegenwärtig in hiesiger Provinz bestehenden Zollstraßen (mit Ausnahme derer, die zu bloßen Neben-Zoll-Aemtern IIter Ordnung führen) und der Revisionsorte für das Gepäck der mit Extrapost Reisenden,

aufzustellen, und nach vorgängiger höherer Genehmigung, wie hiermit geschieht, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Magdeburg, den 16ten Mai 1839.

Königlicher Geheimer Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuerdirector.

In Vertretung

Der Regierungs-Rath

Göring.

Table 1. Mean (SD) Baseline and Follow-up Characteristics of Participants in the Intervention and Control Groups

Characteristic	Intervention Group		Control Group	
	Baseline	Follow-up	Baseline	Follow-up
Participants, No.	1,000	1,000	1,000	1,000
Age, y	45.2 (12.1)	45.2 (12.1)	45.2 (12.1)	45.2 (12.1)
Female, %	52.3	52.3	52.3	52.3
Body mass index	28.4 (5.2)	28.1 (5.3)	28.4 (5.2)	28.4 (5.2)
Systolic blood pressure, mm Hg	132.5 (15.8)	129.0 (15.6)	132.5 (15.8)	132.5 (15.8)
Diastolic blood pressure, mm Hg	84.1 (10.2)	82.0 (10.1)	84.1 (10.2)	84.1 (10.2)
Fasting glucose, mg/dL	98.6 (18.4)	96.2 (17.9)	98.6 (18.4)	98.6 (18.4)
Hypertension, %	31.0	28.5	31.0	31.0
Diabetes, %	9.4	8.7	9.4	9.4

Births

Births registered in the 4 sub districts of Mid Bedfordshire during the quarter ending December 1939.

| Registration District | Births | | |

| Name of Ward | Number of Voters | Number of Votes Polled | Number of Votes Polled for Each Candidate | | |

Name of Municipality	Population	Number of Assessments	Total Assessed Value	Total Taxes Levied	Total Taxes Collected	Total Taxes Outstanding
Ottawa	126,872	30,000	1,000,000	10,000	9,000	1,000
Toronto	521,893	120,000	5,000,000	50,000	45,000	5,000
Hamilton	166,337	40,000	2,000,000	20,000	18,000	2,000
London	80,417	20,000	1,000,000	10,000	9,000	1,000
Kingston	33,339	8,000	400,000	4,000	3,600	400
Windsor	63,591	15,000	750,000	7,500	6,750	750
Brantford	23,081	5,500	275,000	2,750	2,475	275
Guelph	21,004	5,000	250,000	2,500	2,250	250
St. Catharines	19,669	4,700	235,000	2,350	2,115	235
Peterborough	18,196	4,300	215,000	2,150	1,935	215
Sarnia	17,540	4,200	210,000	2,100	1,890	210
Chatham	17,534	4,200	210,000	2,100	1,890	210
Stratford	17,329	4,100	205,000	2,050	1,845	205
Belleville	14,360	3,400	170,000	1,700	1,530	170
Brockville	9,966	2,400	120,000	1,200	1,080	120
Woodstock	9,423	2,200	110,000	1,100	990	110
Owen Sound	8,821	2,100	105,000	1,050	945	105
Orillia	8,733	2,100	105,000	1,050	945	105
Galt	8,627	2,000	100,000	1,000	900	100
Niagara Falls	8,224	2,000	100,000	1,000	900	100
Port Arthur	7,981	1,900	95,000	950	855	95
Fort William	7,941	1,900	95,000	950	855	95
Cornwall	7,936	1,900	95,000	950	855	95
Ingersoll	7,736	1,800	90,000	900	810	90
Welland	7,658	1,800	90,000	900	810	90
Simcoe	7,654	1,800	90,000	900	810	90
Kitchener	7,621	1,800	90,000	900	810	90
Barrie	7,618	1,800	90,000	900	810	90
Berlin	7,612	1,800	90,000	900	810	90
Brampton	7,610	1,800	90,000	900	810	90
Collingwood	7,609	1,800	90,000	900	810	90
Dundas	7,608	1,800	90,000	900	810	90
Essex	7,607	1,800	90,000	900	810	90
Fergus	7,606	1,800	90,000	900	810	90
Forest	7,605	1,800	90,000	900	810	90
Gananoque	7,604	1,800	90,000	900	810	90
Goderich	7,603	1,800	90,000	900	810	90
Hanover	7,602	1,800	90,000	900	810	90
Ingersoll	7,601	1,800	90,000	900	810	90
Kincardine	7,600	1,800	90,000	900	810	90
Leamington	7,599	1,800	90,000	900	810	90
Lindsay	7,598	1,800	90,000	900	810	90
Listowel	7,597	1,800	90,000	900	810	90
Midland	7,596	1,800	90,000	900	810	90
Napanee	7,595	1,800	90,000	900	810	90
Newmarket	7,594	1,800	90,000	900	810	90
Orangeville	7,593	1,800	90,000	900	810	90
Oshawa	7,592	1,800	90,000	900	810	90
Paris	7,591	1,800	90,000	900	810	90
Parry Sound	7,590	1,800	90,000	900	810	90
Pembroke	7,589	1,800	90,000	900	810	90
Perth	7,588	1,800	90,000	900	810	90
Picton	7,587	1,800	90,000	900	810	90
Port Hope	7,586	1,800	90,000	900	810	90
Prescott	7,585	1,800	90,000	900	810	90
Renfrew	7,584	1,800	90,000	900	810	90
Sandwich	7,583	1,800	90,000	900	810	90
Smiths Falls	7,582	1,800	90,000	900	810	90
Stayner	7,581	1,800	90,000	900	810	90
Stirling	7,580	1,800	90,000	900	810	90
Strathroy	7,579	1,800	90,000	900	810	90
Tecumseh	7,578	1,800	90,000	900	810	90
Thorold	7,577	1,800	90,000	900	810	90
Tillsonburg	7,576	1,800	90,000	900	810	90
Trenton	7,575	1,800	90,000	900	810	90
Vankleek Hill	7,574	1,800	90,000	900	810	90
Wallaceburg	7,573	1,800	90,000	900	810	90
Walkerton	7,572	1,800	90,000	900	810	90
Wardsville	7,571	1,800	90,000	900	810	90
Waterdown	7,570	1,800	90,000	900	810	90
Waterford	7,569	1,800	90,000	900	810	90
Watford	7,568	1,800	90,000	900	810	90
Wellington	7,567	1,800	90,000	900	810	90
Whitby	7,566	1,800	90,000	900	810	90
Wiarton	7,565	1,800	90,000	900	810	90
Williamstown	7,564	1,800	90,000	900	810	90
Winchester	7,563	1,800	90,000	900	810	90
Woodbridge	7,562	1,800	90,000	900	810	90
Woodstock	7,561	1,800	90,000	900	810	90
Wyoming	7,560	1,800	90,000	900	810	90
York	7,559	1,800	90,000	900	810	90
Zurich	7,558	1,800	90,000	900	810	90

Provinz.	Haupt-Zoll-Aemter. Nr.		Dazu gehörige Neben-Zoll-Aemter I. Klasse. Nr.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. Nr.		Bezeichnung derselben.	Bemerkungen.
Sachsen.			2	Hornburg.	1	von Hildesheim.	auf dem chaussirten Wege von Schladen über Isingerode nach dem an diesem Wege, dicht vor dem Vorwerksthore bei Hornburg gelegenen Schützenhofe, woselbst sich das Neben-Zoll-Amt befindet.	—
					2	von Braunschweig.	von Achim nach Hornburg durch den braunen Schlag auf den chaussirten, von Schladen herführenden, bei der Heegsbrücke sich vereinigenden Weg u. auf diesem zum Zoll-Amte.	—
			3	Kiebitzdamm.	1	von Scheppenstedt.	über Beierstedt, unmittelbar zum Zoll-Amte.	—
					2	von Schöningen.	über Jerrheim, unmittelbar zum Zoll-Amte.	—
			4	Abbenrode.	—	von Goslar.	tritt unweit des Zoll-Amts beim sogenannten Alt-Felde in das diesseitige Gebiet und führt unmittelbar zum Amte.	—
	IV	Nordhausen. (Hauptsteueramt.)	1	Tettenborn.	—	von Herzberg	durch den sogenannten Steinweg direct zum Amte.	—

Name	Location	Type	Status	Notes

Name of Village	Name of Tehsil	Name of District	Name of Division	Name of Province	Name of Country

| Name of Municipality | Number of Voters | Number of Votes Cast | Number of Votes Rejected | Number of Votes Cast for Each Candidate | | |

Nro. 162.

Depositalgeschäftstage in Nordhausen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Depositalgeschäfte des unterzeichneten Gerichts an einem jeden Mittwochen, von 9 Uhr Morgens an, von der Depositat-Commission, bestehend aus dem Herrn

1) Kreis-Justizrathe Saalfeld,
2) Land- und Stadtgerichtsrathe Herzog, und
3) Rendanten Wettin,

besorgt werden, und alle Einzahlungen solcher Gelder und Ablieferungen solcher Gegenstände, welche ad depositum genommen werden sollen, nur an jene drei Beamten zusammen gültigerweise gemacht werden können.

In der Regel müssen jene Gelder und Gegenstände dem Gerichte zur Annahme ad depositum vor der Einzahlung und Einlieferung offerirt werden, damit den Depositarien das Annahme-Mandat vorher ertheilt werden kann.

Depositat-Asservate finden nur in einigen vorschriftsmäßigen Fällen Statt, und geschieht die Asservation von Depositalgegenständen in etwa eintretenden anderen Fällen lediglich auf Gefahr des Deponenten.

Nordhausen, den 2ten Mai 1839.

Der Land- und Stadtgerichts-Director.
Bismark.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 24.

Erfurt, den 1sten Juni 1839.

Bekanntmachung.

Nro. 163. Debitserlaubniß für Schriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegium ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen vier Schriften, als:

1) Das Leben Wilhelm Farels, aus den Quellen bearbeitet von Melchior Kirchhofer, Pfarrer zu Stein am Rhein ꝛc. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp. 1ster Band 1831. 2ter Band 1833. 8vo.

2) Der große Versöhnungstag zum heilsamen Gebrauch des Leidens und Sterbens unsers Herrn Jesu Christi. Auf die 24 Stunden eines jeglichen Tages angewendet von Charlotte Elisabeth Nebelin, geb. Rambachin. Durchgesehen und vervollständigt vom Pfarrer W. Köllner, nebst einem Vorwort vom Missionair Zaremba. Zweite Auflage, Basel, bei C. F. Spittler 1838. 8vo.

3) Der arme Anton, oder Darstellung verschiedener Führungen Gottes. Ein Geschenk für Kinder und Kindlichgesinnte. Zweite Auflage. Basel, gedruckt und verlegt bei Felix Schneider 1835. 12mo.

4) Die Emigranten. Eine Erzählung aus den Zeiten der französischen Revolution, geschrieben für die Jugend und Jugendfreunde. Zweite Auflage. Basel, Druck und Verlag von Felix Schneider 1837. 12mo.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 21sten Mai 1839.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Graf zu Stolberg.

Von

Nro. 164. Desgleichen. Von dem Königlichen Ober-Censur-Kollegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen zehn Schriften, als:

1) Rubens in Madrid. Original-Schauspiel in fünf Acten von Charlotte Birch-Pfeiffer. Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 1839. 8vo.

2) Schweizerische Zeitschrift für Natur- und Heilkunde. In Verbindung mit mehreren Gelehrten dieser Fächer herausgegeben von Dr. Christoph Friedrich von Pommer, Professor der Med. an der Hochschule in Zürich. Neue Folge. Erster Band. Erstes und zweites Heft. Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schultheß 1839. 8vo.

3) Exempelbuch, oder Sammlung von Rechnungsbeispielen, nach den §§. des methodischen Lehrbuchs des Denkrechnens geordnet, von Jacob Heer, Pfarrer in Matt, im Kanton Glarus. Zweite Abtheilung. Die zwei letzten Kapitel des Lehrbuchs umfassend. Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schultheß 1839. 8vo.

Auch mit dem Titel:

Methodisches Lehrbuch des Denkrechnens, sowohl im Kopfe als mit Ziffern, für Volksschulen, von Jacob Heer. Dritter Theil. Das Exempelbuch enthaltend. Zweite Abtheilung.

4) Gemälde der Länder und Völker von Europa für die Jugend, bearbeitet von A. Gustav Schweizer, Hauptlehrer an der Stadtschule in Zürich. Zweites Bändchen, Belgien, die Niederlande und England. Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schultheß 1839. 8vo.

5) Theophania von L. Zwingli. Druck und Verlag von Friedrich Schultheß. 8vo.

6) Die Lehre vom Steinschnitte, zum Gebrauche für Civil-Ingenieure und die Studirenden an Bauschulen, höheren Gewerbsschulen und polytechnischen Lehr-Anstalten von J. Adhúmar, Professor der Mathematik. Aus dem Französischen übersetzt, durch Zusätze erweitert und mit einem Anhange versehen, enthaltend: die Erklärungen der Tafeln des Steinschnittes aus der Sammlung Epures á l'usage de l'ecole polytechnique, von D. Möllinger, Professor der Mathematik. Mit einem Atlas. Solothurn, im Verlage der Gesellschaft für gemeinnützige Volksbildung 1838. 8vo.

7) Genfer Novellen. Nach dem Französischen von R. Töpffer. Herausgegeben

geben von Heinrich Zschokke. Erstes und zweites Bändchen. Aarau 1839. Im Verlage von H. R. Sauerländer. 8vo.

8) Ausgewählte Novellen und Dichtungen von Heinrich Zschokke. 5ter, 6ter, 7ter und 8ter Theil. Vierte vollständige Original-Auflage. Aarau 1839. Im Verlage von H. R. Sauerländer. Frankfurt a. Main, Johann David Sauerländer. 8vo.

9) Bibliothek des Männerchor-Gesanges. Erstes Heft. Partitur. Eigenthum des Verlegers. Zürich, bei Hans Georg Nägeli.

10) Jugend-Blätter. Monatschrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von C. G. Barth und L. Hänel. Sechstes Halbjahr. Drittes Heft. März 1839 und April 1839. Straßburg bei Philipp Scheurer. Stuttgard, in Kommission bei J. F. Steinkopf. 8vo.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Staaten ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 17ten Mai 1839.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Graf zu Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 165. Katholische Kirchen- und Hauscollecte für die Gemeine Hoch-Elten, Regierungs-Bezirk Düsseldorf. 8450. A. 2.

Sr. Majestät der König haben zur Wiederherstellung des durch einen Blitzstrahl eingeäscherten Thurms der katholischen Pfarr-Kirche zu Hoch-Elten, Regierungsbezirk Düsseldorf, die Ausschreibung einer allgemeinen katholischen Kirchen- und Haus-Collecte mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 27sten Januar d. J. zu befehlen geruhet.

Demgemäß fordern wir die betreffenden Herrn Landräthe, so wie die Bischöflichen Behörden hier und in Heiligenstadt auf, das Abhalten dieser Collecte in den ersten Tagen des nächsten Monats zu veranlassen, die eingehenden Gelder an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse, das Verzeichniß derselben nach Gemeinden aber an uns einzusenden.

Erfurt, den 16ten Mai 1839.

Königl. Preuß. Regierung.

Nach

Nro. 166. Auswanderung nach Rußland. 2403. A. 3.

Nach einer von dem Kaiserlich Russischen Vice-Konsul zu Danzig der dortigen Königl. Regierung ertheilten Auskunft, werden Einwanderungen von Ausländern in Rußland, mit Ausnahme einer beschränkten Anzahl von Menoniten, in der Regel nicht gestattet.

Da nun mehrere Fälle zur Anzeige gekommen sind, in denen diesseitige, mit dem Auswanderungs-Consense versehene Unterthanen, welche sich zum Zwecke der Niederlassung nach Rußland begeben hatten, kürzere oder längere Zeit darauf zur Rückkehr in die aufgegebene Heimath genöthigt worden, und nachdem ihr Vermögen durch die Kosten der Reise aufgezehrt war, den diesseitigen Communen oder dem Staate zur Last gefallen sind: so finde ich mich veranlaßt, die Königliche Regierung hiermit anzuweisen, die Auswanderung Preußischer Unterthanen nach Rußland, imgleichen nach dem Königreich Polen nur dann zu gestatten, wenn dieselben durch eine Bescheinigung der betreffenden jenseitigen Behörde nachgewiesen haben, daß ihrer Niederlassung daselbst und ihrer Aufnahme in den jenseitigen Unterthanen-Verband ein Hinderniß nicht entgegensteht.

Berlin, den 29sten April 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei.
von Rochow.

An die Königl. Regierung zu Erfurt.

Vorstehende Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 22sten Mai 1839.

Königlich Preußische Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 167.

Deutliches Schreiben der in das Amtsblatt zu inserirenden Anzeigen in Hypothekensachen.

Die Untergerichte unsres Departements werden auf Anregung der Redaction des Regierungs-Amtsblatts hierdurch veranlaßt, die zur Insertion in gedachtes Blatt bestimmten Anzeigen in Hypothekensachen deutlich und leserlich zu schreiben.

Naumburg, den 14ten Mai 1839.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Nro. 168.

Errichtung einer Thor-Anmeldestelle in Heiligenstadt.

Nach Bestimmung des Herrn General-Directors der Steuern wird vom 1sten Juli c. ab am Geisleder-Thor zu Heiligenstadt eine Thoranmeldestelle in Wirksamkeit treten. In Folge dieser Einrichtung treten gleichzeitig nachstehende Vorschriften in Kraft.

§. 1.

Es bleibt nach wie vor die, in §. 113. des Regulativs über Erhebung und Controle der durch das Gesetz vom 30sten Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer für die Stadt Heiligenstadt vom 14ten September 1821 gegebene, Vorschrift in Kraft, daß zum Eingange solcher Gegenstände, welche jenes Gesetz betrifft, einschließlich des für die Schlächter bestimmten Schlachtvieh's aus dem Inlande, nur die Straße durch das Geisleder-Thor geöffnet ist. — Die Einführung dieser Gegenstände durch die übrigen Thore ist und bleibt verboten.

§. 2.

Bei der Ankunft im Geisleder-Thore begiebt sich der Transportant zu der rechts, im ehemaligen Wachtlocale, errichteten Controlestelle, meldet die der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Gegenstände, welche er mit sich führt, tarifmäßig nach Gattung uud Menge an, unterwirft sie einer Revision, und empfängt gegen Deponirung des Steuer-Betrages einen Thoranmeldeschein, mit welchem er die steuerpflichtigen Gegenstände sofort auf dem geraden Wege, ohne von der Wilhelmsstraße abzuweichen, in der mit der Mühlenwaage verbundenen Mahl- und Schlachtsteuer-Einnahme unverändert zur Schlußabfertigung und Versteuerung stellt.

Gegen die, binnen 24 Stunden zu bewirkende, Zurücklieferung des mit dem amtlichen Vermerk der geschehenen Steuer-Zahlung versehenen Anmeldescheins, erstattet die Controlstelle das eingelegte Pfand. Das Schlachtvieh kann, sobald der

der Anmeldeschein ausgefertigt ist, direct nach der Wohnung des Schlächters geführt werden.

§. 3.

Die Einbringung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände durch das Geisleder-Thor ist nur gestattet in den Wintermonaten October bis Februar einschließlich, von Vormittags 7 bis Nachmittags 5 Uhr, in den übrigen Monaten von Vormittags 6 bis Nachmittags 5 Uhr; da jedoch die Steuer-Einnahme am Morgen eine Stunde später geöffnet wird, und in den Winter-Monaten Mittags von 12 bis 1 Uhr, und in den übrigen von 12 bis 2 Uhr geschlossen ist, so muß der Transportant, ohne mit den Sachen eine Veränderung vorzunehmen, deren schließliche Abfertigung vor der Expeditionsstelle abwarten.

§. 4.

Kiepen- und Packen-Träger, ingleichen Karren- und Wagenführer aller Art sind verpflichtet, bei der Thor-Anmelde-Stelle anzuhalten, deren Nachfrage nach Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen wahrheitsgemäß zu beantworten, und wenn eine Revision für nöthig erachtet wird, sich derselben unweigerlich zu unterwerfen.

§. 5.

Das Einbringen von Schlachtvieh für Schlächter ist nur in den Tagesstunden erlaubt. Auch für die richtige Anmeldung solchen Viehes kann Pfand gefordert werden.

Den erhaltenen Anmeldeschein und sein Steuerbuch muß der Schlächter noch an demselben Tage, und im Falle der Eingang Abends, nachdem die Steuer-Hebe-Stelle schon geschlossen, erfolgt ist, am nächsten Morgen der Letzteren vorlegen.

Die Steuerstelle trägt den Zugang in das Steuerbuch ein, und bemerkt dies auf dem Anmeldeschein, welcher dann der Thor-Expedition binnen 24 Stunden zur Einlösung des Pfandes zurückgeliefert werden muß.

§. 6.

Uebertretungen obiger Vorschriften werden nach den Strafbestimmungen des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 §. 17. beahndet.

Magdeburg, den 23sten Mai 1839.

Königlicher Geheimer Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Landmann.

Nach-

Nachstehende Verordnung des Königlichen Finanz-Ministerii, Abtheilung für das Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Wesen, vom 24sten Februar a. c. Nro. 169. Bergpolizeiliche Verordnung.

Zur Abwendung der, mit dem gänzlichen Abbau von Kohlenflötzen an der Markscheide zweier Grubenfelder in diagonaler Richtung gegen die Streichungs-Linie, für die allgemeine Sicherheit des Bergwerks-Betriebes, und des Lebens der Arbeiter verbundenen Gefahren, findet das Finanz-Ministerium sich bewogen, auf Grund der Vorschriften des Allg. Land-Rechts, Theil I. Tit. 8. §. 29. 30. 33. Tit. 22. §. 1 — 3. Theil II. Tit. 16. §. 82. 206. 207. 349. 391. und resp. nach dem Rheinischen Bergwerks-Gesetz vom 21sten April 1810 eine allgemeine bergpolizeiliche Verordnung dahin zu erlassen, daß,

„wo und wenn die Markscheide zweier Steinkohlen-Gruben die „Flötze unterhalb der tiefsten Stollnsohle durchschneidet, an dieser Mark„scheide, unterhalb der tiefsten Stollnsohle, ein Sicherheits-Pfeiler von „einer, durch das Berg-Amt nach genauer Erwägung der Local-Ver„hältnisse, sachkundig zu bestimmenden angemessenen Stärke, auf beiden „mit einander grenzenden Gruben, gleich weit von der Markscheide ent„fernt stehen, und unangetastet bleiben soll",

es wäre denn, daß die Gewerkschaften sich, unter Genehmigung des betreffenden Berg-Amtes, über eine gemeinschaftliche Wasserhaltung für die beiden mit einander markscheidenden Gruben vereinigen.

Die Gewerkschaften sind schuldig, dieser Berg-Sicherheits-Polizei-Vorschrift bei Vermeidung sofortiger Einstellung des Gruben-Betriebs, und Verlust des Bergwerks-Eigenthums nachzukommen; auf die Conservation des Sicherheits-Pfeilers zu wachen, und jeden Angriffs desselben sich zu enthalten, widrigenfalls sie, nach den bestehenden, auf den concreten Contraventions-Fall in Anwendung kommenden Gesetzen, und in den vorgeschriebenen Formen zur Verantwortung gezogen, und nach Bewandniß der Umstände, so wie mit Rücksicht auf den durch die Uebertretung, oder in Folge derselben, bereits entstandenen Schaden, und auf die daraus entste-

hende

hende gemeine Gefahr der Sicherheit und des Lebens, bestraft werden sollen,

wird hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Halle, den 18ten Mai 1839.

Königliches Niedersächsisch-Thüringsches Ober-Berg-Amt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 170. Der Justiz-Commissarius Traugott Witz zu Lützen ist unterm 19ten April c. zugleich zum Notarius im Bezirke des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts ernannt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 24sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 1sten Juni 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(428.) Bade-Anstalt zu Lauchstädt und die Fortdauer der Trinkanstalt künstlicher Mineralwässer daselbst. Die seit mehreren Jahren zu Lauchstädt von dem Herrn Dr. Struve in Dresden eingerichtete Trinkanstalt künstlicher Mineralwässer wird auch während der diesjährigen Badezeit und zwar vom 3ten Juni bis Ende August geöffnet seyn und folgende dergleichen Wässer zum Trinken darbieten:

1) Karlsbader Theresien-, Neu- und Mühlbrunnen, ingleichen Sprudel;
2) Emser Kesselbrunnen und Krähnchen;
3) Adelheitsquelle;
4) Biliner Sauerbrunnen;
5) Eger Salz- und Franzensbrunnen;
6) Fachinger } Brunnen;
7) Geilnauer }
8) Kissinger Ragozzi;
9) Marienbader Kreuz- und Ferdinandsbrunnen;
10) Pyrmonter Hauptbrunnen;
11) Seidschützer } Bitterwasser;
12) Pillnauer }
13) Selterser;
14) Spaaer Pouhon und
15) Wildunger Brunnen.

Versendet werden zum häuslichen Gebrauche alle hier verzeichnete Brunnen, von dem Karlsbader Brunnen jedoch nur der Neubrunnen und von dem Emser Brunnen das Krähnchen.

Für diejenigen Personen, welche Mineralbrunnen mit Milch oder Molken vermischt trinken wollen, wird auf vorherige Bestellung bei dem Herrn Apotheker Fischer in Lauchstädt gesorgt werden; so wie derselbe überall bemüht seyn wird, den Wünschen der resp. Curgäste nach Möglichkeit Gnüge zu leisten.

Nächst

Nächst der höchst wirksamen Douche und den Bädern in dem eisenhaltigen Wasser der Lauchstädter Quelle selbst, welche auch mit gutem Erfolg getrunken wird, werden Bäder von Dürrenberger Soole und künstliche Bäder aller Art auf Verlangen in dem dazu sehr zweckmäßig eingerichteten Badehause zubereitet.

In Erkrankungsfällen wird der Herr Dr. Knoch bereit seyn, ärztliche Hülfe zu leisten.

In der ausgezeichneten Restauration der Badeanstalt, die, wie früher, Herr Aeckerlein aus Leipzig übernommen hat, wird für die Zubereitung der jeder Brunnencur entsprechenden Speisen gesorgt und zu billigen Preisen vorzüglich gut gespeiset.

Bei der Königlichen Bade-Direction zu Lauchstädt kann in portofreien Briefen die Bestellung von Wohnungen für Brunnen- und Badegäste gemacht werden.

Wir bringen Vorstehendes hierdurch zur Kenntniß des sich dafür interessirenden Publicums mit dem Bemerken, daß in dem Theater zu Lauchstädt während der ganzen Badezeit von einer guten Schauspieler-Gesellschaft theatralische Vorstellungen gegeben werden.

Merseburg den 22sten Mai 1839.

Königlich Preuß. Regierung.

(429.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die in dem Dorfe Ilversgehofen sub Nro. 14. gelegene Oel- und Graupenmühle nebst Garten, abgeschätzt auf 8923 Thlr. 6 Sgr. 4⅔ Pf. zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 21. August cur. Nachmittag 3 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Ilversgehofen subhastirt werden.

(430.) Nothwendiger Verkauf. Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die dem Ziegelei-Besitzer Christoph Friedrich Laue zu Ilversgehofen gehörigen Grundstücke:

A. des im Dorfe Ilversgehofen unter Nro. 46. gelegenen Wohnhauses nebst Ziegelei und 1¾ Acker Land auf 14,433 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.,

B. in Ilversgehöfer Flur:

10¼ Acker Arthland auf dem Sandwurf Fol. 77. Nro. 427. und 428. auf 450 Thlr.,

⅞ Acker dergleichen der dritte Theil am Salpeterhügel Fol. 817. Nro. 480. auf 125 Thlr.,

C. in Gispersleber Vitiner Flur:

½ Acker Arthland am großen Rothenberge Fol. 526. Nro. 885. auf 40 Thlr. 10 Sgr.,

D. in der Erfurter Feldmark:

im Andreas Felde:

a) ⅜ Acker Nro. 31 b. 32 b. in der Aue auf 40 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.,

b) 8 Ac-

b) 8 Acker Wiesen und Weiden an der Gera Nro. 33. 34. 35. auf 293 Thlr.,

c) $2\frac{5}{8}$ Acker dergleichen dergleichen in der Aue Nro. 28. 29. 30. auf 219 Thlr.,

im Hohenwinderfelde:

d) $1\frac{1}{4}$ im Kalkthale am Rande Nro. 69a. auf 29 Thlr. 15 Sgr.,

e) $\frac{5}{8}$ Acker daselbst Nro. 69aa. auf 15 Thlr.,

f) $1\frac{1}{2}$ Acker am Kerspleber Flur-Gewende Nro. 79a. 79b. auf 43 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,

g) $\frac{5}{8}$ Acker daselbst Nro. 81c. auf 15 Thlr.

gerichtlich abgeschätzt, zu Folge der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 14ten October 1839 Nachmittags 4 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(431.) Nothwendiger Verkauf. Königlich Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das den Geschwistern Köber gehörige hier unter Nro. 1737. belegene Wohnhaus nebst Garten, abgeschätzt auf 2598 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. zu Folge der nebst Hypotheken-Scheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 19ten August d. J. Nachmittags 4 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(432.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt. Das der Ehefrau des Ackermanns Jakob Faupel, Sophie gebornen Friedrich zu Uder gehörige Ackergut, bestehend in:

1) dem an Johannes Hottenrott und Christoph Meister sub Nro. 111. belegenen ganzen Gerechtigkeitshause zu Uder zu 770 Thlr.,

2) $50\frac{17}{24}$ Morgen Landes in der Uderschen Feldflur zu 2201 Thlr. geschätzt,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

den 31. July c. Mitt. 2 Uhr

in Uder subhastirt werden.

(433.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Ackermann Franz Sauer zugehörigen in der Gemeinde Hundeshagen und deren Feldflur gelegenen Grundstücke, als:

a) ein halbes Gerechtigkeitshaus Nro. 21. nebst Zubehör auf 1300 Thlr., und

b) 33 Morgen Acker und $1\frac{1}{2}$ Morgen Wiesen, zusammen auf 796 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt, sollen

den 4ten September 1839

im Gemeindehause zu Hundeshagen subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Alle

Alle unbekannte Realberechtigte werden mit Rücksicht auf 1 Morgen Acker Nro. 396., worüber noch kein Hypothekenschein ertheilt ist, zu jenem Termine bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

(434.) Nothwendiger Verkauf. Amtsgericht Gebesee. Die Johann Ernst Volland zugehörigen Grundstücke an Haus und 2⅜ Acker Land, sollen auf den 29sten Juny d. J. Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein können bei dem Amtsgericht jederzeit eingesehen werden. Unbekannte Realprätendenten haben ihre Forderungen spätestens im Termine bei Vermeidung der Präclusion anzumelden.

(435.) Subhastations-Patent. Das der verehelichten Maria Dorothea Brauser gehörige im Dorfe Groß-Uhrleben gelegene Wohnhaus, abgeschätzt zu 120 Thlr., soll auf

den 6ten September früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypotheken-Attest können vor dem Termine in unserem Geschäftslokale zu Langensalza eingesehen werden.

Haus-Uhrleben am 21. April 1839.

Freiherrlich Berlepschisches Patrimonial-Gericht.

(436.) Verpachtung eines Mannlehn-Rittergut. Das den minorennen Gebrüdern Vonhof zugehörige, im Eckartsbergaer Kreise im Regierungsbezirke Merseburg an der Wipper nahe an der Chaussee der von Erfurt nach Halle führenden Straße gelegene Mannlehn-Rittergut zu Cannawurf, der Flanshof genannt, welches ¾ Stunden von Kindelbrück, 2½ Stunden von Weißensee, 3 Stunden von Cölleda, 8 Stunden von Nordhausen und 8½ Stunden von Erfurt entfernt ist, zu welchem außer den erforderlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, circa 442⅜ Acker Land incl. 2 Acker Allodial-Länderei, 19 Acker einschürige Wiesen, 7 Acker Baum- und ½ Acker Küchen-Garten, Zinsen, Lehngelder und Jagd-Nutzungen, Huth und Trift-Gerechtigkeit gehören, soll nebst einer Allodialschäferei auf 9 Jahre vom 1sten Juli 1839 ab öffentlich verpachtet werden. In Auftrag des Königl. Hochlöbl. Pupillen-Collegii zu Naumburg habe ich hierzu einen Termin

den 15ten Juni 1839 Vormittags 11 Uhr

auf dem Vonhofschen Rittergute zu Cannawurf anberaumt, in welchem sich Pachtliebhaber einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und weitere Entschließung zu gewärtigen haben. Das Inventarium wird gegen die Taxe mit überlassen, und zur Uebernahme des Guts ein Capital von circa 5000 Thlr. erforderlich sein.

Die näheren Bedingungen sind bei dem unterzeichneten Commissarius einzusehen.

Cölleda den 22ten Mai 1839.

Königl. Preuß. Kreisjustizrath.
Arends.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 25.

Erfurt, den 8ten Juni 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 21sten v. M. ausgegebene 13te Stück der Gesetzsammlung Nro. 171. enthält

die Allerhöchsten Kabinetsordren unter

Nro. 2008. vom 11ten April 1839, betreffend den Zinsfuß für die aus den Depositorien der Gerichts- und Vormundschaftsbehörden bei der Bank belegten Kapitalien;

Nro. 2009. vom 25sten April 1839, über den Eintritt der Unterscheidung zwischen naturalisirten und nicht naturalisirten Juden im Großherzogthume Posen, und der davon abhängigen besonderen Rechte und Beschränkungen;

Nro. 2010. vom 9ten Mai 1839, betreffend das Verfahren bei der Regulirung des Hypothekenwesens.

Das ebendaselbst unterm 27sten v. M. ausgegebene 14te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2011. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13ten April 1839, durch welche des Königs Majestät der Stadt Cremmen im Regierungsbezirke Potsdam die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831 zu verleihen geruht haben;

Nro. 2012. das Gesetz wegen Aufhebung einiger im Jurisdictionsbezirke des Stadtgerichts zu Breslau geltenden besondern Rechte, vom 11ten Mai 1839;

Nro. 2013. die Verordnung über das Verfahren bei Subhastation Pommerscher Lehngüter, vom 11ten Mai 1839;

Nro. 2014. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20sten Mai 1839, betreffend die Konvertirung der Pfandbriefe des Schlesischen Kreditsystems.

Erfurt, den 5ten Juni 1839.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 172.

Unterstützung der durch Ueberschwemmung Verunglückten in den Elbinger Niederungen.

1733. A. 1.

In den an der Nogat belegenen Elbinger Niederungen, in dem sogenannten großen Marienburger Werder sind durch einen Dammbruch 16 Ortschaften mit 4980 Einwohnern und 674 Feuerstellen sammt den Feldmarken von 358 Kulmer Hufen ganz unter Wasser gesetzt; so daß das Wasser auf den tiefsten Stellen an 13 Fuß stand und mit Kähnen über die Zäune gefahren wurde. Vorräthe für Menschen und Vieh sind vernichtet oder doch wenigstens zum Genuß unbrauchbar geworden. Das gerettete Vieh kann wegen Mangel an Futter nicht erhalten werden, der größte Theil der Aussaat und die Hoffnung auf eine diesjährige Erndte ist verloren, da der versandete und verschlammte Boden die Bestellung des Sommergetreides verhindert. Groß ist die Zahl der Hülfsbedürftigen, und wenn auch durch die genommenen Maßregeln für den Augenblick alles geschehen ist, was für die Erhaltung der Unglücklichen geschehen konnte, so bleibt doch das Bedürfniß einer ferneren Hülfe sehr dringend, und übersteigt die Kräfte der in der Nähe jenes Schauplatzes der Verwüstung Wohnenden.

Wir dürfen nicht zweifeln, daß ein solches Unglück auch die Bewohner des hiesigen Regierungs-Bezirkes, welche sich schon so oft durch ihren Wohlthätigkeitssinn bewährt haben, zu reger Theilnahme auffordern werde, und daß sie gerne durch milde Gaben die augenblickliche Noth der Bedrängten zu erleichtern sich bestreben werden.

Wir veranlassen deshalb die Herrn Landräthe, die Herren Superintendenten und die geistlichen katholischen Behörden unseres Regierungs-Bezirkes sich der Annahme von freiwilligen Beiträgen für jene Unglücklichen zu unterziehen und solche durch die resp. Kreiskassen an die hiesige Königl. Regierungs-Hauptcasse Behufs der weitern Beförderung einzusenden.

Erfurt, den 21sten Mai 1839.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 173.

Einführung und Debit des neuen Hebammen-Lehrbuchs.

1572. A. 1.

Im Verfolg der im 16ten Stück des Amtsblatts vom Jahre 1838 abgedruckten Bekanntmachung des König'. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20sten März ej. a.. die Herausgabe eines neuen Hebammen-Lehrbuchs im Wege der Preisbewerbung betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die danach gekrönte Preisschrift im Druck erschienen und als Hebammen-Lehrbuch eingeführt ist; daß demgemäß dasselbe dem Unterrichte in der Hebammen-Lehranstalt mit dem nächsten Cursus zum

Grunde

Grunde gelegt wird und die Hebammen-Schülerinnen sich damit zu versehen haben.

Der Debit des Werks ist für die Königl. Kreis-Physiker, die Lehrer des Hebammen Instituts und die Hebammen des Regierungsbezirks dem Herrn Hofrath Apell hierselbst übertragen, und wird das gebundene Exemplar zu dem ermäßigten Preise von 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. an die genannten Personen abgegeben.

Für die ältern Hebammen findet eine Verpflichtung zum Ankaufe des neuen Hebammen-Lehrbuchs nicht statt; um die allerdings wünschenswerthe Anschaffung desselben aber ihnen zu erleichtern, soll zu dem Kaufpreise der Betrag von 17 Sgr. 6 Pf. aus dem Hebammen-Unterstützungs-Fonds zugeschossen werden, so daß jede ältere Hebamme einschließlich derjenigen in den Städten, welche nicht auf ihre eigene Kosten unterrichtet worden sind, nur 20 Sgr. für das Exemplar einzuzahlen hat.

Erfurt den 27sten May 1839.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 174. Kompetenz der Gerichtsämter zur Abfassung der Erkenntnisse in Untersuchungs-Sachen.

Durch das Justiz-Ministerial-Rescript vom 4ten dieses Monats ist bestimmt worden, daß die Gerichtsämter in den Bezirken der Landgerichte zu Torgau und Wittenberg in denjenigen fiscalischen und Kriminal-Untersuchungs-Sachen, in welchen die Strafe des Vergehens vierwöchiges Gefängniß, funfzig Thaler Geldbuße, oder eine leichte Züchtigung, nicht übersteigt, das Urtel erster Instanz abfassen sollen.

Diese Erweiterung der Kompetenz der gedachten Gerichtsämter wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 24ten Mai 1839.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Nro. 175. Anmeldung der diesjährigen Tabakspflanzungen.

Nach §. 5. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29sten März 1829 (Gesetzsammlung pro 1828 pag. 39.) ist jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der Steuer-Behörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder auch mündlich gegen eine darüber zu empfangende Bescheinigung anzumelden.

Die

Die Bewohner der Provinz Sachsen, welche im laufenden Jahre Tabak bauen, mache ich auf diese gesetzliche Verpflichtung, deren Erfüllung sie nur gegen die bekannten gesetzlichen Folgen der Anmeldungs-Versäumniß schützen kann, aufmerksam.

Magdeburg den 28sten Mai 1839.

Königlicher Geheimer Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuerdirector.

In Vertretung
Der Regierungs-Rath
Göring.

Nro. 176.

Eintheilung der Berg-Amts, Berg- und Hütten-verwaltungs- und Berggerichtsbezirke.

Die, auf vorgängige Einigung mit des Herrn Justiz-Ministers Excellenz mittelst Reskripts vom 23sten März a. c. durch des Herrn Finanz-Ministers Excellenz genehmigte, nachstehende Eintheilung der von uns ressortirenden Berg-Amts-, Berg- und Hütten-Verwaltungs- und Berggerichts-Bezirke, — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. —

Es begreift hiernach:

I.

Der Mannsfeldische oder Eisleber Bergamts- und Berggerichts-Bezirk

A. vom Regierungs-Bezirk Merseburg

1) den Querfurter landräthlichen Kreis mit Ausschluß des vormaligen Amts Freiburg, oder die Aemter Sittichenbach und Wendelstein vom ehemaligen Thüringer und das Amt Querfurt vom alten Querfurter Kreise;
2) den landräthlichen Mannsfelder Seekreis mit Ausschluß desjenigen Theiles desselben, welcher östlich vom Weidabache und südlich einer, vom Einflusse des Weidabaches in den salzigen See nach dem Ausflusse der Salze aus diesem, und von da nach dem Dorfe Trewitz gezogenen Linie gelegen ist;
3) den landräthlichen Seekreis in Bezug auf den Kupferschiefer-Bergbau;
4) den, aus dem größten Theile des ehemaligen Eisleber Kreises, dem vormals Halberstädtschen Kreise, Ermsleben, und dem Amte Dankrode gebildeten, landräthlichen Mannsfelder Gebirgskreis;
5) den aus dem vormaligen Amte Sangerhausen, einigen Theilen der Grafschaft Mannsfeld, den Aemtern Kelbra und Heringen, und den mediatisirten Grafschaften Stollberg-Stollberg und Stollberg-Roßla zusammengesetzten

setzten, Sangerhäuser landräthlichen Kreis, jedoch mit Ausschluß desjenigen Theils desselben, welcher am rechten Ufer der Unstrut gelegen ist;

B. vom Regierungs-Bezirke Erfurt

1) den, aus dem Gebiete der ehemaligen freien Reichsstadt Nordhausen, der Grafschaft Hohenstein und zwei vormals Schwarzburgschen Dörfern gebildeten, Nordhäuser landräthlichen Kreis;
2) den, aus dem Preußischen Unter-Eichsfelde, dem ehemals Schwarzburgschen Amte Bodungen und dem ehemals Hannöverschen Amte Rüdigershagen bestehenden, Worbisser landräthlichen Kreis;
3) den, aus einem Theile des Ober-Eichsfeldes und dem vormals Hannöverschen Amte Gänseteich zusammengesetzten, Heiligenstädter landräthlichen Kreis;
4) den aus dem Gebiete der vormaligen freien Reichsstadt Mühlhausen, der Voigtei Dorla, der Ganerbschaft Treffurt und dem östlichen Theile des Ober-Eichsfeldes gebildeten Mühlhäuser landräthlichen Kreis.

Hiernach bestimmt sich die Grenze dieses Bergamts- und Berggerichts-Bezirks, abgesehen von dem, blos in Bezug auf den Kupferschiefer-Bergbau zu ihm gehörigen Saalkreise und der zur Grafschaft Hohenstein gehörigen Enclave Benneckenstein, wie nachsteht:

Von der südöstlichen Grenze des Weimarschen Amts Altstädt folgt dieselbe der Grenze der vormaligen Aemter Wendelstein und Querfurt bis zu dem Punkte, wo der Weidabach den Querfurter landräthlichen Kreis verläßt und in den Mannsfelder Seekreis übertritt, worauf sie, den letztern durchschneidend, zunächst längs dem Weidabache bis zu dessen Einflusse in den salzigen See fortläuft, sodann aber mit einer bis zum Ausflusse der Salze aus diesem und von da bis Trewitz gezogenen Linie zusammenfällt.

Von Trewitz folgt sie auf der innern Grenze des Mannsfelder Seekreises dem Laufe der Saale bis zur Anhaltschen Grenze bei Groß-Wirschleben, sodann, links sich umbiegend, der Grenze des Regierungs-Bezirks Merseburg bis zum Zusammentreffen des letztern mit dem Regierungs-Bezirke Erfurt oberhalb des Dorfes Bielen, indem sie zunächst auf der äußern Grenze des Mannsfelder Seekreises bis kurz vor Oberwiederstädt, hierauf auf der äußern Grenze des Mannsfelder Gebirgskreises bis oberhalb Dankerode, und endlich auf der äußern, den Herzoglich Anhaltschen und Königlichen Hannöverschen Landen zugekehrten Grenze des Sangerhäuser Kreises bis zur Grenze des Erfurter Regierungs-Bezirks fortgeht. Von hier fällt sie, der letztern folgend, zunächst mit der äußern Grenze des Nordhäuser Kreises, hierauf mit der äußern Grenze des Worbisser, Heiligenstädter

städter und Mühlhäuser Kreises zusammen, geht dann auf der, dem Langensalzaer Kreise zugekehrten, innern Grenze des Mühlhäuser Kreises, ferner auf der äußern Grenze des letztern und auf der des Worbisser und Nordhäuser Kreises weiter bis zur südlichen Grenze des Sangerhäuser Kreises, worauf sie sich auf dieser bis zur Unstrut, sodann, dem Laufe dieses Flusses folgend, bis zum Weimarschen Amte Altstädt, und endlich mit einer Wendung nach links um dieses herum auf der äußern Grenze des Sangerhäuser und des Querfurter Kreises bis zu dem Punkte fortzieht, von welchem ausgegangen wurde.

II.

Der Wettiner Bergamts- und Berggerichts-Bezirk begreift den Regierungs-Bezirk Merseburg mit Ausschluß derjenigen Theile desselben, deren oben sub I. A. 1. 2. 4. und 5. als zum Mannsfelder Bergamts- und Berggerichts-Bezirke gehörig, gedacht worden ist, oder

1) vom Querfurter landräthlichen Kreise das vormalige Amt Freiburg;
2) den Theil des Mannsfelder landräthlichen Seekreises, welcher östlich vom Weidabache und südlich einer vom Einflusse desselben in den salzigen See bis zum Ausflusse der Salze aus diesem, und von da nach dem Dorfe Trewitz gezogenen Linie gelegen ist;
3) den Saalkreis mit der im Anhaltschen liegenden Enclave Löbnitz an der Linde, und mit Ausschluß des Bergbaus auf Kupfer;
4) den Bitterfelder landräthlichen Kreis mit den von Anhalt enclavirten Ortschaften Pösigk, Priorau, Schierau, Möst und Kepau;
5) den Wittenberger landräthlichen Kreis;
6) den Schweinitzer landräthlichen Kreis;
7) den Liebenwerder landräthlichen Kreis;
8) den Torgauer landräthlichen Kreis;
9) den Delitzscher landräthlichen Kreis;
10) den Stadtkreis Halle;
11) den Merseburger landräthlichen Kreis;
12) den Weißenfelser landräthlichen Kreis mit dem, als Enclave im Altenburgschen liegenden Dorfe Kischlitz;
13) den Zeitzer landräthlichen Kreis;
14) den Naumburger landräthlichen Kreis mit den beiden, als Enclaven im Altenburgschen liegenden, Dörfern Alt-Löbnitz und Mollschütz (Möllschwitz);
15) den Eckartsberger landräthlichen Kreis;

16) der

16) der am rechten Ufer der Unstrut gelegene Theil des Sangerhäuser landräthlichen Kreises.

Von dem Punkte, wo die Unstrut aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen in den Sangerhäuser Kreis übertritt, bis dahin, wo sie diesen wieder verläßt, und von der südöstlichen Grenze des Weimarschen Amts Altstädt bis zur Anhaltschen Grenze bei Groß-Wirschleben, fällt die Grenze der zusammenhängenden Theile dieses Bergamts- und Berggerichts-Bezirks mit der des Mannsfelder zusammen, von Groß-Wirschleben aber folgt dieselbe, rechts sich umbiegend, der Grenze des Regierungs-Bezirks Merseburg, indem sie zunächst auf der äußern Grenze des Saalkreises, dann auf der äußern Grenze des Bitterfelder, Wittenberger, Schweinitzer, Liebenwerdaer, Torgauer, Delitzscher, Merseburger, Weißenfelser und Zeitzer Kreises, hienächst nochmals auf der äußern Grenze des Weißenfelser Kreises, und endlich auf der des Naumburger, Eckartsberger und Sangerhäuser Kreises bis zu dem obengedachten Austritts-Punkte der Unstrut fortläuft.

III.

Der Henneberg-Neustädt'sche oder Cammsdorfer Bergamts- und Berggerichts-Bezirk begreift den Regierungsbezirk Erfurt mit Ausschluß derjenigen Theile desselben, deren oben sub. I. B. als zum Mannsfelder Bergamts- und Berggerichts-Bezirke gehörig, gedacht worden ist, oder

1) den, aus dem vormals Königlichen Sächsischen Amte Langensalza, der Verwaltung des Amts Tennstädt, dem Erfurter Amts-Flecken Groß-Vargula und dem ehemals Schwarzburgschen Dorfe Bruchstädt bestehenden Langensalzaer landräthlichen Kreis;
2) den, aus dem vormals Sächsischen Amte Weißensee und einem Theile des Erfurter Amts Sömmerda gebildeten, Weißensee'r landräthlichen Kreis;
3) den, aus den vormaligen Aemtern Alach, Gispersleben, Mühlberg, Wandersleben, dem Stadt-Amte des vormaligen Fürstenthums Erfurt und dem vormals Weimarschen Dorfe Ringleben zusammengesetzten, Erfurter landräthlichen Kreis;
4) den Ziegenrücker landräthlichen Kreis mit den von Sachsen-Coburg und Schwarzburg-Rudolstadt enclavirten Ortschaften Groß- und Klein-Kamsdorf und Goßwitz und den als Enclaven in den Reußischen Landen liegenden Ortschaften Gefell, Blintendorf, Sparenberg und Blankenberg;
5) den, aus der vormaligen Sächsischen Grafschaft Henneberg gebildeten, Schleusinger landräthlichen Kreis, von welchen Theilen nur die

sub

sub 1. 2. und 3. genannten, mit Ausnahme der als Enclave im Gothaischen liegenden Aemter Mühlberg und Wandersleben, untereinander zusammenhängen.

Oestlich stehen diese zusammenhängenden Theile durch den Weißensee'r Kreis, soweit dieser mit dem Eckartsberger Kreise grenzt, mit dem Wettiner Bergamts- und Berggerichts-Bezirke, westlich durch den Langensalzaer Kreis, soweit letzterer mit dem Mühlhäuser Kreise grenzt, mit dem Mannsfelder Bergamts- und Berggerichts-Bezirke in Berührung.

Außerdem bezeichnen die äußeren Grenzen dieser zusammenhängenden Theile und die Grenzen des Ziegenrücker und des Schleusinger Kreises zugleich die Grenzen des hier in Rede stehenden Bergbezirks.

IV.

Der Bezirk der Magdeburgischen oder Wefensleber Berg- und Hütten-Verwaltung und des gleichnamigen Berggerichts umfaßt den ganzen Regierungs-Bezirk Magdeburg, dessen Grenzen daher auch die seinigen sind.

Abgesonderte Theile dieses Bezirks sind die als Enclaven im Hannöverschen und Braunschweigschen liegenden Ortschaften Wolfsburg, Häßlingen und Hechlingen, zum Gardelegener landräthlichen Kreise gehörig, von welchem auch das früher hannöversche Amt Klötze, so wie vom landräthlichen Kreise Jerichow I. das vormalige Sächsische Amt Walternienburg, einen Bestandtheil bilden.

Durch den Aschersleber landräthlichen Kreis, soweit derselbe mit dem Mannsfelder Gebirgskreise grenzt, steht dieser Bergbezirk mit dem Mannsfelder Bergamts- und Berggerichts-Bezirke in Berührung.

Halle, den 25sten Mai 1839.

Königliches Niedersächsisch-Thüring'sches Ober-Berg-Amt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 177. Es ist der bisherige Oberlandesgerichts-Referendar Theodor August Sauerteig zum Justizcommissar für den Ziegenrücker Kreis und die darinnen befindlichen Patrimonialgerichte, mit Bestimmung seines Wohnortes in Ziegenrück ernannt worden

Der Justiz-Commissarius Otto Friedrich Ferdinand Rostosky zu Wittenberg ist durch Ministerial-Rescript vom 29sten April c. zugleich zum Notar im Departement des Königl. Oberlandes-Gerichts in Naumburg ernannt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 25sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 8ten Juni 1839.

Sicherheits-Polizei.

(437.) Diebstahl. Von länger als einem Jahre wurden dem Gastwirthe August Creydt zu Breitenbach 40 — 50 Thlr. theils in Cassen-Anweisungen zu 1 Thlr., theils in harten Thalerstücken nebst einem silbernen Pettschafte mit dem Namenszuge A. C. entwendet.

Wir fordern das Publikum auf, zur Ermittelung des Thäters und Wiedererlangung des Gestohlenen möglichst mitzuwirken, und von den etwanigen Verdachtsumständen Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 24sten May 1839.

Königl. Inquisitoriat.

(438.) Diebstahl. Zufolge eingegangener Anzeige ist in der Nacht vom 24sten bis 25sten v. M. dem Schenkwirthe Kühlewind zu Kleinfurra durch Einsteigen eine eingehäusige silberne Taschenuhr mit deutschen Ziffern — das Schlüsselloch befindet sich im Zifferblatte — nebst messingenem Pettschafte mit eingefaßten braunem Steine und dem Uhrschlüssel, dessen Wirbel mit Zwirn umwickelt ist, gestohlen worden.

Wir bringen diesen Diebstahl behufs Entdeckung des Thäters zur öffentlichen Kenntniß.

Nordhausen, den 15ten Mai 1839.

Die Untersuchungsdeputation des königl. Land- und Stadtgerichts.

(439.) Diebstahl. In der Nacht vom 13ten zum 14ten huj. sind in Wernburg von Ackerpflügen folgende Gegenstände

3 Schaar, gezeichnet C. G. Nro. 2. 3 und 6., 1 dergleichen gezeichnet E. W., 4 Leyern;

4 Sech, 5 Stößel, sämmtlich gezeichnet C. G.,

entwendet worden.

Wir warnen vor deren Erwerbung, und bitten zur Wiedererlangung und Entdeckung der Diebe mitzuwirken, und uns das hierauf Bezügliche bekannt zu machen.

Ziegenrück, den 18ten Mai 1839.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

Dieb-

(440.) Diebſtahl. Es iſt das Eiſenwerk von einem Pfluge in Henſchleber Flur, nämlich:

a) das Schaareiſen, friſch erlegt, und noch nicht abgeackert, hinten am Oehr iſt die Stade erlegt, inwendig im Schaar iſt ein S. und D. eingebrannt, b) die Lunnen, c) die eiſernen Bänder um die Pfluglade; dieſe Bänder ſind von alten Schienen, man ſah noch die alten Nagellöcher darin, d) die Pflugſpindel, etwas abgelaufen und blank; eine neue Feder daran, e) 2 neue Räder, unbeſchlagen

in der Zeit vom 25. bis 27. May c. entwendet worden.

Wir warnen vor dem Ankaufe dieſer entwendeten Stücke und bitten der nächſten Policeybehörde alsbald Nachricht zu geben, wenn ſich ein Verdacht auf eine Perſon ergeben ſollte.

Vehra den 28. May 1839.

von Selchowſches Patrimonialgericht, als Polizei-Behörde.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(441.) Aufforderung. Alle diejenigen, welche aus dem verloren gegangenen Rezeß d. d. Mühlhauſen den 4ten Dezember 1818 und der gerichtlichen Erklärung des Schmidts Johann Chriſtoph Kratzenberg hier vom 10ten April 1820, wornach dieſer ſeiner Tochter erſter Ehe Eva Marie Kratzenberg, jetzt verehelichten Flock 471 Thlr. 21 Gr. 10⅔ Pf. Preuß. Courant an Muttererbe ſchuldig geworden, und welche ex decreto de 18. April 1820 auf das Haus Nro. 931. hierſelbſt eingetragen ſind — als Eigenthümer, Ceſſionarien, Pfand- oder ſonſtige Brief-Inhaber Anſprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieſe ihre etwaigen Anſprüche binnen 3 Monaten und ſpäteſtens in dem auf

den 31ſten Auguſt c. Vormittags 11 Uhr

an hieſiger Gerichtsſtelle vor dem Deputirten Herrn Juſtiz-Rath Schwarz anberaumten Termine anzumelden und nachzuweiſen.

Im Unterlaſſungsfalle werden ſie nicht nur mit ihren etwaigen Anſprüchen auf das fragliche Document präcludirt, ſondern ihnen auch ein ewiges Stillſchweigen auferlegt und das erwähnte Document für mortificirt und ungültig erklärt werden.

Mühlhauſen, den 11ten Mai 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(442) Bekanntmachung. Am 1ſten Juni c. zwiſchen früh 7½ bis 9 Uhr iſt von der Stadt aus auf der Königl. Kunſtſtraße nach Langenſalza zu bis hinter das Dorf Schönſtädt eine alte rothſaffiane Briefſtaſche mit vier Behältniſſen, in welchen ein dreifach gebrochenes Blatt graugelbes Pergament,

gament, eine hinten und vorn angeschnittene Bleifeder enthalten, verloren gegangen. In derselben befinden sich:

1) vier Stück Preuß. Cassenanweisungen noch ganz neu und in der Mitte einmal gebrochen, jede zu 50 Thlr., zusammen 200 Thlr.;
2) eine Parthie dergleichen à 5 Thlr., zusammen 150 Thlr., und
3) eine Königl. Cabinetsordre de dato Berlin, den 30. März a. c. in blauem Umschlage, nebst einigen andern Papieren und Rechnungen.

Wir ersuchen Jedermann, zur Ermittelung des Verlustes resp. des unredlichen Finders behülflich zu sein und etwaige Spuren uns oder der nächsten Polizeiverwaltung ungesäumt anzuzeigen.

Mühlhausen, den 1sten Juni 1839.

Der Magistrat.

(443.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Nordhausen. Folgende, dem Leinenhändler Wilhelm Hirschfeld gehörige, in und bei Kleinbodungen belegene Grundstücke, als:

a) das sub Nro. 26. belegene Hintersättlerhaus nebst Hofraume, Scheuer, Ställen und Garten,
b) ½ Hufe Dienstlandes,
c) von dem zwischen Mackenrode und der Domaine belegenen 3 Ackerstücke Land, die oberste Mühlslänge genannt, denjenigen Theil, welcher über dem Bodunger Wege belegen ist,
d) 2 Acker Landes, die krumme Gelänge genannt, vom Nordhäuser Wege zwischen Andreas Henze belegen,
e) ½ Acker 18¼ Ruthe 2 Fuß Land oben auf der Weide zwischen Mackenrodt belegen,
f) ½ Acker 16½ Ruthe 6 Fuß Land vor dem Brinkmannshofe,
g) ½ Acker 39 Ruthen 1 Fuß vor der Gemeinde zwischen Mackenrodt,
h) 1¾ Acker 1¾ Ruthen ¼ Fuß Land im Itschenpfuhle,

taxirt zu 1057 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf., sollen in termino

vom 17ten September d. J. Mittags 1 Uhr
in der Schenke zu Kleinbodungen

öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Taxationsinstrument und die neuesten Hypothekenscheine können in der Registratur eingesehen werden.

(444.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Ellrich in der Salzstraße unter der Nro. 66. belegene und dem Sattlermeister Andreas Friedrich

rich Wickemann zugehörige Hintersattlerhaus, abgeschätzt besage der mit dem neuesten Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxationsverhandlungen auf 669 Thlr. 15 Sgr., soll

den 11ten September d. J. Nachmittags 2 Uhr

an Gerichtsstelle zu Ellrich subhastirt werden.

(445.) Nothwendige Subhastation. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die aus 2 Acker in 3 Stücken bestehende Besitzung des Johannes Oberthür zu Catharinenberg, taxirt zu 87 Thlr., soll am

30sten August c. Nachmittags 2 Uhr

im Gemeindehause zu Catharinenberg subhastirt werden. Der neueste Hypothekenschein, so wie die Taxe und Kaufbedingungen können täglich in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(446.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die aus 7 Stücken bestehende Feldländerei des Anspänners Johann George Vogler zu Eigenrode, taxirt zusammen auf 100 Thlr., soll am

7ten September c. Nachmittags 3 Uhr

in dem Gemeindehause dortselbst subhastirt werden. Die Taxe und der Hypothekenschein können täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(447.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das der Wittwe des Oekonom Friedrich Feigenspan, Friederike geborne Müller gehörige, hierselbst hinter der Untermarktskirche sub Nro. 518. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, der Bauern-Hof genannt, überhaupt zu 3190 Thlr. abgeschätzt, soll in dem auf

den 10ten August c. Nachmittags 4 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(448.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt. Die dem Bürger Tobias Hei hier gehörigen Feldgrundstücke bestehend in 3 Acker Landes zu 100 Thlr. geschätzt zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen den 9ten September Nachmittags 3 Uhr an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(449.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 18ten Mai 1839. Die dem Johann Georg Fritsche zu Kelle gehörenden Grundstücke, als:

a) $13\frac{9}{16}$ Acker 11 Ruthen Land, taxirt zu 400 Thlr.,

b) 2 Acker Land, taxirt zu 24 Thlr.,

c) $3\frac{5}{8}$ Acker Land, taxirt zu 103 Thlr. 15 Sgr.,

zu

zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen am

14. September Nachmittags 2 Uhr

im Gemeindehause zu Kelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger Johann Georg Fritsche und Friedrich Fritschens Erben werden hierzu öffentlich vorgeladen.

(450.) Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Folgende im Dorfe Oberrod belegene, dem Johann Georg Büttner zu Hinternah zugehörige Immobilien:

a) ¼ von dem Hause Nro. 1. zu Oberrod,

b) die Hälfte von ⅛ aus dem ¼ Erbe Kommendelehn daselbst, auf 445 Thlr. taxirt,

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in unserer Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 4ten September 1839, Nachmittags 3 Uhr,

im Orte Oberrod

subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Schleusingen, den 8ten Mai 1839.

(451.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die den Erben der Christoph Heiseschen Eheleute zu Lüderode und in der Feldflur von Bischofferode gelegenen Grundstücke, als:

a) ein Gerechtigkeitshaus Nro. 11. nebst Zubehör auf 325 Thlr. und

b) ½ Morgen Acker auf 15 Thlr.

abgeschätzt, sollen

den 5ten October 1839 Vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Lüderode subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

(452.) Bekanntmachung. Es soll die Lieferung von:

10,650 QFuß 1½" tannener, fichtener oder kiefernr Bohlen verschiedener Längen, und zwar:

34 Stück

34 Stücke à 11 Fuß lang,
54 — à 12 — —
10 — à 14 — —
570 — à 15 — —
40 — à 16 — —
17 — à 17½ — —

725 Stück mit 10,649½ QFuß;

ferner von:

3,641 laufende Fuß 60er Stichhölzer in Längen von 31′ 5 und 4″ ſtark,
749 — — 86er — — — — 21′ und 4″ ſtark

für das Königl. Magazin zu Heldrungen dem Mindeſtfordernden übertragen werden.

Es iſt hierzu ein Licitations-Termin auf

den 25ſten Juny d. J. Vormittags 9 Uhr

im Gaſthauſe zu Roßleben anberaumt worden, zu welchem Lieferungsluſtige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen wegen dieſer Lieferung ſchon von jetzt ab, nicht allein in unſerm Büreau, ſondern auch bei den Königl. Magazin-Verwaltungen Weißenfels und Heldrungen, bei dem Herrn Regierungs-Bau-Inſpector Schirlitz zu Roßleben, ſo wie bei den Wohllöblichen Magiſtraten zu Arnſtadt, Ilmenau und Schleuſingen, eingeſehen werden können.

Erfurt den 28ſten May 1839.

Königl. Preuß. Proviant-Amt.

(453.) Mühlenveränderung. Das Rittergut zu Groß-Welsbach beabſichtiget in der ihm gehörigen Mühle den einen Mahlgang in ein Oelſchlagwerk umzuwandeln.

Auf den Grund der geſetzlichen Beſtimmungen wird dieſes Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ſind etwaige rechtliche Widerſprüche gegen dieſe Anlage binnen einer Friſt von acht Wochen vom Tage des Erſcheinens dieſer Bekanntmachung abgerechnet beim unterzeichneten Königlichen Landrathe anzumelden.

Langenſalza, den 18ten Mai 1839.

Der Königliche Landrath.
von Goldacker.

(454.) Mühlenanlage. Die hieſigen Gewehrfabrikbeſitzer Herr Wilhelm et Heinrich Spangenberg, Herr Sauer et Sohn, Herr Heinrich Sturm, Herr Gottlieb Göllner beabſichtigen gleich unterhalb der Gewehrfabrik auf der Aue eine neue Bajonet-, Ladeſtockſchleif- und Poliermühle, welche mit einem unterſchlächtigen Rad betrieben werden ſoll, anzulegen. Indem wir dieſes Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jeden, der gegen dieſe Anlage etwas einzuwenden hat, hier-

hierdurch auf, seine Erinnerung binnen 8 Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an bey uns anzumelden, da sonst die landespolizeiliche Erlaubniß zu obigem Werke ausgewirkt werden wird.

Suhl, den 15ten May 1839.

Der Magistrat.

Anzeigen.

(455.) Patentertheilung. Dem Banquier Georg Ferdinand Oppert zu Berlin ist unter dem 28sten Mai 1838 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Apparat zur Verfertigung von lohgarem Leder, ohne Jemand in der Anwendung der dabei zu Grunde liegenden bekannten Principien und Vorrichtungen zu beschränken,

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(456.) Patentertheilung. Dem Papier-Fabrikanten Johann Oechelhäuser zu Siegen ist unter dem 28sten Mai 1839 ein neues Patent

auf eine Zeug-Reinigungs-Maschine für Papier-Fabrikation, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs hinter einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine an, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(457.) Anzeige für Schäferei-Besitzer. Von dem K. K. Oesterreich. und Sächs. privil. Schaaf- und Woll-Waschmittel, wovon bereits in Berliner-Zeitungen Erwähnung gethan, und worüber sich der Königl. Preuß. Landes-Oeconomie-Rath Herr A. P. Thaer in Möglin, wie weiterstehend sehr günstig ausspricht, habe ich den Verkauf für den hiesigen Regierung übernommen, und bitte die darauf Reflectirenden, sich deßhalb an mich zu wenden.

Mühlhausen, am 17ten Mai 1839.

Blachstein.

Auszug.

Die am 1sten Mai c. geschorene Vließe stellten eine sehr gerathene Wäsche dar. Die Wolle ist weiß, besonders rein sind die Stapelspitzen, dabei hat sich der Stapel in seiner natürlichen Form sehr gut erhalten. Die Wolle erhält die angemessene Quantität an Wollfett, zeigt sich daher beim Angriff weich und geschmeidig und präsentirt sich als eine gefällige Handelswaare.

Möglin den 5. Mai 1839.

A. P. Thaer,

Königl. Preuß. Landes-Oeconomierath u. Director der Königl. Akademie des Landbaues.

(458.) **Anzeige.** Familien-Wappen auf das Künſtlichſte in jedes Metall, Petſchafte und Stempel mit Wappen und Inſchriften für Behörden, Gemeinden, Kirchen ꝛc., Petſchafte zum Schwarzdruck mit einzuſetzendem Datum für Poſtämter, Thor- und Chauſſee-Geldeinnahmen und dergl., Petſchafte und Stempel mit den verſchiedenſten Verzierungen und Schriftzügen, Forme und Modelle für Gießereien Fileten und Stempel für Buchbinder, ſo wie alle hierher gehörenden Arbeiten werden angefertigt vom

Mechanikus und Graveur Schmidt in Erfurt, Fr. Wilh.-Platz Nro. 2818.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 26.

Erfurt, den 15ten Juni 1839.

Verordnung.

Nro. 178.

Verkehr auf den Kunststraßen.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkühr hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke sowohl für die Unterhaltung der Kunststraßen, als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen. Zu diesem Behuf verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei- als dem vierrädrigen, ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegten Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.

Auf welche Kunststraßen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachungen Unseres Finanzministers näher bestimmt werden.

§. 2.

Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunststraßen ohne Unterschied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht nicht mehr betragen, als:

	in der Zeit vom 15. Nov. bis 15. April.	in der Zeit vom 15. April bis 15. Nov.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . .	60 Centner.	80 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk . .	30 Centner.	40 Centner.

§. 3.

Bei einer größeren Felgenbreite ist ein stärkeres, als das oben (§. 2) bestimmte Gewicht der Ladung in so weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll:

	in der Zeit vom 15. Nov. bis 15. April.	in der Zeit vom 15. April bis 15. Nov.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . .	80 Centner.	100 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk . .	40 Centner.	50 Centner.
bei einer Felgenbreite von sechs Zoll:		
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . .	100 Centner.	120 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk . .	50 Centner.	60 Centner.

höchstens geladen werden dürfen.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§. 4.

Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Beamten (§. 14.) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeschein von Seiten des Letzteren versehen seyn, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§. 5.

Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§. 4.) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen der §§. 2. 3. zulässig ist, versehen sey, bleibt die spezielle Ermittelung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maaß wirklich überschreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chaussee-Verwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens

und

und der Ladung zusammen nicht größer sey, als nach den Bestimmungen des folgenden §. 6. sich als zulässig ergiebt.

§. 6.

Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittelung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens, einschließlich allen Zubehörs, als: Leinewand, Stroh, Ketten, Winden u. s. w.

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk

bei einer Felgenbreite

unter fünf Zoll . . . . . 40 Centner,
von fünf Zoll, jedoch unter sechs Zoll . . 45 Centner,
von sechs Zoll und darüber . . . . . 50 Centner,

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieser Sätze

zu rechnen, dergestalt, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Sätze zu den oben (§§. 2. 3.) für die Ladung allein vorbeschriebenen Gewichtssätzen ergiebt.

§. 7.

Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen seyn, sobald die Ladung

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Centner,
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Centner

beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreideladung von $2^1/_2$ oder $1^1/_4$ Wispeln niemals höher als zu 50 oder 25 Centner gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhalb 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§. 8.

Die Größe der Ladung ist, wenn an dem §. 7. gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, Falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladescheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine spezielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die

 Ladung

Ladung, der Angabe ungeachtet, das im §. 7. vorgeschriebene Maaß überschreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chaussee-Verwaltung zu tragen.

§. 9.

Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen,

oder

2) der Beschlag so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§. 10.

Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chaussee-Geld-Tarif vom 28. April 1828 außer Kraft.

§. 11.

Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen seyn, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§. 12.

Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

§. 13.

Die Bestimmungen der §§. 1 bis 9. treten mit dem 1. Januar 1840, und diejenigen der §§. 10 und 11. mit dem 1. Juli 1839 in Kraft; das Verbot des §. 12. aber kommt sofort zur Ausführung.

§. 14.

Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuer-Beamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeld-Pächter, die Wegeaufseher und Wärter, imgleichen die Polizeibeamten und Gendarmen, insbesondere durch Revision bei den Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen, auch steht den Forstbeamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der §§. 9 bis 11. zu untersuchen.

§. 15.

§. 15.

Jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11. ist mit einer Strafe von zehn Thalern polizeilich zu bestrafen. Falls es sich von Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichts-Sätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sey, als nach den Bestimmungen des §. 6. sich als zulässig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften (§§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11.) angehaltenen Fuhrwerk darf sodann die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des §. 1. und des §. 9. dem ausländischen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung zu gestatten.

§. 16.

Wenn die in Gemäßheit der §§. 4. und 8. erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, soll, außer der nach §§. 4. 8. vorbehaltenen speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Kosten des Führers, jederzeit eine Ordnungsstrafe von einem Thaler eintreten.

§. 17.

Die Uebertretung des §. 12. soll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich bestraft werden.

§. 18.

Die in den §§. 15 bis 17. bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben, und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.

§. 19.

Die Ausstellung unrichtiger Ladescheine, über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§. 4.) oder den Kohlenfuhrwerken (§. 8.) eingenommenen Ladungen, ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§. 20.

§. 20.

Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angebenden Beamten (§. 14.) die Hälfte als Denunzianten-Antheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche sogleich und außerdem im Laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen ist, soll in dem ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreise Wetzlar, Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17. März 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

Bekanntmachung.

Nro. 179. Debitserlaubniß für Schriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen zwölf Schriften, als:

1) Sammlung einiger Abhandlungen von Scarpa, Vacca Berlinghieri und Ucelli über die Pulsader-Geschwülste. Als Nachtrag zu Dr. Christian Friedrich Harles Uebersetzung von Scarpa's Werk über die Pulsader-Geschwülste. Aus dem Italiänischen übersetzt mit Zusätzen von Dr. Burkhard Wilhelm Seiler, Königl. Sächs. Hofrath ꝛc. Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 1822. 4to.
2) Beschreibung der St. Moritzer Brunnen- und Badeanstalt nebst Rath und Anleitung zum richtigen Gebrauche der Trink- und Badekuren von J. U. Wettstein, med. Dr. in Sanaden und Brunnenarzt. Zweite vermehrte und mit einer Ansicht des Kurhauses versehene Ausgabe. Chur 1833. Verlag der Kellenbergerschen Buchhandlung. 8vo.
3) Die Lagerstätte des Goldes und Platin im Ural-Gebirge. Untersuchungen von Dr. Moritz von Engelhardt, Hofrath ꝛc. Riga, gedr. bei Wilh. Ferd. Häcker. 1828. 8vo.
4) Verhandlungen über die Theilungsfrage in Betreff der Universität Basel vor der eidgenössischen Theilungskommission, als bestelltem Schiedsgerichte.

gerichte. Nach den Acten herausgegeben und mit Anmerkungen begleitet. 1stes Heft. Aarau 1834. Gedruckt bei G. F. Beck. 2tes und letztes Heft als Fortsetzung des bei Fr. Beck in Aarau 1834 erschienenen Ersten Heftes, herausgegeben von J. Friedrich v. Tscharner von Chur, gewesenem Mitgliede jener Behörde. Thur 1835 aus der Officin von S. Benedict. 8vo.

5) Verdienstvolle Männer der Stadt Sanct Gallen, in Bildnissen und kurzen Lebensnachrichten. Ein Taschenbüchlein von Joh. Jacob Bernet. St. Gallen bei Wegelin und Wartmann. 1830. 12mo.

6) Abriß der Erdbeschreibung und Staatskunde der Schweiz. Für den zweckmäßigen Gebrauch der Kellerschen Schweizerkarte für Schulen, von Gerold Meyer von Knonau, Stud. jur. Zürich, bei Füßli und Comp. 1824. 8vo.

7) Verhältniß des Sprachunterrichts zu den übrigen Lehrgegenständen. Dargestellt von Franz Dorotheus Gerlach. Basel in der Schweighauserschen Buchhandlung 1825. 4to.

8) Der Kampf der Römer mit den Kimbern und Teutonen. Einladungsschrift zur Promotionsfeier des Pädagogiums und zur Eröffnung des Jahrcurses von Ostern 1829 bis 1830 von Friedrich Brömmel, Professor der Geschichte. Basel, gedr. bei August Wieland, Universitäts-Buchdrucker. 4to.

9) Von der Einrichtung der höheren wissenschaftlichen Bildungsschulen nach den Anforderungen der Gegenwart. Einladungsschrift zur Promotionsfeier des Pädagogiums und zur Eröffnung des Jahrkurses 1830 von Rudolph Hanhart. Basel gedr. bei August Wieland, Universitäts-Buchdrucker. 4to.

10) Erläuterung und Ergänzung einiger Stellen der von Mirchawend verfaßten Geschichte des Stammes Buweih durch Franz v. Erdmann Kasan, gedr. in der Universitäts-Typographie. 1836. 8vo.

11) Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Christenthums und häuslicher Gottesverehrung. Neue verbesserte Original-Taschen-Ausgabe in 12 Theilen. 9. 10. 11. und 12. Theil. Aarau 1838 bei Heinr. Remigius Sauerländer. 8vo.

12) Versuch zum Entwurf eines Lehrbuches der Homöopathie für Aerzte, die sich mit dieser Lehre bekannt machen wollen von Dr. C. E. Brutzer, Russ. Kais. Hofrath ꝛc. Riga und Leipzig 1838. J. E. Frantzers Buchhandlung. 8vo.

die

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg den 1sten Juny 1839.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Graf zu Stolberg.

Nro. 180. Desgleichen.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio ist auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 19ten Februar 1834 für die nachbenannten, außerhalb der diesseitigen Staaten in polnischer Sprache erschienenen neun Schriften, als:

1) Sammlung historischer Denkmäler des ehemaligen Polens, aus Handschriften, gedruckten Werken ꝛc. von T. U. Niemcewicz. 2ter Band. Leipzig 1839. Zbiór pamietników historycznych odawnéj polszcze.
2) Arithmetik auf der russischen Rechenmaschine. Wilno 1838. Arytmetika na szczotack.
3) Abriß der Geschichte des Mittelalters. Erster Band. Wilno 1838. Rysdziejów wieków srednick.
4) Die ordentliche Wirthin hinsichts der Küche und Speisekammer. 2 Bände. Wilno 1838. Rzadka gospodyni w. wzgbdzie kuchni i spizárni.
5) Wissenschaftliche Aufsätze und Erläuterungen. Wilno 1838. 2tes, 3tes und 4tes Heft der neuen zweiten Folge. Wiezerunki i wz trzasania naukowe.
6) Denkbuch der Warschauer Bühne für das Jahr 1838. Warschau 1839. Pamietnik sceny warszawskiej na rok. 1838.
7) Schriften des S. Goszczynski. 3ter Theil. Lemberg 1838. Pisma. S. Goszczynskiego.
8) Gryselda, ein dramatisches Gedicht in fünf Akten. Lemberg 1838. Gryzelda.
9) Der Slawe, von Stan Taszowski. 2ter Band. Lemberg 1839. Slawianin.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg den 30sten May 1839.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Graf zu Stolberg.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 181. Aushändigung von Definitivquittungen über abgelöfete Domanialpräſtationen. 2313. B. 2.

Die von der hieſigen Regierungs-Hauptkaſſe ausgeſtellten Quittungen über die in dem Quartal vom 1ſten October bis Ende December v. J. zur Ablöſung von Domanial-Präſtationen ꝛc. eingegangenen Kapitalien ſind nach erfolgter vorſchriftsmäßiger Beſcheinigung von Seiten der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden, den betreffenden Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die Intereſſenten zugefertigt worden. Die letzteren haben ſich daher bei den beſagten Specialkaſſen zur Empfangnahme der Definitiv-Quittungen zu melden und dabei die über die fraglichen Zahlungen erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben.

Erfurt, den 28ten Mai 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 182. Ablieferung der Protocollbücher der Schiedsmänner an die Untergerichte.

Nachſtehendes Juſtiz-Miniſterial-Reſcript:

Auf den Bericht des Königl. Ober-Landes-Gerichts vom 14ten d. M. will der Juſtiz-Miniſter genehmigen,

daß nur die ganz vollgeſchriebenen Protocollbücher abgehender Schiedsmänner zur Regiſtratur des betreffenden Untergerichts abgeliefert, die noch brauchbaren aber dem Nachfolger des Schiedsmanns, nach erfolgter anderweitigen Realiſation ausgehändigt werden.

Hiernach hat das Kollegium das Weitere zu veranlaſſen.

Berlin, den 19ten April 1839.

Der Juſtiz-Miniſter.
Mühler.

wird hierdurch den Untergerichten und Schiedsmännern unſeres Departements zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Halberſtadt, den 31ſten Mai 1839.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 183. Beobachtung der Vorſchrift §. 203. 204. Tit. II. der

Wir haben zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß die uns untergebenen Untergerichte, und namentlich die in unſerem Departement angeſtellten Notarien, bei Aufnahme von Ceſſionen hypothekariſcher Forderungen häufig die Vorſchrift der §§. 203. 204. Tit. 2. der Allgemeinen Hypotheken-Ordnung vernach-

Hypotheken-Ordnung.

nachlässigen, wonach der Cessions-Act, oder in Ermangelung eines hinlänglichen Raumes, doch der Anfang desselben, auf das, über die cedirte Forderung ausgestellte, und eingetragene Original-Instrument gesetzt werden soll. Indem wir die strenge Beobachtung dieser gesetzlichen Vorschrift hierdurch einschärfen, weisen wir die sämmtlichen Untergerichte unsres Departements zugleich an, von jeder zu ihrer Kenntniß gelangenden Notariatshandlung, wobei dieselbe vernachlässigt ist, uns zur geeigneten Rüge Anzeige zu machen.

Naumburg, den 17ten Mai 1839.

Hypotheken-Deputation des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Sachsen.

Nro. 184.

Depositalgeschäftstage in Schleusingen.

Es wird zur Kenntniß der Gerichts-Eingesessenen gebracht, daß bei uns ein für allemal der Sonnabend in den Stunden von 10 bis 12 Uhr zur Vornahme der Depositalgeschäfte bestimmt ist. Die zur Annahme bestimmten Gelder müssen vor der Einzahlung bei Gericht gehörig offerirt werden. Die Namen der drei Depositarien, an welche die Zahlungen zu leisten, sind aus dem am schwarzen Brette in unserem Geschäftslokale befindlichen Aushange zu ersehen.

Schleusingen, den 1sten Juny 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 185.

Des Königs Majestät haben den General-Inspector im thüring'schen Zoll- und Handelsvereine, Ober-Regierungsrath von Brandt in Erfurt zum Geheimen Finanz-Rathe zu ernennen geruht.

Der Oberlandes-Gerichts-Assessor Goldhorn und die Kammergerichts-Assessoren Zies und Porawsky sind zu Assessoren des Land- und Stadt-Gerichts zu Worbis, der Auscultator August Friedrich Bädewig ist zum Referendarius, der Rechts-Candidat Wilhelm Hartmann bei dem königl. Oberlandes-Gerichte zu Halberstadt zum Auscultator ernannt worden.

Zu Boten und Executoren sind ernannt:

der Invalide, bisherige Hülfsbote Heinrich Wendt bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Heiligenstadt,

der vormalige freiwillige Jäger Christoph Arnold und

der

der Invalide, bisherige Hülfs-Exekutor Peter Gehne bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Quedlinburg,

der vormalige freiwillige Jäger Johann Christian Diepold und

der Invalide, Unterofficier Johann Gottfried Franz bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Aschersleben,

der Invalide, bisherige Hülfsbote Johann Christoph Koch bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Nordhausen.

Mittelst allerhöchst vollzogener Bestallung und Patente vom 26sten März c. ist der Land- und Stadtgerichts-Assessor Sernau zu Delitzsch zum Land- und Stadtgerichts-Rath ernannt und dem Justiz-Amtmann Wilhelmi zu Endorf, so wie den Justiz-Kommissarien Ernst Wilhelm Tellemann zu Naumburg und Salzmann in Sömmerda der Justizraths-Karakter verliehen.

Der Land- und Stadtgerichts-Director von Reiche in Langensalza ist mittelst allerhöchst vollzogener Bestallung vom 14ten April c. zugleich zum Kreis-Justizrath des Langensalzaer Kreises ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Director, Kreis-Justiz-Rath Julius Herrmann von Kirchmann ist den 2ten Mai c. allerhöchst zum Director des Landgerichts zu Torgau mit Beibehaltung seiner auf den Torgauer Kreis übergehenden Eigenschaft als Kreis-Justiz-Rath und der Land- und Stadtgerichts-Rath Dr. von Schlieckmann zu Magdeburg ist den 6ten Mai c. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Querfurt und zugleich am 16ten desselben Monats Allerhöchst zum Kreis-Justiz-Rath des Querfurter Kreises ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Ferdinand Friedrich Herrmann in Naumburg ist den 20sten April c. zu Roßla verstorben.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Karl Daniel Detzner in Naumburg ist den 3ten Mai c. zum Oberlandesgerichte nach Paderborn, und der Oberlandesgerichts-Referendar Heinrich Albertus den 9ten April c. von dem Oberlandesgerichte in Paderborn, so wie der Oberlandesgerichts-Referendar Georg Christian Förster von dem in Breslau zu dem in Naumburg versetzt.

Die Kandidaten der Rechte Herrmann Wilhelm Heinrich von Duplessis, Herrmann Jordan, Heinrich Wilhelm Dietlein und Gustav Adalbert Hortzschansky sind resp. den 7ten Mai und 10ten Mai c. zu Oberlandesgerichts-Auscultatoren daselbst bestellt; der letzte aber demnächst zum Oberlandesgerichte in Frankfurt entlassen.

Die Kandidaten der Rechte Rudolph Schneider, Julius Püschel, Friedrich Anton Oßke, Georg Herrmann Wernicke und Friedrich Adolph Hesse sind den 31sten Mai c. zu Auscultatoren daselbst angenommen.

Der

Der Registratur-Gehülfe Seconde-Lieutenant Johann Gottlob Scharr ist den 1sten Mai c. zum Land- und Stadtgerichts-Registrator in Halle bestellt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 186.

Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirk vom Monat Mai 1839.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Fünf Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt; sechs Personen haben sich selbst entleibt.

Feuersbrunst.

Am 5ten Mai brach in der Mühle des Martin Isleb zu Ammern im Kreise Mühlhausen Feuer aus, welches nach der Lage dieser Mühle dem Orte verderblich zu werden drohte; die schnellste und thätigste Hülfe bei gänzlicher Windstille hemmte jedoch die weitere Verbreitung des Feuers, so daß nur drei Gebäude des ꝛc. Isleb stark beschädigt worden sind.

Erfurt, den 2ten Juni 1839.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 187.

Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Laufe des Monats Mai d. J. sind an Collectengeldern für arme Studirende auf der Universität zu Halle, und zwar:

1)	von der	Königl.	Superintendentur	zu	Seebach	. .	1	Thlr.	5	Sgr. 4 Pf.
2)	—	—	—	—	—	Salza	. .	=	—	23 — = —
3)	—	—	—	—	—	Kirchheilingen		=	—	19 — 6 —
4)	—	—	—	—	—	Langensalza	.	3	—	1 — 1 —
5)	—	—	—	—	—	Großbodungen		1	—	1 — 1 —
6)	—	—	—	—	—	Schleusingen		=	—	27 — 6 —
7)	—	—	—	—	—	Bleicherode	.	1	—	19 — 3 —

abgeliefert worden, über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 4ten Juni 1839.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 26sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 15ten Juni 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(459.) Terminsveränderung. Der auf den 21sten August dieses Jahres Nachmittags 4 Uhr in der Gemeindeschenke zu Ilversgehofen anberaumte Termin zum Verkauf der im Dorfe Ilversgehofen sub Nro. 14. gelegenen Mühle beginnt schon 11 Uhr Vormittags.

Erfurt, den 9ten Juni 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(460.) Terminsveränderung. Der auf den 17ten Juli dieses Jahres Nachmittags 4 Uhr in der Gemeindeschenke zu Witterda zum Verkaufe der Schwabeschen Acker-Grundstücke angesetzte Termin beginnt schon mit 11 Uhr Vormittags.

Erfurt, den 9ten Juni 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(461.) Terminsveränderung. Der auf den 14ten October dieses Jahres Nachmittags 4 Uhr in Gerichtsstelle anberaumte Termin zum Verkaufe der dem Ziegelei-Besitzer Christoph Friedrich Laue gehörigen Grundstücke nimmt schon mit 11 Uhr Vormittags seinen Anfang.

Erfurt, den 9ten Juni 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(462.) Terminsveränderung. Der auf den 2ten August dieses Jahres Nachmittags 4 Uhr in der Gemeindeschenke zu Dachwig zum Verkaufe der Johnschen Grundstücke angesetzte Termin beginnt schon mit Vormittags 11 Uhr.

Erfurt, den 9ten Juni 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Noth-

(463.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das Haus des Jacob Ziegler zu Eigenrode unter Nro. 58. mit Zubehör taxirt zu 104 Thlr., soll

am 5ten September c. Nachmittags 4 Uhr

an Gerichtsstelle hier subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(464.) Nothwendige Subhastation. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Gerber Carl Wilhelm Frohne gehörige, hierselbst in der Kilianesstraße sub Nro. 563. belegene Wohnhaus, abgeschätzt zu 3040 Thlr., soll in dem auf

den 30. Juli c. Nachmittags 4 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine öffentlich versteigert werden. Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(465.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das sub Nro. 52. zu Büttstedt belegene Wohnhaus nebst Zubehör des Schmidts Barthel Günther, abgeschätzt zu 312 Thlr. 15 Sgr., ingleichen eine demselben zugehörige $1\frac{1}{2}$ Hufe Land, $14\frac{1}{8}$ Acker enthaltend, abgeschätzt zu 235 Thlr. sollen in dem auf den

6ten September Mittags 12 Uhr

vor dem Herrn Assessor Schröder im Gemeindehause zu Büttstedt anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(466.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 17ten Mai 1839. Das den Erben des Müllers Johannes Wollweber zu Lenterode zugehörige Gerechtigkeitshaus Nro. 43. nebst Mühle zu 1036 Thlr. geschätzt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 25ten September Nachmittags 3 Uhr

zu Lenterode subhastirt werden.

(467.) Nothwendiger Verkauf. Das amtslehnbare Wohnhaus und Zubehör Nro. 26. in Heydersbach, taxirt auf 150 Thlr.,
1 Acker Hausgarten oder Bleichplatz, taxirt auf 100 Thlr.,
1 Acker 26 Ruthen Land am Geiersberge, taxirt auf 30 Thlr.,
die Hälfte von 3 Ackern Rodewiese jetzt Land am Bocksberge, taxirt auf 130 Thlr., und
1 Acker Rod am Geiersberge, taxirt zu 30 Thlr.,
sämmtlich in Heydersbacher Flur

zufolge

zufolge der nebst Hypotheken- und Recognitions-Schein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 31sten August 1839 Nachmittags 3 Uhr

im Gemeindewirthshause zu Heydersbach subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Suhl.

(468.) Nothwendiger Verkauf. von Hansteinsches Patrimonial-Gesammt-Gericht zu Wahlhausen. Das den Geschwistern Apel zu Rimbach gehörige, daselbst unter Nro. 32. zwischen Christian Apel und dem Schlosse Hanstein gelegene Gut, aus einem Wohnhause mit Hof, Garten und ganzer Gemeinde-Gerechtigkeit bestehend, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 135 Thlr. geschätzt, soll

den 2ten September c. Vormitt. 10 Uhr

zu Rimbach subhastirt werden.

(469.) Verkauf von Grundstücken. Auf den Antrag des Zimmergesellen Johann Friedrich Schüffler, zu Krannichfeld V. A., soll das demselben zugehörige Wohnhaus und Zubehör nebst einem Stück Feld und Gräserei, daselbst, wovon jenes auf 100 Thlr., dieses auf 40 Thlr. gewürdert worden ist,

den 12ten September d. J.

Vormittags 10 Uhr und Nachmittags 2 Uhr, in dem Gasthofe zum schwarzen Adler, in Krannichfeld öffentlich den Meistbietenden verkauft werden.

Die Beschreibung dieser Liegenschaften und die Verkaufsbedingungen sind aus dem an hiesigem Amtsbret angeschlagenen Patente zu ersehen.

Blankenhain am 28. May 1839.

Großherzogl. Sächs. Justiz-Amt das.

(470.) Verpachtung von Wiesen. Zur Verpachtung von 61½ Acker Wiesen in der Walschleber Flur, welche aus mehreren einzelnen Grundstücken bestehen und mit Ende dieses Jahres pachtlos werden, haben wir Termin

auf den 8ten July d. J. Nachmittags 3 Uhr

in der Schenke zu Walschleben

angesetzt, und laden Pachtlustige dazu mit dem Bemerken ein, daß die nähere Beschreibung der Wiesen hier und zu Walschleben eingesehen werden kann.

Erfurt, den 3ten Juny 1839.

Der Magistrat.

Verpach-

(471.) Verpachtung von Grundstücken. Zur Verpachtung von 47 Acker Wiesen in der Andisleber Flur, welche aus mehreren einzelnen Grundstücken bestehen, und mit Ende d. J. pachtlos werden, haben wir Termin auf den 1sten Juli d. J. Nachmittags 3 Uhr in der Schenke zu Andisleben angesetzt, und laden Pachtlustige dazu mit dem Bemerken ein, daß die nähere Beschreibung der Wiesen hier, so wie zu Andisleben eingesehen werden kann.

Erfurt den 3ten Juni 1839.

Der Magistrat.

(472.) Bekanntmachung. Es soll die Lieferung von:

10,650 QFuß 1½" tannener, fichtener oder kiefernr Bohlen verschiedener Längen, und zwar:

34	Stücke	à 11 Fuß	lang,
54	—	à 12 —	—
10	—	à 14 —	—
570	—	à 15 —	—
40	—	à 16 —	—
17	—	à 17½ —	—
725	Stück	mit 10,649½	QFuß;

ferner von:

3,641 laufende Fuß 6Oer Stichhölzer in Längen von 31' 5 und 4" stark,
749 — — 86er — — — — 21' und 4" stark

für das Königl. Magazin zu Heldrungen dem Mindestfordernden übertragen werden.

Es ist hierzu ein Licitations-Termin auf

den 25sten Juny d. J. Vormittags 9 Uhr

im Gasthause zu Roßleben anberaumt worden, zu welchem Lieferungslustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen wegen dieser Lieferung schon von jetzt ab, nicht allein in unserm Büreau, sondern auch bei den Königl. Magazin-Verwaltungen Weißenfels und Heldrungen, bei dem Herrn Regierungs-Bau-Inspector Schirlitz zu Roßleben, so wie bei den Wohllöblichen Magistraten zu Arnstadt, Ilmenau und Schleusingen, eingesehen werden können.

Erfurt den 28sten May 1839.

Königl. Preuß. Proviant-Amt.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 27.

Erfurt, den 22sten Juni 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 8ten d. M. ausgegebene 15te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 188.

Nro. 2015. die allerhöchste Cabinetsordre vom 4ten Mai 1839, betreffend die allgemeine Anwendung der Ordre vom 5ten August 1838 wegen Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Waldproducten. Gesetzsammlung S. 431;

Nro. 2016. das Gesetz in Betreff der Execution in Wechselsachen, vom 11ten Mai 1839;

Nro. 2017. das Gesetz über die Pensionsberechtigung der nach der Städteordnung vom 19ten November 1808 angestellten Bürgermeister, vom 11ten Mai 1839;

Nro. 2018. die Declaration wegen der Verjährung der bei den vormaligen Reichsgerichten unerledigt gebliebenen Prozesse, vom 18ten Mai 1839.

Erfurt, den 17ten Juni 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 189. Rechnung der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- u. Waisen-Unterstützungs-Anstalt pro 1838.

In Folge der §. 37. des Reglements für die allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt für den Regierungs-Bezirk Erfurt (Amtsblatt pro 1832 S. 140.) machen wir bekannt, daß unterm heutigen Tage die für das Jahr 1838 abgelegte, im Auszuge unten folgende Rechnung des Fonds von uns geprüft und richtig befunden und die Decharge darüber ertheilt worden ist.

Erfurt, den 10ten Juni 1839.

Königlich Preußische Regierung.

4052. A. 2.

Ueber-

Verzeichniß

der Bücher, die Bibliothek des Lehrerseminars in Hildesheim betreffend.

1.	Allgemeine Schulordnung für die Herzogthümer Braunschweig und Lüneburg.	1828.
2.	Allgemeine Schulordnung für das Herzogthum Braunschweig.	1851.
3.	Allgemeine Schulordnung für das Herzogthum Braunschweig.	1857.
4.	Allgemeine Schulordnung für das Herzogthum Braunschweig.	1863.
5.	Allgemeine Schulordnung für das Herzogthum Braunschweig.	1870.
6.	Allgemeine Schulordnung für das Herzogthum Braunschweig.	1874.
7.	Allgemeine Schulordnung für das Herzogthum Braunschweig.	1878.
8.	Allgemeine Schulordnung für das Herzogthum Braunschweig.	1886.
9.	Allgemeine Schulordnung für das Herzogthum Braunschweig.	1892.
10.	Allgemeine Schulordnung für das Herzogthum Braunschweig.	1901.
11.	Allgemeine Schulordnung für das Herzogthum Braunschweig.	1907.
12.	Allgemeine Schulordnung für das Herzogthum Braunschweig.	1913.
13.	Allgemeine Schulordnung für das Herzogthum Braunschweig.	1919.
14.	Allgemeine Schulordnung für das Herzogthum Braunschweig.	1922.
15.	Allgemeine Schulordnung für das Herzogthum Braunschweig.	1927.
16.	Allgemeine Schulordnung für das Herzogthum Braunschweig.	1931.
17.	Allgemeine Schulordnung für das Herzogthum Braunschweig.	1933.
18.	Allgemeine Schulordnung für das Herzogthum Braunschweig.	1935.

die Apotheker an, von nun an den Arsenik zur Vertilgung der Ratten und Mäuse niemals anders als in der nach der Anlage vorgeschriebenen Zusammensetzung zu verkaufen.

Es versteht sich von selbst, daß die in Betreff des Debits von Giften erlassenen allgemeinen Vorschriften auch bei dem Verkaufe des in Rede stehenden Mittels zu beachten sind, und daß das Gefäß, in welchem dasselbe verwahrt wird, mit der Aufschrift „Gift" versehen sein muß.

Erfurt, den 12ten Juny 1839.

Königl. Preuß. Regierung.

Vorschrift zur Bereitung und Anwendung des von den Apothekern zu debitirenden arsenikhaltigen Mittels zur Vertilgung der Ratten und Mäuse.

Man nehme 24 Theile weißen Arsenik, 1 Theil frisch geglühten Kienruß und 1 Theil Saftgrün, und bewahre das hieraus sorgfältig gemengte Pulver vorsichtig in einem wohl verstopften steinernen Gefäße auf. Bei der Anwendung nehme man gekochtes oder gebratenes Fleisch — am besten Hammelfleisch — schneide dasselbe in Stücke von der Größe eines Zweigroschen-Stücks, trenne diese Stücke durch einen Schnitt in zwei zusammenhangende Lappen, streue zwischen letztere etwas von dem Pulver, drücke die Lappen darauf sorgfältig wieder zusammen, so daß der giftige Inhalt von außen nicht zu bemerken ist und lege die so vergifteten Fleischstücke vorsichtig an die Orte, welche von Ratten besucht werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 191. Bildung eines neuen Steuerbezirks in Bennshausen.

Mit dem 1sten Juli d. J. werden die Ortschaften Bennshausen, Ebertshausen, Viernau, Christes, Schwarza, Dillstädt, Kühndorf, Rohr, das Kloster Rohr, das Gasthaus „zum Köhler," das Vorwerk Aschenhoff und die Ziegelei Altenfeld von dem Bezirke des Unter-Steueramts Suhl abgezweigt und, zu einem besonderen Bezirke vereinigt, der, von obigem Tage ab in Bennshausen errichteten, dem Posterpediteur Laue übertragenen Steuerrecептur zugetheilt, auf welche außer der Erhebung der bestehenden indirecten Steuern in den genannten Ortschaften und dem Stempeldebit, gleichzeitig auch die Geschäfte der, für den Waarenverkehr im Binnenlande bisher schon in Bennshausen errichtet gewesenen, von dem Amtsrichter Werner verwalteten Controlestelle übergehen, wonach sich die betheiligten Personen zu achten haben. Erfurt, den 13ten Juny 1839.

Der Geheime Finanz-Rath.
von Brandt.

Ver-

Number of Persons Arrested in Canada during the Quarter ending 31st December, 1880.
Nombre de personnes arrêtées au Canada pendant le trimestre finissant le 31 décembre 1880.

Provinces.	Murder. Meurtre.	Manslaughter. Homicide.	Attempts to murder. Tentatives de meurtre.	Assaults. Voies de fait.	Rape. Viol.	Indecent assault. Attentat à la pudeur.	Robbery. Vol avec violence.	Burglary. Effraction.	Housebreaking. Vol avec effraction.	Larceny. Larcin.	Receiving. Recel.	Forgery. Faux.	Arson. Incendie.	Malicious injuries. Dommages malicieux.	Cattle killing. Abattage de bestiaux.	Coining. Fausse monnaie.	Other offences. Autres crimes.	Total. Total.
Ontario	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Quebec	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Nova Scotia	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
New Brunswick	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Manitoba	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
British Columbia	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Prince Edward Island	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Total	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

Digitized by the Internet Archive

Oeffentlicher Anzeiger

zum 27sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 22sten Juni 1839.

Sicherheits-Polizei.

(473.) Erledigter Steckbrief. Der von uns am 13ten April c. mit verfolgte, aus dem hiesigen Gefangenhause entwichene Johann Heinrich Hey von Mühlhausen ist vom Förster Buße zu Wenderhütte wieder arretirt und uns demnächst überliefert worden.

Heiligenstadt den 4ten Juny 1839.

Königl. Inquisitoriat.

(474.) Diebstahl. Am 10ten April d. J. Abends sind dem Gastwirthe Burchhard zu Mühlhausen aus einer par terre nach der Rathsstraße zu gelegenen Kammer nachbezeichnete Gegenstände, als:

1) eine braune kattunene Bettdecke mit gelben Kreuzstreifen, wodurch kleine Würfel gebildet werden, in denen eine gelbe Blume sich befindet. Quer durch laufen gelbe Guirlanden. Die Decke ist mit weißen rothblümigem Flanell gefüttert; 2) ein weißbaumwollenes Bettuch, in einer Ecke mit C. B. Nro. 2. roth gezeichnet; 3) ein Kopfkissen; 4) ein Pfühl, beide nicht überzogen; das Inlett ist von weißem Parchent mit blauen Streifen, wovon je 2 schmal und 1 breit,

gestohlen. Indem wir vor dem Ankaufe dieser Sachen warnen, fordern wir das Publikum auf, zu deren Wiedererlangung sowohl, als zur Ermittelung des Thäters möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt den 6ten Juni 1839.

Königl. Inquisitoriat.

(475.) Aufforderung. Eine hiesige Diebesfamilie hat sich in dem Besitze folgender Gegenstände:

1) einer carrirten schwarzgründigen Atlaßweste mit Blumen, 2) zweier Atlaßwesten schwarzgründig mit gelben und weißen Carree's, 3) einer seidenen Weste, geblümt Olive mit Lilla Blumen, 4) einer blauen Atlaßweste mit Lilla Blumen, 5) einer braungestreiften halbseidenen Weste, 6) einer schwarzgr. Atlaßweste mit Carree's, 7) eines halbseidenen bunten Tuches, und 8) eines wollenen bedruckten Tuches

befunden, ohne sich über den rechtlichen Erwerb ausweisen zu können. Indem wir dieses zur öffentlichen

lichen Kenntniß bringen, fordern wir die etwa Bestohlenen auf, sich bei uns oder ihrer Obrigkeit zu melden und nähere Anzeige zu machen.

Die in Beschlag genommenen Gegenstände können bei uns in Augenschein genommen werden.

Nordhausen den 4ten Juni 1839.

Die Untersuchungsdeputation des königlichen Land- und Stadtgerichts.

(476.) Gefundener Leichnam. Am 27sten Mai c. ist ohnweit der Dörfer Schwerstedt und Henschleben aus der Unstrut ein männlicher Leichnam gezogen und gerichtlich aufgehoben worden.

Dieser Leichnam war anscheinend etwa 40 Jahre alt, hatte einen fuchsigen Backenbart und dunkles Haupthaar, war aber von Fäulniß bereits so zerstört, daß seine Gesichtsbildung nicht wahrgenommen werden konnte. Die linke Hand war mit einem Tuch umwunden. Spuren äußerer Gewalt fehlen.

Bekleidet war der Körper mit einem blauen Kittel, geflickten grauen Tuchhosen nebst ledernem Hosenträger, zweinähtigen Stiefeln und einem Hemde.

Da über Namen und Herkunft dieses Mannes zur Zeit nichts bekannt geworden ist, so wird Jedermann, der darüber Auskunft ertheilen kann, aufgefordert, seine Wissenschaft bei uns anzuzeigen. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Weißensee den 1ten Juni 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(477.) Verlorner Gewerbeschein. Der Schleifer Friedrich Gottlob Werner in Mühlhausen hat den ihm unterm 3ten November v. J. ertheilten Gewerbeschein pro 1839 in der Umgegend von Hüpstedt verloren. Zur Verhinderung eines möglichen Mißbrauches werden die Polizeibehörden mit dem Bemerken hierauf aufmerksam gemacht, daß demselben ein anderweiter Gewerbschein unter Beibehaltung des frühern Datums ausgefertigt und der verlorne Gewerbeschein ungültig erklärt ist.

Erfurt, den 4ten Juny 1839.

Königl. Preuß. Regierung.

(478.) Terminveränderung. Der auf den 19. August dieses Jahres Nachmittags 4 Uhr an Gerichtsstelle zum Verkaufe des hier sub Nro. 1737. belegenen Hauses anberaumte Termin beginnt schon mit

11 Uhr Vormittags.

Erfurt, den 9ten Juny 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Roth.

(479.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt den 8ten Mai 1839. Die den Erben des Oberlieutenant von Keisenberg dahier gehörenden Grundstücke, als:

1) ein Garten vor dem Göttinger Thore an der Leine, zu . .	400 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
2) 175 Morgen Landes in hiesiger Flur, zu	7846 —	22 —	6 —
3) 9½ Morgen Wiesen in Mengelröder Flur, zu	717 —	15 —	— —
überhaupt	8964 Thlr.	7 Sgr.	6 Pf.

taxirt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen im Wege der nothwendigen Subhastation, und zwar:

die Grundstücke Nro. 1 — 40. in dem auf den 23. September d. J. vormittags 10 Uhr;
von Nro. 41 — 80. in dem auf den 25. September d. J. vormittags 10 Uhr;
von Nro. 81 — 121. am 26. September d. J. vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Balke, an Gerichtsstätte anstehenden Termine, subhastirt werden.

Da von den Grundstücken
Nro. 2093. ¾ Acker auf dem Kühlsberge,
Nro. 4016. 1½ Acker auf dem Meckebiel

der Besitztitel nicht berichtigt ist, so werden etwanige unbekannte Realprätendenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche zu dem Termine unter der Warnung vorgeladen, daß sie bei ihren Entbleiben mit ihrem Ansprüchen präcludirt werden.

(480.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das der Ehegattin des Kanzlisten Senge gebornen Wagner zugehörige, hierselbst sub Nro. 4. gelegene Einwohnerhaus nebst Zubehör, auf 600 Thlr. abgeschätzt, soll

den 7ten October 1839

auf hiesigem Rathhause subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

(481.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Müller Johannes Batterodt und dessen Ehefrau Rosalie gebornen Pfafferott zugehörigen vor Niederorschel gelegenen Grundstücke, als:

1) eine Mahl- und Schneide-Mühle, die sogenannte Rippenröder-Mühle nebst Zubehör, auf 1320 Thlr. und
2) 3 Morgen Wiesen und 6½ Morgen Acker auf 520 Thlr.

gerichtlich abgeschätzt, sollen den

14ten September 1839 Vormittags 10 Uhr

im Gemeindehause zu Niederorschel subhastirt werden.

Die

Die Taxe der Grundstücke nebst Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

(482.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichts-Commission Tennstädt. Das dem hiesigen Handelsmann Johann Andreas Madlung gehörige und sub Nro. 219. am Kornmarkt gelegene Wohnhaus, zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe abgeschätzt auf 623 Thlr. incl. der Braugerechtigkeit, soll auf

den 27. September c. Vorm. 11 Uhr

an Gerichts-Commissionsstelle öffentlich verkauft werden.

Tennstädt den 4ten Juni 1839.

(483.) Subhastations-Patent. Das den Erben des verstorbenen Johann Heinrich Kühn, Johann Christoph Kühn und Cons. gehörige auf 420 Thlr. abgeschätzte Wohnhaus soll auf

den 30. August d. J. Nachmittags 3 Uhr

subhastirt werden.

Tax- und Hypotheken-Attest können schon vor dem Termine in unserer Registratur, im Geschäftslokale zu Langensalza eingesehen werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden zugleich aufgefordert, längstens in diesem Termine ihre Ansprüche anzumelden und geltend zu machen.

Altengottern am 27. April 1839.

Adelich Marschallsches Patrimonialgericht.

(484.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht Sparnberg mit Blintendorf, den 6ten Mai 1839. Das zu Blintendorf sub Nro. 6. belegene, sub Nro. 4. Vol. I. pag. 49. des Hypothekenbuchs von Blintendorf verzeichnete, aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, 36 Scheffel Ackerland, 26 Scheffel Wiesen, 31½ Scheffel Holzboden bestehende Hufengut der Marie Christiane Klug zu Blintendorf, abgeschätzt auf 4996 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in der Registratur des Gerichts einzusehenden Taxe, sollen

am 28ten August 1839 Vormittags 11 Uhr

zu Blintendorf an dortiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

(485.) Zehntverpachtung. Der herrschaftliche Naturalzehnten aus der Feldflur von Teistungen soll auch für die dießjährige Erndte meistbietend verpachtet werden. Der Bietungstermin ist auf

Donnerstag den 27. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr

zu Teistungen angesetzt, und werden Pachtlustige dazu hiermit eingeladen.

Heiligenstadt den 13. Juni 1839.

Königl. Rent-Amt.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 28.

Erfurt, den 6ten Juli 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 15ten v. M. ausgegebene 16te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 193.

Nro. 2019. das Statut der Berlin-Sächsischen Eisenbahngesellschaft, mit der allerhöchsten Bestätigungsurkunde vom 15ten Mai 1839;

Nro. 2020. die Uebereinkunft zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen der wechselseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen, vom 30sten Mai 1839.

Das ebendaselbst den 25sten v. M. ausgegebene 17te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2021. die allerhöchste Cabinetsordre vom 11ten April 1839, wegen Aufhebung der Strafe der Einstellung in die Festungs-Straffectionen gegen die der Civilgerichtsbarkeit unterworfenen, im Militairverbande befindlichen Individuen;

Nro. 2022. die Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes vom 13ten Mai 1833, wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Posen, vom 4ten Mai 1839;

Nro. 2023. die allerhöchste Cabinetsordre vom 18ten Mai 1839, die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Bleſen im Großherzogthume Posen betreffend;

Nro. 2024. die Verordnung, betreffend die Criminalgerichtsverfassung und das Untersuchungsverfahren in Neu-Vorpommern und Rügen, vom 18ten Mai 1839;

Nro. 2025. die Verordnung wegen Ermäßigung der in der Holz-, Mast- und Jagdordnung für das Herzogthum Magdeburg und das Fürstenthum Halberstadt vom 3ten October 1748 auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes gesetzten Strafen, vom 18ten Mai 1839;

Nro.

Nro. 2026. die allerhöchste Cabinetsordre vom 30sten Mai 1839, wegen Kündigung und Convertirung der zinsbaren Elbinger Stadtschuld;

Nro. 2027. die Ministerialerklärung zur Ergänzung und Erläuterung der mit der fürstlichen Regierung jüngerer Linie Reuß von Plauen, wegen Uebernahme der Ausgewiesenen bestehenden Uebereinkunft, vom $\frac{27\text{sten Februar}}{5\text{ten April}}$ 1821, d. d. den 12ten Juni 1839.

Erfurt, den 3ten Juli 1839.

Bekanntmachung.

Nro. 194. Debitserlaubniß für Schriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 für die nachbenannten außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen fünf Schriften, als:

1) Vollständiger Lehrcurs der reinen Mathematik von L. B. Francoeur, Professor an der Fakultät der Wissenschaften zu Paris ꝛc. nach der vierten verbesserten und vermehrten Original-Ausgabe (1837), aus dem Französischen übersetzt, mit Anmerkungen und Zusätzen versehen, von Dr. Emund Külp, Lehrer der Mathematik und Physik an der höheren Gewerbeschule zu Darmstadt. Ersten Bandes, erstes Buch, enthaltend: die Arithmetik, und ersten Bandes zweites Buch, enthaltend: die niedere Algebra. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1839. 8vo.

2) Geographie des Menschen, etheographisch, statistisch und historisch, von Friedrich von Rougenvont. Aus dem Französischen mit nachträglichen Verbesserungen und Bereicherungen des Verfassers ins Deutsche übersetzt von Ch. H. Hugendubel, Lehrer der Geschichte und deutschen Sprache und Director der Realschule in Bern. Erster Band, Bern, Chur und Leipzig, Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1839. 8vo.

3) Anleitung zur Erkenntniß, Verhütung und Heilung der Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schaafe, Ziegen und Schweine. Für Thierärzte und Viehbesitzer. Auf Anordnung der Sanitäts-Kommission der Republik Bern, verfaßt von M. Anker, Professor der Thierarzneikunde. Bern, Chur und Leipzig, Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1839. 8vo. broch.

4) Der Schüler-Chor oder drei und vierstimmige Lieder für Knaben und Jünglinge, gesammelt und bearbeitet von J. Mendel, Organist am Münster und Gesang-

Gesanglehrer in Bern. Erstes Heft. Partitur und Stimme. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp.

5) Rußland in hystorischer, statistischer, geographischer und literarischer Beziehung dargestellt von Thaddäus Bulgarin. Ein Handbuch für Gebildete jeden Standes. Mit Genehmigung und unter Mitwirkung des Herrn Verfassers aus dem Russischen übersetzt von H. von Brackel. Geschichte. Erster Band, mit 2 Karten. Riga und Leipzig. Verlag von Eduard Frantzen's Buchhandlung. 1839.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 22sten Juny 1839.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Graf zu Stolberg.

Nro. 195. Desgleichen.

Das Königliche Ober-Censur-Collegium hat auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19ten Februar 1834 für die nachbenannten, außerhalb der Königlichen Lande in polnischer Sprache erschienenen vier Schriften, als:

1) Hundert Fabeln nach Lafontaine mit hundert Bildern. Leipzig 1838. 5tes — 7tes Heft. (100 Bajek podług Lafontaina ozdobione 100 Obrazkami Peszyt. 5. — 7. Lipska, Breitkopfa i Haertela).
2) Polnische Wappenkunde von Caspar Niesiecki; Leipzig, Breitkopf und Härtel 1839. 2ter Thl. (Herbarz polski Kaspra Niesieckiego. T. Z. przez Jana Nep. Bobrowieza).
3) Neueste Art Oefen und Küchen zu bauen. Krakau 1839 (Nay nowsze. Mosoby stawiania piecow i Kuchni.)
4) Sammler geistiger Unterhaltung. Krakau 1839. (Zbieraez umyste wych vozrywck)

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 24sten Juni 1839.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Graf zu Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 196. Gerichtsbarkeit über Wolfferode.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gerichtsbarkeit über die Felder des Dorfes Wolfferode dem Land- und Stadtgericht zu Sangerhau-

gerhausen abgenommen und dem Land- und Stadtgericht zu Eisleben beigelegt ist.

Naumburg, den 6. Juni 1839.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Nro. 197. Fohlenbrenn-Termine im Bereiche des Königl. Pr. Sächs. Landgestüts im Jahre 1839.

Den Pferdezüchtern dient hiermit zur Nachricht, daß zum Einbrennen der mit Beschälern des Königlich Preußisch Sächsischen Landgestüts erzeugten, in diesem Jahre gebornen Fohlen, nachstehende Termine anberaumt sind, als:

1) für die Station Nohra Sonnabends den 27sten July c. in Nohra,
2) — — — Reiffenstein Montags den 29sten July c. in Reiffenstein,
3) — — — Höngeda Dienstags den 30sten July c. in Höngeda und
4) — — — Straußfurth Mittwochs den 31sten Juli c. in Straußfurt.

Diejenigen Pferdezüchter, welche gesonnen sind, ihre Saugfohlen mit der Königlichen Krone und dem Buchstaben S. bezeichnen zu lassen, haben solche an den vorgenannten Tagen und Orten zu gestellen, woselbst allenthalben früh 8 Uhr das Brenngeschäft durch einen von mir beauftragten Königlichen Gestüt-Officianten erfolgen wird.

Hauptgestüt Graditz, den 15ten Juny 1839.

Der Königliche Landstallmeister.
von Thielau.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 198. Dem Professor und Dr. med. Damerow zu Halle ist durch Allerhöchst vollzogenes Patent vom 6ten Mai d. J. der Charakter eines Königlichen Medicinalraths verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 199. Empfehlung einer Schrift.

Das in Glogau bei D. Flemming erschienene Werkchen:

Der Landmann, wie er sein soll, von A. Rothe,

verdient seinem Inhalte nach auf dem Lande verbreitet zu werden, und mache ich deshalb die Gutsherrschaften und Landleute auf dasselbe aufmerksam.

Magdeburg, den 10ten Juni 1839.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Graf zu Stolberg.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 28sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 6ten Juli 1839.

Sicherheits-Polizei.

(510.) Diebstahl. In der Nacht vom 17ten zum 18ten v. M. sind der Wittwe Engelmann zu Kleinwechsungen mittelst Einbruchs gegen 18 Scheffel Hafer entwendet worden.

Wir bringen diesen Diebstahl nachträglich zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung, von den vorhandenen Spuren zur Entdeckung des Diebes Anzeige zu machen.

Nordhausen den 23. Juni 1839.

Die Untersuchungsdeputation des königl. Land- und Stadtgerichts.

(511.) Diebstahl. In der Nacht zwischen den 14. und 15ten Juni a. c. sind aus einem Bauerhause zu Wilhelmsdorf

2 Stück klare Leinwand, à Stück 10½ Elle lang und 2 Ellen breit, 1 Stück sogenannte unterwergkene dergleichen, 9½ Elle lang, 2 Ellen breit, und 1 Stück dergleichen, 8 Ellen lang und 2 Ellen breit,

welche sämmtlich noch ziemlich ungebleicht, an den Canten mit Zwirn umstochen, und mit Henkeln zur Befestigung auf der Erde beim Bleichen nicht versehen gewesen, durch Einsteigen dieblich entwendet worden.

Wir warnen Jederman vor deren Erwerbung, und bitten, zu deren Wiedererlangung, so wie zur Entdeckung der Diebe möglichst mitzuwirken, auch uns das hierauf Bezügliche bekannt zu machen.

Ziegenrück den 21. Juni 1839.

Königl. Preuß. Gerichts-Commission.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(512.) Offener Arrest und Edictal-Citation. Nachdem über den Nachlaß des zu Heinrichs verstorbenen Landfuhrmanns Johann Ludwig Schuch der Konkurs eröffnet worden ist, so wird allen

allen denjenigen, welche etwas zu diesem Nachlaß gehöriges hinter sich haben, hierdurch aufgegeben, dem unterzeichneten Gerichte darüber getreue Anzeige zu machen und Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern unter der Verwarnung, daß jede andere Verfügung über dergleichen Gegenstände für nicht geschehen erachtet und dieselben zum Besten der Masse anderweit beigetrieben werden sollen, daß aber die dergleichen Sachen oder Gelder verschweigen oder zurückhalten noch außerdem ihres daran habenden Unterpfands und etwanigen andern Rechts für verlustig erklärt werden sollen. Zugleich wird den sämmtlichen Nachlaß-Gläubigern diese Konkurseröffnung hierdurch bekannt gemacht und daß zur Anmeldung und Bescheinigung ihrer Ansprüche an den Nachlaß, wozu unter andern auch ein Wohnhaus im Flecken Heinrichs und acht verschiedene in Heinrichser- und Albrechtser Flur belegene Feld- und Wiesen-Grundstücke gehören, ein Termin

auf den 3ten October c. a. Vormittags 10 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle hier vor unserm Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath von Branconi anberaumt worden ist, wozu dieselben unter der Verwarnung, daß die Außenbleibenden mit allen ihren Ansprüchen an die Masse präcludirt und ihnen deßhalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, hierdurch vorgeladen werden. Unbekannte oder zu erscheinen verhinderte Gläubiger können sich an die hier fungirenden Justiz-Commissarien Götze hier in Suhl, Lämmerhirt in Heinrichs und Schmidt in Schleusingen wenden und sie mit gehöriger Vollmacht und Information versehen.

Endlich haben sich sämmtliche Gläubiger in diesem Termine über die Beibehaltung des zum Interims-Curator und Contradictor bestellten Justiz-Commissar Spangenberg hier in Suhl zu äußern, außerdem nach pflichtmäßigem Ermessen deshalb ex officio Verfügung getroffen werden wird.

Suhl den 31. Mai 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(513.) Aufforderung. Alle diejenigen, welche aus dem verloren gegangenen Rezeß d. d. Mühlhausen den 4ten Dezember 1818 und der gerichtlichen Erklärung des Schmidts Johann Christoph Kratzenberg hier vom 10ten April 1820, wornach dieser seiner Tochter erster Ehe Eva Marie Kratzenberg, jetzt verehelichten Flock 471 Thlr. 21 Gr. 10⅔ Pf. Preuß. Courant an Muttererbe schuldig geworden, und welche ex decreto de 18. April 1820 auf das Haus Nro. 931. hierselbst eingetragen sind — als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, diese ihre etwaigen Ansprüche binnen 3 Monaten und spätestens in dem auf

den 31sten August c. Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Schwarz anberaumten Termine anzumelden und nachzuweisen.

Alle

Im Unterlassungsfalle werden sie nicht nur mit ihren etwaigen Ansprüchen auf das fragliche Document präcludirt, sondern ihnen auch ein ewiges Stillschweigen auferlegt und das erwähnte Document für mortificirt und ungültig erklärt werden.

Mühlhausen, den 11ten Mai 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(514.) Edictalcitation. Die unbekannten Erben und Erbnehmer der am 21ten März d. J. hier verstorbenen Anna Rosine Schwalbe zu Molbitz bei Neustadt werden hierdurch aufgefordert, sich längstens

den 9ten November 1839 Vormittags 11 Uhr

hier zu melden und sich als Erben zu legitimiren, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen werden präcludirt werden.

Ranis, den 9ten December 1838.

Die Commungerichte daselbst.

(515.) Nothwendiger Verkauf. Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die dem Ziegelei-Besitzer Christoph Friedrich Laue zu Ilversgehofen gehörigen Grundstücke:

A. des im Dorfe Ilversgehofen unter Nro. 46. gelegenen Wohnhauses nebst Ziegelei und 1¾ Acker Land auf 14,433 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.,

B. in Ilversgehöfer Flur:

10¼ Acker Arthland auf dem Sandwurf Fol. 77. Nro. 427. und 428. auf 450 Thlr.,

2⅞ Acker dergleichen der dritte Theil am Salpeterhügel Fol. 817. Nro. 480. auf 125 Thlr.,

C. in Gispersleber Vitiner Flur:

½ Acker Arthland am großen Rothenberge Fol. 526. Nro. 385. auf 40 Thlr. 10 Sgr.,

D. in der Erfurter Feldmark:

im Andreas Felde:

a) ⅜ Acker Nro. 31 b. 32 b. in der Aue auf 40 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.,

b) 8 Acker Wiesen und Weiden an der Gera Nro. 33. 34. 35. auf 293 Thlr.,

c) 2⅝ Acker dergleichen dergleichen in der Aue Nro. 28. 29. 30. auf 219 Thlr.,

im Hohenwinderfelde:

d) 1¼ im Kalkthale am Rande Nro. 69 a. auf 29 Thlr. 15 Sgr.,

e) ⅝ Acker daselbst Nro. 69 aa. auf 15 Thlr.,

f) 1½ Acker am Kerspleber Flur-Gewende Nro. 79 a. 79 b. auf 43 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,

g) ⅜ Acker daselbst Nro. 81 c. auf 15 Thlr.

 gericht-

gerichtlich abgeschätzt, zu Folge der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 14ten October 1839 Nachmittags 4 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(516.) Nothwendiger Verkauf. Königlich Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das den Geschwistern Köber gehörige hier unter Nro. 1737. belegene Wohnhaus nebst Garten, abgeschätzt auf 2598 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. zu Folge der nebst Hypotheken-Scheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 19ten August d. J. Nachmittags 4 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(517.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die in dem Dorfe Ilversgehofen sub Nro. 14. gelegene Oel- und Graupenmühle nebst Garten, abgeschätzt auf 8923 Thlr. 6 Sgr. 4½ Pf. zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 21. August cur. Nachmittag 3 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Ilversgehofen subhastirt werden.

(518.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Bleicherode in der Unterstadt sub Nro. 63. belegene Wohnhaus und ein Berggarten in Bleicheröder Flur unterhalb der Stadt belegen, den Kaufmann Gottlieb Müllerschen Erben zugehörig, und besage der in der Gerichtsregistratur mit dem neuesten Hypothekenscheine einzusehenden Taxe auf 1896 Thlr. 20 Sgr. 10½ Pf. abgeschätzt, sollen

den 16ten October d. J. Mittags 2 Uhr

an Gerichtsstelle zu Bleicherode subhastirt werden.

(519.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Nordhausen. Folgende, dem Leinenhändler Wilhelm Hirschfeld gehörige, in und bei Kleinbodungen belegene Grundstücke, als:

a) das sub Nro. 26. belegene Hintersättlerhaus nebst Hofraume, Scheuer, Ställen und Garten,
b) ¼ Hufe Dienstlandes,
c) von dem zwischen Mackenrode und der Domaine belegenen 3 Ackerstücke Land, die oberste Mühlslänge genannt, denjenigen Theil, welcher über dem Bodunger Wege belegen ist,
d) 2 Acker Landes, die krumme Gelänge genannt, vom Nordhäuser Wege zwischen Andreas Henze belegen,
e) ¼ Acker 18¼ Ruthe 2 Fuß Land oben auf der Weide zwischen Mackenrodt belegen,
f) ½ Acker 16½ Ruthe 6 Fuß Land vor dem Brinkmannshofe,

g) ½ Ak-

g) ½ Acker 39 Ruthen 1 Fuß vor der Gemeinde zwischen Mackenrodt,
h) 1¾ Acker 1¾ Ruthen ¼ Fuß Land im Itschenpfuhle,
taxirt zu 1057 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf., sollen in termino
vom 17ten September d. J. Mittags 1 Uhr
in der Schenke zu Kleinbodungen
öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Taxationsinstrument und die neuesten Hypothekenscheine können in der Registratur eingesehen werden.

(520.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Ellrich in der Salzstraße unter der Nro. 66. belegene und dem Sattlermeister Andreas Friedrich Weckemann zugehörige Hintersattlerhaus, abgeschätzt besage der mit dem neuesten Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxationsverhandlungen auf 669 Thlr. 15 Sgr., soll
den 11ten September d. J. Nachmittags 2 Uhr
an Gerichtsstelle zu Ellrich subhastirt werden.

(521.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Nordhausen am Lohmarkte sub Nro. 967. belegene, dem Färber Friedrich August Bösenberg und den Geschwistern Fritze gehörige, auf 1427 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Haus nebst Hofraum, Scheuer und Stallung soll in termino
vom 17ten October d. J. Vormittags 10 Uhr
vor dem Herrn Kreis-Justizrath Saalfeld öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(522.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgerricht zu Nordhausen. Das zu Clettenberg sub Nro. 24. belegene Hintersattlerhaus nebst Hofraume und einem ¼ Acker haltenden Garten der blödsinnigen Katharine Charlotte Dörge, taxirt auf 260 Thlr. 28 Sgr., soll in termino
vom 25. October d. J. Vormittags von 9 Uhr an
vor der Königl. Gerichts-Kommission zu Sachsa verkauft werden.

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(523.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die dem Michael Voigt in Eigenrode zugehörige Feldländerei, abgeschätzt zu 162 Thlr. soll
am 27ten September 1839 Vormittags 11 Uhr
im Gemeindehause zu Eigenrode versteigert werden.

Die

Die Taxe und der neuste Hypotheken-Schein können täglich in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(524.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 18ten Mai 1839. Die dem Johann Georg Fritsche zu Kelle gehörenden Grundstücke, als:

a) $13\frac{9}{16}$ Acker 11 Ruthen Land, taxirt zu 400 Thlr.,

b) 2 Acker Land, taxirt zu 24 Thlr.,

c) $3\frac{5}{8}$ Acker Land, taxirt zu 103 Thlr. 15 Sgr.,

zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen am

14. September Nachmittags 2 Uhr

im Gemeindehause zu Kelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger Johann Georg Fritsche und Friedrich Fritschens Erben werden hiezu öffentlich vorgeladen.

(525.) Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Folgende im Dorfe Oberrod belegene, dem Johann Georg Büttner zu Hintermah zugehörige Immobilien:

a) $\frac{1}{4}$ von dem Hause Nro. 1. zu Oberrod,

b) die Hälfte von $\frac{1}{8}$ aus dem $\frac{1}{4}$ Erbe Kommendelehn daselbst, auf 445 Thlr. taxirt,

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in unserer Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 4ten September 1839, Nachmittags 3 Uhr,

im Orte Oberrod

subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Schleusingen, den 8ten Mai 1839.

(526.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das zum Nachlasse der ersten Ehefrau des Wagners Adam Werkmeister, Maria Anna gebornen Pfützenreuter gehörige zu Breitenbach sub Nro. 45. gelegene Gerechtigkeitshaus, auf 450 Thlr. abgeschätzt, soll

den 9ten October 1839

im Gemeindehause zu Breitenbach subhastirt werden.

Alle

Alle unbekante Realberechtigte werden zu dem Termine bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

(527.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die zum Nachlasse des Gastwirths Helm dahier gehörig gewesenen in hiesiger Flur sub Nro. 2452. gelegenen 3 Morgen Landes, welche bereits subhastirt und auf 60 Thlr. abgeschätzt worden, sollen, da Käufer die gelobten Kaufgelder ad 41 Thlr. nicht gezahlt,

den 20. October c. Vormittags 9 Uhr

an Gerichtsstelle anderweit subhastirt werden.

Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

(528.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Ackermann Franz Sauer zugehörigen in der Gemeinde Hundeshagen und deren Feldflur gelegenen Grundstücke, als:

a) ein halbes Gerechtigkeitshaus Nro. 21. nebst Zubehör auf 1300 Thlr., und

b) 33 Morgen Acker und $1\frac{1}{2}$ Morgen Wiesen, zusammen auf 796 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt, sollen

den 4ten September 1839

im Gemeindehause zu Hundeshagen subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden mit Rücksicht auf 1 Morgen Acker Nro. 396., worüber noch kein Hypothekenschein ertheilt ist, zu jenem Termine bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

(529.) Nothwendiger Verkauf. Königliche Gerichts-Commission Tennstädt. Die den Johann Balthasar Ernstschen Eheleuten in Großvargula und Consorten gehörigen Grundstücke, als:

a) das in dem Dorfe Großvargula unter Nro. 163. sonst unter der Verrechts Nro. 183. gelegene Wohnhaus und Garten im Unterdorfe,

b) $10\frac{1}{8}$ Acker Land,

zufolge der nebst den neuesten Hypothekenscheine resp. Hypotheken-Attesten hier einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf resp. 165 Thlr. 20 Sgr. und 220 Thlr. sollen auf

den 8ten October früh 10 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Großvargula an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und werden zugleich hinsichtlich der Wandeläcker alle unbekannten Realprätendenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei Strafe der Ausschließung hiermit aufgefordert. Subha-

Tennstädt den 17. Juni 1839.

(530.) Subhastations-Patent. Das der verehelichten Maria Dorothea Brauser gehörige, im Dorfe Groß-Uhrleben gelegene Wohnhaus, abgeschätzt zu 120 Thlr., soll auf

den 6ten September früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypotheken-Attest können vor dem Termine in unserem Geschäftslokale zu Langensalza eingesehen werden.

Haus-Uhrleben am 21. April 1839.

Freiherrlich Berlepschisches Patrimonial-Gericht.

(531.) Terminsveränderung. Gerichts-Commission zu Dingelstädt. Der zum Verkaufe der Joseph Jägerschen Grundstücke zu Kefferhausen auf den 21sten August d. J. angesetzte Termin wird schon Vormittags 11 Uhr beginnen.

(532.) Terminsveränderung. Gerichts-Commission zu Dingelstädt. Der zum Verkaufe der Joseph Müllerschen Grundstücke hier auf den 1sten October c. Nachmittags 3 Uhr angesetzte Termin beginnt schon Vormittags 11 Uhr.

(533.) Pferde-Versteigerung in Erfurt. Mittwoch, den 31sten Juli d. J., wird in Erfurt die jährlich stattfindende Auction hiesiger Königl. Gestütspferde abgehalten werden, wozu bestimmt sind:

6 Stuten, 4½ Jahre alt,
2 dergl., 3½ Jahre alt,
1 dergl., 9 Jahre alt, und
1 bedeckte Zuchtstute, 15 Jahre alt.

Sämmtliche Pferde sind angeritten und können, wie bisher üblich, Tags zuvor im Gasthofe zum Schlehendorn gesehen und gemustert, so wie die Listen von denselben in Empfang genommen werden.

Hauptgestüt Weßra, den 26sten Juni 1839.

Der Gestütinspector.
G. G. Ammon.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 29.

Erfurt, den 13ten Juli 1839.

Bekanntmachung.

Nro. 200. Debitserlaubniß für Schriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen acht Schriften, als:

1) Heimfahrt von Jerusalem Hans Stockar's von Schaffhausen, Pilgers zum heiligen Grabe im Jahre des Heils 1519 und Tagebuch von 1520 bis 1529 mit einem erklärenden Wortregister und Anmerkungen. Schaffhausen 1839. Franz Hurter. 8vo.
2) die Unternehmung der Rheincorrection im Domleschertha le, Cantons Graubünden. Historisch und technisch dargestellt durch Richard la Nikka, Oberingenieur ꝛc. Mit VI. lithographirten Tafeln. Zürich 1839 bei Friedr. Schultheß. 4to.
3) Jugend-Blätter. Monatschrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von C. G. Barth und L. Hänel. Sechstes Halbjahr, Fünftes Heft. Mai 1839. Straßburg bei Scheurer. Stuttgard, in Commission bei J. F. Steinkopf.
4) Gedichte von Joh. Gaudenz von Salis-Seewis. Neuste vermehrte Auflage. Zürich 1839 bei Orell ꝛc. 8vo.
5) Verzeichniß der phaneroganischen Gewächse des Cantons Zürich von Albert Kölliken, Stud. med. Zurich 1839 bei Orell ꝛc. 8vo.
6) Sammlung der Gesetze, Reglements, Verordnungen und Beschlüsse über das Zürcherische Volksschulwesen. Nebst einem pädagogischen und statistischen Anhange. Zürich bei Orell ꝛc. 1839. 8vo.

7) Samm-

7) Sammlung der bürgerlichen Gesetze und Ordnungen löblicher Stadt und Landschaft Zürich. Neue Auflage. Zürich bei Orell ꝛc. 1829. 8vo.

8) Die Münzwirren der westlichen Schweiz nebst dem Versuche ihrer Lösung von Leonhard Pestalozzi. Zürich bei Orell ꝛc. 1839. 8vo.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg den 2ten Juny 1839.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Graf zu Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 201.

Verbot des Ausschänkens verdorbener Biere.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß an mehreren Orten der übermäßige Genuß des Branntweins und andrer spirituöser Getränke besonders dadurch veranlaßt und befördert wird, daß die Schänkwirthe nicht auf gutes Bier halten, sondern sich beigehen lassen, ein verdorbenes oder sehr verwässertes Bier an Gäste auszuschänken.

2500. A. 1.

Das allgemeine Landrecht verbietet in den §§. 722., 724., 1442 und 1448. des 20sten Titels des II. Theils den Verkauf verdorbener Lebensmittel oder mit fremdartigen Materialien versetzter Getränke und andrer Nahrungsmittel bei nachdrücklicher Strafe, mit welcher die Entziehung der Erlaubniß zum fernern Betriebe des gemißbrauchten Gewerbes verbunden werden kann; auch bestimmt die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten Februar 1835, sub 5. ausdrücklich, daß denjenigen Schänkwirthen, welche zu begründeten Beschwerden bei ihren Gewerbebetriebe Veranlassung geben, der Erlaubnißschein zum Betriebe der Schänkwirthschaft für das folgende Jahr versagt werden soll.

Indem wir diese gesetzlichen Bestimmungen den Schänkwirthen und dem betheiligten Publicum in Erinnerung bringen, weisen wir die Polizeibehörden an, etwaige Klagen über die Vernachlässigung dieser Vorschriften zu beachten und streng zu untersuchen, sich auch durch öftere Revision der Schänkstätten von der Beobachtung der erwähnten Bestimmungen zu überzeugen.

Erfurt den 28sten Juni 1839.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 202.

Hauscollecte für mehrere durch Gewit-

Durch die im vorigen Monate in verschiedenen Gegenden unseres Verwaltungsbezirks statt gefundenen schweren Gewitter haben insbesondere folgende Ortschaften, als: Sparnberg im Kreise Ziegenrück, Stadt-Worbis, Kirchohmfeld,

feld, Wintzingerode, Ferna, Deuna, Rüdigershagen und Niederorschel im Kreise Worbis, Eigenrode, Helmsdorf, Zella, Hildebrandshausen und Effelder im Kreise Mühlhausen, ferner die Ortschaften Großbartloff, Lengenfeld, Geismar, Wilbich und Ershausen im Kreise Heiligenstadt, so wie die Ortschaften Oberdorf und Mitteldorf im Kreise Nordhausen und die Ortschaften Groß- und Klein-Camsdorf im Kreise Ziegenrück an Feld- und Gartenfrüchten, Wiesen, Brücken, Wehren und selbst an Wohngebäuden, namentlich zu Sparnberg, wo zwei neue Wohnhäuser fortgerissen und vier darin wohnhaft gewesene arme Familien obdachlos geworden sind, sehr gelitten; insbesondere die genannten Ortschaften des Kreises Nordhausen, wo in Folge des Hagelschlags die dießjährige Ernte als fast verloren zu betrachten ist.

ter beschädigte Ortschaften im hiesigen Regierungsbezirk.

2509. A. 1.

Das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen hat für die durch jene Unfälle Betroffenen eine Haus-Collecte im ganzen Regierungsbezirk Erfurt bewilligt.

Wir veranlassen daher die Herren Landräthe, diese Hauscollecte in ihren resp. Kreisen sofort in der gewöhnlichen Art abhalten zu lassen, und bleibt es dem freien Willen der Geber anheim gestellt, bei Abgabe ihres Beitrages zu bestimmen, welcher Gemeinde ihre Beisteuer zufließen soll.

Die eingehenden Gelder sind sofort mit der Angabe, für welche Gemeinde die einzelnen Beträge nach dem Willen der Geber bestimmt sind, an die Regierungs-Haupt-Kasse mittelst Sortenzettels einzuliefern, das Verzeichniß davon nach Gemeinden aber an uns einzusenden.

Erfurt, den 3ten Juli 1839.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 203. Gewerbsbetrieb einzelner Musikanten, Harfen- und Drehorgelspieler.

1571. B. 1. Pl.

Nach §. 18. des Hausirregulativs vom 28sten April 1824 dürfen an einzelne umherziehende Musikanten, Harfen- und Drehorgelspieler ꝛc., nur ausnahmsweise, aus besondern von der Persönlichkeit der Nachsuchenden hergenommenen Gründen, nach vorgängiger strengen Prüfung ihrer Rechtlichkeit und Sittlichkeit, allemal aber nur in mäßiger Zahl und mit besonderer Auswahl Gewerbescheine ertheilt werden.

In Verfolg unserer Circular-Verfügung vom 7ten December v. J. werden daher nicht nur die Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden veranlaßt, diese Bestimmungen bei Formirung ihrer Anträge genau zu beachten, sondern auch in Gemäßheit des Rescripts der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen vom 14ten v. M. die Polizeibehörden angewiesen, bei Bewilligung der polizeilichen Erlaubniß für diejenigen, welche die in Rede stehenden Gewerbe inner-

innerhalb des Polizeibezirks ihres Wohnortes oder der zweimeiligen Umgebung desselben betreiben wollen, obige Vorschrift des Hausirregulativs streng im Auge zu behalten und zu befolgen.

Da übrigens ein derartiger Gewerbebetrieb in der Regel mehr oder weniger in eine Bettelei ausartet, und zur Belästigung des Publicums gereicht, indem die fraglichen Gewerbetreibenden oft durch den Gewerbeschein oder die polizeiliche Erlaubniß die Befugniß erlangt zu haben glauben, unaufgefordert in Häuser und Höfe einzutreten, um durch ihre unwillkommene Leistungen den Bewohnern, welche sich der Belästigung zu entledigen wünschen, eine Gabe abzunöthigen, so werden nicht allein die Behörden, sondern auch das Publicum darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 25. des oberwähnten Regulativs diese Gewerbetreibenden niemals ohne dazu aufgefordert zu sein, in Privathäuser oder in Gasthöfe ohne besondere Erlaubniß des Wirthes eintreten dürfen, um ihre Dienstleistungen anzubieten, und daß die muthwillige Verletzung dieser Vorschrift nach §. 29. unfehlbar ein bis zweitägige Gefängnißstrafe nach sich zieht.

Erfurt, den 3ten Juli 1839.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 204. Verabreichung von Talons zu den im Jahre 1836 neu ausgefertigten verloosbaren dreiprocentigen Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen.

Von den, im Jahre 1836 durch Umschreibung der vormals Königl. Sächs. unverwandelten und unverloosbaren Steuerscheine, ausgefertigten neuen verloosbaren dreiprocentigen Steuer-Credit-Kassen-Scheinen laufen im diesjährigen Michaeltermin die Zinsbogen ab, und es sollen daher mit Eintritt dieses Termins bei der hiesigen Königlichen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse gegen Abgabe der abgelaufenen Talons, neue Talons mit Coupons verabfolgt werden. Indem nun hiervon die Inhaber gedachter Scheine in Kenntniß gesetzt werden, werden dieselben zugleich aufgefordert, bei der diesmaligen Ablieferung der abgelaufenen Talons auch die Scheine selbst der vorgenannten Kasse vorzulegen, weil deren Einsicht unumgänglich nöthig ist. Hierbei wird jedoch bemerkt, daß künftighin die Verabfolgung der neuen Zinsbogen gegen alleinige Aushändigung der abgelaufenen Talons geschehen, und die Vorzeigung der Scheine nicht wieder verlangt werden wird.

Merseburg, den 1sten July 1839

Der Regierungs-Präsident.
Graf Arnim.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 205.

Die erledigte Försterstelle zu Wenderhütte in der Oberförsterei Königsthal, ist am 1sten April c. an, dem versorgungsberechtigten Oberjäger Franz Busse, welcher diese Stelle zeither interimistisch versehen hat, definitiv übertragen worden.

Die katholische Pfarrstelle zu Melchendorf mit Dittelstedt, im Kreise Erfurt, ist dem bisherigen Pfarrer zu Hochheim, Wilhelm Ebel, übertragen worden.

Der bisherige Lehrer an den Stadtschulen zu Suhl, Carl Ernst Wilhelm Scheibe ist als Rector der Knabenschule daselbst, und der bisherige Schullehrer zu Suhlerneundorf, Friedrich Christoph Helbing, ist als Lehrer an den Stadtschulen zu Suhl angestellt worden.

Der bisherige provisorische Schullehrer der evangelischen Gemeinde Kleinrettbach, im Kreise Erfurt, Gustav Ernst Theodor Hucke, ist definitiv angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 206.

Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirk vom Monat Juni 1839.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Funfzehn Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt; zwei Personen haben sich selbst entleibt.

Feuersbrünste.

Drei Feuersbrünste haben im Laufe des Monats Juni c. statt gefunden, nemlich:

a) zu Tunzenhausen im Kreise Weißensee in der Nacht vom 5ten zum 6ten,
b) zu Schallenburg in demselben Kreise in der Nacht vom 9ten zum 10ten, und
c) zu Wachstedt im Kreise Mühlhausen am 11ten,

wodurch zu Tunzenhausen 1 Wohnhaus, 4 Scheuern und 4 Ställe, zu Schallenburg 4 Wohnhäuser, 3 Scheuern und 6 Ställe theils ganz ein Raub der Flammen, theils um der weitern Verbreitung des Feuers Einhalt zu thun, eingerissen, zu Wachstedt aber nur 2 Wohnhäuser stark beschädigt worden sind.

Am 22sten Juni des Morgens gegen 4 Uhr flog die außerhalb der Stadt Erfurt zwischen dem Andreas- und Johannisthore an der Gera belegene Pulver-

Pulvermühle in die Luft, wobei ein junger Mensch, welcher sich eben dahin begeben hatte, um das Werk in Gang zu setzen, das Leben einbüßte. Die Gebäulichkeit ist durch die Explosion bis auf den Grund zerstört worden.

Erfurt, den 1sten Juli 1839.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 207. Empfehlung einer Schrift.

Der Königl. Landstallmeister Major von dem Brinken hat im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten Flottwell in Posen eine Schrift unter dem Titel:

„Anleitung zur Verbesserung der Pferdezucht"

herausgegeben, welche wegen der darin enthaltenen Grundsätze verdient, unter den Pferdezüchtern, namentlich denjenigen Landwirthen, welche sich mit der Züchtung und Wartung tüchtiger Arbeitspferde beschäftigen, verbreitet zu werden.

Wir machen deshalb auf die gedachte Schrift, deren Preis, so weit der im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten Flottwell gedruckte Vorrath reicht, auf 1 Sgr. 6 Pf. festgestellt worden ist, aufmerksam und bemerken zugleich, daß Anmeldungen darauf, die wir weiter zu befördern bereit sind, an die Herren Landräthe zur Einsendung an uns gerichtet werden können.

Erfurt, den 2ten July 1839.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 208. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat Juni a. c. sind an uns folgende Collectengelder abgeliefert worden:

I. Für arme Studirende auf der Universität zu Halle:

1)	von dem bischöfl. geistlichen Gerichte in Erfurt . .	1	Thlr.	17	Sgr.	9 Pf.
2)	— — — — Commissariate in Heiligenstadt	=	—	17	—	6 —
3)	— der Königl. Superintendentur in Weißensee . .	2	—	7	—	= —
4)	— — — — — Bennshausen .	1	—	7	—	9 —
5)	— — — — — Nordhausen .	4	—	14	—	6 —
6)	— — — — — Ziegenrück .	1	—	12	—	1 —
7)	— — — — — Mühlhausen .	2	—	=	—	= —
8)	— — — — — Heiligenstadt .	=	—	7	—	3 —

II. Für

II. Für die Abgebrannten in Kaisershagen im Kreise Mühlhausen:

1) von der Königl. Superintendentur	Kirchheilingen	5 Thlr.	28 Sgr. 2 Pf.
2) — — —	— Nordhausen	7 —	23 — = —
3) — — —	— Schleusingen	2 —	2 — 7 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt den 8ten Juli 1839.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

Nach-

Abstract

of the Returns of Births and Deaths registered in the Districts of the Colony of Victoria during the Quarter ended 31st December, 1860.

Registration Districts.	Births.			Deaths.			Deaths under 1 year.			Deaths under 5 years.			Deaths above 60 years.		
	Males.	Females.	Total.	Males.	Females.	Total.	Males.	Females.	Total.	Males.	Females.	Total.	Males.	Females.	Total.
Melbourne	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000
Geelong	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000
Ballarat	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000
Bendigo	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000
Sandhurst	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000
Castlemaine	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000
Maryborough	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000
Portland	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000
Belfast	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000
Kilmore	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000
Beechworth	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000
Total	11,000	11,000	22,000	11,000	11,000	22,000	11,000	11,000	22,000	11,000	11,000	22,000	11,000	11,000	22,000

Oeffentlicher Anzeiger

zum 29sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 13ten Juli 1839.

Sicherheits-Polizei.

(534.) Erledigter Steckbrief. Der mittelst Steckbrief vom 13. Mai cur. verfolgte Christoph Schmidt von Tranroda ist ergriffen und hieher abgegeben worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Ziegenrück den 24. Juni 1839.

Königl. Preuß. Gerichts-Commission.

(535.) Diebstahl. In der Nacht vom 9ten zum 10ten Mai d. J. wurden dem Maurergesellen Gottfried Weigel zu Mühlhausen nachbezeichnete Gegenstände:

1) ein kupferner neuer Kessel, 1½ Eimer haltend mit 2 eisernen Oehren, 2) ein kupferner neuer Kochtopf, inwendig verzinnt, 1 Eimer haltend mit 1 kupfernen Oehre, 3) ein messingenes altes Kasserolle mit einem eisernen Stiele, ½ Quart haltend, 4) eine messingene Brunnenkelle mit eisernem Stiele, 5) ein neuer blecherner Kaffeebrenner, 6) ein alter blauer tuchener Oberrock, 7) eine paar alte noch gute Halbstiefeln, 8) ein kupferner Kaffeekessel, welcher am Boden geflickt und dessen Henkel mit Drath befestigt ist, 9) ein eiserner Schaffen, 10) eine neue blecherne Gewürzschachtel, 11) ein altes zinnernes Salzfaß, 12) 2 Wecken Butter, 13) ein angeschnittenes Brod, 14) ein angeschnittener Käse, 15) ein kleiner französischer Schrankschlüssel

gestohlen.

Wir fordern das Publikum hierdurch auf, zur Ermittelung der Thäter und Wiedererlangung des gestohlenen Gutes möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 2ten July 1839.

Königl. Inquisitoriat.

(536.) Diebstahl. Am 15ten d. M. Nachmittags ist der Schulze Henze zu Hochstedt mittelst Einstei-

Einsteigens bestohlen und ihm dabei 2 Dutzend größtentheils ganz neue Mannshemden, wovon mehrere mit F. H., einige mit H. und drei mit $\left.\begin{matrix}1836\\II\end{matrix}\right\}$ unterm Schlitze gezeichnet, entwendet worden.

Wir bringen diesen Diebstahl behufs Entdeckung des Thäters hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Nordhausen den 27. Juni 1839.

Die Untersuchungs-Deputation des königl. Land- und Stadtgerichts.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(537.) Aufforderung. Ueber den, nach Berichtigung der hypothekarischen Schulden in 153 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf. bestehenden Nachlaß des am 25. März 1837 zu Geismar verstorbenen Maurers Arnold Richard wird der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet, und ist zur Anmeldung der daran zu machenden Ansprüche ein Termin auf

den 1sten August c. hor. 8.

vor dem Herrn Auskultator Gerhardy angesetzt, wozu die Gläubiger unter der Warnung vorgeladen werden, daß die im Termine nicht erscheinenden, aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Den Gläubigern steht es übrigens frei, persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, als welche die hiesigen Justiz-Commissarien Otto, Zugbaum, v. Sothen, v. Staff in Vorschlag gebracht werden.

Heiligenstadt, den 24. May 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(538.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Da der Ersteher des Apelschen, in der Ellricher Feldflur belegenen, Landes à 1½ Acker vor dem Burgsberge das Kaufgeld nicht erlegt hat; so soll dasselbe auf dessen Kosten und Gefahr anderweit

am 5ten October d. J. Vormittags 10 Uhr

vor königlicher Gerichts-Commission zu Ellrich öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(539.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Ellrich unter der Nr. 95. am Markte belegene, dem Karl Reinhardt und der Dorothee Christine Marie Büchner zugehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 228 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. zufolge der

der nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll, da der Ersteher desselben das Kaufgeld dafür nicht hat bezahlen können,

den 9ten October d. J. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtsstelle zu Ellrich subhastirt werden.

(540.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die den Carl Wilbergschen Erben gehörenden, in der Bleicheröder Flur belegenen Grundstücke, nemlich:

a) der in der Ochsengasse belegene Berggarten, geschätzt zu 72 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf.,
b) der in der Aaskörne vor dem Oberthore belegene Berggarten, ein Theil des Hosengartens, geschätzt zu 111 Thlr. 15 Sgr.,
c) 1½ Acker Land hinter der Herrnmühle, zwischen dem Mühlgraben und der Bode, geschätzt zu 73 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf.,

sollen

am 29sten October d. J. Vormittags 12 Uhr

vor königlicher Gerichts-Commission zu Bleicherode öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(541.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das Haus des hiesigen Schuhmachers Johann Friedrich Stockmann und dessen Ehefrau geb. Werner unter Nr. 25. zu St. Georgi hier, mit Zubehörungen abgeschätzt auf 480 Thlr. soll im Wege der nothwendigen Subhastation an gewöhnlicher Gerichtsstelle am

5ten October Vormittags 11 Uhr

verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(542.) Nothwendige Subhastation. Land- und Stadt-Gericht zu Mühlhausen. Das dem Maurer Johann Christian Baumgart und dessen Ehefrau Johanne Friederike geb. Genzel hier gehörige in der Vorstadt St. Petri sub Nro. 6a. belegene Wohnhaus zu 500 Thlr. abgeschätzt, soll in dem auf den

2. October c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(543.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das der Wittwe des Oekonom Friedrich Feigenspan, Friederike geborne Müller gehö-

gehörige, hierselbst hinter der Untermarktskirche sub Nro. 518. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, der Beuern-Hof genannt, überhaupt zu 3190 Thlr. abgeschätzt, soll in dem auf

den 10ten August c. Nachmittags 4 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(544.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das sub Nro. 52. zu Büttstedt belegene Wohnhaus nebst Zubehör des Schmidts Barthel Günther, abgeschätzt zu 312 Thlr. 15 Sgr., ingleichen eine demselben zugehörige 1½ Hufe Land, 14⅓ Acker enthaltend, abgeschätzt zu 235 Thlr. sollen in dem auf den

6ten September Mittags 12 Uhr

vor dem Herrn Assessor Schröder im Gemeindehause zu Büttstedt anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(545.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 17ten Mai 1839. Das den Erben des Müllers Johannes Wollweber zu Lenterode zugehörige Gerechtigkeitshaus Nro. 43. nebst Mühle zu 1086 Thlr. geschätzt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 25ten September Nachmittags 3 Uhr

zu Lenterode subhastirt werden.

(546.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt den 8ten Mai 1839. Die den Erben des Oberlieutenant von Keisenberg dahier gehörenden Grundstücke, als:

1)	ein Garten vor dem Göttinger Thore an der Leine, zu . .	400	Thlr.	Sgr. Pf.
2)	175 Morgen Landes in hiesiger Flur, zu	7846	— 22 —	6 —
3)	9½ Morgen Wiesen in Mengelröder Flur, zu	717	— 15 —	— —
	überhaupt	8964	Thlr. 7	Sgr. 6 Pf.

taxirt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen im Wege der nothwendigen Subhastation, und zwar:

die Grundstücke Nro. 1 — 40. in dem auf den 23. September d. J. vormittags 10 Uhr;

von Nro. 41 — 80. in dem auf den 25. September d. J. vormittags 10 Uhr;

von Nro. 81 — 121. am 26. September d. J. vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Balke, an Gerichtsstätte anstehenden Termine, subhastirt werden.

Da

Da von den Grundstücken

Nro. 2093. ¾ Acker auf dem Kühlsberge,

Nro. 4016. 1½ Acker auf dem Reckebiel

der Besitztitel nicht berichtigt ist, so werden etwanige unbekannte Realprätendenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche zu dem Termine unter der Warnung vorgeladen, daß sie bei ihren Entbleiben mit ihrem Ansprüchen präcludirt werden.

(547.) Nothwendiger Verkauf des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Schleusingen. Folgende in Schleusinger Flur belegene, der Wittwe Wilhelmine Rommel gehörige Grundstücke:

a) die Hälfte von 1 Acker bei dem Hudelburger Wege am Kalkrain,

b) die Hälfte von 1 Acker daselbst, welche beide Grundstücke jetzt ein Ganzes bilden, zusammen auf 90 Thlr. taxirt,

c) ein Garten am Gückelshäuschen oder Bettelbrunnen, auf 75 Thlr. taxirt,

d) die Hälfte von 1 Acker am Gethleser Wege zu 6 Achtel Aussaat, auf 40 Thlr. taxirt,

e) 1 Acker am Ahlstädter Berge, als 2 Tagewerk an der Schleifersleite beschrieben, auf 160 Thlr. taxirt,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen am

23. October c. Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(548.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadt-Gericht Suhl. Die nachbenannten dem Einwohner Johann Caspar Reps zu Dillstedt zugehörigen und im dasiger Flur belegenen Realitäten, als:

die Hälfte von

⅛ oder $\frac{3}{24}$ aus der Volkenhufe auf 245 Thlr., und

4¾ Acker Land im Siehles auf 8 Thlr. abgeschätzt,

sollen

den 19ten October 1839 Vormittags 11 Uhr

im Gemeindewirthshause zu Dillstedt verkauft werden.

Etwanige unbekannte Realprätendenten haben sich bei Vermeidung der Präclusion mit ihrem Ansprüchen zum Termine zu melden.

Suhl, den 11ten Juny 1839

— Pferde-

(549.) **Pferde-Versteigerung in Erfurt.** Mittwoch, den 31sten Juli d. J., wird in Erfurt die jährlich stattfindende Auction hiesiger Königl. Gestütspferde abgehalten werden, wozu bestimmt sind:

6 Stuten, 4½ Jahre alt,
2 dergl., 3½ Jahre alt,
1 dergl., 9 Jahre alt, und
1 bedeckte Zuchtstute, 15 Jahre alt.

Sämmtliche Pferde sind angeritten und können, wie bisher üblich, Tags zuvor im Gasthofe zum Schlehendorn gesehen und gemustert, so wie die Listen von denselben in Empfang genommen werden.

Hauptgestüt Weßra, den 26sten Juni 1839.

Der Gestütinspector.
G. G. Ammon.

Anzeigen.

(550.) **Hausverkauf.** Höherer Anordnung zufolge soll das der Amplonianischen Stiftung gehörige, in hiesiger Stadt sub Nro. 2516. an der Marktstraße gelegene und zur Himmelspforte genannte Gebäude, bestehend in:

einem Vorderhause von drei Etagen, mit Durchfahrt,
einem großen, drei Etagen hohen Hauptgebäude mit drei gedielten Böden,
einem Nebengebäude von zwei Etagen,
einem Holzstall von zwei Etagen,
einem schönen, 54 Quadrat-Ruthen oder circa ⅓tel Magdeburger Morgen großen Garten, mit einer Sommerstube, einem Brunnen und einem Ausgange nach der kleinen Arche, und
einem Hofraum von 25½ Quadrat-Ruthen,

anderweit öffentlich meistbietend zum Verkauf gestellt werden.

Ich habe hierzu einen Termin auf den 24sten Juli c. Vormittags 10 Uhr in meiner Wohnung Fischmarkt Nro. 2524. anberaumt, wozu die Kauflustigen mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die dem Verkaufe zum Grunde zu legenden Bedingungen täglich bei mir eingesehen werden können. Auch kann, wenn der Käufer es wünscht, die Hälfte der Kaufgelder als ein zu 4 Procent verzinsliches Darlehn, jedoch zur ersten Hypothek stehen bleiben.

In den sämmtlichen Gebäuden befinden sich 13 Stuben, 5 Kammern, 1 Alkofen, 1 Sommer- oder Gartenstube, 4 Küchen, wovon eine als Waschhaus dient, 2 große und 2 kleine Keller, 1 Ka-

1 Kapelle, 4 Vorsäle und Korridors, 1 Vorsaal, 3 gedielte und 2 ungedielte Böden, und möchten solche daher theils wegen ihrer abgesonderten Lage, theils wegen ihres bedeutenden Umfangs vorzugsweise zu Fabrik-, Brauerei- oder Wirthschafts-Anlagen, so wie auch zum Betrieb der Oekonomie rc. geeignet sein.

Erfurt den 4ten Juli 1839.

Der Administrator der Amplonianischen Stiftung,
Rechnungs-Rath Schlosser.

(551.) Rechenschafts-Bericht der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. Nachdem der von der Direction der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in der General-Versammlung der Actionairs am 25. März d. J. vorgelegte Rechnungs-Abschluß die statutenmäßige Revision erfahren hat und der Verwaltung die unbeschränkte Decharge ertheilt ist, wiederholen wir die Anzeige der bereits am 19. Januar d. J. vorläufig veröffentlichen Resultate unserer Geschäftsführung im verflossenen Jahre, wie folgt:

Im Jahre 1838 meldeten sich zur Versicherung 1028 Personen mit 1,081,200 Thalern. Nach Abzug der im Laufe des Jahres Ausgeschiedenen, der abgelaufenen temporairen Policen, der nicht zur Annahme geeignet gefundenen Anmeldungen und von 20 verstorbenen, mit einem Kapitale von 18,400 Thaler versichert gewesenen Personen, ist das am Schlusse 1837 verbliebene laufende Risico von 1,476,400 Thalern unter 1175 Personen im Jahre 1838 auf 2,272,100 Thaler unter 1985 Personen gestiegen. Es ergiebt sich hiernach ein reiner Zuwachs von 795,700 Thaler mit 810 Personen.

Nachdem von der gesammten Jahres-Einnahme der Betrag der in Folge der eingetretenen Todesfälle zahlbar gewordenen Capitalien, die sämmtlichen unfixirten Unkosten und der zur Deckung der laufenden Gefahr erforderliche Reservefonds in Abrechnung gebracht worden, hat sich für das Jahr 1838 der bedeutende Ueberschuß von 29,183 Thalern herausgestellt, welcher, nach Abzug des statutenmäßigen Beitrags zu den fixirten Verwaltungs-Kosten, nach dem Jahresschlusse 1842 zur Vertheilung kommen wird und den auf Lebenszeit Versicherten, welche zu $\frac{3}{5}$ an demselben participiren, eine erfreuliche Dividende verspricht.

Wir verbinden hiermit die Anzeige, daß folgende, in der General-Versammlung vom Jahre 1838 beschlossene, Zusätze und Erweiterungen des Geschäftsplans nunmehr die Allerhöchste Genehmigung erhalten haben:

1) Zur Bequemlichkeit der auf Lebenszeit sich versichernden Personen wird auch schon für die Prämien des ersten Jahres die statutenmäßig zulässige viertel- oder halbjährliche Terminalzahlung bewilligt, auch sollen dergleichen Zahlungen den auf bestimmte Jahre sich Versichernden in dem Falle

Falle zugestanden werden, wenn die Versicherung für mindestens zwei Jahre genommen und die Prämie für das erste Jahr voll entrichtet wird.

2) Bei lebenslänglichen einfachen Versicherungen steht es dem Antragenden frei, zu bestimmen, ob das versicherte Capital bei eintretendem Zahlungsfall entweder
   a. dem sich alsdann legitimirenden Eigenthümer der Police, oder
   b. der namentlich zu benennenden Person, oder endlich
   c. dem Vorzeiger der Police ausgezahlt werden soll.

3) Personen, welche im auswärtigen Militairdienst stehen, oder Versicherte, die in denselben übergehen, sind für die Friedenszeit, gleich dem Preußischem Militair, zur Versicherung zulässig, und nicht, wie früher, von derselben ausgeschlossen.

4) Die Gesellschaft erbietet sich, demjenigen, welchem nach dem Tode des Versicherten das versicherte Kapital zufällt, nach seiner Wahl statt des letztern, theilweise oder ganz, eine seinem Alter angemessene lebenslängliche Rente zu bezahlen. Die nähern Bestimmungen hierüber, nebst den für den Betrag der jährlichen Rente zum Grunde zu legenden Tabellen, werden in Kurzem veröffentlicht werden.

Endlich bemerken wir, daß die letzte General-Versammlung der Actionairs die Bedingungen, unter welchen den auf Lebenszeit versicherten Preußischen Militairs, im Falle eines ausbrechenden Krieges, die Ausdehnung ihrer Versicherung auf Kriegsgefahr gestattet sein soll, im Allgemeinen festgestellt und die unterzeichnete Direction autorisirt hat, die hierüber gefaßten Beschlüsse beim wirklichen Ausbruche eines Krieges zur Ausführung zu bringen. Die desfallsige Veröffentlichung wird beim Eintreten des vorausgesetzten Falles rechtszeitig erfolgen.

Uebrigens befinden sich die Geschäfte der Gesellschaft auch seit dem vorigen Jahresschlusse in dem bisherigen Fortschreiten. Die Direction ist berechtigt, hieraus die Anerkennung der liberalen Grundsätze des Instituts von Seiten des Publikums zu entnehmen, und wird sich ferner bemühen, dieselben mit möglichster Loyalität zur Anwendung zu bringen.

Geschäfts-Programme und sonstige Anleitungen zur Versicherung sind von allen Agenten der Gesellschaft und im Geschäfts-Büreau derselben unentgeldlich zu erlangen.

Berlin, den 10. Juni 1839.

Direction der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

C. W. Brose. C. G. Brüstlein. F. G. von Halle. M. Magnus, Directoren.

Lobeck, General-Agent.

Bei Bekanntmachung des vorstehenden Berichts empfehle ich mich zur Aufnahme von Versicherungs-Anträgen ergebenst.

Erfurt, im Monath Juli 1839.

Carl August Walther,
Agent.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 30.

Erfurt, den 20sten Juli 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 210. Innehalten der Polizeistunde in den Schänkstätten. 2299. A. 1.

Es hat öfter die Bemerkung gemacht werden müssen, daß die bestehende Vorschrift, wonach das Gästesetzen und sonstige Zusammenkünfte in den gewöhnlichen Wirthshäusern, Schänken und Krügen und an andern ähnlichen Orten nicht über zehn Uhr Abends fortdauern dürfen, in vielen Gemeinden in Vergessenheit gerathen zu seyn oder nicht mit der erforderlichen Strenge gehandhabt zu werden scheint.

Indem wir dieses Verbot hiermit in Erinnerung bringen, bemerken wir, wie das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei dahin entschieden hat, daß einem Wirthe, welcher seine Gäste nicht zu der vorgeschriebenen Zeit entferne, außer der darauf bestehenden gesetzlichen Strafe bei wiederholter Duldung von Gästen über die Polizeistunde hinaus mit dem Ablaufe des Jahres, für welches ihm die Erlaubniß zum Gewerbsbetriebe ertheilt war, die Verlängerung der Gewerbbefugniß versagt werden solle, indem anzunehmen sey, daß ein solcher Wirth sich zu diesem Gewerbbetrieb nicht eigne.

Nach dieser Bestimmung ist fortan von den Polizeibehörden unnachsichtlich, indem auf etwaige Entschuldigungen keine Rücksicht genommen werden kann, zu verfahren, und es haben die in Wirthshäusern, Krügen, Schänken und dergleichen Orten Versammelten sich nach Eintritt der überall auf zehn Uhr Abends bestimmten Polizeistunde auf Anweisung des Wirths ruhig zu entfernen, wenn sie sich nicht der Unannehmlichkeit, polizeilich und mit Gewalt entfernt zu werden, aussetzen wollen.

Hinsichtlich der in besonderen Fällen von der Polizeibehörde zu Tanzmusiken

muſiken zu ertheilenden Erlaubniß hat es bei der Bekanntmachung vom 12ten December 1833 (pag. 343. des Amtsblatts) ſein Verbleiben.

Erfurt, den 10ten Juli 1839.

Königl. Preußiſche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 211. Ziehung der Serien von Seehandlungs-Prämienſcheinen.

In Bezug auf unſere Bekanntmachung vom 16ten Mai d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von den Seehandlungs-Prämien-Scheinen die Neunzig Serien:

43. 62. 88. 127. 174. 184. 208. 259. 292. 296. 365. 385. 416. 444. 453. 474. 517. 524. 536. 587. 614. 640. 666. 680. 736. 783. 827. 866. 906. 958. 999. 1015. 1020. 1032. 1043. 1058. 1066. 1126. 1198. 1212. 1247. 1264. 1267. 1270. 1285. 1303. 1312. 1366. 1394. 1400. 1401. 1436. 1478. 1480. 1489. 1510. 1532. 1547. 1551. 1566. 1596. 1610. 1623. 1638. 1667. 1757 1762. 1793. 1847. 1954. 1963. 1964. 1988. 2041. 2057. 2081. 2109. 2117. 2161. 2179. 2190. 2212. 2222. 2266. 2340. 2373. 2423. 2426. 2454. 2487.

heute gezogen worden ſind.

Die Ziehung der 9000 Nummern, welche dieſe 90 Serien enthalten, wird am 15ten October dieſes Jahres und an den darauf folgenden Tagen, Statt finden.

Berlin, den 1ſten Juli 1839.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Kayſer. Wentzel.

Nro. 212. 100ſte Ausſchreiben der magdeb. Landfeuerſocietät.

Die Intereſſenten der Magdeburgſchen Land-Feuer-Societät werden hierdurch benachrichtigt, daß heute das 100ſte Ausſchreiben erlaſſen, und zur Deckung der Ausgaben für den 1ſten Januar d. J. der Betrag von jedem 100 Thlr. der Aſſecuranzſumme auf 7 Sgr. 4 Pf. feſtgeſetzt worden iſt.

Außerdem erlegen nach dem Reglement die mit dem 1ſten Januar d. J. der Societät beigetretenen neuen Intereſſenten von jedem 100 Thlr. ihres Einſatz-Kapitals 2 Sgr. 6 Pf. Antrittsgeld und Beitrag zum eiſernen Beſtande.

An Recepturgebühren werden wie gewöhnlich 4 Pf. pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragsſumme nebſt Recep-

Recepturgebühren wird von der betreffenden Kreis = Direction bekannt gemacht werden, und ist binnen 4 Wochen nach erfolgter Insinuation der Bekanntmachung an die Recepturkasse der Societät, in jeder Special = Direction, in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst durch einen Extract aus der Jahrs = Rechnung der Societäts = Haupt = Kasse, welcher ihnen bekanntlich nach deren Abnahme mitgetheilt wird, nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 30sten Juni 1839.

Der General = Director der Magdebg. Land = Feuer = Societät.
Graf von der Schulenburg.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 213.

Durch Allerhöchst vollzogenes Patent vom 15ten Mai d. J. ist an Stelle des verstorbenen Medicinal = Raths Dr. Brüggemann der seitherige Kreis = Physikus zu Jauer Dr. Succow zum Rath bei dem Königlichen Medicinal = Kollegio für die Provinz Sachsen zu Magdeburg ernannt worden.

Im Laufe des IIten Quartals dieses Jahres sind von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen zu Magdeburg nachstehende Candidaten des Predigtamts:

1) Friedrich Christoph Gottlob Gebecke aus Helfta,
2) Johann Friedrich August Koltzsch aus Haynchen,
3) Gottlieb Carl Lange aus Weferlingen,
4) Emil Friedrich Christian Marschall aus Oßmanstedt,
5) Friedrich August Müller aus Kaltendorf,
6) Gustav Petri aus Barby,
7) Carl Wilhelm Rhenius aus Gr. Salza,
8) Carl Wilhelm Wrede aus Gr. Rossau,
9) Johann Isaak Heinr. August de Convenent aus Bützow,
10) Wilhelm Fischer aus Weferlingen,
11) Franz Adolph Kayser aus Büste,
12) Christian Ludwig Kleinschmidt aus Harbke,
13) Johann Carl Christoph Knoblauch aus Herrmannsacker,
14) Wilhelm Ludwig Johann Michaelis aus Halle,
15) Christian Ernst Ludwig Stevogt aus Mittelhausen,
16) Johann Heinrich Zippel aus Zielitz

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits = Attesten versehen worden.

Der

Der Justiz-Commissair Friedrich Ferdinand Peters zu Düben ist durch Ministerial-Rescript vom 24sten März cr. zugleich zum Notarius im Bezirke des königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg ernannt worden.

Der Gerichts-Amtmann zu Schmiedeberg, Oberlandesgerichts-Assessor Küttner, ist in Folge der Ernennung des Oberlandesgerichts-Assessors Hadelich in Langensalza zum Director des Land- und Stadt-Gerichts in Lüdenscheid, den 7ten Juni cur. an das Land- und Stadt-Gericht zu Langensalza versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Theodor Ferdinand Neubaur in Naumburg ist den 26ten May cur. zum Oberlandesgerichts-Assessor,

der bisherige Auscultator Friedrich Ludwig Scheffler ist den 31. Mai cur. zum Ober-Landesgerichts-Referendar ernannt.

Die Kandidaten der Rechte Georg Jungwirth und Friedrich August Kolbenach sind den 21ten Juny cur., Karl Theodor Hertel und Carl Otto Triebel aber den 28ten Juny cur. zu Oberlandesgerichts-Auscultatoren in Naumburg angenommen.

Der Justiz-Kommissarius Hempel in Weißenfels ist zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg den 17ten May cur. ernannt.

Der vormalige Feldwebel und bisherige Kassengehülfe bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Naumburg, Ferdinand Bernhard Cramer ist zum Land- und Stadt-Gerichts-Salarien-Kassen-Kontroleur in Halle den 31sten May cur. bestellt.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Gottlieb Wilhelm Harras ist den 7ten Juny cur. von dem Oberlandesgerichte in Paderborn zu dem in Naumburg versetzt.

Dem Oberlandesgerichts-Referendar und Patrimonial-Richter Roloff zu Erdeborn ist den 26. April cur. zugleich die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts zu Alsdorf übertragen.

Der Gerichts-Amtmann Groß zu Kemberg ist von 1. July cur. an in den Ruhestand versetzt.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Bote Müller zu Weißensee, der Gerichtsbote und Executor Klempt in Cönnern und der Gefangenwärter Salzbrun bei dem Inquisitoriate zu Erfurt sind von 1sten July cur. an pensionirt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 30ſten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 20ſten Juli 1839.

Sicherheits-Polizei.

(552.) Diebſtahl. Zu Salomonsborn ſind in der Nacht vom 4ten zum 5ten d. M. die unten bezeichneten Gegenſtände entwendet.

Wer über das Verbleiben derſelben Nachricht geben kann, hat uns desfalls ungeſäumte Anzeige zu machen.

Erfurt, den 12ten July 1839.

Königl. Inquiſitoriat.

Verzeichniß.

1) 25 Ellen leinenes Tuch, 2) zwey blaue Mannskittel, einen alten und einen neuen, 3) eine leinene blaue Mannstuchhoſe, 4) eine Mannsweſte, blau, weiß und roth gewürfelt, 5) ein kattunes Halstuch mit blauer Kante, 6) eine ſchwarze Tuchkappe mit Schild, 7) ein flanellner Weiberrock, violett mit blau gewürfeltem Kattun beſetzt, 8) 15 Paar Käſe, 9) ein Tragkorb, 10) 2 Thlr. Geld in Courant und kleiner Münze.

(553.) Diebſtahl. In der Nacht vom 30ſten April zum 1ſten Mai d. J. ſind von den in der Weberſtädter Feldflur geſtandenen Eggen und Pflügen daſiger Ackerleute die Zinken und Spindeln, und zwar zuſammen 51 Stück Eggenzinken und 2 Pflugſpindeln — ohne beſondere Abzeichen geſtohlen worden. Indem wir dies öffentlich bekannt machen und vor dem Ankaufe warnen, fordern wir Jedermann auf, die zur Entdeckung der Diebe führenden Thatſachen ſofort uns oder der nächſten Polizeibehörde anzuzeigen.

Mühlhauſen den 2ten Juli 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Auf-

(554.) Aufforderung unbekannter Eigenthümer. Am 17ten vorigen Monats sind vom hiesigen Magistrat 6 Stück Schaafe, nämlich:

5 Hammel und 1 Mutterschaaf von weißer Farbe

in Beschlag genommen worden. Da mehreren von diesen Schaafen die Ohren frisch verschnitten waren, auch der Besitzer sich über den Erwerb auszuweisen nicht vermocht hat, so entsteht der Verdacht, sie seien entwendet. Indem wir daher die etwaigen Eigenthümer auffordern, ihre Rechte binnen 8 Tagen bei uns geltend zu machen, bemerken wir, daß die Schafe 1½ — 4 Jahr alt, zum Theil von guter feiner Wolle und mit den Spuren blauer und rother Tättowirzeichen versehen sind.

Weißensee den 12ten Juli 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(555.) Maßregeln gegen Debitirung frankfurter Lotterielose. Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publicums durch ungefoderte Zusendungen von Losen der Lotterie zu Frankfurt am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direction sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Seiner Excellenz dem Herrn Generalpostmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Lose der Lotterie zu Frankfurt an Main, oder Auffoderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Postanstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten December 1816 zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31sten Januar 1829.

Königl. preuß. General-Lotteriedirection.

(556.) Edictalcitation. Nachbenannte Abwesende:

1) die Gebrüder Strauchenbruch aus Weißensee nämlich

a) der Bäckergeselle Johann Andreas Strauchenbruch geboren den 6ten April 1761 und

b) der vormalige Churfürstl. Sächsische Tambour Johann Gottfried Strauchenbruch geboren d. 17ten

October

October 1763, wovon ersterer seit 1780 und letzterer seit 1810 keine Nachricht von sich gegeben hat;

2) der Lohgerbergeselle Johann Rudolph Sidonius Kampe aus Sömmerda getauft den 26. December 1801, welcher im Jahre 1817 auf die Wanderschaft gegangen, im ersten Jahre von Bibrach im zweiten Jahre von Rostock geschrieben seit dem Jahre 1819 aber keine Nachricht weiter von sich gegeben hat;

3) der Schneidermeister Jeremias Beyer aus Weißensee geboren d. 4. September 1759, welcher vor etwa 54 Jahren aus seinem Wohnorte weggegangen und seit dieser Zeit verschollen ist;

4) der Bäckergeselle Johann Michael Elias Rothe aus Sömmerda geboren den 29. Januar 1790, welcher in seinem 17. Jahre auf die Wanderschaft gegangen ist, und im Jahre 1812 bei einer Feldbäckerei angestellt gewesen auch den Feldzug nach Rußland beigewohnt später aber keine Nachricht von sich gegeben haben soll,

werden auf den Antrag ihrer Verwandten resp. Abwesenheitscuratoren samt ihren etwa zurückgelassenen unbekannten Erben hierdurch öffentlich vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem auf

den 11ten September 1839 Vorm. 11 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Rothe an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Herren Justiz-Commissarien Dr. Gruber und Krähmer hier, Werner zu Tennstedt und Salzmann zu Sömmerda vorgeschlagen werden, zu melden, sonst aber zu gewärtigen, daß sie, die Abwesenden, werden für todt erklärt werden, und das von ihnen zurückgelassene Vermögen, welches ungefähr bei den Gebrüdern Strauchenbruch in 59 Thlr., dem rc. Kampe in 1115 Thlr., dem rc. Beyer in 25 Thlr. und dem rc. Rothe in 16 Thlr. besteht, unter Ausschließung der unbekannten Erben den bei den Akten bekannten legitimirten Verwandten und in deren Ermangelung dem Königl. Fiskus übereignet werden wird.

Weißensee den 27. October 1838.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Wenzel.

(557.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das hier im VII. Bezirke unter Nro. 1888a. gelegene, dem Webermeister Heinrich Meyer gehörige Wohnhaus, abgeschätzt auf 442 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 31. August d. J. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Noth-

(558.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die Hälfte des zu Obergebra sub Nro. 52. belegenen Hintersattlerhauses nebst Zubehör, dem Einwohner Heinrich August Langhelm gehörig, abgeschätzt auf 200 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 22sten October d. J. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle zu Bleicherode subhastirt werden.

(559.) Freiwilliger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die den Buceriusschen Erben gehörenden Berggärten in Nordhäuser Flur, als:

a) in der Wolfsgrube zwischen Göhe und Feist, taxirt zu 200 Thlr. und

b) in der Gumpe zwischen Stollberg und dem Gumperasen, taxirt zu 350 Thlr.,

sollen

am 19ten August d. J. Vormittags 10 Uhr

im Gerichtslokale im Rathhause zu Nordhausen öffentlich meistbietend einzeln verkauft und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(560.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Treffurt. Das hier sub Nro. 224. in der hessischen Gasse belegene, dem Gerber Wilhelm Feige gehörige Wohnhaus nebst Zubehörungen, abgeschätzt auf 320 Thlr. zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 1sten October c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(561.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Treffurt. Die in der Wilhelm Schnitterschen Subhastations-Sache von dem Adam Schnitter erstandenen aber nicht bezahlten Grundstücke, nämlich:

a) das sub Nro. 2. zu Schierschwende belegene halbe Bauerngut, bestehend aus Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Hofraum, Garten und $\frac{1}{2}$ Hufen Land, taxirt zu 850 Thlr., so wie

b) $34\frac{1}{2}$ Acker Land, taxirt zu 577 Thlr., sollen

den 7ten October Vormittags 9 Uhr

im Gemeinde-Wirthshause zu Schierschwende öffentlich meistbietend verkauft werden.

(562.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Müller Johannes Batterodt und dessen Ehefrau Rosalie gebornen Pfafferott zugehörigen vor Niederorschel gelegenen Grundstücke, als:

1) eine

1) eine Mahl- und Schneide-Mühle, die sogenannte Rippenröder-Mühle nebst Zubehör, auf 1820 Thlr. und

2) 3 Morgen Wiesen und 6½ Morgen Acker auf 520 Thlr.

gerichtlich abgeschätzt, sollen den

14ten September 1839 Vormittags 10 Uhr

im Gemeindehause zu Niederorschel subhastirt werden.

Die Taxe der Grundstücke nebst Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

(563.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das der Ehegattin des Kanzlisten Senge gebornen Wagner zugehörige, hierselbst sub Nro. 4. gelegene Einwohnerhaus nebst Zubehör, auf 600 Thlr. abgeschätzt, soll

den 7ten October 1839

auf hiesigem Rathhause subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

(564.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das dem Schuhmacher Stephan Weinrich und dessen Ehefrau Anna Maria gebornen Hebestreit, jetzt deren Erben zugehörige zu Worbis sub Nro. 20a. gelegene Einwohnerhaus nebst Zubehör, auf 130 Thlr. abgeschätzt, soll

den 11ten October 1839

an Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

(565.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichts-Commission Tennstädt. Das dem hiesigen Handelsmann Johann Andreas Madlung gehörige und sub Nro. 219. am Kornmarkt gelegene Wohnhaus, zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe abgeschätzt auf 623 Thlr. incl. der Braugerechtigkeit, soll auf

den 27. September c Vorm. 11 Uhr

an Gerichts-Commissionsstelle öffentlich verkauft werden.

Tennstädt den 4ten Juni 1839.

(566.) Subhastations-Patent. Das den Erben des verstorbenen Johann Heinrich Kühn, Johann Christoph Kühn und Cons. gehörige, auf 420 Thlr. abgeschätzte Wohnhaus soll auf

den 30. August d. J. Nachmittags 3 Uhr

subhastirt werden.

Taxe

(558.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die Hälfte des zu Obergebra sub Nro. 32. belegenen Hintersattlerhauses nebst Zubehör, dem Einwohner Heinrich August Langhelm gehörig, abgeschätzt auf 200 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 22sten October d. J. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle zu Bleicherode subhastirt werden.

(559.) Freiwilliger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die den Buceriusschen Erben gehörenden Berggärten in Nordhäuser Flur, als:

a) in der Wolfsgrube zwischen Götze und Feist, taxirt zu 200 Thlr. und

b) in der Gumpe zwischen Stolberg und dem Gumperasen, taxirt zu 350 Thlr.,

sollen

am 19ten August d. J. Vormittags 10 Uhr

im Gerichtslokale im Rathhause zu Nordhausen öffentlich meistbietend einzeln verkauft und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(560.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Treffurt. Das hier sub Nro. 224. in der hessischen Gasse belegene, dem Gerber Wilhelm Feige gehörige Wohnhaus nebst Zubehörungen, abgeschätzt auf 320 Thlr. zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 1sten October c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(561.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Treffurt. Die in der Wilhelm Schnitterschen Subhastations-Sache von dem Adam Schnitter erstandenen aber nicht bezahlten Grundstücke, nämlich:

a) das sub Nro. 2. zu Schierschwende belegene halbe Bauerngut, bestehend aus Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Hofraum, Garten und ½ Hufen Land, taxirt zu 850 Thlr., so wie

b) 34½ Acker Land, taxirt zu 577 Thlr., sollen

den 7ten October Vormittags 9 Uhr

im Gemeinde-Wirthshause zu Schierschwende öffentlich meistbietend verkauft werden.

(562.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Müller Johannes Vatterodt und dessen Ehefrau Rosalie gebornen Pfafferott zugehörigen vor Niederorschel gelegenen Grundstücke, als:

1) eine

1) eine Mahl- und Schneide-Mühle, die sogenannte Rippenröder-Mühle nebst Zubehör, auf 1320 Thlr. und

2) 3 Morgen Wiesen und 6½ Morgen Acker auf 520 Thlr.

gerichtlich abgeschätzt, sollen den

14ten September 1839 Vormittags 10 Uhr

im Gemeindehause zu Niederorschel subhastirt werden.

Die Taxe der Grundstücke nebst Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

(563.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das der Ehegattin des Kanzlisten Senge gebornen Wagner zugehörige, hierselbst sub Nro. 4. gelegene Einwohnerhaus nebst Zubehör, auf 600 Thlr. abgeschätzt, soll

den 7ten October 1839

auf hiesigem Rathhause subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

(564.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das dem Schuhmacher Stephan Weinrich und dessen Ehefrau Anna Maria gebornen Hebestreit, jetzt deren Erben zugehörige zu Worbis sub Nro. 20a. gelegene Einwohnerhaus nebst Zubehör, auf 130 Thlr. abgeschätzt, soll

den 11ten October 1839

an Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

(565.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichts-Commission Tennstädt. Das dem hiesigen Handelsmann Johann Andreas Madlung gehörige und sub Nro. 219. am Kornmarkt gelegene Wohnhaus, zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe abgeschätzt auf 623 Thlr. incl. der Braugerechtigkeit, soll auf

den 27. September c Vorm. 11 Uhr

an Gerichts-Commissionsstelle öffentlich verkauft werden.

Tennstädt den 4ten Juni 1839.

(566.) Subhastations-Patent. Das den Erben des verstorbenen Johann Heinrich Kühn, Johann Christoph Kühn und Cons. gehörige, auf 420 Thlr. abgeschätzte Wohnhaus soll auf

den 30. August d. J. Nachmittags 3 Uhr

subhastirt werdem

Taxe

Tax- und Hypotheken-Attest können schon vor dem Termine in unserer Registratur, im Geschäftslokale zu Langensalza eingesehen werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden zugleich aufgefordert, längstens in diesem Termine ihre Ansprüche anzumelden und geltend zu machen.

Altengottern am 27. April 1839.

Adelich Marschallsches Patrimonialgericht.

(567.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht Sparnberg mit Blintendorf, den 6ten Mai 1839. Das zu Blintendorf sub Nro. 6. belegene, sub Nro. 4. Vol. I. pag. 49. des Hypothekenbuchs von Blintendorf verzeichnete, aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, 86 Scheffel Ackerland, 26 Scheffel Wiesen, 31½ Scheffel Holzboden bestehende Hufengut der Marie Christiane Klug zu Blintendorf, abgeschätzt auf 4996 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in der Registratur des Gerichts einzusehenden Taxe, sollen

am 28ten August 1839 Vormittags 11 Uhr

zu Blintendorf an dortiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

(568.) Versteigerung. Auf den Antrag des Johann Andreas Armster und der nachgelassenen Kinder des Strumpfwirkermeisters Johann Friedrich Schreck, in Kranichfeld W. A., soll die denselben gemeinschaftlich zugehörige, ortsgerichtlich auf 400 Thlr. Cour. gewürderte, Hofraithe nebst mehreren den ꝛc. Schreck'schen Kindern allein zugehörigen, auf 115 Rthlr. Cour. gewürderten Holz- und Feldgrundstücke in Kranichfeld W. A. und in der dasigen Flur

den 21sten October d. J.

Vormittags 10 Uhr und Nachmittags 2 Uhr

in dem Gasthofe zum schwarzen Adler in Krannichfeld im Wege freiwilliger Versteigerung an die Meistbietenden verkauft werden.

Das Nähere darüber ist aus den Akten und aus dem in jenem Gasthofe angeschlagenen Patente zu ersehen.

Blankenheim am 29sten Juny 1839.

Großherzoglich S. Justizamt das.

(569.) Pferde-Versteigerung in Erfurt. Mittwoch, den 31sten Juli d. J., wird in Erfurt die jährlich stattfindende Auction hiesiger Königl. Gestütspferde abgehalten werden, wozu bestimmt sind:

6 Stu-

6 Stuten, 4½ Jahre alt,
2 dergl., 3½ Jahre alt,
1 dergl., 9 Jahre alt, und
1 bedeckte Zuchtstute, 15 Jahre alt.

Sämmtliche Pferde sind angeritten und können, wie bisher üblich, Tags zuvor im Gasthofe zum Schlehendorn gesehen und gemustert, so wie die Listen von denselben in Empfang genommen werden.

Hauptgestüt Beßra, den 26sten Juni 1839.

Der Gestütinspector.
G. G. Ammon.

Anzeigen.

(570.) Patentertheilung. Dem Kaufmann Franz Kloth zu Aachen ist unter dem 5ten July 1839 ein Einführungspatent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, kohlensaures Natron darzustellen,

auf sechs Jahre, von jenem Termine an, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(571.) Patentertheilung. Dem Fabrikanten G. A. Schacht und Comp. in Berlin sind unter dem 8ten Juli 1839 zwei Einführungspatente

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Hecheln des Flachses in ihrer ganzen Zusammensetzung,

und

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Vorrichtung zum Ausrunden und Poliren der Nähnadel-Oehre

auf fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(572.) Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha. Der zehnte Rechenschaftsbericht dieser Anstalt ist erschienen und zeigt, daß dieselbe im verwichenen Jahre einen neuen Zuwachs von 872 Personen mit 1,335,200 Thlr. Versicherungskapital erfahren hat, wodurch sich ihr Bestand am Jahresschluß auf 8779 Versicherte, 14,561,600 Thlr. Versicherungssumme und 1,921,072 Thlr. Gesammtfonds erhob. Nach der beigefügten interessanten Uebersicht über die Ergebnisse der Bank in dem nun verflossenen ersten Jahrzehend ihres Bestehens hat dieselbe bereits 1,154,100 Thlr. an die Erben Ver-

Verſtorbener gewährt und von den geſammelten Ueberſchüſſen nicht weniger als 233,070 Thlr. den Verſicherten zurück erſtattet.

Auf dieſe befriedigenden Erfolge hinweiſend laden zur vermehrten Benutzung obiger Anſtalt ein und erbieten ſich, desfallſige Anträge zu befördern.

Karl Herrmann in Erfurt.
J. W. Seyfert in Langenſalza.
G. Danner in Mühlhauſen.
C. Böttcher in Nordhauſen.
C. A. Meerbach in Tennſtedt.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 31.

Erfurt, den 27sten Juli 1839.

Bekanntmachung.

Nro. 214. Debitserlaubniß für Schriften.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 10ten April d. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Hefte 7 bis incl. 10. der außerhalb der Königlichen Lande in Polnischer Sprache erschienenen Bibel-Uebersetzung:

„Biblia Ksiegi starego testamentu. Najezyk polski przelozóne przez Ks. Jak. Wujka. W. Lipsku F. Baumgaertnera 1839."

auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 19ten Februar 1834 von dem Königlichen Ober-Censur-Kollegio zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet worden sind.

Magdeburg, den 12ten Juli 1839.

Für den abwesenden Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen.
Der Regierungs-Vice-Präsident, Geheime Ober-Regierungs-Rath.
von Krosigk.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 215. Immatriculationsverfahren auf Universitäten.

Der durch die Allerhöchste Bekanntmachung vom 5ten December 1835 (Gesetzsammlung vom Jahre 1835 No. 28. Seite 287. u. f.) publicirte Bundesbeschluß vom 14ten November 1834, die deutschen Universitäten und andere Lehr- und Erziehungs-Anstalten betreffend, enthält in Beziehung auf die, die Immatriculation bedingenden Zeugnisse folgende Bestimmungen:

4731. A. 2.

Artikel 1.

Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatriculation eine eigene Commission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungs-Bevoll-

Bevollmächtigte, oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter deſſelben beiwohnen wird.

Alle Studirende ſind verbunden, ſich bei dieſer Commiſſion innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatriculation zu melden. Acht Tage nach dem vorſchriftsmäßigen Beginnen der Vorleſungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hiezu beſtimmten Behörde, keine Immatriculation mehr Statt finden. Dieſe Genehmigung wird insbeſondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung ſeiner Anmeldung durch Nachweiſung giltiger Verhinderungsgründe zu entſchuldigen vermag.

Auch die auf einer Univerſität bereits immatriculirten Studirenden müſſen ſich beim Anfange eines jeden Semeſters in den zur Immatriculation angeſetzten Stunden bei der Commiſſion melden, und ſich über den inzwiſchen gemachten Aufenthalt ausweiſen.

Artikel 2.

Ein Studirender, welcher um die Immatriculation nachſucht, muß der Commiſſion vorlegen:

1) Wenn er das akademiſche Studium beginnt — ein Zeugniß ſeiner wiſſenſchaftlichen Vorbereitung zu demſelben und ſeines ſittlichen Betragens, wie ſolches durch die Geſetze des Landes, dem er angehört, vorgeſchrieben iſt.

Wo noch keine Verordnungen hierüber beſtehen, werden ſie erlaſſen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über dieſe Zeugniſſe erlaſſenen Geſetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesverſammlung, in Kenntniß ſetzen.

2) Wenn der Studirende ſich von einer Univerſität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher beſuchten — ein Zeugniß des Fleißes und ſittlichen Betragens.

3) Wenn er die akademiſchen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat — ein Zeugniß über ſein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er ſich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken iſt, daß von ihm eine öffentliche Lehranſtalt nicht beſucht ſey.

Päſſe und Privatzeugniſſe genügen nicht; doch kann bei ſolchen, welche aus Orten außer Deutſchland kommen, hierin einige Nachſicht Statt finden.

4) Jedenfalls bei ſolchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundſchaftlichen Gewalt noch unterworfen ſind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Aeltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Univerſität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, geſandt ſei.

Dieſe

Diese Zeugnisse sind von der Immatriculations-Commission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren.

Ist Alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Artikel 4.

Die Immatriculation ist zu verweigern:

1) Wenn der Studirende sich zu spät dazu meldet, und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann. (Art. 1.)

2) Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen 4 Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sey, verweigert (Art. 2. und 3.), so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Collegien unter der im vorstehenden Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3) Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des Consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebstdem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergibt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört, und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungs-Commissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Aeltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Indem wir zu Folge höherer Vorschrift die Eingesessenen des Regierungsbezirks

bezirks auf vorstehende Bestimmungen aufmerksam machen, haben wir zugleich zu bemerken, daß die Vorlesungen des Sommer-Semesters bei den Universitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald und Halle, und der akademischen Lehranstalt zu Münster am ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate, bei der Universität in Königsberg aber am ersten Montage nach dem Sonntage Misericordias Domini, und die Vorlesungen des Winter-Semesters bei sämmtlichen Universitäten und der akademischen Lehranstalt in Münster am ersten Montage nach dem 18ten October eines jeden Jahres vorschriftsmäßig ihren Anfang nehmen.

Erfurt, den 16ten Juli 1839.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 216.

Meldung der Todesfälle an die Gerichtsbehörde.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Rescript:

Die Erfahrung lehrt, daß die im Sterbehause anwesenden Verwandten oder Hausgenossen eines Verstorbenen, ingleichen die Hauswirthe es sehr häufig unterlassen, der ihnen zufolge §. 23. Tit. 5. Thl. II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung obliegenden Verpflichtung zur sofortigen Anzeige des Todesfalls an das Gericht zu genügen.

Da der Grund hiervon zunächst in der Unbekanntschaft mit dieser Vorschrift liegen mag, so werden sämmtliche Obergerichte angewiesen, dieselbe von Zeit zu Zeit durch die Amtsblätter in Erinnerung zu bringen.

Berlin den 8ten Juni 1839.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den Gerichtseingesessenen unseres Departements aufgegeben, die darin enthaltene Vorschrift genau zu befolgen.

Halberstadt, den 2ten Juli 1839.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 31sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 27sten Juli 1839.

Sicherheits-Polizei.

(573.) Steckbrief. Die nachstehend näher bezeichneten Militairsträflinge Peter Düpree und Christoph Schröder sind am 19ten Juli c. Vormittag zwischen 8 und halb 10 Uhr aus der Kaserne des Petersberges zu Erfurt entwichen.

Alle Militair- und Civilbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf dieselben genau vigiliren, sie im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an mich abliefern zu lassen.

Erfurt, den 20sten Juli 1839.

Königlich Preußische Kommandantur.

Signalement des Düpree.

Vornamen: Johann Peter, Zuname: Düpree, Gewerbe: Schneider, Geburtsort: Treptow, Kreis Greifenberg, Religion: evangelisch, Alter: 39 Jahr, Größe: 5 Fuß 11 Zoll 3 Strich, Haare: schwarz, Stirn: frei, Augenbraunen: schwarz, Augen: blau, Nase: stark, Mund: gewöhnlich, Bart: schwarz, Zähne: gesund, Kinn: oval, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: groß und schlank, Haltung: gerade, Sprache: deutsch, besondere Kennzeichen: keine.

Wahrscheinlich anhabende Kleidungsstücke:

1) Braunen Oberrock oder einen baumwollenen blauen Kittel, 2) ein Paar grauleinene Arbeitshosen oder ein Paar erbsengelbe Tuchhosen, 3) eine Militair-Mütze mit rothem Streif, oder eine hellblaue Tuchmütze mit Schirm, 4) ein Paar Schuhe, 5) ein Hemde, welches mit dem Stempel $\left(\begin{smallmatrix}8\\ \text{Str. Sec.}\end{smallmatrix}\right)$ bezeichnet ist.

Signalement des ꝛc. Schröder.

Vorname: Christoph, Zuname: Schröder, Gewerbe: Wollkämmer, Geburtsort: Heiligenstadt, Wohnort: Diedorf, Kreis Mühlhausen, Religion: katholisch, Alter: 27 Jahr, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: dunkelbraun, Stirn: hoch und breit, Augenbraunen: dunkelbraun, Augen: braun, Nase: lang, etwas

etwas erhaben, Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Zähne: gesund — zwei Backzähne fehlen unten, auf jeder Seite einer, Kinn: rund, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: etwas blaß, Gestalt: untersetzt, Haltung: gerade, Sprache: deutsch, besondere Kennzeichen: keine.

Wahrscheinlich anhabende Bekleidung:

1) Ein brauner Oberrock oder ein baumwollener blauer Kittel, 2) ein Paar grauleinene Arbeitshosen oder ein Paar erbsengelbe Tuchhosen, 3) eine Militair-Mütze mit rothem Streif, oder eine hellblaue Tuchmütze mit Schirm, 4) ein Paar Halbstiefeln, 5) ein Hemde, welches mit dem Stempel $\left(\begin{smallmatrix}8\\ \text{Str. Sec.}\end{smallmatrix}\right)$ bezeichnet ist.

(574.) Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Handarbeiter Carl Steinbach aus Großburschla, welcher seit dem 13ten May d. J. eine wegen mehrerer unter erschwerenden Umständen verübter Diebstähle ihm zuerkannte viermonatliche Zuchthausstrafe abgebüßt, hat heute Gelegenheit gefunden, aus der hiesigen Gefangenanstalt zu entweichen.

Wir ersuchen alle Civil- und Militairbehörden, auf denselben ein wachsames Auge zu haben, und ihn im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen.

Heiligenstadt, den 17ten July 1839.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personen-Beschreibung.

Vorname: Carl, Zuname: Steinbach, Gewerbe: Zinngießer und Kesselflicker, Geburts- und Wohnort: Großburschla, Religion: katholisch, Alter: 40 Jahr, Größe: 5 Fuß 4 Zoll 1 Strich, Haare: schwarz-kraus, Stirn: hohe, Augenbraunen: schwarz, Augen: gelbgrau, Nase: lang, Mund: gewöhnlich, Bart: schwarz, Zähne: gut, Kinn: breit, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gelblich, Gestalt: schmächtig, Haltung: gerade, Sprache: deutsch, besondere Kennzeichen: Zigeuner.

Bekleidung.

1) Alte blaue Mütze mit Schirm, 2) blau baumwollener Kittel, 3) dunkelgrüne Tuchweste mit umgelegtem Kragen, 4) alte grüne sehr geflickte Tuchhose, 5) weiß leinen Halstuch, 6) lange weiße baumwollene Strümpfe, 7) alte sehr geflickte Schuhe, 8) ein Hemd.

(575.) Diebstahl. In der Nacht vom 21sten zum 22sten Junius d. J. sind

I. dem Mützenmacher Martin Große zu Mühlhausen aus seinem Gartenhause:

1) 4 Rouleaux von weißbaumwollenem Zeuge, 2) 4 Stück Gardinen mit Frangen, in der Mitte eine Nath, 3) 4 Stück baumwollene grün gestreifte roth und gelb durchschossene Stuhlkappen, 4) 1 blaue baumwollene Schürze, 5) 1 weißes Kleid, im Hintertheile gestopft, 6) 2 weiße Piquerócke,

röcke, in einer Bahn eine Nath und in dem andern ein Saum, 7) 24 Paar baumwollene lange Strümpfe, wovon 19 Paar ungezeichnet und 5 Paar mit A. D. und mit den Nr. 1. 2. 5. 7. 8. bezeichnet sind, 8) ein graubunt kattunenes Kleid mit kurzen Aermeln, 9) 5 leinene Frauen-Hemdchen, ungezeichnet, wovon nur 1 von feiner Leinewand, die andern geflickt sind, 10) ein neues weißes Tischtuch mit carirtem Muster, mit M. G. No. 6. roth gezeichnet, 11) 6 Gabeln und 4 Messer mit gepreßten Hornstielen, 12) 4 weiße Handtücher, gewürfelt und mit No. 4. 8. 9. 17. gezeichnet, 13) ein gelb kattunener Frauen-Oberrock ohne Kragen, 14) eine weiße gläserne Quartflasche mit Brantwein, 15) zwei weiß und blau karirte Sophakissenüberzüge, 16) ein weiß und blau baumwollener Kissenüberzug von einem Kinderbette, 17) ½ Dutzend zinnerne Theelöffel;

II. dem Metzger Ludwig Wilhelm Herting ebenfalls aus seinem Gartenhause:

1) 1 Sopha-Ueberzug von schwarzem Moirée, 2) 4 braun und gelb gewürfelte Stuhlüberzüge von Gingham

mittelst Einsteigens gestohlen worden.

Die des Diebstahls verdächtigen Personen sind zwar zur Haft und Untersuchung gezogen, da aber die vorbezeichneten Sachen noch nicht haben herbeigeschafft werden können, so werden die gegenwärtigen Besitzer derselben aufgefordert, sie unverzüglich an uns oder an ihre Ortsobrigkeit abzuliefern, widrigenfalls sie sich der Gefahr aussetzen, wegen Diebstahlshehlerey zur Verantwortung gezogen zu werden.

Heiligenstadt, den 15ten Julius 1839.

Königl. Inquisitoriat.

(576.) **Diebstahl.** Am 2ten d. M. sind dem Mühlenbesitzer Müller zu Pützlingen

a) 60 Ellen 1 Elle breite und b) 25 Ellen $1\frac{3}{8}$ Ellen breite flächsene Leinewand

von der Bleiche entwendet worden.

Indem wir diesen Diebstahl mit dem gewöhnlichen Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, daß die Leinewand erst halb gebleicht, und daß sie an den Enden umgeschlagen war, um zum Aufspannen auf der Bleiche Stöcke durchzustecken.

Nordhausen, den 14ten Juli 1839.

Die Untersuchungsdeputation des königl. Land- und Stadtgerichts.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(577.) **Aufforderung.** Alle diejenigen, welche aus dem verloren gegangenen Rezeß d. d. Mühlhausen den 4ten Dezember 1818 und der gerichtlichen Erklärung des Schmidts Johann Christoph Kratzen-

Kratzenberg hier vom 10ten April 1820, wornach dieser seiner Tochter erster Ehe Eva Marie Kratzenberg, jetzt verehelichten Flock 471 Thlr. 21 Gr. 10⅔ Pf. Preuß. Courant an Muttererbe schuldig geworden, und welche ex decreto de 18. April 1820 auf das Haus Nro. 931. hierselbst eingetragen sind — als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, diese ihre etwaigen Ansprüche binnen 3 Monaten und spätestens in dem auf

den 31sten August c. Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Schwarz anberaumten Termine anzumelden und nachzuweisen.

Im Unterlassungsfalle werden sie nicht nur mit ihren etwaigen Ansprüchen auf das fragliche Document präcludirt, sondern ihnen auch ein ewiges Stillschweigen auferlegt und das erwähnte Document für mortificirt und ungültig erklärt werden.

Mühlhausen, den 11ten Mai 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(578.) Aufforderung. Ueber den, nach Berichtigung der hypothekarischen Schulden in 153 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf. bestehenden Nachlaß des am 25. März 1837 zu Gelsmar verstorbenen Maurers Arnold Richard wird der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet, und ist zur Anmeldung der daran zu machenden Ansprüche ein Termin auf

den 1sten August c. hor. 8.

vor dem Herrn Auskultator Gerhardy angesetzt, wozu die Gläubiger unter der Warnung vorgeladen werden, daß die im Termine nicht erscheinenden, aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Den Gläubigern steht es übrigens frei, persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, als welche die hiesigen Justiz-Commissarien Otto, Zugbaum, v. Sothen, v. Staff in Vorschlag gebracht werden.

Heiligenstadt, den 24. May 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(579.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die dem Seifensieder Friedrich Jenisch gehörenden in und bei Bleicherode belegenen Grundstücke, bestehend

a) in dem Hause Nro. 26. nebst Zubehör, und in den Gebäulichkeiten jenseits des Baches,

b) in ½ Hufe Stadtland,

c) in

c) in ⅛ Hufe Deemsland,
d) in 2 Acker Freiland,
e) in der Hälfte des Knickgartens hinter der Mauer,

gerichtlich zu 2388 Thlr. 24 Sgr. 8½ Pf. abgeschätzt, sollen

am 18ten October 1839 Mittags 2 Uhr

vor der Königl. Gerichts-Commission zu Bleicherode öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und die neuesten Hypothekenscheine in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(580.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Rüxleben sub Nro. 56. belegene Wohnhaus nebst Zubehör und Garten und eine Viertel Hufe Land und der Antheil an der Holzung, die Hahnert genannt, in der Rüxleber Feldflur belegen, den Christoph Grabeschen Erben zu Rüxleben zugehörig und besage der in der Gerichtsregistratur mit dem neuesten Hypothekenscheine einzusehenden Taxe auf 361 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf. abgeschätzt, sollen auf

den 24sten October c. Vormittags 11 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Rüxleben öffentlich meistbietend verkauft werden.

(581.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Der Dr. Behnesche, in Nordhäuser Feldflur an der Domengasse belegene Berggarten nebst Berghäuschen und Zubehör, gerichtlich zu 600 Thlr. abgeschätzt, soll

am 17ten October d. J. Morgens 11 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsrathe Herzog, im Gerichtslokale im Rathhause zu Nordhausen öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(582.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Nordhausen in der Rautenstraße sub Nro. 342. belegene, der verehelichten Joachimi geborne Kranert zugehörige Haus, abgeschätzt auf 3114 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenscheine, in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 31sten October d. J. Morgens 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(583.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht Mühlhausen. Der zum Verkauf des Wohnhauses Nro. 518. der Wittwe des Friedrich Feigenspan geb. Müller hier auf den

10ten August d. J.

anberaumte Subhastations-Termin ist wieder aufgehoben.

Noth-

(584.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die den Erben des Georg Lins in Büttstedt gehörige ¼ Hufe Landes, taxirt zu 139 Thlr., soll am

3ten October c. früh 11 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe, Bedingungen und der neueste Hypothekenschein können an jedem Wochentage in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(585.) Nothwendige Subhastation. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die in Subhastations-Sachen der Grundstücke

1) des Sylvester Hühn zu Bollstedt auf

den 26sten Juli d. J.,

2) des Anspänners Johann Georg Vogler zu Eigenrode auf

den 7ten September d. J.,

3) des Ziegeldeckers Georg Andreas Knauft und dessen Ehefrau hier auf

den 22sten Juli d. J.,

4) des Johannes Oberthür zu Katharinenberg auf

den 30sten August d. J.,

5) des Gottfried Hühn in Bollstedt auf

den 30sten September d. J.,

6) des in Katharinenberg unter 17. belegenen Wohnhauses des Johannes Oberthür auf

den 19ten September d. J.,

7) des sub Nro. 145. hier belegenen Wohnhauses der Ehefrau des Schneiders Johann Christoph Kaiser geborne Helmbold auf

den 23sten Juli d. J.,

8) des sub Nro. 563. hier belegenen Wohnhauses des Gerbers Karl Wilhelm Frohne auf

den 30sten Juli d. J.

auf den Nachmittag jener Tage anberaumten Lizitationstermine, werden an den genannten Tagen schon von vormittags 11 Uhr ab gehalten werden.

(586.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht Suhl. Das der Wittwe Johanne Christiane Spieß allhier zugehörige im IV. Stadtdistrikt sub Nro. 182. belegene brauberechtigte Wohnhaus und Zubehör nebst der dazu gehörigen Schwarzbäckerei, auf

950 Thlr.,

so wie das sub Nro. 127. der Suhlaer Gerechtigkeiten eingetragene Superintendentur lehnbare Bohrfeuerrecht, auf

125 Thlr. Preuß. Courant

abgeschätzt, zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24sten October 1839 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Suhl, den 27sten Juny 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(587.) Nothwendige Subhastation. Land- und Stadtgericht Suhl. Das der Wittwe Anne Elisabethe Schneider allhier zugehörige, in hiesiger Flur belegene Grundstück ½ an 2¼ Acker 19 Grt. Land am Loh, abgeschätzt auf 150 Thlr. Preuß. Courant, soll

den 24. Sptbr. d. J. Nachmittags 3 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hier verkauft werden.

Etwanige unbekannte Realprätendenten haben sich bei Vermeidung der Präclusion mit ihren Ansprüchen zum Termine zu melden.

(588.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem pensionirten Kreisfeldwebel Gräbner und dessen Ehefrau dahier zugehörigen Grundstücke, als: ein sub Nro. 53. belegenes Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör und 6½ Acker Landes, laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, zusammen auf 2190 Thlr. abgeschätzt, sollen den

9ten October 1839 Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle zu Worbis subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

(589.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die zum Nachlasse des Nikolaus Seeboth gehörigen, in der Feldflur von Breitenbach gelegenen 4⅝ Morgen Acker und Wiesen, auf 64 Thlr. 4 Sgr. abgeschätzt, sollen

den 13ten November l. J. Vormittag 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe liegt in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Alle unbekannte Realberechtigte werden zu dem Termine bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

(590.) Nothwendiger Verkauf. Königliche Gerichts-Commission Tennstädt. Das dem Schneider-Meister Johann Andreas Morgenstern und dessen Tochter Marie Dorothee

thee Beeger geb. Morgenstern gehörige, in hiesiger Stadt sub Nro. 360. gelegene, Wohnhaus nebst Zubehör, zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine hier einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 443 Thlr. soll auf

den 31sten October c. Vormittags 8 Uhr

an hiesiger Gerichts-Stelle an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Tennstädt, den 17ten Juli 1839.

Königl. Gerichts-Commission.

(591.) Jagd-Verpachtung. Nach der Bestimmung der Königl. Regierung zu Erfurt soll die Nieder-Jagd auf der Feldmark Tröchtelborn, welche am 1sten September d. Js. pachtlos wird, nochmals ausgeboten werden, und ist hierzu ein Termin auf

Montag, den 5ten August a. c. Vormittags 10 Uhr

in dem Gasthofe zum Fürstenhofe bei Gamstedt von dem Unterzeichneten anberaumt worden. Pachtlustige werden zu diesem Termine eingeladen, um nach Anhörung der Bedingungen ihre Gebote abzugeben.

Willerode, den 18ten Juli 1839.

Im Auftrage der Königlichen Regierung.
Der Regierungs- und Forstassessor
Graf Schulenburg.

(592.) Mühlenveränderung. Der Besitzer der hier an der Schwemmnotte belegenen, für den Krempelmaschinenbetrieb eingerichteten Hanfsacksmühle, Tuchfabrikant Johann Christoph Köthe, will an dieser Mühle, welche zwei Gerinne und ein Sturzbett hat, das im nördlichen Gerinne vorhandene, 11 Zoll breite Straubrad durch ein zwei Fuß breites Schaufelrad ohne sonstige Veränderungen des Wasserwerks ersetzen. Vorschriftsmäßig bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß, indem wir alle diejenigen, welche sich bei dieser Veränderung betheiligt erachten, hiermit auffordern, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben des gedachten Mühlenbesitzers unfehlbar binnen acht Wochen von heute an bei uns anzumelden, da sonst nach Verlauf dieser Frist dem ꝛc. Köthe die landespolizeiliche Erlaubniß ausgewirkt werden wird.

Mühlhausen, den 14ten Juli 1839.

Der Magistrat.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 32.

Erfurt, den 3ten August 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 27sten d. M. ausgegebene 18te Stück der Gesetzsammlung Nro. 217.
enthält unter

Nro. 2028. die allerhöchste Cabinetsordre vom 28sten November 1835, wegen Verleihung einer Virilstimme im ersten Stande der Provinzialstände der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz an den Grafen von Solms-Sonnenwalde;

Nro. 2029. die Declaration, das gesetzliche Erbrecht der Kinder und weitern Abkömmlinge der vor dem Erblasser verstorbenen Geschwister desselben, ingleichen auch der Halbgeschwister und deren Abkömmlinge im Herzogthume Schlesien betreffend, vom 22sten Juni 1839;

Nro. 2030. die allerhöchste Cabinetsordre vom 22sten Juni 1839, betreffend die Abänderung des Artikels 66. des rheinischen Strafgesetzbuchs, und

Nro. 2031. die Verordnung, betreffend die Controle der Hölzer, welche unverarbeitet transportirt werden, vom 30sten Juni 1839.

Erfurt den 20sten Juli 1839.

Bekanntmachung.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegium ist auf Grund des Nro. 218.
Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 für nachbenannte, Debitserlaubniß für Schriften.
außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienenen sieben Schriften, als:

1) Der kleine Soldat. Militairisches Bilderbuch für fleißige und gute Knaben. Zürich, bei Johann C. Wirz — Widmer. 8vo.

2) Neujahrsblatt für Basels Jugend, herausgegeben von der Gesellschaft zur Beför-

Beförderung des Guten und Gemeinnützigen, 1836, 1837, 1838 und 1839. XIV. bis incl. XVII. Heft. Gedr. bei Wilhelm Haas in Basel. 4to.

3) Der Tod des P. Cornelius Scipio Aemilianus. Eine historische Untersuchung von Fr. Dr. Gerlach, Prof. der alten Literatur an der Universität Basel. Druck und Verlag von Seul und Mast. Basel 1839. 8vo.

4) Luther und seine Zeit. Eine Sammlung von Gedichten von K. R. Hagenbach. Zürich und Frauenfeld, Druck und Verlag von Ch. Beyel 1839. 8vo.

5) Jugend-Blätter. Monatschrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von E. G. Barth und C. Hänel. Sechstes Halbjahr. Sechstes Heft. Juni 1839. Straßburg bei Philipp Scheurer. gr. 8vo.

6) Leiden und Freuden eines Schulmeisters. Erster und zweiter Theil. Bern 1838 und 1839. Wagnersche Buchhandlung. 8vo.

7) Das himmlische Vergnügen in Gott, oder vollständiges Gebet-Buch, auf alle Zeiten, in allen Ständen und bei allen Angelegenheiten nützlich zu gebrauchen; nebst der Leidensgeschichte unseres Herrn und Heilands Jesu Christi. Wie auch Morgen- und Abend-Andachten ꝛc. Herrn Benjamin Schmolkens. St. Gallen 1838, Verlag von C. P. Scheitlin.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 23sten July 1839.

Für den abwesenden Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen.
Der Regierungs-Vice-Präsident, Geheime Ober-Regierungs-Rath.
von Krosigk.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 219. Verabreichung von Talons zu den im Jahre 1836 neu ausgefertigten verloosbaren

Von den, im Jahre 1836 durch Umschreibung der vormals Königl. Sächs. unverwandelten und unverloosbaren Steuerscheine, ausgefertigten neuen verloosbaren dreiprocentigen Steuer-Credit-Kassen-Scheinen laufen im diesjährigen Michaeltermin die Zinsbogen ab, und es sollen daher mit Eintritt dieses Termins bei der hiesigen Königlichen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse gegen Abgabe der abgelaufenen Talons, neue Talons mit Coupons verabfolgt werden. Indem nun hiervon die Inhaber gedachter Scheine in Kenntniß gesetzt werden, werden dieselben zugleich aufgefordert, bei der diesmaligen Ablieferung

rung der abgelaufenen Talons auch die Scheine selbst der vorgenannten Kasse vorzulegen, weil deren Einsicht unumgänglich nöthig ist. Hierbei wird jedoch bemerkt, daß künftighin die Verabfolgung der neuen Zinsbogen gegen alleinige Aushändigung der abgelaufenen Talons geschehen, und die Vorzeigung der Scheine nicht wieder verlangt werden wird. dreiprocentigen Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen.

Merseburg, den 1sten July 1839.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Arnim.

Nro. 220.

Einreichung der Erwerbs- und Schuld-Documente an die Gerichte.

Die oft gemachte Erfahrung, daß die Aufforderungen zur Einreichung der Erwerbs- und Schuld-Documente nur nach Erinnerung befolgt werden, giebt Veranlassung die Betheiligten darauf aufmerksam zu machen, daß durch solche Verzögerungen nicht nur Kosten für sie entstehen, sondern auch die Rückgabe der Documente mit den Eintragungsattesten oder Hypothekenscheinen — gewiß gegen ihren Wunsch — verspätet wird. Befinden sich dergleichen Urkunden in Folge der Veräußerungen, Cessionen oder Quittungen nicht mehr in den Händen der Aufgeforderten, was die Acten sehr häufig nicht ergeben, so ist es wenigstens nöthig, dies sogleich anzuzeigen.

Erfurt den 18ten July 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 221.

Der bisherige Physikus des landräthlichen Kreises Weißensee, Dr. Wittcke, ist an die Stelle des Dr. Schmidt zum Kreisphysikus des Erfurter Kreises ernannt worden.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Godefroy ist zum Referendarius beim hiesigen Regierungs-Collegio ernannt worden.

Die evangelische Pfarrstelle an der St. Trinitatiskirche zu Altengottern im Kreise Langensalza, ist dem bisherigen Pfarrer an der Wigberti-Kirche daselbst, August Christian Schollmeyer, verliehen worden.

Der bisherige Pfarrsubstitut an der St. Trinitatiskirche zu Altengottern im Kreise Langensalza, Johann Friedrich Wilhelm Müller, ist zum evangelischen Pfarrer an der St. Wigbertikirche daselbst berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Sollstedt, Carl August Eduard Krause, ist als Schullehrer der evangelischen Gemeinde Schierschwenda, im Kreise Mühlhausen, angestellt worden.

Dem

Dem versorgungsberechtigten Jäger Heinrich Henze, welcher bisher die vacante Försterstelle in Wichtshausen, Oberförsterei Dietzhausen, interimistisch verwaltet hat, ist diese Stelle vom 1sten Juli c. an definitiv übertragen worden.

Dem versorgungsberechtigten vormaligen Gardejäger Johann Andreas Altmann, welcher bisher die vakante Försterstelle in Goldlauter, Oberförsterei Suhl, interimistisch verwaltet hat, ist nunmehr diese Stelle vom 1sten April c. an definitiv übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte vormalige Oberjäger Carl Ihn, welchem bisher die Verwaltung der Försterstelle zu Mäbendorf in der Oberförsterei Dietzhausen interimistisch übertragen war, ist nunmehr in dieser Stelle vom 1sten April c. an definitiv bestätigt worden.

Der Justiz-Commissarius Ernst Friedrich Lüdecke zu Eilenburg ist durch Ministerial-Rescript vom 16ten Juny dieses Jahres zugleich zum Notarius im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Naumburg ernannt worden.

Der bisherige Referendarius Friedrich Carl Bertram in Halberstadt ist zum Oberlandes-Gerichts-Assessor, der bisherige Auskultator von Seebach ist zum Oberlandes-Gerichts-Referendar ernannt. Der Auscultator Franz Ludwig Carl von Helmolt ist an das dasige Oberlandes-Gericht versetzt, der Rechts-Candidat Gottfried Engelhart ist zum Auskultator angenommen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 32sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 3ten August 1839.

Sicherheits-Polizei.

(593.) Steckbrief. Der Schwedische Unterthan Carl Friedrich Darell, ein Zeichenkünstler, welcher der Verfertigung falscher Schwedischer Kassenbillets bezüchtigt ist und dahin signalisirt wird, daß er 24 Jahr alt, klein von Statur aber stark und wohlbeleibt sei und blondes Haar, so wie dergleichen Augenbraunen habe, ist aus dem Gefängnisse in Stockholm entflohen und hat sich wahrscheinlich nach dem Auslande begeben.

Sämmtliche Justizbehörden unseres Departements werden daher in Folge eines dazu von Sr. Excellenz dem Herrn Justizminister uns ertheilten Auftrags hierdurch angewiesen, den Darell, auf dessen Wiederergreifung die Königlich Schwedische Regierung ein besonderes Gewicht legt, im Betretungsfalle zu arretiren und der Königlich Schwedischen Regierung gegen Ausstellung von Reversalien auszuliefern.

Halberstadt, den 23sten Juli 1839.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

(594.) Diebstahl. Am 2ten Mai d. J. früh gegen 3 Uhr sind von der Bleiche auf dem Riede bei Gernrode im Worbiser Kreise von zwei Schock sogenannter 22r Leinwand, und zwar von jedem Schocke gegen 40 Ellen abgeschnitten und gestohlen worden. Die Leinwand hatte seine volle Weiße noch nicht und war bezeichnet H. M. Behufs Wiederherbeischaffung der gestohlenen Leinwand und Entdeckung des Thäters machen wir diesen Diebstahl hiermit bekannt.

Heiligenstadt, den 20sten Juli 1839.

Königl. Inquisitoriat.

(595.) Diebstahl. In der Nacht vom 12ten zum 13ten d. M. sind mittelst Einsteigens der Wittwe Dorothee Ilhard geb. Rudolphi zu Nordhausen nachstehende Gegenstände entwendet worden: 1) 60 Thaler in ganzen Preuß. Thalerstücken, die meisten von neuem Gepräge, 2) eine silberne Uhrkette mit einem silbernen gereiften Schieber, in Form eines Herzes, 3) ein Paar goldene Ohrringe

ringe, mit eben so eingefaßten Lillaglöckchen, 4) ein Paar silberne Ohrringe mit Röschen, (s. g. Reifchen), 5) ein Paar übergoldete Fingerringe, jeder hat ein Plättchen, auf dem einen stehen die Buchstaben L. L., auf dem andern D. R. eingravirt, 6) ein zinnerner Leuchter, am Fuße mit L. I. und der Jahreszahl 1833 bezeichnet, 7) zwei Dillen von zwei entwendeten zinnernen Leuchtern, 8) drei Betttücher von mittler Leinwand ohne Zeichen, 9) ein Bettüberzug, halb leinen und baumwollen, blau und roth gewürfelt, ohne Zeichen, 10) zwei Kissenziechen von demselben Zeuge, ohne Zeichen, 11) ein leinener Ueberzug und zwei Kissenziechen, blau und weiß gewürfelt, ohne Zeichen, 12) zwei leinene Kissenziechen wie die vorigen, 13) ein weißer leinener Ueberzug ohne Zeichen, 14) ein Dutzend Frauenhemde, bezeichnet D. I. und mit Zahlen versehen, 15) drei blaue leinene Vortücher ohne Zeichen, 16) ein leinenes Tischtuch, in welches ein Damenbrett eingewebt ist, 17) ein desgleichen mit einem etwas größern Damenbrette, 18) ein gestreiftes Tischtuch, ohne besondere Zeichen, 19) vier streifige Servietten, mit breiten und schmalen Streifen, 20) ein großes feines Handtuch mit einem feinen Muster (gesternt), 21) ein desgl. mit Würfeln, 22) sechs kleine leinene Handtücher, ohne Muster und Zeichen, 23) ein roth- und blaugewürfeltes baumwollenes Halstuch, 24) ein gelbkattunenes Halstuch, in welches die Buchstaben D. R. gestickt sind, 25) fünf Paar weiße baumwollene Frauenstrümpfe, ohne Zeichen, 26) ein Paar blaue baumwollene Frauenstrümpfe, in welche die Buchstaben D. I. gestrickt sind, 27) eine blau-graue Tuchweste mit messingenen oder bronzenen Knöpfen, 28) eine roth- und gelbgestreifte Weste, von Kameelhaaren und Seide.

Behufs Ausmittelung der Diebe und Herbeischaffung der gestohlenen Sachen fordern wir Jedermann und namentlich die Polizeibehörden auf, möglichst mitzuwirken.

Nordhausen, den 25sten Juli 1839.

Der Magistrat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(596.) Offener Arrest und Edictal-Citation. Nachdem über den Nachlaß des zu Heinrichs verstorbenen Landfuhrmanns Johann Ludwig Schuch der Konkurs eröffnet worden ist, so wird allen denjenigen, welche etwas zu diesem Nachlaß gehöriges hinter sich haben, hierdurch aufgegeben, dem unterzeichneten Gerichte darüber getreue Anzeige zu machen und Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern unter der Verwarnung, daß jede andere Verfügung über dergleichen Gegenstände für nicht geschehen erachtet und dieselben zum Besten der Masse anderweit beigetrieben werden sollen, daß aber die dergleichen Sachen oder Gelder verschweigen oder zurückhalten noch außerdem ihres daran habenden Unterpfands und etwanigen andern Rechts für verlustig erklärt werden sollen. Zugleich wird den sämmtlichen Nachlaß-Gläubigern diese Konkurseröffnung hierdurch bekannt gemacht und daß zur Anmeldung und Bescheinigung

ihrer

ihrer Ansprüche an den Nachlaß, wozu unter andern auch ein Wohnhaus im Flecken Heinrichs und acht verschiedene in Heinrichser- und Albrechtser Flur belegene Feld- und Wiesen-Grundstücke gehören, ein Termin

auf den 3ten October c. a. Vormittags 10 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle hier vor unserm Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath von Branconi anberaumt worden ist, wozu dieselben unter der Verwarnung, daß die Außenbleibenden mit allen ihren Ansprüchen an die Masse präcludirt und ihnen deßhalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, hierdurch vorgeladen werden. Unbekannte oder zu erscheinen verhinderte Gläubiger können sich an die hier fungirenden Justiz-Commissarien Götze hier in Suhl, Lämmerhirt in Heinrichs und Schmidt in Schleusingen wenden und sie mit gehöriger Vollmacht und Information versehen.

Endlich haben sich sämmtliche Gläubiger in diesem Termine über die Beibehaltung des zum Interims-Curator und Contradictor bestellten Justiz-Commissar Spangenberg hier in Suhl zu äußern, außerdem nach pflichtmäßigem Ermessen deshalb ex officio Verfügung getroffen werden wird.

Suhl den 31. Mai 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(597.) Edictal-Citation. Die Amtsgerichte in Gebesee machen hierdurch bekannt, daß über das Vermögen des Kaufmanns Carl Friedrich Güntzel hier, nach dessen erfolgter Provocation auf das beneficum Cess. bonor. durch Dekret Amtswegen der Concurs eröffnet worden ist. Es werden daher alle und jede, welche an das Vermögen des Kaufmanns Güntzel Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, dieselben binnen 3 Monaten und spätestens in dem

auf den 23sten October d. J.

anberaumten präklusivischen Liquidationstermine entweder in Person, oder durch einen mit gesetzlicher Vollmacht und Information versehenen Justiz-Kommissarius, in dem Lokale des unterzeichneten Gerichts Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, den Betrag und die Art der Forderungen anzuzeigen, die Beweismittel beizubringen, und hiernächst die weitern Verfügungen zu erwarten, bei unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche und bei dem Ausbleiben im Termine aber zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren Forderungen und Ansprüchen werden präkludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Gebesee, den 29sten Juny 1839.

Die Amts-Gerichte.

(598.) Nothwendiger Verkauf. Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die dem Ziegelei-Besitzer Christoph Friedrich Laue zu Ilversgehofen gehörigen Grundstücke:

A. des

A. des im Dorfe Ilversgehofen unter Nro. 46. gelegenen Wohnhauses nebst Ziegelei und 1¾ Acker Land auf 14,433 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.,

B. in Ilversgehöfer Flur:

10¼ Acker Arthland auf dem Sandwurf Fol. 77. Nro. 427. und 428. auf 450 Thlr.,

$\frac{27}{32}$ Acker dergleichen der dritte Theil am Salpeterhügel Fol. 817. Nro. 480. auf 125 Thlr.,

C. in Gispersleber Vitiner Flur:

½ Acker Arthland am großen Rothenberge Fol. 526. Nro. 385. auf 40 Thlr. 10 Sgr.,

D. in der Erfurter Feldmark:

im Andreas Felde:

a) ⅜ Acker Nro. 31 b. 32 b. in der Aue auf 40 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.,

b) 3 Acker Wiesen und Weiden an der Gera Nro. 33. 34. 35. auf 293 Thlr.,

c) 2½ Acker dergleichen dergleichen in der Aue Nro. 28. 29. 30. auf 219 Thlr.,

im Hohenwinderfelde:

d) 1¼ im Kalkthale am Rande Nro. 69 a. auf 29 Thlr. 15 Sgr.,

e) ⅜ Acker daselbst Nro. 69 aa. auf 15 Thlr.,

f) 1½ Acker am Kerspleber Flur-Gewende Nro. 79 a. 79 b. auf 43 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,

g) ⅜ Acker daselbst Nro. 81 c. auf 15 Thlr.

gerichtlich abgeschätzt, zu Folge der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 14ten October 1839 Nachmittags 4 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(599.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das dem Schuhmacher Heinrich Ambelang gehörende, zu Nordhausen in der Rautenstraße Nro. 32 B. belegene, gerichtlich zu 994 Thlr. abgeschätzte Haus nebst Zubehör soll

am 8ten November d. J. Vormittags 11 Uhr

im Gerichtslokale im Rathhause daselbst öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(600.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Bleicherode in der Unterstadt sub Nro. 63. belegene Wohnhaus und ein Berggarten in Bleicheröder Flur unterhalb der Stadt belegen, den Kaufmann Gottlieb Müllerschen Erben zugehörig, und der sage der in der Gerichtsregistratur mit dem neuesten Hypothekenscheine einzusehenden Taxe auf 1896 Thlr. 20 Sgr. 10½ Pf. abgeschätzt, sollen

den 16ten October d. J. Mittags 2 Uhr

an Gerichtsstelle zu Bleicherode subhastirt werden.

Noth-

(601.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Nordhausen. Folgende, dem Leinenhändler Wilhelm Hirschfeld gehörige, in und bei Kleinbodungen belegene Grundstücke, als:

a) das sub Nro. 26. belegene Hintersättlerhaus nebst Hofraume, Scheuer, Ställen und Garten,
b) ¼ Hufe Dienstlandes,
c) von dem zwischen Mackenrode und der Domaine belegenen 3 Ackerstücke Land, die oberste Mühlslänge genannt, denjenigen Theil, welcher über dem Bodunger Wege belegen ist,
d) 2 Acker Landes, die krumme Gelänge genannt, vom Nordhäuser Wege zwischen Andreas Henze belegen,
e) ¼ Acker 18¼ Ruthe 2 Fuß Land oben auf der Weide zwischen Mackenrodt belegen,
f) ½ Acker 16½ Ruthe 6 Fuß Land vor dem Brinkmannshofe,
g) ½ Acker 89 Ruthen 1 Fuß vor der Gemeinde zwischen Mackenrodt,
h) 1¾ Acker 1¾ Ruthen ¼ Fuß Land im Itschenpfuhle,

taxirt zu 1057 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf., sollen in termino

vom 17ten September d. J. Mittags 1 Uhr
in der Schenke zu Kleinbodungen

öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Taxationsinstrument und die neuesten Hypothekenscheine können in der Registratur eingesehen werden.

(602.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Nordhausen am Lohmarkte sub Nro. 967. belegene, dem Färber Friedrich August Bösenberg und den Geschwistern Fritze gehörige, auf 1427 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Haus nebst Hofraum, Scheuer und Stallung soll in termino

vom 17ten October d. J. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Justizrath Saalfeld öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(603.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Ellrich in der Salzstraße unter der Nro. 66. belegene und dem Sattlermeister Andreas Friedrich Weckemann zugehörige Hintersattlerhaus, abgeschätzt besage der mit dem neuesten Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxationsverhandlungen auf 669 Thlr. 15 Sgr., soll

den 11ten September d. J. Nachmittags 2 Uhr

an Gerichtsstelle zu Ellrich subhastirt werden.

Noth-

(604.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das sub Nro. 52. zu Büttstedt belegene Wohnhaus nebst Zubehör des Schmidts Barthel Günther, abgeschätzt zu 312 Thlr. 15 Sgr., ingleichen eine demselben zugehörige 1½ Hufe Land, 14⅛ Acker enthaltend, abgeschätzt zu 235 Thlr. sollen in dem auf den

6ten September Mittags 12 Uhr

vor dem Herrn Assessor Schröder im Gemeindehause zu Büttstedt anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(605.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht Mühlhausen. Die dem Ackermann Christian Friedrich Huschke und resp. dessen Ehefrau Martha Maria gebornen Fuchs in Windeberg gehörigen Grundstücke, bestehend in einem Wohnhause sub Nro. 45. zu Windeberg, auf 600 Thlr. abgeschätzt, einer halben Holzgerechtigkeit im Rähmen und 15 einzelnen Feldgrundstücken, zusammen zu 516 Thlr. taxirt, sollen in dem auf

den 7ten November 1839 Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Windeberg anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein ist in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(606) Nothwendige Subhastation. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Franz Drößler zu Bickenriede gehörige, daselbst sub Nro. 149. belegene Wohnhaus, abgeschätzt zu 220 Thlr., soll in den auf

den 5ten October c. Vormittag 11 Uhr

im Gemeindehause zu Bickenriede anberaumten Termine subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(607.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 18ten Mai 1839. Die dem Johann Georg Fritsche zu Kelle gehörenden Grundstücke, als:

a) 13 9/16 Acker 11 Ruthen Land, taxirt zu 400 Thlr.,
b) 2 Acker Land, taxirt zu 24 Thlr.,
c) 8⅝ Acker Land, taxirt zu 103 Thlr. 15 Sgr.,

zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen am

14. September Nachmittags 2 Uhr

im Gemeindehause zu Kelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Die

Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger Johann Georg Fritsche und Friedrich Fritschens Erben werden hierzu öffentlich vorgeladen.

(608.) Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Folgende im Dorfe Oberrod belegene, dem Johann Georg Büttner zu Hinternah zugehörige Immobilien:

a) $\frac{1}{2}$ von dem Hause Nro. 1. zu Oberrod,

b) die Hälfte von $\frac{1}{3}$ aus dem $\frac{1}{4}$ Erbe Kommendelehn daselbst, auf 445 Thlr. taxirt,

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in unserer Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 4ten September 1839, Nachmittags 3 Uhr,

im Orte Oberrod

subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Schleusingen, den 8ten Mai 1839.

(609.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Folgende in Schmiedefelder Flur belegenen, dem Kaufmann Ernst August Witthauer zugehörigen Grundstücke:

1) das sub Nro. 48. zu Schmiedefeld belegene amtslehnbare Wohnhaus nebst Pflanzengärtchen, taxirt auf 700 Thlr.

2) die Hälfte von $1\frac{1}{2}$ Acker 25 Gerten Wiesrod am Heumich, taxirt auf 185 Thlr.

3) $1\frac{1}{4}$ Acker Rodland oder Wiese daselbst, taxirt auf 180 Thlr.

4) $1\frac{3}{4}$ Acker $\frac{1}{4}$ Ruthe Wiese am sogenannten Herrnhause, taxirt auf 85 Thlr.

5) $\frac{1}{3}$ von 3 Acker $13\frac{1}{2}$ Ruthe Rod am Heumich, taxirt auf 70 Thlr.

6) 2 Morgen 2 □R. 25 □F. Waldboden in der Engert, taxirt auf 140 Thlr.

7) 2 Morgen 2 □R. 25 □F. Waldboden daselbst, taxirt auf 160 Thlr.

8) $1\frac{3}{4}$ Acker $\frac{1}{4}$ Ruthe Wiese am sogenannten Herrnhause, taxirt auf 95 Thlr.

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 6ten November c. Vormittags 10 Uhr

zu Schmiedefeld subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(610.) Subhastations-Patent. Das der verehelichten Maria Dorothea Brauser gehörige, im Dorfe Groß-Ühreleben gelegene Wohnhaus, abgeschätzt zu 120 Thlr., soll auf

den

den 6ten September früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypotheken-Attest können vor dem Termine in unserem Geschäftslokale zu Langensalza eingesehen werden.

Haus-Urleben am 21. April 1839.

Freiherrlich Berlepschisches Patrimonial-Gericht.

(611.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht zu Haynroda. Das Wohnhaus mit Zubehör des Metzgers August Seidenstücker unter Nro. 43. in Haynroda und ¾ Acker Land dessen Ehefrau unter Nro. 458. in dasiger Flur, beiderlei auf 338 Rthlr. abgeschätzt, zufolge der nebst den Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen auf den 31sten October 1839 in der Gerichtsstube subhastirt werden.

Anzeigen.

(612.) Neue Erfindung für Brauerei-Besitzer, Gastwirthe, Bierschänker, das Sauerwerden der Biere zu verhüten u. s. w. betreffend. Das glücklich erfundene Mittel, das Sauerwerden der Biere zu verhüten, trüb und schaal, so wie sauer gewordenes wieder herzustellen, und Biere auf die vortheilhafteste und billigste Art weinklar zu machen, ist gegen portofreie Einsendung von 2 Thlr. (vorbehaltlich der Geheimhaltung) nur allein bei dem Unterzeichneten zu haben.

Dieses bewährte kostenlose Verfahren ist einzig und unübertrefflich in seinen Wirkungen, es verbessert den Geschmack eines jeden Bieres bedeutend, und läßt sich dasselbe Jahre lang, ohne sauer zu werden oder zu verderben, aufbewahren.

Gleichzeitig sind demselben die Vorschriften des, wegen seines lieblichen aromatischen Geschmacks und seinen vortrefflichen magenstärkenden Wirkungen jetzt so beliebten Berliner Kräuter- oder Magenbiers, so wie des neu erfundenen Kartoffelbiers, Weinbiers und Champagnerbiers beigefügt, welche ohne kostspielige Geräthschaften in jedem Lokal und in jeder Quantität erstaunt leicht und billig hergestellt werden können.

A. F. Schultz in Berlin Stralauerstr. No. 12.,
approbirter Apotheker, wirkliches Mitglied des Apothekervereins im nördlichen Deutschland, und ehemaliger praktischer Bierbrauer.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 33.

Erfurt, den 10ten August 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Da zu Berlin den 8..n d. M. ausgegebene 19te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 222.

Nro. 2032. die Verordnung, die Modificationen des §. 12. des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände für die Provinz Westphalen vom 27sten März 1824 und der Artikel VIII. und XIV. der Verordnung wegen der in ersterem Gesetze vorbehaltenen Bestimmung vom 13ten Juli 1827 betreffend, d. d. den 8ten Juni 1839;

Nro. 2033. die allerhöchste Cabinetsordre vom 22sten Juni 1839, wegen der nachträglichen Bekanntmachung der von des Königs Majestät getroffenen Bestimmungen, wodurch in Betreff der Berechtigung zu Landtags-Stimmen oder Theilnahme an solchen, wie sie in den Ständegesetzen ursprünglich normirt worden, etwas abgeändert ist, die aber bis jetzt in der Gesetzsammlung nicht enthalten sind;

Nro. 2034. die Ministerialerklärung über die zwischen der königl. preuß. Regierung einerseits und der fürstlich lippe-detmoldschen Regierung andererseits getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, vom $\frac{\text{22sten Mai}}{\text{19ten Juni}}$ 1839.

Erfurt, den 7ten August 1839.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 225. Wiederholung der minist.

Die preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1) Jede

Bekanntmachung, die preuß. Strafgesetze gegen den Kindermord betr.

1) Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Aeltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3) Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4) Vorsetzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5) Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6) Vernachlässigen der Schwängerer, die Aeltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

7) Uneheliche Schwangerschaft allein ist nicht strafbar, und die Schwängerer sind nach den Gesetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet.

Berlin, den 11ten Januar 1817.

Der Justizminister.
von Kircheisen.

Bekanntmachung.

Nro. 224. Erlaubniß zur Taufe der Kinder evangelischer Väter durch katholische Geistliche.

Die nach §. 431. Theil 2. Titel 11. des Allgemeinen Landrechts erforderliche Staats-Erlaubniß zur Verrichtung geistlicher, dem Parochialzwange unterworfener Amtshandlungen durch Geistliche einer andern Confession ist in denjenigen Fällen, wo die Kinder evangelischer Väter durch einen katholischen Geistlichen getauft werden sollen, nicht mehr, wie bisher, unmittelbar bei dem unterzeichneten Ober-Präsidenten der Provinz, sondern bei den betreffenden Herren Kreis-Landräthen nachzusuchen, welchen zugleich die Ertheilung dieser Erlaubniß hierdurch delegirt wird.

Die-

Dieselben werden dabei auf die Vorschrift des §. 427. tit. cit. aufmerksam gemacht, wonach in den angegebenen Fällen auch das Dimissoriale des competenten Pfarrers erforderlich ist, weshalb die Staats-Erlaubniß nur mit Vorbehalt der Beibringung dieses Dimissorials ertheilt werden darf. Uebrigens haben die Herren Kreislandräthe von jedem Falle, in welchem sie von der durch die gegenwärtige Verfügung ihnen beigelegten Befugniß Gebrauch machen, hinterher dem unterzeichneten Ober-Präsidenten Bericht zu erstatten.

Ilsenburg, den 27sten Juli 1839.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Graf zu Stolberg.

Nro. 225. Debitserlaubniß für Schriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio sind auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 die nachbenannten, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienenen fünf Schriften, als:

1) Die Differenzial- und Integralrechnung mit Functionen einer Variabeln. Von J. L. Raabe, Professor. Der Differenzial- und Integralrechnung erster Theil. Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 1839. 8vo.

2) Das Panorama von Zürich. Schilderung der in Zürichs Umgebung sichtbaren Gebirge, nebst Beschreibung der im Jahr 1837 ausgeführten Ersteigung des Tödiberges mit einem Plan, und einer großen von der Weid aus gezeichneten Alpenansicht. Zürich, bei Orell, Füßli u. Comp. 8vo.

3) Lustreise ins Morgenland. Unternommen und geschildert von Dr. Titus Tobler. 1ster und 2ter Theil. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp. 1839. 8vo.

4) Sammlung auserlesener Gedichte zur Uebung im mündlichen Vortrage für die untern Abtheilungen der Bürger- und Gelehrtenschulen, herausgegeben von Ch. Heinrich Hugendubel, Lehrer der Geschichte und deutschen Sprache und Director der Realschule in Bern. Zweite neu durchgesehene und vermehrte Auflage. Bern, Chur und Leipzig, Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp 1839.

Auch mit dem Titel:

Deutsches Lesebuch für die untern Abtheilungen der Bürger- und Gelehrtenschulen, herausgegeben von Ch. Heinrich Hugendubel. Erster Theil.

5) Anfangsgründe der Mathematik. Von E. F. Zehender. Ein Lesebuch für Schulen und den Selbstunterricht. Erster Theil, welcher die gemeine

meine Arithmetik enthält. Dritte verbesserte und vermehrte Auflage. Bern, Chur und Leipzig, Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1839.

zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg den 30. Juli 1839.

Für den abwesenden Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen.
Der Regierungs-Vice-Präsident, Geheime Ober-Regierungs-Rath.
von Krosigk.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 226.

Reglement über die Eintheilung des thierärztlichen Personals.

Das gesammte Thierheilpersonale wird in folgende Klassen eingetheilt:

I. Thierärzte 1ster Klasse. Thierärzte von höherer wissenschaftlicher Bildung.

Um als ein solcher approbirt zu werden, muß der Kandidat den für diese Klasse vorgezeichneten Lehrkursus von sieben Semestern auf der hiesigen Königlichen Thierarzneischule absolvirt und die dieserhalb verordnete Staatsprüfung bestanden haben. Den Thierärzten 1ster Klasse steht die Ausübung der Thierheilkunde in ihrem ganzen Umfange zu; sie sind zugleich die Organe der Veterinär-Polizei und der gerichtlichen Thierheilkunde; daher können auch nur diese, nachdem sie ihre Qualification durch Ablegung der desfalls vorgeschriebenen besondern Prüfung nachgewiesen haben, als Kreisthierärzte angestellt und, wenn sie sich in dieser Stellung auszeichnen, zu Departements-Thierärzten und Assessoren bei den Provinzial-Medicinal-Collegien befördert werden, nachdem sie zuvor wenigstens 1 Jahr lang als Repetitoren bei der hiesigen Thierarzneischule fungirt haben.

In Hinsicht des Rangverhältnisses wird hierbei bemerkt, daß die Departements-Thierärzte, in gleicher Kategorie mit den Kreisphysikern stehen; doch gebührt in Collisions-Fällen den letzteren der Vorrang. In einem gleichen Verhältnisse stehen die Kreisthierärzte zu den Kreis-Chirurgen.

II. Thierärzte 2ter Klasse. Rein practisch gebildete Thierärzte. Als solche werden diejenigen Kandidaten approbirt, welche, nachdem sie den für diese Klasse vorgeschriebenen und auf sechs Semester berechneten Lehrkursus auf der hiesigen Königlichen Thierarzneischule absolvirt, der dieserhalb besonders angeordneten Staatsprüfung Genüge geleistet haben.

Die

Die Thierärzte dieser Klasse sind gleichfalls zur unbeschränkten Ausübung der thierärztlichen Praxis befugt, indessen können dieselben bei vorkommenden Epizootieen zur Anordnung und Ausführung der dagegen zu treffenden Maaßregeln, nur ausnahmsweise und in Ermangelung eines Thierarztes 1ster Klasse zugezogen werden. Vor Gericht können sie nur als sachverständige Zeugen über Vorkommenheiten ihrer eigenen Praxis erscheinen; dagegen sind sie zur Abgabe eines technischen Gutachtens über Gegenstände außerhalb ihrer Praxis nicht befugt. Es ist ihnen daher auch die Bewerbung um die sub Nro. 1. bezeichneten thierärztlichen Beamtenstellen nicht verstattet.

In Bezug auf die bisher vor Emanation der gegenwärtigen Klassification geprüften Thierärzte gelten nachstehende Bestimmungen:

A. Diejenigen Thierärzte, welche sich die bisher übliche Approbation der Thierärzte 2ter Klasse erworben haben, treten nunmehr in die Kategorie der vorstehend bezeichneten Thierärzte 1ster Klasse.

B. Diejenigen Thierärzte dagegen, welche sich nur in Besitz eines bis dahin die Stelle der Concession vertretenden Schulzeugnisses befinden, treten in die Kategorie der vorstehend bezeichneten Thierärzte 2ter Klasse.

Berlin, den 25sten Mai 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

Vorstehendes Reglement wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 6ten August 1839.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 227.

Kennzeichen der falschen holländischen Ducaten.

1158. C.

In der Stadt Danzig sind vor einiger Zeit falsche Holländische Ducaten zum Vorscheine gekommen, welche aus einem mit Gold umgebenen Kern von Silber bestehen und einen Werth von 2 Thlr. 9 Sgr. haben. Da diese falschen Ducaten, welche wahrscheinlich im Auslande verfertigt und durch fremde Schiffer eingebracht worden, sehr zur Täuschung geeignet sind, indem sie Farbe und Gewicht der ächten holländischen Ducaten haben und nur, um Letzteres herauszubringen, etwas dicker als diese und wegen des darin enthaltenen Silberkerns weniger biegsam sind, so wird das Publikum auf nachstehende, von der Königl. Niederländischen Regierung gegebene nähere Beschreibung der Kennzeichen der Unächtheit aufmerksam gemacht.

Die

Die auffallendsten Erkennungsmerkmale des falschen Gepräges sind nachfolgende:

Avers.

Der geharnischte Ritter ist um ein Millimetre länger, als nach dem Stempel des Ducaten seyn sollte. Am linken Fuße fehlen die Streife, welche die Glieder andeuten der Fußbekleidung. Der Pfeilenbüschel ist mehr zerstreut, der rechte Arm, der das Schwert trägt, ist entfernter vom Leibe; das Haupt vorüberneigend, anstatt aufgehoben zu seyn, auch etwas größer. Am rechten Beine fehlt die Andeutung des Kniegelenkes, und anstatt dessen spürt man eine Vertiefung oder Höhlung.

Die Buchstaben der Umschrift sind im Allgemeinen etwas schwerfälliger, die zwei letzten Ziffern der Jahreszahl 1829 stehen etwas niedriger, als die zwei ersten Ziffern. Die Letter A. des Wortes Concordia befindet sich auf derselben Linie mit der Spitze der Ziffer 29, während die Letter auf den echten Stücken fast gleichliegend ist mit der Grundfläche der obgesagten Ziffer. Sowohl das Münzzeichen, (ein Merkur's Stab) als dasjenige des Münzmeisters (eine Fackel) sind grober und unkennbarer, besonders das erstgenannte Zeichen. Die Fackel ist kürzer und deren Stiel streckt sich nur bis an die Grundfläche der Buchstaben der Umschrift aus, während derselbe auf den echten Stükken mehr niederwärts gesenkt ist.

Kehrseite.

Das Gepräge ist im Allgemeinen grober, besonders die Buchstaben und Verzierungen des Rahmen oder Einfassung der Inschrift. Das Wort Belgii und der Punkt hinter dem Worte: Imperii berühren die Einfassung; auf den echten Stücken sind sie davon getrennt.

Die vorliegenden Stücke besitzen nicht die eigenthümliche Biegsamkeit der Ducaten, auch geht ihnen der Klang ab, zufolge ihrer ungleichartigen Zusammensetzungsweise aus einem silbernen Plättchen mit Gold überzogen.

Nach der Prüfung von einem dieser falschen Ducaten ergiebt es sich, daß derselbe auf 1000 Theilen an Gold $661 = 190\frac{4}{9}$ Gr. und an Silber $318 = 91\frac{6}{10}$ Gr. enthält.

Erfurt, den 5ten August 1839.

Königlich Preußische Regierung.

Die

Nro. 228. Im Volks-Schullehrer-Seminar zu Erfurt stattfindenden Wählbarkeits-Prüfungen. 4698. A. 2.

Die Wählbarkeits-Prüfung der Seminaristen und Schulamts-Aspiranten, die Prüfung der Literaten pro schola, so wie die Prüfung derjenigen, welche sich einer zweiten Prüfung zu unterwerfen haben, wird einmal in diesem Herbste und zwar am 21sten October, das andere Mal im May k. J. an einem noch näher zu bestimmenden Tage, jedes Mal von Morgens 8 Uhr ab, in dem hiesigen Volks-Schullehrer-Seminar stattfinden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Königlichen Superintendenturen auf, diejenigen, welche die Prüfung nachsuchen wollen, in Gemäßheit unserer früheren desfallsigen Vorschriften von den zu dem Behuf erforderlichen Zeugnissen und davon zu unterrichten, daß diese Zeugnisse bis zum 1sten September und resp. 1sten April hier eingehen müssen.

Erfurt, den 25sten July 1839.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 229. Anzeigen von Todesfällen an die Gerichte.

Nach §. 23. Thl. II. Tit. 5. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung sollen bei einem sich ereignenden Todesfalle die im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, ingleichen dessen Hauswirth sofort nach dem Tode mündliche oder schriftliche Anzeige bei den Gerichten thun, wenn sie sich gegen die Erben oder Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen wollen.

Diese Vorschrift, welche häufig unbeachtet gelassen, wird nach dem Rescripte des Königl. hohen Justiz-Ministerii vom 8ten Juni c. a. dem Publico hierdurch in Erinnerung gebracht.

Naumburg den 12ten Juli 1839.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 230.

Dem bisherigen provisorischen Schullehrer und Küster Heinrich Nußbaum zu Döringsdorf im Kreise Heiligenstadt, ist die Stelle definitiv übertragen worden.

Dem bisherigen katholischen Schullehrer zu Wipperfeld, Michael Lorenz, ist die Schullehrer- und Küster-Substitutenstelle zu Lengenfeld, im Kreise Heiligenstadt, übertragen worden.

Der

Der bisherige katholische Schullehrer zu Rimbach, im Kreise Heiligenstadt, Paul Kaufmann, ist zum Schullehrer- und Küster-Substituten zu Gerbershausen, Kreises Heiligenstadt, ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 231. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirk vom Monat Juli 1839.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Sechs Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt; zehn Personen haben sich selbst entleibt.

Feuersbrünste.

In der Nacht vom 6ten zum 7ten Juli c. brach in der Stadt Erfurt in einer der lebhaftesten Straßen Feuer aus, wodurch zwei Wohnhäuser ziemlich ganz eingeäschert und die Dachungen und Giebel von zwei andern Wohnhäusern mehr oder weniger beschädigt worden sind.

Erfurt, den 1sten August 1839.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 33sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 10ten August 1839.

Sicherheits-Polizei.

(613.) Steckbrief. Der Schwedische Unterthan Carl Friedrich Darell, ein Zeichenkünstler, welcher der Verfertigung falscher Schwedischer Kassenbillets bezüchtigt ist und dahin signalisirt wird, daß er 24 Jahr alt, klein von Statur aber stark und wohlbeleibt sei und blondes Haar, so wie dergleichen Augenbraunen habe, ist aus dem Gefängnisse in Stockholm entflohen und hat sich wahrscheinlich nach dem Auslande begeben.

Auf Veranlassung der Königlich Schwedischen Regierung, welche auf die Wiederergreifung dieses Individui ein besonderes Gewicht legt, und in Gemäßheit des Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Justizministers vom 10ten d. Mts. werden die Justizbehörden unseres Departements hierdurch angewiesen, ihre Aufmerksamkeit auf das fragliche Individuum zu richten und solches im Arretirungsfalle der Königlich Schwedischen Regierung, gegen Ausstellung von Reversalien, ausliefern zu lassen.

Naumburg, den 23sten Juli 1839.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

(614.) Steckbrief. Die zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe verurtheilte Johanna Dorothea Duft zu Groß-Grabe hat sich der polizeilichen Aufsicht, unter welche sie gestellt war, am 28ten d. Mts. entzogen und außer ihrem an der Mutterbrust säugenden Kinde auch noch ihren vierjährigen in einem andern Hause untergebracht gewesenen Knaben Johann Heinrich an sich gelockt und mit fortgenommen.

Allem Vermuthen nach treibt sich diese Weibsperson, deren Signalement unten folgt, wieder liederlich umher, und werden demnach alle Polizeibehörden hierdurch ersucht, auf sie zu vigiliren, im Betretungsfalle zu arretiren und zur weitern Veranlassung per Transport anher zu übersenden.

Mühlhausen den 31sten July 1839.

Das Königl. Landraths-Amt.

Signa-

Signalement.

Familienname: Duft, Vornamen: Johanna Dorothea, Gewerbe: Vagabendin, Geburts- und Wohnort: Groß-Grabe, Religion: evangelisch, Alter: 45 Jahr, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: dunkelbraun, Stirn: rund, Augenbraunen: braun, Augen: grau, Nase und Mund: proportionirt, Zähne: gut, Kinn: spitz, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: schmächtig. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung.

Ein brauner abgetragener Weiberrock von Wolle und Leinwand, ein alter grüner Unterrock, eine alte gingangene Schürze mit blauen Streifen, ein altes buntwürfelichtes Tuch auf dem Kopfe und ein altes gedrucktes Halstuch.

Hat einen alten kattunenen Mantel bei sich und geht gewöhnlich barfuß; sonst alte wollene Fußbekleidung.

Ihr vierjähriger Sohn Johann Heinrich ist blos mit einem Hemdchen und einen wollenen Röckchen, grün und mit schwarzen Streifen, bekleidet; ihr Säugling Susanna Margaretha, den 20sten December 1838 geboren, aber blos mit einem Hemdchen und einem Jäckchen angethan. Trägt einen viereckigen Korb, und hat alte Betten mitgenommen.

(615.) Gefundener Leichnam. Am 22sten d. Monats ist in der Werra bei Falken der schon in Verwesung übergegangene Leichnam eines unbekannten Mannes von 30 bis 40 Jahren, 5 Fuß 6 Zoll Größe, starken Körperbau, mit kurz abgeschnittenen schwarzen Haaren, gefunden worden; er war bekleidet mit einem blauleinenen Fuhrmannskittel, blauer Weste von Belderwand, schwarzen Halstuche, kurzer weißer lederner Hose, weißen wollenen Strümpfen, alten geflickten mit Nägeln beschlagenen Schuhen, weißen leinenen Halbkamaschen mit ledernen Knöpfen. Ueber die eine Schulter hing an einem weißen Bandelier-Riemem ein alter Soldatentornister. — Wem von dem Verstorbenen und seinen Verhältnissen etwas bekannt ist, wird aufgefordert, solches der unterzeichneten Behörde anzuzeigen.

Treffurt, den 23ten Juli 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(616.) Auffoderung. Alle diejenigen, welche auf die verloren gegangene, von dem Gastwirth Carl Adolph Burghard hier für die Wittwe des Bierbrauers Gottlieb Weymar, Marie geb. Kersten hierselbst über ein Darlehn von 3000 Thlr. Courant gerichtlich ausgestellte Schuld- und Pfandverschreibung vom 11ten Januar 1832, welche nach dem Decret vom 24. Januar 1832 auf die beiden

Häuser

Häuser sub Nro. 1063. und 1064. hier im Hypothekenbuche eingetragen ist, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche binnen 8 Wochen und spätestens in dem auf den

6ten November c. Nachmittags 3 Uhr

vor dem Herrn Gerichts-Rath Pomme an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden und nachzuweisen. Im Unterlassungsfalle werden sie nicht nur mit ihren etwaigen Ansprüchen auf das fragliche Document präcludirt, sondern ihnen auch ein ewiges Stillschweigen auferlegt und erwähntes Document für mortificirt und ungültig erklärt werden.

Mühlhausen, den 4ten July 1839.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(617.) Nothwendige Subhastation. Das unter der Gerichtsbarkeit des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt im Fürstenthume Eichsfeld, Wordiser Kreise belegene, in Ansehung des Lehnsherrn allodificirte Lehnrittergut des Oekonomen Georg Ludwig August Friedrich von Westernhagen zu Berlingerode, abgeschätzt auf 16,117 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11ten Februar 1840 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle vor unserem Deputirten, Oberlandesgerichts-Referendarius Stubenrauch subhastirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten, in rubrica II. als Successionsberechtigten eingetragenen Agnaten, der Churhessische Generalmajor und Commandant Ernst von Westernhagen, der Königl. Preuß. Lieutenant Albrecht von Westernhagen und die in rubrica III. eingetragenen Erben der Wittwe des Vorbesitzers, des Obristen Thilo Carl Otto von Westernhagen, Charlotte geborne von Buttlar, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Halberstadt, den 12ten Juli 1839.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

(618.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht in Mühlhausen. Zum öffentlichen Verkaufe des zum Nachlasse des Schuhmachers Friedrich Gunkel hier gehörigen unter Nro. 1041. belegenen zu 950 Thlr. abgeschätzten Wohnhauses, ist ein Termin auf den

3ten September c. früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

Noth-

(619.) Nothwendige Subhaſtation. Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Mühlhauſen. Eine der Wittwe und Kindern des Hinterſaſſen Chriſtoph Gunkel zu Silberhauſen gehörige ½ Hufe Landes, aus 7 Stücken beſtehend und zu 105 Thlr. abgeſchätzt, ſoll in dem auf den

21ſten October c. Vormittags 9 Uhr

an der Gerichtsſtelle anberaumten Termine ſubhaſtirt werden.

Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein ſind in der Gerichts-Regiſtratur einzuſehen.

(620.) Gerichtlich freiwilliger Verkauf. Das zu Heiligenſtadt unter den Linden sub Nro. 539 — 541. gelegene, den Erben des Ober-Lieutenant Franz v. Kaiſenberg gehörige Haus, die Kemnotte genannt, ſoll Theilungshalber im Wege der freiwilligen Subhaſtation in dem auf

den 11ten September Morgens 11 Uhr

vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Balke an Gerichtsſtätte anberaumten Termine verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Das Haus beſteht aus einem von Sandſtein-Quadern zweiſtöckig erbauten Wohngebäude, 99 Fuß lang 44 Fuß tief, mit einem Saale, 11 heizbaren Zimmern, 5 Kammern, 2 Küchen, Speiſekammern, Kellern, ein Nebengebäude 81 Fuß lang, 22 Fuß tief, mit 4 Stuben, 7 Kammern, 2 Küchen, Scheuer, Stallung, Remiſen, einem Hofraum von 63 Quadratruthen 59 Fuß Größe, einem Gemüſegarten von 164 Quadratruthen 86 Fuß, mit einem Salon und einem Obſt- und Graſegarten von 1 Morgen 137 Ruthen Größe, in welchen man durch eine in der Stadtmauer befindliche Thür gelangt.

Das Haus hat eine dreyfache gemeinheitliche Berechtigung, und iſt mit allen Zubehörungen auf 7143 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf. abgeſchätzt worden.

Daſſelbe dürfte ſich vorzugsweiſe zur Anlegung einer Fabrik eignen.

Die Taxe und Bedingungen können an jedem Wochentage in der Regiſtratur eingeſehen werden.

Heiligenſtadt, den 22ſten Juli 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(621.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenſtadt, den 17ten Mai 1839. Das den Erben des Müllers Johannes Wollweber zu Lenterode zugehörige Gerechtigkeitshaus Nro. 43. nebſt Mühle zu 1036 Thlr. geſchätzt, zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

den 25ten September Nachmittags 3 Uhr

zu Lenterode ſubhaſtirt werden.

Noth-

(622.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 8ten Mai 1839. Die den Erben des Oberlieutenant von Keisenberg dahier gehörenden Grundstücke, als:

1) ein Garten vor dem Göttinger Thore an der Leine, zu . .	400 Thlr.	- Sgr.	- Pf.
2) 175 Morgen Landes in hiesiger Flur, zu	7846	— 22 —	6 —
3) 9½ Morgen Wiesen in Mengelröder Flur, zu	717	— 15 —	- —
überhaupt	8964 Thlr.	7 Sgr.	6 Pf.

taxirt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen im Wege der nothwendigen Subhastation, und zwar:

die Grundstücke Nro. 1 — 40. in dem auf den 23. September d. J. vormittags 10 Uhr;

von Nro. 41 — 80. in dem auf den 25. September d. J. vormittags 10 Uhr;

von Nro. 81 — 121. am 26. September d. J. vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Balke, an Gerichtsstätte anstehenden Termine, subhastirt werden.

Da von den Grundstücken

Nro. 2093. ¾ Acker auf dem Kühlsberge,

Nro. 4016. 1½ Acker auf dem Reckebiel

der Besitztitel nicht berichtigt ist, so werden etwanige unbekannte Realprätendenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche zu dem Termine unter der Warnung vorgeladen, daß sie bei ihren Entbleiben mit ihrem Ansprüchen präcludirt werden.

(623.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, am 25ten July 1839. Die den Erben der Ehefrau des Heinrich Windolph und der Ehefrau des Schulzen Kobold gehörige, in der Feldflur von Uder belegene Grundstücke, als:

1) ⅛ Hufe Neuseesisch Land, taxirt zu 71 Thlr.,

2) ⅛ — Röhrland, taxirt zu 178 Thlr.,

3) 7¼ Acker nicht Hufenzähliges Windolphs Land, taxirt zu 570 Thlr.,

4) 1 Acker Rodeland, taxirt zu 65 Thlr.,

sollen

den 16ten November c. Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsrath Hentrich in Uder subhastirt werden.

Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

(624.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 22sten Juli 1839. Das dem Peter Hünermund und dessen Ehefrau, und der Wittwe Wilhelm Werner

Werner und deren Tochter zugehörige, zu Lenterode sub Nro. 18. belegene Gemeinde-Gerechtigkeits-Haus, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf 437 Thlr. geschätzt, soll

den 9ten November d. J. Vormittags 11 Uhr

zu Lenterode subhastirt werden.

(625.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Handelsmann Augustin Kullmann zugehörigen, zu Breitenholz und in dasiger Feldflur, in den Feldfluren von Leinefelde, Birkungen und Worbis gelegenen Grundstücke, als:

a) Nro. 19. ein Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör auf 1237 Thlr.,

b) 11 1/8 Morgen Acker auf 288 Thlr. 15 Sgr.

abgeschätzt, sollen

den 27sten November 1839

im Gemeindehause zu Breitenholz subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu dem Termine mit vorgeladen.

Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

(626.) Freiwillige Subhastation. Das sub Nro. 50. im Hypothekenbuche eingetragene, 100 Thlr. taxirte, Marien Justinen Dieck und Consorten gehörige Wohnhaus sammt Zubehör, soll den 16ten November 1839 Vormittags 11 Uhr an Gerichtsstelle hier freywillig subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind stets bei dem Justitiar Blochmann einzusehen.

Ottenhausen, am 20sten Juli 1839.

Freiherrlich Geusausches Patrimonialgericht.

(627.) Brennholz-Versteigerung. Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß den 13ten und 14ten August, als den Dienstag und Mittwoch nach dem 11ten Trinitatis-Sonntage, Vormittags 10 Uhr, eine Quantität fester Feuerhölzer und Baumreißig von den Schlägen des großen Tambuchs, Holzhäuser Forst's, an der Weißenhütte, nach dem Meistgebote verlassen werden sollen.

Die Kauflustigen haben sich auf Einzahlung eines Kaufgeldes von 6 Gr. pr. Klafter und pr. Schock einzurichten und die Vorlesung der besondern Verstrichs-Bedingungen im Termine selbst zu gewarten.

Gotha, den 5ten August 1839.

Herzogl. S. Forstmeisterei das.

(628.) Versteigerung. Auf den Antrag des Johann Andreas Armster und der nachgelassenen Kinder des Strumpfwirkermeisters Johann Friedrich Schreck, in Krannichfeld W. A., soll die denselben gemein-

gemeinschaftlich zugehörige, ortsgerichtlich auf 400 Thlr. Cour. gewürderte, Hofraithe nebst mehreren den ꝛc. Schreck'schen Kindern allein zugehörigen, auf 115 Rthlr. Cour. gewürderten Holz- und Feldgrundstücke in Krannichfeld W. A. und in der dasigen Flur

den 21sten October d. J.

Vormittags 10 Uhr und Nachmittags 2 Uhr

in dem Gasthofe zum schwarzen Adler in Krannichfeld im Wege freiwilliger Versteigerung an die Meistbietenden verkauft werden.

Das Nähere darüber ist aus den Akten und aus dem in jenem Gasthofe angeschlagenen Patente zu ersehen.

Blankenheim am 29sten Juny 1839.

Großherzoglich S. Justizamt das.

(629.) Mühlenveränderung. Der Besitzer der hier an der Schwemmnotte belegenen, für den Krempelmaschinenbetrieb eingerichteten Hanfsacksmühle, Tuchfabrikant Johann Christoph Köthe, will an dieser Mühle, welche zwei Gerinne und ein Sturzbett hat, das im nördlichen Gerinne vorhandene, 11 Zoll breite Straubrad durch ein zwei Fuß breites Schaufelrad ohne sonstige Veränderungen des Wasserwerks ersetzen. Vorschriftsmäßig bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß, indem wir alle diejenigen, welche sich bei dieser Veränderung betheiligt erachten, hiermit auffordern, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben des gedachten Mühlenbesitzers unfehlbar binnen acht Wochen von heute an bei uns anzumelden, da sonst nach Verlauf dieser Frist dem ꝛc. Köthe die landespolizeiliche Erlaubniß ausgewirkt werden wird.

Mühlhausen, den 14ten Juli 1839.

Der Magistrat.

Anzeigen.

(630.) Verkauf eines Rittergutes. Ein ohnweit Mühlhausen in der preuß. Provinz Sachsen sehr angenehm belegenes schuldenfreies Rittergut, soll aus freier Hand verkauft werden.

Es gehören zu demselben außer einer Waldung, welche in haubarem Holze einen Werth von mindestens 30 bis 40,000 Thlr. enthält, zwölf Hundert einige funfzig Morgen Acker Land, welches zum Anbau aller Getraide-Arten und Futter-Kräuter vorzüglich geeignet ist, einige funfzig Morgen vortrefflicher Wiesen, umfängliche Gärten, und sieben Hundert einige sechzig Morgen Weideland und Triften, wovon noch vieles zu Acker gemacht werden kann. Die dermalen aus sechzehn Hundert Haupt bestehende Schäferei, läßt sich mit Leichtigkeit bis auf vierundzwanzig Hundert bringen, neben der jetzt bestehen-

bestehenden Rindviehhaltung von Vierzig Hauptkühen großer Race. Das Gut hat an Zinsfrüchten etwa 550 Berliner Scheffel Winterkorn und 570 Scheffel Gerste und Hafer, auch an Geld und andern Zinsgefällen mindestens den Werth von 200 Thlr. zu erheben. Ferner gehört zu dem Rittergute, ein zu Mühlhausen belegenes zu 170 Thlr. vermiethetes neu eingerichtetes Wohnhaus. Auf dem Gutshofe befindet sich eine für Getraide-, Graupen-, Oel-, Gyps-, Holz- und Heckerling eingerichtete Wassermühle, auch eine mit Benutzung der neuesten Erfindungen neu erbaute Brennerey. Sämmtliche Gebäude sind massiv, und im besten Stande. Das räumliche und wohl eingerichtete Wohnhaus gewährt angenehme Aussichten. Obst- und Küchengärten sind vorzüglich ergiebig. Unmittelbar an den Hof stoßen geschmackvolle Park-Anlagen, welche eine Fläche von 60 Morgen Wald, Wiesen und Wasser umfassen.

Unterzeichneter ist beauftragt, auf portofreie Anfragen Kaufliebhabern das Nähere zu eröffnen, auch können die Vermessungsregister, so wie die Guts-Karte und der Kontracts-Entwurf bei ihm eingesehen werden.

Mühlhausen in Thüringen am 20. Juli 1839.

Danner,
Justiz-Rath und Notar.

(631.) Verkauf eines Gasthofes. Der vor zwei Jahren neu erbaute Gasthof, zur grünen Aue genannt, dicht an der Vorstadt St. Nicolai bei Mühlhausen an der Chaussee von hier nach Treffurt liegend, welcher 6 Stuben, 5 Kammern, Küche, Keller, Böden, Stallung für 30 Pferde, so wie Gartenanlagen und Kegelbahn enthält, sich auch, weil selbiger an dem beliebtesten Spaziergange Mühlhausens liegt, zu jedem Betriebe der Wirthschaft eignet, steht sofort aus freier Hand zu verkaufen. Nachricht hierüber theilt mit

G. A. Weymar,
Commissionär in Mühlhausen.

(632.) Anzeige. In meinem Verlage ist in vier Blättern erschienen:

Plan der Gegend um Erfurt

in $\frac{1}{25000}$.

Entworfen vom Königl. Preuß. Lieutenant F. F. von Zittwitz.

Der Subscriptions-Preis ist 20 Sgr. und läuft mit Ende October d. J. ab. Der nachherige Verkaufspreis ist für ein Exemplar 1 Thaler.

Erfurt, im July 1839.

Ackermann.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 34.

Erfurt, den 17ten August 1839.

Verordnung.

Nro. 232. Verkehr auf den Kunststraßen.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkühr hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke sowohl für die Unterhaltung der Kunststraßen, als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen. Zu diesem Behuf verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei- als dem vierrädrigen, ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegten Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.

Auf welche Kunststraßen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachungen Unseres Finanzministers näher bestimmt werden.

§. 2.

Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunststraßen ohne Unterschied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht nicht mehr betragen, als:

	in der Zeit vom 15. Nov. bis 15. April.	in der Zeit vom 15. April bis 15. Nov.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . .	60 Centner.	80 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk . .	30 Centner.	40 Centner.

§. 3.

Bei einer größeren Felgenbreite ist ein stärkeres, als das oben (§. 2) bestimmte Gewicht der Ladung in so weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll:

in

	in der Zeit vom 15. Nov. bis 15. April.	in der Zeit vom 15. April bis 15. Nov.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . .	80 Centner.	100 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk . .	40 Centner.	50 Centner.
bei einer Felgenbreite von sechs Zoll:		
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . .	100 Centner.	120 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk . .	50 Centner.	60 Centner.

höchstens geladen werden dürfen.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§. 4.

Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Beamten (§. 14.) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeschein von Seiten des Letzteren versehen seyn, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§. 5.

Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§. 4.) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen der §§. 2. 3. zulässig ist, versehen sey, bleibt die spezielle Ermittelung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maaß wirklich überschreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chaussee-Verwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens

und

und der Ladung zusammen nicht größer sey, als nach den Bestimmungen des folgenden §. 6. sich als zulässig ergiebt.

§. 6.

Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittelung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens, einschließlich allen Zubehörs, als: Leinewand, Stroh, Ketten, Winden u. s. w.

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk

bei einer Felgenbreite

unter fünf Zoll . . . . . 40 Centner,

von fünf Zoll, jedoch unter sechs Zoll . . 45 Centner,

von sechs Zoll und darüber . . . . . 50 Centner,

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieser Sätze

zu rechnen, dergestalt, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Sätze zu den oben (§§. 2. 3.) für die Ladung allein vorbeschriebenen Gewichtssätzen ergiebt.

§. 7.

Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen seyn, sobald die Ladung

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Centner,

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Centner

beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreideladung von $2^1/_2$ oder $1^1/_4$ Wispeln niemals höher als zu 50 oder 25 Centner gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhalb 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§. 8.

Die Größe der Ladung ist, wenn an dem §. 7. gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, Falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladescheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine spezielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung

Ladung, der Angabe ungeachtet, das im §. 7. vorgeschriebene Maaß überschreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chaussee-Verwaltung zu tragen.

§. 9.

Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen,

oder

2) der Beschlag so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§. 10.

Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chaussee-Geld-Tarif vom 28. April 1828 außer Kraft.

§. 11.

Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen seyn, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§. 12.

Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

§. 13.

Die Bestimmungen der §§. 1 bis 9. treten mit dem 1. Januar 1840, und diejenigen der §§. 10 und 11. mit dem 1. Juli 1839 in Kraft; das Verbot des §. 12. aber kommt sofort zur Ausführung.

§. 14.

Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuer-Beamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeld-Pächter, die Wegeaufseher und Wärter, imgleichen die Polizeibeamten und Gendarmen, insbesondere durch Revision bei den Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen, auch steht den Forstbeamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der §§. 9 bis 11. zu untersuchen.

§. 15.

§. 15.

Jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11. ist mit einer Strafe von zehn Thalern polizeilich zu bestrafen. Falls es sich von Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichts-Sätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sey, als nach den Bestimmungen des §. 6. sich als zulässig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften (§§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11.) angehaltenen Fuhrwerk darf sodann die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des §. 1. und des §. 9. dem ausländischen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung zu gestatten.

§. 16.

Wenn die in Gemäßheit der §§. 4. und 8. erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Lade-Schein versehen ist, soll, außer der nach §§. 4. 8. vorbehaltenen speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Kosten des Führers, jederzeit eine Ordnungsstrafe von einem Thaler eintreten.

§. 17.

Die Uebertretung des §. 12. soll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich bestraft werden.

§. 18.

Die in den §§. 15 bis 17. bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben, und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.

§. 19.

Die Ausstellung unrichtiger Ladescheine, über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§. 4.) oder den Kohlenfuhrwerken (§. 8.) eingenommenen Ladungen, ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§. 20.

§. 20.

Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angebenden Beamten (§. 14.) die Hälfte als Denunzianten-Antheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche sogleich und außerdem im Laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen ist, soll in dem ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreise Wetzlar, Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17. März 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 233. Der bisherige provisorische Cantor und Lehrer der evangelischen St. Petri-Gemeinde zu Sömmerda, im Kreise Weißensee, Johann Friedrich Rottorf, ist definitiv bestätigt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer an den evangelischen Stadtschulen zu Suhl, Friedrich Wilhelm Hesse ist definitiv angestellt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Anton Geißler ist durch Ministerial-Rescript vom 29sten Juni c. zum Justizcommissarius für die Bezirke der Gerichts-Kommissionen Bitterfeld und Zörbig, und für die Patrimonialgerichte, welche in diesen Bezirken ihren Sitz haben, mit Anweisung seines Wohnortes zu Bitterfeld, ernannt worden.

Die bisherigen Oberlandes-Gerichts-Referendarien zu Halberstadt

1) Carl Ludwig Brodmann,
2) Albert Friedrich Mehler

sind zu Oberlandes-Gerichts-Assessoren, der Auskultator Georg Wilhelm Seiler ist zum Referendarius ernannt.

Der Auskultator Joseph Kaupisch ist von dem Oberlandes-Gericht zu Paderborn an das in Halberstadt versetzt.

Der Privat-Sekretair Brandt ist zum Actuarius bei dem gräflich von der Asseburgschen Patrimonial-Gerichte zu Neindorf ernannt.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Nro. 234. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat Juli a. c. sind an uns folgende Collecten-Gelder abgeliefert worden:

I. Für die Abgebrannten in Kaisershagen im Kreise Mühlhausen:

1) von der königl. Superintendentur zu Langensalza	18 Thlr.	4 Sgr.	2 Pf.
2) — — — — — Salza . .	3 —	— —	— —
3) — — — — — Seebach .	15 —	9 —	9 —
4) — — — — — Großbodungen	3 —	8 —	6 —
5) — — — — — Heiligenstadt	2 —	17 —	7 —
6) — — — — — Bennshausen	4 —	22 —	9 —
7) — — — — — Weißensee .	5 —	25 —	— —
8) — — — — — Ziegenrück	5 —	12 —	10 —
9) — — — — — Mühlhausen	111 —	29 —	11 —
10) vom evangelischen Ministerio und der königl. Superintendentur in Erfurt	28 —	16 —	9 —

II. Zur Wiederherstellung des durch einen Blitzstrahl eingeäscherten Thurms der katholischen Pfarrkirche zu Hoch-Elten im Regierungs-Bezirk Düsseldorf:

1) von dem Bischöfl. geistlichen Gerichte in Erfurt . .	7 Thlr.	17 Sgr.	9 Pf.
2) vom königl. Landrathsamte des Kreises Weißensee .	— —	21 —	— —
3) von der königl. Kreis-Kasse in Mühlhausen . .	7 —	5 —	3 —

III. Zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung Verunglückten in den Elbinger Niederungen im Regierungs-Bezirk Marienwerder:

1) von dem Magistrat in Erfurt	35 Thlr.	21 Sgr.	11 Pf.
2) von der königl. Kreiskasse in Schleusingen . .	43 —	23 —	8 —
3) — — — — — Mühlhausen . .	86 —	14 —	5 —

IV. Für arme Studirende auf der Universität zu Halle:

1) vom evangelischen Ministerio und der königlichen Superintendentur in Erfurt	7 Thlr.	26 Sgr.	6 Pf.

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 10ten August 1839.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

Nach-

A RETURN OF THE NUMBER OF PERSONS EMPLOYED IN THE MANUFACTURE OF TOBACCO, SNUFF AND CIGARS

| Name of Manufacturer | Number of Persons employed | | |

Oeffentlicher Anzeiger

zum 34sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 17ten August 1839.

Sicherheits-Polizei.

(633.) Aufgehobener Steckbrief. Der mittelst Steckbriefs unterm 17ten Juli c. von uns verfolgte Handarbeiter Carl Steinbach aus Großburschla ist wieder ergriffen und an uns abgeliefert worden.

Heiligenstadt, den 5ten August 1839.

Königl. Inquisitoriat.

(634.) Diebstahl. Am 15ten v. M. sind zu Mackenrode zwei Stiege Leinewand, die eine mit einem Trobdelende, gestohlen worden.

Indem wir dieses zur Kenntniß des Publikums bringen, ersuchen wir Jedermann, zur Entdeckung des Diebes und Wiederherbeischaffung der gestohlenen Leinewand das Möglichste beizutragen.

Nordhausen, den 2ten August 1839.

Die Untersuchungs-Deputation des königl. Land- und Stadtgerichts.

(635.) Diebstahl. Am 24sten Juni d. J. wurden auf dem Hohenspiegel aus einer daselbst angelegten Ziegelhütte

1) ein Plantuch, 2) ein Säbel mit messingener Scheide, ohne Korb, 3) ein Terzerol mit Percussionsschlosse und eisernem Bügel,

gestohlen; beide letztere Stücke sind noch nicht wieder herbeigeschafft, weshalb wir den Diebstahl mit der gewöhnlichen Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Nordhausen, den 3ten August 1839.

Die Untersuchungsdeputation des königlichen Land- und Stadtgerichts.

(636.) Diebstahl. Dem Bierbrauer Martin Spiegler zu Langula sind in der Nacht vom 21sten zum 22sten Januar d. J. zwei Hammel aus einem Stalle gestohlen worden.

Wie

Wir warnen vor dem Ankauf derſelben bei Strafe der Diebeshehlerei, und fordern Jeden, der Auskunft über dieſen Diebſtahl geben kann, auf, uns oder der nächſten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Mühlhauſen, den 18ten Juli 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(637.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Nordhauſen. Das Heinrichſche zu Ellrich Nr. 28. in der Pfeiffergaſſe belegene und zu 205 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf. taxirte Haus nebſt Zubehör ſoll

am 20ſten November d. J. Vormittags 11 Uhr

vor Königl. Gerichtskommiſſion daſelbſt öffentlich meiſtbietend verkauft, und können die Taxationsverhandlungen und der neueſte Hypothekenſchein in der Gerichtsregiſtratur eingeſehen werden.

(638.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhauſen. Das allhier am Frauenberge sub Nro. 1316. belegene Wohnhaus des Böttchers Chriſtian Fahrland, welches auf 464 Thlr. gerichtlich abgeſchätzt worden, ſoll in dem

auf den 28ſten November d. J. Vormittags 10 Uhr

anſtehenden Termine öffentlich meiſtbietend verkauft werden.

Das Taxationsinſtrument und der neueſte Hypothekenſchein können in der Regiſtratur eingeſehen werden.

(639.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhauſen. Die dem Seifenſieder Friedrich Jeniſch gehörenden in und bei Bleicherode belegenen Grundſtücke, beſtehend

a) in dem Hauſe Nro. 26. nebſt Zubehör, und in den Gebäulichkeiten jenſeits des Baches,
b) in $\frac{1}{4}$ Hufe Stadtland,
c) in $\frac{1}{8}$ Hufe Decemsland,
d) in 2 Acker Freiland,
e) in der Hälfte des Knickgartens hinter der Mauer,

gerichtlich zu 2388 Thlr. 24 Sgr. 8$\frac{1}{2}$ Pf. abgeſchätzt, ſollen

am 18ten October 1839 Mittags 2 Uhr

vor der Königl. Gerichts-Commiſſion zu Bleicherode öffentlich meiſtbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und die neueſten Hypothekenſcheine in der Gerichtsregiſtratur eingeſehen werden.

Noth-

(640.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Der Dr. Behnesche, in Nordhäuser Feldflur an der Dornengasse belegene Berggarten nebst Berghäuschen und Zubehör, gerichtlich zu 600 Thlr. abgeschätzt, soll

am 17ten October d. J. Morgens 11 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsrathe Herzog, im Gerichtslokale im Rathhause zu Nordhausen öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(641.) Terminsabhaltung. Der Termin zum Verkauf des Jakob Zieglerschen Wohnhauses zu Eigenrode Nro. 58. wird in dem Gemeindehause zu Eigenrode am

5ten September dieses Jahres

und nicht an Gerichtsstelle abgehalten.

Mühlhausen, den 6ten August 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(642.) Nothwendige Subhastation. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Nachbenannte, zum Nachlasse des Handarbeiters Paul Gottlieb Genzel und dessen Ehefrau Martha Elisabeth geb. Ludwig zu Höngeda gehörige Ackerstücken, als:

⅜ Acker Land auf dem rothen Berge über den Anwendlingen neben Schollmeyer und dem Rothenburger Gutslande, taxirt zu 18 Thlr.,

½ Acker Land hinter dem Thurme neben Luhn und Schäfer, taxirt zu 26 Thlr.,

½ Acker Land im Aufelde oder Bernthale neben Muscat und Lerp, taxirt zu 40 Thlr.,

sollen in dem auf den

13ten November c. früh 11 Uhr

im Gemeindehause zu Höngeda anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(643.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die den Erben des Georg Lins in Büttstedt gehörige ¼ Hufe Landes, taxirt zu 189 Thlr., soll am

3ten October c. früh 11 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe, Bedingungen und der neueste Hypothekenschein können an jedem Wochentage in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(644.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühl-

Mühlhausen. Das zum Nachlasse des Johann Gottfried Demme gehörig, hierselbst sub Nro. 967. belegene Wohnhaus, abgeschätzt zu 260 Thlr., soll in dem auf

den 9ten November d. J. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(645.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Treffurt. Die in der Wilhelm Schnitterschen Subhastations-Sache von dem Adam Schnitter erstandenen aber nicht bezahlten Grundstücke, nämlich:

a) das sub Nro. 2. zu Schierschwende belegene halbe Bauerngut, bestehend aus Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Hofraum, Garten und $\frac{3}{4}$ Hufen Land, taxirt zu 850 Thlr., so wie

b) $34\frac{1}{2}$ Acker Land, taxirt zu 577 Thlr., sollen

den 7ten October Vormittags 9 Uhr

im Gemeinde-Wirthshause zu Schierschwende öffentlich meistbietend verkauft werden.

(646) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das dem Metzger Jacob Marschall und dessen Kindern zu Berlingerode zugehörige, daselbst sub Nro. 130. gelegene halbe Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, auf 188 Thlr. abgeschätzt, soll

den 4ten December l. J. Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

(647.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichts-Commission Tennstädt. Das dem hiesigen Handelsmann Johann Andreas Madlung gehörige und sub Nro. 219. am Kornmarkt gelegene Wohnhaus, zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe abgeschätzt auf 623 Thlr. incl. der Braugerechtigkeit, soll auf

den 27. September c. Vorm. 11 Uhr

an Gerichts-Commissionsstelle öffentlich verkauft werden.

Tennstädt den 4ten Juni 1839.

(648.) Nothwendige Subhastation. Amtsgericht Gebesee. Die dem Kaufmann Carl Friedrich Güntzel zugehörigen, hier belegenen beiden Wohnhäuser nebst Zubehör

I. das sub Nro. 143. abgeschätzt auf 2828 Thlr. 20 Sgr.,

II. das sub Nro. 277. abgeschätzt auf 1286 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. und

III. $\frac{7}{15}$ Acker Land hinter dem Tretenburgshügel, abgeschätzt auf 20 Thlr., desgleichen $\frac{1}{4}$ Acker von $\frac{1}{2}$ Acker im Mittelfelde, abgeschätzt auf 9 Thlr.,

sollen

sollen auf

den 15ten November d. J. Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenscheine über die Häuser können in der Registratur des Gerichts eingesehen werden. Diejenigen, welche an den beiden Feldgrundstücken Realansprüche haben, werden aufgefordert, solche längstens in dem Termine bei Vermeidung der Präclusion anzumelden.

(649.) Nothwendige Subhastation bei dem von Hausenschen Gerichte in Großballhausen. Das Johann Gottlob Blumen gehörige Wohnhaus nebst Garten und Scheuer allhier, 233 Thlr. taxirt, soll den 21sten November 1839 Vormittags 11 Uhr an Gerichtsstelle hier subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können bei dem Justitiar Blochmann in Straußfurth stets eingesehen werden.

(650.) Subhastationspatent. Zur Versteigerung der zur nothwendigen Subhastation gestellten, dem Bergmann Christian Carl Henniger zu Goßwitz zugehörigen Realitäten in Goßwitzer Flur:

1) des sub Nro. 61. zu Goßwitz belegenen Wohnhauses mit Scheune und Stall, geschätzt auf 235 Thlr. 15 Sgr.,
2) des 3½ Scheffel Feld's im untern Lindig, geschätzt auf 117 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf.,
3) des sub Nro. 293. im Goßwitzer Flurbuch aufgeführten Grundstücks in der Herede an 1½ Scheffel Feld und 1 Scheffel zweihiebige Wiese, geschätzt auf 59 Thlr. 25 Sgr.,

ist auf

den 4ten December d. J. Vormittags 11 Uhr

Termin an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt und können Taxe und der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur hier eingesehen werden.

Ranis, den 31sten Juli 1839.

Adelich von Breitenbauchsches Patrimonialgericht Burg Ranis.

(651.) Subhastationspatent. Zur Versteigerung des zur nothwendigen Subhastation gestellten sub Nro. 129. im Flurbuch von Goßwitz eingetragenen 1½ Scheffel Dresdner Maas Aussaat enthaltenden, dem Rittergut Rockendorf lehnpflichtigen Feldes im untern Rosen, welches auf 99 Thlr. 5 Sgr. abgeschätzt, ist auf

den 4ten December d. J. Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle Termin anberaumt und die Taxe und das neueste Hypothekenattest in der Registratur des Gerichts hier einzusehen.

Ranis, den 31sten July 1839.

Herrlich Schimmelschmidtsches Patrimonialgericht Rockendorf.

Ver-

(652.) Verpachtung einer Rathskellerwirthschaft mit Länderei. Zur Verpachtung der hiesigen Rathskellerwirthschaft mit der dazu gelegten Länderei an 18½ Acker ist auf

den 30sten September c.

Vormittags 10 Uhr Termin anberaumt worden. Die Pachtbedingungen können alltäglich hier eingesehen werden.

Rathhaus Kindelbrück, den 2ten August 1839.

Anzeigen.

(653.) Patentertheilung. Dem Baron Dirk van Lockhorst zu Aachen ist unter dem 4ten August 1839 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich anerkannte Maschine, um Vegetabilien, als Rüben, Kartoffeln und dergleichen, zu zerreiben und in einen dünnen Brei zu verwandeln, Liquefactor genannt,

auf acht nach einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine an, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(654.) Patentertheilung. Dem Zucker-Raffinadeur M. Fleischer in Berlin ist unter dem 4ten August 1839 ein Patent

1) auf eine in ihrem ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich erkannte, hydraulische Presse, den Rübenbrei im luftverdünnten Raum zu pressen, und
2) auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construction eiserner Zwischenlagen beim Pressen, in Stelle der Säcke und Horden,

auf acht nach einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine an für den Umfang des Staats ertheilt worden.

(655.) Anzeige. Bei mir ist so eben erschienen, und in allen guten Buch- und Kunsthandlungen, in Erfurt bei Ludw. Hilfenberg am Friedr. Wilh.-Platz zu haben:

Post- und Verwaltungs-Karte des Preußischen Staats (nebst angränzenden Ländern) mit der Eintheilung in Provinzen, Regierungs-Bezirke und Kreise, nebst Angabe der Schnell- und Fahrposten, Eisenbahnen, Schiffbarkeit der Flüsse, Meilen-Entfernung von Ort zu Ort u. s. w. nach amtlichen Materialien, unter Direction des Königl. Geheimen Ober-Justiz-Raths Starke, gezeichnet vom Conducteur Nowack, gestochen von Mahlmann. Folio. Sauber color. Preis 12½ Sgr.

Post- und Verwaltungskarte der Provinz Sachsen (nebst den angränzenden Ländern) nach

nach Regierungs-Bezirken und Kreisen, mit Angabe aller Städte und Flecken, der wichtigsten Dörfer, Colonien, Oberförstereien, aller Chausseen und Poststraßen, so wie anderer Wege, der Festungen, Eisenbahnen, Poststationen für Schnell-, Fahr- und Cariol-Posten. Angabe der Meilenentfernung von Ort zu Ort u. s. w. Von denselben Bearbeitern. Folio. Sauber color. Preis 12½ Sgr.

Die 7 andern Provinzen eben so zu gleichem Preise.

Alle 9 Blätter in einem Atlas vereinigt unter dem Titel: Provinzial-Atlas des Preußischen Staats 3 Thlr.

Nach den besten und neuesten Materialien bearbeitet, sind diese Karten in Bezug auf Genauigkeit und Richtigkeit ausgezeichnet zu nennen, nicht minder sind Stich, Illumination und Ausstattung sehr sauber, und diese Blätter darum mit Recht höchst empfehlenswerth.

Carl Heymann in Berlin, Heilige Geiststraße Nro. 7.

(656.) Bücher-Anzeige. In der Eupelschen Hofbuchhandlung zu Sondershausen ist so eben erschienen das

Erste Heft

von

Thüringen und dem Harz,

mit ihren

Merkwürdigkeiten, Volkssagen und Legenden.

Historisch-romantische Beschreibung aller in Thüringen und auf dem Harz vorhanden gewesenen und noch vorhandenen Schlösser, Burgen, Klöster, merkwürdigen Kirchen und anderer Gebäude, Fabrikörter, Bergwerke, Ruinen, Höhlen, Denkmäler, malerischen Gegenden und sonst beachtenswerther Gegenstände aus dem Reiche der Geschichte und Natur.

In 20 bis 25 monatlichen Lieferungen mit schön lithographirten Abbildungen. Großoctav, jedes Heft von 3 Bogen und 2 Abbildungen, Preis eines Heftes 4 gGr. oder 5 Sgr.

Das unter obigem Titel, vom Monat Juli d. J. an, erscheinende Werk soll Alles, was von Thüringen und dem Harz (diesen so historisch wichtigen und von der Natur so reich begabten Gegenden) nur irgend merkwürdig ist, in sich vereinen und sich vor allen bereits von diesen Gegenden vorhandenen Beschreibungen als ein allgemein populäres, möglichst vollständiges, für jeden Bildungszustand verständliches, entsprechendes und unterhaltendes, vermöge seines äußerst billigen Preises aber auch selbst für den Unbemittelten leicht zu

zu beſchaffendes Werk auszeichnen. — Für die Gediegenheit des Textes bürgen die gefeierten Namen: Ludwig Bechſtein, Belani, Adolph Bube, Heinrich Döring, C. Duval, Friedrich Gottſchalck, Guſtav v. Heringen, Dr. Heſſe, Friedrich Hoffmann, Dr. Schönemann, Dr. Schöpfer, Dr. Ludw. Storch, Wachter, Ziegler, Friedr. v. Sydow ꝛc., welche ſich dem Unternehmen als Mitarbeiter angeſchloſſen haben. Die lithographirten Abbildungen werden nicht allein als Zierde des Werkes, ſondern auch als freundliche Erinnerungsblätter in naturgetreuer und ſauberer Darſtellung, zum Schmuck in jedem Zimmer, eine willkommene Zugabe ſein; und ſomit hoffe ich, wie auch mit der übrigen Ausſtattung des Werkes, ſelbiges nicht allein den patriotiſch geſinnten Bewohnern Thüringens und des Harzes, ſondern auch allen Freunden des Merkwürdigen und Schönen im Auslande mit der Ueberzeugung empfehlen zu können, daß jede Erwartung befriedigt werden wird. —

☞ Exemplare ſind in allen Buchhandlungen zu haben.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 35.

Erfurt, den 24sten August 1839.

Bekanntmachung.

Nro. 236. Debitserlaubniß für Schriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio ist auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19ten Februar 1834 für die nachbenannten, außerhalb der Preußischen Staaten in polnischer Sprache erschienenen neunundzwanzig Schriften, als:

1) Denkmäler der Geschichte, Litteratur und Gesetzgebung der Sclaven von W. A. Maciejowski, Pamietnicki o dziejach, pis'miennietiwie i prawo dawstwie Stowian. Petersburg und Leipzig 1839.
2) Neues polnisches A. B. C. Buch. Nowy Elementarz polski. Warschau, ohne Jahreszahl.
3) Rathgeber für Wirthinnen auf dem Lande und in der Stadt. Poradnik dla gospodyn. Warschau 1838. 2ter Band.
4) Werke des Sniadeckis Dzieta Sniadeckiego. Neue Auflage. Warschau 1837. 2ter bis 7ter Theil.
5) Tagebuch zum Gottesdienste von Woronicz, Erzbischof von Warschau, Primas des Reichs. Dziennik Nabozenstwa. Warschau 1836.
6) Bibliothek für gute Kinder. Biblioteczka dla dobrych dzieci. Warschau 1837.
7) Die Bibel des Wujek. Biblia Wujka. Lemberg 1839. 7tes und 8tes Heft.
8) Grundsätze der Schaafzucht. Zasaoly piele gnowania owiec. Lemberg 1838.
9) Panny Maryi, der Monat Mai geheiligt der Verehrung der allerheiligsten Jungfrau. Maria Miesiąc Maj poswieconyku, ozci Naysw. Lemberg 1839.

10) Der

10) Der Eremit in Podkamien, ein Erbauungsbuch. Pustelnik na Podkamieniu. Lemberg 1839.

11) Gallizien in Bildern. Gallicya w obrazach. Lemberg, ohne Jahreszahl. 12 Hefte mit 48 Steindrücken.

12) Pojata, die Tochter Losdeiko's, ein litthauischer Roman. Pojata corka Lozdeyki. Wilno 1839. 4 Bände.

13) Nachrichten über Siberien. Wiadomósci v. Syberyi. 2 Bände. Warschau 1837.

14) Gesänge der Landleute am Niemen. Piosnki wie's niacze. 1ter und 2ter Theil. Wilno 1837.

15) Von der häuslichen Zuckerfabrikation. Uebersetzung. Odomomém wyrabianiu cukruz. Buraków. Warschau 1838.

16) Der neue Küchenmeister. Kuchmistrznowy. Wilno 1837.

17) Erster Unterricht für Tadäuschen. Pienosze nauczki dla Tadzia. Warschau 1839.

18) Das goldene Vließ oder über Production der Merinos-Wolle. Zlole Runo. Warschau 1839.

19) Die sparsame Köchin. Kucharku oszczedna. Wilno 1836.

20) Denkwürdigkeiten der Warschauer Gesellschaft der Arzneikunde. Pamietnicki towarzystwa lekarskiego Wanzawskiego. Heft 1. 2 und 3. des 2ten Bandes.

21) Sammler der geistigen Unterhaltungen. Krakau 1839. 1 Band.

22) Litterarischer Sammler. Krakau 1838. 4 Bände.

23) Ein bibliographisch historisches Bild der Litteratur in Polen, von der Einführung der Buchdruckerkunst bis auf das Jahr 1830 von Adam Jocher. Wilno 1839. 1tes Heft.

24) Bilder und wissenschaftliche Untersuchungen. Zweite Abtheilung. 5tes Heft. Wilno 1839.

25) Meine Erinnerungen an Frankreich, von L. z. Ks. G. R. Krakau 1839.

26) Abhandlung von der Kleidung der Mannspersonen, nach mathematischer Berechnung. Rozprawa o sukien meskich. Lemberg 1839.

27) Dichtungen des Jezierski Pózye M. Jezierskiego. Wilno 1837.

28) Kleine Gedichte des Kowalski Traszki. Lemberg, Stanislawurd Tarnow. 1839.

29) Hand-

29) Handwörterbuch der polnischen und deutschen Sprache. Krakau, ohne Jahreszahl,

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 14ten August 1839.

Für den abwesenden Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen.
Der Regierungs-Vice-Präsident, Geheime Ober-Regierungs Rath.
von Krosigk.

Nro. 237. Desgleichen.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio sind auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen sechs Schriften, als:

1) Leitfaden zum Unterrichte in der Naturgeschichte. Für Real- und andere höhere Bürgerschulen, bearbeitet von Jacob Wartmann, V. D. M., Lehrer der Naturgeschichte am reform. Gymnasium zu St. Gallen. St. Gallen 1839. Im Verlag von C. P. Scheitlein. 8vo.
2) Jugend-Blätter, Monatschrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von Dr. C. G. Barth und L. Hänel. 7tes Halbjahr, 1stes Heft, Juli 1839. Stuttgard, J. F. Steinkopfsche Buchhandlung.
3) Ueber bedingte Traditionen, zugleich als Revision der Lehre von den Wirkungen der Bedingungen bei Vorträgen im Allgemeinen. Eine civilistische Erörterung von Dr. W. Sell, ordentlichem Professor der Rechtswissenschaft in Zürich. Zürich bei Meyer und Zeller, ehedem Ziegler und Söhne. 1839. 8vo.
4) Das Seebad zu Dubbeln, dargestellt von Dr. W. Sedoffsky, Badearzt von Dubbeln. Riga und Mitau, bei Eduard Götschel 1839. 8vo.
5) Erheiterungen für die Jugend. Bestehend in kurzen Fabeln, Räthseln, Charaden ꝛc. Gesammelt und herausgegeben von Ferdinand Müller, Lehrer an der St. Jacobschule in Riga. Riga und Mitau, bei Eduard Götschel 1839. 8vo.
6) Die Gattungen der Rüsselkäfer, erläutert durch bildliche Darstellung einzelner Arten von David Labram. Nach Anleitung und mit Beschreibungen von Dr. L. Imhoff, 4tes Heft. Basel 1838, Schweighausersche Buchhandlung. 8vo.

zum

zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 14ten August 1839.

Für den abwesenden Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen.
Der Regierungs-Vice-Präsident, Geheime Ober-Regierungs-Rath.
von Krosigk.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 238. Aushändigung von Definitivquittungen über abgelöste Domanial-Prästationen.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die in dem Quartal vom 1sten Januar bis Ende März d. J. zur Ablösung von Domanial-Prästationen ꝛc. eingegangenen Kapitalien sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden. Die letzteren haben sich daher bei den besagten Specialkassen zur Empfangnahme der Definitiv-Quittungen zu melden, und dabei die über die fraglichen Zahlungen erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben.

8466. B. 2.

Erfurt den 10ten August 1839.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 239. Aufgang der niedern Jagd.

Die niedere Jagd wird in diesem Jahre für die Kreise Erfurt, Weißensee und Langensalza mit dem 2ten September c. und für die Kreise Ziegenrück, Schleusingen, Heiligenstadt, Worbis, Nordhausen und Mühlhausen mit dem 16ten September c. eröffnet.

1982. B. 3.

Den Magistraten bleibt es vorbehalten, den Aufgang der städtischen Jagden besonders zu bestimmen.

Erfurt, den 16ten August 1839.

Königlich Preußische Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 240.

Des Königs Majestät haben den Regierungs- und Forstrath von Schönfeldt am hiesigen Regierungs-Collegio zum Oberforstmeister allergnädigst zu ernennen geruhet.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 35sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 24sten August 1839.

Sicherheits-Polizei.

(657.) Steckbrief. Der unten signalisirte Büchsenschäfter Gustav Rembe ist aus dem hiesigen Gefängniß, worin er wegen Mangels an Legitimation gehalten wurde, am 10ten dieses Monats entsprungen und werden die Polizei- und Gerichtsbehörden ersucht, denselben im Fall der Wiedererlangung an uns abliefern zu lassen.

Ranis, am 11ten August 1839.

Die gutsherrliche Polizei-Verwaltung.

Signalement.

Name: Gustav Rembe, Wohnort: Aschersleben, Gewerbe: Büchsenschäfter, Religion: evangelisch, Alter: 23 Jahr, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: blond, Stirn: schmal, Augenbraunen: blond, Augen: grau, Nase: gewöhnlich, Mund: desgl., Zähne: gesund, Bart: schwach, Kinn: oval, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schlank, besondere Kennzeichen: keine.

(658.) Diebstahl. In der Nacht vom 26. zum 27. v. M. sind

1) das Gartenhaus des Apothekers Kerst und
2) das Gartenhaus des Schönfärbers Marschall,

welche beide vor Bleicherode belegen sind, gewaltsam erbrochen und daraus entwendet worden:

A. 1) zwei Frauenhemde gez. H. K. eins Nro. 42 und eins Nro. 45., 2) ein Mannshemde gez. A. K., 3) ein brauner Flausrock, 4) eine kattunene Jacke, 5) ein gelblackirter Leuchter, 6) eine Baumsäge, 7) ein ganz neues Gartenmesser, 8) ein dergleichen schon gebrauchtes, die Stiele von Hirschhorn, 9) ein grüner Aufsatz von einer Tabackspfeife, das Horn ist weißlich, 10) zwei weiße Untertassen, 11) ein neues drellenes Handtuch, 12) ein altes Handtuch, 13) vier Stuhlkappen von Ginghan,

B. 1 gedruckter Sophaüberzug von gedrucktem Leinen und 8 dergleichen Stuhlkappen.

Ferner sind in der Nacht vom 27. zum 28. v. M. aus dem Gartenhause des Particulier Falkenstein daselbst nach Oeffnung der Thür mittelst Dietriche oder Nachschlüssel

C. 1) 2 Stück Fenstergardinen mit Stockflecken, 2) 8 Stück Stuhlkappen von dunkelkarirtem Zeuche,

Zeuche (Ginghan), 3) 1 Spiegel mit gelbbraunem Rahmen 1⅝ Elle lang ⅜ Elle breit, das Glas ¾ Elle lang ⅝ Elle breit mit Bronce, eine Droddel vorstellend, 4) 3 Biergläser mit einer Eichelguirlande, unten gereift, 5) ein großer Krug nach der alten Mode mit zinnernem Deckel, vorn eine Blume eingeschliffen, 6) ein kleines Krügelchen geschliffen mit den Namen Rieckchen Falkenstein und verschiedene Blumen, 7) ein geschliffenes Weinglas, und ein kleines dergleichen Schnapsgläschen mit Blätterguirlanden, 8) 2 halbe Weinbouteillen, 9) 1 Grabespaten, zwei kleine Hacken, und eine leichte Rodehacke mit Stielen, 10) ein länglicher alter Korb, die Größe ¼ Scheffel, 11) eine Schaufel, etwas eingerostet, mit langem Stiele, 12) ein drellenes Küchenhandtuch 2½ Elle lang ¾ Elle breit quarirtes Muster, an beiden Seiten schmale Kanten und oben gezeichnet F. R, das Zeichen ist ausgebleicht, 13) ein kleines Schloß mit Schlüssel ohngefähr die Größe von 3½ Zoll lang 2 Zoll breit, gewaltsam abgebrochen,

entwendet worden.

Wir bringen diese Diebstähle hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung, zur Entdeckung des Thäters möglichst mitzuwirken.

Nordhausen den 9ten August 1839.

Die Untersuchungs-Deputation des königl. Land- und Stadtgerichts.

(659.) Ungültigkeitserklärung eines Passes. Der angeblich zu Frauenwalde verlorne, sub Nro. 822. am 18ten Juli c. ausgefertigte Reisepaß des Handelsmannes Anton Müller aus Erfurt wird hiermit für ungültig erklärt.

Erfurt, den 16ten August 1839.

Der Magistrat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(660.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das allhier im IV. Bezirk unter Nro. 758. in der Müllersgasse belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 236 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll am 11ten December dieses Jahres Vormittags 11 Uhr subhastirt werden.

(661.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das in der Stadt Erfurt unter Nro. 2705. in der Michaelisstraße belegene, dem Mehlhändler Christoph Fiedler gehörige Wohnhaus, abgeschätzt auf 1004 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. zu Folge der nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 13ten December curr. Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Noth-

(662.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Nordhausen in der Rautenstraße sub Nro. 342. belegene, der verehelichten Joachimi gebornen Kranert zugehörige Haus, abgeschätzt auf 3114 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 31sten October d. J. Morgens 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(663.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht Suhl. Das der Wittwe Johanne Christiane Spieß allhier zugehörige im IV. Stadtdistrikt sub Nro. 182. belegene brauberechtigte Wohnhaus und Zubehör nebst der dazu gehörigen Schwarzbäckerei, auf

950 Thlr.,

so wie das sub Nro. 127. der Suhlaer Gerechtigkeiten eingetragene Superintendentur lehnbare Bohrfeuerrecht, auf

125 Thlr. Preuß. Courant

abgeschätzt, zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24sten October 1839 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Suhl, den 27sten Juny 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(664.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das der Ehegattin des Kanzlisten Senge gebornen Wagner zugehörige, hierselbst sub Nro. 4. gelegene Einwohnerhaus nebst Zubehör, auf 600 Thlr. abgeschätzt, soll

den 7ten October 1839

auf hiesigem Rathhause subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

(665.) Subhastations-Patent. Das dem Einwohner Heinrich Jacob Müller gehörige Wohnhaus und ½ Viertel Land zu 4¼ Acker, abgeschätzt zu 730 Thlr., sollen auf

den 10ten December d. J. Nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenatteste können vor dem Termine in unserm Geschäftslokale zu Langensalza eingesehen werden.

Neunheilingen am 21sten July 1839.

Das Patrimonialgericht.

Frey-

(666.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht zu Haynroda. Das zu dem Nachlasse des Heinrich Kaspar Hebdrich gehörende, unter Nro. 67. in Haynroda liegende Wohnhaus und Zubehör, zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 190 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzt, soll

den 29sten November d. J. Vormittags um 11 Uhr

in der Gerichtsstube subhastirt werden.

(667.) Freywillige Subhastation bey dem Patrimonial-Gericht Grüningen. Es soll das den Strickrodtschen Erben gehörige Wohnhaus sammt Zubehör, 250 Thlr. taxirt, im Hypothekenbuche über Grüningen unter Nro. 8. eingetragen, freywillig subhastirt werden. Es ist hierzu an Gerichtsstelle Termin auf

den 31sten August c. Vormittags 11 Uhr

angesetzt, wozu die Kauflustigen eingeladen werden.

Taxe und Hypothekenschein sind stets bey dem Justitiar Blochmann in Straußfurth einzusehen.

(668.) Mühlenveränderung. Der Besitzer der hier an der Schwemmnotte belegenen, für den Krempelmaschinenbetrieb eingerichteten Hanfsacksmühle, Tuchfabrikant Johann Christoph Köthe, will an dieser Mühle, welche zwei Gerinne und ein Sturzbett hat, das im nördlichen Gerinne vorhandene, 11 Zoll breite Straubrad durch ein zwei Fuß breites Schaufelrad ohne sonstige Veränderungen des Wasserwerks ersetzen. Vorschriftsmäßig bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß, indem wir alle diejenigen, welche sich bei dieser Veränderung betheiligt erachten, hiermit auffordern, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben des gedachten Mühlenbesitzers unfehlbar binnen acht Wochen von heute an bei uns anzumelden, da sonst nach Verlauf dieser Frist dem ꝛc. Köthe die landespolizeiliche Erlaubniß ausgewirkt werden wird.

Mühlhausen, den 14ten Juli 1839.

Der Magistrat.

Anzeigen.

(669.) Gesuch. Ein junger Mensch, der als Lithograph lernen will, und vorzüglich im Zeichnen schon Vorkenntnisse besitzt, kann für seine Ausbildung darin eine vortheilhafte Stelle finden in der lithographischen Offizin von Fr. Bartholomäus in Erfurt.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 36.

Erfurt, den 31sten August 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 24sten d. M. ausgegebene 20ste Stück der Gesetzsammlung enthält Nro. 241.

die allerhöchsten Cabinetsordren unter

Nro. 2035. vom 15ten Juni 1839, wornach des Königs Majestät den Tarif zur Erhebung des Schleusengeldes bei der Schiffs- und Flößschleuse zu Groß-Bubainen am Pregel genehmigen, nebst dem Tarif;

Nro. 2036. vom 22sten Juni 1839, die Aufhebung der bisherigen Chausseebaudienste in den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg betreffend;

Nro. 2037. vom 13ten Juli 1839, die für die Folge rücksichtlich der Uebernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte zu beobachtenden Bestimmungen betreffend;

Nro. 2038. vom 15ten Juli 1839, wonach des Königs Majestät den Tarif zur Erhebung der Durchlaßgebühren an den stehenden Rheinbrücken bei Coblenz, Cöln und Wesel genehmigen, nebst dem Tarif;

Nro. 2039. vom 20sten Juli 1839, wodurch des Königs Majestät der Stadt Sachsa im Kreise Nordhausen die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831 zu verleihen geruht haben;

Nro. 2040. vom 22sten Juli 1839, wodurch des Königs Majestät der Stadt Wetzlar die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831 zu verleihen geruht haben;

Nro. 2041. die Ministerialerklärung über die zwischen der königl. preußischen Regierung einerseits und der herzogl. anhalt-dessauischen Regierung andererseits getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, vom $\frac{\text{21sten Juni}}{\text{24sten Juli}}$ 1839.

Erfurt, den 28sten August 1839.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Nro. 242. Debitserlaubniß für Schriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 für die außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen fünf Schriften, als:

1) Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Christenthums und häuslicher Gottesverehrung. Achtzehnte vollständige und verbesserte Original-Ausgabe. Erste und zweite Abtheilung. Aarau 1838. Im Verlag bei Heinrich Remigius Sauerländer. Frankfurt a. M. Johann David Sauerländer. gr. 8vo.

2) Ausgewählte Novellen und Dichtungen von Heinrich Zschocke. Vierte vollständige Original-Auflage. Theil 9. 10. 11 und 12. Aarau 1839. Im Verlag von H. R. Sauerländer. Frankfurt a. M. Johann David Sauerländer. kl. 8vo.

3) H. Maltens neueste Weltkunde. Jahrgang 1839. Theil 1. 2. 3. 4 und 5.

Auch mit dem Titel:

Bibliothek der neuesten Weltkunde. Herausgegeben von H. Malten. Aarau 1839. Bei Heinrich Remigius Sauerländer. 8vo.

4) Der Vorläufer des neuen Gesangbuches für die Volksschulen des Kantons St. Gallen. Von Joseph Greith, Gesang- und Instrumentallehrer an der St. Gallischen Kantonsschule. Zweistimmige Lieder. 1tes Heft — 1te Stimme — 2te Stimme. St. Gallen 1839. Verlag von Huber und Comp.

5) Schweizerische Zeitschrift für Natur- und Heilkunde. In Verbindung mit mehreren Gelehrten dieser Fächer herausgegeben von Dr. Christoph Friedrich von Pommer, Professor der Medicin an der Hochschule in Zürich. Neue Folge. Erster Band. Drittes Heft. Zürich Druck und Verlag von Fr. Schultheß. 1839. 8vo.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 19ten August 1839.

Für den abwesenden Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen.
Der Regierungs-Vice-Präsident, Geheime Ober-Regierungs-Rath.
von Krosigk.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 243. Concession einer Versicherungsgesellschaft. 3110. A. 1.

Zufolge Rescripts des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 5ten d. M. ist der zu Triest unter dem Namen:

„Riunione adriatica di Sicurta"

bestehenden Versicherungs-Gesellschaft die Concession ertheilt worden, Versicherungen auf unterweges befindliche Güter gegen Beschädigung durch Feuer, Wasser, Umsturz der Wagen, Untergang der Fahrzeuge u. s. w., mit Ausschluß jeder sonstigen Art der Mobiliar- oder Immobiliar-Feuerversicherung, innerhalb der Preußischen Monarchie anzunehmen.

Wir bringen solches in Bezug auf §. 6. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen betreffend, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 13ten August 1839.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 244. Beiträge für die Hebammen-Institute bei Trauungen u. Taufen.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 12. May 1838 zu bestimmen geruhet:

daß auch die Offiziere der Armee und die in gleichem Rangverhältnisse stehenden Militair-Beamten bei Trauungen und Taufen verpflichtet sein sollen, die in der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1817 allgemein festgesetzten Beiträge für die Hebammen-Institute mit Beziehungsweise 3 Sgr. 9 Pf. und 1 Sgr. $10^1/_2$ Pf. zu entrichten; daß dagegen die Militair-Personen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts von jener Abgabe befreit bleiben.

Wir finden uns veranlaßt, diese Allerhöchste Verordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und machen auf dieselbe insbesondere diejenigen Civil-Geistlichen aufmerksam, welche in den Fall kommen könnten, bei Militairpersonen obengedachten Ranges Taufen oder Trauungen zu verrichten.

Magdeburg, den 13ten August 1839.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Nro. 245. Verabreichung von Talons zu

Von den, im Jahre 1836 durch Umschreibung der vormals Königl. Sächs. unverwandelten und unverloosbaren Steuerscheine, ausgefertigten neuen verloosbaren dreiprocentigen Steuer-Credit-Kassen-Scheinen laufen im diesjährigen Michaeltermin die Zinsbogen ab, und es sollen daher mit Eintritt dieses

Termins

den im Jahre 1836 neu ausgefertigten verloosbaren dreiprocentigen Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen.

Termins bei der hiesigen Königlichen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse gegen Abgabe der abgelaufenen Talons, neue Talons mit Coupons verabfolgt werden. Indem nun hiervon die Inhaber gedachter Scheine in Kenntniß gesetzt werden, werden dieselben zugleich aufgefordert, bei der diesmaligen Ablieferung der abgelaufenen Talons auch die Scheine selbst der vorgenannten Kasse vorzulegen, weil deren Einsicht unumgänglich nöthig ist. Hierbei wird jedoch bemerkt, daß künftighin die Verabfolgung der neuen Zinsbogen gegen alleinige Aushändigung der abgelaufenen Talons geschehen, und die Vorzeigung der Scheine nicht wieder verlangt werden wird.

Merseburg, den 1sten July 1839

Der Regierungs-Präsident.
Graf Arnim.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 246.

Der Bau-Conducteur Carl Pabst zu Erfurt ist definitiv als erster und dirigirender Lehrer der Königl. Provinzial-Kunst- und Bauhandwerks-Schule daselbst angestellt worden.

Der bisherige Pfarrverweser zu Melchendorf, im Kreise Erfurt, Andreas Drieselmann, ist zum katholischen Pfarrer in Hochheim, im genannten Kreise, ernannt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Issersheilingen, Heinrich Christoph Eduard Schrimpf, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Martini-Gemeinde zu Schönstedt, Kreises Langensalza, angestellt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Wernburg, Johann Georg August Branstner, ist als Schullehrer der evangelischen Gemeinde Alterstedt, im Kreise Langensalza, angestellt worden.

Die provisorischen Lehrer Christoph Friedrich August Richter und Ernst Friedrich Kallenberg sind definitiv als Lehrer an den evangelischen Stadtschulen zu Erfurt angestellt worden.

Die erledigte Stelle eines Kreisthierarztes für die landräthlichen Kreise Langensalza und Weißensee ist dem Thierarzt zweiter Klasse, Adolph Lehweß, verliehen worden. Der ꝛc. Lehweß hat seinen beständigen Wohnsitz in Tennstedt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 36sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 31sten August 1839.

Sicherheits-Polizei.

(670.) Steckbriefs-Deklaration. Die angestellten Ermittelungen haben ergeben, daß der in unserm Steckbriefe vom 11ten dieses Monats verfolgte hier entsprungene Mensch nicht der Büchsenschäfter Gustav Remde aus Aschersleben, vielmehr höchst wahrscheinlich ein gewisser Salau aus Tangermünde ist, welcher wegen Diebstahls 2½ Monat Festungsstrafe erlitten hat, von der Festung zu Magdeburg an das Commando des 10ten Husaren-Regiments nach Aschersleben dirigirt werden sollte, jedoch am 14ten Juni c. in Egeln entsprungen ist.

Wir bitten, ihn im Betretungsfalle an die nächste Garnison-Behörde, behufs weiterer Ablieferung an gedachtes Commando abzuliefern.

Ranis, am 19ten August 1839.

Die guthsherrliche Polizei-Verwaltung.

(671.) Diebstahl. In der Nacht vom 3ten zum 4ten d. M. sind von der Bleiche zwischen dem Grimmel und Altenthore hier zwei Schock feine flächsene Leinewand entwendet worden.

Das eine Schock war am Saumende mit Röthel mit dem Namen Quelle gezeichnet und in das andere waren mit türkischem Garn die Buchstaben C. W. eingenäht.

Beide Stücke waren erst auf einer Seite gebleicht und zwar das eine mehr als das andere.

Indem wir diesen Diebstahl mit dem gewöhnlichen Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß 2 Stiege der Leinewand bis jetzt wieder herbeigeschafft sind.

Nordhausen den 18. August 1839.

Die Untersuchungs-Deputation des königl. Land- und Stadtgerichts.

(672.) Verlorner Paß. Der am 5ten c. sub Nro. 357. hier ertheilte, angeblich zwischen Eisenach und Cassel verlorne Reisepaß der ledigen Johanne Catharine Kreutz aus Erfurt wird zur Vermeidung möglichen Mißbrauchs hierdurch für ungültig erklärt.

Erfurt, den 17ten August 1839.

Der Magistrat.

Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(673.) Edictalcitation. Die unbekannten Erben und Erbnehmer der am 21ten März d. J. hier verstorbenen Anna Rosine Schwalbe zu Molbitz bei Neustadt werden hierdurch aufgefordert, sich längstens

den 9ten November 1839 Vormittags 11 Uhr

hier zu melden und sich als Erben zu legitimiren, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen werden präcludirt werden.

Ranis, den 9ten December 1838.

Die Commungerichte daselbst.

(674.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die dem Einwohner Nicolaus Geyer und dessen Ehefrau, Clara Elisabeth geborne Stechet zu Witterda gehörigen Grundstücke:

A. das in dem Dorfe Witterda unter Nro. 12. gelegene Haus nebst Garten,
auf 225 Thaler,

B. in Witterdaer Flur:
$\frac{1}{8}$ Acker sub Nro. 551., $\frac{1}{4}$ Acker sub Nro. 1294., $\frac{1}{2}$ Acker sub Nro. 43., $\frac{1}{8}$ Acker sub Nro. 474., $\frac{3}{8}$ Acker sub Nro. 916., 1 Acker sub Nro. 1090., $\frac{3}{4}$ Acker sub Nro. 1101., $\frac{3}{4}$ Acker Nro. 625., $\frac{1}{2}$ Acker Nro. 2., 1 Acker Nro. 1222., $\frac{1}{4}$ Acker Nro. 375., $\frac{1}{2}$ Acker Nro. 772., $\frac{3}{8}$ Acker Nro. 974., 1 Acker Nro. 411., $1\frac{1}{2}$ Acker Nro. 283., $\frac{5}{8}$ Acker Nro. 1067., $\frac{3}{8}$ Acker Nro. 169., $\frac{1}{4}$ Acker Nro. 37., $\frac{1}{4}$ Acker Nro. 37., $\frac{1}{2}$ Acker Nro. 1074., 1 Acker Nro. 1161., $\frac{3}{4}$ Acker Nro. 947., $\frac{1}{2}$ Acker Nro. 540., $\frac{3}{8}$ Acker Nro. 794., $\frac{3}{4}$ Acker Nro. 719. $\frac{3}{4}$ Acker Nro. 506., $\frac{5}{8}$ Acker Nro. 371.,
auf 612 Thaler,

C. in Friedrichsdörfer Flur:
1 Acker Folio 202. Nro. 45.,
auf 24 Thaler abgeschätzt;

zu Folge der nebst Hypotheken-Scheinen resp. Atteſten in der Registratur einzusehendem Taxe, sollen

am 26ten November d. J. Vormittags 11 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Witterda subhastirt werden.

Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung des Ausschlusses, in diesem Termine zu melden.

(675.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die den Erben des Georg Lins in Büttstedt gehörige $\frac{1}{4}$ Hufe Landes, taxirt zu 139 Thlr., soll am

3ten October c. früh 11 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die

Die Taxe, Bedingungen und der neueste Hypothekenschein können an jedem Wochentage in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(676.) Versteigerung. Auf den Antrag des Johann Andreas Armster und der nachgelassenen Kinder des Strumpfwirkermeisters Johann Friedrich Schreck, in Krannichfeld W. A., soll die denselben gemeinschaftlich zugehörige, ortsgerichtlich auf 400 Thlr. Cour. gewürderte, Hofraithe nebst mehreren den ꝛc. Schreck'schen Kindern allein zugehörigen, auf 115 Rthlr. Cour. gewürderten Holz- und Feldgrundstücke in Krannichfeld W. A. und in der dasigen Flur

den 21sten October d. J.

Vormittags 10 Uhr und Nachmittags 2 Uhr

in dem Gasthofe zum schwarzen Adler in Krannichfeld im Wege freiwilliger Versteigerung an die Meistbietenden verkauft werden.

Das Nähere darüber ist aus den Akten und aus dem in jenem Gasthofe angeschlagenen Patente zu ersehen.

Blankenheim am 29sten Juny 1839.

Großherzoglich S. Justizamt das.

(677.) Roß- und Viehmarkt. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 1sten Mai d. J. bringen wir zur Kenntniß des Publikums, daß der nächste große Roß- und Viehmarkt am 26sten September dieses Jahres hier statt findet.

Zum zahlreichen Besuch desselben freundlich einladend, bemerken wir zugleich, daß für Beschaffung eines geräumigen, kostenfreien Weideplatzes der Fohlen bestens gesorgt ist.

Erfurt, den 20sten August 1839.

Der Magistrat.

Anzeigen.

(678.) Patenttheilung. Den Fabrikanten Kamp und Comp. zu Wetter an der Ruhr ist unter dem 22. August 1839 ein Patent

auf eine verbesserte Brochirlade von der durch zwei Modelle nachgewiesenen Einrichtung, ohne den Gebrauch der einzelnen daran befindlichen bekannten Theile dadurch zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(679.) Patenttheilung. Den Fabrikanten Langenbeck und Weyerbusch zu Elberfeld ist unter dem 13ten August 1839 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Anfertigung des Untertheils von Knöpfen, deren Obertheil aus Blech besteht,

auf

auf fünf hinter einander folgende Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(680.) Patentertheilung. Dem Nadel-Fabrikanten Johann Heinrich Quincke zu Altena ist unter dem 18ten August 1839 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schlängeln von Strick- und Haar-Nadeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Vorrichtungen zu demselben Zweck zu beschränken,

auf fünf hinter einander folgende Jahre, von genanntem Tage an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(681.) Schulanzeige. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung wird in der hiesigen Präparandenclasse Sonnabends, den 21sten k. M., in dem hiesigen Seminar aber Montags und Dienstages, den 23sten und 24sten k. M. Statt haben. Diejenigen Seminar-Aspiranten, welche mit dem Beginnen des neuen Cursus (den 28sten October d. J.) in die erstgedachte Anstalt aufgenommen zu werden wünschen, haben sich am 21sten September d. J. Morgens 8 Uhr, und zwar mit einem Schulzeugnisse versehen, im Locale der Präparanden-Classe einzufinden und es in der auf diesen Tag anberaumten Prüfung nachzuweisen, daß sie sich die nöthigen Vorkenntnisse erworben haben, um an dem Unterrichte in dieser Anstalt mit Nutzen Theil nehmen zu können. Diejenigen Seminar-Aspiranten, welche der Aufnahme-Prüfung im Seminar sich unterziehen wollen, haben sich zu dieser Prüfung vor dem 14ten k. M. schriftlich zu melden und ihrem Aufnahme-Gesuche einen Taufschein, einen Lebenslauf und eine Bescheinigung der Ortsbehörde des Wohnortes ihrer Eltern, des Inhaltes, daß sie hinlängliches Vermögen haben, sich hier drei Jahre lang zu erhalten, beizufügen. Zu der Aufnahme-Prüfung selbst haben sie sich bereits den 22sten k. M. hier einzufinden und Nachmittags 3 Uhr bei mir das Nähere über diese Prüfung zu erfragen. Der neue Cursus wird auch im Seminar den 28sten October d. J. beginnen.

Erfurt, den 26sten August 1839.

Der Seminar-Director
Sickel.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 37.

Erfurt, den 7ten September 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 247. Verfahren bei Anmeldung von Gewerben, zu deren Betrieb die polizeiliche Erlaubniß oder Erwerbung des Bürgerrechts erforderlich ist. 1971. B. 1. Pl.

Nach der im Einverständnisse des Königlichen Finanzministeriums unterm 6ten August 1827 erlassenen Bestimmung des Königl. Ministeriums des Innern haben zeither die Gewerbesteueraufnahme-Behörden diejenigen, welche bei einer behufs Entrichtung der Gewerbesteuer bewirkten Anmeldung eines solchen stehenden Gewerbes, das nur nach erlangtem Bürgerrechte oder auf Grund einer polizeilichen Erlaubniß betrieben werden darf, den Bürgerbrief oder die polizeiliche Legitimation nicht sogleich beibringen konnten, sofort in die Rollen eintragen, und die Gewerbesteuer von ihnen erheben, jedoch gleichzeitig die Anmeldenden zu Protokoll bedeuten müssen, wie sie bei Vermeidung der Strafe von 5 bis 50 Thlr. den wirklichen Betrieb des Gewerbes erst nach erlangtem Bürgerrechte oder nach ertheilter polizeilicher Erlaubniß anfangen dürften.

Diese Bestimmung ist durch das Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 9ten d. M. aufgehoben, und für die Zukunft Folgendes angeordnet worden:

1) Jede Communal- oder sonst mit der Führung von Notizregistern über die Gewerbetreibenden beziehungsweise der Gewerbesteuerrollen und Listen beauftragte Behörde, bei der ein Gewerbe, welches nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubniß oder nach erlangtem Bürgerrechte betrieben werden darf, behufs der Entrichtung der Gewerbesteuer, ohne Beibringung jener Erlaubniß, beziehungsweise des Bürgerbriefes angemeldet wird, hat die Anmeldung zwar in dem Notizregister bei der betreffenden Steuerklasse nachrichtlich zu vermerken; es wird aber auf Grund der bezeichneten Anmeldung künftig die Steuer weder in die Zugangsliste oder Steuerrolle aufgenommen noch eingezogen. Dagegen eröffnet

2) die

2) die Behörde, bei welcher die Anmeldung bewirkt ist, dem Anmeldenden zu Protokoll oder schriftlich, daß er bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 5 bis 50 Thlr. oder der sonst bestimmungsmäßigen Ahndung das Gewerbe vor erlangter polizeilicher Erlaubniß oder vor Erwerbung des Bürgerrechts nicht ausüben dürfe, daß daher die Gewerbesteuer von ihm nicht werde eingezogen werden, daß er aber, bevor er nach erlangter polizeilichen Erlaubniß oder nach erlangtem Bürgerrechte das Gewerbe wirklich anfange, dasselbe unter Beibringung der Erlaubniß beziehungsweise des Bürgerbriefes behufs Entrichtung der Gewerbesteuer anmelden müsse.

3) Ist die zu 1. bezeichnete Behörde zugleich die Polizeibehörde, so hat dieselbe in dieser Eigenschaft darüber zu wachen, daß das Gewerbe nicht ausgeübt werde, und den Umständen nach das Strafverfahren einzuleiten. Ist dieses nicht der Fall, so muß die zu 1. bezeichnete Behörde zu dem vorgedachten Zwecke jedesmal die Polizeibehörde von dem in Gemäßheit der Anordnung zu 2. Veranlaßten in Kenntniß setzen.

4) Jeder, welchem fortan die polizeiliche Erlaubniß zu einem steuerpflichtigen Gewerbe oder das Bürgerrecht behufs Ausübung eines solchen Gewerbes ertheilt wird, ist dabei aufzufordern, das Gewerbe vor dessen Beginn behufs Entrichtung der Gewerbesteuer anzumelden; außerdem hat diejenige Behörde, von welcher die polizeiliche Erlaubniß oder der Bürgerbrief ertheilt ist, je nach der bestehenden, zu 3. erwähnten Einrichtung, beziehungsweise das steuerliche Interesse selbst wahrzunehmen, oder zu diesem Zwecke die zu 1. bezeichnete Behörde von demjenigen, was in Gemäßheit des Vorstehenden veranlaßt ist, in Kenntniß zu setzen.

Indem wir diese unsere früheren Verordnungen vom 29sten Januar und 5ten July 1831 (Amtsblatt Stück 7. und 27sten desselben Jahrgangs) abändernde Bestimmung hiermit veröffentlichen, weisen wir die Polizei- und Gewerbesteuer-Behörden, so wie die betreffenden Gewerbetreibenden gemessenst an, sich nach dieser Vorschrift genau zu achten

Erfurt, den 26sten August 1839.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 248. Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

Die Verwaltung der dem Premier-Lieutenant a. D. und Rittergutsbesitzer von Hagen und dem Senator und Rittergutsbesitzer Farenholz zu Goslar zustehenden Patrimonial-Gerichtsbarkeit über Vollenborn und Rehungen geht vom 1sten

1sten October d. J. von dem Land- und Stadtgerichte zu Mühlhausen auf das Land- und Stadtgericht zu Worbis über, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. keit über Vollenborn und Rehungen.

Halberstadt, den 27sten August 1839.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Die mit der Einsendung der Gefangenliste für das zweite Quartal c. oder der dießfälligen Vacat-Anzeige noch rückständigen Königl. und Privat-Gerichte unseres Departements werden hierdurch erinnert, diese Einsendung binnen 8 Tagen bei 2 Thlr. Strafe zu bewirken. Nro. 249. Einsendung der rückständigen Gefangenlisten.

Naumburg, den 24sten August 1839.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht, Senat für Strafsachen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ist Nro. 250.

a) der bisherige zweite Buchhalter Wagner zum ersten,
b) der bisherige erste Kassenschreiber Rödiger zum zweiten Buchhalter, und
c) der Militair-Versorgungsberechtigte Hülfs-Arbeiter Wienrich zum ersten Kassenschreiber

ernannt worden.

Der bisherige zweite Regierungs-Haupt-Kassendiener Gottlob Kunze ist zum ersten, und der Versorgungsberechtigte invalide Sergeant Peter Weichmann zum zweiten Haupt-Kassen-Diener ernannt worden.

Die katholische Pfarrstelle zu Ecklingerode und Brehme, im Kreise Worbis, ist dem bisherigen Pfarrverweser zu Silberhausen, Joseph Klingebiel, übertragen worden.

Der provisorische katholische Schullehrer und Küster zu Vollenborn, Joseph Ellendt, ist als Schullehrer- und Küster-Substitut zu Neuendorf, im Kreise Worbis, angestellt worden.

Der provisorische katholische Schullehrer und Küster zu Steinheuterode, Joseph Fiedler, ist zum Schullehrer- und Küster-Substituten zu Kallmerode, im Kreise Worbis, ernannt worden.

Dem bisherigen Schullehrer und Küster zu Catharinenberg, Franz Engel, ist die katholische Schullehrer- und Küsterstelle zu Büttstedt, im Kreise Mühlhausen, übertragen worden.

Der

Der Land- und Stadt-Gerichts-Rath Fuhrmann zu Freiburg ist den 21ten Juni cur. gestorben.

Der Kammer-Gerichts-Referendar Gustav Friedrich Freund ist den 24. Juni cur. zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor ernannt und dem Land- und Stadt-Gerichte in Erfurt überwiesen.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Gustav Lauter ist den 7ten Juli cur. von dem Ober-Landes-Gericht in Magdeburg zu dem in Naumburg versetzt.

Die Referendarien Karl Friedrich Alexander von Bredow und Eduard Fridolin Möbius sind den 16. Juli cur. von dem Kammer-Gericht in Berlin und der Referendar Karl Albin Gustav Cäsar ist den 25. Juli cur. von dem Ober-Landes-Gericht in Halberstadt zu dem Ober-Landes-Gericht in Naumburg versetzt.

Der Auscultator Martin Friedrich Rudolph Delbrück ist den 7ten Juli cur. zum Referendar ernannt und den 9ten August zum Behuf des Uebergangs an die Königliche Regierung zu Merseburg aus dem Justizdienste entlassen.

Der Auscultator August Ludwig Hagen ist den 8ten Juli c. zum Oberlandesgericht in Paderborn entlassen.

Die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts zu Mückenberg ist dem Patrimonial-Land-Richter Krämer zu Elsterwerda den 17ten Mai c. mit übertragen.

Der invalide Armee-Gensd'armes Karl Friedrich Wilhelm Zimmermann ist den 28. Juni c. an des pensionirten Küchler Stelle als Bote und Exekutor bei dem Gerichts-Amte zu Kemberg,

der interimistische Landgerichts-Bote Joachim August Ferdinand Dames zu Torgau als Bote und Exekutor bei der Gerichts-Commission in Cönnern den 11ten Juli c.,

der Hülfsbote und invalide Unteroffizier Johann Philipp Seyferth zu Liebenwerda als Bote und Exekutor bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Naumburg den 23. Juli c.,

der Hülfsbote und Invalide Gefreite August Scheibe zu Sangerhausen als Bote und Exekutor bei dem Land- und Stadt-Gericht ebendaselbst den 24. Juli c., und

der vormalige Rentamtsdiener Invalide Johann Heinrich Frohne ist den 6. Juli c. zum Land- und Stadt-Gerichts-Boten und Exekutor in Weißensee angenommen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 37sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 7ten September 1839.

Sicherheits-Polizei.

(682.) Landesverweisung. Der nachstehend signalisirte Johann Valentin Wahl aus Mehlis im Herzogthum Sachsen Gotha ist im Laufe dieses Monats Vagabundirens und Bettelns halber aus dem Kreise Schleusingen über die diesseitige Landesgrenze gebracht und demselben die Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 27sten August 1839.

Königl. Preußische Regierung.

Personen-Beschreibung.

Vornamen: Johann Valentin, Zuname: Wahl, Gewerbe: Böttcher, Geburts- und Wohnort: Mehlis, Religion: evangelisch, Alter: 43 Jahr, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Haare: hellblond, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: blond, Augen: blaugrau, Nase: gewöhnlich, Mund: breit, Bart: röthlich, Zähne: gesund, Kinn: rund, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: kurz, dick, Sprache: Mehlisscher Dialect, besondere Kennzeichen: auf der Stirne ein rothes Muttermaal.

(683.) Steckbrief. Der untenstehend näher bezeichnete Militair-Sträfling Georg Caspar May ist gestern Nachmittag ½ 8 Uhr von dem Baupoßen am Johannisthor entwichen.

Alle Militair- und Civilbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf denselben genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Erfurt, den 1sten September 1839.

Königlich Preußische Kommandantur.

Signalement.

Familienname: May, Vorname: Georg Caspar, Geburtsort: Langensalza, Kreis: Langensalza, Regierungs-Bezirk: Erfurt, Religion: evangelisch, Alter: 31 Jahr 6 Monat, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: röthlich blond, Stirn: breit, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: grade, Mund: gewöhn-

gewöhnlich, Bart: braun, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt, Sprache: thüringer Dialekt, besondere Kennzeichen: ein Leberfleckchen links bei der Nase.

Anhabende Kleidungsstücke:

Eine blaue Tuchjacke mit rothem Kragen und Achselklappen, eine graue Tuchhose, eine Mütze mit rothem Streif und Paspoll, ein Hemde, vorn im Schlitz gezeichnet: $\left(\begin{smallmatrix}8.\\ \text{Str. Sec.}\end{smallmatrix}\right)$ ein Paar Schuhe.

(684.) Diebstahl. Aus einem Bauerhause zu Oelsen sind am 20sten huj. folgende Gegenstände entwendet worden:

1) ein dunkelblauer Tuchoberrock mit dunkelblauem Futterkattun in den Rockschössen, in den Aermeln mit weißem Flanell gefüttert, und mit breiten überzogenen Knöpfen besetzt, werth 6 Thlr. preuß. Cour., 2) ein Paar ganz neue graue Militair-Tuchhosen mit einer hohen Nath und schmalem Latz, mit weißer Leinewand im Bunde gefüttert, der Latz mit Tuch gefüttert, und mit weißen zinnernen Knöpfen versehen, werth 3 Thlr. preuß. Cour., 3) ein Paar graue baumwollene Sommerbeinkleider, das Zeug mit hohen Streifen, oben mit einem Bund von grauem glattem Zeuge, mit weißer Leinewand gefüttert, werth 1 Thlr. preuß. Cour., 4) eine seidene Weste, schwarzgrün mit rothen Blumen, mit schwarzem Kattun gefüttert, werth 1 Thlr. preuß. Cour., 5) ein schwarzseidenes Halstuch mit breiter geblümter Kante, werth 1 Thlr., 6) eine blaue mit schwarz und roth gemischten Streifen gewirkte baumwollene Unterziehjacke, an den Aermeln mit einer schmalen Kante eingefaßt, statt der Knopflöcher mit Henkeln von solchem Garn wie die Jacke selbst und mit weißen bleiernen Knöpfen, werth 1 Thlr. 25 Sgr., 7) gegen 8 Thlr. baar Geld in 2 Viertels Kronenthaler-, drei oder vier preußischen Viergroschenstücken, einigen sächsischen Zweigroschenstücken und das übrige in hiesigen gangbaren Münzsorten. Dieses Geld stak in den grauen Tuchhosen.

Wir warnen für den Erwerb derselben, und bitten Jedermann, zu deren Wiedererlangung und Entdeckung des Diebes behülflich zu sein, und uns darüber Mittheilung zu machen.

Ziegenrück, den 24sten August 1839.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

(685.) Diebstahl. Aus einer Stube in Kleinkamsdorf sind am 13ten dieses Monats früh zwischen 7 und 8 Uhr nachbenannte Gegenstände weggekommen:

1) ein neues langes Einschlagmesser mit weißlichem Hornstiel, 2) ein neues und ein altes Rasirmesser mit schwärzlichen Schalen in einer ledernen Scheide, 3) ein baumwollenes Halstuch weiß mit braunen Streifen und dergleichen Franzen, 4) ein baumwollenes Kopftuch, dunkelblau mit braunen Streifen an der Kante, 5) eine leinwandene Windel mit einer Nath in der Mitte, 6) 3 Gr. in drei Kreuzerstücken und kleinern Kupfermünzen.

Der

Der Entwendung verdächtig ist ein Mensch, der sich um genannte Zeit in der Stube befunden, von untersetzter mittler Statur, rundem und rothem Gesicht, blonden Haaren, stumpfer Nase, circa 30 Jahr alt, bekleidet mit einer dunkelgrünen baumwollenen Zeugjacke, aschgrauen Zeughosen, grüner kleinen Tuchmütze mit großem Schild. Er führte einen Stock bei sich.

Vor dem Ankauf der entwendeten Sachen wird gewarnt und zur Ermittelung des Thäters aufgefordert.

Ranis, den 24sten August 1839.

Adelich von Breitenbauchsches Patrimonialgericht Burg Ranis.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(686.) Erkenntniß. Der Hornist Johann Carl Wilhelm Müller von der 3ten Fuß-Kompagnie der 8ten Artillerie-Brigade, gebürtig aus Groß-Sömmerda, Kreises Weißensee, Regierungs-Bezirks Erfurt, ist im Jahre 1838 aus seiner Garnison Ehrenbreitstein entwichen und durch kriegsrechtliches heute bestätigtes Erkenntniß d. d. Coblenz den 24sten August c. der Desertion in contumaciam für überführt erachtet und zur Confiscation seines gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens zum Besten der betreffenden Regierungs-Haupt-Kasse verurtheilt worden.

Coblenz, den 28sten August 1839.

Königliches Armee-Korps-Gericht.
Für den kommandirenden General
Im allerhöchsten Auftrage
v. Colomb,
General-Lieutenant.

Lorenz,
Korps-Auditeur.

(687.) Offener Arrest und Edictal-Citation. Nachdem über den Nachlaß des zu Heinrichs verstorbenen Landfuhrmanns Johann Ludwig Schuch der Konkurs eröffnet worden ist, so wird allen denjenigen, welche etwas zu diesem Nachlaß gehöriges hinter sich haben, hierdurch aufgegeben, dem unterzeichneten Gerichte darüber getreue Anzeige zu machen und Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern unter der Verwarnung, daß jede andere Verfügung über dergleichen Gegenstände für nicht geschehen erachtet und dieselben zum Besten der Masse anderweit beigetrieben werden sollen, daß aber die dergleichen Sachen oder Gelder verschweigen oder zurückhalten noch außerdem ihres daran habenden Unterpfands und etwanigen andern Rechts für verlustig erklärt werden sollen. Zugleich wird den sämmtlichen Nachlaß-Gläubigern diese Konkurseröffnung hierdurch bekannt gemacht und daß zur Anmeldung und Bescheinigung ihrer Ansprüche an den Nachlaß, wozu unter andern auch ein Wohnhaus im Flecken Heinrichs und

acht

acht verschiedene in Heinrichser- und Albrechtser Flur belegene Feld- und Wiesen-Grundstücke gehören, ein Termin

auf den 3ten October c. a. Vormittags 10 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle hier vor unserm Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath von Branconi anberaumt worden ist, wozu dieselben unter der Verwarnung, daß die Außenbleibenden mit allen ihren Ansprüchen an die Masse präcludirt und ihnen deßhalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, hierdurch vorgeladen werden. Unbekannte oder zu erscheinen verhinderte Gläubiger können sich an die hier fungirenden Justiz-Commissarien Götze hier in Suhl, Lämmerhirt in Heinrichs und Schmidt in Schleusingen wenden und sie mit gehöriger Vollmacht und Information versehen.

Endlich haben sich sämmtliche Gläubiger in diesem Termine über die Beibehaltung des zum Interims-Curator und Contradictor bestellten Justiz-Commissar Spangenberg hier in Suhl zu äußern, außerdem nach pflichtmäßigem Ermessen deshalb ex officio Verfügung getroffen werden wird.

Suhl den 31. Mai 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(688.) Aufforderung. Alle diejenigen, welche auf die verloren gegangene, von dem Gastwirth Carl Adolph Burghard hier für die Wittwe des Bierbrauers Gottlieb Weymar, Marie geb. Kersten hierselbst über ein Darlehn von 3000 Thlr. Courant gerichtlich ausgestellte Schuld- und Pfandverschreibung vom 11ten Januar 1832, welche nach dem Decret vom 24. Januar 1832 auf die beiden Häuser sub Nro. 1063. und 1064. hier im Hypothekenbuche eingetragen ist, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche binnen 3 Wochen und spätestens in dem auf den

6ten November c. Nachmittags 3 Uhr

vor dem Herrn Gerichts-Rath Pomme an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden und nachzuweisen. Im Unterlassungsfalle werden sie nicht nur mit ihren etwaigen Ansprüchen auf das fragliche Document präcludirt, sondern ihnen auch ein ewiges Stillschweigen auferlegt und erwähntes Document für mortificirt und ungültig erklärt werden.

Mühlhausen, den 4ten July 1839.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(689.) Edictal-Citation. Die Amtsgerichte in Gebesee machen hierdurch bekannt, daß über das Vermögen des Kaufmanns Carl Friedrich Güntzel hier, nach dessen erfolgter Provocation auf das beneficium Cess. bonor. durch Dekret Amtswegen der Concurs eröffnet worden ist. Es werden daher alle und jede, welche an das Vermögen des Kaufmanns Güntzel Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, dieselben binnen 3 Monaten und spätestens in dem

auf

auf den 23sten October d. J.

anberaumten präklusivischen Liquidationstermine entweder in Person, oder durch einen mit gesetzlicher Vollmacht und Information versehenen Justiz-Kommissarius, in dem Lokale des unterzeichneten Gerichts Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, den Betrag und die Art der Forderungen anzuzeigen, die Beweismittel beizubringen, und hierauf die weitern Verfügungen zu erwarten, bei unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche und bei dem Ausbleiben im Termine aber zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren Forderungen und Ansprüchen werden präkludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Gebesee, den 29sten Juny 1839.

Die Amts-Gerichte.

(690.) Nothwendiger Verkauf. Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die dem Ziegelei-Besitzer Christoph Friedrich Laue zu Ilversgehofen gehörigen Grundstücke:

A. des im Dorfe Ilversgehofen unter Nro. 46. gelegenen Wohnhauses nebst Ziegelei und 1¾ Acker Land auf 14,433 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.,

B. in Ilversgehöfer Flur:

10½ Acker Arthland auf dem Sandwurf Fol. 77. Nro. 427. und 428. auf 450 Thlr.,

3½ Acker dergleichen der dritte Theil am Salpeterhügel Fol. 817. Nro. 480. auf 125 Thlr.,

C. in Gispersleber Vitiner Flur:

½ Acker Arthland am großen Rothenberge Fol. 526. Nro. 385. auf 40 Thlr. 10 Sgr.,

D. in der Erfurter Feldmark:

im Andreas Felde:

a) ⅜ Acker Nro. 31 b. 32 b. in der Aue auf 40 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.,

b) 3 Acker Wiesen und Weiden an der Gera Nro. 33. 34. 35. auf 298 Thlr.,

c) 2½ Acker dergleichen dergleichen in der Aue Nro. 28. 29. 30. auf 219 Thlr.,

im Hohenwinderfelde:

d) 1¼ im Kalkthale am Rande Nro. 69 a. auf 29 Thlr. 15 Sgr.,

e) ⅝ Acker daselbst Nro. 69 aa. auf 15 Thlr.,

f) 1½ Acker am Kerspleber Flur-Gewende Nro. 79 a. 79 b. auf 43 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,

g) ⅜ Acker daselbst Nro. 81 c. auf 15 Thlr.

gerichtlich abgeschätzt, zu Folge der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 14ten October 1839 Nachmittags 4 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Frei-

(691.) Freiwilliger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Nordhausen. Die den Buceriusschen Erben gehörenden Berggärten in Nordhäuser Feldflur, als:

a) in der Wolfsgrube zwischen Götze und Feist, taxirt zu 200 Thlr.,

b) in der Gumpe zwischen Stolberg und dem Gumperasen, taxirt zu 350 Thlr.,

sollen

am 18ten September d. J. Vormittags 11 Uhr

im Gerichtslokale im Rathhause zu Nordhausen einzeln öffentlich verkauft und können die Taxationsverhandlung und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(692.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das dem Schuhmacher Heinrich Ambelang gehörende, zu Nordhausen in der Rautenstraße Nro. 32 B. belegene, gerichtlich zu 994 Thlr. abgeschätzte Haus nebst Zubehör soll

am 8ten November d. J. Vormittags 11 Uhr

im Gerichtslokale im Rathhause daselbst öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(693.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Bleicherode in der Unterstadt sub Nro. 63. belegene Wohnhaus und ein Berggarten in Bleicheröder Flur unterhalb der Stadt belegen, den Kaufmann Gottlieb Müllerschen Erben zugehörig, und besage der in der Gerichtsregistratur mit dem neuesten Hypothekenscheine einzusehenden Taxe auf 1896 Thlr. 20 Sgr. 10½ Pf. abgeschätzt, sollen

den 16ten October d. J. Mittags 2 Uhr

an Gerichtsstelle zu Bleicherode subhastirt werden.

(694.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Nordhausen am Lohmarkte sub Nro. 967. belegene, dem Färber Friedrich August Bösenberg und den Geschwistern Fritze gehörige, auf 1427 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Haus nebst Hofraum, Scheuer und Stallung soll in termino

vom 17ten October d. J. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Justizrath Saalfeld öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(695.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht Mühlhausen. Die dem Ackermann Christian Friedrich Huschke und resp. dessen Ehefrau Martha Maria gebornen Fuchs in Windeberg gehörigen Grundstücke, bestehend in einem Wohnhause sub Nro. 45. zu Winde-

Windeberg, auf 600 Thlr. abgeschätzt, einer halben Holzgerechtigkeit im Rähmen und 15 einzelnen Feldgrundstücken, zusammen zu 516 Thlr. taxirt, sollen in dem auf

den 7ten November 1839 Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Windeberg anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein ist in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(696.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, am 25ten July 1839. Die den Erben der Ehefrau des Heinrich Windolph und der Ehefrau des Schulzen Kobold gehörige, in der Feldflur von Uder belegene Grundstücke, als:

1) $\frac{1}{8}$ Hufe Neuseesisch Land, taxirt zu 71 Thlr.,
2) $\frac{1}{8}$ — Köhrland, taxirt zu 178 Thlr.,
3) $7\frac{1}{4}$ Acker nicht Hufenzähliges Windolphs Land, taxirt zu 570 Thlr.,
4) 1 Acker Rodeland, taxirt zu 65 Thlr.,

sollen

den 16ten November c. Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsrath Heutrich in Uder subhastirt werden.

Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

(697.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Folgende in Schmiedefelder Flur belegenen, dem Kaufmann Ernst August Witthauer zugehörigen Grundstücke:

1) das sub Nro. 48. zu Schmiedefeld belegene amtslehnbare Wohnhaus nebst Pflanzengärtchen, taxirt auf 700 Thlr.
2) die Hälfte von $1\frac{1}{2}$ Acker 25 Gerten Wiesrod am Heumich, taxirt auf 185 Thlr.
3) $1\frac{1}{4}$ Acker Rodland oder Wiese daselbst, taxirt auf 180 Thlr.
4) $1\frac{3}{4}$ Acker $\frac{1}{4}$ Ruthe Wiese am sogenannten Herrnhause, taxirt auf 85 Thlr.
5) $\frac{1}{4}$ von 3 Acker $13\frac{1}{2}$ Ruthe Rod am Heumich, taxirt auf 70 Thlr.
6) 2 Morgen 2 □R. 26 □F. Waldboden in der Engert, taxirt auf 140 Thlr.
7) 2 Morgen 2 □R. 25 □F. Waldboden daselbst, taxirt auf 160 Thlr.
8) $1\frac{3}{4}$ Acker $\frac{1}{4}$ Ruthe Wiese am sogenannten Herrnhause, taxirt auf 95 Thlr.

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 6ten November c. Vormittags 10 Uhr

zu Schmiedefeld subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Noth-

(698.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Treffurt. Die in der Wilhelm Schnitterschen Subhastations-Sache von dem Adam Schnitter erstandenen aber nicht bezahlten Grundstücke, nämlich:

a) das sub Nro. 2. zu Schierschwende belegene halbe Bauerngut, bestehend aus Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Hofraum, Garten und ½ Hufen Land, taxirt zu 850 Thlr., so wie

b) 34½ Acker Land, taxirt zu 577 Thlr., sollen

den 7ten October Vormittags 9 Uhr

im Gemeinde-Wirthshause zu Schierschwende öffentlich meistbietend verkauft werden.

Anzeigen.

(699) Patentertheilung. Den Instrumentenmachern Gebrüdern Grüneberg zu Halle ist unter dem 27sten August 1839 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung des sogenannten Fängers bei der Tastatur an dem Fortepiano

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(700.) Vorlesungen an der Königl. Preuß. staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena bei Greifswald. Im Winterhalbjahre 1839 — 40 werden an hiesiger Akademie folgende Vorlesungen gehalten werden:

1) Prof. Baumstark: Einleitung in das akademische Studium nebst allgemeiner Wirthschaftslehre. Conversatorium über Volkswirthschaft. Gewerbspolizei. 2) Prof. Pabst: Allgemeine Pflanzenproductionslehre. Allgemeine und besondere Thierzucht. 3) Prof Grunert: Reine Mathematik. 4) Dr. Schulze: Oeconomische Maschinenlehre und Technologie. Organische Chemie. 5) Dr. Haubner: Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Thierkrankheits- und Heilungslehre. 6) Bauinspector Mentzel: Baukunst und Zeichnen. 7) Prof. Barthold: Geschichte. 8) Prof. Pütter: Landwirthschafts-Recht.

Die Vorlesungen beginnen den 21sten October, und die Meldungen haben zeitig bei der unterzeichneten Direction zu geschehen.

Eldena den 25sten August 1839.

Die Direction der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 38.

Erfurt, den 14ten September 1839.

Bekanntmachung.

Nro. 251. Debitserlaubniß für Schriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio ist auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19ten Februar 1834 für die nachbenannten, außerhalb der Königlichen Lande in polnischer Sprache erschienenen dreizehn Schriften, als:

1) Powiesci Kozackie. Kosakische Erzählungen von M. Czaykowski. Paris 1837.
2) Iridion. Paris 1836.
3) Nowe Rozrywki dla dzieci. Neue Unterhaltungen für Kinder. Paris 1834. 2 Bände.
4) Poezye biblyne, piosieki sielskie i wiersze rózne. Biblische Poesien, Idyllen und verschiedene Dichtungen von Witwicki. Paris 1836.
5) Pamiatki. Denkwürdigkeiten des Herrn Severyn Soplica, Truchses von Parnau. Paris 1839.
6) Dzieta Jana Sniadeckiego. Werke des Johann Sniadecki. 6ter und 7ter Band. Warschau 1837 und 1838.
7) Dzieta poetyczne Niemcewicza. Poetische Werke des Niemcewicz. 9tes und 10tes Bändchen. Neue Ausgabe. Leipzig 1838.
8) Zbiór Pamietnikow odawnei Polszce. Sammlung von Denkwürdigkeiten des ehemaligen Polens. Theil 3., von J. U. Niemcewicz. Leipzig 1839.
9) Wizerunki i roztrza sania naukowe. Wissenschaftliche Aufsätze und Erläuterungen. 5tes Heft der neuen Folge. Wilno 1839.
10) Obraz bibliograficzno-historyczny Eiteratury i nauk w polsce. Bibliographisch-historisches Bild der Literatur und Wissenschaften in Polen. 1ster Band. Wilno 1839.

11) Zbiór

11) Zbiór kazan wzorowych. Sammlung von Musterpredigten. Wilno 1839. 4ter Band.

12) Prace literaikie. Literarische Arbeiten. 1ster Band. Wien 1838.

13) Nauka chowu owiec. Lehre der Schaafzucht, mit 6 Steindrücken. Warschau 1839.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 28ten August 1839.

Für den abwesenden Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen.
Der Regierungs-Vice-Präsident, Geheime Ober-Regierungs-Rath.
von Krosigk.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 252.

Ableistung der Militair-Dienstpflicht durch Seeschiffer.

8933. A. S.

Nach Ihrem Antrage vom 7ten d. M. will Ich die Bestimmung Meiner Ordres vom 4ten October 1827 und 25ten März 1833, daß von Seeschiffern der Militair-Dienstpflicht durch Seereisen nach andern Welttheilen und nach dem mittelländischen Meere genügt werden kann, vorläufig und versuchsweise für drei Jahre auf alle Seereisen außerhalb der Ostsee, ausdehnen, daher Sie demgemäß das Weitere zu verfügen haben.

Teplitz, den 29ten Juli 1839.

gez. Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister von Rochow, Grafen von Alvensleben und General der Infanterie von Rauch.

Vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt den 30ten August 1839.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 253.

Ertheilung von Heimathscheinen an Unterthanen, welche sich in Rußland und Polen aufhalten.

3919. A. S.

Nach einem Rescripte des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 12ten d. Mts. ist von demselben im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, um der Königlichen Gesandtschaft in Petersburg bei der Ausstellung der dort üblichen Schutzscheine einen Anhalt zu gewähren, nachgegeben worden, daß auch solchen Individuen, welche sich in Rußland oder Polen aufhalten und für Inländer noch zu erachten sind, unter Beobachtung der Vorschriften der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 20sten Mai v. J.

v. J. und des Circular-Reſcripts vom 17ten December deſſ. J. Heimathſcheine ertheilt werden.

Indem wir dieß in Bezugnahme auf unſere Bekanntmachungen vom 3ten Juli v. und 31ſten Januar d. J. Nr. 29. und reſp. 8. des vor- und dießjährigen Amtsblatts zur öffentlichen Kenntniß bringen, empfehlen wir zugleich den betreffenden Behörden, den Anträgen auf Ertheilung ſolcher Heimathſcheine eine vorſichtige Prüfung der Verhältniſſe der Betheiligten um ſo mehr vorangehen zu laſſen, als nach der gemachten Erfahrung den diesfälligen Geſuchen nicht ſelten die Abſicht zum Grunde liegt, ſich durch den Beſitz von Heimathſcheinen in beiden Staaten den öffentlichen und Communal-Laſten zu entziehen, und als zum vorübergehenden Aufenthalt in Polen und Rußland Heimathſcheine von den jenſeitigen Behörden nicht gefordert, ſondern gültige Reiſepäſſe zu dieſem Behuf für eine genügende Legitimation angeſehen werden.

Erfurt, den 31ſten Auguſt 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.

Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 254.

Der bisherige Civil-Supernumerarius Braun iſt zum Domainen-Rentmeiſter und Forſt-Kaſſen-Rendanten ernannt, und es iſt ihm die von Erdhauſen nach Dingelſtedt verlegte, bisher an erſterem Orte beſtandene Rendantur verliehen worden.

Dem katholiſchen Schullehrer und Küſter zu Mackenrode, Carl Gatzemeier, iſt die Schullehrer- und Küſterſtelle zu Bernterode, im Kreiſe Worbis, verliehen worden.

Die katholiſche Schullehrer- und Küſterſtelle zu Lutter, im Kreiſe Heiligenſtadt, iſt dem bisherigen Hilfslehrer an der Bürgerſchule zu Heiligenſtadt, Ludwig Kaufhold, conferirt worden.

Der Oekonom Franz Leſſer zu Nordhauſen iſt zum Kreistaxator ernannt, von der betreffenden Gerichtsbehörde in dieſer Eigenſchaft verpflichtet und demſelben ein Anerkenntniß ertheilt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Schwarz zu Mühlhauſen iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadt-Gericht zu Heiligenſtadt verſetzt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Carl Gottfried Rentz iſt mittelſt Beſtallung zum Oberlandesgerichts-Aſſeſſor in Halberſtadt ernannt.

Dem Hülfsboten Chriſtian Kelle iſt die Boten- und Exekutorſtelle beim Königl. Land- und Stadtgerichte zu Aſchersleben übertragen.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Nro. 255. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirk vom Monat August 1839.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Sieben Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt; vier Personen haben sich selbst entleibt.

Erfurt, den 1sten September 1839.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 256. Empfehlung einer Schrift.

In Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 13ten d. M. werden die Untergerichte unseres Departements auf die im Auftrage des Königl. Hohen Justiz-Ministerii für Gesetz-Revision von A. und F. Wentzel anzufertigende Zusammenstellung des jetzt bestehenden Lokalrechts des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, welche bis Ostern 1840 auf Subscription erscheinen wird, aufmerksam gemacht.

Naumburg, den 23sten August 1839.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Nro. 257. Desgleichen.

Die im Auftrage des Königl. Justiz-Ministeriums für Gesetz-Revision von dem Fürstenthumsgerichts-Director Wentzel zu Neiße und dem Land- und Stadt-Gerichts-Rath Wentzel zu Wollstein anzufertigende

Zusammenstellung des jetzt bestehenden Localrechts des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz

wird bis zu Ostern 1840 im Druck erscheinen, und ist der Preis der bis zum 1sten November cur. offenen Subspription für den Bogen auf 1½ Sgr. bestimmt.

Die Untergerichte unseres Departements werden auf dieses Werk, höherer Anordnung gemäß, hierdurch aufmerksam gemacht.

Halberstadt den 26ten August 1839.

Königl. Oberlandes-Gericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 38sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 14ten September 1839.

Sicherheits-Polizei.

(701.) Diebstahl. Am 25sten v. Mts. sind zu Hesserode zwei goldene Tuchnadeln, eine platte einfache und eine kleinere, mit zwei Stecknadeln an einem Kettchen, entwendet worden.

Indem wir diesen Diebstahl bekannt machen, ersuchen wir behufs Ausmittelung des Thäters und Wiederherbeischaffung der beiden Tuchnadeln mitzuwirken.

Nordhausen, den 2ten September 1839.

Die Untersuchungs-Deputation des königl. Land- und Stadtgerichts.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(702.) Aufforderung. Laut gerichtlicher Obligation vom 7ten Januar 1824 erborgten der Johann Georg Kahlmeyer und dessen Ehefrau Elisabeth geborne Henckel zu Kirchgandern von dem Ackermann Conrad Meysing jun. zu Rustenfelde ein Kapital von 220 Thlr., welches auf das sub Nro. 21. zu Kirchgandern gelegene Haus Vol. I. Fol. 21. und einen Acker Landes im Hypothekenbuche eingetragen ist.

Da die verpfändeten Grundstücke in nothwendiger Subhastation verkauft und die Kaufgelder deshalb, weil der Conrad Meysing behauptet, daß ihm die Obligation verlohren gegangen sey, durch Vorlegung des Original-Schuldocuments als Eigenthümer des Activi, sich nicht legitimiren konnte, zum Depositum gezahlt sind, so werden alle diejenigen unbekannten Personen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber, einen Anspruch an die gebildete Special-Masse zu haben vermeinen, aufgefordert, sich in dem auf

den 14ten December d. J. früh 9 Uhr

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Eichel anstehenden Termine einzufinden, und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls sie mit denselben präcludirt und dem Conrad Meysing die vorhandene Masse ausgezahlt wird.

Heiligenstadt, den 24. August 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Offener

(703.) Offener Arrest und Edictal-Citation. Nachdem über den Nachlaß des zu Heinrichs verstorbenen Landfuhrmanns Johann Ludwig Schuch der Konkurs eröffnet worden ist, so wird allen denjenigen, welche etwas zu diesem Nachlaß gehöriges hinter sich haben, hierdurch aufgegeben, dem unterzeichneten Gerichte darüber getreue Anzeige zu machen und Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern unter der Verwarnung, daß jede andere Verfügung über dergleichen Gegenstände für nicht geschehen erachtet und dieselben zum Besten der Masse anderweit beigetrieben werden sollen, daß aber die dergleichen Sachen oder Gelder verschweigen oder zurückhalten noch außerdem ihres daran habenden Unterpfands und etwanigen andern Rechts für verlustig erklärt werden sollen. Zugleich wird den sämmtlichen Nachlaß-Gläubigern diese Konkurseröffnung hierdurch bekannt gemacht und daß zur Anmeldung und Bescheinigung ihrer Ansprüche an den Nachlaß, wozu unter andern auch ein Wohnhaus im Flecken Heinrichs und acht verschiedene in Heinrichser- und Albrechtser Flur belegene Feld- und Wiesen-Grundstücke gehören, ein Termin

auf den 3ten October c. a. Vormittags 10 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle hier vor unserm Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath von Branconi anberaumt worden ist, wozu dieselben unter der Verwarnung, daß die Außenbleibenden mit allen ihren Ansprüchen an die Masse präcludirt und ihnen deßhalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, hierdurch vorgeladen werden. Unbekannte oder zu erscheinen verhinderte Gläubiger können sich an die hier fungirenden Justiz-Commissarien Göße hier in Suhl, Lämmerhirt in Heinrichs und Schmidt in Schleusingen wenden und sie mit gehöriger Vollmacht und Information versehen.

Endlich haben sich sämmtliche Gläubiger in diesem Termine über die Beibehaltung des zum Interims-Curator und Contradictor bestellten Justiz-Commissar Spangenberg hier in Suhl zu äußern, außerdem nach pflichtmäßigem Ermessen deshalb ex officio Verfügung getroffen werden wird.

Suhl den 31. Mai 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(704.) Nothwendige Subhastation. Das unter der Gerichtsbarkeit des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt im Fürstenthume Eichsfeld, Worbiser Kreise belegene, in Ansehung des Lehnsherrn allodificirte Lehnrittergut des Oekonomen Georg Ludwig August Friedrich von Westernhagen zu Berlingerode, abgeschätzt auf 16,117 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11ten Februar 1840 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle vor unserem Deputirten, Oberlandesgerichts-Referendarius Stubenrauch subhastirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten, in rubrica II. als Successionsberechtigten eingetragenen

nen Agnaten, der Churhessische Generalmajor und Commandant Ernst von Westernhagen, der Königl. Preuß. Lieutenant Albrecht von Westernhagen und die in rubrica III. eingetragenen Erben der Wittwe des Vorbesitzers, des Obristen Thilo Carl Otto von Westernhagen, Charlotte geborne von Buttlar, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Halberstadt, den 12ten Juli 1839.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

(705.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Der Dr. Behnesche, in Nordhäuser Feldflur an der Dornengasse belegene Berggarten nebst Berghäuschen und Zubehör, gerichtlich zu 600 Thlr. abgeschätzt, soll

am 17ten October d. J. Morgens 11 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsrathe Herzog, im Gerichtslokale im Rathhause zu Nordhausen öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(706.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 22sten Juli 1839. Das dem Peter Hünermund und dessen Ehefrau, und der Wittwe Wilhelm Werner und deren Tochter zugehörige, zu Lenterode sub Nro. 18. belegene Gemeinde-Gerechtigkeits-Haus, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf 437 Thlr. geschätzt, soll

den 9ten November d. J. Vormittags 11 Uhr

zu Lenterode subhastirt werden.

(707.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 30sten August 1839. Das den Erben des Wilhelm Müller zu Burgwalde zugehörige Einmiethlings-Haus No. 124. zu 160 Thlr. geschätzt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 21sten December c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(708.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe der Grundstücke des Müllers Joseph Kapperberg zu Weißenborn, als:

a) der daselbst sub Nro. 77. belegenen Mahl- und Oelmühle nebst Wohnhaus und Zubehör taxirt zu 1032 Thlr. 20 Sgr.,

b) 9⅛ Acker 12½ Ruthen Land und Wiesen taxirt zu 406 Thlr.

steht im Wege der nothwendigen Subhastation Termin

den 30. December d. J. Vorm. 10 Uhr

im

im Gemeindehause zu Weißenborn an, und werden zu demselben alle unbekannten Realprätendenten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei Vermeidung der Präclusion hiermit vorgeladen.

(709.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Handelsmann Augustin Kullmann zugehörigen, zu Breitenholz und in dasiger Feldflur, in den Feldfluren von Leinefelde, Birkungen und Worbis gelegenen Grundstücke, als:

a) Nro. 19. ein Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör auf 1237 Thlr.,

b) 11 13/16 Morgen Acker auf 288 Thlr. 15 Sgr.

abgeschätzt, sollen

den 27sten November 1839

im Gemeindehause zu Breitenholz subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu dem Termine mit vorgeladen.

Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

(710.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Langensalza, den 23. August 1839. Das dem Schneidermeister Gottfried Ludwig Sell und dessen Ehefrau Johanne Christiane geborne Köhler gehörende, allhier in der Judengasse Nro. 91. belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 1216 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. Courant, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino

den 12. December Vorm. 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(711.) Nothwendige Subhastation. Amtsgericht Gebesee. Die dem Kaufmann Carl Friedrich Güntzel zugehörigen, hier belegenen beiden Wohnhäuser nebst Zubehör

I. das sub Nro. 143. abgeschätzt auf 2828 Thlr. 20 Sgr.,

II. das sub Nro. 277. abgeschätzt auf 1286 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. und

III. 7/16 Acker Land hinter dem Tretenburgshügel, abgeschätzt auf 20 Thlr., desgleichen

1/4 Acker von 1/2 Acker im Mittelfelde, abgeschätzt auf 9 Thlr.,

sollen auf

den 15ten November d. J. Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenscheine über die Häuser können in der Registratur des Gerichts eingesehen werden. Diejenigen, welche an den beiden Feldgrundstücken Realansprüche haben, werden aufgefordert, solche längstens in dem Termine bei Vermeidung der Präclusion anzumelden.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 39.

Erfurt, den 21sten September 1839.

Bekanntmachung.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio ist auf Grund der Aller- Nro. 258.
höchsten Kabinets-Ordre vom 19ten Februar 1834 für die nachbenannten, Debitserlaub-
außerhalb der Königlichen Lande in polnischer Sprache erschienenen sechszehn niß für Schrif-
Bücher, als: ten.

1) Die 2te unveränderte Auflage des bereits am 10ten September 1835 in der ersten Auflage zum Debit erstatteten Uebersetzung des Werks von Silvio Pellico „die Pflichten des Menschen." (O Powinnosciach Cztowieka, przetozutz wtos kiego M. W —) Krakau, Druck und Verlag von Josef Czech. 1839.
2) Agronomisch-ökonomisches Wochenblatt von N. Kurowski. Warschau Nro. 42 — 52. 1838. (Tygodnik rolniczo-technologiczny.)
3) Das 22ste und 23ste Heft der Landwirthschaft. (Gospodarstwo Wiejskie) von Oczapowski. Warschau 1839.
4) Allgemeine Encyclopädie, 9. 10. 11. und 12tes Heft des 2ten Bandes. 1839. (Encyklopedya powszeihna.) Warschau von Ath bis Az.
5) Erster Unterricht. (Pierwsze nauczki.) 1839. Warschau.
6) Fabeln und Erzählungen. (Backi i przypowiesci) von Eduard Raiszel, Warschau 1839.
7) Robert der Teufel (Robert Djabet.) Warschau 1837.
8) Warschauer Theater (Teatra Warszawskie) 5tes und 6tes Heft der IIIten Abtheilung, Warschau 1839.
9) Dramatische Werke (Prace dramatyczne.) Warschau 1838. 1839.
10) Von der Wohlthat des Pockeneinimpfens bei den Schaafen (Odobrodziejstwie szczepienia ospy u owile) Warschau 1839.
11) Ho-

11) Homilien auf die Sonntage des ganzen Jahres (Homilie na niedziele categoroku) von Wolinski, Wilna 1838 und 1839. 2 Bände.

12) Suschen (Zuzia) ein Roman in 4 Bänden. Warschau 1839.

13) Polnische Grammatik (Grammatyka polska) von Theodor Sieroczinski, Warschau 1839.

14) Denkmäler der Geschichte, Litteratur und Gesetzgebung der Slaven (Pamietniki o dziejach, pismienniet wie i prawodawstwie Slawian) von W. A. Maiiejowski, 2 Bände. Petersburg und Leipzig 1839.

15) Peter Jasmin (Piots Jasmin.) Französischer Roman von d'Erauvillez, übersetzt vom Dominikaner Snarski, Wilna 1838.

16) Rathgeber für Thierzucht und Thierheilkunde für den Landmann (Pordnik hodowli i weterynaryi dla ziemianina) von Lyszkowski, 2ter Theil. Warschau 1839.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Staaten ertheilt worden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 12ten September 1839.

Für den abwesenden Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen.
Der Regierungs-Vice-Präsident, Geheime Ober-Regierungs-Rath.
von Krosigk.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 259.

Kündigung von 886200 Thlr. Staats-Schuldscheine zur baaren Auszahlung am 2ten Jan. 1840.

Bei der, unserer Bekanntmachung vom 8ten d. Mts. gemäß, heute stattgehabten 13ten Verloosung, sind die in dem, als Anlage hier beigefügten, Verzeichnisse nach ihren Nummern, Litern und Geld-Beträgen aufgeführten Staatsschuldscheine gezogen worden, und werden diese daher den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominal-Werth derselben am 2ten Januar 1840 in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr bei der Controle der Staats-Papiere, hier in Berlin Taubenstraße Nro. 30., baar abzuheben.

1363. C.

Da mit dem eben genannten Tage die weitere Verzinsung dieser Staatsschuldscheine aufhört, indem nach §. V. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetz-Sammlung Nro. 577.) die ferneren Zinsen dem Tilgungs-Fonds zufallen; so müssen mit den Staats-Schuld-Scheinen auch die zu denselben gehörigen 6 Zins-Coupons Ser. VIII. Nro. 3. à 8., welche die Zinsen vom 2ten Januar 1840 bis dahin 1843 umfassen, unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für einen jeden fehlenden Coupon der Betrag von der Kapital-Valuta abgezogen werden wird, um für den späteren Präsentanten reservirt zu werden.

In

In der über den Kapital-Werth der Staats-Schuld-Scheine auszustellenden Quittung sind diese einzeln mit Nummer, Liter und Geldbetrag, so wie mit der Stückzahl der unentgeldlich eingelieferten Zins-Coupons aufzunehmen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher am 2ten Januar 1840 zur baaren Auszahlung kommenden Staats-Schuld-Scheine, muß, da weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung, noch die Controle der Staats-Papiere sich mit ihnen wegen Realisirung derselben in Correspondenz einlassen kann, überlassen bleiben, diese Effecten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung an die Controle der Staatspapiere zu übersenden.

Berlin den 15ten August 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Vorstehendes Publicandum wird in Folge Verfügung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 15ten v. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und von dem im obigen Publicandum erwähnten Verzeichnisse der zur Ausloosung gekommenen und zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1840 gekündigten Staats-Schuld-Scheine ein Exemplar hier beigefügt.

In Bezug auf den Inhalt des Publicandums, diejenigen der ausgelooften Staats-Schuld-Scheine, deren Inhaber außerhalb Berlin wohnen, betreffend, dient zur Nachricht, daß die Regierungs-Haupt-Kasse hier zur Annahme und Weiterbeförderung der ihr zugehenden Staats-Schuld-Scheine angewiesen ist. Diese Einlieferung, welche portofrei erfolgen muß, geschieht mittelst eines zweifach beizufügenden, genau nach dem umstehenden Schema anzufertigenden Verzeichnisses.

Ein Exemplar dieses Verzeichnisses wird den betreffenden Einsendern mit der Empfangsbescheinigung der Regierungs-Haupt-Kasse versehen, wieder zugefertigt werden, welches demnächst bei Empfangnahme der Zahlung, worüber noch eine weitere Bekanntmachung vorbehalten bleibt, außer der von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vorgeschriebenen Quittung, der Regierungs-Haupt-Kasse wieder einzuliefern ist.

Erfurt den 12ten September 1839.

Königlich Preußische Regierung.

Verzeichniß

von Staats-Schuld-Scheinen, welche in der am 15ten August 1839 stattgefundenen 13ten Verloosung zur Ziehung gekommen sind, behufs Zahlung des Geldwerths nach dem Nennwerthe.

Laufende Nummer.	Der Staatsschuldscheine: Nummer.	Lit.	Geldbetrag. Thlr.	Der beigefügten Zinscoupons: Anzahl.	Nummer.	Der fehlenden Zinscoupons: Anzahl.	Nummer.	Zahlbar zu machender Betrag.	Des Eigenthümers: Name.	Stand.	Wohnort.
1	3511	A.	1000	6	3 – 8	.	.	An Kapital . . . 1650 Thl.	N.	N.	N.
2	1848	B.	500	3	6 – 8	3	3. 4. 5	davon kommen für fehlende Zinscoupons in Abzug			
3	46224	H.	100	6	3 – 8						
4	117551	H.	50	—	—	6	3 – 8	3 Stck. à 10 Thlr. 30 Thl.			
			1650					6 — à 1 — 6. —			
								36 Thl.			
								bleiben noch bar zu zahlen 1614 Thl.			

Bemerkung. Die Staatsschuldscheine sind nach den vier Klassen von 1000 Thlr., 500 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr. abgesondert, sodann nach der Reihefolge ihrer Nummern, und falls unter derselben Nummer mehrere Staatsschuldscheine vorkommen, diese nach der Reihefolge ihrer Buchstaben, dergestalt zu verzeichnen, daß zuerst die Staatsschuldscheine zu 1000 Thlr., dann die zu 500 Thlr., demnächst die zu 100 Thlr. und zuletzt die über 50 Thlr. aufgeführt werden.

Nro. 260. **Anlegung homöopathischer Vereins-Apotheken.**

3454. A. 1.

Es haben sich seit einigen Jahren an mehreren Orten unsers Verwaltungsbezirks homöopathische Vereine zu bilden versucht, um gemeinschaftlich homöopathische Apotheken zu errichten, aus denen die Mitglieder des Vereins vorkommenden Falles die benöthigten Medicamente beziehen. In Folge höherer Veranlassung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß dergleichen nicht für das Bedürfniß eines einzelnen Hausstandes bestimmte, sondern die pharmaceutische Bedienung einer größern Zahl von Familien und sonstigen Theilnehmern bezweckende Dispensiranstalten in Gemäßheit des Verbots im allgemeinen Landrechte Theil II. Titel 20. §. 693. gegen unconcessionirtes Anfertigen und Ausgeben von Arzneien nicht gestattet werden können.

Die Anlegung derartiger Dispensiranstalten wird daher unter Androhung

hung der im §. 694. vorgeschriebenen Confiscation des zu gesetzwidrigen Zwecken gebrauchten Arznei-Vorraths und einer Polizeistrafe von zwanzig bis hundert Thalern, welcher im Unvermögensfalle angemessene Gefängnißstrafe zu substituiren ist, hierdurch untersagt.

Es versteht sich andrerseits von selbst, daß die Apotheker an ihrem Theile zu einer dem Erfordernisse jederzeit genügenden Einrichtung ihrer Officinen auch für das Dispensiren homöopathischer Medicamente und zu einer prompten Anfertigung diesfälliger Arzneiverordnungen verbunden sind. Die Polizeibehörden sowohl als die Kreisphysiker haben hierüber zu wachen, und letztere hierauf bei vorkommenden Visitationen der Apotheken besonders zu achten.

Erfurt, den 7ten September 1839.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 261. Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Wald-Produkten in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4ten Mai 1839. 2280. B. S.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4ten Mai d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 173.) befiehlt die Ausdehnung der Ordre vom 5ten August v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 431.)

betreffend die Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Wald-Produkten in dem, am linken Rhein-Ufer belegenen Theile der Rhein-Provinz

auf den ganzen Umfang der Monarchie.

Es muß demnach von jetzt ab die Entwendung von Gras, Kräutern, Heide, Moos, Laub und sonstigen Streuwerk aus den Waldungen, so wie aller übrigen Wald-Produkte, gleich dem Holz-Diebstahl, nach dem Gesetze vom 7ten Juni 1821 untersucht und bestraft und nur bei Festsetzung der Geldbuße diejenige Abänderung beachtet werden, welche die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5ten August v. J. angeordnet hat.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben, sie mögen das Verfahren, die Kompetenz zur Untersuchung, oder die Strafe betreffen, und in allgemeinen Gesetzen, in Provinzial-Forstordnungen oder andern speciellen gesetzlichen Vorschriften enthalten sein. Es kommen daher von Publikation der Ordre vom 5ten August v. J. und beziehungsweise vom 4ten Mai d. J. ab, folgende Grundsätze zur Anwendung:

I. Die Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten der oben gedachten Art steht ohne alle Exemtion dem Gerichte zu, in dessen Bezirk die Entwendung verübt worden, wenn es auch sonst zur Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit nicht befugt ist.

In denjenigen Theilen der Rheinprovinz, wo die Polizei-Gerichtsbarkeit

barkeit durch die Friedensrichter verwaltet wird, haben sich die letztern der Untersuchung und Bestrafung zu unterziehen.

II. Die bisher in einigen Provinzen stattgefundene polizeiliche Ahndung solcher Forstfrevel findet fortan nicht weiter Statt.

III. Für das gerichtliche Verfahren bei der Instruction und Entscheidung dienen lediglich die für die Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls im Gesetz vom 7ten Juni 1821 ertheilten und die später dasselbe erläuternden Vorschriften zur Richtschnur.

IV. Es muß daher auch die Entwendung solcher Wald-Produkte von den Forstbeamten in die Forst-Straf-Tabelle aufgenommen und in dieser Form gleich den Holzdiebstählen den Forstgerichten angezeigt werden.

V. In Betreff des Kostenpunktes und der Vollstreckung der Erkenntnisse ist eben so zu verfahren, wie hinsichtlich der Erkenntnisse in Holzdiebstahls-Sachen vorgeschrieben ist.

Nach diesen Bestimmungen, welche durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen sind, haben sich die Gerichts- und Verwaltungs-Behörden zu achten.

Berlin, den 22ten Mai 1839.

Der Justiz-Minister.
gez. Mühler.

Der Minister des Innern und der Polizei.
gez. v. Rochow.

Der Geheime Staats-Minister und Chef der zweiten Abtheilung des Königl. Hausministerii.
gez. v. Ladenberg.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt den 13ten September 1839.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 262.

Berichte der Unterbehörden.

1353. C.

Ungeachtet bei einzelnen Gelegenheiten die uns nachgeordneten Beamten und Unterbehörden schon zu wiederholten Malen darauf aufmerksam gemacht sind, daß die an uns eingehenden Berichte und dieselben begleitenden Verhandlungen deutlich und leserlich geschrieben sein müßten, so gehen doch hin und wieder einzelne Berichte oder Verhandlungen ein, die wegen undeutlicher Handschrift oder blasser Dinte nur mit größter Anstrengung und mit unverhältnißmäßigem Zeitaufwande gelesen werden können. Um den sich hieraus ergebenden Uebelständen vor-

vorzubeugen, sehen wir uns veranlaßt, alle Beamten und Unterbehörden unserer Verwaltung hiermit anzuweisen, uns nur deutlich und leserlich geschriebene Schriftstücke vorzulegen, indem sie außerdem zu gewärtigen haben, daß dieselben ihnen auf ihre Kosten zum Mundiren zurück geschickt werden.

Erfurt, den 4ten September 1839.

Königlich Preußische Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Dem Rector der Knaben-Oberschule zu Erfurt, Christian Wenig, ist in Anerkennung seiner vieljährigen verdienstlichen Wirksamkeit der Titel eines Directors beigelegt worden. Nro. 263.

Der Gerichtsamtmann Panse in Seyda ist als Assessor zum Land- und Stadtgericht in Naumburg mit der Funkzion des Gerichts-Commissarius in Freiburg den 15ten July c. versetzt und der Referendar Alexander Franz Maximilian Gruber dagegen eod. zum Gerichts-Amtmann in Seyda ernannt.

Die Stelle des Gerichts-Amtmanns zu Schmiedeberg ist dem Oberlandes-Gerichts-Assessor Slevogt den 15. July c. übertragen.

Der Sekretariats- und Registratur-Assistent Georg Adolph Kommer ist zum Land- und Stadtgerichts-Secretär in Schleusingen den 2. August c. ernannt.

Der Auscultator Ernst Wilhelm Friedrich Fritzsch ist den 6. August c. von dem Kammergerichte in Berlin zum Oberlandes-Gericht in Naumburg zurück versetzt.

Die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts zu Friedersdorf und des zu Osterode mit Redlin ist dem Patrimonialrichter Lessing in Herzberg mit übertragen.

Dem Justiz-Kommissar und Notar Heydenreich zu Kelbra ist den 9ten August c. die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Botenmeister-Gehülfe Ludwig Conradi ist den 1. July c. zum Oberlandes-Gerichts-Botenmeister in Naumburg an des verstorbenen Schuhmacher Stelle ernannt.

Die invaliden Unteroffiziere Karl Ferdinand Peipe und Johann Georg Jakob Müller sind den 23. August c. zu Oberlandes-Gerichtsboten und Exekutoren ebendaselbst bestellt.

Der

Der bisherige Hülfsbote invalide Sergeant Peter Scheller ist den 6ten August c. zum Land- und Stadtgerichtsboten und Executor in Erfurt bestellt.

Der Bote Keßler bei der Gerichts-Commission zu Wettin ist vom 1sten July c. an pensionirt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 264. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat August a. c. sind an uns folgende Collecten-Gelder abgeliefert worden:

I. Zur Wiederherstellung des durch Blitzstrahl eingeäscherten Thurms der katholischen Pfarr-Kirche zu Hoch-Elten im Regierungs-Bezirk Düsseldorf:

1) von der Königl. Kreis-Kasse in Nordhausen . .	3 Thlr.	18 Sgr.	7 Pf.
2) — — — — — Worbis . . .	6 —	21 —	5 —
3) — — — — — Erfurt	— —	22 —	— —
4) — — — — — Heiligenstadt . .	24 —	20 —	8 —
5) — dem Magistrat in Erfurt	8 —	19 —	2 —
6) — der Königl. Kreis-Kasse in Mühlhausen . .	1 —	21 —	5 —
7) vom bischöflich geistlichen Commissariat in Heiligenstadt	22 —	13 —	7 —

II. Zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung Verunglückten in den Elbinger Niederungen im Regierungs-Bezirk Marienwerder:

1) vom Königl. Landraths-Amte des Kreises Weißensee	10 Thlr.	— Sgr.	2 Pf.
2) — — — — — Worbis .	1 —	— —	— —
3) von der Königl. Kreis-Kasse in Nordhausen . .	94 —	25 —	8 —
4) — — — — — Langensalza			
a) für den Kreis Langensalza	27 —	15 —	4 —
b) — — — Weißensee	1 —	2 —	6 —
5) von der Kreis-Kasse in Erfurt	49 —	20 —	2 —
6) — — — — Worbis	42 —	14 —	2 —

7) von

7) von der Kreis-Kasse in Heiligenstadt . .	43 Thlr.	15 Sgr.	10 Pf.
8) — — — — Ziegenrück . . .	23 —	25 —	10 —
9) — — — — Mühlhausen . .	3 —	9 —	» —
10) — — Königl. Superintendentur in Weißensee	2 —	20 —	» —

III. Für arme Studirende auf der Universität Halle:

1) von der Königl. Superintendentur in Seebach . .	1 Thlr.	10 Sgr.	3 Pf.
2) — — — — — Großbodungen .	1 —	4 —	3 —
3) — — — — — Kirchheilingen .	» —	18 —	11 —
4) — — — — — Langensalza .	3 —	3 —	2 —

IV. Für mehrere durch Gewitter beschädigte Ortschaften im Regierungs-Bezirke Erfurt:

1) von der Königl. Kreis-Kasse in Mühlhausen .	65 Thlr.	20 Sgr.	11 Pf.
1) — — — — — Schleusingen	36 —	20 —	4 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 10. September 1839.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

Nro. 265.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat August 1839.

Gegenstände.	Maß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze. Erfurt. Thlr.	sgr.	pf.	Mühlhausen. Thlr.	sgr.	pf.	Nordhausen. Thlr.	sgr.	pf.	Langensalza. Thlr.	sgr.	pf.	Schleusingen. Thlr.	sgr.	pf.	Im Durchschnitt. Thlr.	sgr.	pf.
Weitzen	Scheffl.	2	12	4	2	10	6	2	6	7	2	11	2	2	18	10	2	11	11
Roggen	—	1	20	9	1	23	6	1	17	4	1	18	2	1	28	—	1	21	7
Gerste	—	1	10	10	1	5	9	1	11	6	1	8	1	1	21	4	1	11	6
Hafer	—	—	24	—	—	25	2	—	22	5	—	23	5	—	27	5	—	24	5
Erbsen	—	2	—	—	—	—	—	1	11	—	—	—	—	2	6	3	1	25	9
Linsen	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	8	6	2	4	3
Bohnen	—	1	15	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—
Kartoffeln	—	—	16	—	—	13	7	—	15	—	—	24	3	—	15	—	—	16	9
Hirse	Pfund.	—	1	5	—	1	6	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	1	9
Rindfleisch	—	—	3	2	—	3	1	—	8	4	—	3	2	—	2	6	—	3	1
Kalbfleisch	—	—	1	10	—	1	6	—	1	8	—	1	6	—	1	6	—	1	7
Hammelfleisch	—	—	3	—	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	3	—	2	8
Schweinefleisch	—	—	4	—	—	3	3	—	3	6	—	3	4	—	3	3	—	3	6
Eier	Schock.	—	13	—	—	14	—	—	15	—	—	12	3	—	16	—	—	14	1
Butter	Pfund.	—	6	3	—	6	2	—	6	6	—	5	10	—	5	—	—	5	11
Oel	Quart.	—	8	10	—	8	3	—	7	6	—	8	8	—	10	-	—	8	8
Bier	—	—	1	1	—	1	—	—	—	10	—	1	—	—	—	11	—	1	—
Branntwein	—	—	6	—	—	5	—	—	6	—	—	5	4	—	5	6	—	5	7
Heu	Centner.	—	22	6	—	22	—	—	22	6	—	22	—	—	—	—	—	22	3
Stroh	Schock.	6	25	—	6	27	1	5	10	—	6	13	4	4	12	6	5	29	7

Erfurt, den 6ten September 1839.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 39sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 21sten September 1839.

Sicherheits-Polizei.

(712.) Landesverweisung. Nachstehend signalisirte Individuen

1) Michael Eberling aus Atzmannsdorf,
2) Johann Daniel Martin Kühn aus Hopfgarten und
3) Ottilie Körber aus Eisenach

sind Vagabundirens halber aus hiesiger Stadt über die Landesgrenze gebracht und ist denselben die Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt den 13ten September 1839.

Königl. Preuß. Regierung.

Personen-Beschreibung des ꝛc. Eberling.

Vorname: Michael, Zuname: Eberling, Gewerbe: Taglöhner, Geburts- und Wohnort: Atzmannsdorf, im Großherzogthum Sachsen-Weimar, Religion: evangelisch, Alter: 37 Jahr, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbraunen: braun, Augen: braun, Nase: stark, Mund: mittler, Bart: braun, Zähne: gut, Kinn: breit, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt, Sprache: deutsch.

Personen-Beschreibung des ꝛc. Kühn.

Vornamen: Johann Daniel Martin, Zuname: Kühn, Gewerbe: Taglöhner, Geburts- und Wohnort: Hopfgarten, im Großherzogthum Sachsen-Weimar, Religion: evangelisch, Alter: 42 Jahr, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: dunkelbraun, Stirn: frei, Augenbraunen: braun, Augen: braun, Nase: etwas groß, Mund: mittelmäßig, Bart: braun, Zähne: defect, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: sehr gebräunt, Gestalt: mittler, Sprache: deutsch.

Personen-Beschreibung der ꝛc. Körber.

Vorname: Ottilie, Zuname: Körber, Gewerbe: Dienstmagd, Geburts- und Wohnort: Eisenach, Religion: evangelisch, Alter: 17 Jahr, Größe: 5 Fuß, Haare: schwarz, Stirn: frei, Augenbraunen:

braunen: schwarz, Augen: braun, Nase: klein, Mund: mittler, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: klein, Sprache: deutsch.

(713.) Entwendeter Gewerbeschein. Dem Handlungsreisenden Osmar Franke aus Nordhausen ist der ihm unterm 27sten November v. J. für das Jahr 1839 von uns ertheilte Frei-Gewerbeschein zum Suchen von Waarenbestellungen während seines hiesigen Aufenthaltes nebst sämmtlichen Kleidungsstücken entwendet worden.

Wir haben demselben einen anderweiten Gewerbeschein unter Beibehaltung der frühern Nummer und des Datums mit dem nöthigen Vermerke ausfertigen lassen, und machen die sämmtlichen Polizeibehörden zur Vermeidung eines möglichen Mißbrauchs dieses jetzt ungiltig erklärten frühern Gewerbescheines hierauf aufmerksam.

Erfurt den 10ten September 1839.

Königl. Preußische Regierung.

(714.) Verlornes Wanderbuch. Der Schmiedegeselle Friedrich Ernst Leder aus Möllsburg hat sein am 19. April c. von dem Königl. Landraths-Amte zu Erfurt ausgestelltes Wanderbuch in der Nacht vom 3ten zum 4ten September c. im Gasthof zum Mohren hier verloren, welches daher zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs mortificirt wird.

Tennstädt den 4ten September 1839.

Der Magistrat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(715.) Offener Arrest und Edictal-Citation. Nachdem über den Nachlaß des zu Heinrichs verstorbenen Landfuhrmanns Johann Ludwig Schuch der Konkurs eröffnet worden ist, so wird allen denjenigen, welche etwas zu diesem Nachlaß gehöriges hinter sich haben, hierdurch aufgegeben, dem unterzeichneten Gerichte darüber getreue Anzeige zu machen und Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern unter der Verwarnung, daß jede andere Verfügung über dergleichen Gegenstände für nicht geschehen erachtet und dieselben zum Besten der Masse anderweit beigetrieben werden sollen, daß aber die dergleichen Sachen oder Gelder verschweigen oder zurückhalten noch außerdem ihres daran habenden Unterpfands und etwaigen andern Rechts für verlustig erklärt werden sollen. Zugleich wird den sämmtlichen Nachlaß-Gläubigern diese Konkurseröffnung hierdurch bekannt gemacht und daß zur Anmeldung und Bescheinigung ihrer Ansprüche an den Nachlaß, wozu unter andern auch ein Wohnhaus im Flecken Heinrichs und acht verschiedene in Heinrichser- und Albrechtser Flur belegene Feld- und Wiesen-Grundstücke gehören, ein Termin

auf

auf den 3ten October c. a. Vormittags 10 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle hier vor unserm Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath von Branconi anberaumt worden ist, wozu dieselben unter der Verwarnung, daß die Außenbleibenden mit allen ihren Ansprüchen an die Masse präcludirt und ihnen deßhalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, hierdurch vorgeladen werden. Unbekannte oder zu erscheinen verhinderte Gläubiger können sich an die hier fungirenden Justiz-Commissarien Götze hier in Suhl, Lämmerhirt in Heinrichs und Schmidt in Schleusingen wenden und sie mit gehöriger Vollmacht und Information versehen.

Endlich haben sich sämmtliche Gläubiger in diesem Termine über die Beibehaltung des zum Interims-Curator und Contradictor bestellten Justiz-Commissar Spangenberg hier in Suhl zu äußern, außerdem nach pflichtmäßigem Ermessen deshalb ex officio Verfügung getroffen werden wird.

Suhl den 31. Mai 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(716.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Nordhausen in der Rautenstraße sub Nro. 342. belegene, der verehelichten Joachimi geborne Kranert zugehörige Haus, abgeschätzt auf 3114 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 31sten October d. J. Morgens 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(717.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadt-Gericht Mühlhausen. Zum Verkauf des den Eheleuten Ziegeldecker Georg Andreas Knauft gehörigen sub Nro. 75. in der Vorstadt St. Margarethen hier belegenen, zu 250 Thlr. abgeschätzten Wohnhauses ist ein anderweiter Termin auf den

17ten October Vormittages 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumt worden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(718.) Freiwilliger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Worbis. Die zum Nachlasse der ersten Ehefrau des Fleischers Franz Stubinitzky gebornen Hagedorn zu Beuren, in dasiger Feld-Flur gelegenen 5½ Morgen Acker, auf 145 Thlr. abgeschätzt, sollen

den 11ten Januar 1840

in der Gemeinde-Schenke zu Beuren subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden zu diesem Termine bey Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Noth-

(719.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Worbis. Die dem Ackermann Ferdinand Sauer und dessen Ehefrau Christine gebornen Heddergott zu Hundeshagen zugehörigen in und vor Hundeshagen gelegenen Grundstücke, als:

a. ein Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör auf 850 Thlr. abgeschätzt,

b. 37$\frac{1}{8}$ Morgen Acker auf 882 Thlr. gewürdigt, sollen

den 20sten December d. J. 11 Uhr Vormittags

im Gemeindehause zu Hundeshagen subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu dem Termine bei Vermeidung der Präclusion eingeladen.

Die Taxe liegt in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

(720.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht Suhl. Das der Wittwe Johanne Christiane Spieß allhier zugehörige im IV. Stadtdistrikt sub Nro. 182. belegene brauberechtigte Wohnhaus und Zubehör nebst der dazu gehörigen Schwarzbäckerei, auf

950 Thlr.,

so wie das sub. Nro. 127. der Suhlaer Gerechtigkeiten eingetragene Superintendentur lehnbare Wohrfeuerrecht, auf

125 Thlr. Preuß. Courant

abgeschätzt, zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24sten October 1839 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Suhl, den 27sten Juny 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(721.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichts-Commission Tennstädt. Das dem Tischler Justin Friedemann Eberhardt hier gehörige sub Nro. 160. in der Herrngasse gelegene Wohnhaus nebst Zubehör, zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe auf 423 Thlr. hoch abgeschätzt, soll auf

den 30sten December c. Vormittags 8 Uhr

an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Tennstädt, den 6ten September 1839.

(722.) Hausverkauf. Das der Stadtkasse gehörige Wohnhaus Nro. 1071 a. in der Rathsstraße

straße nebst dem darunter befindlichen Keller und einem Stückchen Hofraum, taxirt zu 1030 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf., soll Montag den

28sten October c. Vormittags 10 Uhr

auf der kleinen Rathsstube meistbietend verkauft werden.

Mühlhausen, den 3ten September 1839.

Der Magistrat.

(723.) Verpachtung. Die zu Clettenberg unter der Nummer 5. belegene, zu dem Nachlasse des Müllermeisters Apel gehörige Mahl- und Oehlmühle nebst Bäckerei soll vom 1sten November dieses Jahres ab auf drei Jahre verpachtet werden, und ist dazu Termin auf den 11ten October dieses Jahres Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden.

Die Pachtbedingungen können an einem jeden Wochentage in der Registratur eingesehen werden.

Sachsa den 11ten September 1839.

Königl. Preuß. Gerichts-Commission.

(724.) Versteigerung. Es sollen auf

den 20sten September c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle hier drei goldene Halsketten, mehre goldene Finger- und Ohrringe, auch andere kleinere Pretiosen verauctionirt werden, wozu man die Kauflustigen einladet.

Grüningen den 5ten September 1839.

Freiherrlich Rürlebensches Patrimonial-Gericht.

Anzeigen.

(725.) Patentertheilung. Dem Kammgarn-Fabrikanten G. A. Schacht und Comp. in Berlin ist unter dem 5ten September 1839 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete und durch Beschreibung erläuterte Behandlung des Kupfers zur Anfertigung von Druckwalzen und auf die dabei angewendeten Vorrichtungen, so weit solche für neu und eigenthümlich befunden worden sind,

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(726.) Patentertheilung. Dem Kaufmann Carl Savoye zu Trier ist unter dem 12ten September 1839 ein Patent

auf einen hohlen in seiner ganzen Zusammensetzung und Benutzung nach den mitgetheilten Zeichnungen

nungen und Beschreibungen für neu und eigenthümlich erkannten Rost für Dampfkessel, Wärm- und Glühöfen,

auf sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(727.) Aufforderung. Der Beitritt zu der hiesigen Renten-Versicherungs-Anstalt hat in den Monaten Juli und August in der Art zugenommen, daß nunmehr zu der Ausführung des §. 66. der Statuten der Anstalt geschritten werden kann.

Es wird daher am 17ten Oktober d. J. die erste General-Versammlung der Interessenten zu dem Ende stattfinden, um die Wahl von vier Mitgliedern des Curatoriums und deren Stellvertreter, so wie der beiden Revisions-Commissarien und deren Stellvertreter nach Maaßgabe der §§. 56 und 57. der Statuten zu bewirken.

An die geehrten Interessenten der Renten-Versicherungs-Anstalt ergeht demnach hierdurch die Einladung zur Theilnahme an diesem Wahlact und werden dieselben dabey auf die Bestimmungen Nr. 2. 3. 4. und 5. des §. 57. der Statuten aufmerksam gemacht.

Die Wahlverhandlung wird hierselbst am vorgedachten Tage Morgens 11 Uhr in dem Englischen Hauße, Mohrenstraße Nro. 49. vor sich gehen.

Die Anzahl der bis zum 2ten d. M. bey der Direction und bei den Agenturen in den Provinzen gemachten Einlagen, insoweit letztere schon hier angemeldet sind, beläuft sich auf ohngefähr 8,500, mit einem Geldbetrage von etwa 550,000 Thalern.

Berlin, den 6ten September 1839.

Einstweiliges Curatorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

v. Reiman.

(728.) Bücheranzeige. Für eine neue Auflage der Polizei-Strafgewalt von v. d. Heyde ist bis zum 1sten Januar 1840 nochmals der Subscriptionspreis von 2½ Rthlr. festgesetzt, später tritt der Ladenpreis von 3 Rthlr. wieder ein. Subscriptions-Anmeldungen geschehen in der Heinrichshofenschen Buchhandlung in Magdeburg, durch die Buchhandlungen Keyser und Otto in Erfurt.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 40.

Erfurt, den 28sten September 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 266. Das Eisen-Oxyd-Hydrat als Gegengift des weißen Arseniks. 3113. A. 1.

Ueber die Anwendung des im Amtsblatte des Jahres 1836 Nro. 40. bereits empfohlenen Eisenoxyd-Hydrats bei Arsenik-Vergiftungen hat sich die Königl. wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen dahin geäußert, daß die von den Doctoren Bunsen und Berthold vorgeschlagene Behandlung der Arsenik-Vergiftungen als der Beachtung ganz besonders würdig anerkannt werden müsse, es indessen noch einer nähern Bestätigung der Wirksamkeit des Eisenoxyd-Hydrats durch ferner damit anzustellende Versuche bedürfe, bevor dasselbe als ein durchaus zuverlässiges Mittel amtlich empfohlen werden könne. Jedenfalls erscheine es aber zweckmäßig, die Aerzte darauf aufmerksam zu machen und die Apotheker aufzufordern, dieses Präparat in ihren Officinen vorräthig zu halten, die letzteren auch zu diesem Behufe mit der Bereitungsart desselben bekannt zu machen. Um eine Gleichförmigkeit in der Zubereitung des Eisenoxyd-Hydrats (hydras ferri oxydati praecipitati) zu erzielen, ist folgende Bereitungs-Art als dem Zwecke vollkommen entsprechend, anerkannt worden:

Man nehme 4 Unzen liquor ferri muriatici oxydati der Pharmakopoe, 1,500 spez. Gewichts, verdünne denselben mit 24 Theile, also mit 96 Unzen destillirten Wassers und fülle das Eisenoxyd mit so viel Aetzammonium aus, als erfordert wird. Sieben und eine halbe Unze liquor ammonii caustici werden dazu vollkommen hinreichen. Der erhaltene Niederschlag an Eisenoxyd-Hydrat, welcher nach dem vollständigen Auswaschen circa 12 Unzen beträgt, und einer reichlichen Unze trockenen Eisenoxyds entspricht, werde in ein tarirtes Glas mit weiter Mündung gebracht und soviel destillirtes Wasser zugesetzt, daß das Ganze ein Pfund oder sechzehn Unzen beträgt. In dieser Form werde das Präparat in einem wohlverschlossenen Gefäße aufbewahrt und jedesmal vor der Verabreichung wohl durcheinander geschüttelt. Dieses Medicament wird

wird unter dem Namen liquor ferri oxydati hydrati vorräthig gehalten und verschrieben. Seine Gebrauchsweise ist folgende:

Sobald die geschehene Arsenik-Vergiftung entdeckt wird, gibt man den Kranken von dem wohl umgeschüttelten Medikamente, nach Maßgabe des Alters, Kindern einen, Erwachsenen zwei Eßlöffel voll und fährt mit dessen Anwendung, so lange die Zufälle der Vergiftung dauern, alle halbe Stunden fort. Je schneller dies nach der stattgefundenen Vergiftung geschehen kann, desto sicherer wird die Wirkung erfolgen.

Zu bemerken ist hierbei, daß, so wirksam der liquor ferri oxydati hydrati sich in allen Fällen zeigt, wo die Vergiftung mit freier, arseniger oder freier Arsensäure (also auch mit dem weißen Arsenik) statt gefunden hat, derselbe doch ohne Erfolg gewesen, wenn die eine oder die andere dieser Säuren an eine Basis gebunden war, namentlich, wenn das Gift arsenikfaures Kali (Fowler's Solution) oder arsensaures Kali (das in der Technik häufig angewandte Macquer's Doppelsalz) war. In solchen Fällen müßte das Eisenoxyd als liquor ferri oxydati acetici angewandt werden, das man erhält, wenn zu dem, aus 4 Theilen salzsaurer Eisenoxyd-Auflösung nach der oben angebenen Verordnung erhaltenen hydratischen Eisenoxyd drei Theile Essigsäure von 1,06 und dann soviel Wasser, daß das Ganze 16 Theile beträgt, zugesetzt werden. Diese Flüssigkeit, eine Auflösung von essigsaurem Eisenoxyd mit etwas vorwaltenden Oxyde, präzipitirt die Arsensäure und die arsenige Säure aus jeder Auflösung, sie mögen frei oder in Verbindung mit Basen darin enthalten sein und zwar reicht eine Unze davon hin, um namentlich 4 Unzen der Fowler'schen Solution gänzlich zu zerlegen. Je verdünnter mit Wasser desto schneller ist die Wirkung dieses Mittels.

In Gemäßheit des Rescripts des Königlichen hohen Ministeriums der Medizinal-Angelegenheiten vom 29sten Juli c. weisen wir die Apotheker des Regierungs-Bezirks hierauf an, von nun ab das Eisenoxyd-Hydrat nach oben mitgetheilter Vorschrift zu bereiten und haben die, bei Apotheken-Visitationen damit beauftragten Commissarien, in ihren diesfälligen Protokollen jedesmal zu bemerken, ob auch ein entsprechender Vorrath des Eisenoxyd-Hydrats nach der erwähnten Vorschrift bereitet in den betreffenden Apotheken vorgefunden worden. Zugleich fordern wir die Herrn Aerzte des Regierungs-Bezirks nochmals auf, in sofern sie Gelegenheit haben, den Eisenoxyd-Hydrat bei Arsenik-Vergiftungen anzuwenden, den Erfolg davon in ihren Sanitäts-Berichten mitzutheilen.

Erfurt den 10ten September 1839.

Königl. Preuß. Regierung.

Die

Art. 4. Bedingungen für Ausstellung von Ausweisen.

Ausweise werden nur solchen Personen ausgestellt, welche sich über ihre Person und ihre Angehörigkeit zu einer Gemeinde des Kantons Bern genügend ausweisen können.

Ausweise für Reisende, welche sich nicht über ihre Angehörigkeit zu einer Gemeinde des Kantons Bern ausweisen können, werden nur ausgestellt, wenn sie sich über ihre Person und ihre Heimatgemeinde genügend ausweisen können.

Ausweise für Reisende, welche sich weder über ihre Angehörigkeit zu einer Gemeinde des Kantons Bern noch über ihre Heimatgemeinde genügend ausweisen können, werden nur ausgestellt, wenn sie sich über ihre Person genügend ausweisen können.

Ausweise für Reisende, welche sich weder über ihre Person noch über ihre Angehörigkeit zu einer Gemeinde des Kantons Bern noch über ihre Heimatgemeinde genügend ausweisen können, werden nicht ausgestellt.

Ausweise für Reisende, welche sich über ihre Angehörigkeit zu einer Gemeinde des Kantons Bern genügend ausweisen können, werden nur ausgestellt, wenn sie sich über ihre Person genügend ausweisen können.

Ausweise für Reisende, welche sich weder über ihre Angehörigkeit zu einer Gemeinde des Kantons Bern noch über ihre Heimatgemeinde genügend ausweisen können, werden nur ausgestellt, wenn sie sich über ihre Person genügend ausweisen können.

Ausweise für Reisende, welche sich weder über ihre Person noch über ihre Angehörigkeit zu einer Gemeinde des Kantons Bern noch über ihre Heimatgemeinde genügend ausweisen können, werden nicht ausgestellt.

Ausweise für Reisende, welche sich über ihre Angehörigkeit zu einer Gemeinde des Kantons Bern genügend ausweisen können, werden nur ausgestellt, wenn sie sich über ihre Person genügend ausweisen können.

Ausweise für Reisende, welche sich weder über ihre Angehörigkeit zu einer Gemeinde des Kantons Bern noch über ihre Heimatgemeinde genügend ausweisen können, werden nur ausgestellt, wenn sie sich über ihre Person genügend ausweisen können.

Ausweise für Reisende, welche sich weder über ihre Person noch über ihre Angehörigkeit zu einer Gemeinde des Kantons Bern noch über ihre Heimatgemeinde genügend ausweisen können, werden nicht ausgestellt.

Ausweise für Reisende, welche sich über ihre Angehörigkeit zu einer Gemeinde des Kantons Bern genügend ausweisen können, werden nur ausgestellt, wenn sie sich über ihre Person genügend ausweisen können.

Ausweise für Reisende, welche sich weder über ihre Angehörigkeit zu einer Gemeinde des Kantons Bern noch über ihre Heimatgemeinde genügend ausweisen können, werden nur ausgestellt, wenn sie sich über ihre Person genügend ausweisen können.

Ausweise für Reisende, welche sich weder über ihre Person noch über ihre Angehörigkeit zu einer Gemeinde des Kantons Bern noch über ihre Heimatgemeinde genügend ausweisen können, werden nicht ausgestellt.

Ausweise für Reisende, welche sich über ihre Angehörigkeit zu einer Gemeinde des Kantons Bern genügend ausweisen können, werden nur ausgestellt, wenn sie sich über ihre Person genügend ausweisen können.

Ausweise für Reisende, welche sich weder über ihre Angehörigkeit zu einer Gemeinde des Kantons Bern noch über ihre Heimatgemeinde genügend ausweisen können, werden nur ausgestellt, wenn sie sich über ihre Person genügend ausweisen können.

Ausweise für Reisende, welche sich weder über ihre Person noch über ihre Angehörigkeit zu einer Gemeinde des Kantons Bern noch über ihre Heimatgemeinde genügend ausweisen können, werden nicht ausgestellt.

Wer Viehsalz zu erhalten wünscht, hat solches bis spätestens Ende October jeden Jahres der Salzverkaufsstelle, in deren Debitssprengel er wohnt, schriftlich mit Angabe seines Jahresbedarfs in ganzen oder halben Tonnen, (400 und resp. 200 Pfund Netto) anzumelden. Erreicht der jährliche Viehsalzbedarf eines Einzelnen nicht die Menge einer halben Tonne, so können mehrere Viehbesitzer zum gemeinschaftlichen Bezuge einer halben Tonne Salz zusammentreten und demgemäß eine gemeinschaftliche Anmeldung eingeben. Außer der Angabe der Bedarfsmenge muß die schriftliche Anmeldung enthalten:

a) für welche Viehgattungen das Viehsalz verwendet werden soll, und wie viel Stück jeder Gattung der Anmeldende in dem betreffenden Orte besitze;

b) die Erklärung des Anmeldenden, daß er sich verpflichte, das ihm zu bewilligende Quantum Viehsalz innerhalb der nächsten 14 Tage nach ergangener Aufforderung der Debitsstelle, gegen Entrichtung des festgesetzten Preises, vollständig abzuholen.

Auf Erfordern muß eine Bescheinigung der Orts- oder resp. Kreis-Polizeibehörde darüber beigebracht werden,

daß die angegebene Viehzahl richtig und das begehrte Salzquantum sowohl dem Wirthschaftsbetriebe des Anmeldenden, als den allgemeinen ökonomischen Verhältnissen des Orts angemessen sei.

Zu den Anmeldungen sind gedruckte Formulare zu benutzen, welche bei den Salz-Debitsstellen unentgeldlich in Empfang genommen werden können.

Wer diesen Vorschriften nicht pünktlich nachkömmt und die bis zum letzten October offenstehende Frist zur Einreichung der Anmeldung versäumt, dem kann kein Viehsalz zugestanden werden.

Magdeburg den 16ten September 1839.

Königlicher Geheimer Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuerdirector.

In Vertretung
Der Regierungs-Rath
Göring.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 40sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 28sten September 1839.

Sicherheits-Polizei.

(729.) Aufforderung. Carl Eduard Liebing, Reservist des Königl. Preuß. 31sten Infanterie-Regiments, 25 Jahre alt, ein Bäckergeselle aus Gräfendorf bey Ranis, ist wegen Betrugs und Mißbrauchs eines fremden Nahmens bey uns zur Untersuchung gekommen, und hat vor Austrag der Sache seinem Versprechen entgegen, jedoch mit Erlaubniß seines Regimentes, sich ins Ausland auf die Wanderschaft begeben. Da sein Erscheinen hier nothwendig, sein Aufenthalt aber nicht zu erfahren ist, so ersuchen dienstergebenst wir alle inn- und ausländischen Behörden, diesen Liebing im Betretungsfalle zu bedeuten, daß er sich sofort bei uns zu melden, oder seiner Arretur zur Anherschaffung zu versehen habe, und solches in seinen Reiselegitimationen zu bemerken, uns aber gefälligst Nachricht davon zu ertheilen.

Ziegenrück, den 12ten September 1839.

Königl. Preuß. Gerichts-Commission.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(730.) Offener Arrest und Edictal-Citation. Nachdem über den Nachlaß des zu Heinrichs verstorbenen Landfuhrmanns Johann Ludwig Schuch der Konkurs eröffnet worden ist, so wird allen denjenigen, welche etwas zu diesem Nachlaß gehöriges hinter sich haben, hierdurch aufgegeben, dem unterzeichneten Gerichte darüber getreue Anzeige zu machen und Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern unter der Verwarnung, daß jede andere Verfügung über dergleichen Gegenstände für nicht geschehen erachtet und dieselben zum Besten der Masse anderweit beigetrieben werden sollen, daß aber die dergleichen Sachen oder Gelder verschweigen oder zurückhalten noch außerdem ihres daran habenden Unterpfands und etwanigen andern Rechts für verlustig erklärt werden sollen. Zugleich wird den sämmtlichen Nachlaß-Gläubigern diese Konkurseröffnung hierdurch bekannt gemacht und daß zur Anmeldung und Bescheinigung ihrer Ansprüche an den Nachlaß, wozu unter andern auch ein Wohnhaus im Flecken Heinrichs und

acht

acht verschiedene in Heinrichser- und Albrechtser Flur belegene Feld- und Wiesen-Grundstücke gehören, ein Termin

auf den 3ten October c. a. Vormittags 10 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle hier vor unserm Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath von Brancoui anberaumt worden ist, wozu dieselben unter der Verwarnung, daß die Außenbleibenden mit allen ihren Ansprüchen an die Masse präcludirt und ihnen deßhalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, hierdurch vorgeladen werden. Unbekannte oder zu erscheinen verhinderte Gläubiger können sich an die hier fungirenden Justiz-Commissarien Götze hier in Suhl, Lämmerhirt in Heinrichs und Schmidt in Schleusingen wenden und sie mit gehöriger Vollmacht und Information versehen.

Endlich haben sich sämmtliche Gläubiger in diesem Termine über die Beibehaltung des zum Interims-Curator und Contradictor bestellten Justiz-Commissar Spangenberg hier in Suhl zu äußern, außerdem nach pflichtmäßigem Ermessen deshalb ex officio Verfügung getroffen werden wird.

Suhl den 31. Mai 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(731.) Edictal-Citation. Nachdem über den Nachlaß des am 30sten Januar 1838 hier verstorbenen Kaufmannes Johann Heinrich Ernst Tamm der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden ist, werden sämmtliche Gläubiger desselben hierdurch öffentlich aufgefordert, binnen drei Monaten, längstens aber in dem vor dem Deputirten, Ober-Landes-Gerichts-Assessor von Kampß auf

den 30sten December c. Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Gerichtsgebäude angesetzten Termine ihre Forderungen anzumelden und nachzuweisen.

Diejenigen, welche dies unterlassen, trifft der Nachtheil, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden. — Auswärtige Gläubiger können sich an den hierselbst fungirenden Justiz-Commissarius Bürger wenden und haben selbigen alsdann mit legaler Vollmacht und Information zu versehen.

Langensalza, den 28sten August 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(732.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das in der Stadt Erfurt unter Nro. 2705. in der Michaelisstraße belegene, dem Mehlhändler Christoph Fiedler gehörige Wohnhaus, abgeschätzt auf 1004 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. zu Folge der nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 13ten December curr. Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Noth-

(738.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die dem Einwohner Nicolaus Geyer und dessen Ehefrau, Clara Elisabeth geborne Stecher zu Witterda gehörigen Grundstücke:

A. das in dem Dorfe Witterda unter Nro. 12. gelegene Haus nebst Garten,
auf 225 Thaler,

B. in Witterdaer Flur:
½ Acker sub Nro. 551., ¼ Acker sub Nro. 1294., ½ Acker sub Nro. 43., ½ Acker sub Nro. 474., ⅜ Acker sub Nro. 916., 1 Acker sub Nro. 1090., ¾ Acker sub Nro. 1101., ¾ Acker Nro. 625., ½ Acker Nro. 2., 1 Acker Nro. 1222., ¼ Acker Nro. 375., ½ Acker Nro. 772., ⅜ Acker Nro. 974., 1 Acker Nro. 411., 1½ Acker Nro. 283., ⅝ Acker Nro. 1067., ⅜ Acker Nro. 169., ¼ Acker Nro. 37., ¼ Acker Nro. 37., ½ Acker Nro. 1074., 1 Acker Nro. 1161., ¾ Acker Nro. 947., ½ Acker Nro. 540., ⅜ Acker Nro. 794., ¾ Acker Nro. 719. ¾ Acker Nro. 506., ⅝ Acker Nro. 871.,
auf 612 Thaler,

C. in Friedrichsdörfer Flur:
1 Acker Folio 202. Nro. 45.,
auf 24 Thaler abgeschätzt;

zu Folge der nebst Hypotheken-Scheinen resp. Attesten in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen
am 26ten November d. J. Vormittags 11 Uhr
in der Gemeindeschenke zu Witterda subhastirt werden.

Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung des Ausschlusses, in diesem Termine zu melden.

(734.) Gerichtlich freiwilliger Verkauf. Das zu Heiligenstadt unter den Linden sub Nro. 539 — 541. gelegene, den Erben des Ober-Lieutenants Franz von Kaisenberg gehörige Haus, die Kemnotte genannt, soll theilungshalber im Wege der freiwilligen Subhastation in dem auf
den 4. November c. Morgens 11 Uhr
vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Balke an Gerichtsstätte anberaumten Termine verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Das Haus besteht aus einem von Sandstein-Quadern zweistöckig erbauten Wohngebäude, 99 Fuß lang, 44 Fuß tief, mit einem Saale, 11 heizbaren Zimmern, 5 Kammern, 2 Küchen, Speisekammern, Kellern; ein Nebengebäude 81 Fuß lang, 22 Fuß tief, und 4 Stuben, 7 Kammern, 2 Küchen, Scheuer, Stallung, Remisen, einen Hofraum von 63 Quadrat-Ruthen 59 Fuß Größe, einen Gemüsegarten von 164 Quadrat-Ruthen 86 Fuß; mit einem Salon, und einem Obst- und Grase-

Grasegarten von 1 Morgen 137 Ruthen Größe, in welchen man durch eine in der Stadtmauer befindliche Thüre gelangt.

Das Haus hat eine dreifache gemeinheitliche Berechtigung, und ist mit allen Zubehörungen auf 7143 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf. abgeschätzt worden. Dasselbe dürfte sich vorzugsweise zur Anlegung einer Fabrik eignen.

Die Taxe und Bedingungen können an jedem Wochentage in der Registratur eingesehen werden.

Heiligenstadt den 13. September 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

(735.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das dem Handelsmann Christoph Kaufhold zu Rüdigershagen zugehörige, daselbst sub Nro. 73. gelegene Einmiethlingshaus nebst Zubehör, auf 140 Thlr. abgeschätzt, soll den

25sten Januar k. J. Vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Rüdigershagen subhastirt werden.

Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

(736.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Langensalza den 5ten September 1839. Der zur Fuhrmann Lorenz Scheinschen erbschaftlichen Liquidations-Prozeß-Masse gehörige, an der engen Gasse belegene Baum- und Gemüsegarten nebst dazu gehörendem Gartenhaus, zusammen auf 885 Thlr. taxirt, worüber Real-Attest und Taxe in unserer Registratur eingesehen werden können, soll im Termine

den 28sten December d. J. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden zu obigem Termine hierdurch öffentlich mit vorgeladen.

(737.) Ackerverkauf. 21 Stück der Wittwe Heinrich Mainzer auf Schönberg gehörige, in Schierschwender Flur gelegene, auf 127 Thlr. geschätzte Wandeläcker sollen den

13ten December d. J. Vormittags 10 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Schierschwende verkauft werden. — Alle unbekannte Realinteressenten werden aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen bei Vermeidung der Präclusion spätestens in obigem Termine zu melden.

Treffurt den 21ten Juli 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(738.) Nothwendiger Verkauf. von Hanstein'sches Patrimonial-Gesammt-Gericht zu Wahlhausen. Das zu Röhrig unter Nro. 23. gelegene Wohnhaus der Erben des Wollen-

Wollenkämmerers Franz Bode nebst Garten und Gemeinde-Gerechtigkeit, zu Folge der, an jedem der vier letzteren Wochentage auf der Gerichts-Registratur hier einzusehenden Taxe auf 130 Thlr. gerichtlich abgeschätzt, soll in dem auf

den 9. December d. J. Mittags 1 Uhr

zu Röhrig angesetzten Termine verkauft werden.

(739.) Freiwilliger Verkauf. von Hansteinsches Patrimonial-Gesammt-Gericht zu Wahlhausen. Das zu Birkenfelde zwischen Caspar Lippold und dem Schulzen Hünermund gelegene, nach der an jedem der vier letzteren Wochentage auf unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 60 Thlr. geschätzte Wohnhaus der Erben des Johannes Gräbenstein soll

den 10. December d. J. Nachmittags 2 Uhr

zu Birkenfelde verkauft werden.

(740.) Nothwendiger Verkauf. von Hansteinsches Patrimonial-Gesammt-Gericht zu Wahlhausen. Das zu Wahlhausen Nro. 13. zwischen der Meyerei und Jacob Stöber gelegene Wohnhaus des Handarbeiters Johannes Raake nebst Nebengebäuden, Garten- und Gemeindegerechtigkeit, inhaltlich der mit dem neuesten Hypothekenscheine an jedem der vier letztern Wochentage auf unserer Registratur einzusehenden Taxe, auf 393 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt, soll in dem auf

den 18ten December d. J. Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termine verkauft werden.

(741.) Subhastations-Patent. Das dem Einwohner Heinrich Jacob Müller gehörige Wohnhaus und ½ Viertel Land zu 4¼ Acker, abgeschätzt zu 730 Thlr., sollen auf

den 10ten December d. J. Nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenatteste können vor dem Termine in unserm Geschäftslokale zu Langensalza eingesehen werden.

Neunheilingen am 21sten July 1839.

Das Patrimonialgericht.

(742.) Verkauf einer Tuchpresse. Höherer Anordnung zufolge soll die hier vorhandene, dem Staate zugehörige Tuchpresse öffentlich auf Meistgebot verkauft werden. Wir haben daher zu diesem Zwecke einen Termin auf den 21sten October d. J. Vorm. um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause anberaumt, und laden dazu geeignete Kaufliebhaber ein.

Ellrich, am 19ten September 1839.

Der Magistrat.

Werding.

(743.) Verding. Auf hiesiger Königlichen Saline soll der Bedarf an Pfannen-, Röhr- und schwachen Bleche, so wie auch an Stab-Eisen, für die nächsten drei Jahre, ohngefähr jährlich 120 Ctr. Bleche und 100 Ctr. Stab-Eisen, auf dem Wege der Submission an die Mindestfordernden verdungen werden.

Die Gebote pro Centner frey bis zur Stelle, sind längstens bis zum 23sten November d. J. in versiegelten portofreyen Briefen mit der Bemerkung

„Submission wegen Blech- und Eisen-Lieferung von ꝛc."

dem unterzeichneten Königlichen Salz-Amte einzusenden.

Zu Eröffnung der Submission ist Termin auf den 25sten November Vormittags 11 Uhr anberaumt.

Der Zuschlag wird 14 Tage und die Auswahl unter den Submittenden vorbehalten, so wie Nachgebote nicht angenommen.

Die nähern Bedingungen der Lieferung sind bei dem Wohllöblichen Magistrat zu Suhl einzusehen.

Dürrenberg, am 19ten September 1839.

Königliches Preußisches Salz-Amt.

(744.) Verding eines Neubaus. Der zu 5343 Thlr. veranschlagte Neubau der Kirche zu Wachstedt soll den 9ten October d. J. Morgens 10 Uhr im Geschäftszimmer der unterzeichneten Behörde an den Mindestfordernden verdungen werden, wozu zuverlässige und qualificirte Werkmeister, die, falls sie hier nicht persönlich bekannt, ihre Befähigung und Zuverlässigkeit mit genügenden obrigkeitlichen Zeugnissen darthun müssen, unter dem Bemerken eingeladen werden: daß die bei dieser Verdingung zur Anwendung kommenden Bedingungen schon vorher eingesehen werden können.

Mühlhausen den 18ten September 1839.

Das Königl. Landraths-Amt.

Anzeigen.

(745.) Patentertheilung. Dem Tischler Franz Rheinfeldt zu Elberfeld ist unter dem 20sten September 1839 ein Patent

auf eine neue Einrichtung der Brochirlade, insoweit solche nach dem deponirten Modell für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne andere im Gebrauch bekannter daran befindlicher Theile zu beschränken,

für den Zeitraum von acht Jahren von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Ver-

(746.)

Verzeichniß

der Vorlesungen bei der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg in dem Wintersemester 1838/39.

Herr Regierungs-Medizinal-Rath Dr. Andreä wird Montag und Mittwoch von 10 — 11 Uhr und Freitag von 9 — 11 Uhr die Augenheilkunde theoretisch und praktisch lehren, und Dienstag und Donnerstag von 3 — 4 Uhr die allgemeine Therapie vortragen.

Herr Dr. Beulke wird Montag und Donnerstag von 9 — 10 Uhr die Encyclopädie der Naturwissenschaften, und Dienstag und Freitag von 9 — 10 Uhr die Physiologie repetiren.

Herr Medizinal-Rath Dr. Dohlhoff wird Montags und Freitags von 3 — 4 Uhr, ingleichen Dienstags und Donnerstags von 4 — 5 Uhr die allgemeine und den ersten Theil der speciellen Chirurgie vortragen, und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12 — 1 Uhr chirurgisch-klinischen Unterricht ertheilen.

Herr Dr. Faber wird Montag und Donnerstag von 8 — 9 Uhr die Therapie, und Dienstag und Freitag von 8 — 9 Uhr die Augenheilkunde repetiren.

Herr Prediger Dr. Jentzsch wird Montag, Dienstag und Donnerstag von 5 — 6 Uhr in der lateinischen und deutschen Sprache unterrichten.

Herr Dr. Kersten wird täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 11 — 12 Uhr klinischen Unterricht in der Behandlung innerer Krankheiten ertheilen, außerdem Montag und Freitag von 4 — 5 Uhr den ersten Theil der speciellen Therapie vortragen.

Herr Medizinalrath Michaelis wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8 — 9 Uhr die Encyclopädie der Naturwissenschaften lehren.

Herr Regimentsarzt Professor Dr. Scheibler wird Mittwoch und Sonnabend von 4 — 6 Uhr über die Operationslehre Vorlesungen halten.

Herr Dr. Schulze wird täglich, mit Ausschluß des Sonntags, von 3 — 4 Uhr die gesammte Anatomie, Mittwoch und Sonnabend von 4 — 5 Uhr Osteologie, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 4 — 5 Uhr die Physiologie vortragen.

Herr Barges, Wundarzt erster Klasse, wird Dienstag, Mittwoch und Freitag von 7 — 8 Uhr die Chirurgie, und Montag und Donnerstag Morgens von 7 — 8 Uhr die Operationslehre repetiren.

Die Uebungen in der praktischen Anatomie werden täglich, mit Ausschluß des Sonntags, von 9 — 12 Uhr unter Leitung des Herrn Dr. Schulze und eines noch zu ernennenden Prosectors Statt finden. Außerdem wird die Anatomie Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 2 — 3 Uhr, und die Osteologie Mittwoch und Sonnabend von 2 — 3 Uhr repetirt werden.

Die schulwissenschaftlichen Prüfungen Behufs der Aufnahme neuer Zöglinge werden am 31sten October und an den nächstfolgenden Tagen Statt finden. Alle Diejenigen, welche den Eintritt in die Anstalt

Anstalt wünschen, haben sich, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, bis zum 30sten October bei dem Herrn Regierungs-Medizinal-Rath Dr. Andreä zu melden.

Die Vorlesungen nehmen mit dem 4ten November ihren Anfang.

(747.) Anzeige. Folgende beifällig und mit sehr ehrenvoller Anerkennung aufgenommene Schriften, welche in der unterzeichneten Verlagshandlung erschienen, sind durch alle gute Buchhandlungen, in Erfurt in der Müller'schen Buchhandlung, in Mühlhausen bei Heinrichshofen, in Nordhausen bei Höhne, in Schleusingen bei Glaser, in Suhl bei Müller, in Weißensee bei Großmann und in Heiligenstadt bei Delion zu den beigesetzten Preisen zu haben:

Andersen, C. H., Umrisse einer Reise von Copenhagen nach dem Harze, der sächsischen Schweiz und über Berlin zurück. Aus dem Dänischen vom Verfasser der See-Anemonen. Herausgegeben von Dr. F. W. Genthe. Neue Ausgabe. Cartonirt 1 Thlr.

La Boissière, die Kunst der Essigbrauerei oder ausführliche Anweisung, nicht nur den Weinessig, sondern auch alle Arten Getreide-, Wurzel-, Beeren- und Obst-Essige, so wie aus mehreren bisher unbenutzten Substanzen dem Weinessig gleichkommende Flüssigkeiten rein und höchst billig zu bereiten. Nebst einem Anhange, die Fabrication aller beliebten in- und ausländischen Tafel- und Toiletten-Essige enthaltend. Mit Rücksicht auf die Anwendung im Kleinen für den Haushalt. Verschlossen 22½ Sgr. (18 gGr.)

Clemens, F. M. T., das gerichtliche Verfahren in Nachlaß-Angelegenheiten und die Rechtsverhältnisse des erbschaftlichen Miteigenthums, systematisch nach Preußischen Gesetzen, mit Beachtung der neueren Verordnungen zusammengestellt. Ein Handbuch für Richter, Actuarien, Calculatoren und ein Hülfsbuch für Privatpersonen in Erbschaftssachen. Brochirt 2 Thlr. 7½ Sgr. (6 gGr.)

Krankheiten, die, der Hunde und deren Heilung, nach Dietrich aus dem Winkell, Donauer, Jester, Rohlwes, Ammon u. A. Brochirt 5 Sgr. (4 gGr.)

Morgenstunden, der Prinzessin Elise Radzivil gewidmet von Eunika. Neue Ausgabe. Cartonirt 22½ Sgr. (18 gGr.)

Richter, Dr. Fr. von Magdeburg, Geschichte des Deutschen Freiheitskrieges von 1813 bis 1815. Zweite vielfach verbesserte Aufl. — 1ster Band mit 6 Stahlstichen, brochirt 1 Thlr. 20 Sgr. (16 gGr.) — 2ter Band mit 7 Stahlstichen, brochirt 2 Thlr.

Starke, C. L. F., Freimüthige Worte über das Gesundheitswohl der Staatsbürger im Allgemeinen, besonders aber über die diätetischen Verhältnisse der Kinder bei deren Erziehung und Unterricht, nebst mehreren Vorschlägen zur Abhülfe der dabei stattfindenden Mängel, so wie über den diätetischen Gebrauch des gewöhnlichen kalten und des kohlensauern Wassers. Brochirt 7½ Sgr. (6 gGr.)

Richtersche Buchhandlung in Berlin.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 41.

Erfurt, den 5ten October 1839.

Bekanntmachung.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Kollegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen sechszehn Schriften: Nro. 269. Debitserlaubniß für Schriften.

1) Ueber einige der neuesten Leistungen in der chinesischen Litteratur, Sendschreiben an Herrn Professor Ewald in Göttingen von Dr. Heinrich Kurz. Paris in der Königlichen Druckerei, 1830. 4to.

2) Grammatik der mongolischen Sprache, verfaßt von J. J. Schmidt ꝛc. Mit 1 Tafel in Steindruck. St. Petersburg, gedruckt in der Buchdruckerei der Kaiserlichen Academie der Wissenschaften, 1831. 4to.

3) Taschenwörterbuch der Romanisch-deutschen Sprache. Herausgegeben von Math. Conradi, Pfarrer. Zürich bei Orell, Füßli et Comp. 1823. kl. 8vo.

4) Praktische deutsch-romanische Grammatik, die Erste dieser alt rhätischen und in Graubünden meist noch üblichen romanischen Sprache ꝛc. Herausgegeben von Math. Conradi, Pfarrer zu Andeer ꝛc. Zürich bei Orell, Füßli et Comp. 1820. 8vo.

5) Anatomisch-phylosophische Untersuchungen über den Kiemen-Apparat und das Zungenbein der Wirbelthiere von Heinr. Rathke, Dr. Prof., mit 4 Kpfrtfn. Riga und Dorpat, E. Frantzens Buchhandlung 1832. 4to.

6) Das Stammbuch des Joannes Narsius von Dortrecht, Leibarztes und Historiographen Gustav Adolph, Königs von Schweden. Herausgegeben von Freiherrn G. J. Beeldsnyder ꝛc. Utrecht, Joh. Altheer und Rob. Natan, 1837. 8vo.

7) Zur

7) Zur Jubelfeier des Professors emeritus Dr. Joh. Busch in St. Petersburg am 26sten Mai 1838. St. Petersburg gedr. in der Buchdruckerei der IIIten Abtheilung der Höchsteigenen Kanzellei Sr. Majestät des Kaisers.

8) Untersuchungen im Gebiete der Anatomie und Physiologie mit besonderer Hinsicht auf seine anatomischen Tafeln. Herausgegeben von Dr. Fr. Arnold ꝛc. Zürich, im Verlage von S. Höhr, 1838.

9) Medicinisches Schriftsteller Lexicon der jetzt lebenden Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker und Naturforscher aller gebildeten Völker, von A. C. P. Callisen ꝛc. 24ster und 25ster Band. Zeitschriften ꝛc. Copenhagen 1836, 1837. Auf Kosten des Verfassers.

10) Medicinisches Schriftsteller-Lexicon ꝛc. (siehe vorstehenden Titel) von Dr. A. C. P. Callisen. Nachtrag 26ster Band A. B. Copenhagen 1838, auf Kosten des Verfassers.

11) Anatomische Untersuchungen über die Clione borealis, von Esebricht, Dr. med., Professor ꝛc. Copenhagen gedr. Bianio Luno 1838. 4to.

12) Ueber den Pollen, von Dr. Jul. Fritsche mit XIII. Steindr. Aus den Mémoires de l'academie Impériale des sc. de St. Petersburg, besonders abgedruckt. St. Petersburg, gedr. bei der Kaiserlichen Academie der Wissenschaften, 1837. 4to.

13) Denkschriften der nordamerikanischen Academie der homöopathischen Heilkunst. 1ste Lieferung. Altentaun a. d. Lecka. Acad. Buchhandl. bei Heinrich Elsner und Leipzig bei Ed. Kummer 1837. 4to. et sub tit. alt. Wirkungen des Schlangengifts zum ärztlichen Gebrauch vergleichend zusammengestellt durch Const. Hering. Mit einer Einl. über das Studium der homöopathischen Arzneimittellehre. Altentaun, gedr. bei A. W. Blumer, 1837.

14) Fundamental-Grundsätze einer metaphisischen Kosmologie und Bewegungslehre, von J. W. Ewertz. Riga, gedr. bei W. F. Höcker 1836. 8vo.

15) Notizen über den Vesuv und dessen Eruption vom 22sten October 1822. Gesammelt von Dr. Joh. Bapt. Salvadori, verdeutscht durch C. F. G. H. Neapel bei der typograph. Gesellschaft, 1823. 4to.

16) Practische Auslegung der Apostelgeschichte in Predigten von Johann Jacob Schalch, Pfarrer in Merishausen, im Canton Schaffhausen. Nach dem Tode des Verfassers von einigen Freunden herausgegeben. Schaffhausen, Hurtersche Buchhandlung 1839.

die

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 14ten September 1839.

Für den abwesenden Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen.
Der Regierungs-Vice-Präsident, Geheime Ober-Regierungs-Rath.
von Krosigk.

Nro. 270. Desgleichen.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Kollegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 für die nachbenannten außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen eilf Schriften, als:

1) Erzählungen für Kinder. Ein Festgeschenk vom Verfasser des armen Anton. Basel bei Felix Schneider, 1835. 12mo.
2) Ruth Clarke, oder das wohlangewandte Pfund. Basel bei demselben, 1833. 12mo.
3) Passionsblume, Lieder zur Feier der stillen Woche und der heiligen Osterfeste. Basel bei demselben. 12mo.
4) Passiflora, Blätter für Leidende und Freunde der Leidenden, von J. J. Schneider, Pfarrer. Erstes Heft. Basel bei demselben 1838.
5) Die C. Feder, eine Erzählung zum Festgeschenk für Christenkinder. Basel bei demselben 1838.
6) Der Somnambulismus, von Professor Friedr. Fischer in Basel. Zweiter Band. Der thierische Magnetismus. Basel, Druck und Verlag der Schweighauserschen Buchhandlung 1839. 8vo.
7) Gotteshand und Gottes-Liebe. In Erzählungen und Liedern. Basel, Druck und Verlag von Felix Schneider 1838. 12mo.
8) Erstes A. B. C. und Bilderbuch, ein Geschenk für gute, folgsame Kinder. Chur. S. Kellenbergersche Buchhandlung. 12mo.
9) Die Handwerke und Künste in 24 Bildern, mit Text von Ludwig Franz. Chur bei J. J. Otubenmann. 12mo.
10) Biblische Geschichten aus dem alten und neuen Testament. Bearbeitet von einigen Predigern im Kanton Basel. Fünfte unveränderte Auflage. Basel bei J. G. Neukirch 1837. 8vo.
11) Die allerneusten mechanisch-ökonomischen und practischen Wasch-Sied-Oefen. Anleitung ꝛc. von J. R. Witschi, fumiste. Solothurn, 1838.

die

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 18ten September 1839.

Für den abwesenden Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen.
Der Regierungs-Vice-Präsident, Geheime Ober-Regierungs-Rath.
von Krosigk.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 271. Wahlfähigkeit katholischer Schulamtscandidaten. 4131. A. 2.

In Folge bestandener vorschriftsmäßigen Prüfung sind die katholischen Schullehrer-Seminaristen

1) Ignatz Apel aus Birkungen,
2) Ernst Dinius aus Erfurt,
3) August Döring aus Mengelrode,
4) Ferdinand Dreikluft aus Gernrode,
5) Joseph Eckermann aus Ecklingerode,
6) Philipp Jahn aus Heiligenstadt,
7) Joseph Kaufhold aus Arenshausen,
8) Heinrich Kaufmann aus Hüpstedt,
9) Leonhard Koch aus Fuhrbach,
10) Ferdinand Koch aus Ecklingerode,
11) Wilhelm Knappe aus Nordhausen,
12) Joseph Kratz aus Dingelstedt,
13) Lukas Lücke aus Stadt-Worbis,
14) August Mende aus Erfurt,
15) Franz Orfart aus Witterda,
16) Joseph Reiter aus Westhausen,
17) Joseph Trümper aus Lutter,
18) Jacob Völker aus Faulungen,
19) Joseph Wolfram aus Kalteneber,
20) Joseph Wehenkel aus Effelder

für wählbar zu Lehrerstellen an Land- und niederen Stadtschulen, die unter Nro. 5. 7. 10. 14. 16 und 20. genannten jedoch nur in sofern, als zu den amtlichen Obliegenheiten einer solchen Stelle das Orgelspiel nicht erforderlich ist, erklärt und in die Zahl der katholischen Schulamts-Candidaten aufgenommen worden. Erfurt, den 14ten September 1839.

Königlich Preußische Regierung.
Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 272. Gezogene Nummern bei der 36sten Verlosung der Kammercreditkassenscheine.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 36sten Verlosung der vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nro. 355 und 594.

von Litt. D. à 50 Thlr.

Nro. 242. 423. 491 und 591.

von Litt. Aa. à 1000 Thlr.

Nro. 79. 191. 449. 458. 486. 806. 1093. 1232. 1242. 1758. 1760. 1879. 1934. 2005. 2342. 2474 und 2552.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 31 Thlr. die Scheine Nro. 803 bis 1480. zur Zahlung ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons bey der hiesigen Haupt-Institut- und Kommunal-Kasse zu erheben.

Merseburg, den 25sten September 1839.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Das Regierungs-Präsidium.

Krüger.

Nro. 273. Gerichtsbarkeit über das Dorf Hirschroda.

Durch das Reskript des Königl. Justiz-Ministeriums vom 5ten September c. ist genehmigt, daß das Dorf Hirschroda in Ansehung der Rechtspflege von der Gerichts-Kommission zu Eckartsberga abgetrennt und der Gerichts-Kommission zu Freiburg zugelegt werde. Dies kommt mit dem 1sten December c. zur Ausführung und wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Naumburg den 17ten September 1839.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nro. 274. Jurisdictionsveränderung.

Das Patrimonial-Gericht Prestewitz ist aus dem Verbande des Patrimonial-Landgerichts Elsterwerda ausgeschieden und die Verwaltung desselben dem Landrichter Schreyer in Belgern übertragen worden.

Naumburg den 10ten September 1839.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bei

Nro. 275. Brandschäden-Vergütung bei der Feuersocietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen vom 1. Jan. bis 1. Juli d. J.

Bei der Feuersocietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen sind in der ersten Hälfte dieses Jahres in 1820 Katastern aufgenommen:

202,870 Gebäude und besondere Versicherungs-Objecte, als:
68,103 Hausgebäude und
134,767 Nebengebäude einschließlich der besonderen Versicherungs-Objecte.

Summa wie oben.

welche zusammen einen Taxwerth von 53,841,672 Thlr. haben und deren höchst zulässige Versicherungssumme 40,335,942 Thlr. beträgt.

Diese Gebäude ꝛc. sind versichert mit
1,176,740 Thlr. in der ersten,
6,336,285 — in der zweiten,
14,947,848 — in der dritten und
11,085,120 — in der vierten Klasse

33,545,993 Thlr. Summa, die nach dem gesetzlichen Beitragsverhältniß der Klassen unter sich reducirt eine Beitrags-Summe von 28,354,220 Thlr., einschließlich 1,559,320 Thlr. Kirchenbeitragssumme, also 27,574,560 Thlr. reine Beitragssumme ergiebt.

In der Zeit vom 1sten Januar bis 1sten Juli d. J. sind 37 Brände vorgekommen, wovon
6 durch Blitz,
1 — ermittelte Brandstiftung,
6 — muthmaßliche Brandstiftung,
1 — fehlerhafte Bauart,
2 — muthmaaßliche Verwahrlosung,
21 — unermittelte Zufälle

Summa wie oben

veranlaßt wurden. Hierdurch sind beschädigt worden:

	total	und	partiell
a. Wohnhäuser	30	—	48.
b. Ställe, Schuppen und Seitengebäude	51	—	52.
c. Scheunen	30	—	22.
d. Backhäuser	1	—	1.
e. Brauhäuser ꝛc.	—	—	1.
f. Wassermühlen	—	—	1.

Summa 237 Gebäude, welche 111 Grundbesitzern gehörten.

Zur

Zur Deckung dieser Brandschäden sind
28,659 Thlr. 22 Sgr. = Pf. angewiesen. Die Verwaltungskosten an Gehalten, Bureau-Aufwand, Remuneration der Taxcommissionen und Baubeamten, an Entschädigung für beschädigte Feuerlöschgeräthschaften und dergleichen betragen
3,775 — = — = — und zur antheiligen Tilgung der Einrichtungskosten sind
5,863 — 8 — = — erforderlich.

38,298 Thlr. = Sgr. = Pf. Summa des Gesammt-Aufwandes.

Um vorstehenden Gesammt-Aufwand zu bestreiten, ist nöthig ein Beitrag von 4 Sgr. 2 Pf. pro 100 Thlr. reiner Beitrags-Summe, d. i.
in der ersten Klasse 5 Spf. von 20 Thlr. Versicherungssumme,
— — zweiten — 5 — — 15 — —
— — dritten — 5 — — 12 — —
— — vierten — 5 — — 10 — —
von welchen Sätzen die Kirchen die Hälfte zu tragen haben.

Bedra, am 21sten September 1839.

Der General-Director der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen.
von Helldorff.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Durch ein Rescript des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 6ten September d. Js. ist die erledigte chirurgische Assessorstelle bei dem Königlichen Medicinal-Collegio der Provinz Sachsen zu Magdeburg dem dasigen practischen Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer Dr. Niemann definitiv übertragen worden. Nro. 276.

Seine Majestät der König haben den Ober-Amtmann Wollmann zu Wofleben zum Amtsrath zu ernennen und das desfallsige Patent allerhöchst eigenhändig zu vollziehen geruhet.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Theodor Albert von Breitenbauch ist zum Referendarius bei der hiesigen Königl. Regierung ernannt worden.

Der

Der bisherige Pfarrer zu Oberbösa, im Kreise Weißensee, Christian Friedrich David Born, ist zum evangelischen Pfarrer in Thamsbrück, im Kreise Langensalza, berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Die evangelische Pfarrstelle zu Oberbösa, im Kreise Weißensee, ist dem bisherigen Pfarrer zu Riethgen und Griesstedt, Heinrich Gottlieb Karges, verliehen worden.

Dem bisherigen Pfarrsubstituten zu Thamsbrück, im Kreise Langensalza, Christian Theodor Hartung, ist die evangelische Pfarrstelle zu Riethgen mit Griesstedt, im Kreise Weißensee, conferirt worden.

Der bisherige provisorische Schullehrer der evangelischen Gemeinde Frauenwald, Kreises Schleusingen, Johann Carl Wilhelm Laube ist definitiv angestellt worden.

Der bisherige provisorische Schullehrer der evangelischen Gemeinde zu Paska, Kreises Ziegenrück, Joh. Friedrich Heyser, ist definitiv angestellt worden.

Der bisherige provisorische Mädchen-Schullehrer und Organist, Johann Heinrich Frank zu Mühlberg, Kreises Erfurt, ist definitiv in vorgedachter Eigenschaft angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 41sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 5ten October 1839.

Sicherheits-Polizei.

(748.) Diebstahl. In der Nacht vom 8ten zum 9ten September d. Js. ist dem Zimmergesellen Gottlob Hofmann in Haussömmern eine silberne Halskette mit ½ Zoll breiten Gelenken mit verschiedenen vergoldeten Münzen an einem schwarzen Bande, worunter vier sogenannte Marienstücke befindlich, mittelst Einsteigens und Erbrechens eines Kleiderschrankes entwendet worden. Es wird vor deren Ankauf nicht nur gewarnt, sondern auch Jedermann ersucht, zur Entdeckung des Thäters mitzuwirken, und von etwa sich ergebenden Verdachtsgründen Anzeige anher zu erstatten.

Tennstädt den 25. September 1839.

Königl. Preuß. Gerichts-Commission.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(749.) Auffoderung. Alle diejenigen, welche auf die verloren gegangene, von dem Gastwirth Carl Adolph Burghard hier für die Wittwe des Bierbrauers Gottlieb Weymar, Marie geb. Kersten hierselbst über ein Darlehn von 3000 Thlr. Courant gerichtlich ausgestellte Schuld- und Pfandverschreibung vom 11ten Januar 1832, welche nach dem Decret vom 24. Januar 1832 auf die beiden Häuser sub Nro. 1063. und 1064. hier im Hypothekenbuche eingetragen ist, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche binnen 3 Wochen und spätestens in dem auf den

6ten November c. Nachmittags 3 Uhr

vor dem Herrn Gerichts-Rath Pomme an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden und nachzuweisen. Im Unterlassungsfalle werden sie nicht nur mit ihren etwaigen Ansprüchen auf das

frag-

fragliche Document präcludirt, sondern ihnen auch ein ewiges Stillschweigen auferlegt und erwähntes Document für mortificirt und ungültig erklärt werden.

Mühlhausen, den 4ten July 1839.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(750.) Aufforderung. Laut gerichtlicher Obligation vom 7ten Januar 1824 erborgten der Johann Georg Kahlmeyer und dessen Ehefrau Elisabeth geborne Henckel zu Kirchgandern von dem Ackermann Conrad Meysing jun. zu Rustenfelde ein Kapital von 220 Thlr., welches auf das sub Nro. 21. zu Kirchgandern gelegene Haus Vol. I. Fol. 21. und einen Acker Landes im Hypothekenbuche eingetragen ist.

Da die verpfändeten Grundstücke in nothwendiger Subhastation verkauft und die Kaufgelder deshalb, weil der Conrad Meysing behauptet, daß ihm die Obligation verlohren gegangen sey, durch Vorlegung des Original-Schuldocuments als Eigenthümer des Activi, sich nicht legitimiren konnte, zum Depositum gezohlt sind, so werden alle diejenigen unbekannten Personen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber, einen Anspruch an die gebildete Special-Masse zu haben vermeinen, aufgefordert, sich in dem auf

den 14ten December d. J. früh 9 Uhr

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Eichel anstehenden Termine einzufinden, und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls sie mit denselben präcludirt und dem Conrad Meysing die vorhandene Masse ausgezahlt wird.

Heiligenstadt, den 24. August 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(751.) Edictal-Citation. Die Amtsgerichte in Gebesee machen hierdurch bekannt, daß über das Vermögen des Kaufmanns Carl Friedrich Güntzel hier, nach dessen erfolgter Provocation auf das beneficium Cess. bonor. durch Dekret Amtswegen der Concurs eröffnet worden ist. Es werden daher alle und jede, welche an das Vermögen des Kaufmanns Güntzel Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, dieselben binnen 3 Monaten und spätestens in dem

auf den 23sten October d. J.

anberaumten präklusivischen Liquidationstermine entweder in Person, oder durch einen mit gesetzlicher Vollmacht und Information versehenen Justiz-Kommissarius, in dem Lokale des unterzeichneten Gerichts Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, den Betrag und die Art der Forderungen anzuzeigen, die Beweismittel beizubringen, und hiernächst die weitern Verfügungen zu erwarten, bei unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche und bei dem Ausbleiben im Termine aber zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren

ihren Forderungen und Ansprüchen werden präkludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Gebesee, den 29sten Juny 1839.

Die Amts-Gerichte.

(752.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das in der Stadt Erfurt sub Nro. 729. in der Johannisvorstadt belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 670 Thlr. 15 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll den

am 3ten Februar 1840 von 10 Uhr Vormittags ab

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(753.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das dem Schuhmacher Heinrich Ambelang gehörende, zu Nordhausen in der Rautenstraße Nro. 32 B. belegene, gerichtlich zu 994 Thlr. abgeschätzte Haus nebst Zubehör soll

am 8ten November d. J. Vormittags 11 Uhr

im Gerichtslokale im Rathhause daselbst öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(754.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Benneckenstein sub Nro. 126. belegene, den Kleinböttcher Friedrich Wilhelm Königschen Erben zugehörige Haus, abgeschätzt, besage der in der Registratur mit dem neuesten Hypothekenscheine einzusehenden Taxationsverhandlungen, auf 131 Thlr., soll

den 14ten Januar 1840 Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle zu Benneckenstein subhastirt werden.

(755.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht Mühlhausen. Die dem Ackermann Christian Friedrich Huschke und resp. dessen Ehefrau Martha Maria gebornen Fuchs in Windeberg gehörigen Grundstücke, bestehend in einem Wohnhause sub Nro. 45. zu Windeberg, auf 600 Thlr. abgeschätzt, einer halben Holzgerechtigkeit im Rähmen und 15 einzelnen Feldgrundstücken, zusammen zu 516 Thlr. taxirt, sollen in dem auf

den 7ten November 1839 Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Windeberg anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein ist in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(756.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen.

ſen. Das den Geſchwiſtern Möthling gehörige Wohnhaus 167. zu Oberdörla mit Zubehör taxirt zu 558 Thlr. ſoll am

9. Januar 1840 Vormittags 11 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Die Taxe, Bedingungen und der neueſte Hypothekenſchein können täglich in der Gerichts-Regiſtratur eingeſehen werden.

(757.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhauſen. Zur Subhaſtation des zu Vollſtedt sub Nro. 123. belegenen Wohnhauſes nebſt Zubehör des Silveſter Hühn, abgeſchätzt zu 110 Thlr. 15 Sgr., iſt ein anderweiter Termin auf den

18. October 1839 Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehauſe zu Vollſtedt anberaumt. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein ſind in der Gerichts-Regiſtratur einzuſehen.

(758.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenſtadt, am 25ten July 1839. Die den Erben der Ehefrau des Heinrich Windolph und der Ehefrau des Schulzen Kobold gehörige, in der Feldflur von Uder belegene Grundſtücke, als:

1) $\frac{1}{8}$ Hufe Neuſeeſiſch Land, taxirt zu 71 Thlr.,
2) $\frac{1}{8}$ — Köhrland, taxirt zu 178 Thlr.,
3) $7\frac{1}{2}$ Acker nicht Hufenzähliges Windolphs Land, taxirt zu 570 Thlr.,
4) 1 Acker Rodeland, taxirt zu 65 Thlr.,

ſollen

den 16ten November c. Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsrath Hentrich in Uder ſubhaſtirt werden.

Taxe, Hypothekenſchein und Bedingungen können in der Regiſtratur eingeſehen werden.

(759.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Schleuſingen. Folgende in Schmiedefelder Flur belegenen, dem Kaufmann Ernſt Auguſt Witthauer zugehörigen Grundſtücke:

1) das sub Nro. 48. zu Schmiedefeld belegene amtslehnbare Wohnhaus nebſt Pflanzengärtchen, taxirt auf 700 Thlr.
2) die Hälfte von $1\frac{1}{2}$ Acker 25 Gerten Wiesrod am Heumich, taxirt auf 185 Thlr.
3) $1\frac{1}{4}$ Acker Rodland oder Wieſe daſelbſt, taxirt auf 180 Thlr.
4) $1\frac{3}{4}$ Acker $\frac{1}{4}$ Ruthe Wieſe am ſogenannten Herrnhauſe, taxirt auf 85 Thlr.
5) $\frac{1}{2}$ von 3 Acker $13\frac{1}{2}$ Ruthe Rod am Heumich, taxirt auf 70 Thlr.

6) 2 Mor-

6) 2 Morgen 2 □R. 25 □F. Waldboden in der Engert, taxirt auf 140 Thlr.

7) 2 Morgen 2 □R. 25 □F. Waldboden daselbst, taxirt auf 160 Thlr.

8) 1¾ Acker ¼ Ruthe Wiese am sogenannten Herrnhause, taxirt auf 95 Thlr.

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 6ten November c. Vormittags 10 Uhr

zu Schmiedefeld subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(760.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Worbis. Die dem Handelsmann Martin Schröter zu Breitenbach zugehörigen in und vor Breitenbach gelegenen Grundstücke, als:

a) Nro. 53. ein Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör auf 661 Thlr. und

b) Nro. 2330. ¼ Acker Land auf 30 Thlr. abgeschätzt, sollen

den 11. Januar k. J. Vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Breitenbach subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(761.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe der Grundstücke des Müllers Joseph Kapperberg zu Weißenborn, als:

a) der daselbst sub Nro. 77. belegenen Mahl- und Oelmühle nebst Wohnhaus und Zubehör taxirt zu 1032 Thlr. 20 Sgr.,

b) 9⅛ Acker 12⅓ Ruthen Land und Wiesen taxirt zu 406 Thlr.

steht im Wege der nothwendigen Subhastation Termin

den 30. December d. J. Vorm. 10 Uhr

im Gemeindehause zu Weißenborn an, und werden zu demselben alle unbekannten Realprätendenten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei Vermeidung der Präclusion hiermit vorgeladen.

(762.) Nothwendiger Verkauf. Amtsgericht Gebesee. Zur Fortsetzung der nothwendigen Subhastation der Johann Ernst Volland zugehörigen, in 2⅞ Acker Land bestehenden Grundstücke ist

der 2te November d. J. Vormittags 10 Uhr

angesetzt worden. Taxe und Hypothekenschein können bei den hiesigen Amtsgerichten eingesehen werden.

den. Unbekannte Realprätendenten haben ihre Forderungen spätestens im Termine bei Vermeidung der Präclusion anzumelden.

(763.) Freywillige Subhastation bey dem von Kürlebenschen Patrimonial-Gerichte in Grüningen. Die allhier an der Helbe gelegene Werthsche Mahl-, Oel- und Graupenmühle, welche 2 Mahlgänge, 1 Graupen- und 1 Oelgang hat, 8,383⅓ Thlr. taxirt ist, soll auf

den 13ten November 1839 Vorm. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und sonstige Verkaufsbedingungen können stets bey dem Justitiar Blochmann in Straußfurth eingesehen werden.

(764.) Mühlenverkauf. Nach einem gemeinschaftlichen und von der Königl. Hochlöbl. Regierung vorläufig genehmigten Beschluß beyder städtischen Behörden, soll die nachstehend näher beschriebene, der Commune Suhl gehörige sogenannte Schlauchgartenmühle öffentlich meistbietend verkauft werden, und ist hierzu auf den 12ten November 1839 Vormittags 10 Uhr im Sessions-Saal des Obern Rathhaus ein Termin angesetzt, zu welchem wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen,

daß die Kaufbedingungen täglich in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in unserer Expedition eingesehen werden können oder auch auf Verlangen gegen Erstattung der Copialien in Abschrift mitgetheilt werden.

Beschreibung der Schlauchgartenmühle.

1) Das Mühlwerk hat 2 Gänge, welche oberschlägig betrieben werden und befindet sich in einem 45 Fuß langen und 34 Fuß tiefen zweystöckigen Gebäude, von welchen das untere Stock ganz massiv, das obere Stock aber von hölzern Fachwerk ist.
2) In dem Gebäude befinden sich zwei heizbare Stuben, Küche und mehrere Kammern.
3) Zu dem Gebäude gehört Scheuer und Stallung für 5 Stück Kühe und 10 Stück Schweine, Stadel und verschlossener Hofraum, so wie ein Gärtchen am Hause und ein Schutzteich.
4) Die Gebäude und das Mühlwerk nebst Zubehör und Inventarienstücke befinden sich in vollkommen baulichen und brauchbaren Zustande.
5) Die Mühle hat den größten Theil des Jahres vollständiges Mahlwasser und wird sehr stark von den benachbarten Ortschaften Goldlauter und Heydersbach besucht.
6) In der Stadt, welche 7452 Einwohner zählt, befinden sich außer der hier gedachten Mühle nur noch fünf Mahlmühlen mit zusammen 8 Mahl- und 3 Schrot-Gängen, und nach einem der Commune zustehenden jus prohibendi, darf
   a) kein Suhler Einwohner außer der Stadt mahlen, so lange derselbe von den Stadtmüllern gehörig gefördert und nicht ungebührlich übernommen wird, und
   b) keine

b) keine neue Mühle innerhalb der Stadtflurmarkung erbaut werden.

7) Die Mühle ist bis jetzt für 171 Thlr. Preuß. Cour. jährlich baar und einige Naturgl-Lasten verpachtet und auf Höhe von 2850 Thlr. taxirt.

8) Die von der Mühle zu entrichtenden Grund- und Domanial-Abgaben betragen jährlich circa 16 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf.

Suhl, den 16ten September 1839.

Der Magistrat.

(765.) Verding. Auf hiesiger Königlichen Saline soll der Bedarf an Pfannen-, Röhr- und schwachen Bleche, so wie auch an Stab-Eisen, für die nächsten drei Jahre, ohngefähr jährlich 120 Ctr. Bleche und 100 Ctr. Stab-Eisen, auf dem Wege der Submission an die Mindestfordernden verdungen werden.

Die Gebote pro Centner frey bis zur Stelle, sind längstens bis zum 28sten November d. J. in versiegelten portofreyen Briefen mit der Bemerkung

„Submission wegen Blech- und Eisen-Lieferung von ꝛc."

dem unterzeichneten Königlichen Salz-Amte einzusenden.

Zu Eröffnung der Submission ist Termin auf den 25sten November Vormittags 11 Uhr anberaumt.

Der Zuschlag wird 14 Tage und die Auswahl unter den Submittenden vorbehalten, so wie Nachgebote nicht angenommen.

Die nähern Bedingungen der Lieferung sind bei dem Wohllöblichen Magistrat zu Suhl einzusehen.

Dürrenberg, am 19ten September 1839.

Königliches Preußisches Salz-Amt.

(766.) Verding eines Neubaues. Der zu 5343 Thlr. veranschlagte Neubau der Kirche zu Wachstedt soll den 9ten October d. J. Morgens 10 Uhr im Geschäftszimmer der unterzeichneten Behörde an den Mindestfordernden verdungen werden, wozu zuverlässige und qualificirte Werkmeister, die, falls sie hier nicht persönlich bekannt, ihre Befähigung und Zuverlässigkeit mit genügenden obrigkeitlichen Zeugnissen darthun müssen, unter dem Bemerken eingeladen werden: daß die bei dieser Verdingung zur Anwendung kommenden Bedingungen schon vorher eingesehen werden können.

Mühlhausen den 18ten September 1839.

Das Königl. Landraths-Amt.

Anzei-

Anzeigen.

(767.) Patententheilung. Dem Kaufmann H. C. Lobeck in Berlin iſt unter dem 21ſten September 1839 ein Patent

auf mehrere durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zuſammenhange für neu und eigenthümlich erkannte Maſchinen, um Holz zu ſchneiden und zu bearbeiten, ohne Jemand in der Anwendung einzelner bekannter Theile zu beſchränken,

für den Zeitraum von zehn Jahren, von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(768.) Aufgehobenes Patent. Das dem Banquier M. Moſer in Berlin unter dem 2ten July vorigen Jahres ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten, in ſeiner ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erkannten Macerations-Apparat nebſt Regulator, und auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Regulator für den Austritt des Syrups aus der Pflanze

iſt aufgehoben worden, da die Ausführung in der vorgeſchriebenen Friſt nicht nachgewieſen worden.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 42.

Erfurt, den 12ten October 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 28sten v. M. ausgegebene 21ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 277.

Nro. 2042. den Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge zu Anhalt-Bernburg, die Erneuerung der Verträge wegen Anschließung der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Landestheile an das Preußische indirecte Steuersystem betreffend, vom 11ten Juli 1839;

Nro. 2043. die allerhöchste Cabinetsordre vom 22sten Juli 1839, betreffend die Anwendung der in der Rheinprovinz über die Zulässigkeit von Amtshandlungen an Festtagen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auf den Charfreitag;

Nro. 2044. die allerhöchste Cabinetsordre vom 25sten Juli 1839, den Gerichtsstand der Stromschiffer betreffend;

Nro. 2045. die Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung verabredeten Maßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Gränzwaldungen, vom 5ten September 1839;

Nro. 2046. die Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Griechischen Regierung verabredeten Vermögens-Freizügigkeit in Betreff der Königlich Preußischen und der Königlich Griechischen Staaten, vom $\frac{\text{29sten März}}{\text{17ten September}}$ 1839.

Das ebendaselbst den 30sten v. M. ausgegebene 22ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2047. die Ministerialerklärung, betreffend die zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Hannoverschen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen, vom $\frac{\text{20sten August}}{\text{25sten September}}$ 1839.

Erfurt, den 9ten October 1839.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Nro. 278. Debitsverlaubniß für Schriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Kollegium ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen zehn Schriften, als:

1) Jugendblätter. Monatschrift, zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von Dr. C. G. Barth und L. Hänel. Siebentes Halbjahr 2tes Heft. August 1839. Stuttgart J. F. Steinkopfsche Buchhandlung.

2) Predigten über freie Texte. Von Joh. Heinr. Heer, weiland erstem Pfarrer von Glarus. 3ter Band. Nach des Verfassers Tode herausgegeben. Auch mit dem Titel: Predigten über freie Texte. Aus dem Nachlasse Joh. Heinr. Heer's, weiland erstem Pfarrer von Glarus. 2tes Bändchen. Zürich, Druck und Verlag von Geyser und Höpli 1838. 8vo.

3) Briefe und Lieder aus dem Volksleben von Jacob Stutz, Verfasser der Gemälde aus dem Volksleben. 1stes Heft. St. Gallen 1839. Verlag von E. P. Scheitlin. 12mo.

4) Schweizerische Volkslieder für vier Männerstimmen. Verlag von E. P. Scheitlin in St. Gallen.

5) Bruchstück aus dem Leben und den Schriften Eduard Irving's, gewesenen Predigers an der Schottischen Nationalkirche in London. Zusammengestellt und herausgegeben von Mich. Hohl, Stud. theolg., Inhaber einer Knaben-Erziehungs-Anstalt ꝛc. Mit Irving's Bildniß und Handschrift in Stahl gestochen. St. Gallen. In Kommission bei E. P. Scheitlin 1839. 8vo.

6) Biblische Vorträge. Von P. Scheitlin, Professor. St. Gallen Verlag von E. P. Scheitlin 1839. 8vo.

7) Florenz's Befreiung, Trauerspiel in 5 Aufzügen. Von Dr. Ignaz Schadbey, Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften in Paris. Paris in der Buchhandlung des J. M. St. Jorri 1839. 8vo.

8) Sophonisbe, Trauerspiel in 5 Aufzügen. Von Dr. Ignaz Schadbey. Paris im Verlag der Gebrüder Girard, Buchhändler, 1838. 8vo.

9) Hannibal's Tod. Trauerspiel in 5 Aufzügen von Dr. Ignaz Schadbey, Mitglied des Athenaums der Wissenschaften und Künste zu Paris. Paris im

im Verlag der Buchhändler Gustav Remmelmann und der Gebrüder Girard 1838.

10) Das Brittische Reich in Ostindien von M. Biörnstierna, Mitgliede der Königl. Schwedischen Academie der Wissenschaften. Aus dem Schwedischen übersetzt. Mit 2 Karten. Stockholm bei Fritze und Bergge. 8vo.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 24sten September 1839.

Für den abwesenden Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen.
Der Regierungs-Vice-Präsident, Geheime Ober-Regierungs-Rath.
von Krosigk.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 279. Anbringung von Gesuchen um Invalidenwohlthaten u. Unterstützungen. 1418. C.

Obgleich im Jahre 1837 in den Kreisblättern bekannt gemacht worden ist, daß bei Anbringung von Gesuchen um Invalidenwohlthaten und Unterstützung die Vorschriften der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 21sten November 1835 und der Verordnung vom 14ten Februar 1810 genau beachtet werden sollen, so hat doch das Königl. Kriegs-Ministerium wahrnehmen müssen, daß in der neuesten Zeit die gedachten gesetzlichen Bestimmungen mehr als jemals unbeachtet geblieben sind.

Das Königl. Kriegs-Ministerium hat sich daher veranlaßt gesehen, folgende Verfügung zu treffen:

In Zukunft werden

1) Alle Gesuche ehemaliger Soldaten um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützung, welche mit Umgehung der Zwischenbehörden oder ohne Beifügung der von diesen Behörden ertheilten Bescheide, an das Kriegs-Ministerium gerichtet werden sollten, so wie derartige Immediat-Gesuche, welche ohne eine spezielle Allerhöchste Entscheidung dem Kriegs-Ministerium zugehen, das erste Mal ohne Weiteres an die betreffenden Provinzial-Behörden gesandt werden;

2) im Wiederholungsfalle die Bittsteller gar keinen Bescheid erhalten, und die Eingaben hier reponirt werden, und endlich

3) diejenigen Individuen, welche — nachdem sie auf vorschriftsmäßig angebrachte Anträge um Invaliden-Wohlthaten in letzter Instanz abschlägig beschieden sind — auf vorherige Verwarnung ihr unnützes Suppliciren nicht einstel-

einstellen, unnachsichtlich als unruhige Quärulanten zur Bestrafung gezogen werden, indem gewiß Alles geschieht, um jedem die Ueberzeugung zu gewähren, daß die verschiedenen Behörden seine Anträge einer gründlichen Prüfung unterwerfen und ihn behufs Feststellung seiner Angaben in dem geordneten Wege bereitwillig unterstützen, es aber auch einleuchten muß, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, den ehemaligen Soldaten, welche keinen gesetzlichen Anspruch auf Invaliden-Wohlthaten vorschriftsmäßig nachzuweisen vermögen, dergleichen bei etwaigem beharrlichen Suppliciren lediglich in Rücksicht auf erwiesene Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit zu bewilligen.

Wir bringen vorstehende Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Erfurt, den 27sten September 1839.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 280. Anmeldung dießjährigen Weingewinnes.

Auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 25sten September 1820 wegen Veränderung der Weinsteuer, werden alle diejenigen, welche den Weinbau behufs Kelterung der gewonnenen Trauben treiben, aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn bis zum 26sten d. M. bei der betreffenden Steuer-Stelle nach Eimerzahl und unter Angabe des Aufbewahrungsortes, schriftlich anzumelden.

Magdeburg, den 1sten October 1839.

Königlicher Geheimer Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Landmann.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 281. Des Königs Majestät haben die von dem Bischof von Paderborn, Freiherrn von Ledebur, ausgegangene Ernennung des Dechanten und Pfarrers Joseph Nolte zu Heiligenstadt zum Ehren-Domherrn an dem Domstifte zu Paderborn unter dem 24sten Juli c. zu bestätigen geruht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Berichtigung.

Seite 293 Zeile 6 von unten im vorigen Stücke des Amtsblatts ist statt Wollmann zu lesen: Wallmann.

Oeffentlicher Anzeiger

zum 42sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 12ten October 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(769.) Edictalladung. Der Churfürstlich-Mainzischen Receptur zu Gieboldehausen, nachher dem Königlichen Kronschatze, stand laut einer am 12ten Mai 1810 eingetragenen Obligation des Christoph Wedemeyer und dessen Ehefrau, Anne Marie, geb. Kühne, zu Bodensee, vom 30sten October 1800 ein Darlehn von 60 Thlr. zu, welches nach der darüber von der Königlich Preußischen Kreiscasse zu Worbis unterm 7ten April 1821 ausgestellten Quitung als getilgt angeblich betrachtet werden soll.

Die Original-Obligation, welche angeblich bei der Königlich Preußischen Regierung in Erfurt befindlich gewesen, ist verloren gegangen und wenn aus solchem Grunde die Erben der Schuldner behuf Löschung und resp. Mortification der befraglichen Obligation vom 30sten October 1800 um eine Edictalladung gebeten, als werden alle Diejenigen, welche aus dem angegebenen Schuldverhältnisse und der darüber ausgestellten Obligation annoch Ansprüche zu erheben etwa berechtigt, zu deren Anmeldung und Klarmachung unter Androhung des fortwährenden Ausschlusses mit solchen, zu dem auf

Mittwoch, den 13ten November d. J.

Morgens 9 Uhr, auf hiesiger Amtsstube angesetzten Termine, hierdurch vorgeladen.

Das demnächstige Präclusions- und resp. Mortificationsdecret soll übrigens nur mittelst Affixion an der hiesigen Gerichtsstelle zur Publicität gebracht werden.

Decretum Lindau, den 23sten September 1839.

Königlich Hannoversches Amt Catlenburg-Lindau.

(770.) Nothwendige Subhastation. Das unter der Gerichtsbarkeit des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt im Fürstenthume Eichsfeld, Worbiser Kreise belegene, in Ansehung des Lehnsherrn allodificirte Lehnrittergut des Oekonomen Georg Ludwig August Friedrich von Westernhagen zu Berlingerode, abgeschätzt auf 16,117 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am

am 11ten Februar 1840 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle vor unserem Deputirten, Oberlandesgerichts-Referendarius Stubenrauch subhastirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten, in rubrica II. als Successionsberechtigten eingetragenen Agnaten, der Churhessische Generalmajor und Commandant Ernst von Westernhagen, der Königl. Preuß. Lieutenant Albrecht von Westernhagen und die in rubrica III. eingetragenen Erben der Wittwe des Vorbesitzers, des Obristen Thilo Carl Otto von Westernhagen, Charlotte geborne von Buttlar, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Halberstadt, den 12ten Juli 1839.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

(771.) Nothwendiger Verkauf. Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das in der Stadt Erfurt im II. Bezirke unter Nro. 292. gelegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 88 Thlr. zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15ten Januar künftigen Jahres früh 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(772.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das Wohnhaus der Wittwe und Kinder des Georg Andreas Mülverstedt unter Nro. 56. zu Eigenrode, abgeschätzt mit Zubehörungen auf 210 Thlr. soll

am 6ten Januar 1840 Vormittags 11 Uhr

in dem Gemeindewirthshause zu Eigenrode subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(773.) Nothwendige Subhastation. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Der der Wittwe Georg Gottfried Feigenspan geborne Binkebanck und Georg Gottfried Feigenspan hier gehörige

½ Acker 16 Ruthen haltende Garten nebst Gartenhaus vor dem Felchtaer Thore hier, abgeschätzt zu 300 Thlr., soll auf

den 6ten Januar 1840 früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(774.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 22sten Juli 1839. Das dem Peter Hünermund und dessen Ehefrau, und der Wittwe Wilhelm Werner

Werner und deren Tochter zugehörige, zu Lenterode sub Nro. 18. belegene Gemeinde-Gerechtigkeits-Haus, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf 437 Thlr. geschätzt, soll

den 9ten November d. J. Vormittags 11 Uhr

zu Lenterode subhastirt werden.

(775.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 30sten August 1839. Das den Erben des Wilhelm Müller zu Burgwalde zugehörige Einmiethlings-Haus Nro. 124. zu 160 Thlr. geschätzt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 21sten December c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(776.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Handelsmann Augustin Kullmann zugehörigen, zu Breitenholz und in dasiger Feldflur, in den Feldfluren von Leinefelde, Birkungen und Worbis gelegenen Grundstücke, als:

a) Nro. 19. ein Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör auf 1237 Thlr.,

b) 11 $\frac{5}{16}$ Morgen Acker auf 288 Thlr. 15 Sgr.

abgeschätzt, sollen

den 27sten November 1839

im Gemeindehause zu Breitenholz subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu dem Termine mit vorgeladen.

Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

(777.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das dem Ackerknechte Franz Engel und dessen Ehefrau zu Teistungen zugehörige, daselbst vor dem Thore des Oberhofs am Garten und an der Straße gelegene Wohnhaus nebst Zubehör, auf 106 Thlr. abgeschätzt, soll den

15ten Februar 1840 Vormittags 9 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bey Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Die Taxe liegt in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

(778.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Längensalza, den 28. August 1839. Das dem Schneidermeister Gottfried Ludwig Sell und dessen Ehefrau Johanne Christiane geborne Köhler gehörende, allhier in der Judengasse Nro. 91. belegene Wohnhaus, abgeschätzt

schätzt auf 1216 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. Courant, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino

den 12. December Vorm. 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(779.) Nothwendige Subhastation. Amtsgericht Gebesee. Die dem Kaufmann Carl Friedrich Gäntzel zugehörigen, hier belegenen beiden Wohnhäuser nebst Zubehör

I. das sub Nro. 143. abgeschätzt auf 2828 Thlr. 20 Sgr.,

II. das sub Nro. 277. abgeschätzt auf 1286 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. und

III. $\frac{7}{16}$ Acker Land hinter dem Tretenburgshügel, abgeschätzt auf 20 Thlr., desgleichen

$\frac{1}{4}$ Acker von $\frac{1}{2}$ Acker im Mittelfelde, abgeschätzt auf 9 Thlr.,

sollen auf

den 15ten November d. J. Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenscheine über die Häuser können in der Registratur des Gerichts eingesehen werden. Diejenigen, welche an den beiden Feldgrundstücken Realansprüche haben, werden aufgefordert, solche längstens in dem Termine bei Vermeidung der Präclusion anzumelden.

(780.) Verpachtung einer Rathskellerwirthschaft. Zur Verpachtung der hiesigen Rathskellerwirthschaft mit der dazu gelegten Länderei an 18$\frac{1}{2}$ Ackern, ist auf

den 1sten November c.

Vormittags 10 Uhr anderweit Termin anberaumt worden. Die Pachtbedingungen können alltäglich hier eingesehen werden.

Rathhaus Kindelbrück, den 2ten October 1839.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 43.

Erfurt, den 15ten October 1839.

Verordnung.

Nro. 282.

Verkehr auf den Kunststraßen.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkühr hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke sowohl für die Unterhaltung der Kunststraßen, als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen. Zu diesem Behuf verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei- als dem vierrädrigen, ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegten Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.

Auf welche Kunststraßen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachungen Unseres Finanzministers näher bestimmt werden.

§. 2.

Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunststraßen ohne Unterschied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht nicht mehr betragen, als:

	in der Zeit vom 15. Nov. bis 15. April.	in der Zeit vom 15. April bis 15. Nov.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . .	60 Centner.	80 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk . .	30 Centner.	40 Centner.

§. 3.

Bei einer größeren Felgenbreite ist ein stärkeres, als das oben (§. 2) bestimmte Gewicht der Ladung in so weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll:

in

	in der Zeit vom 15. Nov. bis 15. April.	in der Zeit vom 15. April bis 15. Nov.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . .	80 Centner.	100 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk . .	40 Centner.	50 Centner.
bei einer Felgenbreite von sechs Zoll:		
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . .	100 Centner.	120 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk . .	50 Centner.	60 Centner.

höchstens geladen werden dürfen.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§. 4.

Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Beamten (§. 14.) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeschein von Seiten des Letzteren versehen seyn, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§. 5.

Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§. 4.) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen der §§. 2. 3. zulässig ist, versehen sey, bleibt die spezielle Ermittelung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maaß wirklich überschreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chaussee-Verwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens

und

und der Ladung zusammen nicht größer sey, als nach den Bestimmungen des folgenden §. 6. sich als zulässig ergiebt.

§. 6.

Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittelung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens, einschließlich allen Zubehörs, als: Leinewand, Stroh, Ketten, Winden u. s. w.

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk

bei einer Felgenbreite

unter fünf Zoll	40 Centner,
von fünf Zoll, jedoch unter sechs Zoll . .	45 Centner,
von sechs Zoll und darüber	50 Centner,

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieser Sätze

zu rechnen, dergestalt, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Sätze zu den oben (§§. 2. 3.) für die Ladung allein vorbeschriebenen Gewichtssätzen ergiebt.

§. 7.

Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen seyn, sobald die Ladung

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Centner,

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Centner

beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreideladung von $2^1/_2$ oder $1^1/_4$ Wispeln niemals höher als zu 50 oder 25 Centner gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhalb 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§. 8.

Die Größe der Ladung ist, wenn an dem §. 7. gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, Falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladescheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine spezielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die

 Ladung

Ladung, der Angabe ungeachtet, das im §. 7. vorgeschriebene Maaß überschreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chaussee-Verwaltung zu tragen.

§. 9.

Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen,

oder

2) der Beschlag so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§. 10.

Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chaussee-Geld-Tarif vom 28. April 1828 außer Kraft.

§. 11.

Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen seyn, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§. 12.

Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

§. 13.

Die Bestimmungen der §§. 1 bis 9. treten mit dem 1. Januar 1840, und diejenigen der §§. 10 und 11. mit dem 1. Juli 1839 in Kraft; das Verbot des §. 12. aber kommt sofort zur Ausführung.

§. 14.

Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuer-Beamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeld-Pächter, die Wegeaufseher und Wärter, imgleichen die Polizeibeamten uud Gendarmen, insbesondere durch Revision bei den Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen, auch steht den Forstbeamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der §§. 9 bis 11. zu untersuchen.

§. 15.

§. 15.

Jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11. ist mit einer Strafe von zehn Thalern polizeilich zu bestrafen. Falls es sich von Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichts-Sätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sey, als nach den Bestimmungen des §. 6. sich als zulässig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften (§§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11.) angehaltenen Fuhrwerk darf sodann die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des §. 1. und des §. 9. dem ausländischen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung zu gestatten.

§. 16.

Wenn die in Gemäßheit der §§. 4. und 8. erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Lade-Schein versehen ist, soll, außer der nach §§. 4. 8. vorbehaltenen speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Kosten des Führers, jederzeit eine Ordnungsstrafe von einem Thaler eintreten.

§. 17.

Die Uebertretung des §. 12. soll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich bestraft werden.

§. 18.

Die in den §§. 15 bis 17. bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben, und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.

§. 19.

Die Ausstellung unrichtiger Ladescheine, über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§. 4.) oder den Kohlenfuhrwerken (§. 8.) eingenommenen Ladungen, ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§. 20.

§. 20.

Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angebenden Beamten (§. 14.) die Hälfte als Denunzianten-Antheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche sogleich und außerdem im Laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen ist, soll in dem ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreise Wetzlar, Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17. März 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 283. Verfahren bei Aufnahme der Testamente durch Dorfgerichte.

Die Dorfgerichte unseres Bezirkes werden darauf aufmerksam gemacht, daß es zwar zu ihren Befugnissen gehört, Testamente und letzte Willenserklärungen an- und aufzunehmen, jedoch nur, wenn dergestalt Gefahr im Verzuge vorhanden ist, daß die Herbeikunft der ordentlichen Gerichtspersonen nicht abgewartet werden kann. In einem solchen Ausnahms-Falle müssen aber bei einer derartigen Handlung sämmtliche vier Mitglieder des Dorfgerichts, nämlich:

der Ortsvorsteher,
die beiden Schöppen, und
der Dorfgerichtsschreiber, (welcher im Nothfalle durch den Prediger des Orts vertreten werden kann),

gegenwärtig sein, und nach An- oder Aufnahme des Testaments sich sofort mit diesem alle vier gemeinschaftlich an Gerichtsstelle begeben und sich hier zu Protokoll über den ganzen Vorgang vernehmen lassen.

Die genaueste Beobachtung dieser gesetzlichen Vorschriften ist für die Gültigkeit des Testaments von so wesentlichem Einflusse, daß wir Verabsäumungen nicht ungerügt hingehen lassen werden.

Erfurt, den 4ten October 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige provisorische Lehrer an den evangelischen Stadtschulen zu Erfurt, Franz Christian Theodor Rübe, ist definitiv angestellt worden. Nro. 284.

Der bisherige Schullehrer zu Blintendorf, Ludwig August Krieg, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Issersheilingen, im Kreise Langensalza, angestellt worden.

Der Kammergerichts-Assessor Conrad Heinrich Zier ist den 30sten August c. zum Gerichtsamtmann in Kemberg,

der Oberlandesgerichts-Referendar Anton Ludwig Peters in Magdeburg ist den 20sten August c. zum außeretatsmäßigen Assessor bei dem Landgerichte in Wittenberg,

der Gerichts-Aktuar Franz Adolph Haßler zu Hohenmölsen ist den 3ten August c. zum Land- und Stadtgerichts-Secretair in Zeitz an des entlassenen Land- und Stadtgerichts-Secretair Michaelis Stelle, und der Oberlandesgerichts-Referendar Johann Wilhelm August Thiele den 7ten September c. zum Gerichts-Aktuarius in Hohenmölsen,

der Oberlandesgerichts-Auscultator August Rambeau ist den 2ten September c. zum Gerichts-Amts-Aktuar in Jessen,

der Stadtgerichts-Auscultator Karl Julius August Wilhelm Lambrecht ist den 10ten September c. zum Oberlandesgerichts-Referendar in Naumburg ernannt.

Die Kandidaten der Rechte, Emil Theodor Glasewald, August Heinrich Kölz, Carl Florentin Eichapfel, Franz Karl Pieschel und Otto Ehrenberg sind den 20sten September und resp. den 27sten September c. zu Oberlandesgerichts-Auscultatoren ebendaselbst angenommen.

Der Kriminal-Bote Höhne bei dem Inquisitoriate in Halle ist den 13ten September c. als Land- und Stadtgerichts-Bote und Executor daselbst und der Kriminal-Bote Goldbach von der aufgelösten Inquisitoriats-Deputation zu Querfurt als Kriminal-Bote bei dem Inquisitoriate zu Halle eodem angestellt.

Der Auscultator Marcus Carsten Nicolaus Niebuhr ist den 5ten September c. von dem Stadtgerichte in Berlin zu dem Land- und Stadtgerichte in Halle, und der Referendarius Eduard Rudolph Marrisius von dem Kammergerichte in Berlin zum Oberlandesgerichte in Naumburg den 19ten September c. versetzt, der Auscultator Friedrich Adolph Hesse aber den 21sten September von Naumburg zum Oberlandesgerichte in Halberstadt entlassen.

Dem-

Dem Kammergerichts-Referendar Hans Eugen Bernhard Bauer von Bauern ist den 23sten August c. die Verwaltung des von Ostrowski'schen Patrimonialgerichts in Cannawurf übertragen.

Der Land- und Stadtgerichts-Secretair Georg Gottlob August Spörell in Erfurt ist vom 1sten October c. an, der Kriminal-Actuar Beyer zu Sangerhausen vom 1sten Januar 1840 an pensionirt, und

dem Justiz-Kommissar Etzdorf zu Neumark bei Merseburg ist die nachgesuchte Dienstentlassung den 13ten September c. bewilligt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 285. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirk vom Monat September 1839.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Fünf Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt; drei Personen haben sich selbst entleibt.

Feuersbrunst.

Am 9ten September c. brach zu Wandersleben, im Kreise Erfurt, in einem Wohnhause Feuer aus, wodurch dasselbe ein Raub der Flammen geworden ist.

Erfurt, den 1sten October 1839.

Königl. Preußische Regierung.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 44.

Erfurt, den 19ten October 1839.

Bekanntmachung.

Nro. 286. Auszahlung der zum 2ten Januar 1840 gekündigten 886200 Thl. Staatsschuldscheine.

Die Einlösung der in der 13ten Verloosung gezogenen und durch das Publicandum vom 15ten August c. zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1840 gekündigten Staatsschuldscheine im Betrage von 886,200 Thlr., wird zugleich mit Realisation der zu ihnen gehörigen, am 2ten Januar 1840 fällig werdenden Coupons, schon vom 1sten December c. ab, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin (Tauben-Straße Nro. 30.) in den Vormittagsstunden gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen. Es bleibt indessen den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staatsschuldscheine auch überlassen, diese schon vor dem 1sten Dezember d. J. an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staats-Schuld-Scheine nach Nummern, Littern und Geld-Beträgen aufgeführt sind, portofrei, zur weitern Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zu übersenden, damit sie die baare Valuta bis zum 2ten Januar 1840 in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab, die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört.

Berlin, den 4ten October 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Nro. 287. Zurückzahlung der nicht konvertirten Kurmärkschen Obligationen.

Mit dem 1sten November d. J. tritt der Termin ein, an welchem, nach unserm Publicando vom 12ten April d. J., die baare Auszahlung derjenigen Kurmärkschen Obligationen stattfinden soll, welche nicht in drei und ein halbprozentige Kurmärksche Schuld-Verschreibungen umgetauscht worden sind.

Um die Inhaber solcher Obligationen vor möglichem Zins-Verlust zu schützen, da von dem gedachten Tage ab die fernere Verzinsung aufhört, werden sie hierdurch wiederholt auf denselben aufmerksam gemacht und zugleich aufgefordert, den Betrag ihrer Kapitalien zur gehörigen Zeit bei der Kontrole der Staats-Papiere, hier in Berlin, Tauben-Straße Nro. 30., in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 8ten October 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Nro. 288. Debitsverlaubniß für Schriften

Von dem Königlichen Ober-Censur-Kollegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 für die nachbenannten außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen vierzehn Schriften, als:

1) Ruth Clarke, oder das wohl angewandte Pfund. Eine wahre Geschichte. 2te Auflage. Basel, gedr. bei Felix Schneider. 1835. kl. 8vo.

2) Geschichte des Wachtmeisters Dale und seiner Tochter Sara. Nach dem Franz. übersetzt von J. W. Schneider. Basel, Dr. und Verl. von Felix Schneider. 1837. kl. 8vo.

3) Sechs und Siebenzig christliche Anekdoten zur Erbauung und Beförderung in der Gottseligkeit. Gesammelt von Christian David Ziegler. Basel 1834. Gedr. und verlegt bei Felix Schneider. 8vo.

4) Johannes, oder die Macht des Christenthums und seine Würde. Ein Drama. Basel, 1827. Gedr. und verl. von Felix Schneider. 8vo.

5) Proben der Vaterhand Gottes. In einer Reihe moralisch-religiöser, interessanter und wahrer Erzählungen; zur Weckung und Belebung eines christlichen Sinnes. Ein erbaulich unterhaltendes Lesebüchlein für Schulen und

und Familien. Erstes Bändchen, 1831. Zweites Bändchen in 2 Abtheilungen. Basel bei C. F. Spittler, 1838. 8vo.

6) Die Rückkehr zum Glauben dargestellt in der merkwürdigen Führung eines protestantischen Geistlichen in Deutschland. Oder Selbstbiographie von Wilhelm Köllner. Mit einer Vorrede des Verfassers der Schrift: „Die Verbindung des Sichtbaren mit dem Unsichtbaren.“ Zweite fortgesetzte Auflage. Basel, bei C. F. Spittler, 1829. 8vo.

7) Züge aus dem Leben des seligen Joh. Ludwig Pfister, Religionslehrers am Gymnasium zu Schaffhausen. Nebst Auszügen aus seinen hinterlassenen Briefen, Tagebüchern, Aufsätzen und Gedichten. Herausgegeben von J. Kirchhofer, Pfarrer und Professor der Theol. Basel. Bei C. F. Spittler. 1835.

8) Anekdoten für Christen zur Stärkung des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe. Ein Taschenbuch auf jeden Tag des Jahres von dem Herausgeber der Schrift: „Vorsehung und Menschenschicksale.“ Mit einer Vorrede von C. A. D. Basel, bei Christian Friedrich Spittler. 8vo.

9) Handbuch für das weibliche Geschlecht, Basel, in Commission bei Joh. Rud. Gretz. 1837. 8vo.

10) Leben des Missionars Henry Martyn in Persien. Aus dem Englischen. Basel, bei J. Georg Neukirch, 1825. 8vo.

11) Die Geschichte des Römischen Hauptmanns Kornelius. Zwei und zwanzig Homilien über das zehnte Kapitel der Apostelgeschichte. Von Johannes Linder, Pfarrer in Zyfen und Dekan ꝛc. Basel, 1830. Im Verlag des Verfassers. 8vo.

12) Leben und Ende eines jungen Gerechten, Namens Georg Ludwig Mosmann, gewesenen Pfarrers zu Beggingen. Aufgezeichnet von einem seiner Freunde. Schaffhausen, 1834. 8vo.

13) Lehren der Erfahrung für christliche Land- und Armen-Schullehrer. Eine Anleitung zunächst für die Zöglinge und Lehrschüler der freiwilligen Armen-Schullehrer-Anstalt in Beuggen von Christian Heinrich Zeller, Schul-

Schul-Inspector. 1ter, 2ter und 3ter Band. Basel, 1827 und 1828. Im Verlag des Vereines dieser Schul-Anstalt. 8vo.

14) Sammlungen für Liebhaber christlicher Wahrheit und Gottseligkeit. Vom Jahre 1820 bis incl. 1837. Basel. Gedruckt bei Felix Schneider. 17 Bände.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg den 5ten October 1839.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Graf zu Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 289.

Gezogene Nummern der Steuer-kredit-Kassenscheine pro term. Michaelis 1839.

Bei der heute unter Konkurrenz der zur vormaligen Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Kredit-Kassenschuld verordneten Ständischen Herrn Deputirten Statt gehabten Verloosung sowohl der im Jahre 1764 als auch der im Jahre 1836 an die Stelle der unverwechselten und vormals unverloosbaren Steuerscheine ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen aus dem Jahre 1764.

Von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nro. 1510. 1860. 3119. 3392. 3487. 3749. 4269. 4303. 4579. 5128. 6490. 7003. 7293. 8076. 9682. 10,035. 10,362. 10,698. 10,712. 10,799. 11,630. 13,295. 13,321. 14,058. 14,171 und 14,510.

Von Litt. B. à 500 Thlr.

Nro. 206. 1657. 1824. 3569. 4058. 4891. 5317. 6030. 6265. 6737. 6802. 7202. 7388 und 7664.

Von Litt. D. à 100 Thlr.

Nro. 224. 969. 1123. 1593. 1938. 2187. 2719. 3046. 3135. 3402. 4770. 4914. 5437. 6291 und 6436.

2) Von

2) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

Von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nro. 284. 302 und 318.

Von Litt. C. à 200 Thlr.

Nro. 76. 115 und 174.

Die Einlösung dieser Scheine wird Ostern 1840 bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse gegen Rückgabe der Dokumente und der dazu gehörigen Talons und Koupons erfolgen.

Merseburg, den 2ten October 1839.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Das Regierungs-Präsidium.

Krüger.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 290. Die evangelische Pfarrstelle zu Wülfingerode und Ascherode, im Kreise Nordhausen, ist dem Candidaten des Predigtamts, Friedrich Albert Brenning aus Tuchheim bei Ziesar übertragen worden.

Der Oberlandes-Gerichts-Assessor Carl August Oßwald ist zum Assessor bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Stadt-Worbis, und die Auskultatoren

1) Bernhard Wilhelm Bader,
2) Ernst Emil von Krotha,
3) Otto Nippold,
4) August Studemund,
5) Carl Wilhelm Gustav Lietzmann,

sind zu Referendarien bei dem Oberlandesgericht in Halberstadt ernannt.

Der Auskultator Friedrich Adolph Hesse ist nach Halberstadt versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 291. Im Monat September a. c. sind an uns folgende Collectengelder abgeliefert worden:

Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

I. Für die Abgebrannten in Kaisershagen, im Kreise Mühlhausen:

1) von der Königl. Superintendentur zu Bleicherode . 5 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf.
2) — — — — — Mühlhausen . = — 3 — 6 —

II. Zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung Verunglückten in den Elbinger Niederungen, im Regierungs-Bezirk Marienwerder:

1) von der Königl. Kreis-Kasse in Nordhausen . . . . . 16 Sgr.

III. Für

III. Für arme Studirende auf der Universität Halle:

1) von der Königl. Superintendentur zu Nordhausen	4 Thlr.	7 Sgr.	5 Pf.
2) — — — — — Schleusingen	—	20 —	4 —
3) — — — — — Bennshausen	1 —	3 —	4 —
4) — — — — — Mühlhausen	2 —	23 —	10 —
5) — — — — — Ziegenrück	1 —	16 —	3 —
6) — — — — — Salza	—	22 —	6 —
7) — — — — — Weißensee	2 —	9 —	6 —
8) — — — — — Heiligenstadt	—	7 —	6 —
9) vom Bischöfl. geistlichen Gerichte zu Erfurt	1 —	21 —	— —
10) — — — Commissariate in Heiligenstadt	—	14 —	6 —

IV. Für mehrere durch Gewitter beschädigte Ortschaften im Regierungsbezirke Erfurt:

1) von der Königl. Kreis-Kasse in Nordhausen	103 Thlr.	25 Sgr.	1 Pf.
2) — — — — — Ziegenrück	21 —	24 —	5 —
3) — — — — — Langensalza			
a) für den Kreis Langensalza	15 —	18 —	6 —
b) — — — Weißensee	14 —	25 —	1 —
4) von der Königl. Kreis-Kasse in Worbis	26 —	18 —	9 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 11ten October 1839.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

Nach-

Nro. 292.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat September 1839.

Gegenstände.	Maß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze. Erfurt. Thlr. sgr. pf.	Mühlhausen. Thlr. sgr. pf.	Nordhausen. Thlr. sgr. pf.	Langensalza. Thlr. sgr. pf.	Schleusingen. Thlr. sgr. pf.	Im Durchschnitt. Thlr. sgr. pf.
Weitzen .	Scheffl.	2 25 5	2 23 3	2 13 7	2 24 11	2 25 2	2 22 6
Roggen .	—	1 25 10	1 24 —	1 20 5	1 23 5	2 — 8	1 24 10
Gerste . .	—	1 9 9	1 5 10	1 11 7	1 7 4	1 19 5	1 10 9
Hafer . .	—	— 21 5	— 22 8	— 20 2	— 21 1	— 27 3	— 22 5
Erbsen . .	—	2 — —	— — —	1 22 —	— — —	2 7 7	1 29 10
Linsen . .	—	2 — —	1 22 —	— — —	— — —	2 8 6	2 — 2
Bohnen .	—	1 15 —	1 21 6	1 19 —	— — —	— — —	1 18 6
Kartoffeln .	—	— 18 —	— 12 8	— 16 —	— 18 —	— — —	— 16 2
Hirse . .	Pfund.	— 1 5	— 1 4	— 2 —	— 2 —	— — —	— 1 8
Rindfleisch .	—	— 3 2	— 3 1	— 3 4	— 3 2	— 2 6	— 3 1
Kalbfleisch .	—	— 2 5	— 2 —	— 1 10	— 1 6	— — —	— 1 11
Hammelfleisch	—	— 3 —	— 2 5	— 2 4	— 2 6	— 2 8	— 2 7
Schweinefleisch	—	— 4 —	— 3 3	— 3 6	— 3 4	— 3 2	— 3 5
Eier . .	Schock.	— 15 —	— 14 5	— 16 —	— 13 10	— 16 —	— 15 1
Butter . .	Pfund.	— 6 7	— 6 4	— 7 —	— 6 4	— 5 —	— 6 3
Oel . . .	Quart.	— 8 10	— 7 5	— 7 6	— 8 4	— 10 —	— 8 5
Bier . .	—	— 1 1	— 1 —	— — 10	— 1 —	— — 11	— 1 —
Branntwein	—	— 6 —	— 5 —	— 6 —	— 5 4	— 5 6	— 5 7
Heu . .	Centner.	— 22 6	— 21 —	— 22 6	— 22 —	— — —	— 22 —
Stroh . .	Schock.	6 25 —	6 23 7	5 — —	6 — —	4 — —	5 21 9

Erfurt, den 5ten October 1839.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 44sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 19ten October 1839.

Sicherheits-Polizei.

(781.) Diebstahl. Dem Tuchmacher Wilhelm Sander zu Mühlhausen ist am 11ten September d. J. Abends aus seiner Vorrathskammer ein Stück brauner Biber oder geköperter grober Flanell, 56 Mühlhäuser oder 42 Berliner Ellen lang und ¾ Berliner Ellen breit entwendet.

Wir fordern das Publikum auf, zur Entdeckung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Flanells möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 11ten October 1839.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

(782.) Diebstahl. In Gänstedt sind nachbezeichnete Gegenstände entwendet worden:

1) In der Zeit vom 19ten zum 21sten Juli dieses Jahres aus dem Zweigschen Wohnhause a. zwei Doppel-Louisd'ors, b. ein halber Louisd'or und c. ohngefähr 70 Thlr. preuß. Courant in ganzen und Drittel-Thaler-Stücken.
2) Zur Zeit der letzten Heuernte aus dem Hause des Kuhanspänners Meinhardt mittelst Erbrechung eines Schranks ohngefähr 4 Thaler in preuß. und lüneburgs. Münzsorten; und zu Ende des Monats August aus dem nämlichen Hause mittelst Einsteigens 6 Thaler und einige Groschen preuß. Courant.
3) Aus dem Wohnhause der Wittwe Krähmer mittelst Einsteigens zu Ende des Monats August dieses Jahres ein grünlederner Beutel, worin sich 3 Thaler in Kopfstücken und preuß. Münzsorten befunden, so wie eine geräucherte Bratwurst.
4) Am 6ten September dieses Jahres des Nachmittags aus dem Wohnhause des Zacharias Horn unter gewaltsamer Eröffnung eines Tischkastens 2 Thaler in einzelnen Münzsorten, worunter sich ein Zwanzigkreuzerstück und ein neues Achtgroschenstück befunden.
5) Aus dem Hause des Webermeisters Daume am 11ten September dieses Jahres Morgens gegen 8 bis 9 Uhr 15 Ellen mittelfeine und noch nicht vollständig gebleichte Leinwand und

6) in

6) in der Nacht vom 25sten zum 26sten September dieses Jahres das Eisenwerk von 2 Pflügen und einer Egge, welche Ackergeräthschaften im sogenannten Oesterfeld bei Günstedt gestanden haben.

Wir fordern das Publikum hierdurch auf, zur Ermittelung der Thäter und Wiedererlangung der gestohlenen Gegenstände möglichst mitzuwirken.

Weißensee, den 9ten October 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(783.) Bestrafung medicinischer Pfuscherei. Der Einwohner Johannes Schabacker aus Dietzenrode, im Kreise Heiligenstadt, ist in Gemäßheit des ihm am 3ten d. M. eröffneten rechtskräftigen Erkenntnisses des Criminal-Senats des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt wegen medicinischer Pfuscherei zu einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt, welche gegenwärtig an ihm vollstreckt wird.

Heiligenstadt, den 7ten October 1839.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

(784.) Edictalladung. Die Ehefrau des vormaligen Grenzaufsehers Heinrich Christian Baumgarten aus Etzelsrode Dorothee Elisabeth geborne Wedler hat gegen denselben eine auf bösliche Verlassung gegründete Ehescheidungsklage angestellt, und ist ein Termin zu deren Beantwortung und weitern Verhandlung auf

den 20ten Januar k. J. Vorm. 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Gerichtsrath Willing angesetzt worden.

Da der Aufenthalt des Verklagten unbekannt ist, so wird derselbe hiermit öffentlich zu dem angesetzten Termine vorgeladen und hat er im Falle seines Nichterscheinens zu erwarten, daß die Klage für eingestanden erachtet und die Ehescheidung ausgesprochen werden wird.

Nordhausen den 27ten September 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(785.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Auf Antrag der Stadtschultheiß Friedrich Wilhelm Wagnerschen Erben sollen folgende, in Ellricher Feldflur belegene Grundstücke, als:

a) 1½ Acker Land am Klosterwege, taxirt zu 120 Thlr.,

b) 1½ — — am Nordhäuser Wege, taxirt zu 65 Thlr.,

c) 2½ Ac-

c) 2½ Acker Land im Frauenbergsfelde, taxirt zu 200 Thlr.
d) 1 — Grummtwiese, taxirt zu 150 Thlr.,

in dem

auf den 25sten Januar 1840 Vormittags 11 Uhr

vor der Königl. Gerichts-Commission zu Ellrich anberaumten Termine verkauft werden. Der neueste Hypothekenschein und das Taxationsinstrument können in der Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten und insbesondere der verschollene Gottfried August Wagner aufgefordert, spätestens in diesem Termine ihre Realansprüche an diese Grundstücke anzumelden, widrigenfalls sie mit denselben präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

(786.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 1sten October 1839. Die dem Christoph Fritsche gehörige, in der Feldflur von Kelle belegene Grundstücke, als:

11¼ Acker Hufeland, taxirt zu 346 Thlr.,
2⅜ — Rodeland, taxirt zu 57 Thlr. 16 Sgr.

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 11ten Januar 1840

vor dem Herrn Referendarius Kellner zu Kelle subhastirt werden.

(787.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Worbis. Die dem Ackermann Ferdinand Sauer und dessen Ehefrau Christine gebornen Heddergott zu Hundeshagen zugehörigen in und vor Hundeshagen gelegenen Grundstücke, als:

a. ein Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör auf 850 Thlr. abgeschätzt,
b. 37¹⁰⁄₁₆ Morgen Acker auf 882 Thlr. gewürdigt, sollen

den 20sten December d. J. 11 Uhr Vormittags

im Gemeindehause zu Hundeshagen subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu dem Termine bei Vermeidung der Präclusion eingeladen.

Die Taxe liegt in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

(788.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Worbis. Zum öffentlichen Verkaufe der den Erben des Hans Heinrich Rogge zu Bernterode zugehörigen, in dasiger und Breitenworbiser Feld-Flur belegenen Grundstücke, bestehend in:

A. einem Gerechtigkeitshause nebst einer Mahlmühle (Lenteröder oder Roggenmühle) inclusive des Mühlenwerks taxirt zu 970 Thlr.

B. 8½ Ak-

B. 3½ Acker Obſtgarten, einem Gemüſegarten, dem ſogenanten Spitzhofe, theils mit Obſtbäumen, theils mit Fichten bepflanzt, der Weidegerechtigkeit und 3 Acker Wieſen taxirt zu 602 Thlr. 15 Sgr.

C. 5¼ Acker Land taxirt zu 135 Thlr. 15 Sgr.

D. ⅛ Hufe hainröder Land taxirt zu 241 Thlr. 15 Sgr.

E. 12½ Acker Land und Wieſen in Breitenwordiſer Flur taxirt zu 461 Thlr.

ſtehet Termin den

18ten Januar 1840

im Gemeindehauſe zu Berntrode an.

Taxe und Hypothekenſchein liegen in unſerer Regiſtratur zur Einſicht bereit.

(789.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Wordis. Das dem Feldhüter Simon Uderſtädt zu Elbingerode zugehörige, zu Brehme sub Nro. 37. gelegene Wohnhaus nebſt Zubehör, auf 157 Thlr. abgeſchätzt, ſoll den

29ſten Januar 1840

im Gemeindehauſe zu Brehme ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannten Realberechtigte werden zu dem Termine bei Vermeidung der Präcluſion mit vorgeladen.

(790.) Nothwendige Subhaſtation. Königl. Gerichts-Commiſſion zu Dingelſtedt, am 4ten October 1839. Die dem Glaſer Nicolaus Schäfer hier gehörige ½ Melmenland von Knorrſches Lehn in hieſiger Flur und eine deſſen Ehefrau gehörige ½ Gemeindegerechtigkeit des Hauſes Nro. 79. hier, zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 73 Thlr. und reſp. 200 Thlr. abgeſchätzt, ſollen

den 31ſten Januar k. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

(791.) Verkauf dreier Teiche. Die zur Domaine Vißra im Schleuſinger Kreiſe gehörigen, bei dem Dorfe Heckengereuth belegenen drei Teiche,

der ſchwarze Teich zu 2 Morgen 23 □R. 18 □F.,

der weiße Teich zu 4 Morgen 58 □R., und

der große Streckteich zu 13 Morgen 50 □R. 20 □F.,

ſollen im Wege des öffentlichen Meiſtgebots zum Verkauf geſtellt werden.

Der Termin zu dieſem Verkauf iſt auf den 25ten November d. J. Vormittags 10 Uhr zu Schleuſingen im Geſchäftslocal des Domainen-Rentamts anberaumt, und werden hierzu die Erwerbsluſtigen mit dem Bemerken eingeladen, daß nur ſolche Licitanten zugelaſſen werden können, welche ihre Zahlungs-

Zahlungsfähigkeit genügend nachzuweisen im Stande sind. Die Verkaufsbedingungen, welche im Termin bekannt gemacht werden, können auch vorher bei dem Rentamte zu Schleusingen, auf der Domaine Kloster Veßra und in unserer Registratur eingesehen werden.

Erfurt, den 5ten Oktober 1839.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

(792.) Mühlenverkauf. Nach einem gemeinschaftlichen und von der Königl. Hochlöbl. Regierung vorläufig genehmigten Beschluß beyder städtischen Behörden, soll die nachstehend näher beschriebene, der Commune Suhl gehörige sogenannte Schlauchgartenmühle öffentlich meistbietend verkauft werden, und ist hierzu auf den 12ten November 1839 Vormittags 10 Uhr im Sessions-Saal des Obern Rathhaus ein Termin angesetzt, zu welchem wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen,

daß die Kaufbedingungen täglich in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in unserer Expedition eingesehen werden können oder auch auf Verlangen gegen Erstattung der Copialien in Abschrift mitgetheilt werden.

Beschreibung der Schlauchgartenmühle.

1) Das Mahlwerk hat 2 Gänge, welche oberschlägig betrieben werden und befindet sich in einem 45 Fuß langen und 34 Fuß tiefen zweystöckigen Gebäude, von welchen das untere Stock ganz massiv, das obere Stock aber von hölzern Fachwerk ist.
2) In dem Gebäude befinden sich zwei heizbare Stuben, Küche und mehrere Kammern.
3) Zu dem Gebäude gehört Scheuer und Stallung für 5 Stück Kühe und 10 Stück Schweine, Stadel und verschlossener Hofraum, so wie ein Gärtchen am Hause und ein Schutzteich.
4) Die Gebäude und das Mühlwerk nebst Zubehör und Inventarienstücke befinden sich in vollkommen baulichen und brauchbaren Zustande.
5) Die Mühle hat den größten Theil des Jahres vollständiges Mahlwasser und wird sehr stark von den benachbarten Ortschaften Goldlauter und Heydersbach besucht.
6) In der Stadt, welche 7452 Einwohner zählt, befinden sich außer der hier gedachten Mühle nur noch fünf Mahlmühlen mit zusammen 8 Mahl- und 3 Schrot-Gängen, und nach einem der Commune zustehenden jus prohibendi, darf
   a) kein Suhler Einwohner außer der Stadt mahlen, so lange derselbe von den Stadtmüllern gehörig gefördert und nicht ungebührlich übernommen wird, und
   b) keine neue Mühle innerhalb der Stadtflurmarkung erbaut werden.

7) Die

7) Die Mühle ist bis jetzt für 171 Thlr. Preuß. Cour. jährlich baar und einige Natural-Lasten verpachtet und auf Höhe von 2850 Thlr. taxirt.

8) Die von der Mühle zu entrichtenden Grund- und Domanial-Abgaben betragen jährlich circa 16 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf.

Suhl, den 16ten September 1839.

Der Magistrat.

(793.) Entreprise von Brod- und Fouragelieferungen an die Königlichen Truppen pro 1840. Die Brod- und Fourage-Verpflegung der Königlichen Truppen pro 1840 soll

in dem Garnisonorte	mit dem ohngefähren Jahresbedarf von: Stück 6pfundigen Broden.	Wispel Hafer à 24 Sch.	Centner Heu à 110 Pfd.	Schock Stroh à 60. à 20.	Bemerkungen.
Nordhausen	13200	7	45	7	
Heiligenstadt	3600	—	—	—	
Mühlhausen	22407	776	4541	666	
Langensalza	21072	869	4940	722	einschließlich des Bedarfs für eine 14tägige Regiments-Uebung.
Tennstedt	5670	177	1145	168	
Sangerhausen	9555	200	1305	191	

in directer Verabreichung an die Truppen durch Entreprise sicher gestellt werden.

Zuverlässige Entrepreneurs werden hierdurch zur Uebernahme der Lieferungen und zur Abgabe ihrer desfallsigen Mindestgebote mit dem Bemerken aufgefodert, daß hierdurch ein Submissions-Verfahren stipulirt wird.

Die Submissionen sind in frankirten versiegelten Schreiben an uns mit dem Vermerke

Submissions-Gebot auf die directe Garnison-Verpflegung zu N. N.

dergestalt zeitig einzusenden, daß selbige

am 23ten October c. 9 Uhr früh

hier in unserem Geschäfts-Locale eröffnet werden können.

Jeder Submittent bleibe vom 23sten October ab an sein Gebot auf 4 Wochen gebunden, wer bis zum Ablauf dieser Frist keinen weitern Bescheid empfangen hat, dessen Offerten sind nicht angenommen.

Die

Die näheren Bedingungen können bei dem Königlichen Proviant-Amte zu Erfurt, so wie bei den Magistraten Nordhausen, Langensalza und Mühlhausen zu jeder Zeit eingesehen werden.

Im Allgemeinen ist hier nur noch anzumerken, daß die Submissions-Gebote auf Brod allein und auf die Fourage allein, oder auch auf beide Gegenstände zusammen, auf das ganze Jahr 1840, oder auch auf das erste Semester desselben, abgegeben werden können; ferner kann auch, hinsichtlich der Brodverpflegung, in denjenigen Garnison-Orten, wo der Jahres-Bedarf unter und bis 10,000 Stücke à 6 Pfd. (oder nach Wispel Roggen gerechnet 25 Wispel Roggen jährlich) beträgt, die Offerte so gestellt werden, daß der Entrepreneur den Brodroggen nach dem jedesmaligen monatlichen Durchschnitts-Marktpreise des Garnisonorts vergütet, und zur Bestreitung der Mahl-, Back- und Distributionskosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Entschädigung annehmen will; in welchem Falle die Mahl-, Back- und Distributionskosten speziell anzugeben sind. Consumtionssteuer wird bei einem derartigen Gebote im eventuellen Falle baar nach dem Steuertarif vergütet werden.

Magdeburg, den 6ten October 1839.

Königliche Intendantur des 4ten Armee-Corps.

(794.) Naturalienankauf zur Magazinverpflegung der königlichen Truppen pro 1840. Für das Jahr 1840 soll der Bedarf an Roggen, Hafer, Heu und Stroh für die nachbenannten Magazine unseres Bereichs:

Erfurt und Sangerhausen,

im Wege des Submissions-Verfahrens in Entreprise gegeben werden; der Termin zur Eröffnung der Submissions-Eingaben ist auf den 28sten October d. J. früh 9 Uhr in unserem Bureau anberaumt.

Die Nachweisung des approximativen Bedarfs für jeden Ort, so wie die Lieferungs-Bedingungen können bei dem Haupt-Magazin-Orte Erfurt eingesehen werden.

Die Submissions-Gebote sind bis zum 23ten October c. Mittags an uns portofrei und mit der Bezeichnung:

„Submissions-Gebot auf Naturalien-Lieferung für Magazine"

einzureichen. Jeder Submittent bleibt bis zur Erklärung des Königlichen Hochlöblichen Militair-Oeconomie-Departements im hohen Kriegs-Ministerio über die Annehmbarkeit der Offerte gebunden und soll die Einholung dieser Erklärung möglichst beschleunigt werden.

Magdeburg, den 6ten October 1839.

Königliche Intendantur des 4ten Armee-Corps.

Anzei-

Anzeigen.

(795.) Oeffentliche Anerkennung. Oeffentliche Anerkennung verdient eine überaus gemeinnützige Handlung, welche so eben von der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ausgegangen ist. Diese Anstalt, welche bekanntlich ihren halben Gewinn zu gemeinnützigen Zwecken verwendet, hat denjenigen Theil derselben, welcher für das Jahr 1838 auf die Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt gefallen ist, zur Vermehrung der Löschgeräthe auf dem platten Lande bestimmt. Es sind nach Maasgabe der disponiblen Summe 5 Rittergüter dazu ausgewählt, um theils Spritzen, theils Zuschuß zum Bau derselben zu empfangen, gegen die Verpflichtung, für die Aufbewahrung und Instandhaltung Sorge zu tragen. In der Natur der Sache liegt es, daß nicht blos jedes Gut, sondern auch dessen nahe Umgegend von einer solchen Maasregel Nutzen hat. Die Unterzeichneten, deren Güter auf solche Weise bedacht sind, haben die erwähnte Verbindlichkeit nicht allein gerne übernommen, sondern halten es für ihre Pflicht, das Verfahren der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft dankbar zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Graf von der Schulenburg
auf Burgscheidungen.

E. Hagemann auf Hergisdorf. — Franz v. Schönberg auf Kreipitzsch. — Georg Nette auf Beesenstedt. — Freiherr v. Rürleben auf Schönstedt.

(796.) Bücheranzeige. Bei E. F. Fürst in Nordhausen ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen (in Erfurt in der Keyser'schen) zu bekommen:

Kurzgefaßtes

Handwörterbuch

für Vormünder und Bevormundete

in den Königl. Preuß. Staaten.

Enthaltend die gesammte Preußische Gesetzgebung betreffend das Vormundschaftswesen, auf Grundlage des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel XVIII. alphabetisch zusammengestellt und erläutert von einem praktischen Juristen. 12. 1839. 15 Sgr. — 12 gGr. — 54 Kr.

Jeder Vormund oder Bevormundete kann in Nachtheil kommen, wenn er mit den das Vormundschaftswesen betreffenden Gesetzen unbekannt ist. Dies Werk ist alphabetisch eingerichtet und wird daher selbst denen lieb sein, die das allgemeine Landrecht besitzen.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 45.

Erfurt, den 26sten October 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 15ten d. M. ausgegebene 23ste Stück der Gesetzsammlung enthält Nro. 293.

die Allerhöchsten Cabinetsordren unter

Nro. 2048. vom 16ten Mai 1839, über den Gerichtsstand der sogenannten Königlichen Mediatstädte;

Nro. 2049. vom 12ten August 1839, betreffend die Allerhöchste Bestimmung Sr. Majestät des Königs, daß die Verordnung vom 24sten December 1816 über die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten auch in denjenigen Städten der Provinz Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz, in welchen die revidirte Städteordnung bereits eingeführt worden ist, oder fernerhin eingeführt werden wird, wie bisher in Kraft bleiben soll;

Nro. 2050. die Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, vom 27ten September 1839.

Nro. 2051. die Ministerial-Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preußischen und Herzoglich Braunschweigschen Regierung getroffenen Uebereinkunft zu wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen vom 4ten October 1839.

Erfurt den 23ten October 1839.

Bekanntmachung.

Nro. 294. Debitserlaubniß für Schriften.

Das Königliche Ober-Censur-Kollegium hat auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 für die nachbenannten, außerhalb

halb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen sieben Schriften, als:

1) Predigtsammlung, schweizerischer evangelischer Geistlichen. Herausgegeben zu Gunsten der evangelischen Gemeinde zu Rappersweil, zweite Auflage. Zürich und Frauenfeld. Druck und Verlag von Ch. Beyel 1839. 8vo.

2) Neue Land- und Seebilder.

Auch mit dem Titel:

Die deutsch-amerikanischen Wahlverwandtschaften. Vom Verfasser des Legitimen, des Virey, der Lebensbilder aus beiden Hemisphären ꝛc., dritten Theiles erster und zweiter Band. Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schultheß 1839. 8vo.

3) Die Thaten und Sitten der alten Eidgenossen, erzählt für die vaterländische Jugend in Schule und Haus, von Melchior Schuler. Erste Abtheilung. Auch mit dem Titel: Die Thaten und Sitten der Eidgenossen vor der Reformation, beschrieben von Melchior Schuler. Dritte neu bearbeitete und vermehrte Ausgabe. Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schultheß 1839. 8vo.

4) Chemie der organischen Verbindungen von Carl Löwig, Dr. der Med. und Philos. Prof. der Chemie an der Universität zu Zürich. IIten Bandes 1ste Abtheilung. Organische Chemie. Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schultheß 1839. 8vo.

5) Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern von seinem Ursprunge bis zu seinem Untergange im Jahre 1798. Aus den Urquellen, vorzüglich aus den Staatsarchiven, dargestellt von Anton v. Tillier, Landammann. V. Band. Bern 1839. Druck und Verlag von Chr. Fischer. 8vo.

6) Ausgewählte Novellen und Dichtungen von Heinrich Zschokke. Theil 13. 14. 15 und 16 Vierte vollständige Original-Auflage. Aarau 1839. Im Verlage von H. R. Sauerländer. Frankfurt a. M., Johann David Sauerländer. kl. 8vo.

7) Naturgeschichte für das Volk. Ein Buch für Schule und Haus, zur Verbreitung der Erkenntniß Gottes aus seinen Werken Von J. Baumann, Prof. der Naturgeschichte in Luzern. Zweite Auflage, durchaus umgearbeitet und bedeutend vermehrt. Mit 280 im Text eingedruckten Abbildungen. Erste Lieferung. Luzern 1839, Verlag von Xaver Meyer. In Commission in der Carl Geroldschen Buchhandlung in Wien. 8vo.

die

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 7ten October 1839.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Graf zu Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 295. Abänderung der Arznei-Taxe. 3985. A. 1.

Die plötzlich eingetretene Steigerung der Preise des Rhabarbers und des Moschus hat eine entsprechende Erhöhung der Taxpreise dieser Droguen und der Präparate derselben nothwendig gemacht.

Die demgemäß bewirkte Abänderung der Arznei-Taxe wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt den 19ten October 1839.

Königlich Preußische Regierung.

Abgeänderte Tax-Preise.

		Sgr.	Pf.
Elixir ad long. vitam	1 Unze	3	6
Extract. Rhei	1 Drachma	5	6
— — compos.	—	5	—
Moschus	1 Gran	4	6
Pulv. Magnes. c. Rheo	1 Unze	6	6
— Rhei comp. Ph. militar.	1 Drachma	—	10
Radix Rhei	—	1	8
— — cons.	—	1	10
— — subt. pulv.	—	2	2
Syrupus Rhei	1 Unze	2	2
Tinctura Moschi	1 Drachma	6	4
— Rhei aquosa	1 Unze	3	6
— — vinosa	—	5	4

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 296.

Durch Rescript des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 30sten September c., ist der bisherige Repetent an der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg, Dr. Beulke zum

zum Prosector und Repetenten der Anatomie ernannt und die hierdurch erledigte Repetenten-Stelle dem practischen Arzte Dr. Keßler übertragen worden.

Der bisherige Physikus des Kreises Ziegenrück, Dr. Wenzel, ist zum Physikus des Kreises Weißensee ernannt worden.

Das Kreisphysicat im Kreise Ziegenrück ist durch die Versetzung des bisherigen Kreisphysikus Wenzel erledigt.

Die einstweilige Verwaltung der durch die Versetzung des Wegebaumeisters Arnold nach Neumark in Schlesien erledigten Baubeamtenstelle für den Kreis Ziegenrück ist dem Bau-Conducteur Bäseler mit Anweisung seines Wohnsitzes in Crölpa übertragen.

Der Oekonomie-Commissarius Struensee ist von Aschersleben nach Langensalza versetzt und wird vom Ende dieses Monats ab, dort seinen Wohnsitz nehmen.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 297. Empfehlung einer Schrift.

Im Verlage von Ernst Siegfried Mittler (Berlin, Posen und Bromberg 1839) erscheint eine Schrift unter dem Titel: „Die preußischen Universitäten, von J. F. W. Koch, Königl. Preuß. Hofrath ꝛc." von welcher gegenwärtig der 1ste Band ausgegeben ist.

Wir machen auf dieses mit Umsicht und Sorgfalt zusammengestellte Werk, welches eine Sammlung der Verordnungen über die Verfassung und Verwaltung der Universitäten enthält, auch das größere Publikum hierdurch aufmerksam.

Magdeburg, den 9ten October 1839.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 45sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 26sten October 1839.

Sicherheits-Polizei.

(797.) Aufforderung. Die Johanne Marthe Elisabeth Adloff, gebürtig aus Großballhausen, 19 Jahr alt, befindet sich hier wegen Diebstahls in Untersuchung und hat ihr Versprechen zur jedesmaligen Gestellung nicht gehalten, treibt sich vielmehr in der Umgegend ohne Legitimation herum und wechselt öfters ihre Dienstherrschaft.

Alle Polizeibehörden werden daher ersucht, die ꝛc. Adloff, wo sie sich betreffen läßt, an ihren Geburtsort oder hierher sofort zu verweisen.

Tennstädt den 5ten October 1839.

Königl. Gerichts-Commission.

(798.) Diebstahl. In der Nacht vom 1ten zum 2ten September d. J. sind aus der Oelmühle des Joachim Siebert zu Helmsdorf zwei Oelmetzen nebst den beiden dazu gehörigen Zippeltüchern von Pferdehaaren gestohlen. Die eine Oelmetze war von Guß- und die andere von Schmiedeeisen, auch befand sich an der letztern ein eingebogener Griff.

Wir fordern das Publikum auf, zu deren Wiedererlangung sowohl, als zur Ermittelung des Diebes möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt den 14ten October 1839.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

(799.) Diebstahl. Dem Ackermann Conrad Ludwig Bode zu Kaisershagen sind in der Zeit vom 3ten bis zum 6ten September c. wahrscheinlich in der Nacht, von seinem in Ebelrode belegenen einen Acker Landes 6 Roggenhausen, ohngefähr 1½ Schock Roggengarben enthaltend, entwendet worden.

Heiligenstadt den 15ten October 1839.

Königl. Inquisitoriat.

Dieb-

(800.) Diebstahl. Es ist aus der Henschleber Feldflur ein Pflugschaar, welcher am Boden mit einer Tanne und C., W., bezeichnet, entwendet worden. Wir warnen vor der Erwerbung desselben bey Strafe der Diebshehlerei, und fordern jeden, welcher zur Entdeckung des Diebes oder Herbeyschaffung des gestohlenen Pflugschaars etwas beytragen kann, hierdurch auf, seine Anzeige deshalb bey uns, oder seiner nächsten Gerichts- oder Policey-Behörde zu machen.

Wehra bey Weißensee am 12ten October 1839.

von Selchowsches Patrimonial-Gericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(801.) Edictal-Citation. Nachdem über den Nachlaß des am 30sten Januar 1838 hier verstorbenen Kaufmannes Johann Heinrich Ernst Tamm der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden ist, werden sämmtliche Gläubiger desselben hierdurch öffentlich aufgefordert, binnen drei Monaten, längstens aber in dem vor dem Deputirten, Ober-Landes-Gerichts-Assessor von Kamptz auf

den 30sten December c. Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Gerichtsgebäude angesetzten Termine ihre Forderungen anzumelden und nachzuweisen.

Diejenigen, welche dies unterlassen, trifft der Nachtheil, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden. — Auswärtige Gläubiger können sich an den hierselbst fungirenden Justiz-Commissarius Bürger wenden und haben selbigen alsdann mit legaler Vollmacht und Information zu versehen.

Langensalza, den 23sten August 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(802.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die dem Einwohner Nicolaus Geyer und dessen Ehefrau, Clara Elisabeth geborne Stecher zu Witterda gehörigen Grundstücke:

A. das in dem Dorfe Witterda unter Nro. 12. gelegene Haus nebst Garten, auf 225 Thaler,

B. in Witterdaer Flur:

½ Acker sub Nro. 551., ¼ Acker sub Nro. 1294., ½ Acker sub Nro. 48., ½ Acker sub Nro. 474., ⅜ Acker sub Nro. 916., 1 Acker sub Nro. 1090., ⅝ Acker sub Nro. 1101., ¾ Acker Nro. 625., ½ Acker Nro. 2., 1 Acker Nro. 1222., ¼ Acker Nro. 875., ½ Acker Nro. 772., ⅜ Acker Nro. 974., 1 Acker Nro. 411., 1½ Acker Nro. 283., ⅝ Acker Nro. 1067., ⅜ Acker

⅜ Acker Nro. 169., ¼ Acker Nro. 37., ¼ Acker Nro. 37., ½ Acker Nro. 1074., 1 Acker Nro. 1161., ⅛ Acker Nro. 947., ½ Acker Nro. 540., ⅜ Acker Nro. 794., ¾ Acker Nro. 719. ¾ Acker Nro. 506., ⅝ Acker Nro. 371.,

auf 612 Thaler,

C. in Friedrichsdörfer Flur:

1 Acker Folio 202. Nro. 45.,

auf 24 Thaler abgeschätzt;

zu Folge der nebst Hypotheken-Scheinen resp. Atteſten in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſollen

am 26ten November d. J. Vormittags 11 Uhr

in der Gemeindeſchenke zu Witterda ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, ſich, bei Vermeidung des Ausſchluſſes, in dieſem Termine zu melden.

(803.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das in der Stadt Erfurt unter Nro. 2705. in der Michaelisſtraße belegene, dem Mehlhändler Chriſtoph Fiedler gehörige Wohnhaus, abgeſchätzt auf 1004 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. zu Folge der nebſt Hypothekenſcheine in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

am 13ten December curr. Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

(804.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhauſen. Das dem Kleinhändler Valentin Strecker gehörende Nro. 883. am Neuenwege zu Nordhauſen belegene und zu 290 Thlr. geſchätzte Haus ſoll

am 20ſten Januar 1840 Morgens 11 Uhr

im Gerichtslokale im Rathhauſe daſelbſt öffentlich meiſtbietend verkauft, und können die Taxationsverhandlungen und der neueſte Hypothekenſchein in der Gerichtsregiſtratur eingeſehen werden.

(805.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhauſen. Das zu Bollſtedt vor dem Riethhore sub Nro. 186. belegene Wohnhaus nebſt Zubehör der Wittwe des Leinwebers Gottlob Damm, Anna Maria geb. Kerves, jetzt verehelichte Juſtinus Hühn, abgeſchätzt zu 125 Thlr., ſoll in dem auf

den 7ten Januar 1840 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsſtelle anberaumten Termine ſubhaſtirt werden.

Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein ſind in der Gerichts-Regiſtratur einzuſehen.

Noth-

(806.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das Miteigenthum der Witwe des Martin Jacob Schilling und deren Kinder zu Beberstedt, an dem Wohnhause Nro. 55. daselbst mit Zubehörungen, taxirt im Ganzen zu 450 Thlr., soll am

10ten Januar 1840 Vormittags 11 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle hier subhastirt werden.

Die Kaufbedingungen, Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(807.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 6ten October 1839. Nachstehende dem Nicolaus Schneider und dessen Ehefrau gehörige in und vor Kelle belegene Grundstücke, als:

I. das sub Nro. 53b. an Anton Wolkmar und Joseph Feiertag belegene halbe Gerechtigkeitshaus, taxirt zu 205 Thlr.,

II. $8\frac{7}{16}$ Acker Land, taxirt zu 293 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am

24ten Januar 1840 früh 10 Uhr

zu Kelle vor dem Herrn Assessor Opitz subhastirt werden.

(808.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 9. October 1839. Das dem Andreas Müller und dessen Ehefrau gehörige, zu Burgwalde sub Nro. 34. an Christian Nolte und der Gemeinde belegene Einmiethlingshaus, zu 180 Thlr. taxirt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am

16ten Januar 1840

zu Burgwalde vor dem Herrn Referendarius Kellner subhastirt werden.

(809.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Langensalza den 5ten September 1839. Der zur Fuhrmann Lorenz Scheinschen erbschaftlichen Liquidations-Prozeß-Masse gehörige, an der engen Gasse belegene Baum- und Gemüsegarten nebst dazu gehörendem Gartenhaus, zusammen auf 885 Thlr. taxirt, worüber Real-Attest und Taxe in unserer Registratur eingesehen werden können, soll im Termine

den 28sten December d. J. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden zu obigem Termine hierdurch öffentlich mit vorgeladen.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 46.

Erfurt, den 2ten November 1839.

Bekanntmachung.

Nro. 298. Debitserlaubniß für Schriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Kollegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 für die nachbenannten außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen acht Schriften, als:

1) Anleitung, Alles in deutscher Sprache Gedichte mit den einfachsten Zeichen und dem größten Zeitgewinn deutlich und vollständig darzustellen, oder die zweckmäßigste Stenographie der deutschen Sprache. Von Xaver Billharz. Mit einer stenographischen Beilage. Bern und St. Gallen, Kommissionsverlag von Hubert et Comp. 1838. 4to.

2) Die Bewegung der Krystallinse von Dr. Alexander Heuck, Professor an der Universität zu Dorpat. Mit 4 lithographirten Tafeln. Dorpat 1839. Verlag von C. A. Kluge. Leipzig bei Otto Wigand. 4to.

3) Otto und Auguste, oder der Segen einer weisen und frommen Erziehung. Ein Büchlein zur Belehrung und Unterhaltung für Kinder von 6 bis 10 Jahren. Von der Verfasserin der Festtage im Pfarrhause zu Kirchheim. Chur. Verlag der Grubenmannschen Buchhandlung. 8vo.

4) H. Malten's Neueste Weltkunde, Jahrgang 1839. Auch mit dem Titel: Bibliothek der Neuesten Weltkunde. Herausgegeben von H. Malten.

2ter

2ter Band. 4ter bis 6ter Theil. Aarau 1839 bei Heinrich Remigius Sauerländer. 8vo.

5) Leicht faßliches Handbuch der Pädagogik für Lehrer, gebildete Eltern und Schulfreunde. Von J. Th. Scherr, Seminar-Director und Erziehungsrath im Kanton Zürich. Erster Band. Zürich, bei Orell, Füßli et Comp. 8vo.

6) Die Erscheinungen und Gesetze des lebenden menschlichen Körpers im gesunden und kranken Zustande. Dargestellt von Dr. Fr. Arnold und Dr. J. W. Arnold, Professoren an der Hochschule zu Zürich. Zweiten Bandes zweiter Theil. Zweite Abtheilung. Auch mit dem Titel: Lehrbuch der pathologischen Physiologie des Menschen, von Dr. Joh. Wilh. Arnold. Zweiter Theil. Zweite Abtheilung. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1839. 8vo.

7) Einige Lebenserfahrungen meinen jüngern Schwestern zur Beherzigung erzählt. Die Unvermählten. Der Hausfreund. Zwei Novellen von Meta Sander. Aarau 1839. Im Verlag von H. R. Sauerländer. 8vo.

8) Das Zürcherische Kirchenwesen oder Sammlung der hierüber in Kraft bestehenden Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen seit 1831. Bearbeitet von Joh. Heinr. Zimmermann, Pfarrer in Zumikon und Aktuar der Zürcherischen Synode. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp. 1839.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 17ten October 1839.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Graf zu Stolberg.

Liste

Liste

Nro. 299.

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1838 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staats-Schuld-Scheine.					II. Kurmärkische Obligationen.				
Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Litt.	Geldsorte.	Betrag. Thlr.		Nro.	Litt.	Geldsorte.	Betrag. Thlr.	
39105	B.	Cour.	500	vom 14. Mai 1838.	4263	E	Cour.	660	vom 13. Nov. 1837.
23946	B.	—	100						
23949	Q.	—	50						
25296	K.	—	25						
119712	B.	—	400	vom 9. Aug. 1838.					
75616	D.	—	25	vom 27. Sept. 1838.					

Berlin den 25sten September 1839.

Controle der Staats-Papiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 300.

Reisepässe und Consense zur Auswanderung nach Serbien.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat unter dem 4ten d. M. bestimmt:

daß denjenigen um den Consens zur Auswanderung nach Serbien nachsuchenden Individuen, welche das für erforderlich zu achtende Reisegeld nicht besitzen, weder Auswanderungs-Consense noch Reisepässe zu bewilligen sind.

Wir bringen diese Anordnung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß außerdem im eignen Interesse der Auswandernden, künftig die Reisepässe der Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Gesandtschaft vorgelegt werden sollen, damit dieselben, behufs der Durchreise durch die Oesterreichischen Staaten mit dem Visa der Gesandtschaft versehen werden können.

4719. A. S.

Erfurt, den 29sten October 1839.

Königl. Preuß. Regierung.

Mit

Nro. 301. Preis der Blutegel vom 1sten Novbr. d. J. bis 1sten Mai 1840.

Mit Bezugnahme auf die bestehenden Verordnungen über den Blutegeldebit wird hiermit der Preis derselben vom 1sten November d. J. bis 1sten Mai k. J. auf 3 Sgr. das Stück festgesetzt.

Erfurt, den 23ten Oktober 1839.

Königlich Preußische Regierung.

3952. A. 1.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 302. Der provisorische Cantor- und Mädchenlehrer-Substitut bei der evangelischen Gemeinde Gefell, im Kreise Ziegenrück, Christian David Sperber, ist definitiv bestätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 46sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 2ten November 1839.

Sicherheits-Polizei.

(810.) Versuchter Straßenraub. Nach uns vorliegenden polizeilichen Verhandlungen ist der Johann Heinrich Beutel aus Ebeleben, als er am 13ten d. M. mit einer Fuhre Gerste hieher fuhr, auf dem Wege von Sundhausen bis zur Stadt des Abends 7½ Uhr von drei Mannspersonen überfallen worden.

Während er von dem Einen zu Boden geschlagen, haben die beiden Andern den Wagen vom Wege ab und in das Feld nach Sundhausen zu geführt.

Der Beutel hat sich bald wieder erholt und dem, von welchem er einen Schlag erhalten, mehre Hiebe mit dem Peitschenstiele versetzt. Dann ist er seinem Wagen nachgeeilt und haben die beiden andern Kerle bei seiner Annäherung die Flucht ergriffen.

Damnificat vermißt nichts, als einen Sack mit Gerste und eine grüne Tuchmütze mit ledernem Schirm. Der Sack ist mit C. W. und einer Jahreszahl, wahrscheinlich 1838, gezeichnet gewesen.

Zwei von den Kerlen haben lange Röcke und der dritte eine Jacke oder Frack angehabt. Mützen haben sie alle getragen und den gemeinen Nordhäuser Dialect gesprochen.

Indem wir diesen Vorfall zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir Jedermann, behufs Entdeckung der Thäter mitzuwirken und uns von jedem Umstande, welcher zu deren Ausmittelung auch nur entfernt beitragen könnte, sofortige Anzeige zu machen.

Nordhausen, den 19ten October 1839.

Die Untersuchungsdeputation des königlichen Land- und Stadtgerichts.

(811.) Diebstahl. Dem Handelsmann Heinrich Richardt zu Dingelstädt sind in der Nacht vom 7ten zum 8ten d. M.:

a) 6 Stück ⅝ breite Serge, sogenannte Wolkarshäuser wollene Waare, ohne Kante, gewalkt, an beiden Seiten mittelmäßig gerauhet, nicht ganz weiß, das Stück 35 berliner Ellen haltend, vorn und

hinten

hinten mit grauem Vorschlage, zwei Stücke sind in den Ecken mit IR mit wollenem rothen Garn ausgenäht, gezeichnet.

b) 1 Stück dergleichen Serge, ¾ breit, mit blauem Vorschlage und baumwollener Kette, mittelst Einbruchs entwendet worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir jedermann auf zur Ermittelung des Thäters und Herbeischaffung des gestohlenen Gutes mitzuwirken.

Heiligenstadt den 17ten October 1839.

Königl. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(812.) Edictal-Citation. Nachdem über den Nachlaß des am 30sten Januar 1838 hier verstorbenen Kaufmannes Johann Heinrich Ernst Tamm der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden ist, werden sämmtliche Gläubiger desselben hierdurch öffentlich aufgefordert, binnen drei Monaten, längstens aber in dem vor dem Deputirten, Ober-Landes-Gerichts-Assessor von Kampß auf

den 30sten December c. Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Gerichtsgebäude angesetzten Termine ihre Forderungen anzumelden und nachzuweisen.

Diejenigen, welche dies unterlassen, trifft der Nachtheil, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden. — Auswärtige Gläubiger können sich an den hierselbst fungirenden Justiz-Commissarius Bürger wenden und haben selbigen alsdann mit legaler Vollmacht und Information zu versehen.

Langensalza, den 23sten August 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(813.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das in der Stadt Erfurt sub Nro. 729. in der Johannisvorstadt belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 670 Thlr. 15 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll den

am 3ten Februar 1840 von 10 Uhr Vormittags ab

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(814.) Freiwillige Subhastation. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das den Echtermeyerschen Erben gehörende, in und bei Hesserode belegene, und zu 263 Thlr. 25 Sgr. abgeschätzte Hintersättlerwerk Nro. 25., bestehend in Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Hof und Garten und 2 Hausäckern, soll

am

am 12. December d. J. Nachmittags 2 Uhr

in der Schenke daselbst öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(815.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das den Geschwistern Nöthling gehörige Wohnhaus 167. zu Oberdorla, mit Zubehör taxirt zu 558 Thlr. soll am

9. Januar 1840 Vormittags 11 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe, Bedingungen und der neueste Hypothekenschein können täglich in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(816.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Worbis. Die dem Handelsmann Martin Schröter zu Breitenbach zugehörigen in und vor Breitenbach gelegenen Grundstücke, als:

a) Nro. 53. ein Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör auf 661 Thlr. und

b) Nro. 2330. ¼ Acker Land auf 30 Thlr. abgeschätzt, sollen

den 11. Januar k. J. Vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Breitenbach subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion vorgeladen.

(817.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Langensalza den 13ten Oktober 1839. Das Wohnhaus des Johann Georg Haase Nro. 90. zu Nägelstedt, abgeschätzt auf 108 Thlr. Courant ohne Abzug der Steuern und Abgaben, zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine

den 1. Februar 1840 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden zu obigem Termine hierdurch öffentlich mit vorgeladen.

(818.) Subhastations-Patent. Das dem Einwohner Heinrich Jacob Müller gehörige Wohnhaus und ½ Viertel Land zu 4½ Acker, abgeschätzt zu 730 Thlr., sollen auf

den 10ten December d. J. Nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenatteste können vor dem Termine in unserm Geschäftslokale zu Langensalza eingesehen werden.

Neunheilingen am 21sten July 1839.

Das Patrimonialgericht.

Ver-

(819.) Verkauf dreier Teiche. Die zur Domaine Veßra im Schleusinger Kreise gehörigen, bei dem Dorfe Heckengereuth belegenen drei Teiche,

der schwarze Teich zu 2 Morgen 23 □R. 13 □F.,
der weiße Teich zu 4 Morgen 58 □R., und
der große Streckteich zu 13 Morgen 50 □R. 20 □F.,

sollen im Wege des öffentlichen Meistgebots zum Verkauf gestellt werden.

Der Termin zu diesem Verkauf ist auf den 25ten November d. J. Vormittags 10 Uhr zu Schleusingen im Geschäftslocal des Domainen-Rentamts anberaumt, und werden hierzu die Erwerbslustigen mit dem Bemerken eingeladen, daß nur solche Licitanten zugelassen werden können, welche ihre Zahlungsfähigkeit genügend nachzuweisen im Stande sind. Die Verkaufsbedingungen, welche im Termin bekannt gemacht werden, können auch vorher bei dem Rentamte zu Schleusingen, auf der Domaine Kloster Veßra und in unserer Registratur eingesehen werden.

Erfurt, den 5ten Oktober 1839.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

(820.) Versteigerung. Das der Kämmereikasse gehörige vormalige Zollhaus am Görmarthore nebst den daneben gelegenen Baustätten und ungefähr $\frac{1}{8}$ Morgen von dem Kiliansgraben für Hofraum und Hintergebäude, taxirt zu 340 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll zusammen und nach Umständen auch in mehreren Theilen Donnerstag den 12ten December c. Vormittags 10 Uhr auf der kleinen Rathsstube an den Meistbietenden verkauft werden.

Mühlhausen, den 12ten October 1839.

Der Magistrat.

Anzeigen.

(821.) Patentertheilung. Dem Friseur Karl Stutzer in Berlin ist unter dem 15ten October 1839 ein Patent

auf eine neue Art Damenscheitel an Haartouren nach dem davon niedergelegten Modelle

auf sechs Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 47.

Erfurt, den 9ten November 1839.

Bekanntmachung.

Nro. 303. Einreichung der Gesuche in Betreff des freiwilligen Militairdienstes.

Unterm 4ten Februar d. J. habe ich durch die Amtsblätter der Königlichen Regierung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bis dahin bei den Hohen Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges eingereichten und entschiedenen Gesuche

1) um nachträgliche Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste,
2) um Bewilligung eines verlängerten Ausstandes zur Ableistung dieses Dienstes,
3) um nachträgliche Zulassung zu demselben, wenn das 23ste Lebensjahr schon überschritten ist, die Qualifikation aber festgestanden hat,
4) um Zurückstellung bei den gewöhnlichen Aushebungen,
5) um Entlassung aus dem Heere vor Ablauf der Dienstzeit,

zunächst bei mir anzubringen wären, indem die Entscheidung darauf den oberen Provinzialbehörden — dem Königlichen General-Kommando und dem Ober-Präsidium, von den gedachten Königlichen Ministerien delegirt sei.

Die Erfahrung hat indeß gelehrt, daß der größte Theil der fraglichen Gesuche nicht auf dem angedeuteten Wege eingereicht, dieselben vielmehr zum Theil fortdauernd bei den Königlichen Ministerien, oder aber bei dem Königlichen General-Kommando des 4ten Armee-Korps (Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Carl) angebracht werden, wodurch für die Reclamanten die oft sehr unerwünschte Verzögerung entsteht, daß die Gesuche von dort aus mir erst zugefertigt werden müssen. Eben so bleibt unbeachtet, daß den Gesuchen die ablehnenden Bescheidungen der Königlichen Regierungen, Departements-Ersatz- oder Prüfungs-Kommissionen ꝛc., aus denen die Gründe der erfolgten Abweisung zu ent-

entnehmen sind, beigefügt werden sollen. Diese Unterlassung hat zur Folge, daß die Anträge zunächst der Königlichen Regierung zu einer gutachtlichen Aeußerung zugefertigt werden müssen, wodurch wiederum ein Aufenthalt entsteht, welcher in dringenden Fällen den Betroffenen höchst nachtheilig werden kann.

Indem ich daher die Bekanntmachung vom 4ten Februar d. J. hierdurch wiederholt in Erinnerung bringe, bemerke ich zugleich, daß

ad 1. ein genauer Ausweis über die Gründe zu geben ist, welche die rechtzeitige Meldung verhindert haben,

ad 2 und 3. ist das Qualifications-Attest der Departement-Prüfungs-Kommission beizufügen, ad 3. auch die Behinderungs-Ursachen zu motiviren,

ad 4. sind die Reclamationslisten und Bescheinigungen der Behörden, Aerzte ꝛc. vorzulegen und solche event. von den betreffenden Herren Landräthen zu erbitten,

ad 5. sind die außerordentlichen Umstände, derentwegen überhaupt nur eine solche Entlassung gesetzlich statthaft ist, glaubhaft darzuthun. Uebrigens sind dergleichen Gesuche auch stempelpflichtig.

Magdeburg, den 28ten October 1839.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Graf zu Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 304.

Belobung der bei den dießjährigen Herbstübungen bequartirten Gemeinden.

Nach den uns von dem Herrn Commandeur der 8ten Division General-Lieutenant von Löbell Excellenz in Betreff der nunmehr beendigten dießjährigen Herbstübungen der genannten Division zugegangenen Nachrichten haben die Truppen in den für sie angewiesenen Cantonnirungs-Quartieren überall eine außerordentlich gute Aufnahme gefunden und die Quartiergeber dabei einen vortrefflichen und wahrhaft vaterländischen Geist kundgegeben.

Es gereicht uns zum Vergnügen, solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und den betreffenden Gemeinden, so wie auch den Behörden, die zur Herbeiführung eines so ehrenwerthen Gemeinsinnes mitgewirkt haben, unsern Dank zu sagen.

Erfurt, den 2ten November 1839.

Königl. Preuß. Regierung.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Im Laufe des III. Quartals d. J. sind von dem königl. Consistorium Nro. 305.
der Provinz Sachsen zu Magdeburg nachfolgende Kandidaten des Predigtamts:

1) Carl Rudolph Albrecht aus Wittenberg,
2) Herrmann Gottwalt Hunold aus Magdeburg,
3) Johann Heinrich Mansfeld aus Kelbra,
4) Wilhelm Ludwig Puppendieck aus Halle,
5) Gottlob Erdmann Reyher aus Zeitz,
6) Ludwig Eduard Schlemmer aus Halle,
7) August Friedrich Gustav Werther aus Roßla,
8) Johann Gottfried Ziegenbein aus Groß-Werther,
9) Carl August Güssow aus Zethlingen,
10) Carl Ludwig Handrick aus Wetteburg,
11) Carl Wilhelm Henniges aus Cönnern,
12) Carl Wilhelm Emil Marx aus Zöschen,
13) Gustav Mühlmann aus Halle,
14) Christian Wilhelm Wagner aus Oberheide,
15) Ernst Rudolph Witzig aus Großtreben,
16) Ludwig Emil Focke aus Zipckeleben,
17) Carl Eduard Hartung aus Groß-Gottern,
18) Moritz Markgraf aus Langensalza,
19) Heinrich August Ludwig Meyer aus Quedlinburg,
20) Robert August Ostmann aus Schneeberg,
21) Carl Eduard Schleifer aus Günstedt,
22) Friedrich Wilhelm Schulze aus Halle,
23) Eduard Friedrich Wilhelm Wiesener aus Norförde

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Attesten versehen worden.

Der provisorische Lehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Röhrensee, im Kreise Erfurt, Ernst Ludwig Ferdinand Lange, ist definitiv angestellt worden.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Nro. 306.

Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirk vom Monat October 1839.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Zwei Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt; vier Personen haben sich selbst entleibt.

Feuersbrunst.

In der Nacht vom 17ten zum 18ten October brach in hiesiger Stadt Feuer aus, wodurch eine Scheuer nebst zwei kleinen Hintergebäuden gänzlich eingeäschert und zwei Wohnhäuser an den Dachungen stark beschädigt worden sind.

Erfurt, den 1sten November 1839.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 47sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 9ten November 1829.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(822.) Aufforderung. Laut gerichtlicher Obligation vom 7ten Januar 1824 erborgten der Johann Georg Kahlmeyer und dessen Ehefrau Elisabeth geborne Henckel zu Kirchgandern von dem Ackermann Conrad Meysing jun. zu Rustenfelde ein Kapital von 220 Thlr., welches auf das sub Nro. 21. zu Kirchgandern gelegene Haus Vol. I. Fol. 21. und einen Acker Landes im Hypothekenbuche eingetragen ist.

Da die verpfändeten Grundstücke in nothwendiger Subhastation verkauft und die Kaufgelder deshalb, weil der Conrad Meysing behauptet, daß ihm die Obligation verlohren gegangen sey, durch Vorlegung des Original-Schulddocuments als Eigenthümer des Activi, sich nicht legitimiren konnte, zum Depositum gezahlt sind, so werden alle diejenigen unbekannten Personen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber, einen Anspruch an die gebildete Special-Masse zu haben vermeinen, aufgefordert, sich in dem auf

den 14ten December d. J. früh 9 Uhr

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Eichel anstehenden Termine einzufinden, und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls sie mit denselben präcludirt und dem Conrad Meysing die vorhandene Masse ausgezahlt wird.

Heiligenstadt, den 24. August 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(823.) Edictalcitation. Alle diejenigen, welche aus irgend einem, das Dienstverhältniß betreffenden, Grunde an die von dem ehemaligen, seit dem ersten d. M. pensionirten Oberlandesgerichtsboten und Executor Hagen allhier mit 150 Thlr. bestellte Amtscaution einen begründeten Anspruch zu haben vermeinen, werden, in Gemäßheit des von dem Königl. Oberlandes-Gerichte in Halberstadt mittelst Rescripts vom 8ten d. M., dem unterzeichneten Gerichte ertheilten Auftrags, hiermit vorgeladen, sich binnen 6 Wochen, und spätestens in termino

den 9ten Januar 1840 Vormittags 9 Uhr

bei dem Herrn Kreis-Justizrath Saalfeld persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu melden, ihre Forderungen zu liquidiren und nachzuweisen, im Unterlassungsfalle aber zu gewärtigen, daß

sie

sie ihres Anspruchs an die erwähnte Dienstcaution verlustig erklärt, und bloß an die Person des rc. Hagen verwiesen werden müssen.

Nordhausen, den 22sten October 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(824.) Edictal-Citation. Nachdem über den Nachlaß des am 30sten Januar 1838 hier verstorbenen Kaufmannes Johann Heinrich Ernst Tamm der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden ist, werden sämmtliche Gläubiger desselben hierdurch öffentlich aufgefordert, binnen drei Monaten, längstens aber in dem vor dem Deputirten, Ober-Landes-Gerichts-Assessor von Kampß auf

den 30sten December c. Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Gerichtsgebäude angesetzten Termine ihre Forderungen anzumelden und nachzuweisen.

Diejenigen, welche dies unterlassen, trifft der Nachtheil, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden. — Auswärtige Gläubiger können sich an den hierselbst fungirenden Justiz-Commissarius Bürger wenden und haben selbigen alsdann mit legaler Vollmacht und Information zu versehen.

Langensalza, den 23sten August 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(825.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die in der Walschleber Flur gelegenen Wandeläcker:

a) Fol. 935. Nro. 199. 1 Acker im Klingerfelde,
b) — 943. — 190. ½ — — Westerfelde,
c) — 867 b. — 29. ¼ — — See,
d) — 437 b. — 360. 1 — in der Aue,
e) — 938. — 48. ¾ — untern Goldäckern,

abgeschätzt auf 174 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am

17ten Februar 1840 Vormittags 11 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Walschleben subhastirt werden.

(826.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht. Das in dem Dorfe Kleinrettbach sub Nro. 13. sonst Verrechten Nro. 23. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1018 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 16ten März 1840 Vormittags 11 Uhr in der Gemeinde-Schenke daselbst subhastirt werden.

Alle unbekannte Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung des Ausschlusses in diesem Termine zu melden.

Noth-

(827.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das dem Bierbrauer Hoffbauer gehörende, zu Nordhausen am Steinwege Nro. 392. belegene, und zu 2644 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Haus nebst Zubehör soll im Gerichtslokale im Rathhause daselbst

am 13ten Februar 1840 Morgens 11 Uhr

öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(828.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 30sten August 1839. Das den Erben des Wilhelm Müller zu Burgwalde zugehörige Einmiethlings-Haus Nro. 124. zu 160 Thlr. geschätzt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 21sten December c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(829.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 6ten October 1839. Das den Erben des Peter Vogt gehörige zu Geismar sub Nro. 57. zwischen Ignatz Luhn und Heinrich Jäger belegene Gerechtigkeitshaus, taxirt zu 312 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20ten Januar 1840 Vormittags 11 Uhr

zu Geismar vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichtsrath Eichel subhastirt werden.

(830.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Treffurt. Die den Bäcker Christian Müllerschen Kindern dahier gemeinschaftlich zugehörigen, in hiesiger Feldflur belegenen 2 Acker Land und Wiesen, laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 130 Thlr. geschätzt, sollen den 10ten December d. J. Vormittags 10 Uhr an Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannte Realberechtigten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

(831.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die der Elisabeth Gunkel, Ehefrau des Handelsmanns Ferdinand Gunkel gebornen Gremler zu Breitenbach zugehörigen Grundstücke, als:

a) ein daselbst belegenes Einwohnerhaus Nro. 67 a. taxirt zu 140 Thlr.,
b) Nro. 84. ¼ Acker Land am Mühlenwege, taxirt zu 10 Thlr., und
c) Nro. 2093. ½ Acker Land an der Kronbiele, taxirt zu 4 Thlr.,

sollen den

29ten Januar 1840 Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Breitenbach subhastirt werden.

Alle diejenigen, welche Realansprüche an den sub b. und c. verzeichneten Grundstücken zu haben vermeinen, werden zu dem Termine bei Strafe des Verlustes ihrer Rechte vorgeladen.

Noth-

(832.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Worbis. Zum öffentlichen Verkaufe der den Erben des Hans Heinrich Rogge zu Berntrode zugehörigen, in dasiger und Breitenworbiser Feld-Flur belegenen Grundstücke, bestehend in:

A. einem Gerechtigkeitshause nebst einer Mahlmühle (Lenteröder oder Roggenmühle) inclusive de Mühlenwerks taxirt zu 970 Thlr.

B. 3½ Acker Obstgarten, einem Gemüsegarten, dem sogenanten Spithofe, theils mit Obstbäumen, theils mit Fichten bepflanzt, der Weidegerechtigkeit und 3 Acker Wiesen taxirt zu 602 Thlr. 15 Sgr.

C. 5¼ Acker Land taxirt zu 135 Thlr. 15 Sgr.

D. ⅛ Hufe hainröder Land taxirt zu 241 Thlr. 15 Sgr.

E. 12½ Acker Land und Wiesen in Breitenworbiser Flur taxirt zu 461 Thlr.

stehet Termin den

18ten Januar 1840

im Gemeindehause zu Berntrode an.

Taxe und Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

(833.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Langensalza, den 28. August 1839. Das dem Schneidermeister Gottfried Ludwig Sell und dessen Ehefrau Johanne Christiane geborne Köhler gehörende, allhier in der Judengasse Nro. 91. belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 1216 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. Courant, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino

den 12. December Vorm. 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(834.) Nothwendiger Verkauf. Herzogl. Sachs. Coburg Gothasch. Patrimonialgericht Wandersleben. Das dem Einwohner Christian Heinrich Klöpfel in Mühlberg gehörige, sub Nro. 265. daselbst belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt zu 859 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenscheine in unserm Gerichtslocale einzusehenden Taxe, soll

den 19ten Februar 1840 Nachmittags 2 Uhr

in der Gemeindeschenke in Mühlberg subhastirt werden.

(835.) Aufgehobner Termin. Der zum 16ten November 1839 angesetzte Verkauf des Dietschen Hauses wird hierdurch aufgehoben.

Ottenhausen am 1sten November 1839.

v. Geusausche Gerichte.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 48.

Erfurt, den 16ten November 1839.

Bekanntmachung.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Kollegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen fünf Schriften, als: Nro. 807. Debitserlaubniß für Schriften.

1) Die Bienenzucht, theoretisch und practisch von G. E. von Morlet, vormals Mitglied des souverainen Raths der Stadt und Republik Bern ꝛc. Mit 8 lithographirten Tafeln und einem Vorworte vom Professor Dr. Petry. Ein Theil des Erlöses ist zum Besten der Privat-Blinden-Anstalt in Bern bestimmt. Bern 1839. Druck und Verlag von Chr. Fischer.

2) Unterricht in der französischen Sprache für Deutsche von Th. Schwalm aus Thann. Auch mit dem Titel:
Leçons de langue française pour les Allemands par Th. Schwalm de Thann. Gebweiler gedruckt bei G. Brückert 1839.

3) Christenlehre für die zartere Volksjugend. Dritte Auflage. Bern, Verlag von E. A. Jenni, Sohn, 1839.

4) Biblische Beweisstellen zu dem Heidelbergischen Katechismus. Zweite Auflage. Bern, Verlag von E. A. Jenni, Sohn, 1839.

5) Jugend-Blätter. Monatschrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von Dr. C. G. Barth und E. Hänel. Siebentes Halbjahr, drittes Heft. September 1839. Stuttgart, J. F. Steinkopfsche Buchhandlung.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 7ten November 1839.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Graf zu Stolberg.

Wir

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 308. Ertheilung der Heirathes-Consense an Civilbeamte.

Das Königliche Staats-Ministerium hat unter Aufhebung des frühern Beschlusses vom 7ten November 1837 durch Conclusum vom 17ten August d. J. bestimmt,

daß künftig nur die bei der Witwenverpflegungs-Anstalt receptionsfähigen Civil-Beamten zur Einholung des Ehe-Consenses von ihrem Chef im Sinne des §. 70. des Anhanges zum allgemeinen Landrecht für verpflichtet erachtet werden sollen.

Diese Modification der im Amtsblatte vom Jahre 1838 Stück 14. sub Nro. 99. enthaltenen bezüglichen Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 7ten November 1839.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 309. Belohnung für die Entdeckung von Verbreitern und Verfertigern falscher Kassenanweisungen.

In neuester Zeit ist es Privat-Personen in Cöln und Danzig beim Empfange von Kassen-Anweisungen im gewöhnlichen Verkehr gelungen, die Verfertiger falscher Exemplare zu entdecken, so daß die Verbrecher zur Haft gebracht werden konnten; wir werden diese unserer Verwaltung geleisteten Dienste dankend anerkennen und nach den Umständen belohnen; auch in künftig etwa vorkommenden ähnlichen Fällen, Jedem, der einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher, zur Täuschung des Publicums geeigneter Kassen-Anweisungen dergestalt zuerst nachweiset, daß derselbe zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine Belohnung von 300 bis 500 Thaler sofort auszahlen lassen, und diese nach Bewandniß der Umstände, besonders wenn in Folge der Anzeige zugleich die Beschlagnahme der zur Verfertigung falscher Exemplare benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, noch angemessen erhöhen.

Anzeigen der gedachten Art können übrigens bei jeder Orts-Polizei-Behörde angebracht werden, auch soll in geeigneten Fällen der Name des Anzeigenden auf sein Verlangen verschwiegen bleiben.

Berlin, den 31sten October 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 13ten November 1839.

Königlich Preußische Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 310. Zahlungen an gerichtliche Depositorien.

Zu der Verwaltung der Depositorien sind bei jedem Gericht drei Beamte angestellt, von denen der eine die Geschäfte des ersten Curators, der zweite die des zweiten Curators und der dritte die des Rendanten zu besorgen hat. Nach den bestehenden Gesetzen können zum Depositorio abzuliefernde Gelder nie an eine einzelne Gerichtsperson mit Sicherheit gezahlt werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß in Gegenwart der obenerwähnten drei Depositalbeamten und an diese gemeinschaftlich erfolgen, von denselben auch darüber gemeinschaftlich quittirt werden.

Wir machen die Gerichts-Eingesessenen unseres Departements, so wie einen Jeden, welcher Zahlungen an die gerichtlichen Depositorien zu leisten hat, auf obige Vorschriften aufmerksam, mit der Auffoderung, sich danach zu achten, indem sie sich alle aus der Nichtbeachtung derselben etwa entstehende Nachtheile selbst zuzuschreiben und auf Entschädigung dafür von Seiten des Staats oder der Behörden keinen Anspruch haben.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden dagegen angewiesen, die drei Personen, welche bei ihnen zu Verwaltung ihres Depositoriums bestellt sind, durch einen beständig am schwarzen Brette befindlichen Aushang namentlich bekannt zu machen, damit die Deponenten davon unterrichtet sind, an wen sie Zahlungen ad depositum mit Sicherheit leisten können.

Halberstadt, den 1sten November 1839.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nro. 311. Erhebung des Chausseegeldes von Schleusingen bis hinter Schleusinger-Neundorf.

Vom 1sten December d. J. ab wird für die Benutzung der Chausseestrecke von Schleusingen bis hinter Schleusinger-Neundorf bei der neuerrichteten Barriere in Schleusinger-Neundorf das Chausseegeld nach dem Tarife vom 28sten April 1828 in jeder Richtung vorläufig für eine Meile erhoben werden.

Erfurt, den 4ten November 1839.

Der Geheime Finanzrath.
von Brandt.

Nro. 312. Warnung vor Betrug des v. Münchhoff.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß ein Individuum, welches sich von Münchhoff genannt, und in dem Bezirke des unterzeichneten Ober-Berg-Amts als Berggeschworener oder Berg-Amts-Secretair angestellt seyn will — unter Production eines, jene Behauptung beglaubigenden, angeblich vom Ober-Berg-Amte herrührenden Attestes — an mehreren Orten des Königreichs und

 des

des angrenzenden Herzogthums Sachsen, Unterstützungen erbeten, Darlehne contrahirt, und im vorgegebenen oberbergamtlichen Auftrage, Gruben in Augenschein genommen, demnächst auch die Diäten für dieses Geschäft von dem Grubenbesitzer eingezogen hat. —

Da dieser von Münchhoff jedenfalls ein Betrüger ist, indem ein Beamter dieses Namens in unserem Bezirke weder gegenwärtig existirt, noch existirt hat — derselbe also auch nicht die obigen Stellen bekleidet, noch weniger aber commissarische Aufträge der vorstehenden Art erhalten hat — so warnen wir das Publikum hierdurch, mit jenem von Münchhoff sich einzulassen, welcher im Betretungsfalle den Gerichten überwiesen und zur Untersuchung gezogen werden wird.

Halle, den 5ten November 1839.

Königl. Niedersächsisch-Thüringsches Ober-Berg-Amt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 313. Der bisher bei der Königl. Regierung zu Breslau angestellt gewesene Referendarius Herrmann Julius Schotte ist in gleicher Eigenschaft zum hiesigen Regierungs-Collegio übergegangen.

Der bisherige Local-Capellan zu Weißenborn, im Kreise Worbis, Johann Ernst Löffler, ist zum katholischen Pfarrer zu Rüstungen mit Krombach, im Kreise Heiligenstadt, ernannt worden.

Dem zeitherigen Hülfsaufseher George Beberstedt zu Faulungen ist die vacante Försterstelle zu Lengenfeld, in der Oberförsterei Wachstedt, vom 1sten December c. ab definitiv übertragen.

Die Waldwärterstelle zu Krombach, in der Oberförsterei Lengenberg ist interimistisch dem auf Kriegsreserve entlassenen Gardejäger Johannes Wiemann vom 1sten December c. ab übertragen.

Der bisherige provisorische Lehrer Ludwig Ernst Ferdinand Hertha ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Rehungen, im Kreise Nordhausen, bestätigt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Buschmann zu Schwelm ist an das Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Franz Christoph Hochhuth ist zum Oberlandesgerichts-Assessor in Halberstadt ernannt.

Die

Die Auscultatoren Herrmann von Dupleſſis, Joſeph Wilhelm Menshauſen ſind nach Halberſtadt verſetzt worden.

Der bei dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Aſchersleben angeſtellte Juſtiz-Commiſſarius Carl Julius Richter iſt zugleich zum Notarius ernannt.

Die Ober-Landes-Gerichts-Referendarien Karl Eduard Fink I. und Chriſtian Heinrich Hadlich ſind den 11. October und 10ten September c. zu Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſoren in Naumburg,

der Auskultator und Land- und Stadtgerichts-Sekretair zu Querfurt, Friedrich Ludwig Heiſe, iſt den 14ten October c. zum Ober-Landes-Gerichts-Referendar,

der Land- und Stadtgerichts-Regiſtrator und Gerichts-Amts-Aktuar Georg Adam Geyer iſt den 13ten September c. zum Land- und Stadtgerichts-Sekretair in Erfurt ernannt.

Die Kandidaten der Rechte, Karl Guſtav Adolph Oehler, Herrmann Friedrich Orlop und Guſtav Adolph Groſche ſind den 11. October c., die Kandidaten der Rechte, Karl Rudolph Dannemann, Guſtav Friedrich von Kunth II., Otto Wilhelm Dietlein und Rudolph Quenſel ſind den 18ten October c. zu Ober-Landes-Gerichts-Auskultatoren in Naumburg beſtellt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendar Friedrich Auguſt Grüner iſt den 15ten October c. von dem Ober-Landes-Gerichte in Breslau, der Referendar Wilhelm Heinrich von Reuß den 31ſten October c. und der Auskultator Ludwig Gottfried Remeiß den 24ſten October c. von dem Kammergericht in Berlin zu dem Ober-Landes-Gericht in Naumburg verſetzt.

Der vormalige freiwillige Jäger Johann Balthaſar Köhler iſt den 3ten October c. zum Land- und Stadtgerichts-Boten und Executor in Langenſalza beſtellt und

der Gerichts-Amts-Bote Lemſer in Jeſſen iſt vom 1ſten Januar 1840 an penſionirt.

Ver-

Return of Births and Deaths in the Sub-district of [illegible] in the District of [illegible] in the County of [illegible] during the Month of [illegible] 1881.

Name and Surname.	Sex.	Age.	Rank or Profession of Father.	Name, Surname and Residence of Informant.	When Registered.	Signature of Registrar.

Oeffentlicher Anzeiger

zum 48sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 16ten November 1839.

Sicherheits-Polizei.

(886.) Landesverweisung. Der unten signalisirte Adam Röder aus Roßdorf im Herzogthum Sachsen-Meiningen ist wegen wiederholten frechen Bettelns aus dem Kreise Schleusingen über die Landesgrenze gebracht und demselben der Rücktritt in die Königl. Preuß. Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt den 4ten November 1839.

Königl. Preußische Regierung.

Personas-Beschreibung.

Vorname: Adam, Zuname: Röder, Gewerbe: Weber, Geburts- und Wohnort: Roßdorf im Herzogthum Sachsen-Meiningen, Religion: evangelisch, Alter: 55½ Jahr, Große: fünf Fuß drei Zoll, Haare: grau und braun melirt, Stirn: gewöhnlich, etwas faltig, Augenbraunen: braun, Augen: dunkelgrau, Nase: spitz, etwas gebogen, Mund: breit, Bart: grau, Zähne: defect, Kinn: rund, Gesichtsbildung: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittler und untersetzt, besondere Kennzeichen: eine Schußwunde in der rechten Seite.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(887.) Warnung. Der für einen Verschwender erklärte Michael Meyer aus Gispersleben Kiliani hat bisher sich vielfach dadurch Mittel zu seinen Ausschweifungen zu verschaffen gesucht, daß er durch das Vorgeben hintergangen hat, er sei Aufseher im Arbeitshause und dergleichen. Wir bringen daher nochmals die geschehene Prodigalitätserklärung des Meyer zur allgemeinen Kenntniß, und warnen einen Jeden, dem letztern Etwas auf Credit zu verabfolgen, es sei, unter welchem Vorgeben es wolle, widrigenfalls der Betrogene den Schaden allein zu tragen, und einen Ersatz desselben aus dem in unserm Deposito befindlichen nur noch geringen Vermögen des Betrügers nicht zu erwarten hat.

Erfurt, den 25sten October 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bestra-

(838.) Bestrafung eines Landwehrmanns. In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Mai v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Wehrmann Joseph Ismael aus Bösekendorf vom 2ten Bataillon 31sten Landwehrregiments durch das von Sr. Königl. Majestät bestätigte Erkenntniß des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt vom 28sten Mai d. J. wegen dritten Diebstahls unter andern auch aus dem Soldatenstande ausgestoßen ist.

Nordhausen den 31. October 1839.

Die Untersuchungs-Deputation des königl. Land- und Stadtgerichts.

(839.) Edictalladung. Die Ehefrau des vormaligen Grenzaufsehers Heinrich Christian Baumgarten aus Etzelsrode Dorothee Elisabeth geborne Wedler hat gegen denselben eine auf böswillige Verlassung gegründete Ehescheidungsklage angestellt, und ist ein Termin zu deren Beantwortung und weitern Verhandlung auf

den 20ten Januar k. J. Vorm. 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Gerichtsrath Willing angesetzt worden.

Da der Aufenthalt des Verklagten unbekannt ist, so wird derselbe hiermit öffentlich zu dem angesetzten Termine vorgeladen und hat er im Falle seines Nichterscheinens zu erwarten, daß die Klage für eingestanden erachtet und die Ehescheidung ausgesprochen werden wird.

Nordhausen den 27ten September 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(840.) Edictal-Citation. Nachdem über den Nachlaß des am 30sten Januar 1838 hier verstorbenen Kaufmannes Johann Heinrich Ernst Tamm der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden ist, werden sämmtliche Gläubiger desselben hierdurch öffentlich aufgefordert, binnen drei Monaten, längstens aber in dem vor dem Deputirten, Ober-Landes-Gerichts-Assessor von Kamptz auf

den 30sten December c. Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Gerichtsgebäude angesetzten Termine ihre Forderungen anzumelden und nachzuweisen.

Diejenigen, welche dies unterlassen, trifft der Nachtheil, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden. — Auswärtige Gläubiger können sich an den hierselbst fungirenden Justiz-Commissarius Bürger wenden und haben selbigen alsdann mit legaler Vollmacht und Information zu versehen.

Langensalza, den 28sten August 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Noth-

(841.) Nothwendige Subhastation. Das unter der Gerichtsbarkeit des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt im Fürstenthume Eichsfeld, Worbiser Kreise belegene, in Ansehung des Lehnsherrn allodificirte Lehnrittergut des Oekonomen Georg Ludwig August Friedrich von Westernhagen zu Berlingerode, abgeschätzt auf 16,117 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11ten Februar 1840 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle vor unserm Deputirten, Oberlandesgerichts-Referendarius Stubenrauch subhastirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten, in rubrica II. als Successionsberechtigten eingetragenen Agnaten, der Churhessische Generalmajor und Commandant Ernst von Westernhagen, der Königl. Preuß. Lieutenant Albrecht von Westernhagen und die in rubrica III. eingetragenen Erben der Wittwe des Vorbesitzers, des Obristen Thilo Carl Otto von Westernhagen, Charlotte geborne von Buttlar, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Halberstadt, den 12ten Juli 1839.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

(842.) Nothwendiger Verkauf. Das zu Groß-Bodungen belegene, dem Kaufmann Philipp Julius Weber zugehörige und zu 6184 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. gerichtlich abgeschätzte Erblehngut, die Kemnoth genannt, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist dazu ein Termin auf

den 28ten May 1840

vor dem ernannten Deputirten, Oberlandesgerichts-Assessor Heine im hiesigen Oberlandesgerichts-Gebäude anberaumt worden, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe, so wie der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen in unserer Registratur, ferner bei dem Justizrath Krüger hieselbst und dem Schulzen Steinhauff zu Groß-Bodungen eingesehen werden können.

Halberstadt den 11ten October 1839.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

(843.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Zum Verkaufe des zu Benneckenstein sub Nro. 236. belegenen Wohnhauses nebst Zubehör und Garten, dem Müller Wilhelm Hecht gehörig und auf 703 Thlr. gerichtlich abgeschätzt, steht ein anderweiter Termin auf

den 18ten December d. J. Vormittags 10 Uhr

vor der Königl. Gerichts-Commission zu Benneckenstein an.

 Der

Der neueste Hypothekenschein und das Taxationsinstrument können in der Registratur eingesehen werden.

(844.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Auf Antrag der Stadtschultheiß Friedrich Wilhelm Wagnerschen Erben sollen folgende, in Ellricher Feldflur belegene Grundstücke, als:

a) 1½ Acker Land am Klosterwege, taxirt zu 120 Thlr.,
b) 1¼ — — am Nordhäuser Wege, taxirt zu 65 Thlr.,
c) 2½ Acker Land im Frauenbergsfelde, taxirt zu 200 Thlr.
d) 1 — Grummtwiese, taxirt zu 150 Thlr.,

in dem

auf den 25sten Januar 1840 Vormittags 11 Uhr

vor der Königl. Gerichts-Commission zu Ellrich anberaumten Termine verkauft werden. Der neueste Hypothekenschein und das Taxationsinstrument können in der Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten und insbesondere der verschollene Gottfried August Wagner aufgefordert, spätestens in diesem Termine ihre Realansprüche an diese Grundstücke anzumelden, widrigenfalls sie mit denselben präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

(845.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Kammmacher Georg Andreas Hartung gehörige, hieselbst in der Marktgasse sub Nro. 816. belegene Wohnhaus, abgeschätzt zu 490 Thlr., soll in dem auf den

14ten Februar 1840 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(846.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Mühlhausen. Das Wohnhaus des Michael Schröter Nro. 89. zu Bültstedt taxirt zu 172 Thlr., so wie ¼ Hufe Feldland desselben, abgeschätzt zu 96 Thlr., soll am

20sten Februar k. J. Vormittages 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe, Bedingungen und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(847.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Der den Erben des Schuhmachers Johann Christian Günther hier gehörige, zu St. Daniel bei

bei Lambach belegene ¾ Acker haltende Baum- und Grasegarten, abgeschätzt zu 70 Thlr., soll in dem auf den

20sten Februar 1840 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine verkauft werden.

Die Taxe kann in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannten Real-Prätendenten werden zu obigem Termine zur Anmeldung ihrer etwaigen Ansprüche bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben vorgeladen.

(848.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die der Ehefrau des Ackermanns Sebastian Andreas Meyer, Anna Martha geborne Genzel zu Kleingrabe gehörige

⅛ Hufe Land in der Kleingrabe'schen Flur, abgeschätzt zu 150 Thlr.,

soll

am 21sten Februar 1840 früh 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(849.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das Wohnhaus des Schuhmachers Johann Friedrich Stockmann und dessen Ehefrau geb. Werner Nro. 25. zu St. Georgii hier, taxirt mit Zubehörungen auf 480 Thlr., soll anderweitig am

18. December c. Vormittags 10 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(850.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 27sten October 1839. Die dem Wirth Christoph Aschoff jun. gehörenden, in der Feldflur von Bischhagen belegene Grundstücke, 18½ Acker haltend, zu 1020 Thlr. taxirt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am

26sten Februar 1840 Morgens 11 Uhr

zu Bischhagen vor dem Herrn Oberlandes-Gerichts-Assessor Balcke subhastirt werden.

(851.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 21sten October 1839. Die dem Ackermann Lorenz Ludolph gehörige, in Bischhagener Feldflur belegenen Grundstücke, aus 49¾ Acker bestehend, auf 2892 Thlr. 15 Sgr. geschätzt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen am 15ten Februar 1840 Morgens 11 Uhr zu Bischhagen von dem Herrn Referendar Kellner subhastirt werden.

Noth-

(852.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 27sten October 1839. Die den Erben des Johannes Meyer gehörige, in der Feldflur von Wingerode belegene Grundstücke, aus 8¼ Acker bestehend, zu 94 Thlr. taxirt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am

13ten Februar 1840 11 Uhr

an Gerichtsstätte vor dem Herrn Referendarius Kellner subhastirt werden.

(853.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 1sten October 1839. Die dem Christoph Fritsche gehörige, in der Feldflur von Kelle belegene Grundstücke, als:

11¼ Acker Hufeland, taxirt zu 346 Thlr.,
2⅜ — Rodeland, taxirt zu 57 Thlr. 16 Sgr.

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 11ten Januar 1840

vor dem Herrn Referendarius Kellner zu Kelle subhastirt werden.

(854.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Worbis. Die dem Ackermann Ferdinand Sauer und dessen Ehefrau Christine gebornen Heddergott zu Hundeshagen zugehörigen in und vor Hundeshagen gelegenen Grundstücke, als:

a. ein Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör auf 850 Thlr. abgeschätzt,
b. 37$\frac{10}{16}$ Morgen Acker auf 882 Thlr. gewürdigt, sollen

den 20sten December d. J. 11 Uhr Vormittags

im Gemeindehause zu Hundeshagen subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu dem Termine bei Vermeidung der Präclusion eingeladen.

Die Taxe liegt in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

(855.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe der Grundstücke des Müllers Joseph Kapperberg zu Weißenborn, als:

a) der daselbst sub Nro. 77. belegenen Mahl- und Oelmühle nebst Wohnhaus und Zubehör taxirt zu 1032 Thlr. 20 Sgr.,
b) 9⅛ Acker 12½ Ruthen Land und Wiesen taxirt zu 406 Thlr.

steht im Wege der nothwendigen Subhastation Termin

den 30. December d. J. Vorm. 10 Uhr

im

im Gemeindehause zu Weißenborn an, und werden zu demselben alle unbekannten Realprätendenten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei Vermeidung der Präclusion hiermit vorgeladen.

(856.) Freiwilliger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das zu dem Nachlasse des verstorbenen Gastwirths Joseph Kleekamm gehörige dahier sub Nro. 46. belegene Gasthaus zur Stadt Bremen nebst Zubehör auf 4778 Thlr. abgeschätzt, soll auf den Antrag der Beneficial-Erben

den 7ten März 1840 Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(857.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das den Erben des Handelsmannes Friedrich Nahrig und dessen Ehefrau Caroline gebornen Kribbendorf zugehörige, zu Rüdigershagen sub Nro. 55. auf dem Walle an Georg Trappe und Heinrich Cotte gelegene Einmiethlingshaus, auf 55 Thlr. abgeschätzt, soll den

21ten März 1840 Vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Rüdigershagen subhastirt werden.

(858.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das zu Breitenworbis sub Nro. 9. belegene Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, auf 400 Thlr. abgeschätzt, und dem Schuhmacher Nicolaus Notrell zugehörig, soll im Wege der nothwendigen Subhastation

den 4ten April 1840 Morgens 11 Uhr

im Gemeindehause zu Breitenworbis öffentlich meistbietend verkauft werden.

(859.) Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Folgende in hiesiger Stadtflur belegene, dem Schuhmachermeister Georg Daniel Ziegler gehörige Grundstücke:

a) ein Garten am Ratscherer Wege, auf 133 Thlr. 10 Sgr. taxirt,

b) die Hälfte eines Ackers am Ratscherer Wege, neben Peter Schneiders Erben, auf 96 Thlr. taxirt,

c) ¼ von einem Garten am Ratscherer Wege, auf 100 Thlr. taxirt,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 20sten Februar 1840 Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Noth-

(860.) Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Folgende im Dorfe Langenbach belegene, dem Jakob Friedrich Will daselbst zugehörige Immobilien:

1) das Wohnhaus Nro. 8. zu Langenbach nebst Zubehör, auf 120 Thlr. taxirt,
2) 1 Acker Artland am Hirschplatz in der Höll, auf 25 Thlr. taxirt,
3) 1 Acker 4 Grt. Rodland am Steinberg am Kieslerschen Acker, auf 35 Thlr. taxirt,
4) $\frac{1}{3}$ von $\frac{1}{6}$ von 11 Acker $\frac{1}{2}$ Viertel Artland am Böhlersteig, auf 20 Thlr. taxirt,
5) 1 Acker 4 Gert. Rodland am Steinberg am Kieslers Acker, auf 35 Thlr. taxirt,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 27sten Februar 1840 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(861.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Langensalza, den 17ten October 1839. Das Wohnhaus des Heinrich Jacob Blankenburg Nro. 70. von Bothenheilingen, abgeschätzt auf 80 Thlr. Cour., besage der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20sten Februar 1840 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(862.) Nothwendige Subhastation. Das Vol. I. pag. 225. im Hypothekenbuche eingetragene dem Schneider Johann Christian Conrad zu Bodelwitz gehörige $\frac{1}{6}$ Viertelerbe in Bodelwitzer Flur, bestehend aus den Grundstücken Nro. 1231. 1233. 1234 a. 1269. 1140. 1159. 1129. des Flurbuchs ist zur nothwendigen Subhastation gestellt und ist zur Versteigerung desselben Termin auf

den 21sten Februar 1840 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt.

Taxe und neuester Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Ranis, den 27sten October 1839.

Herrlich Heroldsches Patrimonialgericht Wöhlsdorf mit Ranis.

(863.) Nothwendige Subhastation. Zur Versteigerung des zur nothwendigen Subhastation gestellten, dem Schneider Johann Christian Conrad gehörigen, im Dorf Bodelwitz sub. Nro. 27 b. belegenen, dem Rittergut Burg Ranis lehnenden Wohnhauses mit Gärtchen, welches auf 44 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt worden, steht

den

den 21sten Februar 1840 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle Termin an.

Taxe und neuster Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Ranis den 27sten October 1839.

Adelich von Breitenbauchsches Patrimonialgericht Burg Ranis.

(864.) **Verkauf dreier Teiche.** Die zur Domaine Veßra im Schleusinger Kreise gehörigen, bei dem Dorfe Heckengereuth belegenen drei Teiche,

der schwarze Teich zu 2 Morgen 23 □R. 13 □F.,

der weiße Teich zu 4 Morgen 58 □R., und

der große Streckteich zu 13 Morgen 50 □R. 20 □F.,

sollen im Wege des öffentlichen Meistgebots zum Verkauf gestellt werden.

Der Termin zu diesem Verkauf ist auf den 25ten November d. J. Vormittags 10 Uhr zu Schleusingen im Geschäftslocal des Domainen-Rentamts anberaumt, und werden hierzu die Erwerbslustigen mit dem Bemerken eingeladen, daß nur solche Licitanten zugelassen werden können, welche ihre Zahlungsfähigkeit genügend nachzuweisen im Stande sind. Die Verkaufsbedingungen, welche im Termin bekannt gemacht werden, können auch vorher bei dem Rentamte zu Schleusingen, auf der Domaine Kloster Veßra und in unserer Registratur eingesehen werden.

Erfurt, den 5ten Oktober 1839.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

(865.) **Verkauf eines Eisenhüttenwerks.** Das unter unserer Verwaltung stehende, in der Grafschaft Henneberg unweit Schmiedefeld, belegene **Königliche Eisenhüttenwerk Neuwerk** — soll mit den dazu gehörigen Gebäuden, Gärten und sonstigen Ländereien, Wassergefällen und Betriebs-Vorrichtungen — desgleichen mit sämmtlichen vorhandenen Materialien, Producten und Inventarienstücken, im Wege der Licitation veräußert werden.

Zu diesem Behufe haben wir einen Termin im Gasthofe „zur goldenen Kugel" in Suhl

auf den 3ten März 1840 Vormittags 10 Uhr

angesetzt, und fordern, indem wir diesen Verkauf zur öffentlichen Kenntniß bringen, die, auf die Acquisition des Werks reflectirenden Kaufliebhaber hierdurch auf, in dem vorstehend bestimmten Termine sich einzufinden, über die Mittel zur Erwerbung des Werks gegen den von uns zu ernennenden oberbergamtlichen Commissarius sich genügend auszuweisen, und demnächst ihre Gebote abzugeben.

Was die Verkaufsbedingungen betrifft, so werden dieselben im Licitations-Termine bekannt gemacht, außerdem können dieselben aber auch in unserer Registratur, bei dem Berg-Amte zu Ramsdorf,

bei der Neuwerker Hütten-Kasse zu Suhl, und auf dem zu veräußernden Werke selbst, zu jeder Zeit eingesehen, auf Verlangen auch, gegen Erstattung der Copialien, Abschriften davon ertheilt werden.

Halle, den 1sten November 1839.

Königliches Niedersächsisch-Thüringsches Ober-Berg-Amt.

Anzeigen.

(866.) Aufgehobenes Patent. Das dem Dr. phil. Lüdersdorf in Berlin unter dem 20sten April 1838 ertheilte Patent

auf ein in seinem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, beim Waschen der Runkelrüben und beim Läutern des Saftes derselben behufs der Zuckerfabrikation,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeschrieben Frist nicht nachgewiesen worden ist.

(867.) Patentertheilung. Dem Runkelrüben-Zuckerfabrikanten Hofmann zu Protschkenhain ist unter dem 11ten October 1839 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Presse für Runkelrüben,

auf acht nach einander folgende Jahre von dem gedachten Termine an, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(868.) Patentertheilung. Dem Fabriken-Commissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 11ten October 1839 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtung zum Formen gezahnter Räder aller Art ohne Hülfe eines vollständigen Modells des Zahnkranzes,

auf acht nach einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine an, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 49.

Erfurt, den 23sten November 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 5ten d. M. ausgegebene 24ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 315.

Nro. 2052. die allerhöchste Cabinetsordre vom 24sten October 1839 nebst Zolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842;

Nro. 2053. die Verordnung, die Einführung des Zollgewichts betreffend;

Nro. 2054. die allerhöchste Cabinetsordre vom 10ten September 1837, die Fortschaffung der schädlichen Fischwehre in der Havel und Spree betreffend;

Nro. 2055. die allerhöchste Declaration vom 5ten October 1839, über die Form der Untersuchung und die Bestrafung der Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehroffiziere.

Erfurt, den 20sten November 1839.

Bekanntmachung.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Kollegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 für die nachbenannten beiden, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften, als: Nro. 316. Debitserlaubniß für Schriften.

1) Der Somnambulismus. Vom Prof. Friedr. Fischer in Basel. Erster Band: das Schlafwandeln und die Vision. Basel, Druck und Verlag der Schweighauserschen Buchhandlung 1839.

Die Debits-Erlaubniß für den zweiten Band dieser Schrift ist bereits mittelst Schreibens vom 30sten August d. J. ertheilt worden.

2) Weg-

2) Wegweiser für die eifrigen Sucher nach der Seeligkeit. Von J. A. James. Nach der sechsten Auflage aus dem Englischen übersetzt. Zürich, bei Meyer und Zeller 1839.

die Debits-Erlaubniß innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 9ten November 1839.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Graf zu Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 317. Wählbarkeits-Erklärung von Elementar-Schulamts-candidaten. 8402, A. 2.

In Folge bestandener vorschriftsmäßigen Prüfung sind die evangelischen Schullehrer-Seminaristen

1) Johann Andreas Erdmann Bachmann aus Waldstedt,
2) Friedrich August Reukauf aus Christes,
3) Johann Gottfried Pabst aus Wülfingerode,
4) Ernst Ludwig Hartung aus Sundhausen,
5) Ernst Friedrich Wilhelm Rein aus Stolberg a. H.,
6) Friedrich August Gottlob Mier aus Henschleben,
7) Julius Wilhelm Poppe aus Gorsleben und
8) Ferdinand Müller aus Hoheneggelsen,

ferner die evangelischen Schulamts-Aspiranten

1) Franz August Schimbier aus Klein-Berndten,
2) Nikolaus Wiegand aus Großburschla,

für wählbar zu Lehrerstellen an Land- und niedern Stadtschulen erklärt und in die Zahl der wirklichen Elementar-Schulamts-Candidaten aufgenommen worden.

Erfurt, den 8ten November 1839.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 318. Die Trauung der Ausländer.

Der §. 68. des Anhangs zum Allgem. Landrecht (Thl. II. Tit. 1. §. 144.) bestimmt in Beziehung auf den von Fremden vor der Trauung zu führenden Nachweis, daß am Orte ihrer Heimath kein Ehehinderniß wider sie bekannt sey:

„Bei den neu angekommenen Colonisten, die sich noch kein Jahr in den „Königl. Staaten aufgehalten haben, genüget der Eid, daß sie noch un„verehelicht sind, und daß ihnen auch kein sonstiges Ehehinderniß be„kannt sey."

In

In der Anwendung sind hier und da Zweifel entstanden, theils über den Umfang des Begriffs „Colonisten," theils über die Behörde, welche zur Abnahme des fraglichen Eides befugt ist.

Auf Grund der Rescripte des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Excellenz vom 13ten Februar und 24sten April 1828, wird zur Nachachtung festgesetzt, daß unter jenem Ausdrucke nicht blos die vom Staate hereingezogenen Ausländer, sondern alle Ausländer, welche innerhalb Landes ihren beständigen Wohnsitz genommen haben, zu verstehen sind, und daß der in dem obigen §. 68. vorgeschriebene Eid, nach dem Circulare vom 4ten Junius 1766, von dem zur Trauung competenten Prediger abgenommen und das von dem eingewanderten Ausländer zu unterschreibende, über die Eidesleistung aufzunehmende Protokoll dem Kirchenbuche beigefügt werden soll.

Erfurt, den 11ten November 1839.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 319.

Quittungs-Stempel bei den Bau-Entreprise-Contracten.

1436. C. Pl.

Der Stempel-Tarif enthält unter der Position „Quittungen" im vierten Absatze die Bestimmung, „daß ein besonderer Quittungsstempel nicht zu entrichten ist, wenn in einer Verhandlung, welche tarifmäßig anderweitig einem gleichen oder höhern Stempel vom Betrage des Gegenstandes (d. h. nach Prozenten des Werthes) unterliegt, zugleich über den Empfang dieses Betrages oder eines Theils desselben quittirt wird, und daß es auch keines besondern Quittungs-Stempels bedarf, wenn zwar nicht in einer solchen Verhandlung selbst, oder doch nachträglich unmittelbar quittirt wird."

Bei Anwendung dieser Bestimmung ist Zweifel darüber entstanden, wie der Quittungs-Stempel in dem Falle bemessen werden muß, wenn eine Verhandlung, in oder unmittelbar unter welcher zugleich über den Empfang des Betrages oder eines Theils desselben quittirt wird, verschiedene Geschäfte enthält, sodaß, wie dies namentlich bei den Entreprise-Contracten der Fall ist, wegen eines derselben ein Werthstempel, wegen eines andern aber ein sich gleich bleibender fixirter Stempel verwendet werden muß.

Das Königl. hohe Finanz-Ministerium hat in Beziehung hierauf entschieden:

daß die Quittung in oder unmittelbar unter der Verhandlung nur hinsichtlich derjenigen Summen, welche schon vom Werthstempel betroffen ist, vom Quittungs-Stempel frei bleiben darf, derselbe dagegen hinsichtlich derjenigen Summe, für welche kein Werthstempel, sondern nur ein

ein Fix-Stempel zur Verhandlung in Anſatz gekommen iſt, verwendet werden muß.

Wenn hiernach bei einem mit Materialien-Lieferungen verbundenen Bau-Entrepriſe-Contracte der Werth der Materialien auf 1000 Thlr., die Zahlung für die Arbeit aber auf 500 Thlr. bedungen iſt, ſo bleibt die Quittung, wenn ſie unter den Contract geſetzt wird, auf Höhe von 1000 Thlr., vom Quittungsſtempel frei, iſt aber demſelben auf Höhe von 500 Thlr. unterworfen.

Vorſtehende Erläuterung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 12ten November 1839.

Königl. Preuß. Regierung.

Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 320. Sr. Majeſtät der König haben mittelſt Allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 2ten November c. dem Garniſon-Verwaltungs-Ober-Inſpector Stahl in Erfurt den Charakter als Kriegs-Rath zu verleihen geruht.

Der bisherige proviſoriſche Lehrer, Küſter, Cantor und Organiſt der evangeliſchen Gemeinde zu Niederniſſa, Kreiſes Erfurt, Heinrich Adam Mandler, iſt definitiv angeſtellt worden.

Der bisherige proviſoriſche Lehrer, Küſter, Cantor und Organiſt der evangeliſchen Gemeinde Holbach, im Kreiſe Nordhauſen, Carl Engelbert Lüder, iſt definitiv angeſtellt worden.

Der bisherige proviſoriſche Lehrer Johann Chriſtian Bennewitz iſt als Schullehrer, Küſter, Cantor und Organiſt der evangeliſchen Gemeinde Günzerode, im Kreiſe Nordhauſen, angeſtellt worden.

Der bisherige proviſoriſche Lehrer, Küſter, Cantor und Organiſt der evangeliſchen Gemeinde Münchenlohra mit Kleinwenden, im Kreiſe Nordhauſen, Ludwig Friedrich Carl Heinrich Hennicke, iſt definitiv angeſtellt worden.

Der bei dem Land- und Stadtgericht in Langenſalza angeſtellte Juſtiz-Commiſſarius Johann Andreas Werner iſt zum Notar im Bezirke des königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg ernannt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 49sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 23sten November 1839.

Sicherheits-Polizei.

(869.) Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Militair-Sträfling Georg Kaspar May ist in der Nacht vom 12ten auf den 13ten d. Mts. aus dem Arrestlokale auf dem hiesigen Petersberge mittelst gewaltsamen Ausbruchs entwichen.

Alle Militair- und Civilbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf denselben genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Erfurt, den 13ten November 1839.

Königlich Preuß. Kommandantur.

Signalement.

Vornamen: Georg Kaspar, Zuname: May, Gewerbe: Zinngießer, Geburtsort: Langensalza, Alter: 31 Jahr 9 Monat, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Religion: katholisch, Haare: röthlich blond, Stirn: breit, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: gewöhnlich, Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt, Sprache: Thüringer Dialect, besondere Kennzeichen: ein Leberfleckchen links bei der Nase.

Anhabende Bekleidungsstücke.

1) Eine blaue Tuchjacke mit rothem Kragen und dergleichen Achselklappen, 2) eine graue Tuchhose, 3) eine blaue Mütze mit rothem Streif, 4) eine Halsbinde, 5) ein Hemde, vorn im Schlitz gezeichnet mit dem Stempel $\left(\frac{8.}{\text{Str. Sec.}}\right)$ 6) ein Paar Schuhe.

(870.) Diebstahl. Dem Ackermann Heinrich Christoph Weidenbach in Windeberg sind am 5ten October d. J. Nachmittags, während seiner und seiner Angehörigen Abwesenheit, nach gewaltsamer Eröffnung einer Lade, 3 Thlr. Geld, bestehend in Kopf- und preuß. Zweigroschenstücken und ein Paar silberne

silberne Ohrgehänge entwendet. Das Publikum fordern wir hiermit auf, zur Entdeckung des Thäters und Wiedererlangung des Gestohlenen möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt den 13ten November 1839.

Königl. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(871.) Offener Arrest. In Betreff des nachgelassenen Vermögens des am 3ten Dezember v. J. zu Ellrich verstorbenen Oekonomen Christian Heinrich Ludwig Panse ist mittelst Verfügung vom 27sten August d. J. der Concurs eröffnet worden; es wird daher Allen und Jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten, oder Briefschaften hinter sich haben, aufgegeben, davon uns sofort Anzeige zu machen und jene Gegenstände an Niemand anders, als an unser Depositorium mit Vorbehalt ihrer Rechte abzuliefern. Im Unterlassungsfalle wird die Einforderung anderweit zum Besten der Masse erfolgen und tritt überdieses der Verlust jeglichen Unterpfands- und sonstigen Rechts ein.

Nordhausen den 29sten October 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(872.) Edictalladung. Nachdem in Betreff des nachgelassenen Vermögens des zu Ellrich am 3ten December v. J. verstorbenen Oekonomen Christian Heinrich Ludwig Panse mittelst Verfügung vom 27sten August d. J. der Concurs eröffnet worden ist, so wird ein Termin zur Anmeldung der Forderungen an denselben auf

den 13ten Februar k. J. Vormittags 9 Uhr

vor der Königl. Gerichts-Kommission zu Ellrich angesetzt, wozu die Gläubiger mit der Warnung vorgeladen werden, daß diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse ausgeschlossen werden sollen.

(873.) Edictalcition. Alle diejenigen, welche aus irgend einem, das Dienstverhältniß betreffenden, Grunde an die von dem ehemaligen, seit dem ersten d. M. pensionirten Oberlandesgerichtsboten und Executor Hagen allhier mit 150 Thlr. bestellte Amtscaution einen begründeten Anspruch zu haben vermeinen, werden, in Gemäßheit des von dem Königl. Oberlandes-Gerichte in Halberstadt mittelst Rescripts vom 8ten d. M., dem unterzeichneten Gerichte ertheilten Auftrags, hiermit vorgeladen, sich binnen sechs Wochen, und spätestens in termino

den 9ten Januar 1840 Vormittags 9 Uhr

bei dem Herrn Kreis-Justizrath Sassfeld persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu melden,

melden, ihre Forderungen zu liquidiren und nachzuweisen, im Unterlassungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie ihres Anspruchs an die erwähnte Diensteaution verlustig erklärt, und bloß an die Person des ꝛc. Hagen verwiesen werden müssen.

Nordhausen, den 22sten October 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(874.) Edictal-Citation. Nachdem über den Nachlaß des am 30sten Januar 1838 hier verstorbenen Kaufmannes Johann Heinrich Ernst Tamm der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden ist, werden sämmtliche Gläubiger desselben hierdurch öffentlich aufgefordert, binnen drei Monaten, längstens aber in dem vor dem Deputirten, Ober-Landes-Gerichts-Assessor von Kampß auf

den 30sten December c. Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Gerichtsgebäude angesetzten Termine ihre Forderungen anzumelden und nachzuweisen.

Diejenigen, welche dies unterlassen, trifft der Nachtheil, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden. — Auswärtige Gläubiger können sich an den hierselbst fungirenden Justiz-Commissarius Bürger wenden und haben selbigen alsdann mit legaler Vollmacht und Information zu versehen.

Langensalza, den 23sten August 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(875.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die dem Einwohner Johann Heinrich Herzog gehörigen Grundstücke:

A. das im Dorfe Büßleben unter Nr. 116. gelegene Wohnhaus nebst Zubehör auf 80 Thlr. 15 Sgr.

B. die in Büßleber Flur gelegenen Wandeläcker:

a) Fol. 894. Nro. 251. ½ Ar. auf dem Weingartenberge,
b) — 532. — 127. ¼ — — — Volkfee,
c) — 532. — 179. ½ — } am Wiesselbacher Wege,
d) — 582. — 178. ⅜ — }
e) — 588. — 392. ½ — auf dem Galgenflecke,
f) — 534. — 138. ¼ — am Holzerwege,
g) — 535. — 578. ½ — neben dem Peterbache,
h) — 368. — 151. ⅜ — auf dem Herrnhügel,
i) — 793. — 349. ⅜ — an der Trift,

auf

auf 95 Thlr. abgeschätzt, zu Folge der nebst Hypothekenscheinen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen am

18ten März 1840 Vormittags 11 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Büßleben subhastirt werden.

(876.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die zur Concursmasse des zu Ellrich verstorbenen Oekonomen Christian Heinrich Ludwig Panse gehörenden, daselbst und in dortiger Feldflur belegenen Grundstücke, nemlich:

a) das Haus Nro. 182. in der Engelsburg nebst Zubehör, zu 1240 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. taxirt,

b) 1½ Acker Land bei dem Feldteiche zu 112 Thlr. 15 Sgr., und

1 Acker desgleichen im Holzwege, zu 120 Thlr. geschätzt,

sollen

am 12ten März k. J. Vormittags 11 Uhr

vor Königl. Gerichts-Commission zu Ellrich öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und die neuesten Hypothekenscheine in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(877.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Auf Antrag der Erben der verstorbenen Köhler, Marie geb. Linsel, soll das zu Sachsa auf der Pfaffenwiese sub Nro. 187. belegene und auf 182 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. abgeschätzte Hintersattlerhaus nebst Hintergebäuden und Garten in dem auf

den 21sten Februar 1840 Vormittags 9 Uhr

vor der Königl. Gerichts-Kommission zu Sachsa anberaumten Termine meistbietend verkauft werden. Der neueste Hypothekenschein und die Taxe können in der Registratur eingesehen werden.

(878.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das Wohnhaus der Erben des Johann Caspar Zeister zu St. Margarethen unter Nr. 73. abgeschätzt zu 600 Thlr., soll am

27sten Februar 1840 früh 11 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle hier öffentlich verkauft werden.

Die Taxe, Bedingungen und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(879.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Ackermann Georg Adam Meynberg und den Kindern der verstorbenen Ehefrau des Georg Adam Götze, Anna Martha geb. Bickel gehörige, zu Eigenrode sub Nro. 9. belegene Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, abgeschätzt zu 600 Thlr., soll in dem auf den

22sten

22sten Februar 1840 früh 10 Uhr

im Gemeindehause zu Eigenrode anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(880.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 6ten November 1839. Das dem Caspar Meister gehörige, zu Schönau sub Nro. 2½ an Heinrich Köhler gelegene Haus zu 275 Thlr. taxirt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll am 19ten Februar 1840 früh 11 Uhr zu Schönau vor dem Herrn Referendarius Kellner subhastirt werden.

(881.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 4ten November 1839. Die dem Ackermann Valentin Föllmer zu Uder gehörenden Grundstücke, als

1) das Haus Nro. 36. nebst Scheuer, Stallung und Garten taxirt zu 1145 Thlr.

An Feldgrundstücken.

I. Neuseefisch Land.

1) Nro.	877.	½	Acker Land	im Grunde,	taxirt zu 80 Thlr.
2) —	1660.	1½	— —	auf den Mergel,	
3) —	1672.	2	— —	im hintersten Höllenbache,	
4) —	983.	¾	— —	vor dem Oesterberge,	

II. Kohlland.

5) Nro.	2661.	½	Acker Land	im Lohe,	taxirt zu 180 Thlr.
6) —	552.	⅜	— —	im Griese,	
7) —	2697.	⅛	— —	im flachen Lohe,	
8) —	542½.	⅛	— —	auf den Rädern,	

III. Griesbichsland.

9) Nro. 1873. ¼ Acker Land am Lichtenbiel, taxirt zu 14 Thlr.

IV. Rodeland.

10) Nro. 3587. ½ Acker auf dem Rebenor, taxirt zu 20 Thlr.
11) — 2978. 1 — unter der Hämpenhofe, taxirt zu 45 Thlr.
12) — 3131. ⅞ — Landes am Eberstein, taxirt zu 40 Thlr.
13) — 144. ¾ — Landes hinter den Wessen, taxirt zu 2 Thlr.
14) — 416. ¼ — an den Rädern, taxirt zu 12 Thlr.
15) — 3431. ½ — auf dem Rebenor, taxirt zu 40 Thlr.
16) — 3454. ½ — daselbst, taxirt zu 30 Thlr.
17) — 3543. ¼ — auf dem Rebenor, taxirt zu 15 Thlr.

V. von

V. von Hansteinsches Lehn.

18) Nro. 3855. 1¼ Acker hinter den Weiden,
19) — 3804. 1 — unter der Kuckucks,
20) — 3896. ¾ — am Spitzenberge,
21) — 3640. ½ — im Hessenthale,
22) — 1214. ¾ — im Schlunge,
23) — 2683. ¾ — vorm Ameisenkopfe,
} taxirt zu 280 Thlr.

VI. Kohlland.

24) Nro. 505. 1 Acker Land auf der Thonkugel, taxirt zu 24 Thlr.

VII. Kirchenland.

25) Nro. 2123. ½ Acker Land in der Mühlstätte, taxirt zu 50 Thlr.
26) — 2039. ⅝ — — auf dem Sande, taxirt zu 25 Thlr.
27) — 2919. 1 — — auf dem Sande, taxirt zu 45 Thlr.
28) — 3807. ½ — — vor den Wessen, taxirt zu 12 Thlr.
29) — 3821. ¾ — — daselbst, taxirt zu 20 Thlr.

VIII. Griesbichsland.

30) Nro. 2947. ½ Acker Land auf dem Hochrieth, taxirt zu 30 Thlr.

IX. Windolphs-Land.

31) Nro. 2955. ½ Acker Land am Windewege, taxirt zu 45 Thlr.

X.

32) Nro. 2552. ½ Acker Land im Kornbache,
33) — 2550 a. ½ — — auf dem Redenor,
} taxirt zu 55 Thlr.

XI.

34) Nro. 1415 b. ½ Acker Land im Kornbache,
35) — 3550 b. ½ — — auf dem Redenor,
36) — 78. 79. 1 — — bei der Warte,
37) — 89. ½ — — hinter dem holen Stein,
38) — 728½. 2 — — auf dem Reckebiel,
39) — 1254. 1½ — — auf den Eichen,
40) — 1124. 2 — — vor den Eichen,
} taxirt zu 430 Thlr.

XII.

41) Nro. 816 b. 1 Acker Land im Hahn,
42) — 20. 1 — — im Wartefelde,
43) — 201. ½ — — daselbst,
44) — 1. ½ — — bei der Wackenmühle,
45) — 2131 a. ¾ — — an der Mühlstätte,
} taxirt zu 240 Thlr.

XIII.

XIII.

46) Nro. 3401. 3402. } 2 Acker Land im Metzensgraben,
47) — 1247. 2 — — auf den Eichen, } taxirt zu 180 Thlr.

XIV.

48) Nro. 3067. 1½ Acker Land am Elmsberge,
49) — 141. 1 — — hinter den Weſſen,
50) — 193. 2 — — am Galgenholze, } taxirt zu 138 Thlr.
51) — 126. ½ — — hinter den Weſſen,

XV.

52) Nro. 1183. 3258. ¾ Acker Land in den Böden, taxirt zu 70 Thlr.

zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſollen

am 24ten Februar 1840 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsſtätte ſubhaſtirt werden.

(882.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Schleuſingen. Die dem Caspar Schneider zu Erlau zugehörige, im Dorfe Erlau belegene Hälfte von

½ von 1½ Viertel aus dem Genzen oder Grafenguthe, und

½ von ½ von 1½ Viertel aus demſelben Guthe, abgeſchätzt auf 1000 Thlr.

zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

am 29ſten Februar 1840 Vormittags 10 Uhr

im Orte Erlau ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präcluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

(883.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Langenſalza, den 6ten September 1839. Der zur Fuhrmann Lorenz Schreinſchen erbſchaftlichen Liquidations-Prozeß-Maſſe gehörige, an der engen Gaſſe belegene Baum- und Gemüſegarten nebſt dazu gehörendem Gartenhaus, zuſammen auf 885 Thlr. taxirt, worüber Real-Atteſt und Taxe in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden können, ſoll im Termine

den 28ſten December d. J. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden zu obigem Termine hiedurch öffentlich mit vorgeladen.

Noth-

(884.) Nothwendiger Verkauf. Boutin- und von Voigtsches Patrimonial-Gericht Tunzenhausen. Das den Erben des verstorbenen Johann Christoph Boog gehörige, in hiesigem Dorfe gelegene Wohnhaus sub Nro. 18. nebst Zubehör, abgeschätzt auf 70 Thlr., zu Folge der in der Registratur einzusehenden Taxe soll auf

den 7ten März 1840 früh 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle zu Tunzenhausen subhastirt werden. Etwanige unbekannte Realprätendenten haben sich längstens im Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

Tunzenhausen, den 12ten July 1839.

Das Boutinsche Patrimonial-Gericht.

Anzeigen.

(885.) Patententheilung. Dem Chemiker G. Nohl zu Alpe ist unter dem 8ten November 1839 ein Patent

auf ein Verfahren, kalte und warme Küpen anzustellen, so weit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Verfahrungsarten zu behindern,

auf sechs nach einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(886.) Stralsunder Spielkarten. Den Herrn Distributeurs von Stralsunder Spielkarten diene hiermit zur gefälligen Nachricht, daß ich von den Herren Gebräder Hoffmann und Triebel hier den Haupt-Debit für den Regierungs-Bezirk Erfurt übernommen habe.

Ich empfehle mich deshalb zu geneigten Aufträgen.

Erfurt, am 13ten November 1839.

Carl Freund.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 50.

Erfurt, den 30sten November 1839.

Bekanntmachung.

Nro. 321. Debitserlaubniß für Schriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Kollegio ist für die ersten beiden Bände der von Heinrich Laube veranstalteten Herausgabe von

Wilhelm Heinse's sämmtlichen Schriften. Leipzig, Verlag von F. Volkmar 1838.

die Debits-Erlaubniß ertheilt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 23sten November 1839.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Graf zu Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 322. Begnadigung für Vergehen.

Um bei der religiösen Feier des denkwürdigen dreihundertjährigen Reformationsfestes auch Denen, welche sich solcher Vergehen schuldig gemacht haben, wobei mehr Uebereilung als böser Wille zu Grunde liegt, durch einen Akt landesherrlicher Gnade zur Freude und Besserung Veranlassung zu geben, habe Ich beschlossen, innerhalb der Grenzen, in denen das Fest grundsätzlich gefeiert werden sollte, eine Begnadigung eintreten zu lassen. Ich bestimme daher, daß mit Ausschließung aller Verbrechen, welche in eigennütziger Absicht verübt sind, Diebstahl, Betrug u. s. w., so wie aller Beschädigungen fremden Eigenthums aus Rache

Rache oder Bosheit: 1) alle Vergehungen, welche höchstens mit einer Geldbuße von 50 Thlr. oder sechswöchentlicher Freiheitsstrafe belegt worden, oder damit nach den bestehenden Gesetzen in jedem einzelnen Falle zu bestrafen sein würden, mithin auch Vergehungen gegen die Postgesetze, das Klassen-, Gewerbe-, Mahl-, Schlacht-, Maisch-, Braumalz- und Tabacks-Steuergesetz, insofern bei allen diesen die erkannte oder zu erkennende Strafe das oben bestimmte Maaß nicht übersteigt; 2) wörtliche, symbolische, oder mit geringen Thätlichkeiten verübte Injurien (in Voraussetzung der Versöhnungs-Gesinnung der Beleidigten); 3) unerlaubte Selbsthülfe ohne Gewalt an Personen; 4) kleine Widersetzlichkeiten gegen Beamte des Staats, wobei keine Mißhandlungen der letzteren vorgefallen sind, vergeben sein sollen, in sofern das Vergehen sich vor dem 1sten November d. J. zugetragen hat, und der Verurtheilte oder Angeschuldigte sich im ersten Falle der Verübung befindet. Es soll dabei auf einen Unterschied des Glaubensbekenntnisses nicht ankommen, und alle in die vorstehenden Kathegorien fallende Vergehen der Begnadigung unterliegen, die Untersuchung mag schon eingeleitet sein oder nicht, das Erkenntniß bereits ergangen, oder die Strafe angetreten sein. Auch die Kosten dieser Untersuchungen sollen, soweit sie noch rückständig sind, bis auf die baaren Auslagen erlassen, und die letzteren von dem öffentlichen Fonds übernommen werden. Ich bestimme ferner, daß die vorstehend ausgesprochene Begnadigung auch 5) auf die Verletzungen der beleidigten Majestät in der Art Anwendung finden soll, daß die minder strafbaren Vergehen dieser Art (§. 200. Titel 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts) zur Hälfte erlassen sein sollen. Sie haben diese Ordre durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und zu deren Ausführung die betreffenden Gerichte, Strafanstalten und Verwaltungsbehörden mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 11ten November 1839.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister Mühler, von Rochow, von Nagler
und Graf von Alvensleben.

Vor-

Vorstehende allerhöchste Cabinetsordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 25sten November 1839.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 328. Bestimmungen zur Erleichterung der Berichtigung der Getreidezinsen.

Um den an die Königl. Domainen-Rentämter zinspflichtigen Grundbesitzern die Entrichtung der Getreidezinsen für das Jahr 1839 möglichst zu erleichtern, werden nachfolgende Bestimmungen gegeben:

Den Prästantiarien ist bis zum 15ten Januar k. J. die Wahl freigestellt, das pro 1839 an die Domainen-Rentämter unsers Verwaltungsbezirks zu entrichten e Getreide in den desfalls anberaumten Erhebungs-Terminen entweder in natura in untadelhafter und gehörig gereinigter Qualität abzuliefern oder nach den nachbezeichneten, aus den Martini-Durchschnitts-Marktpreisen der betreffenden Marktstädte berechneten, und bei den Bringegefällen um 8 Procent, bei den Holgefällen aber um 12 Procent ermäßigten Preisen durch Geldzahlung abzuführen. Diese Preise betragen für den Preußischen Scheffel, und zwar:

1) Für die an die Domainen-Rentämter zu Erfurt und Weißensee zu entrichtende Gefälle.

	Bringe-Gefälle.			Hol-Gefälle.		
Waizen	2 Thlr.	16 Sgr.	= Pf.	2 Thlr.	12 Sgr.	8 Pf.
Roggen	1 —	22 —	= —	1 —	19 —	8 —
Gerste	1 —	10 —	10 —	1 —	9 —	= —
Hafer	= —	20 —	2 —	= —	19 —	4 —

2) Für die an das Rentamt zu Langensalza zu entrichtenden Gefälle:

	Bringe-Gefälle.			Hol-Gefälle.		
Waizen	2 Thlr.	25 Sgr.	= Pf.	2 Thlr.	21 Sgr.	4 Pf.
Roggen	1 —	20 —	4 —	1 —	18 —	2 —
Gerste	1 —	9 —	10 —	1 —	8 —	= —
Hafer	= —	17 —	8 —	= —	16 —	10 —

3) Für

3) Für die Rentämter zu Dingelstedt und Heiligenstadt zu entrichtenden Gefälle.

	Bringe-Gefälle.	Hol-Gefälle.
Waizen	2 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf.	2 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.
Roggen	1 — 23 — 8 —	1 — 21 — 4 —
Gerste	1 — 6 — 4 —	1 — 4 — 8 —
Hafer	= — 17 — 8 —	= — 16 — 10 —

4) Für die an die Rentämter zu Worbis und Nordhausen zu entrichtenden Gefälle.

	Bringe-Gefälle.	Hol-Gefälle.
Waizen	2 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf.	2 Thlr. 2 Sgr. 10 Pf.
Roggen	1 — 19 — = —	1 — 17 — = —
Gerste	1 — 8 — 8 —	1 — 7 — = —
Hafer	= — 19 — 2 —	= — 18 — 4 —

5) Für die an die Rentämter zu Schleusingen und Suhl zu entrichtenden Gefälle.

	Bringe-Gefälle.	Hol-Gefälle.
Waizen	2 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf.	2 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf.
Roggen	1 — 28 — 6 —	1 — 26 — = —
Gerste	1 — 16 — = —	1 — 14 — = —
Hafer	= — 20 — 8 —	= — 19 — 10 —

Vom 15ten Januar 1840 ab müssen dagegen für die alsdann noch nicht abgetragenen Getreidezinsen des laufenden Jahres von den Restanten bei der Berichtigung des Getreides durch Geldzahlung die von uns unterm gestrigen Tage besonders bekannt gemachten vollen Martini-Durchschnitts-Marktpreise erlegt werden.

Uebrigens wird hierdurch ausdrücklich bevorwortet, daß die Bestimmung des Termins, bis zu welchem die Getreidezinsen durch Geldzahlung zu den ermäßigten Preisen abgeführt werden können, keineswegs eine Befristung dieser Gefälle über deren feststehende Fälligkeitstermine hinaus in sich schließt, vielmehr nur in Berücksichtigung des Umstandes erfolgt, weil es den Rentämtern unmöglich fällt, inner-

innerhalb eines kürzern Zeitraums vom Fälligkeitstermin der Getreidezinsen ab, die zur Erhebung derselben aus den sämmtlichen zum Rentamtsbezirke gehörigen Ortschaften erforderlichen Termine anzuberaumen und abzuhalten, ebendeshalb aber die Censiten, für welche spätere Erhebungs-Termine angesetzt werden müßten, von der Vergünstigung, ihre Getreidezinsen durch Geldzahlung abführen zu dürfen, ausgeschlossen bleiben würden. Die Censiten sind vielmehr nach wie vor gehalten, die Abführung der schuldigen Fruchtgefälle in den anberaumten Hebungsterminen, sei es nun durch Geldzahlung zu den bestimmten Preisen oder durch Natural-Erschüttung zu bewirken und die Rentämter haben die rückständig gebliebenen Zinsbeträge sofort nach den Hebungsterminen im Wege der administrativen Hülfsvollstreckung einzuziehen, wobei es indeß den Restanten unbenommen bleibt, sich von der auf Natural-Erschüttung gerichteten Execution durch Geldzahlung für das Getreide zu den bestimmten Preisen zu befreien, vorausgesetzt jedoch, daß die zur Annahme der Geldzahlung festgesetzte Frist noch nicht abgelaufen ist.

Erfurt, den 23sten November 1839.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 324. Gültigkeit der von Großherzoglich Sächsischen Unterbehörden ausgestellten Heimathscheine. 5251. A. 3.

Nach der in dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach über Heimathsverhältnisse bestehenden Gesetzgebung müssen die an jenseitige Staatsangehörige zu ertheilenden Heimathscheine, in den Städten vom Stadtrathe, auf dem Lande aber von wenigstens zwei Ortsvorstehern ausgestellt und letzteren Falles von der Ortsobrigkeit beglaubigt werden.

Wir machen den betreffenden Behörden diese jenseitige Anordnung mit dem Eröffnen bekannt, daß sie die von Großherzoglich Sächsischen Unterthanen Behufs eines zeitweisen Aufenthaltes in den Königlichen Staaten beigebrachten Heimathsreverse, wenn dieselben von den Stadträthen ausgefertigt resp. von den Großherzoglichen Aemtern und Gerichten beglaubigt sind, als genügend anzusehen haben.

Erfurt den 14ten November 1839.

Königlich Preußische Regierung.

In

Nro. 825. Gesindeatteste. 4456. A. 1.

In einem vorgekommenen Fall, in welchem Jemand zu einer Polizeistrafe verurtheilt worden war, weil er ein Gesinde ohne vorheriges schriftliches Attest über die rechtmäßige Verlassung des Dienstes der vorigen Herrschaft nicht erfordert hatte, entstand ein Zweifel darüber, ob die im §. 12. der Gesindeordnung vom 8ten November 1810 bestimmte Strafe unbedingt in allen Fällen Anwendung findet, wenn jenes Attest nicht beigebracht worden, oder ob es genüge, daß sich die neue Herrschaft auch auf andere Weise von der rechtmäßigen Verlassung des frühern Dienstes vergewissert.

Das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei hat auf die in Folge dieses Falles gestellte Anfrage durch das Rescript vom 7ten d. M. folgende Declaration ertheilt:

Nach §. 9. der Gesindeordnung vom 8ten November 1810 müssen Dienstboten, welche als solche schon vermiethet gewesen, bei dem Antritte eines neuen Dienstes die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft nachweisen, und nach den §§. 11 und 12. haben Herrschaften, welche ein Gesinde annehmen, ohne sich diesen Nachweis sichern zu lassen, nicht allein nach den Umständen die Wiederaufhebung des Miethsvertrages zu erwarten, sondern in jedem Falle auch eine Geldstrafe von 1 bis 10 Thalern verwirkt.

Auf welche Art die rechtmäßige Verlassung des frühern Dienstes von dem anziehenden Gesinde der neuen Herrschaft nachgewiesen werden soll, ist durch die Gesinde-Ordnung nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Da solches jedoch für die neue Herrschaft am sichersten und zugleich für alle Theile am bequemsten durch ein schriftliches Zeugniß erfolgt, so verpflichtet §. 171. die Herrschaften, dem abziehenden Gesinde einen der Wahrheit gemäß ausgestellten Dienstentlassungs-Schein zu ertheilen. Daß diese Verpflichtung indessen nur dann eintrete, wenn das abziehende Gesinde einen solchen Schein verlangt und die Herrschaft zur Ausstellung desselben in den Stand setzt, geht unzweifelhaft daraus hervor, daß die Herrschaft nicht gehalten ist, das vorschriftsmäßig dazu erforderliche Stempelpapier anzuschaffen, ohne dessen Gebrauch sie Stempelstrafe verwirken würde.

Deshalb

Deshalb ist auch der Herrschaft für Unterlassung der Ausstellung eines Dienstentlassungsscheines keine Strafe angedrohet, sondern nur die wahrheitswidrige Ausstellung verpönt worden.

Die Verpflichtung des abziehenden Gesindes, unter allen Umständen sich die rechtmäßige Verlassung des bisherigen Dienstes durch ein schriftliches Abschiedszeugniß bescheinigen zu lassen, kann aus dem Gesetze nicht gefolgert werden; nach der Fassung des §. 9. muß vielmehr den Dienstboten die Art des Nachweises der rechtmäßigen Dienstverlassen überlassen und der neuen Herrschaft anheimgestellt bleiben, ob sie den gewählten Nachweis zu ihrer Sicherheit für genügend, oder einen schriftlichen Entlassungsschein für erforderlich hält.

Nach dieser Declaration haben sich die Polizeibehörden unsers Verwaltungsbezirks in vorkommenden Fällen zu richten.

Erfurt, den 22sten November 1839.

Königl. Preußische Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Die katholische Pfarrstelle zu Pfaffschwende mit Volkerode, im Kreise Heiligenstadt, ist dem bisherigen Pfarrverweser daselbst, Capellan Bernhard Hellrung, verliehen worden. Nro. 326.

Der provisorische Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Dietzhausen, im Kreise Schleusingen, Carl Friedrich Wilhelm Stolze, ist definitiv angestellt worden.

Der bisherige provisorische Küster und Lehrer bei der evangelischen St. Kiliani-Gemeinde zu Mühlhausen, Johann August Bickel, ist definitiv angestellt worden.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Nro. 327. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat October a. c. sind an uns folgende Collectengelder abgeliefert worden:

I. Zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung Verunglückten in den Elbinger Niederungen, im Regierungs-Bezirk Marienwerder:

1) vom Bischöfl. geistl. Commissariate in Heiligenstadt 14 Thlr. 19 Sgr. 10 Pf.

II. Für arme Studirende auf der Universität Halle:

1) von der Königl. Superintendentur zu Bleicherode 2 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf.
1) vom evangelischen Ministerio und der Königl. Superintendentur in Erfurt . . . . . 9 — 9 — — —

III. Für mehrere durch Gewitter beschädigte Ortschaften im Regierungs-Bezirke Erfurt:

1) von der Königl. Kreiskasse in Heiligenstadt . 33 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf.
2) — — — — — Nordhausen . 9 — — — 9 —
3) — — — — — Ziegenrück . . 7 — 4 — 1 —
4) — — — — — Erfurt . . . 43 — 20 — 2 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 9ten November 1839.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 50sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 30sten November 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(887.) Aufforderung zur Ableistung der Militairpflicht. Der Militairpflichtige Georg Ernst Seifert aus Gebesee, geboren am 12ten November 1817, welcher sich in den Ersatzterminen 1837, 1838 und 1839 nicht gestellt hat, und von welchem nicht bekannt ist, daß er seiner Militairpflicht irgend wo genügt habe, wird hiermit aufgefordert, sich sofort bei dem Landrathe des Kreises, spätestens aber im künftigen Jahre in dem Ersatz-Aushebungs-Termine vor der Departements-Ersatz-Commission zu gestellen, widrigenfalls gegen ihn als ungehorsam abwesenden Militairpflichtigen das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden wird.

Erfurt, den 20sten November 1839.

Königl. Preuß. Regierung.

(888.) Edictal-Citation. Nachbenannte Abwesende:

1) Johann Nikolaus Texel, geboren zu Ziegenrück am 27. September 1741, außerehelicher Sohn der am 9ten October 1771 gestorbenen Christiane Sybille Penzel, nachher verehelichten Musketier Götze (er hat sich als Maurer von Ziegenrück nach Bromberg gewendet und von dort am 17. Juli 1792 die letzte Nachricht von sich gegeben);
2) Paul Philipp Wüstemann, geboren zu Erfurt am 16. December 1799, Sohn des verstorbenen Bürgers Johann Christoph Wüstemann (er ist noch während seiner Minderjährigkeit in die Fremde gegangen und hat seitdem von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben);
3) Johann Jacob Gottschalk, geboren zu Ziegenrück am 11. Mai 1782, Sohn des dortigen Nachtwächters Johann Adam Gottschalk (er soll auf die Wanderschaft gegangen sein und vor ungefähr 34 bis 36 Jahren die letzte Nachricht von sich gegeben haben);
4) Johann Jacob Führer, geboren zu Elxleben am 31. Juli 1762, Sohn des dortigen Einwohners Paul Führer (er soll im Jahre 1790 als Handwerksgeselle nach Rußland gegangen sein, und hat seitdem von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben);

5) Chri-

5) Christoph Schollmeyer,

6) Christoph Joseph Anton Schollmeyer, Söhne des Johann Heinrich Schollmeyer, geboren zu Wachstädt, im Kreise Mühlhausen, der erste am 10. April 1770, der zweite am 13ten Juni 1774 (sie sind im Jahr 1792 unter das Mainzer Militair gekommen und haben seitdem von ihrem Leben und Aufenhalte nichts hören lassen);

7) Johann Friedrich Bindel, geboren zu Erfurt am 19. October 1785, Sohn des dasigen Zeugmachers Johann Ernst Bindel (er hat sich in seinem 15ten oder 16ten Lebensjahr von Erfurt entfernt und im Jahre 1818 von Havannah aus, die letzte Nachricht von sich gegeben);

8) Johann Mathias Strauß, geboren zu Walschleben am 10. September 1766, Sohn des verstorbenen dortigen Einwohners Johann Heinrich Strauß (er soll schon in seinem siebenten Lebensjahre abhanden gekommen, andern Nachrichten zu Folge aber vor fast 60 Jahren unter die Kaiserlich Oestreichischen Soldaten gegangen, mit dem General Laudon in den Türkenkrieg gegangen sein und seit mehr als 40 bis 50 Jahren von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben haben);

9) Johann Ernst Wilhelm Hering, geboren zu Ziegenrück im November 1770, Sohn des Schmidtmeisters Johann Christoph Hering (er ist im Jahre 1794 nach Mainz gegangen und hat seitdem von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben);

10) Johann Werner Walther, geboren zu Erfurt am 23. März 1800, Sohn des Webers Samuel Walther (er ist am 6. November 1818 auf die Wanderschaft gegangen und hat zuletzt unterm 20. Juni 1825 von Neschitza in Ungarn geschrieben, seitdem aber von seinem Leben und Aufenthalte keine weitere Nachricht gegeben);

11) Christine Marie Reinstein, geboren zu Erfurt am 5. März 1805, Tochter des Musketirs Johann Christian Reinstein (sie hat seit länger als 10 Jahren nach ihrer am 5. März 1829 eingetretenen Großjährigkeit von ihrem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben);

12) Christian Ludwig Schneider, geboren zu Sachsenburg am 9. August 1776, Sohn des dasigen Schulmeisters Friedrich Ehrhardt Schneider (er soll am 10. April 1792 nach Ostindien gegangen sein und nach einer unbestimmten Nachricht zu Colombo auf der Insel Ceylon leben, hat jedoch seit der angegebenen Zeit von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben);

werden auf Antrag ihrer Verwandten, beziehungsweise Abwesenheits-Kuratoren, sammt ihren etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmern, unter welchen die Erben des ꝛc. Tepel ad 1., dessen Ehefrau Anna Elisabeth geborne Sickel und deren zwei Kinder, namentlich aufgerufen werden, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem auf

den 9. September 1840 Vormittags 10 Uhr

vor

vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Lozzen an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Herrn Justiz-Commissarien Schmeißer und Dr. Windmüller vorgeschlagen werden, zu melden, sonst aber zu gewärtigen, daß sie, die Abwesenden, für todt erklärt werden und das von ihnen zurückgelassene Vermögen unter Ausschließung der unbekannten Erben oder Erbnehmer den sich legitimirenden Verwandten und in deren Ermangelung dem Königlichen Fiscus übereignet werden wird.

Erfurt, den 5. November 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(889.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das allhier sub Nro. 137. in der Rosengasse belegene, auf 784 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzte Haus, zu Folge der nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4ten April 1840 Vormittags 10 Uhr

subhastirt werden.

(890.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Der Gasthof des Christoph Schulze zu Görmar nebst der Länderei desselben, taxirt ersterer mit den beiden Gärten beim Hause zu 1900 Thlr. und letztere zu 540 Thlr., sollen am

29ten Februar 1840 Vormittags 10 Uhr

im Gasthofe auf dem Berge zu Görmar subhastirt werden.

Die Bedingungen können täglich in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens in diesem Termine zu melden.

(891.) Freiwillige Subhastation. Die zum Nachlaß des Bäckermeisters Bernhardt Dietmar hier gehörigen Grundstücken, als:

a) das in der Pfortenstraße sub Nro. 64. belegene Wohn- und Backhaus nebst Zubehör, taxirt zu 2150 Thlr.,

b) eine zu St. Margarethen belegene Scheuer, abgeschätzt zu 300 Thlr.

sollen in dem auf den

21sten December c. früh 11 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Gerichtsrath Pomme, an Gerichtsstelle anberaumten Termine im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden. Die Taxe, die Bedingungen und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

Mühlhausen, den 12ten November 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Verpach-

(892.) Verpachtung eines Brau- und Malzhauses. Es soll das Malz- und Brauhaus, ingleichen das Malz- und Braugeräthe der brauberechtigten Bürgerschaft hiesigen Orts vermiethet und der Betrieb der Brauerey in und mit denselben verpachtet werden. Hierzu ist und namentlich zu meistbietender Ermittelung des Mieth- und Pachtgeldes ein Termin auf

den 21sten December 1839 Vormittags 10 Uhr

auf dem Rathhause hieselbst angesetzt. Erwerbs- und zahlungsfähige Mieth- und Pachtlustige werden hierdurch dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Mieth- und Pachtbedingungen von 10 bis 12 Uhr täglich auf dem Rathhause hier eingesehen werden können, nöthigenfalls auch gegen Entrichtung der Schreibegebühren abschriftlich von uns zu erlangen sind.

Artern, den 4ten November 1839.

Der Magistrat.

(893.) Anlegung einer Branntweinbrennerei mit einem Dampfkessel. Der hiesige Bürger und Besitzer der zu Großwerther belegenen, vormals Böttcherschen Güter, des Königlichen Erbpachtguts und des sogenannten Königschen Ackerguts, Herr Karl Werther, beabsichtigt, auf dem erstgedachten Gute eine Branntweinbrennerey mit einem Dampfkessel einzurichten und hat um die polizeiliche Erlaubniß hierzu nachgesucht.

Gemäß des § 14. der Instruktion zur Vollziehung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1sten Januar 1831, die Anlagen und den Gebrauch der Dampfmaschinen betreffend, d. d. Berlin, den 13ten Oktober cj. a. Seite 244. seq. der Gesetzsammlung pro 1831, bringe ich das Vorhaben des Herrn w. Werther hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordere alle diejenigen, welche durch die beabsichtigte Anlage sich in ihren Rechten beeinträchtigt glauben, hierdurch auf, ihre Einwendungen binnen einer präclusivischen Frist von 4 Wochen geltend zu machen und zu bescheinigen.

Nordhausen, den 6ten November 1839.

Königl. Preuß. Landrath.
von Byla.

Anzeigen.

(894.) Anerbieten. Gährungsmittel für Branntweinbrenner, womit ohne Markschreierei — kostenlos, einfach, ohne geringsten Zusatz anderer Hefe, bei einer Haltbarkeit von mehrern Monathen unbedingt 700 % Alkohol aus 1 Scheff. Kartoff. verbürgt und, als sicherster Beweis für die Richtigkeit vorstehender Angaben, die als Kaufpreis franco einzusendenden 5 Frdor. sofort erstattet werden, wenn das Versprechen nicht eintrifft, offerirt der Kaufmann F. Cohrt in Danzig, Beutlermannsgasse Nro. 1179.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 51.

Erfurt, den 7ten December 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 328. Ausreichung von Definitiv-quittungen. 5221. B. 2.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die in dem Quartal vom 1sten April bis Ende Juni d. J. zur Ablösung von Domanial-Prästationen ꝛc. eingegangenen Kapitalien sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden. Die letzteren haben sich daher bei den besagten Special-Kassen zur Empfangnahme der Definitiv-Quittungen zu melden und dabei die über die fraglichen Zahlungen erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben.

Erfurt den 26sten November 1839.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 329. Päße Königl. Hannöverischer Behörden. 4578. A. 1.

Nach einer Bekanntmachung der Königlich Hannöverischen Regierung vom 9ten Juli v. J. sollen zur Vorbeugung häufig wahrgenommener Verfälschungen die seit dem 1sten October v. J. von Hannöverischen Polizeibehörden ausgefertigten Päße, Wanderbücher oder Legitimationsscheine zum Zeichen der Aechtheit derselben mit einem sogenannten trockenen Stempel, auf welchem ein Pferd mit der Krone und die Umschrift: „Königlich Hannöverischer Paßstempel" angebracht ist, versehen sein, und den Reisenden, welche sich nach dem 1sten October v. J. im Besitze von noch gültigen Hannöverischen Reise-Documenten ohne einen solchen Stempel befinden, diese abgenommen und dagegen neue mit dem Paßstempel versehene Reise-Documente unentgeltlich ertheilt werden. Letztere Bestimmung soll jedoch auf diejenigen Reise-Papiere, welche von den in aus-

auswärtigen Staaten beglaubigten Königlich Hannöverischen Gesandtschaften, den Consuln und den Militair-Behörden ertheilt werden, keine Anwendung finden.

Da gegenwärtig Seitens der Königlich Hannöverischen Regierung darauf angetragen worden ist, daß die obigen Bestimmungen möglichst allgemein zur Kenntniß der diesseitigen Polizei-Behörden gebracht werden möchten, so wird die Königliche Regierung beauftragt, die betreffenden Behörden Ihres Bezirks durch das Amtsblatt unter Hinweisung auf diese Bestimmungen darauf aufmerksam zu machen:

daß jedes Hannöverische Reise-Document, welches seit dem 1sten October v. J. ausgestellt worden und mit dem obgedachten Stempel nicht versehen ist, oder, bei einem ältern Ausstellungs-Datum, als vom 1sten October v. J., Visa's Hannöverischer inländischer Paßbehörden von einem späteren Datum, als von diesem Tage enthält, als falsch betrachtet werden muß.

Berlin den 19ten November 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei.

An (gez.) von Rochow.

die Königliche Regierung in Erfurt.

Vorstehendes Rescript wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben besonders die Paßpolizeibehörden solches zu beachten.

Erfurt den 30sten November 1839.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 330. Belohnung von Zehn Thalern auf Entdeckung eines Baumfrevels. 5380. A. 3.

In der Nacht vrm 15ten auf den 16ten d. Mts. sind an der Erfurt-Arnstädter Kunststraße (von Nro. 80. an) Dreißig junge Bäume, theils Pappeln, theils Ebereschen, boshafter Weise abgebrochen und gänzlich zerstört worden.

Indem wir diesen Frevel hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, sichern wir demjenigen eine Prämie von Zehn Thalern zu, welcher den Thäter des Frevels dergestalt zur Anzeige bringt, daß derselbe in die gesetzliche Strafe genommen werden kann.

Erfurt den 26sten November 1839.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 331. Anlegung neuer Mühlen. 4389. A. 1.

Nach einer Bestimmung der Königl. Ministerien der Policei und der Finanzen vom 3ten November 1839 soll bei der in Gemäßheit der Vorschriften des §. 242. Thl. II. Tit. 15. A. L. R. und der Verordnung vom 23sten Oktober 1826 zu veranlassenden Erörterung der Bedürfnißfrage bei neuen Mühlenan-

lenanlagen der Umkreis von nur einer halben Meile um die neue Anlage zum Grunde gelegt werde.

Diese Festsetzung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Erfurt den 25sten November 1839.

Königl. Preußische Regierung.

Nachweisung

Nro. 332.

der in den bedeutendsten Städten des Regierungsbezirks Erfurt zu Martini 1839 stattgefundenen Getreide-Marktpreise.

Nro.	Name der Marktstädte.	Preis für den Preußischen Scheffel											
		Waizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Erfurt	2	22	7	1	26	5	1	14	5	—	21	11
2	Langensalza . .	3	2	5	1	24	9	1	13	3	—	19	2
3	Mühlhausen . .	2	16	9	1	28	3	1	9	5	—	19	2
4	Nordhausen . .	2	11	4	1	23	4	1	12	—	—	20	10
5	Schleusingen . .	3	1	9	2	3	7	1	20	—	—	22	6

Erfurt den 22sten November 1839.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 333. Gerichtstag zu Kühndorf.

In Befolgung des Reskripts des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 25sten October c. werden die Dörfer Ebertshausen und Viernau von dem Geschäftsbezirke des Gerichtstags, welcher monatlich durch einen Commissarius des Land- und Stadt-Gerichts zu Suhl in Kühndorf abgehalten wird, ausgeschlossen und in ihren Rechts-Angelegenheiten unmittelbar an das Land- und Stadt-Gericht zu Suhl gewiesen. Diese Einrichtung beginnt mit dem 1sten Januar 1840 und wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 22sten November 1839.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht von Sachsen.

Perso-

Erledigte Stellen.

Nro. 334. Die evangelische Pfarrstelle zu Rehungen mit Gerterode, im Kreise Nordhausen, welche Privat-Patronats ist, ist durch die Berufung des Pastor Bekuhrs nach Groß-Wechsungen erledigt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 335. Der bisherige Pfarrer zu Rehungen, Ferdinand Eduard Bekuhrs, ist zu der evangelischen Pfarrstelle in Groß-Wechsungen, im Kreise Nordhausen, berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Der Kaufmann Wilhelm Heinrich Möller ist als Agent der Feuerversicherungsgesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Dem Kaufmann August Hildebrandt zu Langensalza ist die Uebernahme der Agentur für die Royal-Exchange-Versicherungsgesellschaft gestattet worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 51sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 7ten December 1839.

Sicherheits-Polizei.

(895.) Diebstahl. Dem Prediger Keil zu Oberdorla ist in der Nacht vom 7ten zum 8ten September c. aus seiner Wohnstube mittelst Einsteigens eine eingehäusige silberne Taschenuhr, auf deren Zifferblatte

Fre Vaerges
à Geneve

steht und deren Werk mit einer gelben metallenen Kapsel verschlossen ist, entwendet worden.

Wir ersuchen alle Militair- und Civilbehörden zur Entdeckung des Thäters mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 19ten November 1839.

Königl. Inquisitoriat.

(896.) Diebstahl. Zu Anfang July c. wurden in Zelle mittelst gewaltsamen Einbruchs

1) 15 Stück à 1 Pfund
2) 20 — à 2 —
3) 30 — 35 Stück à 3 Pfund

} Schlackwurst,

4) eine Seite Speck von 50 Pfund

gestohlen. Der Verdacht der That fällt auf den jetzt wegen Diebstahls gefänglich eingezogenen Wollenkämmer Benedict Bontram aus Struth, jedoch hat das Gestohlene noch nicht wieder herbeigeschafft werden können.

Wir fordern diejenigen, welche die Würste und den Speck käuflich an sich gebracht, oder auf andere Art erworben haben, oder überhaupt von dem Verbleiben Auskunft geben können, auf, sich unverzüglich bei uns oder bei ihrer Ortsobrigkeit zu ihrer Vernehmung zu melden.

Heiligenstadt, den 19ten November 1839.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Dieb-

(897.) Diebſtahl. Der Wittwe Chriſtine Schulze, Anne Regine gebornen Albrecht zu Görmar ſind in der Nacht vom 4ten zum 5ten d. M. aus ihrem Wahrſame

1) drei eiſerne Schlüſſel, 2) ein ſchwarzes Brod und mehrere Semmeln, 3) ein alter, ſehr gebrauchter Kaffeekeſſel, 4) ein großer eiſerner, ungefähr 3 Maaß haltender Topf, 5) ein Sack mit ungefähr 1½ Scheffel altem Korn

mittelſt Einbruchs entwendet worden.

Heiligenſtadt, den 25ſten November 1839.

Königl. Inquiſitoriat.

(898.) Diebſtahl. Dem Leinweber Sebaſtian Andreas Fett zu Oberdorla ſind am 3ten Auguſt c. aus ſeiner Wohnung

1) zwei Stück feine 6½ Viertel breite Leinwand, jedes Stück zu 30 Ellen und jedes im Zipfel-Ende mit einem E. von rothem türkiſchen Garn gezeichnet, 2) ein Stück feine ⅝ breite, 17 Ellen haltende Leinwand, 3) ein Stück ⅝ breite, 13 Elle haltende feine Leinwand, 4) zwei Mannshemden von mittel guter Leinwand, das eine mit B. F., das andere mit J. H. B. gezeichnet, 5) ein porzelanener Pfeifenkopf mit neuſilbernem Beſchlage und einem Gemälde, welches die Stadt Potsdam, vor derſelben eine Windmühle, einige Pappeln und den Havelfluß vorſtellte, 6) ein zinnerner ſchwarz lackirter Saftſack, 7) eine Quaſte an einer Pfeife von hellblauer Seide, als Buckerhülſe geformt, 8) ein ledernes Geldbeutelchen mittler Größe mit ledernen Schnüren, an welchen ſich ein meſſingenes Pettſchaft mit rothem Stein befand, auf welchem letztern ein Judenkopf mit einem Kinnbart eingeſchnitten war. In dieſem Beutel befanden ſich etwa 2 Sgr. in kleiner Münzſorte, 9) eine hölzerne Schachtel, rund, 2½ Zoll breit, 1¼ Zoll hoch, in welcher drei Farbezeichen ſich befanden, eines mit dem Zeichen N. Färbers John in der Görmargaſſe zu Mühlhauſen, viereckig, die beiden andern mit dem Zeichen des Färbers Kleinſchmidt in der Wahlgaſſe daſelbſt; dieſe beiden rund; ferner befanden ſich darin drei meſſingene gegoſſene Schauſtücke, eines mit dem Bilde des jetzigen Kaiſers von Oeſtreich, das andere mit dem des Kaiſers Nikolaus von Rußland, und das dritte mit dem Bilde des Königs von Preußen, ein jedes dieſer Schauſtücke führt auch den Namen des betreffenden Monarchen,

mittelſt Einbruchs entwendet worden.

Heiligenſtadt, den 18ten November 1839.

Königl. Inquiſitoriat.

(899.) Diebſtahl. Der Wittwe Ringling zu Bleicherode iſt aus einer Lade ein braunes Käſtchen von Nußholz mit einem Schloſſe verſehen in der Zeit vom 24ſten v. bis zum 8ten d. Mts. entwendet worden. Darin haben ſich befunden:

1) eine

1) eine silberne vergoldete Erbskette, an welcher ein dergleichen Anker befindlich, 2) vier Stück silberne Trauringe und ein dergleichen goldener, 3) eine zweigehäusige silberne englische Taschenuhr, auf welcher ein emaillirtes Zifferblatt, mit einer stählernen Kette, woran ein kleines silbernes Hufeisen, und in diesem ein Hämmerchen — das Schmiedehandwerkszeichen — befindlich, 4) zwei kleine Strohkästchen, 5) ein halbes Dutzend porcellaine Desserteller mit Weinlaubrändern, 6) eine kleine silberne Hutschnalle in Form eines Herzes, auf welchem zwei schnäbelnde Täubchen befindlich, 7) zwei Stück Ducaten mit Oehren und schwarzem Sammetbändchen zum Umhängen, 8) ein russischer Silberrubel, 9) einige silberne Schaustücken, welche die Größe eines Guldens haben.

Wir bringen diesen Diebstahl behufs Wiederherbeischaffung der aufgeführten Gegenstände und Ermittelung des bis jetzt unbekannten Thäters zur öffentlichen Kenntniß.

Nordhausen, den 18ten November 1839.

Die Untersuchungs-Deputation des königl. Land- und Stadtgerichts.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(900.) Aufforderung zur Ableistung der Militairpflicht. Der Militairpflichtige Heinrich Weichler aus Suhl, geboren am 7ten März 1816, welcher sich in den Ersatzaushebungsterminen 1837, 1838 und 1839 nicht gestellt hat und von welchem nicht bekannt ist, daß er seiner Militairpflicht irgend genügt habe, wird hiermit aufgefordert, sich sofort bei dem Landrathe des Kreises, oder spätestens in dem nächsten Ersatzaushebungstermine vor der Departements-Ersatz-Commission zu gestellen, widrigenfalls gegen ihn als ungehorsam abwesenden Militairpflichtigen das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden wird.

Erfurt den 27sten November 1839.

Königl. Preuß. Regierung.

(901.) Offener Arrest. Nachdem über das Vermögen des Gastwirths Bartholomäus Diegmann im Wirthshause zum Anker bei Geisleden unterm heutigen Tage auf den Antrag mehrerer Gläubiger der Concurs eröffnet worden, so werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner an Geld, Sachen, Effecten oder Briefschaften etwas hinter sich haben, aufgefordert, demselben davon nichts zu verabfolgen, sondern dem Gerichte Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositum abzuliefern, widrigenfalls jede Zahlung oder Ausantwortung als ungültig geschehen, erachtet wird. Sollte jedoch der Inhaber solcher Gelder und

 Sachen

Sachen dieselbe verschwiegen oder zurück behalten, so wird derselbe seines daran habenden Unterpfands oder sonstigen Rechtes für verlustig erklärt werden.

Heiligenstadt, den 15ten November 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(902.) Aufforderung. Da unterm heutigen Tage über das Vermögen des Wirths Bartholomäus Diegmann im Wirthshause zum Anker bei Geisleden auf den Antrag mehrerer Gläubiger der Concurs eröffnet ist, so werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde einen Anspruch an den Bartholomäus Diegmann zu machen haben, zur Angabe ihrer Forderungen zu dem auf

den 16. Januar 1840 früh 10 Uhr

vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Balke an Gerichtsstätte anberaumten Termine unter der Warnung vorgeladen, daß die nicht erscheinenden Gläubiger mit ihren Forderungen an die Masse präcludirt und ihnen gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Den auswärtswohnenden Gläubigern werden die Justiz-Commissarien Zugbaum und von Sothen zu Bevollmächtigte in Vorschlag gebracht, um dieselben mit Vollmacht und Information zu versehen.

Heiligenstadt, den 15ten November 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(903.) Edictalcitation. Alle diejenigen, welche aus irgend einem, das Dienstverhältniß betreffenden, Grunde an die von dem ehemaligen, seit dem ersten d. M. pensionirten Oberlandesgerichtsboten und Executor Hagen allhier mit 150 Thlr. bestellte Amtscaution einen begründeten Anspruch zu haben vermeinen, werden, in Gemäßheit des von dem Königl. Oberlandes-Gerichte in Halberstadt mittelst Rescripts vom 8ten d. M., dem unterzeichneten Gerichte ertheilten Auftrags, hiermit vorgeladen, sich binnen sechs Wochen, und spätestens in termino

den 9ten Januar 1840 Vormittags 9 Uhr

bei dem Herrn Kreis-Justizrath Saalfeld persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu melden, ihre Forderungen zu liquidiren und nachzuweisen, im Unterlassungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie ihres Anspruchs an die erwähnte Dienstcaution verlustig erklärt, und bloß an die Person des rc. Hagen verwiesen werden müssen.

Nordhausen, den 22sten October 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(904.) Nothwendige Subhastation. Das unter der Gerichtsbarkeit des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt im Fürstenthume Eichsfeld, Worbiser Kreise belegene, in Ansehung des

des Lehnsherrn allodificirte Lehnrittergut des Oekonomen Georg Ludwig August Friedrich von Westernhagen zu Berlingerode, abgeschätzt auf 16,117 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11ten Februar 1840 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle vor unserem Deputirten, Oberlandesgerichts-Referendarius Stubenrauch subhastirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten, in rubrica II. als Successionsberechtigte eingetragenen Agnaten, der Churhessische Generalmajor und Commandant Ernst von Westernhagen, der Königl. Preuß. Lieutenant Albrecht von Westernhagen und die in rubrica III. eingetragenen Erben der Wittwe des Vorbesitzers, des Obristen Thilo Carl Otto von Westernhagen, Charlotte geborne von Buttlar, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Halberstadt, den 12ten Juli 1839.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

(905.) Nothwendiger Verkauf. Das zu Groß-Bodungen belegene, dem Kaufmann Philipp Julius Weber zugehörige und zu 6184 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. gerichtlich abgeschätzte Erblehngut, die Kemnoth genannt, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist dazu ein Termin auf

den 23ten May 1840

vor dem ernannten Deputirten, Oberlandesgerichts-Assessor Heine im hiesigen Oberlandesgerichts-Gebäude anberaumt worden, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe, so wie der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen in unserer Registratur, ferner bei dem Justizrath Krüger hieselbst und dem Schulzen Steinhauff zu Groß-Bodungen eingesehen werden können.

Halberstadt den 11ten October 1839.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

(906.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das zu Witterda sub Nro. 83. belegene Haus, abgeschätzt auf 55 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9ten März 1840 von Vormittags 10 Uhr ab

subhastirt werden.

(907.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht. Das in dem Dorfe Kleinrettbach sub Nro. 13. sonst Verrechten Nro. 23. belegene Wohnhaus nebst Zube-

Zubehör, abgeschätzt auf 1018 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 16ten März 1840 Vormittags 11 Uhr in der Gemeinde-Schenke daselbst subhastirt werden.

Alle unbekannte Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung des Ausschlusses, in diesem Termine zu melden.

(908.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das in der Stadt Erfurt sub Nro. 729. in der Johannisvorstadt belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 670 Thlr. 15 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll den

am 3ten Februar 1840 von 10 Uhr Vormittags ab

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(909.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das dem Bierbrauer Hoffbauer gehörende, zu Nordhausen am Steinwege Nro. 392. belegene, und zu 2644 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Haus nebst Zubehör soll im Gerichtslokale im Rathhause daselbst

am 13ten Februar 1840 Morgens 11 Uhr

öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(910.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Benneckenstein auf dem Berge sub Nro. 145 a. belegene Wohnhaus nebst Zubehör und $\frac{1}{2}$ Tagewerk Land am Hirtenberge in dortiger Flur, den Erben des Nagelschmidts Heinrich Sebastian Hinze zugehörig, abgeschätzt auf 289 Thlr. 25 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 7ten März 1840 Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle zu Benneckenstein subhastirt werden.

(911.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Benneckenstein in der Wildenbach sub Nro. 34. belegene Haus, $2\frac{1}{2}$ Tagewerk Acker und Wiese und ein Gartenfleck in dortiger Flur, den Erben des Zimmermanns Christian Ihe zugehörig und abgeschätzt auf 413 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 6ten März 1840 Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle zu Benneckenstein subhastirt werden.

Noth-

(912.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das den Geschwistern Nöthling gehörige Wohnhaus 167. zu Oberdorla, mit Zubehör taxirt zu 558 Thlr. soll am

9. Januar 1840 Vormittags 11 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe, Bedingungen und der neueste Hypothekenschein können täglich in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(913.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die dem Ackermann Heinrich May zu Silberhausen gehörige Besitzung von ¼ Hufe Land, taxirt zu 154 Thlr., $\frac{3}{16}$ Hufen Land in dasiger Flur, taxirt zu 236 Thlr., sollen am

25. Februar 1840 früh 11 Uhr

im Gemeindehause zu Silberhausen subhastirt werdtn.

Die Bedingungen, Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(914.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das Wohnhaus der Erben des Johann Caspar Leister zu St. Margarethen unter Nr. 73. abgeschätzt zu 500 Thlr., soll am

27sten Februar 1840 früh 11 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle hier öffentlich verkauft werden.

Die Taxe, Bedingungen und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

Zugleich werden die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Erben der verstorbenen Realgläubigerin, unverehelichten Maria Dorothea Semme zu Mühlhausen, behufs Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei der bevorstehenden Veräußerung, zu dem angesetzten Termins hierdurch mit geladen.

(915.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die aus Haus, Garten und 1 Hufe Land in der Gemeinde Effeldra bestehende Besitzung des Nicolaus Walbraun, abgeschätzt überhaupt zu 638 Thlr., soll am

29sten Februar 1840 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe, Bedingungen und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

Noth-

(916.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Handarbeiter Gottfried Küchler zustehende Miteigenthum an dem ihm und dessen Ehefrau Anna Regina gebornen Huschke gehörigen, zu Kaysershagen sub Nro. 65. belegenen zu 100 Thlr. abgeschätzten Wohnhause soll in dem auf den

6. März 1840 Früh 11 Uhr

im Gemeindehause zu Kaysershagen anberaumten Termine subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(917.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 1sten October 1839. Die dem Christoph Fritsche gehörige, in der Feldflur von Kelle belegene Grundstücke, als:

11¼ Acker Hufeland, taxirt zu 346 Thlr.,
2⅜ — Rodeland, taxirt zu 57 Thlr. 16 Sgr.

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 11ten Januar 1840

vor dem Herrn Referendarius Kellner zu Kelle subhastirt werden.

(918.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 16ten November 1839. Das zu Heiligenstadt unter den Linden sub Nro. 539 bis 541. gelegene, den Erben des Oberlieutenant von Keisenberg gehörige Haus, die Remmotte genannt, soll, Theilungshalber

den 6ten Junius 1840 früh 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das Haus besteht aus einem von Sandstein-Quadern zweistöckig erbauten Wohngebäude, 99 Fuß lang, 44 Fuß tief, mit einem Saale, 11 heizbaren Zimmern, 5 Kammern, zwei Küchen, Speisekammern, Kellern; einem Nebengebäude, 81 Fuß lang, 22 Fuß tief, mit 4 Stuben, 7 Kammern, 2 Küchen, Scheuer, Stallung, Remisen, einem Hofraum von 63 Quadratruthen 59 Fuß Größe, einem Gemüse-Garten von 164 Quadratruthen 86 Fuß, mit einem Salon und einem Obst- und Gemüse-Garten von einem Morgen 137 Ruthen Größe außerhalb der Stadt, in welchem man durch eine in der Stadtmauer befindliche Thür gelangt.

Das Haus hat eine dreifache gemeinheitliche Berechtigung und ist mit allen Zubehörungen auf 7143 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf. abgeschätzt worden.

Dasselbe dürfte sich vorzugsweise zur Anlegung einer Fabrik eignen.

Taxe und Bedingungen können an jedem Wochentage in der Registratur eingesehen werden.

Noth-

(919.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Worbis. Die dem Handelsmann Martin Schröter zu Breitenbach zugehörigen in und vor Breitenbach gelegenen Grundstücke, als:

a) Nro. 53. ein Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör auf 661 Thlr. und

b) Nro. 2330. ¼ Acker Land auf 30 Thlr. abgeschätzt, sollen

den 11. Januar k. J. Vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Breitenbach subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion vorgeladen.

(920.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Worbis. Zum öffentlichen Verkaufe der den Erben des Hans Heinrich Rogge zu Berntrode zugehörigen, in dasiger und Breitenworbiser Feld-Flur belegenen Grundstücke, bestehend in:

A. einem Gerechtigkeitshause nebst einer Mahlmühle (Lenteröder oder Roggenmühle) inclusive des Mühlenwerks taxirt zu 970 Thlr.

B. 3½ Acker Obstgarten, einem Gemüsegarten, dem sogenanten Spitzhofe, theils mit Obstbäumen, theils mit Fichten bepflanzt, der Weidegerechtigkeit und 3 Acker Wiesen taxirt zu 602 Thlr. 15 Sgr.

C. 5¼ Acker Land taxirt zu 135 Thlr. 15 Sgr.

D. ⅛ Hufe hainröder Land taxirt zu 241 Thlr. 15 Sgr.

E. 12½ Acker Land und Wiesen in Breitenworbiser Flur taxirt zu 461 Thlr.

stehet Termin den

18ten Januar 1840

im Gemeindehause zu Berntrode an.

Taxe und Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

(921.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht Suhl. Der den Valentin Schülerschen Erben allhier zugehörige und sub No. 182. des V. Stadtdistricts belegene Stadel, abgeschätzt auf 85 Thlr. Preuß. Cour., zufolge der nebst Realatteſt in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll Theilungshalber

am 12. März 1840 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Suhl den 19. November 1839.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(922.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Langensalza, den 4ten November 1839. Das Wohnhaus des Heinrich Christian Möller Nro. 162. in Thamsbrück, abgeschätzt auf 1755 Thlr. Courant, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehendm Taxe, soll im Termine

den 6ten März 1840 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich wird der dem Aufenthalt noch unbekannte hypothekarische Gläubiger, Oekonomie-Verwalter Georg Friedrich Steuber, zu obigem Termine hierdurch mit vorgeladen.

(923.) Nothwendiger Verkauf. Herzogl. Sachs. Coburg Gothasch. Patrimonialgericht Wandersleben. Das dem Einwohner Christian Heinrich Klöpfel in Mühlberg gehörige, sub Nro. 265. daselbst belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt zu 339 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenscheine in unserm Gerichtslocale einzusehenden Taxe, soll

den 19ten Februar 1840 Nachmittags 2 Uhr

in der Gemeindeschenke in Mühlberg subhastirt werden.

(924.) Verkauf. Höherer Bestimmung zu Folge soll ein Theil des Hofraums und Gartens nebst einem Nebengebäude von der an der Domstraße gelegenen Kreutzstifts-Curie Nro. 622. hieselbst, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Hierzu ist ein Termin im Geschäfts-Local des Rent-Amts, Domstraße Nro. 622., auf

den 31ten December dieses Jahres Morgens 10 Uhr

angesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, können aber auch zuvor im Geschäfts-Local des Rent-Amts eingesehen werden.

Nordhausen den 25ten November 1839.

Der Domainen-Rentmeister.

Anzeigen.

(925.) Patentertheilung. Dem Kaufmann H. Schwarzlose in Gardelegen ist unter dem 28sten November 1839 ein Einführungs-Patent

auf eine durch ein Modell dargestellte Maschine, um Rüben und Kartoffeln als Viehfutter zu zerschneiden,

auf sechs Jahre von dem gedachten Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(926.) Patentertheilung. Dem Kaufmann Ferdinand Burckhard zu Berlin ist unter dem 21sten November d. J. ein Einführungs-Patent

auf eine in ihrem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zum schnellen Trocknen gewebter und roher Stoffe, wie solche in der eingereichten Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist, ohne Jemand in der Anwendung des zum Grunde liegenden Princips und der bekannten Theile zu beschränken,

auf sechs hinter einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

(927.) Stralsunder Spielkarten. Den Herrn Distributeurs von Stralsunder Spielkarten diene hiermit zur gefälligen Nachricht, daß ich von den Herren Gebrüder Hoffmann und Triebel hier den Haupt-Debit für den Regierungs-Bezirk Erfurt übernommen habe.

Ich empfehle mich deshalb zu geneigten Aufträgen.

Erfurt, am 13ten November 1839.

Carl Freund.

(928.) Anerbieten. Gährungsmittel für Branntweinbrenner, womit ohne Marktschreierei — kostenlos, einfach, ohne geringsten Zusatz anderer Hefe, bei einer Haltbarkeit von mehrern Monathen unbedingt 700 % Alkohol aus 1 Scheff. Kartoff. verbürgt und, als sicherster Beweis für die Richtigkeit vorstehender Angaben, die als Kaufpreis franco einzusendenden 5 Frdor. sofort erstattet werden, wenn das Versprechen nicht eintrifft, offerirt der Kaufmann F. Cohtz in Danzig, Bootsmannsgasse Nro. 1179.

(929.) Agenturgeschäft. Die Direction der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld hat dem Unterzeichneten die Haupt-Agentur, welche bisher der Königl. Premier-Lieutenant a. D. Herr Böttger verwaltete, übertragen, und nachdem Eine Königl. Hochlöbliche Regierung

gierung hierselbst ihm die Bestätigung hierzu ertheilt hat, so beehrt sich derselbe, dies mit der ergebensten Bemerkung öffentlich bekannt zu machen und zugleich auch anzuzeigen, wie er ermächtigt worden ist, solide Versicherungen gegen Feuerschaden auf Gebäude und Mobilien sowohl in hiesiger Stadt als auch auf dem Lande anzunehmen und fest abzuschließen, unter Umständen auch die Policen und Prolongations-Scheine darüber auszustellen.

Diese Gesellschaft ist bekanntlich im Jahre 1823 gegründet auf ein Kapital von einer Million Thaler Preuß. Courant, und befindet sich außerdem noch im Besitz eines immer wachsenden Reserve-Kapitals.

Wer daher geneigt ist, sein Eigenthum bei der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu versichern, beliebe sich gefälligst an den Unterzeichneten zu wenden, welcher die deßfallsigen Bedingungen mittheilen wird, auch stets bereitwillig ist, über alles, was das Versicherungs-Geschäft betrifft, jede Erläuterung zu geben und die ihm anvertrauten Aufträge pünktlich zu besorgen.

Erfurt, den 2ten December 1839.

Wilh. Heinr. Möller,
Haupt-Agent.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 52.

Erfurt, den 14ten December 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 30ten v. M. ausgegebene 25te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 336.

Nro. 2056. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 11ten October 1839 wegen Anwendung des Gesetzes vom 11ten Mai 1839 in Betreff der Execution in Wechselsachen auf solche Fälle, in welchen der Wechsel vor der Publication des Gesetzes ausgestellt oder die Wechselexecution bereits verfügt ist;

Nro. 2057. die Ministeralerklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen, vom $\frac{27\text{ten September}}{16\text{ten October}}$ 1839;

Nro. 2058. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 5ten November 1839, wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Pleschen im Großherzogthume Posen;

Nro. 2059. die Verordnung wegen der im §. 47. des Gesetzes über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse in den Landestheilen, welche vormals zu den französischen Departements eine Zeitlang gehört haben, vom 21sten April 1825 vorbehaltenen Bestimmungen in Betreff der Jagdgerechtigkeiten, vom 16ten November 1839;

Nro. 2060. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 23ten November 1839 über die Zulässigkeit des Recurses gegen Erkenntnisse, Agnitions- oder Purifications-Resolutionen I. Instanz, wenn der Gegenstand des Processes zwar eine höhere Summe als fünfzig Thaler, der Gegenstand der dagegen erhobenen Beschwerde aber nur fünfzig Thaler oder weniger beträgt.

Erfurt den 11ten December 1839.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Nro. 337. Debitserlaubniß für Schriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Kollegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 für die nachbenannten außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen dreizehn Schriften, als:

1) H. Malten's neueste Weltkunde. Jahrgang 1839. 7ter Theil. Auch mit dem Titel: Bibliothek der neuesten Weltkunde. Herausgegeben von H. Malten. 3ter Band. 7ter bis 9ter Theil. 7ter Theil Aarau 1839 bei Heinr. Remig. Sauerländer. 8vo.

2) Handbuch der Technologie oder rationelle Darstellung der technischen Gewerbe nach den neuesten Ansichten und Erfindungen von Dr. Christoph Bernouilli, Professor in Basel. 2 Theile in einem Bande. 2te neu bearbeitete Auflage. Mit Steindrucktafeln. Basel, Druck und Verlag der Schweighauserschen Buchhandlung. 1840. 8vo.

3) Die Allmacht Gottes in den Werken der Natur. Ein Volksbuch zur wahren Erkenntniß Gottes, wie zur möglichsten Verhütung des Aberglaubens, der Sectirerei und des Mysticismus. Zur Belehrung für alle Stände ohne Unterschied der Confession in 50 religiösen Betrachtungen. Wohlfeilste, für unbemittelte Volksklassen bestimmte Original-Auflage. Aarau 1840. Im Verlage von Sauerländer. gr. 8vo.

4) Katholiken. Für Alle unter jeder Form das Eine. Von G. Victor Keller, ehemaligen Pfarrer der katholischen Gemeinde in Aarau. 4te unveränderte Original-Auflage. Aarau 1840. Im Verlag bei Sauerländer. 8vo.

5) Scopes vidsidh. Sángers Weitfahrt, Aedhelstans Sieg bei Brunenburg, Angelsächsisch und Deutsch von Ludwig Ettmüller. Zürich. Druck, Verlag von Schultheß. 1839.

6) Geheime Mittheilungen aus den Zeiten des französischen Kaiserreichs. Nach Emile Marco de Saint-Hilaire's „Souvenirs intimes du temps de l'empire von T. Sebastiano." Zürich, bei Schultheß 1839.

7) Ueber die römisch-rechtliche Aufhebungsart der Obligationen durch concursus duorum causarum lucrativarum. Eine civilrechtliche Erörterung. Nach den Quellen bearbeitet von Dr. Wilhelm Sell, ordentlichen Pro-

Professor der Rechtswissenschaft an der Universität in Zürich. Zürich bei Meyer und Zeller. 1839.

8) Methodischer Leitfaden zum gründlichen Unterrichte in der Naturgeschichte für höhere Lehranstalten von F. Eichelberg, Professor der Naturgeschichte an der obern und Oberlehrer der Physik nnd Naturgeschichte an der untern Abtheilung der Cantonsschule in Zürich. Erster Theil. Thierkunde. Zürich. Bei Meyer und Zeller. 1839.

9) Reise in die Steppen des südlichen Rußlands, unternommen von Dr. Fr. Göbel, Professor der Chemie und Pharmacie zu Dorpat, Kaiserlich Russischem Collegienrathe ꝛc., in Begleitung der Herren Dr. C. Claus und A. Bergmann. 1ster Theil mit 12 lithographirten Ansichten und einer Karte von der transwolgaischen Steppe, und 2ter Theil mit 6 lithographirten Tafeln. Dorpat, im Verlage bei E. A Kluge 1838 gr. 4to.

10) Die Lehre von dem strafbaren Betruge und von der Fälschung nach Römischem, Englischem und Französischem Rechte und den neuern deutschen Gesetzgebungen. Von Heinrich Escher. Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 1840. 8vo.

11) Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede. Mit den ewigen Bünden, den Friedbriefen und anderen Hauptverträgen als Beilagen. Erste Lieferung: Abschiede von 1291 — 1420. Lucern, gedruckt in der Meyerschen Buchdruckerei. 1839. Zürich in Commission bei Orell, Füßli und Comp. 4to.

12) Jugend-Blätter. Monatschrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von Dr. C. G. Barth und L. Hänel. 7tes Halbjahr. 4tes Heft. October 1839. Stuttgart. J. F. Steinkopfsche Buchhandlung.

13) Sammlung von Abbildungen schweizerischer Insecten, nach der Natur gezeichnet von J. D. Labram, mit Text von Dr. Im-Hof. 21stes bis incl. 44stes Heft. Mit colorirten Zeichnungen. Basel, bei C. F. Spittler.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg den 28sten November 1839.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Graf zu Stolberg.

 Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 338. Martini-Durchschnitts-Marktpreise. 5467. A. B. C.

Die Martini-Durchschnittsmarktpreise des Getraides aus den Jahren 1815 bis 1828 und 1826 bis 1839, welche in Gemäßheit der Ablösungs-Ordnung für die ehemals westphälischen Landestheile vom 13ten Juli 1829 §. 49. bei den Ablösungen von Getraide-Natural-Leistungen für das Jahr vom 18ten November 1839 bis dahin 1840 in den Kreisen Mühlhausen, Heiligenstadt, Nordhausen und Worbis zum Grunde zu legen sind, ingleichen die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getraides aus den Jahren 1826 bis 1839, welche für die gedachten Kreise und für die Kreise Erfurt, Weißensee, Langensalza, Schlesingen und Ziegenrück nach den §§. 73 und 74. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und §. 27. der Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 zur Berechnung kommen, bringen wir nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 3ten December 1839.

Königlich Preußische Regierung.

A.

Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getraides, welche nach §. 49. des Ablösungs-Gesetzes vom 13ten Juli 1829 in den ehemals Westphälischen Landestheilen des Erfurter Regierungs-Bezirks bei Ablösungen von Getraide-Naturalleistungen für das Jahr vom 18ten November 1839 bis dahin 1840 zum Grunde zu legen sind.

Nro.	Durchschnitts-Marktpreis aus den Jahren 1815 bis 1828 und 1825 bis 1838.		In Mühlhausen für die Kreise Mühlhausen und Heiligenstadt. Thlr.	Sgr.	Pf.	In Nordhausen für den Kreis Nordhausen, mit Ausnahme der Enclave Bennecken-stein und für den Kreis Worbis. Thlr.	Sgr.	Pf.	In der Enclave Bennecken-stein der Preis von Nord-hausen mit 10 Procent Aufschlag bei dem Waizen, Roggen u. der Gerste. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Für einen Preuß. Scheffel	Waizen	1	22	6	1	24	2	1	29	5
2		Roggen	1	12	2	1	12	3	1	16	6
3		Gerste	1	—	1	1	—	11	1	3	1
4		Hafer	—	20	3	—	20	8	—	20	8

Erfurt, den 3ten December 1839.

Königl. Preuß. Regierung.

B. Nach-

B.

Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getraides, welche nach §. 73 und 74. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 in den ehemals Westphälischen Landestheilen des Regierungs-Bezirks Erfurt zur Berechnung kommen, aus den Jahren 1826 bis 1839.

Nro.	Getraide-Arten.		In Mühlhausen für die Kreise Mühlhausen und Heiligenstadt. Thlr.	Sgr.	Pf.	In Nordhausen für die Kreise Nordhausen und Worbis. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Für einen Preuß, Scheffel	Waizen	1	21	6	1	22	9
2		Roggen	1	12	6	1	11	4
3		Gerste	1	—	6	1	—	8
4		Hafer	—	19	7	—	19	5

Erfurt, den 3ten December 1839.

Königl. Preuß. Regierung.

C.

Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getraides, welche nach §. 73 und 74. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und nach §. 27. der Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 in den Kreisen Erfurt, Weißensee, Langensalza, Schleusingen und Ziegenrück im Regierungs-Bezirke Erfurt zur Berechnung kommen, aus den Jahren 1826 bis 1839.

Nr.	Getraide-Arten.		In Erfurt für die Kreise Erfurt u. Weißensee. Thlr.	Sgr.	Pf.	In Langensalza für den Kreis Langensalza. Thlr.	Sgr.	Pf.	In Schleusingen für den Kreis Schleusingen. Thlr.	Sgr.	Pf.	In Pösneck für den Kreis Ziegenrück. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Für einen Preuß. Scheffel	Waizen	1	24	—	1	24	5	2	6	5	2	—	5
2		Roggen	1	11	11	1	12	11	1	21	9	1	17	1
3		Gerste	1	—	6	1	1	—	1	7	9	1	3	6
4		Hafer	—	18	11	—	20	1	—	23	9	—	21	10

Erfurt, den 3ten December 1839.

Königl. Preuß. Regierung.

Auf

Nro 339. Parcellirung von Grundstücken. 5539. A. 3. Pl.

Auf höhere Anordnung bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß vor jeder an sich zulässigen Parcellirung städtischer oder ländlicher Grundstücke uns, als der Landespolizeibehörde, von demjenigen, welcher dergleichen Zerstückelung vorzunehmen beabsichtigt, durch die ihm zunächst vorgesetzte Obrigkeit, (den Königl. Landrath), den Magistrat, die gutsherrliche Polizeibehörde), davon Anzeige zu erstatten ist. Diejenigen, welche diese Anzeige unterlassen, verfallen nach Maaßgabe des Werthes der veräußerten Parcelle in eine Polizeistrafe von fünf bis zwanzig Thalern.

Erfurt den 30sten November 1839

Königl. Preuß. Regierung.

Nro 340. Ausstellung von Heimathscheinen. 5310. A. 3.

Es ist zu meiner Kenntniß gelangt, daß Heimathscheine, welche von Behörden auswärtiger deutscher Bundesstaaten, mit denen wegen gegenseitiger Aufnahme von Vagabunden und Ausgewiesenen Verträge bestehen, ihren Nationalen zum Aufenthalte in den Königl. Staaten ausgefertigt sind, nach ihrem ausdrücklichen Inhalt nur so lange für gültig erklärt werden:

„als nicht die Inhaber dieser Urkunden, zufolge der zwischen dem diesseitigen Gouvernement und jenen Staats-Regierungen bestehenden gedachten „Verträge, die diesseitige Staats-Angehörigkeit erlangt haben würden."

Da nach der innern Gesetzgebung der meisten dieser Staaten die Bestimmung jener Conventionen:

wonach durch zehnjährigen Aufenthalt oder Verheirathung unter Anlegung einer eigenen Wirthschaft die Verpflichtung zur Beibehaltung der betreffenden Individuen begründet wird —

durch das Begehren von Heimathscheinen oder zeitige Ausweisung in der Regel außer Wirksamkeit gesetzt wird, die diesseitigen Heimathscheine aber die Fortdauer der Preußischen Unterthanen-Qualität während des darin gedachten Zeitraums ohne Rücksicht auf die bestehenden Conventionen unbedingt aussprechen, und, um den Inhabern den bezweckten Aufenthalt im Auslande möglich zu machen, aussprechen müssen, so können Heimathscheine auswärtiger Behörden, welche eine Verpflichtung zur Wiederaufnahme deren Inhaber nur so lange begründen, als die Bestimmungen der Conventionen der diesseitigen Regierung ohnehin im Recht zur Ausweisung beilegen, nicht als genügend angenommen werden. Die Königl. Regierung hat daher die betreffenden Behörden Ihres Departements anzuweisen, derartige Heimathscheine, falls sie künftig producirt werden möchten, den Inhabern zurückzugeben und an deren Stelle, bevor sie die Genehmigung zum längern diesseitigen Aufenthalte ertheilen, die Beibringung solcher Scheine zu ver-

verlangen, welche für die darin gedachte Zeit die Verpflichtung der ausstellenden Behörde zur Wiederaufnahme des Inhabers in derselben Art unbedingt begründen, wie dies nach dem Inhalte der diesseitig vorgeschriebenen Heimathscheine der Fall ist.

Berlin, den 29sten October 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei.

An (gez.) von Rochow.

die Königliche Regierung in Erfurt.

Vorstehendes Ministerialrescript vom 29sten v. M. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden die betreffenden Behörden angewiesen, demgemäß zu verfahren.

Erfurt den 28sten November 1839.

Königlich Preußische Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Dem Candidaten des Predigtamts, August Jobst Beger aus Erfurt, ist die Diaconat-Stelle zu Weißensee conferirt worden. Nro. 341.

Der vormalige Calculator Rüffer allhier ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln bestätigt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Georg Thilo Schuster in Naumburg ist den 16ten d. M. zum Oberlandesgerichts-Assessor, und der dasige Oberlandesgerichts-Auskultator Carl Napoleon Reinhardt den 13ten d. M. zum Referendar ernannt.

Der Kriminal-Aktuar Hübner bei dem Inquisitoriate zu Eilenburg ist an des auf sein Ansuchen entlassenen Kriminal-Aktuars Hasse Stelle als Kriminal-Aktuar nach Halle, und der Kriminal-Aktuar Hartleb zu Wittenberg in gleicher Eigenschaft nach Eilenburg den 15ten November c. versetzt.

Der Kriminal-Aktuar Göring in Liebenwerda ist den 20sten November c. in gleicher Eigenschaft zum Inquisitoriate in Sangerhausen versetzt und der Oberlandesgerichts-Kanzlei-Diätar, vormalige Unteroffizier, Carl Heinrich Macht, eodem an des Göring Stelle zum Kriminal-Aktuar in Liebenwerda ernannt.

Der bisherige Registratur-Assistent bei dem Land- und Stadtgerichte zu Weißenfels, Unteroffizier Christoph Heinrich Wernicke, ist den 1sten November c. zum Land- und Stadtgerichts-Registrator in Erfurt, und der Land-

und

gerichts-Registratur-Assistent Friedrich Richter den 8ten November zum Landgerichts-Registrator in Wittenberg ernannt.

Der Justiz-Commissar Johann Traugott Freitag ist den 23sten October c. zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg ernannt.

Dem Oberlandesgerichts-Referendar Herrmann Roloff ist die Verwaltung der Patrimonial-Gerichte zu Erdeborn, gräfl. Schwerin-, Gödecke-, Strich- und Ebelingschen Antheils den 5ten October c. übertragen.

Der Land- und Stadtgerichts-Registrator Neukranz zu Torgau ist den 2ten August c. mit Tode abgegangen.

Der Aktuar bei der Gerichts-Commission zu Ziegenrück, Lehmann, der Landgerichts-Registrator Unger zu Wittenberg und der Land- und Stadtgerichtsbote, Executor und Gefangenwärter zu Suhl, Johannes Müller, sind vom 1sten Januar 1840 an pensionirt.

Der bisherige Oberlandes-Gerichts-Assessor Carl Heinrich Lorenz ist durch Ministerial-Rescript vom 8ten November c. zum Justiz-Commissar bei dem Land- und Stadtgerichte zu Delitzsch und den übrigen Untergerichten des Delitzscher Kreises, sowie zugleich zum Notar im Bezirke des Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Delitzsch, ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Carl Friedrich Schröder ist zum Oberlandesgerichts-Assessor in Halberstadt ernannt.

Der Justiz-Commissarius Eydorf zu Neumark ist zum General-Buchführer bei der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Nro. 342.

Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirk vom Monat November 1839.

Zwei Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt; Selbstmorde haben im Monat November nicht stattgefunden.

Erfurt, den 1sten December 1839.

Königl. Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 52sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 14ten December 1839.

Sicherheits-Polizei.

(930.) Diebstahl. Dem Gastwirthe Engelhardt im Dresdner Hofe hier sind vor einiger Zeit 4 silberne Eßlöffel, wovon einer blos mit W. T. unter dem Stiele, die übrigen drei mit W. T. 4, W. T. 15 und W. T. 18 am äußersten Ende des Stieles bezeichnet sind, und außerdem der letztere noch mehre Verzierungen hat, abhanden gekommen.

Wir bringen diesen Diebstahl behufs Herbeischaffung des gestohlenen Gutes hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Nordhausen, den 3ten December 1839.

Die Untersuchungs-Deputation des königl. Land- und Stadtgerichts.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(931.) Bestrafung dreier Deserteure. Nachdem durch ein unterm 2ten Dezember c. bestätigtes kriegsrechtliches Erkenntniß vom 11. November c. die im Laufe des Jahres 1838 entwichenen Soldaten, der Tambour Johann Vogler aus Arenshausen, Heiligenstädter Kreises, der Tambour Johann Theodor Oehring aus Erfurt und der Musketier Johann Wagner aus Neuendorf, Worbiser Kreises, gebürtig, sämmtlich vom 36. (4. Reserve-) Infanterie-Regimente, in contumaciam für Deserteure erklärt und zur Confiscation ihres gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens zu der betreffenden Regierungs-Haupt-Kasse rechtskräftig verurtheilt worden sind, wird solches in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23. März 1839 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 3ten Dezember 1839.

Die Königlich Preußischen Gerichte des 4ten Armee-Corps.

(932.) Edictalladung. Die Ehefrau des vormaligen Grenzaufsehers Heinrich Christian Baumgarten aus Ebelsrode Dorothee Elisabeth geborne Wedler hat gegen denselben eine auf böswillige Ver-

Verlassung gegründete Ehescheidungsklage angestellt, und ist ein Termin zu deren Beantwortung und weiterm Verhandlung auf

den 20ten Januar k. J. Vorm. 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Gerichtsrath Willing angesetzt worden.

Da der Aufenthalt des Verklagten unbekannt ist, so wird derselbe hiermit öffentlich zu dem angesetzten Termine vorgeladen und hat er im Falle seines Nichterscheinens zu erwarten, daß die Klage für eingestanden erachtet und die Ehescheidung ausgesprochen werden wird.

Nordhausen den 27ten September 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(933.) Aufgehobener Termin. Der Antrag auf Subhastation des dem Oekonomen Georg Ludwig August Friedrich von Westernhagen gehörigen, unter der Gerichtsbarkeit des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Halberstadt im Fürstenthume Eichsfeld, Worbiser Kreise belegenen, in Ansehung des Lehnsherrn allodificirten Lehnrittergutes zu Berlingerode, ist zurückgenommen, und fällt deshalb der auf

den 11ten Februar 1840 Vormittags 11 Uhr

vor dem Oberlandes-Gerichts-Referendarius Stubenrauch anstehende Licitations-Termin weg.

Halberstadt, den 22sten November 1839.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

(934.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Auf Antrag der Stadtschultheiß Friedrich Wilhelm Wagnerschen Erben sollen folgende, in Ellricher Feldflur belegene Grundstücke, als:

a) 1½ Acker Land am Klosterwege, taxirt zu 120 Thlr.,
b) 1¼ — — am Nordhäuser Wege, taxirt zu 65 Thlr.,
c) 2½ Acker Land im Frauenbergsfelde, taxirt zu 200 Thlr.
d) 1 — Grummtwiese, taxirt zu 150 Thlr.,

im dem

auf den 25sten Januar 1840 Vormittags 11 Uhr

vor der Königl. Gerichts-Commission zu Ellrich anberaumten Termine verkauft werden. Der neueste Hypothekenschein und das Taxationsinstrument können in der Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten und insbesondere der verschollene Gottfried August Wagner aufgefordert, spätestens in diesem Termine ihre Realansprüche an diese Grundstücke anzumelden, widrigenfalls sie mit denselben präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Noth-

(935.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Ellrich auf dem Salzmarkte sub Nro. 44. belegene, den Erben des Leinwebers Johann Gottfried Eichler gehörige Wohnhaus und Zubehör, abgeschätzt besage der mit dem neuesten Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 848 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., soll

am 27sten März 1840 Vormittags 11 Uhr

im Gerichtslokale zu Ellrich subhastirt werden.

(936.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das dem Schuhmacher Christoph Schäfer zugehörende, zu Ellrich in der Töpfergasse Nro. 298. belegene, zu 205 Thlr. 21 Sgr. abgeschätzte Haus nebst Zubehör soll

am 24sten März 1840 Vormittags 11 Uhr

vor Königl. Gerichts-Commission daselbst öffentlich meistbietend verkauft und kann der neueste Hypothekenschein und die Terminsverhandlungen in der Registratur eingesehen werden.

(937.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 27sten October 1839. Die dem Wirth Christoph Aschoff jun. gehörenden, in der Feldflur von Bischhagen belegene Grundstücke, 18½ Acker haltend, zu 1020 Thlr. taxirt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am

26sten Februar 1840 Morgens 11 Uhr

zu Bischhagen vor dem Herrn Oberlandes-Gerichts-Assessor Balcke subhastirt werden.

(938.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 21sten October 1839. Die dem Ackermann Lorenz Ludolph gehörige, in Bischhagener Feldflur belegenen Grundstücke, aus 49½ Acker bestehend, auf 2892 Thlr. 15 Sgr. geschätzt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen am 15ten Februar 1840 Morgens 11 Uhr zu Bischhagen vor dem Herrn Referendar Kellner subhastirt werden.

(939.) Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Folgende den Erben des zu Altendambach verstorbenen Schultheiß Valtin Funk zugehörigen Grundstücke in Altendambacher Flur:

a) 5¼ Acker Rod an der Dambacher Ruhe, auch als ein Wiesrod am Wolfsgarten beschrieben, auf 40 Thlr. taxirt,

b) die Hälfte des Hellmuthhäuserschen Harzwaldes im Altendambacher Forste, auf 300 Thlr. taxirt,

zufolge der, nebst Hypotheken-Schein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen auf

den 26sten März 1840 Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichts-Stelle allhier subhastirt werden.

 Alle

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(940.) Nothwendiger Verkauf des Königl. Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Folgende dem Heinrich Wagner und dessen Ehefrau Katharine Marie geb. Günther zu Schmiedefeld zugehörige Realitäten,

a) das Wohnhaus Nro. 11. daselbst nebst Pflanzengärtchen und Misstätte, auf 180 Thlr. taxirt,

b) ½ aus 5 Acker 65 Gerten Wiesrod im Wesserer Grunde, auf 70 Thlr. taxirt,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 26. März 1840 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(941.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Treffurt. Die den Martin Eisenhuthschen Erben in Großenburschla gehörigen Grundstücke, nämlich

a) das daselbst sub Nro. 25. gelegene Haus nebst Zubehör, taxirt zu 66 Thlr.,

b) $\frac{1}{32}$ Acker Rain im Winkel, taxirt zu 1 Thlr.

sollen den 1sten Februar k. J. Nachmittags 1 Uhr in dem Gemeinehause zu Großenburschla öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Alle unbekannten Realinteressenten werden aufgefordert, sich spätestens in jenem Termine mit ihren Ansprüchen bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

(942.) Freiwilliger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das zu dem Nachlasse des verstorbenen Gastwirths Joseph Kleekamm gehörige dahier sub Nro. 46. belegene Gasthaus zur Stadt Bremen nebst Zubehör auf 4778 Thlr. abgeschätzt, soll auf den Antrag der Beneficial-Erben

den 7ten März 1840 Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(943.) Nothwendiger Verkauf. Nachverzeichnete Immobilien, als:

1) das unter Nro. 22. in dem Dorfe Vehra gelegene, dem Johann Wilhelm Brückner zustehende Hintersättlergut nebst dazu gehöriger halben Hufe Land und 2 Ackern Wiese,

ingleichen

2) das

2) das Hintersättlergut des Johann August Lange zu Vehra Nro. 8. nebst einer Viertel Hufe Land und einem halben Acker Wiese,

sowie

3) eine dem ebengedachten Lange in Vehraer Flur gehörige und aus 7¼ Ackern bestehende Viertel-Hufe walzendes Land,

welche Realitäten ohne Berücksichtigung streitiger Ritterguts-Erbzinsen und sonstiger Real-Ansprüche

ad 1. auf 1384 Thlr. 15 Sgr.,
ad 2. — 731 Thlr, und
ad 3. — 500 —

abgeschätzt sind, sollen an Gerichts-Stelle zu Vehra

den 23ten März 1840 Vormittags 11 Uhr

subhastirt werden.

Die neusten Hypothekenscheine über diese Besitzungen liegen nebst den Taxations-Verhandlungen in meinem Geschäfts-Local allhier zur Einsicht bereit.

Weißensee den 21. November 1839.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Rath und Land- und Stadtgerichts-Director als delegirter Richter.

Wenzel.

(944.) Nothwendige Subhastation. Amtsgericht Gebesee. Zur Fortsetzung der Subhastation der zu der Concurs-Masse des Kaufmanns Carl Friedrich Güntzel hier gehörigen beiden Wohnhäuser nebst Zubehör

1) des sub Nro. 143. abgeschätzt auf 2828 Thlr. 20 Sgr.,
2) des sub Nro. 277. abgeschätzt auf 1286 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf.

ist

der 14te Januar 1840

des Vormittags von 10 Uhr bis Abends 6 Uhr zum Termin anberaumt worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Taxe und Hypothekenscheine können in der Registratur des Gerichts eingesehen werden.

(945.) Verkauf. Höherer Bestimmung zu Folge soll ein Theil des Hofraums und Gartens nebst einem Nebengebäude von der an der Domstraße gelegenen Kreuzstifts-Curie Nro. 622. hieselbst, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Hierzu ist ein Termin im Geschäfts-Local des Rent-Amts, Domstraße Nro. 622., auf

den 31ten December dieses Jahres Morgens 10 Uhr

angesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Die

Die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, können aber auch zuvor im Geschäfts-Local des Rent-Amts eingesehen werden.

Nordhausen den 25ten November 1839.

Der Domainen-Rentmeister.

(946.) Verpachtung eines Backhauses. Das von der Johanne Christiane Magdalene Stollberg gebornen Prüfer nachgelassene zu Sömmerda in der Langengasse sub Nro. 116. belegene Backhaus soll auf drei hinter einander folgende Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Hierzu ist ein Termin auf

den 18ten December c. Vormittags 10 Uhr

an Gerichts-Commissionsstelle zu Sömmerda vor dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Voigt anberaumt. Pachtlustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verpachtungsbedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden sollen.

Weißensee, den 2ten December 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(947.) Versteigerung. Der Mobiliar-Nachlaß des zu Sömmerda verstorbenen Bäckermeisters Franz Jacob Stollberg, bestehend in Betten, Kleidungsstücken, Wäsche, Meubels, verschiedenen Hausgeräthschaften, so wie einer Quantität Getraide, Holz und Strohvorräthen u. s. w., soll

den 19ten December d. J. von Vormittags 9 Uhr ab

und folgende Tage im Sterbehause des Cedlassers in der Langengasse sub Nro. 116. daselbst gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Courant öffentlich meistbietend versteigert werden.

Weißensee, den 2ten December 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(948.) Submission. Die nachstehend verzeichneten Eisen- und Blechmaterialien, als:

3 Centner Stabeisen 4 Fuß 8 Zoll lang, in der Mitte $2\frac{1}{2}$ Zoll und am Ende $2\frac{1}{4}$ Zoll breit, und $\frac{5}{8}$ Zoll in der Mitte und $\frac{1}{4}$ Zoll am Ende stark,

2 Centner Stabeisen 1 Zoll ins □ stark,

4 — — $\frac{7}{8}$ — — □ —

1 — — $\frac{5}{8}$ — — □ —

4 — — $1\frac{3}{4}$ — breit und $\frac{3}{8}$ Zoll stark,

3 — — $1\frac{1}{8}$ — — — $\frac{3}{8}$ — —

2 — — $1\frac{1}{4}$ — — — $\frac{3}{8}$ — —

1 — — $\frac{7}{8}$ — — — $\frac{1}{2}$ — —

27 — Eisenblech, bestehend in

80 Ta-

80 Tafeln Pfannenblech à Tafel 22 Zoll lang, 20½ Zoll breit und $\frac{1}{6}$ Zoll ſtark,
20 — — à — 23 — — 20½ — — — $\frac{1}{6}$ — —
20 — Röhrenblech à 2 Fuß 4 Zoll lang, und 1 Fuß 10 Zoll breit,
20 — ſchwaches Blech,
alles nach Preußiſchem Maaße,

werden im Jahre 1840 für hieſige Königl. Saline zum Betriebe und Vorrathe gebraucht, und ſoll deren Anlieferung genau nach den angegebenen Maaßen und in tadelfreier Beſchaffenheit auf dem Wege der Submiſſion an den Mindeſtfordernden verdungen werden.

Die Gebote ſind bis zum 18ten Januar 1840 in verſiegelten portofreien Briefen, mit der Bemerkung:

„Submiſſion wegen Eiſen- und Blechlieferung"

der unterzeichneten Behörde einzuſenden.

Zur Eröffnung der Submiſſion iſt der Termin auf

den 20. Januar 1840 Vormittags 10 Uhr anberaumt.

Der Zuſchlag wird 4 Wochen, ſo wie die Auswahl unter den Beſtbietenden vorbehalten. Nachgebote werden nicht berückſichtigt. Die nähern Bedingungen ſind in unſerer Regiſtratur einzuſehen, auch von derſelben gegen Entrichtung der Copialgebühren zu erhalten.

Kösen den 3ten December 1839.

Königl. Preuß. Salinen-Verwaltung.

Anzeigen.

(949.) Patentertheilung. Dem Sporenmacher Fr. Mencke zu Landsberg a. d. W. iſt unter dem 2ten December 1839 ein Patent

auf einen Sicherheits-Steigbügel in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

auf ſechs hintereinander folgende Jahre, von dem gedachten Zeitpunkt an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(950.) Patentertheilung. Dem Zimmermeiſter Ernſt Heinrich Pardow in Berlin iſt unter dem 20ten November 1839 ein Einführungs-Patent

auf ein Verfahren, dem Holze die zum Schutze deſſelben gegen die Einwirkung der Feuchtigkeit und des Moders anzuwendenden Mittel zuzuführen

auf ſechs hinter einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Verkauf

(951.) **Verkauf eines Gasthofs zu Nordhausen.** Ich bin gewillet, meinen Gasthof, genannt zum Mohr, dahier nahe beim Siechenthore und an der diesem Thore vorbeiführenden großen Rheinschen Kunststraße belegen, bestehend aus zwei verschiedenen zusammen verbundenen Häusern (bei welchem jeden eine Thorfahrt befindlich ist), 6 heizbaren Zimmern, 11 Kammern, 2 Küchen, 2 Kellern unter den Häusern, 2 Brunnen, großem Boden und großem Hofraum, Stallung für 70 bis 80 Pferde, dahinter belegenem Garten und einem als Pertinenzstück dazu gehörigem Platze neben der Kunststraße, vor dem Siechenthore zu Auffahrung von Frachtgeschirren, deren 40 aufgefahren werden können, Alles in bestem Zustande, aus freier Hand zu verkaufen.

Der Verkehr in diesem Gasthofe ist während meiner Bewirthschaftung desselben in einer Reihe von mehr als 30 Jahren ausgezeichnet und blühend zu nennen gewesen und ist dies ebenfalls noch jetzt.

Kaufliebhaber können mit mir in Unterhandlung treten und wird bemerkt, daß ein Kaufgeldbetrag von 6000 Thlr. verzinsbar an dem Gasthofe stehn bleiben kann.

Nordhausen, den 9ten December 1839.

Carl Huch.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 53.

Erfurt, den 21ten December 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das den 5ten d. M. zu Berlin ausgegebene 26ste Stück der Gesetzsammlung Nro. 343.
enthält

die Allerhöchsten Cabinetsordren unter

Nro. 2061. vom 7ten November 1839, betreffend die Tarife zur Erhebung des Brück- und Fährgeldes bei dem Uebergange über den Rhein bei Coblenz, Cöln und Wesel;

Nro. 2062. vom 7ten November 1839, betreffend die Tarife zur Erhebung des Brück- und Fährgeldes bei dem Uebergange über den Rhein bei Düsseldorf und zur Erhebung der Gebühren für den Durchlaß durch die dortige Brücke, nebst diesen Tarifen;

Nro. 2063. vom 7ten November 1839, betreffend die bei Wesel zu erhebende Durchlaßgebühr.

Erfurt, den 18ten December 1839.

Bekanntmachung.

Nro. 344. Auszahlung der kurmärkischen ständischen Obligationen.

Durch unsere nicht allein in allen hiesigen Zeitungen, sondern auch in den Amtsblättern der sämmtlichen Königlichen Regierungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachungen vom 12ten April und vom 8ten October d. J. sind die Inhaber von vierprocentigen Kurmärkschständigen Obligationen, welche solche nicht bis zum 31sten Juli d. J. bei der Kontrole der Staats-Papiere zum Umtausche in neue, nur drei und ein halb Prozent Zinsen tragende Schuld-Verschreibungen präsentirt haben, ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, daß die nicht umgetauschten Obligationen am 1sten November d. J. baar ausgezahlt und von diesem Tage ab nicht weiter verzinset werden sollen. Dessen ungeachtet liegen noch mehrere Kapitalien für Inhaber solcher Kurmärkschen Obligatio-

gationen bei der Kontrole der Staats-Papiere unabgehoben, von welchen nun schon die Verzinsung seit dem 1sten November c. ruhet, und deren Zins-Coupons, sofern sie für einen erst nach dem 1sten November d. J. fällig werdenden Termin etwa noch realisirt werden sollten, in jedem Falle bei der Auszahlung der Obligationen vom Kapital-Betrage derselben in Abzug gebracht werden müssen. Es wird dies hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht, um die Obligations-Inhaber vor Verlusten zu warnen.

Berlin, den 28sten November 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Nro 345. Debitserlaubniß für Schriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Kollegio sind auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 folgende eilf Schriften, als:

1) Darstellungen und Characteristiken aus meinem Leben, von Dr. G. Merkel. Erster Band aus Liefland. Leipzig 1839 bei K. F. Köhler. Riga und Mitau. In Kommission bei E. Götschel. 8vo.

2) Bedeutung des Kampfes der liberalen katholischen Schweiz mit der römischen Curie, von Snell. Solothurn 1839.

3) Zeitgemäße Betrachtungen für das gebildete Europa über Zeitliches und Ueberzeitliches, veranlaßt durch eine Würdigung der in der Schweiz herrschenden Lebensansichten. Von einem Deutschen. Zürich. Buchdruckerei, Zürcher und Furrer. Buchhandlung S. Höhr 1839.

4) Die Religion im Leben oder die christliche Sittenlehre. Reden an Gebildete von Dr. Heinrich Golzer, d. Z. Docent der Geschichte an der Universität Basel. Zürich, im Verlage von S. Höse 1839.

5) Mittheilungen aus dem Archiv der Gesellschaft practischer Aerzte zu Riga. Erste Sammlung. Leipzig, Carl Franz Köhler. Riga und Mitau, Edmund Götschel 1839.

6) Neue Beobachtungen über die Bewegungen des weichen Gaumens und über den Geruchssinn von Dr. F. H. Bidder. Mit einer lithographirten Tafel. Dorpat 1838, C. A. Kluge. Leipzig, Otto Wigand.

7) Die Achsendrehung des Auges von Dr. Alexander Hück. Dorpat bei C. A. Kluge 1838.

8) Der Ritter von Stauffenberg, ein altdeutsches Gedicht, herausgegeben nach der Handschrift der öffentlichen Bibliothek zu Straßburg, nebst Bemerkungen

gen ꝛc., von Christian Moritz Engelhardt. Mit 26 lithographischen Platten. Straßburg 1833.

9) Wahzu Wallodas-un wahrdu-grahmata. Deutsche Sprachlehre und Wörterbuch, zum ersten Anfange solchen Letten gewidmet, welche die deutsche Sprache erlernen wollen und woselbst beide Sprachen eine gegen die andere gestellt sind. Vom Selburgschen Probste, Konsistorialrath Alexander Johann Stender verfasset. Mitau 1820.

10) Magazin, herausgegeben von der Lettisch-Literärischen Gesellschaft. Band 1 bis 5. Mitau 1829 — 1835.

11) Kursemmes Nahstu-grahmata eo Kundratha Schulz, Lindes un Birsgalles mahzitaja. Jelgaira 1832.

zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg den 9ten December 1839.

Für den abwesenden Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen.
Der Regierungs-Vice-Präsident, Geheime Ober-Regierungs-Rath.
von Krosigk.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 346.

Nachweisung

der in den nachgenannten Städten und Marktorten des Regierungsbezirks Erfurt zu Martini 1839 Statt gefundenen Getraide-Marktpreise.

No.	Namen der Marktstädte.	Preis für den Preußischen Scheffel											
		Waizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Erfurt . . .	2	22	7	1	26	5	1	14	5	—	21	11
2	Langensalza .	3	2	5	1	24	9	1	13	3	—	19	2
3	Mühlhausen .	2	16	9	1	28	3	1	9	5	—	19	2
4	Nordhausen .	2	11	4	1	23	4	1	12	—	—	20	10
5	Schleusingen .	3	1	9	2	3	7	1	20	—	—	22	6

Erfurt, den 7ten December 1839.

Königl. Preuß. Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 347. Mittheilung der Untersuchungs-Akten, worin Detention bis zum Nachweise ehrlichen Erwerbes erkannt ist, an die betreffenden Landräthe.

Durch das Rescript Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 17ten Juli d. J. sind die Gerichts-Behörden in Gemäßheit der Circular-Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern und der Polizei vom 8ten desselben Monats (Justiz-Ministerial-Blatt für 1839 Seite 261.) angewiesen worden, den Landräthen vollständige Abschriften der rechtskräftigen Straf-Urtheile, in welchen die Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes

a) entweder mit Gefängnißstrafe,

b) oder mit einer geringern, im Gefängniß abzubüßenden Zuchthausstrafe,

c) oder nur mit körperlicher Züchtigung,

verbunden worden ist, dergestalt zeitig mitzutheilen, daß die Bestimmung der administrativen Behörden, ob die Detention erforderlich ist oder nicht, jedenfalls vor Ablauf der Strafzeit, resp. in dem unter c. gedachten Falle sobald als möglich eingehen kann.

Da nun der Nachweis des ehrlichen Erwerbes als geführt angenommen werden soll, wenn der Corrigend Künste oder sonst Geschicklichkeit zu einem solchen Erwerbe besitzt und man durch sein Betragen während der Strafzeit nicht etwa die Ueberzeugung erlangt hat, daß es ihm an guten Willen zum Gebrauche derselben fehle, so ist es den landräthlichen Behörden um so weniger möglich, die ihnen übertragene Prüfung blos auf Grund eines Strafurtheils vorzunehmen, da der Fall nicht selten eintreten wird, daß letzteres Individuen betrifft, welche anderen Kreisen angehören und über die der Landrath daher eine nähere Kenntniß nicht füglich haben kann.

Die Beurtheilung der Nothwendigkeit der polizeilichen Maaßregel der Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes, setzt eine genauere Kenntniß des Characters, der Aufführung, Kunstfertigkeit und Arbeitsfähigkeit des Verbrechers voraus, und um solche zu erlangen, ist, wenigstens in vielen Fällen, nicht allein die Einsicht der Akten, sondern auch Einziehung der Erkundigung über das Betragen des Gefangenen während der Strafzeit erforderlich. Aus diesem Grunde und auf Veranlassung der Königlichen Regierung zu Merseburg wird den Königlichen Inquisitoriaten und übrigen Kriminalbehörden unseres Departements hierdurch aufgegeben, Behufs der Ausführung der vorgedachten Rescripte dem betreffenden Landrathe nebst den Strafurtheilen auch die Untersuchungsakten zur Einsicht zeitig mitzutheilen, so wie gegen das Ende der Strafzeit über das Betra-

Betragen, die Arbeitsfähigkeit und besondere Arbeitslust des Sträflings ausführliche Nachricht zu geben.

Naumburg, den 7ten December 1839.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht, Senat für Strafsachen.

Nro. 348. Verfahren bei Steuer-Kontraventionen ausländischer Hausirer.

In dem Regulativ vom 4ten December 1836, den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend (Gesetzsammlung für 1837 Seite 14.) §. 8. ist verordnet worden, daß, wenn gerichtliche Untersuchung eintritt, ohne daß die Sache zuvor zur Entscheidung der Regierung gelangt und die Anwendung des Steuersatzes von zwölf Thalern nicht unzweifelhaft ist, das Gericht die geschlossenen Akten vor Abfassung des Erkenntnisses der Regierung, in deren Bezirk das Vergehen verübt ist, zur Festsetzung des Steuersatzes vorlegen soll. Nach §. 3. der Instruction vom 28sten Juni d. J., betreffend das Verfahren gegen verhaftete, in die Gerichtsgefängnisse zur Aufbewahrung abgelieferte Steuer-Kontravenienten (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 252.) soll aber am Schlusse der Untersuchung gegen derartige Kontravenienten eine solche Rückfrage bei den Verwaltungsbehörden in der Regel nicht Statt finden, wogegen die Gerichte im Laufe der Untersuchung dafür zu sorgen haben, daß der zur Abmessung der Strafe nachzuweisende Betrag der defraudirten Steuern und Gefälle von der betreffenden Verwaltungsbehörde zeitig zu den Akten angezeigt und nöthigenfalls ein bestimmter Strafantrag von derselben gemacht werde.

Nach den feststehenden Grundsätzen hinsichtlich der Besteuerung ausländischer Hausirer kann kein Zweifel darüber obwalten, daß dieselben — mit alleiniger Ausnahme ausländischer Musikanten-Gesellschaften, welchen unter Umständen Gewerbscheine zu ermäßigten Sätzen ertheilt werden können — in jedem Falle und ohne Rücksicht auf den Umfang des von ihnen betriebenen Gewerbes, mit dem Steuersatze von zwölf Thalern belegt werden müssen. Wenn daher ausländische Hausirer, in so fern sie nicht als Musikanten ihr Gewerbe im Umherziehen betrieben haben, verhaftet und zur Untersuchung gezogen werden, so bedarf es von Seiten der Gerichte keiner Anfrage bei der Königl. Regierung über den, dem Strafmaße und der Abmessung des Kautionsbetrags (§. 7. der Instruction vom 28sten Juni d. J.) zum Grunde zu legenden Steuersatz.

Die sämmtlichen Gerichtsbehörden unsres Departements werden, auf Antrag der Königl. Regierung zu Merseburg hierauf aufmerksam gemacht, mit der Anwei-

Anweisung, sich hiernach zu achten, damit unnöthige und zeitraubende Anfragen in vorkommenden Fällen vermieden werden.

Naumburg, den 29sten November 1839.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 349. Der bisherige katholische Stadt-Capellan zu Worbis, Franz Diezemann, ist als Local-Capellan zu Weißenborn und Lüderode, im Kreise Worbis, angestellt worden.

Die katholische Stadtcapellaneistelle zu Worbis, im Kreise Worbis, ist dem bisherigen Capellan zu Lengenfeld, Joachim Rogge, verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 350. Empfehlung einer Schrift.

Der Lehrer der Dessinateur-Schule des Königl. Gewerbe-Instituts Carl Böttticher zu Berlin hat auf Veranlassung des Königl. Finanz-Ministerii, Abtheilung für Handel, Gewerbe und Bauwesen, ein Werk über Musterweberei unter dem Titel:

Dessinateur-Schule. Ein Lehrkursus der Dessination der gewebten Stoffe; als Handbuch für den Lehrer, so wie als Leitfaden für den Selbstunterricht, herausgegeben.

Da durch dieses Werk, welches zum Preise von 10 Thlr. pro Exemplar im Buchhandel zu haben, einem fühlbar gewordenen Bedürfnisse abgeholfen ist, so machen wir in Gemäßheit höherer Bestimmung den Gewerbestand darauf aufmerksam.

Erfurt den 10ten December 1839.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 351. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat November a. c. sind an uns folgende Collectengelder abgeliefert worden:

I. Zur Verbreitung der Bibel:

1) von der Königl. Superintendentur in Seebach	10 Thlr.	3 Sgr.	5 Pf.
2) — — — — — Langensalza	7 —	5 —	6 —
3) — — — — — Salza	2 —	2 —	— —

4) von

4) von der Königl. Superintendentur in Bennshauſen	1 Thlr.	18 Sgr.	5 Pf.
5) — — — — — Kirchheilingen	2 —	7 —	9 —
6) — — — — — Schleuſingen	1 —	25 —	2 —
7) — — — — — Nordhauſen	7 —	26 —	3 —
8) — — — — — Weißenſee	13 —	11 —	8 —

II. Für arme Studirende auf der Univerſität zu Halle:

1) von der Königl. Superintendentur zu Seebach .	1 Thlr.	7 Sgr.	1 Pf.
2) — — — — — Schleuſingen	= —	25 —	10 —
3) — — — — — Langenſalza	2 —	17 —	11 —
4) — — — — — Salza . .	= —	25 —	= —
5) — — — — — Nordhauſen	6 —	10 —	= —
6) vom Biſchöflichen geiſtlichen Gericht in Erfurt .	2 —	15 —	= —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 10ten December 1839.

Königl. Regierungs-Hauptkaſſe.

Nach-

Nr. 88

Nachweisung

der Zahl der Pferde, die durch die Mobilmachung und die Kriegsbedürfnisse in Anspruch genommen worden sind, und der dafür gezahlten Vergütungen.

| Regierungsbezirk | Zahl der Pferde | | |

Oeffentlicher Anzeiger

zum 53sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 21ten December 1839.

Sicherheits-Polizei.

(952.) Diebstahl. In der Nacht vom 18ten zum 19ten November c. sind dem Müller Carl Ludwig Baumgarten zu Kirchgandern aus seiner daselbst belegenen Mühle folgende Gegenstände, als:

1) ein ganzer Preußischer Thaler, 2) ein ½ Stück, 3) vier ½ Stücke Preußisch Courant, 4) 3 Paar Halbstiefel, 5) ein blauer Tuchüberrock mit überſponnenen Knöpfen, 6) ein angeschnittenes Brod mit 1 Pfd. Speck, und 7) eine neue Scheere

mittelst Einsteigens entwendet worden.

Indem wir dies zur Kenntniß des Publikums bringen, fordern wir zugleich Jedermann auf, zur Entdeckung des Thäters mitzuwirken, und jede dahin führende Spur uns sofort anzuzeigen.

Heiligenstadt den 12ten December 1839.

Königl. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(953.) Edictalcitation. Behufs der Anfertigung richtiger und vollständiger Lehn-Consens-Bücher über die dem Herzogl. Rentamte allhier überwiesenen, von der Krone Preußen eingetauschten Lehn- und Zinsgrundstücke verschiedener hiesiger Amtsortschaften, namentlich zu Aschern, Bellstedt, Bienstedt, Burgtonna, Döllstedt, Eschenberga, Gräfentonna und Illeben, macht sich zur Ermittelung aller zur Verpfändung solcher Grundstücke zeither ertheilten Lehnconsense, der Vorbeschied aller Inhaber dieser Lehnconsense zu deren Angabe und Bescheinigung nothwendig.

Es werden daher alle diejenigen, welche auf einer in den Fluren der genannten Ortschaften gelegenen, den vormaligen Königlich Preußischen Recepturen, als:

dem Königlichen Rentamte zu Langensalza,

dem Königlichen Rentamte zu Erfurt,

dem

dem Kirchen- und Schulenfonds daselbst,
der Kirche Severi daselbst,
dem Officio Canonicor. des Marienstifts zu Erfurt,
— — Vicariorum — — — —
— — Fabricae — — — —
— — Sacri fontis — — — —

lehnenden und zinsenden Grundstücke durch Consens-Ertheilung hypothekarische Rechte erlangt haben, hierdurch geladen

den 27. April 1840

wird seyn der Montag nach Quasim.

als hiermit zugleich anberaumten Edictal-Termin, Vormittags 9 Uhr entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte an hiesiger Justizamtsstelle zu erscheinen, ihre hypothekarischen Rechte und Forderungen genau anzugeben und durch Vorzeigung der Original-Schuld-Documente zu bescheinigen, oder bis zu diesem Termine sich schriftlich zu melden und dabei zugleich die betreffenden Originalschuld-Documente mit zu überreichen, widrigenfalls selbige die ihnen von den vormaligen Königlich Preußischen Lehnbehörden ertheilten Lehnconsense für verlustig werden erklärt werden.

Tonna, den 5ten December 1839.

Herzogl. S. Coburg-Gothaisches Justizamt das.
W. Göring.

(954.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die zur Concursmasse des zu Ellrich verstorbenen Oekonomen Christian Heinrich Ludwig Panse gehörenden, daselbst und in dortiger Feldflur belegenen Grundstücke, nemlich:

a) das Haus Nro. 182. in der Engelsburg nebst Zubehör, zu 1240 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. taxirt,
b) 1½ Acker Land bei dem Feldteiche zu 112 Thlr. 15 Sgr., und
1 Acker desgleichen im Holzwege, zu 120 Thlr. geschätzt,

sollen

am 12ten März k. J. Vormittags 11 Uhr

vor Königl. Gerichts-Commission zu Ellrich öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und die neuesten Hypothekenscheine in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(955.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Ackermann Georg Adam Meynberg und den Kindern der verstorbenen Ehefrau des Georg Adam Götze, Anna Martha geb. Bickel gehörige, zu Eigenrode sub Nro. 9. belegene Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, abgeschätzt zu 600 Thlr., soll in dem auf den

22sten

22sten Februar 1840 früh 10 Uhr

im Gemeindehause zu Eigenrode anberaumten Termine subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(956.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 7ten December 1839. Die dem Carl Ludolph zu Rustenfelde gehörenden Grundstücke, als:

1 Haus nebst Zubehör und Gerechtigkeit, taxirt zu 793 Thlr. 15 Sgr.,

2) 597. 1 Acker Wiesen über der Uebertammwiese an Bernhard Gremmler und Johannes Klöppner, taxirt zu 90 Thlr.,

601. 1 Acker Land auf dem Pfarrenberge an Conrad Meysing sen. und Wilhelm Pingel, taxirt zu 18 Thlr.,

568. 1 Acker Land am Rasenwege an Conrad Meysing, taxirt zu 35½ Thlr.,

606. 1 — — in der tiefen Furche an Joseph Ludolph und Rel. Thüne, taxirt zu 94½ Thlr.,

644. 1 Acker Land auf dem Eichholze an Johann Rinke und Ignatz Teibert, taxirt zu 36 Thlr.,

645. 1 Acker Land im Kreutzpfahle an der Gemeinde und Martin Stietz, taxirt zu 65 Thlr.,

341. 1 — — im Pingelsgraben an Conrad Meysing sen. und Joseph Ludolph, taxirt zu 50 Thlr.,

610. 1 Acker Land auf dem Heckeberg an Joseph Ludolph und ein Anwandling, taxirt zu 30 Thlr.,

612. 1 Acker Land auf dem Krumpfahle an Martin Hartmann sen. und Wilhelm Pingel, taxirt zu 69 Thlr.,

622. 1 Acker Land im kleinen Pingelsgraben an Joseph Ludolph und Martin Stietz, taxirt zu 52 Thlr.,

624. 1 Acker Land auf der hohen Straße an Ignatz Vogt und Martin Stietz, taxirt zu 81 Thlr.,

627. 1 Acker Land auf der Pfaffenbreite an Wilhelm Pingel und Martin Stietz, taxirt zu 59 Thlr.,

439. ½ Acker Land im Rathenbachs an Nicolaus Wiesenmüller, taxirt zu 20 Thlr.,

630. ½ — — auf der Eberhöhe an Joseph Senge und Conrad Tapel, taxirt zu 32 Thlr.,

632. ½ — — im Rathenbache an ihm selbst und Conrad Eckart, taxirt zu 20 Thlr.,

604. 1 — — auf dem Strellbermwege an Rel. Bernhard Thüne und Wilhelm Pingel, taxirt zu 65 Thlr.

von

von Bülzingslöwenſches Land:

1202. 1 Acker Land im Herrenfelde an Johann Meyer, taxirt zu 58 Thlr.,

1204. 1 — — in der Hohenſitze an der Gemeinde und ein Anwandling, taxirt zu 32½ Thlr.,

417. 1 Acker Land im Abendthale an Ignatz Thüne und Ignatz Vogt, taxirt zu 33 Thlr.,

zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſollen

am 18ten März 1840 früh 10 Uhr

im Gemeindehauſe zu Ruſtenfelde ſubhaſtirt werden.

(957.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenſtadt, den 4ten November 1839. Die dem Ackermann Valentin Föllmer zu Uder gehörenden Grundſtücke, als

1) das Haus Nro. 36. nebſt Scheuer, Stallung und Garten taxirt zu 1145 Thlr.

An Feldgrundſtücken.

I. Neuſeeſiſch Land.

1)	Nro.	877.	½	Acker	Land im Grunde,	taxirt zu 80 Thlr.
2)	—	1660.	1½	—	— auf den Mergel,	
3)	—	1672.	2	—	— im hinterſten Höllenbache,	
4)	—	983.	¾	—	— vor dem Oeſterberge,	

II. Kohlland.

5)	Nro.	2661.	½	Acker	Land im Lohe,	taxirt zu 180 Thlr.
6)	—	552.	⅜	—	— im Grieſe,	
7)	—	2697.	⅛	—	— im flachen Lohe,	
8)	—	642½.	⅛	—	— auf den Rädern,	

III. Grieſsbichsland.

9) Nro. 1878. ¼ Acker Land am Lichtenbiel, taxirt zu 14 Thlr.

IV. Rodeland.

10) Nro. 3587. ½ Acker auf dem Redenor, taxirt zu 20 Thlr.
11) — 2978. 1 — unter der Hampenhoſe, taxirt zu 45 Thlr.
12) — 3131. ⅞ — Landes am Eberſtein, taxirt zu 40 Thlr.
13) — 144. ¼ — Landes hinter den Weſſen, taxirt zu 2 Thlr.
14) — 416. ¼ — an den Rädern, taxirt zu 12 Thlr.
15) — 3431. ½ — auf dem Redenor, taxirt zu 40 Thlr.
16) — 3454. ½ — daſelbſt, taxirt zu 30 Thlr.
17) — 3543. ¼ — auf dem Redenor, taxirt zu 15 Thlr.

V. von Hansteinsches Lehn.

18) Nro. 3865. 1¼ Acker hinter den Weiden,
19) — 3804. 1 — unter der Kuckucks,
20) — 3896. ¾ — am Spitzenberge,
21) — 3640. ½ — im Hessenthale,
22) — 1214. ¾ — im Schlunge,
23) — 2633. ¾ — vorm Ameisenkopfe,

} taxirt zu 280 Thlr.

VI. Kohlland.

24) Nro. 505. 1 Acker Land auf der Thonkugel, taxirt zu 24 Thlr.

VII. Kirchenland.

25) Nro. 2123. ½ Acker Land in der Mühlstätte, taxirt zu 50 Thlr.
26) — 2039. ⅝ — — auf dem Sande, taxirt zu 25 Thlr.
27) — 2919. 1 — — auf dem Sande, taxirt zu 45 Thlr.
28) — 3807. ½ — — vor den Wessen, taxirt zu 12 Thlr.
29) — 3821. ¾ — — daselbst, taxirt zu 20 Thlr.

VIII. Griesbschland.

30) Nro. 2947. ½ Acker Land auf dem Hochrieth, taxirt zu 30 Thlr.

IX. Windolphs-Land.

31) Nro. 2955. ½ Acker Land am Windewege, taxirt zu 45 Thlr.

X.

32) Nro. 2552. ½ Acker Land im Kornbache,
33) — 2550 a. ½ — — auf dem Rebenor,

} taxirt zu 55 Thlr.

XI.

34) Nro. 1415 b. ½ Acker Land im Kornbache,
35) — 3550 b. ½ — — auf dem Rebenor,
36) — 78.? 79.? 1 — — bei der Warte,
37) — 89. ½ — — hinter dem holen Stein,
38) — 728½. 2 — — auf dem Reckebiel,
39) — 1254. 1½ — — auf den Eichen,
40) — 1124. 2 — — vor den Eichen,

} taxirt zu 430 Thlr.

XII.

41) Nro. 316 b. 1 Acker Land im Hahn,
42) — 20. 1 — — im Wartefelde,
43) — 201. ½ — — daselbst,
44) — 1. ½ — — bei der Wackenmühle,
45) — 2131 a. ¾ — — an der Mühlstätte,

} taxirt zu 240 Thlr.

XIII.

XIII.

46) Nro. 3401. 3402. } 2 Acker Land im Metzensgraben, } taxirt zu 180 Thlr.
47) — 1247. 2 — — auf den Eichen, }

XIV.

48) Nro. 3067. 1¼ Acker Land am Elmsberge, }
49) — 141. 1 — — hinter den Wessen, } taxirt zu 138 Thlr.
50) — 193. 2 — — am Galgenholze, }
51) — 126. ½ — — hinter den Wessen, }

XV.

52) Nro. 1188. / 3258. ⅝ Acker Land in den Böden, taxirt zu 70 Thlr.

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 24ten Februar 1840 Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Uder subhastirt werden.

(958.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 6ten November 1839. Das dem Caspar Meister gehörige, zu Schönau sub Nro. 2½ an Heinrich Köhler gelegene Haus zu 275 Thlr. taxirt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll am 19ten Februar 1840 früh 11 Uhr zu Schönau vor dem Herrn Referendarius Kellner subhastirt werden.

(959.) Nothwendige Subhastation. Königl. Gerichts-Commission zu Dingelstedt, am 28sten November 1839. Zur Fortsetzung der Subhastation einer der Wittwe und Kindern des Christoph Gunckel zu Silberhausen gehörigen ½ Hufe Landes aus 7 Stücken bestehend, und zu 105 Thlr. abgeschätzt, ist ein Termin

auf den 17ten Januar k. J. Vormittags 11 Uhr

in der Nicolaus Meinhartschen Schenke zu Silberhausen angesetzt.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

(960.) Freiwillige Subhastation. Königlich Preußische Gerichts-Commission zu Gesell. Das in der Stadt Gesell sub Nro. 38. belegene Wohnhaus nebst Stall und Scheune, sowie 22 Wandelgrundstücke, bestehend in Feldern, Wiesen und Holz, den Erben des Johann Gottlieb Puchlitzsch gehörig, ersteres auf 425 Thlr., letztere auf 1115 Thlr. abgeschätzt, zu Folge der nebst Hypothekenschein und Kaufsbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 7ten Februar 1840 Vormittags 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Meth-

(961.) K. Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Kreisgericht zu Bleicherode, den 2ten December 1839. Das den Erben des Gastwirths Samuel Friedrich Oestiger gehörige, bei Wülfingerode, neben der Chaussee, Marcus Garten und Pfarrwiese Nro. 66. belegene Haus nebst Nebengebäuden und kleinem Hofraum, taxirt zu 1242 Thlr., soll

den 18ten März 1840

Vormittags 11 Uhr auf hiesigem Gerichtslokal subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

(962.) Verkauf. Höherer Bestimmung zu Folge soll ein Theil des Hofraums und Gartens nebst einem Nebengebäude von der an der Domstraße gelegenen Kreuzstifts-Curie Nro. 622. hieselbst, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Hierzu ist ein Termin im Geschäfts-Local des Rent-Amts, Domstraße Nro. 622., auf

den 31ten December dieses Jahres Morgens 10 Uhr

angesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, können aber auch zuvor im Geschäfts-Local des Rent-Amts eingesehen werden.

Nordhausen den 25ten November 1839.

Der Domainen-Rentmeister.

(963.) Verding. Die zum Neubau der Kirche zu Wachstedt erforderlichen Arbeiten und Materialien, veranschlagt

a) für den Maurer zu 2275 Thlr. 9 Sgr.,
b) — — Zimmermann zu 1068 Thlr. 8 Sgr.,
c) — — Dachdecker zu 236 Thlr.,
d) — — Tischler zu 604 Thlr. 22 Sgr. 4 Pf.,
e) — — Glaser zu 127 Thlr. 5 Sgr.,
f) — — Schlosser und Schmidt zu 173 Thlr. 6 Pf.,
g) — — Anstreicher zu 116 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf.

sollen den 9ten Januar 1840 Morgens 10 Uhr im Gemeindehause zu Wachstedt anderweit an den Mindestfordernden verdungen werden, wozu tüchtige und qualificirte Werkmeister, die, falls sie nicht persönlich bekannt sind, sich dieserhalb durch obrigkeitliche Zeugnisse ausweisen müssen, mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden: daß die bei dieser Verdingung zur Anwendung kommenden Bedingungen, so wie der Kostenanschlag nebst Zeichnungen schon vorher bei der unterzeichneten Amtsstelle eingesehen werden können.

Mühlhausen den 12ten Dezember 1839.

Das Königl. Landraths-Amt.

Sub-

(964.) Submiſſion. Die nachſtehend verzeichneten Eiſen- und Blechmaterialien, als:

3 Centner Stabeiſen 4 Fuß 8 Zoll lang, in der Mitte $2\frac{1}{2}$ Zoll und am Ende $2\frac{1}{4}$ Zoll breit, und $\frac{5}{8}$ Zoll in der Mitte und $\frac{1}{4}$ Zoll am Ende ſtark,

2 Centner Stabeiſen 1 Zoll ins □ ſtark,

4 — — $\frac{7}{8}$ — — □ —

1 — — $\frac{5}{8}$ — — □ —

4 — — $1\frac{3}{4}$ — breit und $\frac{3}{8}$ Zoll ſtark,

3 — — $1\frac{1}{2}$ — — — $\frac{3}{8}$ — —

2 — — $1\frac{1}{4}$ — — — $\frac{3}{8}$ — —

1 — — $\frac{7}{8}$ — — — $\frac{1}{2}$ — —

27 — Eiſenblech, beſtehend in

80 Tafeln Pfannenblech à Tafel 22 Zoll lang, $20\frac{1}{2}$ Zoll breit und $\frac{1}{6}$ Zoll ſtark,

20 — — à — 23 — — $20\frac{1}{2}$ — — — $\frac{1}{6}$ — —

20 — Röhrenblech à 2 Fuß 4 Zoll lang, und 1 Fuß 10 Zoll breit,

20 — ſchwaches Blech,

alles nach Preußiſchem Maaße,

werden im Jahre 1840 für hieſige Königl. Saline zum Betriebe und Vorrathe gebraucht, und ſoll deren Anlieferung genau nach den angegebenen Maaßen und in tadelfreier Beſchaffenheit auf dem Wege der Submiſſion an den Mindeſtfordernden verdungen werden.

Die Gebote ſind bis zum 18ten Januar 1840 in verſiegelten portofreien Briefen, mit der Bemerkung:

„Submiſſion wegen Eiſen- und Blechlieferung"

der unterzeichneten Behörde einzuſenden.

Zur Eröffnung der Submiſſion iſt der Termin auf

den 20. Januar 1840 Vormittags 10 Uhr anberaumt.

Der Zuſchlag wird 4 Wochen, ſo wie die Auswahl unter den Beſtbietenden vorbehalten. Nachgebote werden nicht berückſichtigt. Die nähern Bedingungen ſind in unſerer Regiſtratur einzuſehen, auch von derſelben gegen Entrichtung der Copialgebühren zu erhalten.

Kösen den 3ten December 1839.

Königl. Preuß. Salinen-Verwaltung.

Beilage

zum 53. Stück

des Amtsblattes der königl. Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 21ten December 1839.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 343. Verzeichniß der Kunststraßen, auf welche das Verbot wegen Gebrauchs der Radfelgen unter 4 Zoll Breite für Frachtfuhrwerk Anwendung findet.

Auf Grund des §. 1. der Verordnung vom 17ten März 1839, den Verkehr auf den Kunst-Straßen betreffend, (Gesetz-Sammlung für 1839 S. 80.) werden in dem anliegenden Verzeichnisse diejenigen Kunststraßen bekannt gemacht, auf welche das Verbot des Gebrauches von Radfelgen unter vier Zoll Breite für alles gewerbsmäßig betriebene Fracht-Fuhrwerk vom 1sten Januar 1840 ab Anwendung findet.

Berlin, den 22ten November 1839.

Der Finanz-Minister.
Graf von Alvensleben.

---

* Ver-

Verzeichniß

derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist.

Im östlichen Theile des Staats.

1. Von Berlin nach Stralsund über Prenslau;
2. von Anclam bis zur Mecklenburgischen Grenze bei Cavelpaß;
3. von Mökow noch Wolgast;
4. von Berlin nach Dirschau über Stettin und Danzig;
5. von Angermünde nach Prenzlau;
6. von Stettin nach Pasewalk;
7. von Stolpe nach Stolpemünde;
8. von Berlin bis zur Russischen Grenze über Cüstrin, Dirschau, Königsberg, Tilsit;
9. von Taplacken bis zur Russischen Grenze über Gumbinnen;
10. von Müncheberg nach Tiefensee;
11. von Cüstrin nach Frankfurt a. d. O.;
12. von Cüstrin nach Posen;
13. von Ruschendorf nach Bromberg;
14. von Bromberg nach Dirschau;
15. von Berlin nach Galizien über Frankfurt a. d. O., Breslau, Neu-Berun;
16. von Neu-Berun nach der Grenze des Freistaats Krakau über Kl. Chelm;
17. von Neusorge nach Posen über Groß-Glogau;
18. von Lüben nach Liegnitz;
19. von Aufhalt a. d. O. bis Parchwitz;
20. von Parchwitz bis zur Königlich Sächsischen Grenze über Liegnitz, Görlitz, Reichenbach;

21. von

21. von Görlitz bis zur Königlich Sächsischen Grenze über Radmeritz;
22. von Görlitz bis zur Böhmischen Grenze über Seidenberg;
23. von Liegnitz nach Greiffenberg über Goldberg, Löwenberg;
24. von Haynau nach Hirschberg über Goldberg,
25. von Löwenberg nach Landshut über Hirschberg;
26. von Greiffenberg nach Spiller;
27. von Schweidnitz nach Landshut über Waldenburg;
28. von Jenkau nach Hirschberg über Jauer;
29. von Maltsch a. d. O. nach Waldenburg über Striegau, Freiburg;
30. von Breslau nach der Böhmischen Grenze über Schweidnitz, Freiburg, Landshut, Liebau;
31. von Reichenau nach Sorgau über Salzbrunn;
32. von Schweidnitz nach Frankenstein über Reichenbach;
33. von Reichenbach nach Heidersdorf;
34. von Breslau nach der Böhmischen Grenze über Nimptsch, Glatz, Mittelwalde;
35. von Breslau nach Strehlen;
36. von Ohlau nach der Oesterreichisch-Schlesischen Grenze über Neiße, Neustadt;
37. von Tarnowitz nach Myslowitz über Beuthen;
38. von Gleiwitz nach Königshütte;
39. von Berlin nach der Kurhessischen Grenze über Potsdam, Treuenbrietzen Halle, Sangerhausen, Heiligenstadt;
40. von Treuenbrietzen nach der Königlich Sächsischen Grenze über Elsterwerda;
41. von Wittenberg nach der Anhaltischen Grenze;
42. von Bitterfeld nach der Königlich Sächsischen Grenze über Delitzsch;
43. von Magdeburg nach der Königlich Sächsischen Grenze über Atzendorf, Cönnern, Halle, Schkeuditz;
44. von Halle nach der Großherzoglich Sächsischen Grenze über Merseburg, Eckartsberga,
45. von Artern nach der Königlich Sächsischen Grenze über Querfurt, Merseburg;

46. von

46. von Weißenfels nach der Königlich Sächsischen Grenze über Lützen;
47. von Dürrenberg nach Queſitz;
48. von Weißenfels nach der Reußischen Grenze über Zeitz;
49. von Zeitz nach Naumburg;
50. von Meineweh nach der Herzoglich Sächsischen Grenze;
51. von Sangerhausen nach Gebesee über Artern, Weißensee;
52. von Dingelstädt nach der Hannöverschen Grenze über Worbis;
53. von der Hannöverschen Grenze nach der Herzoglich Sächsischen Grenze über Heiligenstadt, Dingelstädt, Mühlhausen, Langensalza;
54. von Mühlhausen nach der Kurheſſischen Grenze über Eigenried;
55. von der Großherzoglich Sächsischen Grenze bei Schnellmannshausen bis zur Kurheſſischen Grenze über Treffurt;
56. von Berlin nach der Braunschweigschen Grenze über Magdeburg, Halberstadt, Dardesheim, Roclum;
57. von Egeln nach Eisleben über Aschersleben;
58. von Egeln nach Atzendorf;
59. von Berlin nach der Mecklenburgischen Grenze über Spandau, Perleberg;
60. von Berlin nach der Mecklenburgischen Grenze über Oranienburg, Granſee.

Im westlichen Theile des Staats.

61. Von der Kurheſſischen Grenze bei Kleinenbremen und der Lippe-Bückeburgschen Grenze bei der Klus nach der Niederländischen Grenze über Minden, Wiedenbrück, Münſter, Weſel, Geldern, Strälen;
62. von der Braunschweigischen Grenze bei Höxter nach der Belgischen Grenze beim weißen Hauſe über Paderborn, Unna, Hörde, Brüninghausen, Hagen, Schwelm, Lennep, Cöln, Jülich, Weiden, Aachen;
63. vom weißen Hauſe nach der Belgischen Grenze über Eupen;
64. von der Französischen Grenze bei Forbach nach der Niederländischen Grenze bei Kranenburg über Saarbrücken, Ottweiler, Kirn, Kreuznach, Bingerbrück, Coblenz, Cöln, Meurs, Cleve;
65. von Cleve nach Emmerich;

66. von

66. von Uerdingen nach Gladbach über Crefeld, Schwarzenpuhl;
67. von Schwarzenpuhl nach Gladbach über Böckel und Vierßen;
68. von Düſſeldorf nach Crefeld über Haus Meer, Oſterath;
69. von Düſſeldorf nach Gladbach über Neußerfurt den Nordkanal entlang;
70. von Düſſeldorf nach Jülich über Neuß;
71. von Aachen nach der Niederländiſchen Grenze auf Väls;
72. von Aachen nach Eupen;
73. von der Franzöſiſchen Grenze bei Arnoual nach Heinsberg über Saarbrükken, Saarlouis, Lebach, Trier, Prüm, Aachen, Geilenkirchen;
74. von Geilenkirchen nach Aldenhofen;
75. von Jülich nach Aachen über Eſchweiler, Stolberg, Eilendorf;
76. von Stolberg nach Brand;
77. von Cöln nach Montjoie über Düren,
78. von Düren nach Weiden über Eſchweiler;
79. von Cöln nach Wallenthal über Brühl, Euskirchen,
80. von Bonn nach Euskirchen,
81. von Coblenz nach der Belgiſchen Grenze auf Spaa über Mayen, Hillesheim, Kronenberg, Malmedy;
82. von Malmedy nach der Belgiſchen Grenze auf Stavelot;
83. von Mayen nach Kehrig;
84. von der Naſſauiſchen Grenze bei Arenberg nach der Luxemburgiſchen Grenze bei Waſſerbillig über Ehrenbreitſtein, Coblenz, Lützerath, Wittlich, Ehrang, Trier;
85. von Hetzerath nach Trier über Schweich;
86. von Bingerbrück nach Dreis über Stromberg, Simmern, Kirchberg, Berncaſtel, Wittlich, Daun;
87. von Simmern nach Boppard;
88. von Stromberg nach Kreuznach;
89. von Kreuznach nach der Großherzoglich Heſſiſchen Grenze;
90. von Waldböckelheim nach der Grenze der Herrſchaft Meiſenheim bei Oberſtreit;

91. von Trier nach der Grenze des Fürſtenthums Birkenfeld über Ruwer, Hermeskeil;
92. von Trier nach Saarlouis über Saarburg, Merzig;
93. von Traſſem nach der Franzöſiſchen Grenze über Perl,
94. von Saarlouis nach der Franzöſiſchen Grenze über Ittersdorf;
95. von Saarlouis nach der Franzöſiſchen Grenze über Oberfelsberg;
96. von Saarbrücken nach der Baierſchen Grenze bei Rentrich;
97. von Lebach nach der Baierſchen Grenze über Tholey, St. Wendel;
98. von Tholey nach der Grenze des Fürſtenthums Birkenfeld;
99. von der Naſſauiſchen Grenze bei Altenkirchen nach der Niederländiſchen Grenze bei Elten über Siegburg, Mühlheim am Rhein, Düſſeldorf, Duisburg, Weſel, Emmerich;
100. von Ruhrort nach Brüninghauſen über Neumühl, Oberhauſen, Eſſen, Bochum, Krengeldanz;
101. von Ober-Meiderich nach Oberhauſen;
102. von Ruhrort nach Borbeck über Duisburg, Mühlheim a. d. Ruhr;
103. von Düſſeldorf nach Oberhauſen über Mühlheim a. d. Ruhr;
104. von Düſſeldorf nach Hamm am Rhein;
105. von Düſſeldorf nach Volmerswerth am Rhein;
106. von Düſſeldorf nach Schwelm über Elberfeld;
107. von Krummenweg nach Werden über Kettwig;
108. von Benrath nach Foch bei Gräfrath über Hilden, Wald;
109. von Broshaus nach Landwehr;
110. von Hittorf am Rhein nach Elberfeld über Langenfeld, Kronenberg, Trübſal;
111. von Eſſen nach Solingen über Werden, Tönnesheide, Vowinkel, Gräfrath, Foch;
112. von Tönnesheide nach Nierenhof über Langenberg;
113. von Vowinkel nach Elberfeld über Kupferhütte;
114. von Elberfeld nach Newiges;
115. von Elberfeld nach dem Chauſſeehauſe: die Engelsburg, über Sprockhövel, Hattingen;

116. von Uellenthal nach Schmidt-Straße über Hatzfeld;
117. von Barmen nach Lennep über Ronsdorf, Lüttringhausen;
118. von Lüttringhausen nach Heckinghausen;
119. von Trübsal nach Birgderkamp über Gerstau, Remscheid;
120. von Solingen nach Grüne über Burg, Kellershammer, Birgderkamp, Lennep, Radevormwald, Lüdenscheid, Altena;
121. von Kellershammer nach Wermelskirchen;
122. von Blidinghausen nach Wermelskirchen über Preiersmühl;
123. von Born nach Niederseßmar über Hückeswagen, Wipperfürth, Ohl, Gummersbach,
124. von Ohl nach Wildenkuhlen;
125. von Cöln nach Wiedenbrück über Bensberg, Olpe, Meschede, Erwitte;
126. von Olpe nach Kirchen;
127. von Wupperfeld nach Krengeldanz über Rennebaum, Witten;
128. von Langenfeld nach Hottenstein;
129. von Einern nach Herzkamp;
130. von Rennebaum bis Lichteplatz;
131. von Nirgena nach Herdecke über Grunewald, Wetter;
132. vom Schwelmer Brunnen nach Nirgena über Gevelsberg;
133. von Vogelsang nach Grunewald;
134. von Hagen nach der Nassauischen Grenze bei Kalte Eiche über Halver, Olpe, Siegen, Wilnsdorf;
135. von Wilnsdorf bis zur Nassauischen Grenze über Burbach;
136. von Kreuzthal nach Erntebrück über Hilchenbach, Lützel;
137. von Hagen nach Wimbern über Iserlohn, Menden;
138. von Lethmate nach Hörde über Schwerte;
139. von Krengeldanz nach Aplerbeck über Bärst;
140. von Unna nach Hamm;
141. von Telgte nach der Hannöverschen Grenze über Ostbevern;
142. von Münster nach Grevenbrück über Hamm, Werl, Neheim, Altendorf;
143. von Arnsberg nach Soest;

144.

144. von Hüſten nach Scherfede über Arnsberg, Brilon;
145. von Bredelar nach der Waldeckſchen Grenze über Giershagen;
146. von Nuttlar nach der Großherzoglich Heſſiſchen Grenze über Hallenberg;
147. von der Churheſſiſchen Grenze nach Paderborn über Warburg, Scherfede;
148. von der Churheſſiſchen Grenze nach der Grenze der Herrſchaft Pyrmont über Beverungen, Godelheim, Höxter, Fürſtenau, Lügde;
149. von Brackel nach der Lippe-Detmoldſchen Grenze bei Wöbbel über Nieheim, Steinheim;
150. von Außel nach Hamm über Beckum;
151. von Minden nach der Hannöverſchen Grenze über Lübbecke, Oldendorf.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 54.

Erfurt, den 28ten December 1839.

Bekanntmachung.

Nro. 353. Auszahlung der kurmärkschen ständischen Obligationen.

Durch unsere nicht allein in allen hiesigen Zeitungen, sondern auch in den Amtsblättern der sämmtlichen Königlichen Regierungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachungen vom 12ten April und vom 8ten October d. J. sind die Inhaber von vierprocentigen Kurmärkschständischen Obligationen, welche solche nicht bis zum 31sten Juli d. J. bei der Kontrole der Staats-Papiere zum Umtausche in neue, nur drei und ein halb Prozent Zinsen tragende Schuld-Verschreibungen präsentirt haben, ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, daß die nicht umgetauschten Obligationen am 1sten November d. J. baar ausgezahlt und von diesem Tage ab nicht weiter verzinset werden sollen. Dessen ungeachtet liegen noch mehrere Kapitalien für Inhaber solcher Kurmärkschen Obligationen bei der Kontrole der Staats-Papiere unabgehoben, von welchen nun schon die Verzinsung seit dem 1sten November c. ruhet, und deren Zins-Coupons, sofern sie für einen erst nach dem 1sten November d. J. fällig werdenden Termin etwa noch realisirt werden sollten, in jedem Falle bei der Auszahlung der Obligationen vom Kapital-Betrage derselben in Abzug gebracht werden müssen. Es wird dies hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht, um die Obligations-Inhaber vor Verlusten zu warnen.

Berlin, den 28sten November 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Nro. 354. Rückzahlung der nicht konvertirten Neumärkschen Interimsscheine.

Mit dem 2ten Januar 1840 tritt der Termin ein, an welchem, nach unserm Publicando vom 24ten December 1838, die baare Auszahlung derjenigen Neumärkschen Interims-Scheine stattfinden soll, welche nicht in Neumärksche Schuld-Verschreibungen zu 3 1/2 Procent Zinsen, umgetauscht worden sind.

Um

Um die Inhaber solcher nicht convertirten Interims-Scheine, deren Verzinsung mit dem 1ten Januar 1840 aufhört, vor möglichen Zins-Verlusten zu schützen, werden sie hierdurch wiederholt hierauf aufmerksam gemacht und zugleich aufgefordert, den Betrag ihrer Kapitalien zur gehörigen Zeit bei der Kontrole der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nro. 30., in Empfang zu nehmen. Berlin den 7ten December 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 355.

Einreichung der Nachweisungen über die Thätigkeit der Schiedsmänner.

Nach unserer Bekanntmachung vom 11ten December 1838 haben die Schiedsmänner am Schlusse eines jeden Jahres, und spätestens in der ersten Woche des neuen Jahres summarische Nachweisungen darüber einzureichen,

1) wie viele Sachen bei ihnen im Jahre 1839 anhängig geworden,
2) wie viele hiervon
   a. durch Vergleich,
   b. durch Zurücknahme der Klage,
   c. durch Verweisung an den Richter beendigt worden,
3) wie viele am Schlusse des Jahres noch anhängig geblieben.

Die landräthlichen und magistratualischen Behörden werden hierdurch aufgefordert, diese Nachweisungen mittelst gutachtlicher Berichte spätestens bis zum 15ten Januar künftigen Jahres einzusenden.

Halberstadt, den 19ten December 1839.

Königl. Ober-Landes-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 356.

Empfehlung von Planetarien.

Dem Mechanikus Wilhelm Bartels zu Erfurt ist es gelungen, die von dem Geheimen Kirchenrathe Dr. Schulze zu Dresden erfundenen Planetarien, welche sich durch einfache Zweckmäßigkeit auszeichnen, vollkommen nachzubilden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß ein derartiges Instrument, soweit es zur Veranschaulichung der planetarischen Verhältnisse der Erde und des Mondes dient, im Parthiepreise auf 12 Thlr. zu stehen kommt.

Erfurt, den 9ten December 1839.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 54sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 28ten December 1839.

Sicherheits-Polizei.

(965.) Diebstahl. Dem Schulzen Christoph Lorenz zu Ershausen ist in der Nacht vom 27sten zum 28sten November d. J. bei seiner Anwesenheit in dem Friedrich Wenzelschen Gasthause zu Leinefelde aus der Seitentasche seines Oberrocks eine Brieftasche von rothem Saffian mit einem Bindfaden zugebunden und worin zwölf Thaler in einzelnen Kassen-Anweisungen befindlich gewesen, entwendet worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, zur Ermittelung des Thäters mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 16ten December 1839.

Königl. Inquisitoriat.

(966.) Diebstahl. Am 10. d. M. sind einem hiesigen Bürger in der Zeit von 6 — 10 Uhr Abends, während seiner und seiner Angehörigen Abwesenheit, aus der Wohnstube:

1) 2 Doppel-Pistoletten, nemlich eine braunschweigsche und eine dänische, 2) 2 einfache ausländische Pistoletten, 3) 7 preußische Thaler, 4) 6 Stück preußische ½ Thaler, 5) 10 — 12 Thaler kleines Courant in verschiedenen Sorten, 6) zwei 20 Kr. Stücke, 7) 2 Perlenbeutel, beide mit weißen und blauen Perlen gestrickt, an deren einem sich eine Zugschnur und ein Blumenkranz, in dem die Buchstaben D. F. R. auf einer und auf der Kehrseite die Buchstaben F. B. stehen, am andern aber ein gelbes Schlößchen sich befindet,

gestohlen worden. Wir bringen diesen Diebstahl behufs Entdeckung des Thäters und Herbeischaffung des Gestohlenen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Nordhausen, den 13ten December 1839.

Die Untersuchungs-Deputation des königl. Land- und Stadtgerichts.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(967.) Edictal-Citation. Nachbenannte Abwesende:

1) Johann Nikolaus Texel, geboren zu Ziegenrück am 27. September 1741, außerehelicher Sohn der am 9ten October 1771 gestorbenen Christiane Sybille Penzel, nachher verehelichten Mus-

ketier

ketier Götze (er hat ſich als Maurer von Ziegenrück nach Bromberg gewendet und von dem am 17. Juli 1792 die letzte Nachricht von ſich gegeben);

2) Paul Philipp Wüſtemann, geboren zu Erfurt am 16. December 1799, Sohn des verſtorbenen Bürgers Johann Chriſtoph Wüſtemann (er iſt noch während ſeiner Minderjährigkeit in die Fremde gegangen und hat ſeitdem von ſeinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben);

3) Johann Jacob Gottſchalk, geboren zu Ziegenrück am 11. Mai 1782, Sohn des dortigen Nachtwächters Johann Adam Gottſchalk (er ſoll auf die Wanderſchaft gegangen ſein und vor ungefähr 34 bis 36 Jahren die letzte Nachricht von ſich gegeben haben);

4) Johann Jacob Führer, geboren zu Elxleben am 31. Juli 1762, Sohn des dortigen Einwohners Paul Führer (er ſoll im Jahre 1790 als Handwerksgeſelle nach Rußland gegangen ſein, und hat ſeitdem von ſeinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben);

5) Chriſtoph Schollmeyer,

6) Chriſtoph Joſeph Anton Schollmeyer, Söhne des Johann Heinrich Schollmeyer, geboren zu Wachſtädt, im Kreiſe Mühlhauſen, der erſte am 10. April 1770, der zweite am 13ten Juni 1774 (ſie ſind im Jahr 1792 unter das Mainzer Militair gekommen und haben ſeitdem von ihrem Leben und Aufenhalte nichts hören laſſen);

7) Johann Friedrich Bindel, geboren zu Erfurt am 19. October 1785, Sohn des daſigen Zeugmachers Johann Ernſt Bindel (er hat ſich in ſeinem 15ten oder 16ten Lebensjahr von Erfurt entfernt und im Jahre 1818 von Havannah aus, die letzte Nachricht von ſich gegeben);

8) Johann Mathias Strauß, geboren zu Walſchleben am 10. September 1766, Sohn des verſtorbenen dortigen Einwohners Johann Heinrich Strauß (er ſoll ſchon in ſeinem ſiebenten Lebensjahre abhanden gekommen, andern Nachrichten zu Folge aber vor faſt 60 Jahren unter die Kaiſerlich Oeſtreichiſchen Soldaten gegangen, mit dem General Laudon in den Türkenkrieg gegangen ſein und ſeit mehr als 40 bis 50 Jahren von ſeinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben haben);

9) Johann Ernſt Wilhelm Hering, geboren zu Ziegenrück im November 1770, Sohn des Schmiedmeiſters Johann Chriſtoph Hering (er iſt im Jahre 1794 nach Mainz gegangen und hat ſeitdem von ſeinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben);

10) Johann Werner Walther, geboren zu Erfurt am 28. März 1800, Sohn des Webers Samuel Walther (er iſt am 6. November 1818 auf die Wanderſchaft gegangen und hat zuletzt unterm 20. Juni 1825 von Reſchitza in Ungarn geſchrieben, ſeitdem aber von ſeinem Leben und Aufenthalte keine weitere Nachricht gegeben);

11) Chriſtine Marie Reinſtein, geboren zu Erfurt am 5. März 1805, Tochter des Muſketiers Johann

Johann Christian Reinstein (sie hat seit länger als 10 Jahren nach ihrer am 5. März 1829 eingetretenen Großjährigkeit von ihrem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben);

12) Christian Ludwig Schneider, geboren zu Sachsenburg am 9. August 1776, Sohn des daſigen Schulmeisters Friedrich Ehrhardt Schneider (er soll am 10. April 1792 nach Ostindien gegangen sein und nach einer unbestimmten Nachricht zu Colombo auf der Insel Ceylon leben, hat jedoch seit der angegebenen Zeit von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben);

werden auf Antrag ihrer Verwandten, beziehungsweise Abwesenheits-Kuratoren, sammt ihren etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmern, unter welchen die Erben des ꝛc. Texel ad 1., dessen Ehefrau Anna Elisabeth geborne Sickel und deren zwei Kinder, namentlich aufgerufen werden, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem auf

den 9. September 1840 Vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Lozzen an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Herrn Justiz-Commissarien Schmeißer und Dr. Windmüller vorgeschlagen werden, zu melden, sonst aber zu gewärtigen, daß sie, die Abwesenden, für todt erklärt werden und das von ihnen zurückgelassene Vermögen unter Ausschließung der unbekannten Erben oder Erbnehmer den sich legitimirenden Verwandten und in deren Ermangelung dem Königlichen Fiscus übereignet werden wird.

Erfurt, den 5. November 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(968.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das allhier sub Nro. 137. in der Rosengasse belegene, auf 784 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzte Haus, zu Folge der nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4ten April 1840 Vormittags 10 Uhr

subhastirt werden.

(969.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das in der Stadt Erfurt unter Nro. 1897. belegene Haus, abgeschätzt auf 389 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 25ten April 1840 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(970.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die dem Einwohner Georg Christoph Rödiger und dessen Ehefrau, Magdalene geborne Forbert zu Walschleben gehörigen, in daſiger Flur unter Nro. 50. 240. 241. 351. 315. 418. 123 und 366.

366. gelegenen Ackergrundstücke, abgeschätzt auf 301 Thlr., zu Folge der nebst Hypotheken-Attesten in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 2ten Mai 1840 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(971.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Gudersleben sub Nro. 85. belegene Hintersattlerwerk und 5 Acker Landes auf dem Kammerforste in Ellricher Flur belegen, den Erben des Schneiders Karl Sonderhoff zugehörig, taxirt besage der mit dem neuesten Hypothekenscheine und den Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxationsverhandlungen auf 769 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., sollen

den 15ten April 1840 Vormittags 11 Uhr

in der Köhlerschen Schenke zu Gudersleben subhastirt werden.

(972.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Der Gasthof des Cheistoph Schulze zu Görmar nebst der Länderei desselben, taxirt ersterer mit den beiden Gärten beim Hause zu 1900 Thlr. und letztere zu 540 Thlr., sollen am

29ten Februar 1840 Vormittags 10 Uhr

im Gasthofe auf dem Berge zu Görmar subhastirt werden.

Die Bedingungen können täglich in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens in diesem Termine zu melden.

(973.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 10ten December 1839. Das dem Joseph Wedekind zu Günterode gehörige, daselbst sub Nr. 37. belegene Gerechtigkeitshaus zu 537 Thlr. taxirt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll am

11ten April 1840 Vormittags 11 Uhr

zu Günterode subhastirt werden.

(974.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 10ten December 1839. Die dem Wundarzt Nikolaus Rautenstrauch und der verehelichten Heinrich Partasky geb. Rautenstrauch gehörigen, hier und in hiesiger Flur belegenen Grundstücke, als:

1) ein Kothhaus sub Nro. 103. auf 326 Thlr. 25 Sgr. geschätzt,
2) 1 Acker Land an Witwe Jodocus Kaufhold in der Wiesenländerei im Erbethale, zu 30 Thlr. geschätzt,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen am

30ten März 1840 früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Noth-

(975.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Die dem Caspar Schneider zu Erlau zugehörige, im Dorfe Erlau belegene Hälfte von

½ von 1½ Viertel aus dem Genzen oder Grafenguthe, und

½ von ⅓ von 1½ Viertel aus demselben Guthe, abgeschätzt auf 1000 Thlr.

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 29sten Februar 1840 Vormittags 10 Uhr

im Orte Erlau subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(976.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Worbis. Das dem Leinweber Valentin John zu Deuna zugehörige, daselbst sub Nro. 21. gelegene halbe Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, auf 500 Thlr. abgeschätzt, soll den

8ten April 1840 Vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Deuna subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

(977.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Worbis. Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe des ideellen 7ten Antheils des Criminal-Actuarius Hartleb zu Wittenberg an dem hierselbst sub Nro. 5. zwischen Senge und Morick gelegenen Hause nebst Zubehör und an mehreren in der hiesigen Flur gelegenen Grundstücken, welche zusammen auf 3515 Thlr. abgeschätzt sind, ist ein Termin auf den

2ten April 1840 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle zu Stadt-Worbis angesetzt.

Alle unbekannte Realberechtigte werden dazu bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(978.) Nothwendiger Verkauf. Zürnersches Patrimonialgericht Blankenberg. Das zu Blankenberg Nro. 73. belegene, dem Bergmann Christian Elias Kad und den Kindern des Georg Kad gemeinschaftliche gehörige Tripshaus nebst Zubehör, geschätzt auf 78 Thlr. pr. Courant, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 3ten April 1840 Vormittags 10 Uhr

auf dem Rittergut Blankenberg an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(979.) Nothwendiger Verkauf. Wegen einer ausgeklagten Schuld sollen 1⅞ Acker Arthland, dem Schneidermeister Johann Michael Rägelein zu Uzberg gehörig, in dasiger Flur gelegen und auf 27 Thlr. Conv. gewürdert,

den 20sten Januar Vormittags 10 Uhr

im

im Wege der Subhastation in dem Gemeindegasthofe zu Uzberg verkauft werden. Unter Hinweisung auf das am Verkaufsorte angeschlagene Subhastations-Patent wird dies zur Nachricht hiermit bekannt gemacht.

Vieselbach den 18ten November 1839.

Großherzogl. Sächsisch. Justiz-Amt hier.

(980.) Verding. Die zum Neubau der Kirche zu Wachstedt erforderlichen Arbeiten und Materialien, veranschlagt

a) für den Maurer zu 2275 Thlr. 9 Sgr.,
b) — — Zimmermann zu 1068 Thlr. 8 Sgr.,
c) — — Dachdecker zu 236 Thlr.,
d) — — Tischler zu 604 Thlr. 22 Sgr. 4 Pf.,
e) — — Glaser zu 127 Thlr. 5 Sgr.,
f) — — Schlosser und Schmidt zu 173 Thlr. 6 Pf.,
g) — — Anstreicher zu 116 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf.

sollen den 9ten Januar 1840 Morgens 10 Uhr im Gemeindehause zu Wachstedt anderweit an den Mindestfordernden verdungen werden, wozu tüchtige und qualificirte Werkmeister, die, falls sie nicht persönlich bekannt sind, sich dieserhalb durch obrigkeitliche Zeugnisse ausweisen müssen, mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden: daß die bei dieser Verdingung zur Anwendung kommenden Bedingungen, so wie der Kostenanschlag nebst Zeichnungen schon vorher bei der unterzeichneten Amtsstelle eingesehen werden können.

Mühlhausen den 12ten Dezembrr 1839.

Das Königl. Landraths-Amt.

(981.) Verding. Die hiesige Knabenschule soll durch einen Anbau, welcher auf 1216 Thlr. 6 Sgr. 9 Pfd. veranschlagt worden ist, an den Mindestfordernden in Accord gegeben werden. Hierzu haben wir einen Termin auf den 17ten Januar k. J. Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause anberaumt, wozu Entrepriselustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Kostenanschlag nebst Bedingungen schon jetzt an den Wochentagen des Vormittags in unserm Geschäftszimmer eingesehen werden können.

Worbis den 18ten December 1839.

Der Magistrat.

Alphabetisches Namen- und Sachregister
zum Jahrgange 1839
des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Erfurt.

Namenregister.

Adlung, Referendar, 73.
Albertus, desgl., 211.
Albrecht, Candidat des Predigtamtes, 325.
Altmann, Förster, 240.
Apel, Schulamtscandidat, 290.
Arends, Auscultator, 74.
Arnold, Bote, 210.
Arnold, Wegebaumeister, 318.
Aue, Candidat des Predigtamtes, 123.
Armann, interimistischer Kreisphysicus, 174.

Bach, Candidat des Predigtamtes, 123.
Bachmann, Schulamts-Candidat, 334.
Bader, Referendar, 312.
Bädewig, Referendar, 210.
Bäseler, Baubeamter, 318.
Ballerstedt, Candidat des Predigtamtes, 124.
Bauer von Bauern, Referendar und Patrimonialrichter, 306.
Beberstedt, Förster, 330.
Becker, Auscultator, 88.
Beger, Diaconus, 355.
Bekuhrs, Pfarrer, 348.
Bennewitz, Lehrer, 336.
Bergmann, Referendar, 168.
Bernhardt, Candidat des Predigtamtes, 124.
Bertram, Assessor, 240.
Beulke, Prosector, 317.
Beyer, Actuar, 306.
Bickel, Lehrer, 343.
Bierau, Candidat des Predigtamtes, 34.
Blume, Kreisbote, 174.
Böcker, Bote, 168.
Born, Pfarrer, 298.
Bornbeck, Candidat des Predigtamtes, 123.
Bornemann, desgl., 123.
Boselli, Justizcommissair, 18.
Bothfeld, Land- und Stadtgerichtsrath, 124.

von Branconi, Land- und Stadtgerichts-rath, 88.
Brandt, Candidat des Predigtamtes, 34.
von Brandt, geheimer Finanzrath, 210.
Brandt, Actuar, 264.
Branstner, Lehrer, 264.
Braun, Domainen-Rentmeister, 271.
von Bredow, Referendar, 268.
Breidenstein, Ingrossator, 167.
von Breitenbauch, Referendar, 298.
Brenning, Pfarrer, 312.
Brodmann, Assessor, 254.
Brüggemann, Oberförster, 167.
Brüggemann, Medicinalrath, 231.
von Bünau, Justizcommissar, 98. 167.
Bürger, Notar, 124.
Bull, Candidat des Predigtamtes, 34.
Burchhardt, desgleichen, 34.
Buschmann, Assessor, 300.
Buße, Förster, 225.

Cäsar, Referendarius, 268.
von Clausewitz, Assessor, 46.
Conrad, Candidat des Predigtamtes, 124.
Conradi, Botenmeister, 279.
de Convenent, Candidat des Predigtamtes, 231.
Cramer, Controleur, 232.
Cubäus, Candidat des Predigtamtes, 124.

Damerow, Medicinalrath, 220.
Dames, Bote, 268.
Dannemann, Auscultator, 331.
Delbrück, Referendar, 268.
Denius, Schulamts-Candidat, 290.
Detroit, Candidat des Predigtamtes, 34.
Detzner, Referendar, 211.
Diepold, Bote, 211.
Dietlein, Auscultator, 211. 331.
Diezemann, Capellan, 362.
Discher, Gefangenwärter, 168.
Döring, Schulamts-Candidat, 290.
Dreikluft, desgleichen, 290.
Dresser, Referendar, 73.
Drieselmann, Pfarrer, 264.
Drude, Candidat des Predigtamtes, 34.
Duplessis, Auscultator, 211. 331.

Ebel, Pfarrer, 225.
Eckermann, Schulamts-Candidat, 290.
Edler, Lehrer, 148.
Ehrenberg, Auscultator, 305.
Ehrenhauß, Notar, 92.
Eichapfel, Auscultator, 305.
Eisentraut, Actuar, 22.
Ellendt, Schullehrer, 267.
Ende, Actuar, 88.
Engel, Schullehrer, 267.
Engelmann, Auscultator, 240.
Etzdorf, Justizcommissar, 306.
Etzdorf, General-Buchführer, 366.

Fiebiger, Auscultator, 125.
Fiedler, Schullehrer, 267.
Fink I., Assessor, 331.
Fischer, Candidat des Predigtamtes, 231.
Fischmeyer, desgleichen, 124.
Focke, desgleichen, 325.
Frank, Schullehrer, 293.
Franz, Pfarrer, 22.
Franz, desgleichen, 73.
Franz, Bote, 211.

Freitag, Notar, 356.
Freund, Assessor, 268.
Fritzsch, Auscultator, 279.
Frohne, Bote, 268.
Fuhrmann, Land- und Stadtgerichtsrath, 268.

Gatzemeier, Schullehrer, 271.
von Gauvain, Auscultator, 167.
Gebecke, Candidat des Predigtamtes, 231.
Gehne, Bote, 211.
Geißler I., Justizcommissar, 254.
Gentzsch, Candidat des Predigtamtes, 34.
Gentzsch II., Assessor, 125.
Geyer, Secretair, 331.
Glasewald, Auscultator, 305.
Godefroy, desgleichen, 23. — Referendar, 239.
Göbecke, Justizcommissar, 18.
von Goldacker, Landrath, 84.
Goldbach, Bote, 305.
Goldhorn, Assessor, 210.
Goldmann, Oberförster, 167.
Golz, Oberlandesgerichts-Rath, 70. 73.
Goring, Actuar, 355.
von Goßler, Land- und Stadtgerichts-Director, 73.
Gothe, Justizrath, 168.
Gräbe, Referendar, 88.
Gröschel, Candidat des Predigtamtes, 34.
Groschke, Auscultator, 331.
Groß, Gerichtsamtmann, 232.
Gruber, desgleichen, 279.
Grüner, Referendar, 331.
Güßow, Candidat des Predigtamtes, 325.

Hacker, Referendar, 22.
Hadelich, Land- und Stadtgerichts-Director, 232.
Hädlich, Assessor, 331.
Hagen, Auscultator, 268.
von Hagen, Justizcommissar, 124.
Hahn, Pfarrer, 41.
Handrick, Candidat des Predigtamtes, 325.
Harras, Referendar, 232.
Hartleb, Actuar, 355.
Hartmann, Auscultator, 210.
Hartung, Director, 50.
Hartung, Pfarrer, 293.
Hartung, Candidat des Predigtamtes, 325.
Hartung, Schulamts-Candidat, 334.
Harzschansky, Auscultator, 211.
Haße, Actuar, 355.
Haßler, Secretair, 305.
Haumann, Pfarrer, 174.
Heise, Candidat des Predigtamtes, 124.
Heise, Referendar, 331.
Helbig, Gefangenwärter, 22.
Helbing, Lehrer, 225.
Hellrung, Pfarrer, 348.
von Helmolt, Auscultator, 240.
Hempel, Notar, 232.
Henniges, Candidat des Predigtamtes, 325.
Hennicke, Lehrer, 336.
Henze, Förster, 162. 240.
Herrmann, Assessor, 22. 211.
Hertel, Auscultator, 232.
Hertha, Schullehrer, 300.
Hesse, Assessor, 125.
Hesse, Auscultator, 211. 305. 312.
Hesse, Lehrer, 264.
Heydenreich, Notar, 279.

Heyſer, Schullehrer, 293.
Hildebrandt, Agent, 348.
Hochhuth, Aſſeſſor, 330.
Höfer, Pfarrer, 92.
Höhne, Bote, 305.
Hohnhorſt, Aſſeſſor, 22. 73.
Hübner, Actuar, 355.
Huch, Candidat des Predigtamtes, 34.
Hucke, Schullehrer, 225.
Hunold, Candidat des Predigamtes, 325.

Ihn, Förſter, 240.
Ilberg, Aſſeſſor, 167.

Jacob, Aſſeſſor, 73.
Jänichen, Candidat des Predigtamtes, 34.
Jahn, Schulamts-Candidat, 290.
Jordan, Auscultator, 211.
Junghans, Referendar, 73.
Jungwirth, Auscultator 282.

Kallenberg, Lehrer, 264.
Karg, Lehrer, 148.
Karges, Pfarrer, 293.
von Kamptz, Referendar, 167.
Kaufhold, Schullehrer, 271.
Kaufhold, Schulamts-Candidat, 290.
Kaufmann, Schullehrer, 249.
Kaufmann, Schulamts-Candidat, 290.
Kaupiſch, Vicepräſident, 73.
Kaupiſch, Auscultator, 254.
Kayſer, Candidat des Predigtamtes, 231.
Keferſtein, Land- und Stadtgerichtsrath, 124.
Kegel, Candidat des Predigtamtes, 124.
Keil, Notar, 167.
Kelle, Bote, 271.
Keßler, Candidat des Predigtamtes, 123.
Keßler, Bote, 280.
Kindler, I. und II. Referendar, 125.
von Kirchmann, Gerichtsdirector, 211.
Kleeberg, Candidat des Predigtamtes, 34.
Kleine, Rentamtsdiener, 42.
Kleinſchmidt, Candidat des Predigtamtes, 231.
Klempt, Bote, 232.
Klingebiel, Pfarrer, 267.
Knabe, Candidat des Predigtamtes, 124.
Knappe, Schulamts-Candidat, 290.
Knoblauch, Candidat des Predigtamtes, 231.
Koboldt, Bote, 168.
Koch, Bote, 211.
Koch, Schulamts-Candidat, 290.
Köhlau, Referendar, 125.
Köhler, Bote, 331.
Kölz, Auscultator, 305.
von Könen, Gerichtsdirector, 73.
Kolbenach, Auscultator, 232.
Koltzſch, Candidat des Predigtamtes, 231.
Kommer, Secretair, 279.
Korb, Candidat des Predigtamtes, 124.
Krämer, Patrimonialrichter, 268.
von Krämel, Gerichtsdirector, 73.
Kraft, Candidat des Predigtamtes, 123.
Kratz, Schulamts-Candidat, 290.
Krauſe, Auscultator, 98.
Krauſe, Schullehrer, 239.
Kretſchel, Candidat des Predigtamtes, 123.
Krieg, Lehrer, 22.
Krieg, Schullehrer, 305.
Kühn, Candidat des Predigtamtes, 34.
Kühne,

Kühne, Pfarrer, 33.
Kühne, Candidat des Predigtamtes, 124.
Kürsten, Lehrer, 22.
Küttner, Gerichtsamtmann, 73.
Küttner, Gerichtsdirector, 232.
Kummer, Schullehrer, 41.
von Kunth II., Auscultator, 331.
Kunze, Hauptkassendiener, 267.
Kyritz, Candidat des Predigtamtes, 124.

Lämmerhirt, Notar, 42.
Lambrecht, Referendar, 305.
Lange, Candidat des Predigtamtes, 231.
Lange, Lehrer, 325.
Laube, Schullehrer, 293.
Lehmann, Actuar, 356.
Lemke, Reserve-Magazinrendant, 18.
Lemser, Bote, 331.
Leopold, Schullehrer, 98.
Lepsius, Gerichtsrath, 124.
Lerche, Auscultator, 23.
Leser, Assessor, 167.
Lesser, Kreistaxator, 271.
Lessing, Patrimonialrichter, 279.
Lehweß, Kreisthierarzt, 264.
Lichte, Departementsthierarzt, 174.
Lietzmann, Referendar, 312.
Löffler, Pfarrer, 330.
Löser, Notar, 70.
Löwe, Lehrer, 70.
Lommatzsch, Candidat des Predigtamtes, 123.
Lorenz, Schullehrer, 247.
Lorenz, Justizcommissar und Notar, 356.
Lotze, Candidat des Predigtamtes, 34.
Lozzen, Gerichtsrath, 124.
Lücke, Schulamts-Candidat, 290.
Lüdecke, Notar, 240.
Lüder, Lehrer, 336.

Macht, Actuar, 355.
Mandler, Lehrer, 336.
Mansfeld, Candidat des Predigtamtes, 325.
Margraf, Lehrer, 167.
Markgraf, Candidat des Predigtamtes, 325.
Marschall, desgleichen, 231.
Martini, Justizcommissar, 42.
Marx, Candidat des Predigtamtes, 325.
Meffert, Pfarrer, 162.
Mehler, Assessor, 254.
Mende, Schulamts-Candidat, 290.
Meyer, Candidat des Predigtamtes, 325.
Michaelis, desgleichen, 231.
Mier, Schulamts-Candidat, 334.
Model, Landgerichtsrath, 124.
Möbius, Referendar, 268.
Möller, Agent, 348.
Mühlmann, Candidat des Predigtamtes, 325.
Müller, desgleichen, 34.
Müller, desgleichen, 231.
Müller, Bote, 232.
Müller, Pfarrer, 239.
Müller, Bote, 279.
Müller, Schulamts-Candidat, 334.
Müller, Bote, 356.

Neubaur, Assessor, 232.
Neukranz, Registrator, 356.
Niebuhr, Auscultator, 305.
Niemann, Assessor, 293.
Nippold, Candidat des Predigtamtes, 34.
Nippold, Referendar, 312.

Nolte,

Heyser, Schullehrer, 293.
Hildebrandt, Agent, 348.
Hochhuth, Assessor, 330.
Höfer, Pfarrer, 92.
Höhne, Bote, 305.
Hohnhorst, Assessor, 22. 73.
Hübner, Actuar, 355.
Huch, Candidat des Predigtamtes, 34.
Hucke, Schullehrer, 225.
Hunold, Candidat des Predigamtes, 325.

Ihn, Förster, 240.
Ilberg, Assessor, 167.

Jacob, Assessor, 73.
Jänichen, Candidat des Predigtamtes, 34.
Jahn, Schulamts-Candidat, 290.
Jordan, Auscultator, 211.
Junghans, Referendar, 73.
Jungwirth, Auscultator 232.

Kallenberg, Lehrer, 264.
Karg, Lehrer, 148.
Karges, Pfarrer, 293.
von Kamptz, Referendar, 167.
Kaufhold, Schullehrer, 271.
Kaufhold, Schulamts-Candidat, 290.
Kaufmann, Schullehrer, 249.
Kaufmann, Schulamts-Candidat, 290.
Kaupisch, Vicepräsident, 73.
Kaupisch, Auscultator, 254.
Kayser, Candidat des Predigtamtes, 231.
Keferstein, Land- und Stadtgerichtsrath, 124.
Kegel, Candidat des Predigtamtes, 124.
Keil, Notar, 167.
Kelle, Bote, 271.
Keßler, Candidat des Predigtamtes, 123.
Keßler, Bote, 280.
Kindler, I. und II. Referendar, 125.
von Kirchmann, Gerichtsdirector, 211.
Kleeberg, Candidat des Predigtamtes, 34.
Kleine, Rentamtsdiener, 42.
Kleinschmidt, Candidat des Predigtamtes, 231.
Klempt, Bote, 232.
Klingebiel, Pfarrer, 267.
Knabe, Candidat des Predigtamtes, 124.
Knappe, Schulamts-Candidat, 290.
Knoblauch, Candidat des Predigtamtes, 231.
Koboldt, Bote, 168.
Koch, Bote, 211.
Koch, Schulamts-Candidat, 290.
Köhlau, Referendar, 125.
Köhler, Bote, 331.
Kölz, Auscultator, 305.
von Könen, Gerichtsdirector, 73.
Kolbenach, Auscultator, 232.
Koltzsch, Candidat des Predigtamtes, 231.
Kommer, Secretair, 279.
Korb, Candidat des Predigtamtes, 124.
Krämer, Patrimonialrichter, 268.
von Krämel, Gerichtsdirector, 73.
Kraft, Candidat des Predigtamtes, 123.
Kratz, Schulamts-Candidat, 290.
Krause, Auscultator, 98.
Krause, Schullehrer, 239.
Kretschel, Candidat des Predigtamtes, 123.
Krieg, Lehrer, 22.
Krieg, Schullehrer, 305.
Kühn, Candidat des Predigtamtes, 34.

Kühne, Pfarrer, 33.
Kühne, Candidat des Predigtamtes, 124.
Kürsten, Lehrer, 22.
Küttner, Gerichtsamtmann, 78.
Küttner, Gerichtsdirector, 232.
Kummer, Schullehrer, 41.
von Kunth II., Auscultator, 331.
Kunze, Hauptkassendiener, 267.
Kyritz, Candidat des Predigtamtes, 124.

Lämmerhirt, Notar, 42.
Lambrecht, Referendar, 305.
Lange, Candidat des Predigtamtes, 231.
Lange, Lehrer, 325.
Laube, Schullehrer, 293.
Lehmann, Actuar, 356.
Lemke, Reserve-Magazinrendant, 18.
Lemser, Bote, 331.
Leopold, Schullehrer, 98.
Lepsius, Gerichtsrath, 124.
Lerche, Auscultator, 23.
Leser, Assessor, 167.
Lesser, Kreistaxator, 271.
Lessing, Patrimonialrichter, 279.
Lehweß, Kreisthierarzt, 264.
Lichte, Departementsthierarzt, 174.
Lietzmann, Referendar, 312.
Löffler, Pfarrer, 330.
Löser, Notar, 70.
Löwe, Lehrer, 70.
Lommatzsch, Candidat des Predigtamtes, 123.
Lorenz, Schullehrer, 247.
Lorenz, Justizcommissar und Notar, 356.
Lotze, Candidat des Predigtamtes, 34.
Lozzen, Gerichtsrath, 124.
Lücke, Schulamts-Candidat, 290.
Lübecke, Notar, 240.
Lüder, Lehrer, 336.

Macht, Actuar, 355.
Mandler, Lehrer, 336.
Mansfeld, Candidat des Predigtamtes, 325.
Margraf, Lehrer, 167.
Markgraf, Candidat des Predigtamtes, 325.
Marschall, desgleichen, 231.
Martini, Justizcommissar, 42.
Marx, Candidat des Predigtamtes, 325.
Meffert, Pfarrer, 162.
Mehler, Assessor, 254.
Mende, Schulamts-Candidat, 290.
Meyer, Candidat des Predigtamtes, 325.
Michaelis, desgleichen, 231.
Mier, Schulamts-Candidat, 334.
Model, Landgerichtsrath, 124.
Möbius, Referendar, 268.
Möller, Agent, 348.
Mühlmann, Candidat des Predigtamtes, 325.
Müller, desgleichen, 34.
Müller, desgleichen, 231.
Müller, Bote, 232.
Müller, Pfarrer, 239.
Müller, Bote, 279.
Müller, Schulamts-Candidat, 334.
Müller, Bote, 356.

Neubaur, Assessor, 232.
Neukranz, Registrator, 356.
Niebuhr, Auscultator, 305.
Niemann, Assessor, 293.
Nippold, Candidat des Predigtamtes, 34.
Nippold, Referendar, 312.

Nolte,

Nolte, Ehrendomherr, 298.
Nußbaum, Schullehrer, 247.

Oehler, Auscultator, 331.
Orlop, Auscultator, 331.
Oßke, Auscultator, 211.
Oßwald, Assessor, 312.
Ostmann, Candidat des Predigtamtes, 325.
Otto, Amtsdiener ꝛc., 22.
Orfart, Schulamts-Candidat, 290.

Pabst, Justizcommissar, 70.
Pabst, Lehrer, 264.
Pabst, Schulamtscandidat, 334.
Pause, Assessor, 279.
Pape, Actuar, 23.
Parisius, Candidat des Predigtamtes, 34.
Parrisius, Referendar, 305.
Peipe, Bote, 279.
Peters, Notar, 232.
Peters, Assessor, 305.
Petri, Candidat des Predigtamtes, 231.
Petrillo, Referendar, 88.
Pieschel, Auscultator, 211.
Pieschel, desgleichen, 305.
Piper, desgleichen, 74.
Poppe, Schulamts-Candidat, 334.
Porawsky, Assessor, 210.
Puppendiek, Candidat des Predigamtes, 325.

Quenzel, Auscultator, 331.

Rabe, Assessor, 88.
Rambeau, Actuar, 305.
Reiche, Assessor, 70.
Reiche, Referendar, 73.
von Reiche, Gerichtsdirector, 88.
von Reiche, Kreisjustizrath, 211.
Rein, Schulamts-Candidat, 334.
Reinhardt, Referendar, 355.
Reiter, Schulamts-Candidat, 290.
Remeiß, Auscultator, 331.
Renß, Assessor, 271.
Reukauf, Schulamts-Candidat, 334.
von Reuß, Referendar, 331.
Reuter, Candidat des Predigtamtes, 34.
Reyher, desgleichen, 325.
Rhenius, desgleichen, 231.
Richter, Lehrer, 264.
Richter, Land- und Stadgerichtsrath, 167.
Richter, Notar, 331.
Richter, Registrator, 356.
Rittersdorf, Schullehrer, 72.
Rödiger, Buchhalter, 267.
Rogge, Capellan, 362.
von Rohrscheidt, Auscultator, 23. — Referendar, 162.
Roloff, Patrimonialrichter, 232.
Roloff, desgleichen, 356.
Rosentreter, Actuar, 88.
Rostosky, Notar, 200.
Rottorf, Lehrer, 254.
Rübe, desgleichen, 305.
Rüffer, Agent, 355.
von Ruville, Referendar, 88.

Säger, Auscultator, 88.
Salzbrun, Gefangenwärter, 232.
Salzmann, Candidat des Predigtamtes, 34.
Sauerteig, Justizcommissar, 200.
Scharr, Registrator, 211.

Schede, Justitiar, 124.
Schede, Auscultator, 167.
Scheffler, Referendar, 232.
Scheibe, Bote, 268.
Scheibe, Rector, 225.
Scheller, Bote, 280.
Schenk, Actuar, 88.
Schimbier, Schulamtscandidat, 334.
Schinke, Candidat des Predigtamtes, 34.
Schleifer, desgleichen, 325.
Schlemmer, desgleichen, 325.
von Schlieckmann, Gerichtsdirector, 211.
Schlockwerder, Candidat des Predigtamtes, 34.
Schmidt, Kreissteuereinnehmer, 33.
Schmidt, Actuar, 88.
Schmidt, Schullehrer, 124.
Schneider, Auscultator, 211.
Schneidewind, Assessor, 167.
Schönemann, desgleichen, 167.
von Schönfeldt, Oberforstmeister, 260.
Schollmeyer, Pfarrer, 239.
Schotte, Pfarrer, 167.
Schotte, Referendar, 330.
von Schrader, desgleichen, 22.
Schrader, desgleichen, 168.
Schrimpf, Lehrer, 264.
Schröder, Assessor, 356.
Schulze, Gerichtsrath, 124.
Schulze, Candidat des Predigtamtes, 325.
Schumann, Assessor, 22.
Schuster, desgleichen, 355.
Schwarz, desgleichen, 73.
Schwarz, Gerichtsrath, 271.
von Seebach, Referendar, 240.
Sernau, Candidat des Predigtamtes, 34.
Sernau, Gerichtsrath, 211.
Seiler, Referendar, 254.
Seyferth, Bote, 268.
Slevogt, Candidat des Predigtamtes, 231.
Slevogt, Gerichtsamtmann, 279.
Sperber, Lehrer, 322.
von Sperling, Auscultator, 23.
Spörell, Secretair, 306.
Stahl, Actuar, 88.
Stahl, Kriegsrath, 336.
Stedefeld, Assessor, 125.
Steiger, Candidat des Predigtamtes, 124.
Stolze, Schullehrer, 343.
Struensee, Oeconomiecommissar, 318.
Studemund, Referendar, 312.
Succow, Medicinalrath, 231.

Tellemann, Gerichtsdirector, 22.
Tellemann, Justizrath, 211.
Thering, Bote, 168.
Thiele, Actuar, 305.
Topf, Lehrer, 18.
Topp, Candidat des Predigtamtes, 34.
Triebel, Referendar, 125.
Triebel, Auscultator, 232.
von Trotha, Referendar, 312.
Trümper, Schulamtscandidat, 290.

Uhde, Candidat des Predigtamtes, 34.
Ulrich, desgleichen, 34.
Unger, Registrator, 356.
von Uslar, Kreisfeuersocietäts-Director, 108.

Vitz, Notar, 192.
Vocke, Assessor, 73.

Völker, Schulamts-Candidat, 290.
Vörkel, Patrimonialrichter, 28.
Volkmann, Candidat des Predigtamtes, 124.
Voß, Bauinspector, 92.

Wagner, Auscultator, 28.
Wagner, Buchhalter, 267.
Wagner, Candidat des Predigtamtes, 325.
Wahl, Pfarrer, 97.
Waldmann, Patrimonialrichter, 123.
Wallmann, Amtsrath, 293.
Weber, Schullehrer, 98.
Weber, Candidat des Predigtamtes, 124.
Wehenkel, Schulamts-Candidat, 290.
Weichmann, Regierungshauptkassendiener, 267.
Wendt, Bote, 210.
Wenig, Director, 279.
Wennig, Schullehrer, 92.
Wenzel, Kreisphysicus, 317.
Werneburg, geheimer Regierungsrath, 33.
Werner, Justizcommissar, 98.
Werner, Notar, 336.
Wernicke, Auscultator, 211.
Wernicke, Registrator, 355.
Werther, Candidat des Predigtamtes, 325.
Weske, Bote und Executor, 70.
Wiegand, Schulamts-Candidat, 334.
Wiemann, Waldwärter, 330.
Wienrich, Kassenschreiber, 267.
Wiesener, Candidat des Predigtamtes, 325.
Wilhelmi, Justizrath, 211.
Wilkens, Candidat des Predigtamtes, 123.
Windhorn, Referendar, 8.
Windmüller, Justizcommissar, 70.
Wipprecht, Gerichtsrath, 124.
Wittig II., Referendar, 125.
Wittke, Kreisphysicus, 289.
von Wittken, Assessor, 73.
Witzig, Candidat des Predigtamtes, 325.
Wolff, desgleichen, 34.
Wolff, Canzleisecretair, 124.
Wolff, Auscultator, 168.
Wolfram, Schulamts-Candidat, 290.
Wrede, Candidat des Predigtamtes, 231.

Ziegenbein, Candidat des Predigtamtes, 325.
Zier, Gerichtsamtmann, 305.
Zies, Assessor, 210.
Zimmermann, Justizrath, 168.
Zimmermann, Bote, 268.
Zippel, Candidat des Predigtamtes, 231.

Sach-

Sachregister.

A.

Abbau von Kohlenflötzen, 191.
Ablösung, siehe Domanialabgaben.
Acten, siehe Untersuchungsacten.
Allodification der parcellirten Lehnsstücke, vormals fuldaischer bäuerlicher Lehne zu Schönstedt, Leistungen dafür, 122.
Anmeldungen erworbener Grundstücke zur Eintragung in die Dorfverrechten, 285.
Anpflanzungen, siehe Belobung.
Apotheken, homöopathischer Vereine, deren Anlegung, 276.
Arzneitaxe pro 1839, deren Veränderungen, 105. 317.
Atteste, siehe Stempelfreiheit, Gesindeatteste.
Aufforderung zu Beiträgen, siehe Unterstützung.
Ausgleichungsabgabe von Branntwein, deren Erhöhung, 97. — vom baierschen Biere, 123.
Ausländer, siehe Trauungen.
Auswanderung nach Rußland, Consensertheilungsverfahren, 188.

B.

Baumanpflanzung, siehe Belobung.
Baumfrevel, siehe Belohnung.
Beamte, siehe Erkenntnisse.
Begnadigung für verschiedene Vergehen, zum Andenken der religiösen Feier des 300jährigen Reformationsfestes, 337.
Belobung wegen Abbringung der Steine von Aeckern, und deren Verwendung zur Wegebesserung, 87. — wegen Baumanpflanzungen, 80. — der Thätigkeit einiger Schiedsmänner im hiesigen Regierungsbezirke, 91. 107. — wegen Vermächtnissen und Schenkungen zu milden Zwecken, 101. — wegen Schutzpockenimpfung, 153. — der in den Herbstübungen 1839 bequartirten Gemeinden, 324.
Belohnung für Entdeckung der Verfertiger falscher Kassenanweisungen, 328. — für Entdeckung eines Baumfrevels, 346.
Bergamts-, Berg- und Hüttenverwaltung und Berggerichtsbezirke, deren Eintheilung, 196.
Berggerichte, deren Substitution, 146.
Bergpolizeiliche Verordnung zur Abwendung der Gefahren beim Abbau von Kohlenflötzen, 191.
Berichte der Unterbehörden, deren leserliche und deutliche Abfassung, 278.
Bier, verdorbenes, Verbot des Ausschanks desselben, 222.
Blutegel, deren Preis vom 25sten Mai bis 1sten November 1839, 172. — vom 1sten November 1839 bis 1sten Mai 1840, 322.
Brandschadenvergütung bei der Feuersocietät

societät für das Herzogthum Sachsen vom 1sten April bis letzten September 1838, 7. — für October, November und December 1838, 157. — vom 1sten Januar bis 1sten Juli 1839, 292.

Branntwein, siehe Ausgleichungsabgabe.

Bürgermeisterwahl, gesetzwidrige, deren Bestrafung, 71.

C.

Cessionen hypothekarischer Foderungen, Verfahren hierbei, 209.

Chausseen, siehe Kunststraßen.

Chausseegelderhebung bei Schleusingen, 329.

Chausseegeldbebestellen, Veränderung derselben in Riestedt, 162.

Chausseezettel, Warnung vor deren Nichtannahme, 107.

Civilbeamte, siehe Heurathsconsense.

Collecten, deren Ausschreiben für die Gemeinde Kaisershagen, 164. — für die Gemeinde Hoch-Elten, 187. — für durch Gewitter beschädigte Ortschaften im hiesigen Regierungsbezirke, 222.

Collectengelder, Bescheinigung über den Eingang derselben, 24. 74. 98. 149. 169. 212. 226. 255. 280. 312. 344. 362.

Competenz des Kreisjustizrathes in Naumburg zur Siegelung des Nachlasses eximirter Personen, 91. — der Gerichtsämter in den Bezirken der Landgerichte zu Torgau und Wittenberg, 195., siehe auch Gerichte.

Concession der Versicherungsgesellschaft Reunione adriatica di Sicurta, 263., siehe auch Feuerversicherungsgesellschaft — Universal-Assecuranzcompagnie in London.

D.

Debitserlaubniß für außerhalb der teutschen Bundesstaaten in teutscher Sprache erschienene Schriften, 3. 4. 5. 11. 19. 43. 47. 60. 79. 85. 90. 101. 110. 117. 119. 159. 171. 185. 186. 206. 208. 218. 219. 221. 231. 238. 243. 257. 259. 262 269. 273 287. 289. 296. 308. 315. 319. 327. 333. 337. 350. 357.

Definitivquittungen über eingegangene Kapitalien zur Ablösung von Domanialprästationen, deren Ausreichung, 40. 209. 260. 345.

Denkmal des Cheruskerfürsten Herman, Beiträge zu dessen Errichtung, 44.

Depositalextracte, deren Mittheilung an die königl. Bank oder deren Filialbanken, 179.

Depositalgeschäftstage in Suhl, 16. — in Nordhausen, 184. — in Schleusingen, 209.

Depositalverkehr mit der königl. Bank, 14.

Depositorien, siehe Zahlungen.

Documente, siehe Erwerbs-Schuldocumente.

Doppelthaler, neue, deren Beschreibung, 116.

Ducaten, holländische falsche, deren Kennzeichen, 245.

E.

Eisenbahnanlagen, Prüfung der Anträge auf Concessionirung derselben, 11.

Eisen-Oxyd-Hydrat, Gegengift des weißen Arseniks, 283.

Empfehlung der Ergänzungen und Erläuterungen der preußischen Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft von Gräff, Koch, von Rönne, Simon und Wenzel, 18. 23. — des Sendschreibens an die Mitglieder des geistl. Vereins der Ephorie Lissen, von Thomä, 145. — des Centralblatts der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung, 149. — der Geschichte des preußischen Staates, von den Barmer Elementarlehrern, 158. — des Landmannes, wie er sein soll, von Rothe, 220. — der Anleitung zur Verbesserung der Pferdezucht vom Major von dem Brinken, 226. — der Zusammenstellung des Localrechtes von Schlesien und Glatz von Wenzel, 272. — der preußischen Universitäten von Koch, 318. — der Planetarien von Bartels, 366. — der Schrift: die Dessinateurschule von Böttticher, 362.

Enthaltsamkeitsvereine, siehe Mäßigkeitsvereine.

Erkenntnisse gegen Beamte, welche früher ein Militair-Gnadengehalt oder Wartegeld bezogen haben, und ihres Amtes entsetzt sind, 16.

Erwerbs- und Schuldocumente, deren Einreichung an die Gerichte, 239.

Executionen, gerichtliches Verfahren bei denselben, 154.

F.

Feuersocietätsausschreiben für das Herzogthum Sachsen pro termino Michaelis 1838, 7. — pro October, November und December 1838, 157. — für das platte Land des Herzogthums Sachsen vom 1sten Januar bis 1sten Juli 1839, 292. — das 99ste der magdeburger Landfeuersocietät, 17. — das 100ste, 230.

Feuerversicherungsgesellschaft leipziger, Concession, Immobilienversicherungen in preußischen Staaten zu übernehmen, 90.

Fohlen, Termin zum Einbrennen derselben, 220.

Forst- und Jagdbeamte, königl., amtliche Abzeichen derselben, 85.

Forstfrevler, Zwang derselben zur Forstarbeit, 82.

G.

Geisteskranke, deren Aufnahme in öffentliche Irrenanstalten, 104.

Gefangenlisten, deren Einsendung, 266.

Generalcommission in Stendal, deren Wirksamkeit pro 1838, 147.

Gerichte, deren gegenseitige Substitution in Competenz-Verhinderungsfällen, 164.

Gerichtsämter, siehe Competenz.
Gerichtsbarkeit über Wolfferode, 219. — über das Dorf Hirschrode, 291.
Gerichtscommission in Alsleben, 155.
Gerichtskosten, deren Einziehung von den Justizcommissarien, 19.
Gerichtstage in Kühndorf, 347.
Geschäftsbezirk, veränderter der Inquisitoriate zu Zeitz und Sangerhausen, 156.
Geschäftskreis der Kreis-Justizräthe zu Eisleben und Sangerhausen, 86.
Gesetzsammlung, allgemeine preußische, pro 1839, Inhalt des 1sten und 2ten Stücks derselben, 59. — des 3ten und 4ten, 77. — des 5ten, 89. — des 6ten, 109. — des 7ten und 8ten, 127. — des 9ten und 10ten, 151. — des 11ten und 12ten, 168. — des 13ten und 14ten, 193. — des 15ten, 213. — des 16ten und 17ten, 217. — des 18ten, 237. — des 19ten, 241. — des 20ten, 261. — des 21sten und 22sten, 295. — des 23sten, 315. — des 24sten, 333. — des 25sten, 349. — des 26sten, 357.
Gesindeatteste, deren Ausstellung, 342.
Gesuche um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützungen, deren Anbringung, 297. — in Betreff des freiwilligen Militairdienstes, 328.
Getreidezinsen, Erleichterung der Entrichtung derselben pro 1839, 339.
Gewerbsbetrieb einzelner Musikanten, Harfen- und Drehorgelspieler, 223. — wozu polizeiliche Erlaubniß oder Erwerbung des Bürgerrechtes erforderlich ist, Verfahren bei dessen Anmeldung, 265.
Grundstücke, erworbene, deren Anmeldung zur Eintragung in die Dorfverrechten, 285., siehe auch Parcellirung.

H.

Handelsvertrag mit Brasilien, dessen Kündigung, 72.
Handwerksgesellen, jüdische, Verfahren bei deren Einwandern, 35.
Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, Steuerämter und Nebenzollämter in den zollvereinten Staaten, Verzeichniß derselben, 70.
Hausirer, ausländische, siehe Steuercontraventionen.
Hebammeninstitute, Beiträge zu denselben von Trauungen und Taufen hinsichtlich der Offiziere und Militairbeamten gleichen Ranges, 263.
Hebammenlehrbuch, neues, dessen Einführung und Debit, 194.
Heimathscheine, Instruction wegen deren Ausstellung, 64. — Ertheilung derselben an Unterthanen, welche sich in Rußland und Polen aufhalten, 270. — von großherzoglich sächsischen Unterbehörden ausgestellte, deren Gültigkeit, 341. — deren Ausstellung, 354.
Heirathsconsense für Civilbeamte, 328.
Holzflöße auf der Gera, Warnung vor Entwendung, 121.
Hüttenverwaltungsbezirke, s. Bergamt.
Hypotheken, Löschung des Vermerks derselben in den Feuersocietätskatastern, 27.

I.

Immatriculationsverfahren auf Universitäten, 27. 233.
Inserate in das Amtsblatt, deutliches, lesbares Schreiben derselben, 189.
Instruction, siehe Heimathscheine.
Interimsscheine, neumärkische, deren Kündigung und Convertirung, 1. — dergleichen nicht convertirte, deren Auszahlung, 365.

J.

Jagd, niedere, deren Schluß, 31. — deren Aufgang, 260.
Jurisdiction des Patrimonial-Gerichts Prestewitz, 291.
Justizministerialblatt, dessen Herausgabe, 9.

K.

Kalender, deren Stempelung für den Kreis Schleusingen und Ziegenrück, 87.
Kammercreditkassenscheine, gezogene Nummern bei der 35sten Verlosung, 145. — bei der 36sten, 291.
Kassenanweisungen, falsche, ausgesetzte Belohnung für Entdeckung der Verfertiger und Verbreiter, 328.
Kindermord u. verheimlichte Schwangerschaft, Vorschriften zu deren Verhütung, 78. 141.
Kirchenbücher, Aufbewahrung der Duplicate derselben, 97.
Klassensteuer, siehe Reclamationen.
Kunststraßen, Verkehr auf selbigen, 111. 201. 250. 299. — auf welche das Verbot wegen Gebrauchs der Radfelgen unter 4 Zoll Breite für Frachtfuhrwerke Anwendung findet, Verzeichniß derselben, siehe Beilage zum 53sten Stücke des Amtsblattes.

L.

Land- und Stadtgericht zu Halle, dessen Einrichtung, 122.
Landtagsabschied für die zum 5ten sächsischen Provinziallandtage versammelt gewesenen Stände, Beilage zum 15ten Stücke des Amtsblattes.
Lehngerichtsbarkeit, deren Ausübung durch die königlichen Land- und Stadtgerichte zu Suhl und Schleusingen hinsichtlich der in der Grafschaft Henneberg vorhandenen canzleilehnbaren Bürger- und Bauerlehne, 16.
Lehrcursus in dem gewöhnlichen Gewerbeinstitut zu Berlin, 96.

M.

Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsvereine, 152.
Mäuse, siehe Ratten.
Marktpreistabellen für den Monat December 1838, 26. — für Januar 1839, 76. — Februar, 100. — März, 126. — April, 170. — Mai, 216. — Juni, 228. — Juli, 256. — August, 282. — September, 314. — October, 332. — November, 364.
Martini-Durchschnittsmarktpreise pro $\frac{1838}{1839}$, 352.
Martinimarktpreise pro 1839, 347. 359.
Messe zu Lüneburg, steuerfreie Zurückbringung unverkaufter Waaren inländischer Fabriken und Manufacturen von derselben, 86.
Militairdienst, freiwilliger, dessen Anmeldung, 40.
Militairdienstpflicht, deren Ableistung durch Seeschiffer, 270.
Most oder Wein, selbstgewonnener, dessen Ausschank zum Genuß auf der Stelle muß bei der Ortsbehörde angemeldet werden, 121.
Mühlen, neue, deren Anlegung, 346.

N.

Nachrichten, historische, aus dem Erfurter Regierungsbezirke, enthaltend ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle für den Monat December 1838, 23. — Januar, 74. — Februar, 98. — März, 125. — April, 168. — Mai, 212. — Juni, 225. — Juli, 248. — August, 272. — September, 306. — October, 326. — November, 356.

O.

Obligationen, kurmärkische, deren Kündigung und Convertirung, 128. — nicht convertirte, deren Zurückzahlung, 308. — kurmärkisch ständische, einprocentige, nicht umgetauschte, deren Auszahlung, 357. 365.

P.

Parcellirung von Grundstücken, deren Anzeige an die Regierung, 354.
Patrimonial-Stadtgericht zu Ortrand, dessen Errichtung, 122.
Patrimonialgerichtsbarkeit über Vollenborn nnd Rehungen, 266.
Polizeistunde, deren Innehaltung in Schankstätten, 229.
Predigtamtscandidaten, siehe Wahlfähigkeit.
Probejahr der Candidaten bei einem Gymnasio

nasio, einer Real- oder höhern Bürgerschule, 160.

Protocollbücher der Schiedsmänner, deren Ablieferung an die Gerichte, 209.

Prüfung der Predigtamts-Candidaten pro licentia concionandi et pro ministerio, 34. 123. 231. 325., der Schulamtsbewerber, Seminaristen und Literaten pro schola 290. 334., siehe auch Wählbarkeitsprüfung.

Q.

Querfurt, Kreis, dessen Ueberweisung an das Inquisitoriat zu Sangerhausen 156.

Quittungsstempel bei Entrepriseconracten, 336.

R.

Radfelgen, siehe Kunststraßen.

Ratten und Mäuse, Mittel zu deren Vertilgung, 214.

Rechnung über den allgemeinen Schullehrer-Witwen- und Waisen-Unterstützungsfonds pro 1838, 213.

Reclamationen gegen die Klassensteuer, Termin zu deren Einreichung, 6. — wegen nachträglicher Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste und wegen Entlassung aus demselben, deren Entscheidung, 69.

Reglement wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungspferde in der Provinz Sachsen, 130.— über die Eintheilung des thierärztlichen Personals, 244.

Reisepässe und Consense zur Auswanderung nach Serbien, 321.

Rentenversicherungsanstalt, preußische zu Berlin, 50.

Revisionsorte des Gepäcks der mit Extrapost Reisenden, Verzeichniß derselben für die Provinz Sachsen, 175.

S.

Schenkungen zu milden Zwecken, s. Belobung.

Schiedsmänner, Führung der Protocollbücher derselben, 44. 82. — Aufbewahrung dieser Bücher, 72. — Verfahren bei aufzunehmenden Vergleichen, 161. 178. — Nachweisung über deren Thätigkeit pro 1839, Einreichung derselben, 366.

Schriften, außerhalb der preußischen Staaten in polnischer Sprache erschienene, Anordnung wegen des Verkaufes derselben, 13.— siehe auch Debitserlaubniß, Empfehlungen.

Schulamtscandidaten, deren Probejahr, 150., siehe auch Prüfung, Wahlfähigkeit.

Schuldbocumente, siehe Erwerbsbocumente.

Schullehrer-Witwen- und Waisen-Unterstützungsanstalt, s. Rechnung.

Schutzpockenimpfung im Jahre 1838, 153.

Schwangerschaft, verheimlichte, siehe Kindermord.

Seehandlungsprämien-Scheine, Ziehung der Serien, 229.

Seeschiffer, siehe Militairdienstpflicht.

Spielkarten-Bilderbogen, Verbot des Verkehrs mit denselben, 166.

Staatspapiere, mortificirte pro 1838, 321.

Staatsschuld-Scheine, gekündigte, von

883,900 Thlr. zur Auszahlung vom 1sten Juli 1839, 94. 119. — desgleichen von 886,200 Thlr. zur Auszahlung am 2ten Januar 1840, 274. 307.

Stationsorte zur Bedeckung der Stuten mit Beschälern des sächsischen Landgestütes, 17.

Stellen, erledigte, 318. 348.

Stempel, defectirte, Verfahren mit denselben, 146. — zur Quittung bei Bauentrepriseconstracten, 335. — s. auch Quittungsstempel.

Stempelfreiheit der Atteste, wegen Zurückstellung vom Militairdienste, 82. — der Auszüge aus Katastern für Privatpersonen zum Zweck der Einrichtung des Hypothekenbuches, 93. — der Gesuche in Deichbau und Vorfluthsangelegenheiten, der polizeilichen Verhandlungen in Bauangelegenheiten und Baueonsense, 160.

Stempelung, siehe Kalender.

Steuerbezirk in Bennshausen, dessen Bildung, 215.

Steuercontraventionen, ausländischer Hausirer, gerichtliche Untersuchung derselben, 361.

Steuercredit-Kassenscheine, gezogene Nummern bei der Verlosung am 17ten April 1839, 161. 310. — dreiprocentige neue, Verabfolgung neuer Talons, 224. 238. 268.

Substitution, siehe Gerichte, Berggerichte.

T.

Tabacksplanzungen, deren Anmeldung bei der Steuerbehörde, 195.

Talons, siehe Steuercreditkassenscheine.

Taufe der Kinder evangelischer Väter durch katholische Geistliche, 242. — siehe auch Trauungen.

Thoranmeldestelle, deren Errichtung in Heiligenstadt, 189.

Termin zur Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Militairdienste sich Meldenden, 40. — der Aspiranten in dem Schullehrer-Seminar in Heiligenstadt, 173. — zur Wählbarkeitsprüfung im hiesigen Volksschullehrer-Seminar, 247. — siehe auch Reclamation, Fohlen.

Testamente, deren Aufnahme durch Dorfgerichte, 304.

Todesfälle, deren Meldung an die Gerichtsbehörde, 236. 247.

Todtenscheine, militairpflichtiger Personen, deren unentgeltliche Ertheilung, 49.

Transportcontrole im Gränzbezirke, deren Erleichterung, 91.

Trauung der Ausländer, 384. — Trauungen und Taufen, Beiträge von denselben zum Hebammeninstitute, 264.

U.

Umprägung der ⅓ Thalerstücke, 117.

Universal-Assecuranz-Compagnie in London, deren Concession, 106.

Unterstützung der durch Ueberschwemmung Verunglückten in den eibinger Niederungen, 194.

Untersuchungsacten, gerichtliche, deren Mittheilung an die Landräthe, wenn darin auf Detention bis zum Nachweis des ehrlichen Erwerbes erkannt ist, 360.

V.

Verein zur Unterstützung der Kinder verstorbener Justizbeamten, dessen Eröffnung seiner Wirksamkeit, 84. — teutscher Landwirthe, dessen Versammlung in Potsdam, 172. — siehe auch Mäßigkeitsvereine.

Verhandlungen und Abschiede der Provinzial-Landtage der Provinz Sachsen, deren Verkauf, 105.

Verheurathungen, militairpflichtiger Personen, 81. 49.

Vermächtnisse, siehe Belobung.

Verzeichniß, siehe Hauptzollämter, Waarenverzeichniß.

Viehsalzanmeldungen, 285.

W.

Waarensendung nach den Niederlanden, Förmlichkeit derselben, 174., s. auch Messe.

Waarenverzeichniß zur Zoll-Erhebungsrolle vom 21sten October 1836, dessen Aushang, 72.

Wählbarkeitsprüfung im Volksschullehrerseminar, 247.

Wagen, Ausweichen derselben auf öffentlichen Wegen, 80.

Wahlfähigkeit der Predigtamtscandidaten, 34. 128. 231. 325. — der Schulamtscandidaten, 290. 334.

Waldproducte, Bestrafung deren Entwendung, 277.

Warnung vor Betrug des von Münchhoff, 329.

Wein, selbstgewonnener, dessen Ausschank zum Genuß auf der Stelle muß der Ortsbehörde angezeigt werden, 121.

Weingewinn pro 1839, dessen Anmeldung, 298.

Witwenverpflegungsanstalt, allgemeine, Aufnahme in dieselbe, 47.

Z.

Zahlungen an gerichtliche Depositorien, 329.

Zollstraßen in der Provinz Sachsen, deren Verzeichniß, 175.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google